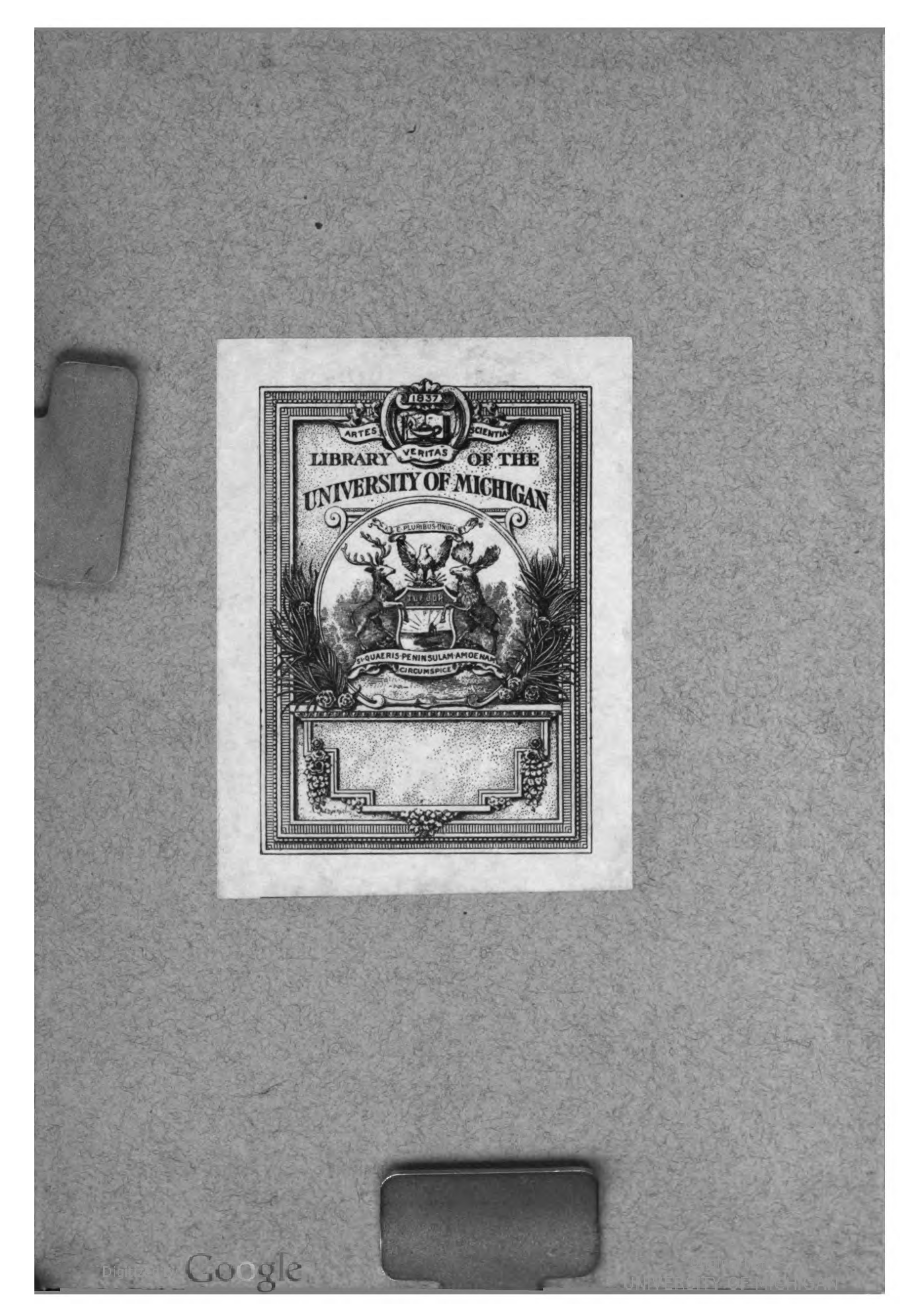


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.



Inhalt des einundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. April 1911.

Seite

Original-Arbeiten.





Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 22. Mai 1911.



I.

Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit.

Von

W. Huwald, Unterarzt beim Inf.-Reg. Alt-Württemberg (3. Württ.) Nr. 121.

Die Beurteilung der Familienähnlichkeit kann, wie noch näher ausgeführt werden wird, unter Umständen forensische Bedeutung haben. Ein Überblick über die Literatur zeigt auch, daß tatsächlich wiederholt solche Fragen an medizinische Sachverständige gerichtet worden sind. Ihre Beantwortung hielt sich aber wohl ausnahmslos im Rahmen allgemeiner Erfahrung, die dem Laien ebensogut wie dem Mediziner zur Verfügung steht und für die es kaum der Befragung durch Sachverständige bedarf.

Erst in jüngster Zeit ist wohl zum erstenmal eine systematische Untersuchung auf Familienähnlichkeit durchgeführt worden. Es handelt sich um die bekannte Anklage wegen Kindesunterschiebung gegen die Gräfin Kwilecka, einen Prozeß, über den ich nähere Angaben Herrn Geheimrat Straßmann (37) verdanke. Die Gutachterkommission, der er als medizinischer Sachverständiger angehörte, bestand außerdem noch aus einem zweiten Arzt, einem Porträtmaler und dem Leiter des anthropometrischen Dienstes bei der Berliner Kriminalpolizei.

Der Sachverhalt war kurz gefaßt folgender: die Gräfin Kwilecka wurde beschuldigt, Schangerschaft und Geburt vorgetäuscht zu haben und den zur Zeit der Anklage 6jährigen Joseph Stanislaus als ihr Kind unterschoben zu haben. Dieses Kind sollte der Anklage zufolge, der Sohn einer Bahnwärtersfrau (Meyer) und eines vornehmen Osterreichers gewesen sein, von dem Frau Meyer schon ein $1\frac{1}{2}$ Jahre älteres Kind gehabt hatte. Daß vor 6 Jahren (von dem Beginn des Prozesses an gerechnet) ein Kind der Frau Meyer gegen Bezahlung weggenommen und entfernt worden war, scheint festgestellt zu sein. Die Folge war nun die, ob das verschwundene Kind mit dem Joseph Stanislaus identisch ist oder nicht. Im Laufe der



Verhandlung wurde von seiten der Verteidigung auf die angebliche Ähnlichkeit zwischen der Gräfin und dem Joseph Stanislaus hingewiesen.

Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Falle ergaben, waren sehr erhebliche. Vor allem war eine Vergleichung des Joseph Stanislaus mit dem anderen (1 1/2 Jahre älteren) Kind der Frau Meyer fast unmöglich, da dieses einen von Rachitis stark veränderten Knochenbau zeigte. Es konnte also das Kind, das damals 6 Jahre alt war, in der Hauptsache nur mit erwachsenen Personen verglichen werden. Und gerade dieser Prozeß hat durch seinen Verlauf und seinen Ausgang bewiesen, daß bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft solche Gutachten nur mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung abgegeben werden können. —

Über frühere Prozesse, in denen der Nachweis der Familienähnlichkeit eine Rolle spielte, findet sich besonders bei Taylor (38) mehreres angeführt. Der bekannteste Prozeß ist der Douglas Peerage case (1767—59): Nach dem Tode der Eltern Sir John und Lady Douglas wird die rechtmäßige Geburt der Söhne, Archibald Douglas und seines verstorbenen Bruders angezweifelt. Das Gericht wurde angerufen und es stimmten 7 Richter für, 7 Richter gegen die rechtmäßige Abkunft von Archibald Douglas. Der Lordpresident stellte sich auf die Seite der letzteren, sodaß Archibald Douglas sein Name abgesprochen wurde. Er legte Berufung ein bei dem House of Lords: der Urteilsspruch wird umgestoßen. Dabei wurde viel Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß der eine der Brüder Sir John der andere der Lady Douglas glich. Die Ähnlichkeit wurde als allgemein bezeichnet, sie erstreckte sich auf Gesicht, Gebärden und Gewohnheiten.

Im Townshend Peerage case wurde der in Frage kommenden Partei die Legitimität auf Grund der eidlichen Aussage eines Zeugen abgesprochen. Dieser gab an, daß das Kind eine so große Ähnlichkeit mit dem Ehebrecher habe, daß er es daran unter 500 Kindern erkannt haben würde.

In einem andern Fall besteht die Ähnlichkeit in dem Vorkommen von Hyperdaktylie: eine Frau behauptet, ihr Dienstherr sei der Vater ihres soeben geborenen Kindes. Der Anwalt legte besonders Gewicht darauf, daß das Kind mit einer 6fingrigen rechten Hand geboren worden war. Der Beklagte war mit einer ähnlichen Deformität an beiden Händen geboren worden. Von seiten des Beklagten wurde angeführt, die Abnormität sei durch die Einbildungskraft der Mutter entstanden, die den Beklagten ständig vor Augen



hatte. Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Unterhaltung des Kindes.

In dem Falle Frazer von Bagley (1844) wurde beim Urteil die Haarfarbe als eine Art indirekter Beweis herbeigezogen: der Kläger sowie seine Ehefrau hatten dunkles Haar, ebenso sämtliche Kinder bis auf die beiden letzten, die rotes Haar hatten. Der Beklagte, der einen roten Backenbart und blonde Haare hatte, wurde bezichtigt, mit der Ehefrau des Klägers in strafbarem Verkehr gestanden zu haben. Die beiden letzten Kinder wurden als Kinder des Beklagten erklärt.

Einfach lagen die Verhältnisse bei einer Rassenkreuzung: der Kläger, der wie seine Ehefrau der weißen Rasse angehörte, forderte vom Beklagten, einem Neger Entschädigung für die Verführung seiner Ehefrau. Das Kind war nach ärztlichem Zeugnis dunkel mit wolligem Haar geboren. Die Vaterschaft wurde dem Neger zugesprochen.

Eigenartig war ein Fall, der in der Schweiz in Appenzell im Jahre 1836 verhandelt wurde. Die Frage war, welcher von 2 Männern, die innerhalb eines Zeitraumes von 17 Tagen mit derselben Frau Verkehr gehabt hatten, der Vater eines Kindes dieser Frau wäre. Das Gericht beschloß die Entscheidung zu verschieben, bis die Gesichtszüge des Kindes so weit entwickelt seien, daß sie ein Urteil auf Grund wirklicher Ähnlichkeit ermöglichen (Schneiders Ann. [38]).

Ungünstig lagen die Verhältnisse trotz deutlich vorhandener Ähnlichkeit in einem im Lancet (38) angegebenen Fall: 2 Männer hatten Verkehr mit einer Frau, und zwar der eine 8 Tage später als der andere. Die Frau bekam ein Kind und starb. Das Kind besaß eine deutliche Ähnlichkeit mit der Mutter, aber keinerlei wahrnehmbare Ähnlichkeit weder mit dem einen noch dem andern der Männer. In diesem Falle war keine medizinische Grundlage vorhanden, um dem einen oder dem andern das Kind zuzusprechen.

Außer diesen bei Taylor angeführten Fällen ließen sich noch zahlreiche aus alter und neuer Zeit anführen. Sind ja doch die Möglichkeiten, in denen Familienzugehörigkeit durch Ähnlichkeit bewiesen oder gestützt werden soll, sehr mannigfaltig: Es kann durch den Lauf der Verhältnisse ohne elterliche Schuld zu einer Verwechslung der Kinder kommen, z. B. in einer Entbindungsanstalt anläßlich eines Brandes u. ä. Ferner kann für die Frau die Filiation unsicher sein, wenn sie während der Entbindung bewußtlos war. Öfter aber kommt es vor, daß die Frau selbst nicht weiß, wer der Vater des Kindes ist, sei es, daß sie von einem Unbekannten ge-



notzüchtigt wurde, oder daß sie mit mehreren Männern Verkehr hatte. Häufig wird andrerseits das Mädchen von dem alimentationspflichtigen Manne beschuldigt, mit mehreren verkehrt zu haben. Endlich kann auch für den Mann Unsicherheit der Vaterschaft bestehen. Gerade bei der diesbezüglichen Bestimmung des BGB im § 1717 kann durch eine nachzuweisende Ähnlichkeit zwischen dem einen Mann und dem Kind der Beweis versucht werden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung des andern empfangen hat.

Ein solcher Versuch, die Ähnlichkeit als ausschließendes Moment zu verwerten, ist bei einem in Frankfurt spielenden Prozeß bereits gemacht worden: die Klägerin D. bekam am 21. März ein außereheliches Kind, dessen Vater angeblich der Beklagte ist, der der Klägerin in der kritischen Zeit zwischen 24. V. — 22. IX. 07 beigewohnt hat und infolgedessen nach § 1717 des B. G. B. für die daselbst angeführten Leistungen verpflichtet ist. Der Beklagte behauptet, daß in der kritischen Zeit auch noch ein Kaufmann H. mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe. Das Gericht lehnte die Klage ab, die Klägerin muß die Kosten des Rechtsstreits tragen. Für die Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend: die Klägerin sucht zu beweisen, daß sie das Kind nicht aus dieser Beiwohnung des Kaufmanns H. empfangen haben könnte, da dieses eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit dem Beklagten O. habe. Nach der Auffassung des Gerichts ist aber selbst dann, wenn das Kind dem Beklagten sehr ähnlich sähe und ein gleiches Muttermal trüge, noch nicht erwiesen, „daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist", daß die Klägerin das Kind aus der Beiwohnung mit H. empfangen hat. Die Klägerin legte Berufung ein. Es soll nun der Beweis erbracht werden, ob man nach dem heutigen Stand der Wissenschaft bei vergleichsweiser Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale ein sicheres Urteil darüber abgeben kann, welcher von zwei in Betracht kommenden Männern als Erzeuger anzusehen ist und ob eine Feststellung dahin möglich ist, daß der eine der beiden Männer bei dem die betreffenden Merkmale sich nicht vorfinden, unmöglich der Vater des Kindes sein kann, endlich ob das Vorhandensein der folgenden Merkmale als geeignete Grundlage für ein derartiges Urteil dienen: a) der Beklagte O. soll eine sehr charakteristische, selten vorkommende Schädelbildung haben; dieselbe eigentümliche Schädelbildung soll sich bei dem Kinde vorfinden. b) der Beklagte O. soll im Gegensatz zu dem andern der beiden Männer, H., abstehende Ohren haben, ebenso das Kind. c) der Beklagte O. und

die Kindsmutter sollen Juden sein, H. dagegen Christ; das Kind soll ausgesprochenen jüdischen Typus zeigen. Das Gutachten eines der bedeutendsten Biologen lautete folgendermaßen:

„1. Wenn bestimmte Merkmale im Körperbau eines Kindes vorliegen, die nur bei dem einen, der als Erzeuger in Betracht kommenden Männer vorhanden sind, bei dem andern aber fehlen, so kann letzterer unmöglich der Vater des Kindes sein — es müßten denn die betreffenden Merkmale auch bei der Mutter vorhanden sein.

2. Eine sehr charakteristische, selten vorkommende angeborene Schädelbildung würde eine geeignete Grundlage für ein solches Urteil bilden.

3. Abstehende Ohren müssen ebenfalls als ein solches Merkmal anerkannt werden.

4. Dagegen würde der ausgesprochene jüdische Typus allein für sich in diesem Fall keinen sicheren Schluß auf den Vater erlauben, da die Mutter des Kindes ebenfalls der jüdischen Rasse angehörte".

Auf die Bewertung dieses Gutachtens werden wir später noch zurückkommen.

Wenn wir nun die forensische Verwertbarkeit der Ähnlichkeit untersuchen, drängt sich uns zunächst die Frage auf, ob der Grad der durchschnittlichen Familienähnlichkeit überhaupt ein derartiger ist, daß wir die Berechtigung haben, uns darauf zu stützen. Hier geben uns die Untersuchungen von Pearson (27) Aufschluß. Pearson veranstaltete Messungen an über 1000 Familien und ließ einige 4000 Fragebogen von öffentlichen und privaten Schulen ausfüllen, um auf Grund dieses Materials das quantitative Durchschnittsmaß der Ähnlichkeit sowohl zwischen Eltern und Kindern, als auch zwischen Geschwistern zu bestimmen. Als Beispiel für seine dabei verwendete Methode diene folgendes: Will er zum Beispiel die Ähnlichkeit von Brüdern in Beziehung auf den Schädelindex nachweisen, so trennt er zunächst sämtliche Brüderpaare und bekommt so 2 Gruppen von Knaben, die wir der Einfachheit halber I und II nennen wollen. Hatten nun zum Beispiel 78 Knaben von I den Index 74—75, so hatten die Brüder dieser 78 Knaben aus II im Durchschnitt einen Index von ca. 77,5. Mit anderen Worten, die Knaben von I mit dem Index 74—75 hatten einen Durchschnittsbruder von dem Index 77,5. Pearson trägt nun den Index der Knaben von I auf der Abszisse eines Koordinatensystems ein. Abszisse und Ordinate sind nämlich mit einer Skala versehen, deren Ziffern die Indices ausdrücken sollen. Den (berechneten) Index des



Durschschnittsbruders dieser Knaben trägt er an der entsprechenden Stelle der Ordinate ein. Durch diese beiden, soeben markierten Punkte zieht er Parallelen zu der Ordinate und Abszisse, bis sie sich schneiden. Genau in derselben Weise verfährt er weiter: die Knaben von I mit dem Index 86—87 haben einen Durchschnittsbruder (aus II) mit einem Index von ca. 83. Man zieht wieder durch die markierten Punkte die Parallelen bis zum Schnittpunkt und findet, indem man immer in derselben Weise fortfährt, daß alle diese Schnittpunkte auf einer geraden Linie liegen, die eine Neigung von 2 : 1 hat.

Es ist nun leicht zu ersehen, daß diese gerade Linie wagrecht verlaufen würde, also die Neigung 0:1 hätte, wenn der Index des Durchschnittsbruders stets gleich dem Durchschnittsindex der Bevölkerung wäre; in diesem Falle wäre die Ähnlichkeit = 0. Andererseits hätte die Linie die Neigung 1:1, wenn der Durchschnittsindex des Durchschnittsbruders immer gleich dem Index der Knaben von I wäre. Das tatsächliche Ergebnis war aber eine Linie mit der Neigung 2:1, also in der Mitte zwischen den beiden Extremen. Dies rührt nach Pearson davon her, daß der Durchschnittsbruder der Knaben von I in seinem Index eine Annäherung an den Bevölkerungsdurchschnitt macht, es ist dies die von Galton entdeckte Regression.

Pearson untersuchte mit dieser Methode noch eine Menge anderer körperliche Merkmale z. B. Farbe und Kräuselung der Haare, Ohrhöhe, Augenfarbe u. a., wobei er die sich durch Altersabstände ergebenen Unterschiede durch eine besondere, hier nicht zu beschreibende, Methode ausschaltete. Da nun die Eigenschaften, die von äußeren Einflüssen (z. B. Erziehung, Gewöhnung) unabhängig sind, dieselbe Neigung der Regressionslinie haben, wie die anderen, so ist nach Pearson der variierende Einfluß wohl überhaupt kein erheblicher.

In den meisten Fällen, wo Familienähnlichkeit bei gerichtlichen Entscheidungen in Betracht gezogen wurde, stützten sich die Richter auf Aussagen von Laien, in wenigen, fast nur in den neueren, auf ärztliche Gutachten, im Kwileckiprozeß wurde außer dem Arzt auch ein Porträtmaler als Sachverständiger beigezogen. Es fragt sich nun, in welcher Weise die 3 möglichen Gutachten zu bewerten sind.

Der Laie beschränkt sich in seinen Beobachtungen und Erinnerungen fast nur auf die Ähnlichkeit der Gesichtszüge und der Gebärden; und zwar macht er sich — wie schon 1778 ein so scharfer und geistreicher Beobachter wie Lichtenberg (17) fand — „je



nach seiner Lage in der Welt und seinen Ideen im Kopf, nach seinem Interesse, Laune und Witz, weil er das ganze Gesicht nicht fassen kann, einen Auszug daraus, der nach seinem System das Merkwürdigste enthält". Wenn man nun bedenkt, daß dieses Merkwürdigste für einen mittelmäßigen Beobachter oft genug im Vorhandensein eines großen Schnauzbartes, einer Zahnlücke, einer großen Nase und ähnlichem besteht, so wird man ohne weiteres zugeben, daß bei dieser Art der Beobachtung der Begriff der Ähnlichkeit zu weit ausgedehnt ist. Aber auch der schärfere Beobachter, der von derartigen Äußerlichkeiten absieht, wird leicht irregeführt werden durch einen teils bewußten, teils unbewußten, jedem Menschen innewohnenden Nachahmungstrieb, der das Gesichtsbild und Gebärdenspiel, wie es den ursprünglichen Erbeinheiten entspricht, vollständig überwuchern kann: „Nachäffung und das Bestreben, seine Oberfläche derjenigen berühmter, bewunderter und beliebter Menschen ähnlich zu machen, ihre Fehler und lächerlichen, ja bösen Angewohnheiten nachzuahmen, bringt erstaunliche Revolution auf dem Gesicht hervor. So werden Kopfhängen, hochweises Stirnrunzeln, Lispeln, Stammeln, Gang, Stimme, die horchende Kopfhaltung, das kurzsichtige gelehrte Blinzeln, vornehmes Trübesehen, das bedeutende Augenwinken und die satirische Miene andern nachgetan" (Lichtenberg). — Mit diesem teils bewußten teils unbewußten Nachahmungstrieb hängt sicherlich auch die schon oft beobachtete Tatsache zusammen, daß sich Ehegatten durch langes Zusammenleben oft äußerlich ähnlich werden.

Einen Beweis für die, bei feineren Unterschieden versagende Beobachtungsfähigkeit liefern die zahlreichen, in der Literatur bekannten Fälle, wo sämtliche Angehörige in irgend einem Manne, der ihnen als verunglückt ins Haus gebracht wurde, ihren gerade abwesenden Vater, Gatten, Bruder usw. erkannten. So berichtet zum Beispiel Näcke (21): Ein Arbeiter, der in Berlin tot aus dem Wasser gezogen worden war, wurde für einen gewissen H. gehalten und in die betreffende Wohnung gebracht. Dort erkannte ihn die Mutter als ihren Sohn, die Ehefrau als ihren Mann, die Schwester als ihren Bruder. Erst durch die Rückkehr des wirklichen H. klärte sich der wahre Sachverhalt auf. Das Gegenstück hierzu bietet ein anderes Vorkommnis: Ein 30jähriger Nadelmacher wurde zuerst in ein Krankenhaus, nach 5 Tagen in die Irrenanstalt Hubertusburg gebracht, wo er nach 3 Tagen starb. Er war also von seinen Angehörigen, selbst wenn diese ihn während seiner Krankheit nie besucht hätten, nur etwas über 8 Tage entfernt gewesen. Trotzdem



wollten ihn diese, Brüder und Schwägerinnen, später die Frau mit noch anderen Angehörigen nicht wiedererkennen, „er sähe ganz anders aus, die Gesichtszüge seien ganz andere, auch habe er keinen so großen Schnurrbart gehabt und sei viel dicker gewesen". Dabei hatte sich der Betreffende nach dem Urteil der behandelnden Ärzte nicht oder nur unwesentlich verändert.

Wenn man auch berücksichtigen muß, daß die Täuschungen in solchen Fällen durch das Fehlen der Sprache und des Gebärdenspiels begünstigt wurden, so sieht man doch gerade daraus, daß der Laie weniger auf die morphologische Beschaffenheit des Gesichts als vielmehr auf die Bewegungen, das Mienenspiel achtet. Ein weiterer Beweis, wie abhängig der Laie von Äußerlichkeiten ist, zeigt die im täglichen Leben oft vorkommende Behauptung, daß eine bekannte Person auf einer Photographie „schlecht getroffen" sei. Da nämlich die Platte eine rein objektive Wiedergabe bewirkt, so kann die scheinbare Unähnlichkeit nur auf einer ungewohnten Beleuchtung oder auf einem dem Beobachter weniger bekannten Gesichtsausdruck beruhen. Dasselbe gilt von dem ebenfalls häufigen Vorkommnis, daß von 2 guten Bekannten, der eine eine Photographie für gut, der andere für schlecht erklärt.

Der Künstler dagegen, der gewohnt ist, die Formen des Gesichts sei es nun in Ruhe oder mit einem bestimmten Ausdruck wiederzugeben, hat dadurch, sofern es ihm nicht schon angeboren ist, ein viel schärferes Auge für Größen-, Gestaltungs- und Färbungs-Unterschiede bekommen. Aber auch er muß naturgemäß aus der Menge von Linien und Farbentönen, die jeder körperliche Gegenstand dem Auge darbietet in seinen Vorstellungen eine Auswahl treffen. Da es nun sein vornehmstes Ziel ist, die Persönlichkeit als etwas Gegeschlossenes wiederzugeben, wird er die Einzelheiten, je nach dem sie ihm als wesentlich oder unwesentlich zur Charakterisierung erscheinen, entweder festhalten oder weglassen. Ferner spielt bei dem Künstler auch eine gewisse Gefühlsbetonung des Sehens eine Rolle, indem ihm Eigenschaften, die an und für sich oder im Zusammenhang besonders schön oder häßlich wirken, viel mehr ins Auge fallen als solche von indifferenter Wirkung. Entsprechend dieser Beobachtungsweise wird der Künstler aber leicht gerade solche Merkmale, die vom Standpunkt der Vererbungslehre wichtig sind, als unwesentlich übersehen.

Der Arzt endlich kann vermöge seiner Ausbildung auf solche Merkmale achten, bei denen die Erblichkeit oder sogar der Vererbungsmodus wissenschaftlich nachgewiesen ist. Ferner stehen ihm



zur Untersuchung die verschiedensten Instrumente und Apparate zur Verfügung, die eine exakte, nahezu objektive Beurteilung ermöglichen.

Während also das Laienurteil mit größter Vorsicht zu verwerten ist, muß man immerhin zugeben, daß der Künstler, dessen Urteil Näcke als subjektiv von vornherein ausschalten möchte, ein entschieden schärferer Beobachter ist als der Laie, ja sogar, bei solchen Eigenschaften, die nicht meßbar, sondern nur subjektiv zu beurteilen sind, wie Gebärden u. ä. auch dem Arzt überlegen ist. Da aber, wie schon oben ausgeführt, gerade diese nur subjektiv bestimmten Eigenschaften zum großen Teil leicht täuschen können und andererseits das Ergebnis einer solchen Untersuchung für das Lebensschicksal des Beteiligten von schwerwiegender Bedeutung sein kann, so ist doch das Hauptgewicht auf die mehr objektive Untersuchung des Arztes zu legen.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beweisführung bieten in manchen Fällen etwa noch vorhandene Gemälde oder Photographien; denn durch diese wird oft die Möglichkeit geschaffen, die zu vergleichenden Personen, z. B. Großvater und Onkel in gleichem Lebensalter zu vergleichen und außerdem können verstorbene Familienangehörige zu einem Vergleich herangezogen werden. Allerdings gilt das, was über die Bewertung des Künstlerurteils gesagt ist, in noch erhöhtem Maße für die des Porträts, denn der Künstler kann eine Eigenschaft wohl bemerkt haben, ohne daß er es für angebracht erachtet, sie wiederzugeben (teils aus Rücksicht auf die ästhetische Wirkung, teils auf die Wünsche des Auftraggebers). Ähnlich verhält es sich mit der Photographie, da der Photograph eine etwaige Abnormität wenn irgend möglich durch Stellung und Beleuchtung zu verdecken sucht. Beweiskraft haben demnach Porträt und Photographie nur, wenn sie das fragliche Merkmal enthalten, nicht aber wenn es fehlt. —

Da nun Familienähnlichkeit in unserm Sinn nichts anderes ist als eine Folge der Vererbung, so müssen wir untersuchen, welche Vererbungsgesetze wir beim Menschen kennen. Die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Vererbung, nämlich der Hergang der geschlechtlichen Keimvereinigung, der Austausch und das weitere Schicksal der bestimmenden Keimbestandteile sind zwar bis in weitgehende Einzelheiten klargestellt. Die meisten Forscher, darunter O. Hertwig sprechen als wesentliche Träger der erblichen Eigenschaften die Geschlechtszellen an, besonders die Chromosomen, deren Zahl für jede Art bestimmt ist. Jedenfalls ist aber

die verbindende Brücke von diesen Vorgängen der Befruchtung und Eientwicklung zu dem komplizierten Tatsachenmaterial des entwickelten Individuums noch nicht geschlagen. Daß auch in dieser Richtung wenigstens bei Tieren Fortschritte gemacht worden sind, zeigen die von Kurt Herbst (11) angestellten Untersuchungen. Es gelang ihm bei Kreuzung von Strongylocentrotus und Sphaerechinus zunächst nachzuweisen, daß durch Schädigung der Geschlechtsprodukte ihre Fähigkeit elterliche Eigenschaften zur Entfaltung zu bringen nicht beeinträchtigt wird; denn man erhält kränkliche Nachkommen, aber Ähnlichkeit nach der einen oder anderen Richtung wird dadurch nicht bewirkt. Dagegen gelang es ihm dadurch, daß er den Eiern vor der Befruchtung durch Behandlung mit verdünnter Essigsäure einen geringfügigen Anstoß zur Parthenogenese gab, eine größere Ähnlichkeit des Bastards zum mütterlichen Typus zu erreichen; ja er bekam sogar, wenn die Befruchtung in dem Stadium erfolgte, wo der Eikern seine größte Ausdehnung vor seiner Auflösung erlangt hat, Larven von rein mütterlichem Typus. Endlich erhielt er auch unter besonderen Umständen Larven von rein väterlichem Typus.

Leider sind wir aber bis jetzt noch weit davon entfernt beim Menschen ähnliche Untersuchungen anstellen zu können.

Bei Betrachtung der Ursachen der Vererbung ergibt sich sofort die Frage, ob der Einfluß der ursprünglichen Keimanlage überwiegt oder der Einfluß von Abänderungen, die im Laufe der Keimentwicklung oder des individuellen Lebens entstanden sind: die Frage nach der Vererbung erworbener Eigenschaften. Hier stehen sich noch verschiedene Theorien gegenüber. Nach Weismann bleibt von der wirksamen Substanz des Keimes, dem Keimplasma, stets ein Minimum unverändert, wenn sich der Keim zum Organismus entwickelt. Dieser Rest des Keimplasmas dient dazu, die Grundlage der Keimzellen des neuen Organismus zu bilden: also keine Vererbung erworbener Eigenschaften. Im Gegensatz dazu steht die Auffassung von Semon (33). Wenn ein Reiz die lebende Substanz trifft, so reagiert diese darauf, d. h. es entsteht eine Veränderung in ihr, die zunächst so lange dauert als der Reiz anhält. In gewissen Fällen läßt sich nachweisen, daß nach Aufhören des Reizes die reizbare Substanz dauernd verändert ist. Diese Veränderung bezeichnet Semon als „Engram" des Reizes. Die Engramme verharren zunächst in Latenz, können aber aus dieser zu neuer Tätigkeit erweckt werden, sobald sie von einem auslösenden Reiz getroffen werden. Die in den einzelnen Körperteilen entstehenden Engramme

werden nun (wahrscheinlich auf dem Wege der Nervenbahnen) auf die Keimsubstanz des betreffenden Individuums übertragen und dort als entsprechende Engramme des Keims in der späteren Entwicklung zur Geltung gelangen. Die Engramme der Keimsubstanz sind demnach Abbilder der Erlebnisse des Körpers: also Vererbung erworbener Eigenschaften. Semon stützt sich dabei auf ein zahlreiches Tatsachenmaterial, darunter ganz besonders auf die von Marie v. Chauvin angestellten Beobachtungen: Die 20 Larven des mexikanischen Axolotels (Siredon pisciformis), deren Eltern vor der Erzeugung dieser Nachkommen bereits den Umwandlungsprozeß von der Wasserform in die Landform durchgemacht hatten, verließen alle ohne Ausnahme, sobald ihnen Gelegenheit geboten wurde, freiwillig das Wasser, obwohl sie unter Bedingungen gehalten wurden, unter denen bei einem von Axolotln erzeugten Tiere die Umwandlung in keinem Falle erfolgt wäre. Ob nun die erworbene Eigenschaft im Auftreten einer neuen oder, wie hier wahrscheinlich, im Wiedererscheinen einer alten latent gewordenen Disposition besteht, ist nach Semon ohne Bedeutung. In ähnlicher Weise wird ja auch die Kälteaberration der Schmetterlinge vererbt.

Immerhin wird die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften gegenwärtig noch von vielen Seiten bestritten. Jedenfalls sprechen bis jetzt alle Beobachtungen dagegen, daß traumatisch entstandene Veränderungen erblich übertragen werden. Dieser Annahme widersprechen sämtliche bisher angestellten Tierversuche wie auch die Erfahrungstatsache, daß die seit vielen Jahrtausenden ausgeübte rituelle Beschneidung keinen derartigen Einfluß erkennen läßt. Andererseits kann das hereditäre Auftreten einer Disposition zu gewissen, von einer früheren Generation erworbenen Infektionskrankheiten z. B. Tuberkulose für diese Annahme angeführt werden (Schmaus). Da nun aber von den erworbenen Eigenschaften gerade diejenigen, die allein zu unserer Untersuchung geeignet wären, nämlich die durch Trauma entstandenen, nicht vererbt werden, so kommt die Frage für forensische Zwecke praktisch nicht in Betracht.

Noch weniger besitzen wir eine genaue Kenntnis, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die normalen und pathologischen Differenzierungen der menschlichen Eigenschaften zum ersten Mal auftreten. Denn, so sehr z. B. die Hyperdaktylie der Erblichkeit unterworfen ist, sie muß doch irgendwann zum erstenmal aufgetreten sein. Ob wir nun zur Erklärung den Begriff der „Keimvariation" nach Ziegler zu Hilfe nehmen oder bei manchen

Bildungen an Mutationen im Sinne von de Vries denken, jedenfalls müssen wir stets mit der Tatsache rechnen, daß solche Bildungen auch ohne Vererbung vorkommen. Wenn also z. B. das Kind wie der mutmaßliche Vater eine gleiche Abnormität aufweisen, so werden wir natürlich annehmen, daß diese Ähnlichkeit auf Vererbung beruht, aber trotzdem müssen wir die Möglichkeit eines erstmaligen Auftretens um so mehr in Betracht ziehen, je häufiger die betreffende Abnormität unabhängig von Vererbung auftritt.

Sicherer und deshalb für unsere Zwecke von größerer Wichtigkeit als diese Theorien sind die anf experimentellem Wege durch Kreuzungen gefundenen Gesetze. So vor allem die von de Vries und anderen der Vergessenheit entzogene Mendelsche Regel. Dabei ist der Begriff der Kreuzung oder Bastardierung im weitesten Sinne zu fassen, nämlich als geschlechtliche Vereinigung zweier Individuen, die sich durch irgendwelche, wenn auch noch so minimale, aber erbliche Eigentümlichkeit unterscheiden. Zur Erläuterung diene ein von Bauer (3) angeführtes Beispiel: Es sollen gekreuzt werden 2 Individuen von mirabilis Jalappa und zwar ein weißes aus einer konstant weißen Rasse und ein rotes aus einer konstant roten Rasse. Jede Pflanze entsteht als das Produkt der Vereinigung zweier Sexualzellen, einer männlichen und einer weiblichen. Nennen wir der Einfachheit halber eine solche Sexualzelle der roten Rasse A und die durch Vereinigung zweier solcher Sexualquellen entstandene rote Pflanze $\frac{A}{A}$ dementsprechend die Sexualzellen der weißen Pflanze a, die weiße Pflanze $\frac{a}{a}$. Kreuzt man nun $\frac{A}{A}$ mit $\frac{a}{a}$ indem man eine rote Pflanze mit den Pollen einer weißen befruchtet (oder umgekehrt), so erhält man ein Individuum $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$, einen Bastard, ein heterocygotes (d. h. durch Vereinigung ungleichartiger Sexualzellen entstandener) Individuum. Dieser Mirabilisbastard blüht aber weder rot noch weiß, sondern rosa. Läßt man nun solche Mirabilisbastarde $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$ sich untereinander befruchten, so erhält man Pflanzen mit roten, mit rosa und mit weißen Blüten in einem Zahlenverhältnis 1:2:1. Die auf diese Weise gewonnenen Individuen erweisen sich in ihrer Deszendenz als völlig konstant, geben ausschließlich rote Nachkommen, ebenso geben die weißen nur weiße Nachkommen. Die rosa blühenden Individuen verhalten sich in ihrer Deszendenz genau wie der 1. Bastard $\frac{A}{a}$, indem sie,



untereinander befruchtet, wieder spalten in 1/4 rote, 2/4 rosa und 1/4 weiße Nachkommen. Die Erklärung dafür gibt die zuerst von Mendel aufgestellte Hypothese, daß jeder derartige Bastard zweierlei Arten von Sexualzellen bildet, und zwar 50 Proz. von väterlichem und 50 Proz. von mütterlichem Typus. Also bildet der Mirabilisbastard zweierlei Arten von Sexualzellen: die eine Hälfte genau von der Art A (d. h. mit der Fähigkeit eine rote Blüte zu entwickeln) die andere Hälfte a (mit der Fähigkeit, eine weiße Blüte zu entwickeln). Dementsprechend zerfallen auch die männlichen und weiblichen Sexualzellen in 2 Arten zu je 50 Proz. Es ist nun das weitere leicht verständlich:

$A \times A = \frac{A}{A}$ homocygotisch (d. h. durch Vereinigung gleichartiger Sexualzellen entstanden).

$A \times a = \frac{A}{a}$ heterocygotisch

$a \times a = \frac{a}{a}$ homocygotisch

$a \times A = \frac{a}{A}$ heterocygotisch.

Man nennt nun die zur ursprünglichen Kreuzung verwendeten Individuen Parentalgeneration (P_1) die Kinder dieser Generation Filialgenerationen (F_1, F_2 usw.).

Eine Probe auf die Richtigkeit dieser Erklärung bildet die Anstellung der Rückkreuzung: Befruchtet man den Bastard von F_2 mit Blütenstaub der weißen Elternrasse $\frac{a}{a}$ so erhält man 50 Proz. Individuen $\frac{A}{a}$ d. h. wieder Bastarde und 50 Proz. Individuen $\frac{a}{a}$ d. h. weißblühende Individuen, da der Bastard 50 Proz. Eizellen A und 50 Proz. Eizellen a produziert und die Befruchtung nur mit Pollen von a geschieht.

Das Aussehen der Heterocygoten kann aber auch ein wesentlich anderes sein als das der homocygoten Eltern. Kreuzt man z. B. konstant schwarze und konstant weiße Rassen von Andalusierhühnern, so zeigen die heterocygoten blaues Gefieder; es tritt also eine neue Farbe auf. Kreuzt man nun Individuen von F_1 unter sich, so ergeben sich in F_2 1/4 schwarze, 1/4 schwarzweiße und 2/4 blaue Tiere. Die schwarzen und schwarzweißen sind konstant, die blauen spalten weiter. Viel häufiger ist aber ein anderer Typus, der sich aus dem Mirabilis-Typus leicht ableiten läßt: die Heterocygoten

gleichen ganz dem einen der Eltern. Kreuzt man z. B. eine rote Löwenmaulpflanze (Antirrhinum majus L.) mit einer weißen, so erhält man Bastarde, die sich in nichts von den homocygotischen roten unterscheiden und dementsprechend besteht F_2 aus $^3/_4$ roten und $^1/_4$ weißen Individuen. Durch Selbstbefruchtung läßt sich leicht nachweisen, daß $^1/_3$ von den roten Individuen konstante Deszendenz hat, also homocygot ist, während die anderen $^2/_3$ weiter spalten. Das $^1/_4$ weiße Individuen ist natürlich ebenfalls homocygot.

Diese Erscheinung daß die Bastarde wenigstens äußerlich vollkommen dem einen der Eltern gleichen nennt man Dominanz. Das eine Merkmal, in dem angegebenen Beispiel, die Fähigkeit rote Farbe zu bilden, dominiert über das andere rezessive Merkmal, nämlich Fehlen dieser Fähigkeit. Unterscheiden sich die Eltern in bezug auf 2 oder mehr Erbeinheiten, so verteilen sich diese ganz unabhängig von einander auf die Gameten des Bastards: Gesetz von der Selbständigkeit der Gameten.

Auch durch Beispiele aus dem Tierreich läßt sich zeigen, daß auch hier bei vielen Eigenschaften die Mendelschen Gesetze Geltung haben. Dies gilt z. B. für die Haarfarbe der Nagetiere, wie Cuénot, Hurst und Castle (6) bewiesen haben.

Es kommt aber auch vor, daß bei getrennt geschlechtlichen Arten die Dominansverhältnisse in beiden Geschlechtern verschieden sind. Ein solcher Fall wird von Wood (44) berichtet. Bei Kreuzung zweier Schafrassen, von denen eine in beiden Geschlechtern gehörnt die andere in beiden Geschlechtern hornlos ist, besteht F_1 aus gehörnten Männchen und hornlosen Weibchen; also die Behörnung dominiert in dem Männchen und ist rezessiv in dem Weibchen. F_2 besteht, wie zu erwarten, aus hornlosen Männchen und Weibchen und behörnten Männchen und Weibchen.

Äußerst wichtig für das Verständnis der Mendelschen Gesetze ist die Tatsache, daß zwischen den „mendelnden" Erbeinheiten und den äußerlich sichtbaren Eigenschaften eine Trennung zu vollziehen ist, denn ein äußeres erbliches Merkmal, etwa eine bestimmte Blütenfarbe oder besondere Gestaltung ist nur das Resultat der Vereinigung von mehreren Erbeinheiten in dem betreffenden Individuum. Wenn also ein äußeres Merkmal wie bei Mirabilis ebenso mendelt, als ob es nur von einer Erbeinheit abhängig wäre, so zeigt dies nur, daß sich die gekreuzten Rassen nur in einer der vielleicht sehr zahlreichen Erbeinheiten dieses äußeren Merkmals unterscheiden. (Bauer).

Bei Pflanzen und niederstehenden Tieren sind die Kreuzungen,



deren Ergebnisse den Mendelschen Gesetzen entsprechen, schon äußerst zahlreich, aber auch bereits bei höher stehenden Tieren ist es gelungen, Mendelsche Spaltung nachzuweisen. Wilson (42) fand z. B. bei Rindern, indem er die Angaben der Herdenbücher tabellarisch nach Farben ordnete, Zahlen die ziemlich genau den Mendelschen Proportionen entsprechen.

Leider sind beim Menschen die Schwierigkeiten eines solchen Nachweises besonders groß, da die experimentelle Methode ausgeschlossen ist und auch die Beobachtung sich bei der relativ großen Lebensdauer des Menschen auf höchstens 3 Generationen ausdehnen kann. Außerdem ist durch fortwährende Kreuzungen beim Menschen die Zahl der verschiedenen Erbeinheiten offenbar eine fast hoffnungslos große geworden. Jedes Einzelindividuum muß unter diesen Umständen in einer großen Zahl von Erbeinheiten heterocygotisch sein. (Bauer).

Trotzdem gibt es beim Menschen äußere Eigenschaften, bei denen die Verhältnisse einfacher liegen.

Es lag nahe, die Kreuzung von Weißen und Negern unter dem Gesichtspunkt des Mendelschen Gesetzes zu betrachten. Eine diesbezügliche von Pearson angestellte Untersuchung war aber ohne Erfolg. Es scheint vielmehr eine Mittelbildung ohne Spaltung aufzutreten.

1. „Die Kreuzung zwischen Neger und Weißen ergibt den Mulatten, dessen Farbe verschieden ist, praktisch aber in 2 Arten eingeteilt werden kann: hell-mahagonifarben und gelb. Niemals zeigt sich aber beim echten Mulatten ein Rückschlag zum Typus des Weißen oder Negers.

2. Mulatte × Weißer gibt einen Quadronen. Dieser ist fast immer von hellerer Farbe als der braune Mulatte und in über 90 Proz. weißer als selbst der gelbe Mulatte. Nach Mendel müßte die Quadronenklasse halb aus Weißen, halb aus Mulatten bestehen.

3. Mulatte × Neger ergibt den Sambo, ein tiefes Mahagonibraun, nie etwas anderes, weder Mulatte noch Neger. Nach Mendel müßten aber was die Hautfarbe betrifft 50 Proz. Mulatten und 50 Proz. Neger sein. Diese Angaben entsprechen nach Pearson (26) den allgemeinen Erfahrungen der Reisenden und ebenso der langjährigen Bewohner der Mischgebiete. Sie sind so sehr in die allgemeine Anschauung übergegangen, daß sie bei den indischen Richtern Axiome geworden sind in Fällen zweifelhafter Vaterschaft".

Dagegen hat man bei Kreuzung von albinotischen mit schwarzen Negern Spaltungserscheinungen in bezug auf die Farbe bemerkt. (Johannsen).



Auch der Versuch Weldons (40) an den Albinofamilien Siziliens die Mendelschen Gesetze nachzuweisen, ist nicht gelungen. Nach der fast allgemein anerkannten Regel, daß der pigmentierte Zustand dominiert über den albinotischen, mußte man bei Ehen zwischen Albinos, die also gametisch rein wären, erwarten, daß die Kinder sämtlich Albinos wären. Dies trifft aber nicht zu, da in diesen Ehen verschiedentlich pigmentierte Kinder vorkommen.

Dagegen gelang es Hurst (13) nachzuweisen, daß die Vererbung der Irisfarbe dem Mendelschen Gesetz folgt. Bei seinen Untersuchungen gebrauchte er die von Charles Roberts aufgestellte Definition der verschiedenen Augenfarben: In jedem Auge, abgesehen von dem albinotischen befindet sich an der hinteren Irisfläche eine Schicht von dunklem Pigment, die Uvea. Ist außerdem keine Pigmentierung vorhanden, so erscheint das Auge blau. Beim Neugeborenen ist die Farbe infolge der Zartheit und Durchsichtigkeit des bindegewebigen Iristeils ein Dunkelblau. Wenn nun dieses Bindegewebe durch Gebrauch und bei zunehmendem Lebensalter derber wird, erscheinen die Augen heller blau bis grau. Außer der hinteren Pigmentschicht gibt es auch eine auf der Vorderfläche der Iris gelegene Schicht von gelbem Pigment. Dieses kommt zum Teil auch bei grauen Augen vor, und zwar in Form von isolierten, rings um den Pupillenrand gelegenen Flecken oder Streifen, die quer durch die Iris verlaufen. Ist nun diese vordere Pigmentschicht mehr gleichmäßig über die vordere Irisfläche verteit, so entsteht unter Mitwirkung der hinteren Schichten die grüne Farbe. Wenn aber die Ablagerung des gelben und braunen Pigments an der Vorderfläche der Iris so stark ist, daß das Bindegewebe und die Uvea verdeckt werden, so erscheint das Auge braun und in den stärksten Graden schwarz. Hurst fügt auf Grund seiner eigenen Beobachtungen noch hinzu, daß in den blauen Augen ebenso wie in den grauen eine wenn auch schwach entwickelte vordere Pigmentschicht vorkommen kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen teilt er nun diese verschiedenen Arten von Pigmentierung in zwei Gruppen ein: einfache und doppelte Pigmentierung. Einfache nennt er nur diejenige Art, bei der die vordere Pigmentschicht völlig fehlt und nur die hintere vorhanden ist. Doppelte nennt er alle übrigen, bei denen also beide Pigmentschichten vorhanden sind. Die gewöhnlichen im Volk üblichen Bezeichnungen sind in bezug auf diese Unterscheidung unbestimmt und unzuverlässig. Denn die „Braunen" gehören zwar stets zu dem Typ der doppelten Pigmentierung, während viele von den blauen und einige von den grauen Augen zu dem Typ der einfachen Pigmen-

tierung gehören. Wichtig ist die Tatsache, daß nach Hurst die doppelte Pigmentierung auch bei Neugeborenen festgestellt werden kann. Außerdem hatte Hurst während seiner drei Jahre dauernden Beobachtungen Gelegenheit zu konstatieren, daß bei kleinen Kindern die vordere Pigmentschicht die Neigung hat mit dem Alter dichter zu werden.

Die Untersuchung erstreckte sich auf 139 Elternpaare und die 683 Kinder derselben. Es ergab sich nun, daß diese beiden Typen ziemlich genau nach Mendel vererbt werden und zwar verhält sich wie dies auch sonst beobachtet wird, die einfache Pigmentierung rezessiv gegenüber der doppelten, die dominant ist: Von den 20 Ehen, in denen beide Teile einfach pigmentiert waren, zeigten alle 101 Kinder ebenfalls die einfache Pigmentierung. Beide Eltern müssen also Träger des rezessiven Merkmals sein.

Die 50 Ehen, in denen beide Eltern doppelte Pigmentierung besaßen, ergaben zwei Arten von Resultaten a) 37 Familien mit 195 Kindern alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern müssen entweder beide homocygot sein oder das eine homocygot und das andere heterocygot.

b) 13 Familien mit 63 Kindern, von denen 44 doppelte und 18 einfache Pigmentierung (also ungefähr 3:1) zeigten. Die Eltern müssen durchweg beide heterocygot sein.

Die 69 Ehen, in denen das eine der Eltern doppelte, das andere einfache Pigmentierung zeigten, ergaben ebenfalls zwei Arten von Resultaten:

a) 17 Familien mit 66 Kindern, alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in dieser Gruppe durchweg homocygot sein.

b) 52 Familien mit 258 Kindern, von welchen 121 doppelte und 137 einfache Pigmentierung (also 1:1) zeigten. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in diesem Fall sämtlich heterocygot sein.

In ähnlicher Weise kam Davenport (7) ungefähr zur selben Zeit auf Grund eines Materials von 77 Familien zu dem Ergebnis, daß die Augenfarbe nach Mendel vererbt wird.

Davenport (8) untersuchte auch die Vererbung der Haarform des Menschen an Hand eines Materials von 78 Familien. Er unterscheidet dabei straffe gerade Haare mit fast rundem Querschnitt und geradem Haarbalg und dem gegenüber spiralig gezogene Haare mit elliptischem Querschnitt und gebogenem Haarbalg. Die letzteren sind entweder wellig (weit offene Spirale) oder gekräuselt (ganz enge feste Spirale von geringer Länge). Auch hier fand Davenport



einen Vererbungsmodus, der in der Hauptsache mit dem Mendelschen Gesetz übereinstimmt, und zwar dominiert der gebogene Zustand über den geraden. Immerhin scheinen aber die Verhältnisse hier nicht so einfach zu liegen, wie bei der Vererbung der Augenfarbe.

Hurst (14) hat auch bei seinen Studien über Vererbung der Haarfarbe ein Zutreffen des Mendelschen Gesetzes gefunden. Es verhält sich nämlich die „feuerrote“ Farbe rezessiv gegenüber braun und dunkel. Auch verschiedene andere Charaktere wurden in die Untersuchungen miteinbezogen, die sich jedoch erst in ihren Anfängen befindet.

Auch bei einigen pathologischen Merkmalen, deren Vererbungsmodus in Form von Stammbäumen aufgezeichnet ist, läßt sich teils mit großer Wahrscheinlichkeit, teils mit Sicherheit die Mendelsche Regel nachweisen: So beschreibt Nettleship (23) den Stammbaum einer mit erblichem Star behafteten Familie. Diese Starform besteht in einer hinter dem Linsenkern aber vor der hinteren Linsenkapsel zentral gelegenen Trübung. Dieser Star wird oft von seinem Träger gar nicht als störend empfunden. Die Sehschärfe wird dadurch nur wenig herabgesetzt und gewöhnlich entsteht nur eine Scheu vor hellem Licht. Dieser Star ist doppelseitig und genau symmetrisch. Die Störung befolgt nun insofern die Mendelsche Regel, als die Nackommen von Familienmitgliedern, die frei geblieben sind, immer frei bleiben. So ist zum Beispiel in der zweiten Generation von 9 Kindern 1 mit Star belastet, die übrigen wie auch ihre Nachkommen (über 50) sind frei. Das Auftreten des Stars ist also durchweg ein kontinuierliches. Demnach wäre in diesem Falle wohl eine Dominanz des pathologischen Zustandes über den normalen vorhanden. Die Mendelschen Zahlenverhältnisse lassen sich vielleicht nur deshalb nicht nachweisen, weil von den 134 Individuen des starkranken Zweiges 34 nicht untersucht sind. Eine Vorliebe des Stars für ein bestimmtes Geschlecht ist nicht nachweisbar, ebenso wenig ein Einfluß von Vetternheiraten, deren 5 vorkommen. Es verdient noch Beachtung, daß in dem starkranken Zweig der Familie eine ungewöhnliche Tendenz zu präsenilen Linsenveränderungen besteht in Gestalt zerstreuter Flecken und kleiner Streifen. Aber nicht nur bei dieser einen etwas seltenen Starform zeigt sich die Vererbung in konstanten Linien, sondern auch bei anderen: Nettleship teilt die Starformen der Einfacheit wegen in zwei Gruppen: in Gruppe A faßt er die erworbenen oder postnatalen Stare zusammen, wozu er sowohl die in der Jugend erworbenen rechnet als den Altersstar. Diese ganze Gruppe umfaßt 145 Familien mit über 500 starkranken



Personen. Die Gruppe B, welche die angeborenen Starformen, darunter auch den Schindelstar und den familiären Schichtstar, enthält, umfaßt 10 Familien mit 183 starkranken Individuen.

Beiden Gruppen gemeinsam ist die Kontinuität der Vererbung. Denn die Mitglieder einer Starfamilie, die selbst frei von Star sind, übertragen niemals diese Veränderung auf ihre Nachkommen. In der kleineren Gruppe B spielt die Blutsverwandtschaft eine große Rolle, indem in 4 von 10 dieser Familien die Eltern Geschwisterkinder waren.

Dieselben Verhältnisse finden wir bei dem Stammbaum der Familie Nougaret (aus Südfrankreich). Die von verschiedenen Forschern herrührenden Aufzeichnungen reichen vom Jahre 1637 bis 1907. Der Stammbaum besteht aus 2121 Personen, 1001 männlichen, 960 weiblichen und 160 nicht mehr nachweisbaren Geschlechts. Im ganzen sind, beziehungsweise waren 135 davon notorisch nachtblind, und zwar 72 männliche und 62 weibliche Individuen, eines unbestimmten Geschlechts. Es ergab sich nun die auch in der Familientradition bekannte Tatsache, daß das gesunde Kind eines nachtblinden Elters die Krankheit nie weiter vererbt. Also auch hier ist die Übertragung durchweg eine kontinuierliche. Prüft man nun die Zahlenverhältnisse auf das Mendelsche Gesetz, so muß man zunächst die (stets gesunden) Nachkommen gesunder Eltern aus dem Stammbaum ausschalten. Es bleiben noch 255 Personen, von denen 135 = 53 Proz. notorisch nachtblind sind, bzw. waren. Die Kontinuität sowie das dauernde Verschwinden der Krankheit bei Nachkommen gesunder Mitglieder läßt sich sehr gut als Dominanz der Anomalie auffassen. Wenn nun konsequente Außenheirat bestände, so müßte das Verhältnis zwischen nachtblind und normal 50 Proz.: 50 Proz. sein, bei konsequenter Innenheirat 75 Proz. : 25 Proz. Da nun 40 Verwandtenehen gegenüber 717 in dieser Hinsicht zweifelhaften oder nicht verwandten Ehen stehen, läge die Mendelsche Proportion für diesen Fall also zwischen 50 Proz. und 75 Proz. affizierter Personen. Bedenkt man auch, daß nach Ansicht Netleships (24) die 55 Proz. noch zu niedrig bemessen sind, indem früh Verstorbene nicht registriert und außerdem stets die Tendenz besteht oder bestand, die Krankheit zu verheimlichen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch ziemlich groß, daß hier Mendelsche Vererbung mit Dominanz des pathologischen Merkmals vorhanden ist.

Noch deutlicher läßt sich das Mendelsche Gesetz nachweisen bei der Vererbung einer von Farabee (10) geschilderten Mißbildung. Diese bestand in Verringerung der Zahl der einzelnen Finger-



glieder. Jeder Finger und jede Zehe mit Ausnahme des Daumens und der großen Zehe, bei denen nur das erste Glied verkürzt ist, besitzen nur 2 Glieder anstatt 3. Die Mittelhand- und Mittelfußknochen sind im Verhältnis kürzer als normal. Die Gelenke der Finger und Zehen sind lose artikuliert. Die Körperhöhe beträgt nur etwa 159 cm. Dieser Symtomenkomplex vererbt sich ziemlich genau nach Mendel indem auch hier die Abnormität dominiert. Auch hier haben wir Kontinuität der Vererbung und die Nachkommen normaler Mitglieder sind stets normal. Da also die abnormen Glieder der Familie heterocygot sind, d. h. aus der Kreuzung von normal und abnorm entstanden, so muß die Abnormität bei der Hälfte der Familienmitglieder auftreten. Dies trifft auch zu: Von 69 Nachkommen des mit der Abnormität behafteten Stammvaters sind 33 normal und 36 abnorm. Nach Generationen verteilt: In der zweiten Generation finden wir 4 Normale und 5 Abnorme, in der dritten 5 Normale und 7 Abnorme, in der vierten 7 Normale und 7 Abnorme, in der fünften 17 Normale und 16 Abnorme. Die Abnormität befällt beide Geschlechter und wird von beiden Geschlechtern weiter vererbt.

Einen ganz andern Vererbungsmodus, aber dieselbe Konsequenz innerhalb desselben zeigt eine ganze Reihe von pathologischen Eigenschaften Eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher Stammbäume ist von Merzbacher (19) unternommen worden: Zunächst ein Fall von Muskelatrophie. In einer Familie werden innerhalb 5 Generationen 17 Erkrankungen festgestellt. Es fällt dabei auf, daß nur die männlichen Mitglieder ergriffen sind. So sind in der 2. Generation alle 6 männlichen Mitglieder erkrankt, während das einzige Mädchen gesund bleibt, aber zur Mutter eines an derselben Krankheit leidenden Knaben wird. Von den 6 kranken Söhnen haben 5 Nachkommenschaft, an denen sich das Übertragungsgesetz vollzieht: gesunde Mütter haben kranke Knaben und gesunde Mädchen. Die Mädchen werden wieder Mütter bzw. Großmütter kranker Knaben und gesunder Mädchen. Ausnahmsweise kommt aber in diesem Stammbaum auch direkte Vererbung vor, indem der kranke Vater die Krankheit auf den Sohn überträgt.

Ebenso verhält es sich bei einer Familie, in der Neuritis optica erblich ist: die kranken Brüder haben gesunde Nachkommen, die gesunde Schwester dagegen kranke männliche und gesunde weibliche Nachkommen. In einem Seitenzweig hatte die Krankheit während zwei, in einem andern während drei durch Frauen fortgeführte Generationen geschlummert, um in der 3. bzw. 4. Generation der männlichen Mitglieder wiederaufzuflackern. Wichtig ist dabei eine



Tatsache, auf die auch Klopfer aufmerksam macht: während die Erkrankung in Einzelfällen sich in verschiedenem Alter entwickelt, ist sie in ein und derselben Familie meist an ein bestimmtes Alter gebunden.

Daran reihen sich Familien mit erblicher Hemeralopie. Unter anderm beschreibt Pflüger (29) einen solchen Fall, der außerdem noch mit hochgradiger Myopie verbunden ist. Das Vererbungsschema trifft hier vollkommen zu, es zeigte sich durchweg, daß Söhne nachtblinder Väter selbst nie nachtblind sind und auch das Leiden nicht auf folgende Generationen übertragen. Das Leiden muß demnach ein Latenzstadium durchmachen, das repräsentiert ist durch wenigstens eine weibliche Generation.

In scheinbarem Widerspruch dazu stehen die Verhältnisse in dem schon oben angeführten Stammbaum der Familie Nougaret. Dieser umfaßt 2121 Mitglieder und reicht vom Jahre 1636—1907. Beide Geschlechter sind hier fast gleich befallen, nämlich 72 Männer und 52 Frauen.

Mit unerbittlicher Strenge wiederholt sich bei Bluterfamilien die gleiche Art der Übertragung von Generation zu Generation, so daß sogar die Familientradition den Begriff des Übertragungsschemas und die Bezeichnung „Conductor“ für die weiblichen Mitglieder gebildet hat. Einer der am sorgfältigsten geführten Bluterstammbäume ist der der Familie Mampel. Hier finden sich unter 111 Mitgliedern 37 Bluter, alle ohne Ausnahme männlichen Geschlechts.

Derselbe Vererbungsmodus wurde noch bei zahlreichen pathologischen Eigenschaften beobachtet, so vor allem bei Myopie, Hyperdaktylie, Strabismus und Daltonismus.

Wichtig ist aber die Tatsache, daß ebensowenig wie bei der Hemeralopie fast bei allen diesen Eigenschaften auch Stammbäume bekannt sind, in denen beide Geschlechter in ungefähr gleicher Weise ergriffen sind. So hat Nettleship 6 neue Familie mit erblicher Farbenblindheit beschrieben, in denen ein oder mehrere weibliche Mitglieder ergriffen sind. Auch Nagel (22) veröffentlicht die Beschreibung einer „Dichromatenfamilie“, in der die Farbenblindheit durch 3 Generationen vererbt wird und in der auch weibliche Mitglieder befallen sind.

Fassen wir das Gemeinsame in der Vererbung dieser familiär hereditären Erkrankungen zusammen, so sehen wir eine geschlechtliche Auslese in dem Sinne, daß die weiblichen Familienmitglieder verschont werden. Ferner zeigt sich eine Gleichheit des Vererbungstypus und Ähnlichkeit des Krankheitsbildes in einer und derselben



Familie. Diese besteht auch dort, wo die Krankheit im allgemeinen verschiedenartige Krankheitsbilder hervorzurufen pflegt. Endlich gelangt die Krankheit innerhalb einer Familie gewöhnlich im gleichen Lebensalter zur Entwickelung.

Welches ist nun die forensische Bedeutung der Mendelschen Gesetze und der dem Bluterschema gleichenden Vererbungsarten?

Betrachten wir zunächst die Eigenschaften, die nach dem Bluterschema vererbt werden, so finden wir, daß ihre Zahl doch verhältnismäßig klein ist und daß selbst diese wenigen nur in manchen Familien diesen Vererbungsmodus zeigen. Im praktischen Falle müßte also zuerst der Beweis geführt werden, daß diese Eigenschaften gerade in dieser vorliegenden Familie dem betreffenden Schema folgen. Eine direkte Anwendung wird also nur in den allerseltensten Fällen möglich sein. Wohl aber lehrt uns die Betrachtung dieser Vererbungsart, daß eine (nicht mendelnde) Eigenschaft oft Generationen hindurch latent sein kann, um dann wieder in ungeschwächter Kraft aufzutreten.

Bei der Anwendung des Mendelschen Gesetzes kommen folgende Paarungs-Combinationen vor.

1. rezessives Merkmal, homocygot X rezessives Merkmal homocygot.
2. dominantes „ homocygot X dominantes „ homocygot.
3. dominantes „ heterocygot X dominantes „ homocygot.
4. dominantes „ homocygot X rezessives „ homocygot.
5. rezessives „ homocygot X dominantes „ heterocygot.
6. dominantes „ heterocygot X dominantes „ heterocygot.

Theoretisch wissen wir bei den Fällen 1—4 genau wie sich die Kinder in bezug auf das mendelnde Merkmal verhalten müssen, ungewiß ist es bei 5 und 6.

Praktisch gestaltet sich die Untersuchung bedeutend schwieriger, da wir zuerst den Nachweis erbringen müssen, daß die Eltern homocygot bzw. heterocygot sind.

Wenn beide Eltern das dominante Merkmal tragen, also 2 und 3, so genügt es nachzuweisen, daß dieses bei einem, gleichgültig bei welchem, der Eltern homocygot ist, d. h. wir müssen wissen, wie sich die Großeltern oder Urgroßeltern in bezug auf das mendelnde Merkmal verhielten.

Bei 4 müßte nachgewiesen werden, daß dasjenige der Eltern, welches das dominante Merkmal besitzt, sich homocygot verhält,



d. h. wir müßten die Ahnen des einen, das dominante Merkmal tragendes Teiles kennen.

Zweifellos wird dies in den seltensten Fällen möglich sein.

Einzig und allein bei Fall 1 sind wir immer imstand, mit voller Sicherheit zu sagen, wie sich das Kind in bezug auf das fragliche Merkmal verhalten muß, da das rezessive Merkmal immer stammrein auftritt und demnach eine Kenntnis der Ahnen nicht notwendig ist.

Praktisch ist dies bei Fragen von Kindesunterschiebungen von größtem Wert: Wenn beide Eltern das rezessive Merkmal besitzen, stammrein sind, das Kind aber das dominante Merkmal trägt, so kann man mit Sicherheit eine Unterschiebung annehmen. Zeigt freilich das fragliche Kind das rezessive Merkmal, so ist dieser Befund weder für noch gegen seine Legitimität zu verwerten.

Umgekehrt können wir auch von der Beschaffenheit des Kindes sichere Schlüsse auf die Beschaffenheit der Eltern ziehen: Wenn nämlich das Kind das dominante Merkmal besitzt, das eine der Eltern das rezessive, so muß das andere der Eltern das dominante Merkmal aufweisen.

Diese Art der Anwendung kann besonders bei Fällen zweifelhafter Vaterschaft eine Entscheidung ermöglichen.

Allerdings muß zugegeben werden, daß der einzig verwertbaren Kombination rezessiv X rezessiv 5 andere gegenüberstehen, die uns keine sicheren Anhaltspunkte gewähren. Aber sobald wir eine größere Anzahl von mendelnden Merkmalen kennen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß, daß die eben besprochene Kombination wenigstens in bezug auf eines dieser Merkmale vorhanden ist, dies genügt aber schon vollkommen, um mit Sicherheit zu wissen, ob die fragliche Person bei richtigen genealogischen Angaben das Merkmal haben muß oder nicht.

Die forensische Bedeutung des Mendelschen Gesetzes ist also die, daß wir in Stand gesetzt werden, bei bestimmten Kombinationen mit Sicherheit über eine Familienzugehörigkeit einer Person zu urteilen. Leider müssen wir zur Zeit noch scharf davon trennen die Verwertbarkeit der bis jetzt bekannten mendelnden Merkmale, denn wir können nach Johannsen, ehe ein genügendes Material vorhanden ist, noch nicht die Möglichkeit ausschließen, daß Faktoren der Lebenslage oder Anwesenheit einer bestimmten anderen Erbeinheit

das Erscheinen des dominanten Merkmals in speziellen Fällen hindern können.

Wir sind also zur Zeit noch auf andere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Familienzugehörigkeit angewiesen: Wir kennen eine große Menge von normalen und pathologischen Eigenschaften, von denen uns noch nicht die Art der Vererbung bekannt ist, sondern nur die Tatsache, daß sie erblich sind. Von vornherein müssen wir uns darüber klar sein, daß wir auf Grund solcher (nicht mendelnder) Merkmale nur Wahrscheinlichkeitsdiagnosen stellen können, indem wir einfach nach Merkmalen suchen, die das Kind mit seinen Eltern oder sonstigen Verwandten gemeinsam hat. Natürlich wird diese Wahrscheinlichkeit um so größer, je seltener dieses gemeinsame Merkmal ist und je zahlreicher solche an und für sich seltene Merkmale bei den zu vergleichenden Personen gemeinsam vorkommen. Besonderes Gewicht werden wir auf diejenigen Teile des menschlichen Körpers legen, die eine große Variationsbreite besitzen und zwar womöglich innerhalb des Normalen, so daß eine solche Untersuchung an jedem Menschen vorgenommen werden kann. Entsprechend unserem Ziele werden wir häufig unsere Aufmerksamkeit mehr auf solche Merkmale richten, die den Rang von Ausnahmen oder Kuriositäten einnehmen als auf anthropologisch interessante Merkmale.

Um nun den Anforderungen, die wir in den eben ausgeführten Sätzen an ein Untersuchungsmaterial stellen, zu genügen, müssen wir eine systematische in alle Einzelheiten gehende Untersuchung bei den in Frage kommenden Personen durchführen. In dem Folgenden sei auf die wichtigsten Punkte einer solchen Untersuchung hingewiesen: —

Die Körpergröße ist zu sehr vom Lebensalter abhängig und einer solchen Streuung unterworfen, daß nur ganz außerordentliche Grade, besonders groß oder besonders klein in Betracht kommen. Aber auch diese außerordentlichen Maße müßten schon sehr oft in der fraglichen Familie vorkommen, um für unsere Zwecke Beachtung zu verdienen. Noch eher zu verwerten sind die Körperproportionen; es gibt z. B. zweifellos Familientypen mit kurzen Extremitäten und langem Oberkörper und ähnliche Variationen. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß das noch nicht ausgewachsene Individuum wesentlich andere Proportionen hat als das erwachsene.

Es empfiehlt sich die Beschaffenheit und Bauart der einzelnen Systeme, Knochengerüst, Muskulatur, Fettpolster usw., sowohl für



sich als auch in ihrer Gesamtwirkung zu untersuchen. Bei der Gesamtwirkung haben wir den Körper als Ganzes zu betrachten und vor allem auch zu prüfen, ob eines dieser Systeme in auffälliger Weise in den Vordergrund tritt.

Bei der allgemeinen Betrachtung des Knochenbaues müssen wir auch auf Spuren früherer Krankheiten wie Rachitis achten, da diese eine bei der Geburt vorhandene Ähnlichkeit zerstören können. So hatte z. B. wie eingangs erwähnt in dem Kwilecki-Prozeß der eine Knabe einen von Rachitis deformierten Schädel, was die Vergleichung mit seinem fraglichen Bruder wesentlich erschwerte. Unter den Veränderungen des Knochengerüstes sind besonders zu erwähnen, die multiplen Exostosen (Knochenauswüchse), die in hohem Maße erblich sind. Reinecke (30) erwähnt mehrere Stammbäume, in denen sich sich Annomalie durch 3—5 Generationen nachweisen läßt.

Sodann haben wir die Beschaffenheit der Hautoberfläche zu untersuchen. Die Farbe der Haut ist, abgesehen von der Füllung der Blutgefäße, bedingt durch die Menge des vorhandenen Pigments. Eine außerordentliche weiße, bläulich weiße, rosig weiße oder bräunlich gelbliche gehört nach Sommer (35) auch innerhalb der sogenannten weißen Rasse in vielen Generationsreihen zur Charakteristik einzelner Familien. Natürlich sind bei bei der anthropologischen Unterscheidung der Rassen die Pigmentvariationen viel ausgesprochener. Deshalb spielt bei der gerichtlichen Untersuchung eines Falls von Rassenkreuzung natürlich die Hautfarbe die Haupt rolle, wie z. B. in einem der eingangs erwähnten Fälle.

Aber auch an einem und demselben Körper kann die Farbe verschiedene Grade von Intensität besitzen entsprechend der Dichtigkeit des angehäuften Pigments. Wichtiger sind aber die ins pathologische Gebiet gehörenden Veränderungen der Pigmentierung. Die Vermehrung des Pigments tritt am häufigsten auf in Gestalt der verschiedenen Naevi (Muttermale), deren Vorhandensein natürlich um so mehr Beweiskraft hat, je mehr auch ihre Lokalisation bei den zu vergleichenden Personen übereinstimmt. In gleicher Weise erblich ist auch der Mangel der Pigmentierung, der Albinismus. Es sei hier uns an die schon früher erwähnten Albino Familien Siziliens erinnert.

Nach Lesser (18) werden meist mehrere Geschwister befallen, man findet selten 1 Albino unter zahlreichen normalen Geschwistern. Der Albinismus kann auch partiell auftreten und nur einzelne Haarbüschel und Hautflecke betreffen. Die Vererbung der Poliosis

circumscripta konnte nach L e s s e r in einem Fall durch 6 Generationen verfolgt werden. Auch die Konsistenz der Haut, z. B. eine mehr glatte weiche oder eine mehr feste derbe Haut kann für einen Familientypus charakteristisch sein. Unter den pathologischen Konsistenzveränderungen der Haut ist nach L e s s e r die Jchthyosis in vielen Fällen erblich. Am bekanntesten ist der Stammbaum der Familie Lambert. Auch multiple Fibrome (Bindegewebsgeschwulst) der Haut lassen sich oft mehrere Generationen hindurch verfolgen (L e s s e r). Zu berücksichtigen ist auch die Beschaffenheit der drüsigen Organe der Haut, wobei es auf die Menge, den Grad der Tätigkeit und die Zusammensetzung des Sekrets ankommt. Die starke und schwache Tätigkeit der Schweißdrüsen hängt zwar einerseits sehr von der Flüssigkeitszufuhr und Ernährungsart ab, andererseits ist dabei in vielen Fällen eine erbliche Anlage unverkennbar.

Die entsprechende Variation nach der krankhaften Seite hin z. B. Neigung zu Furunkulose, die aus verstopften und entzündeten Talgdrüsen entsteht, kann · nach S o m m e r durch mehrere Generationen wiederkehren. S o m m e r berichtet auch von einem Fall von periodischer Ohrverstopfung der äußeren Gehörgänge infolge von übermäßiger Ohrenschmalzansammlung, eine Erscheinung die sich vom Vater auf den Sohn vererbte.

Psoriasis ist in manchen Fällen erblich, indessen wird wahrscheinlich nur die Disposition vererbt (L e s s e r). Purigo wird häufig bei mehreren Geschwistern gefunden, nach H e r b a scheint ein Zusammenhang zwischen Prurigo der Kinder und Tuberkulose der Eltern zu bestehen.

Bei der Blut- und Lymphgefäßversorgung kommen die pathologischen Variationen die verschiedenen Arten von Hämangiomen und Lymphangiomen in Betracht. Aber auch die Angioneurosen der Haut, Urticaria und Oedema cutis circumscriptum sind nach L e s s e r häufig der Vererbung unterworfen.

Unter den Anhangsgebilden der Haut sind vor allem die Haare zu berücksichtigen. Die Farbe der Haare weißt aber auch innerhalb einer Familie so viele Spielarten auf, daß sich irgend welche Schlüsse darauf selten aufbauen lassen. Nach den Untersuchungen von H u r s t wird jedoch die Haarfarbe auch nach M e n d e l vererbt (s. oben). Erfolg verspricht auch die Untersuchung auf das Zusammentreffen mehrerer scheinbar widersprechender Pigmenterscheinungen innerhalb einer Familie, also z. B. Vereinigung von schwarzen Haaren mit blauen Augen oder blonden Haaren mit braunen Augen (S o m m e r). Häufig läßt sich auch eine Erblichkeit nachweisen in der Verbreitung und



Stärke des Haarwuchses, so z. B. bei abnormer Behaarung sonst unbehaarter Stellen. Besonders Hypertrichosis ist exquisit erblich (Lesser). In manchen Familien vererbt sich auch frühzeitiger Haarausfall mit großer Regelmäßigkeit. Auch die angeborene vollständige Haarlosigkeit und die bei weitem häufigere angeborene partielle Haarlosigkeit sind nach Lesser erblich. Zu achten ist auch auf die Anordnung der Behaarung z. B. auf Verdopplung des Haarwirbels, Unregelmäßigkeit der vorderen Haargrenze, medianen Haarschopf usw.

Von großer Bedeutung ist die Bauart des Kopfes. Gerade dies ist das das Gebiet, wo der Laie sehr freigebig mit dem Ausdruck „ähnlich" umgeht. Um die bei rein subjektiver Beobachtung entstehenden Fehler zu vermeiden, müssen wir auch hier die einzelnen Systeme, Knochen, Muskel und sonstigen Weichteile zunächst gesondert, dann in ihrer physiognomischen Gesamtwirkung betrachten.

Unter den Schädelformen sind die innerhalb des Normalen liegenden Variationen, ausgesprochener Kurzkopf und ausgesprochener Langkopf, zwar sehr der Vererbung unterworfen, kommen aber im ganzen zu häufig vor. Besonders auffällige Formen z. B. Turm-, Spitzkopf, Mikro- und Makrocephalus sind pathologische Bildungen, die sich nur selten in gleicher Art vererben (Näcke). Ziemlich hartnäckig vererbt sich dagegen der sogenannte Mongolen- oder Mongoloidtypus, der vielleicht von früherer Vermischung mit Hunnenblut herrührt (Näcke).

Bei der Betrachtung der einzelnen Teile des Kopfes geht man am besten von der Bauart der Stirn aus, für welche die Lage und Gestaltung der beiden Stirnhöcker oft von charakteristischer Bedeutung ist. Ihre gegenseitige Entfernung steht in notwendiger Beziehung zu der Beschaffenheit der mittleren Stirnnaht, sie ist um so kleiner, je früher die Stirnnaht verwächst. Sind gleichzeitig die Seitenteile des Schädels ausgebuchtet, so entsteht eine Art Keilform des Schädels. Sodann muß die Wölbungsart der Stirn in der Horizontal- und in der Vertikalebene betrachtet werden. Nun wendet man sich von den Stirnhöckern zu der Nasenwurzel und den knöchernen Bogen (Arcus superciliares). Bei stark entwickelten arcus superciliares finden sich in der Regel große Augenhöhlen mit tiefliegenden Augen. Diese Beziehung ist für den physiognomischen Eindruck sehr wesentlich. Bei den Augenbrauen, die sich über den knöchernen Bogen befinden, ist zu achten auf den gegenseitigen Abstand, ferner die Höhe d. h. die Entfernung ihrer Mitte vom Zentrum des Augapfels, weiter auf ihre Länge, ihren Verlauf, ob geradlinig oder gebogen,



auf die Dichte und Farbe der Haare. Zu beachten ist auch, ob die Farbe mit derjenigen der Kopfhaare identisch ist.

Bei den Augenlidern kann der äußere Winkel der Lidspalte höher oder tiefer liegen als das obere Lid. Zu achten ist auch auf die Dichte, Länge und Farbe der Wimperhaare.

Beim Auge liegt am nächsten die Betrachtung der Irisfarbe. Daß diese erblich ist, war schon lange bekannt, es scheint aber wie schon oben ausgeführt, hier das Mendelsche Gesetz anwendbar zu sein (vgl. die Untersuchungen von Hurst und Davenport).

Die Bewegungsfähigkeit der Augäpfel ist auf etwaiges Schielen zu untersuchen. Das Schielen beruht in 50—60 Proz. der Fälle auf Vererbung (Heß (12) u. a.) und folgt wie Sicherer (34) an einem Stammbaum von 4 Generationen zeigen konnte in manchen Fällen auch dem Bluterschema. Nach Heß kommen auch Ptosis, Nystagmus u. a. als erbliche Anomalien vor.

Vor allem empfiehlt sich auch die innere Untersuchung des Auges. Dabei achte man zunächst auf die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut. Nach Steiger (36) und Heß ist nämlich nicht nur der hochgradige Astigmatismus der Vererbung unterworfen, sondern auch die um die Norm herumliegenden Krümmungen. Es gibt nach Steiger Familien mit Neigung zu hohem und mit Neigung zu geringem Astigmatismus. Die Frage, ob bei Astigmatismus beider Eltern, eine Kumulation möglich ist, wird von Steiger in dem Sinne bejaht, daß ein Entrinnen für die Kinder solcher Eltern viel schwerer ist. Ferner fand er, daß die erstgeborenen Kinder in einer solchen Ehe in höherem Grade zu Astigmatismus neigen als die jüngeren, daß also im Verlauf der Ehe, ähnlich wie dies auch Orchanski (25) aufstellt, die Energie der pathologischen Vererbung sinkt. Wertvoll für unsere Zwecke ist die Tatsache, daß sich nach den Untersuchungen von Heß und v. Michel (20) sehr oft nicht nur der Grad des Astigmatismus, sondern sogar die Richtung seiner Hauptachsen vererbt.

Erblich sind nach Heß v. Michel u. a. auch viele angeborene Mißbildungen des Auges, z. B. Colobome der Regenbogenhaut, der Aderhaut, der Netzhaut, der Sehnerven oder des Glaskörpers und der Linse, ferner auch ein Teil der angeborenen Verlagerungen der Linse. Selbst Regenbogenhaut-Mangel konnte von Gutbier in 10 Fällen innerhalb von 4 Generationen nachgewiesen werden.

Auch die Kurzsichtigkeit beruht in 21—83 Proz. der Fälle auf Vererbung, und zwar vererbt sich nicht der myopische Bau des Auges, welcher in einer abnormen Dehnung des hinteren Augenab-



schnittes besteht, sondern nur die geringe Widerstandsfähigkeit der Sklera. Der kurzsichtige Bau des Auges wird erst durch Nahearbeit erworben. (Heß und Abelsdorf).

Weitsichtigkeit kehrt nach Heß nicht nur als solche, sondern bei anderen Familien in annährend gleichem Grade durch mehrere Generationen wieder. Sie beruht darauf, daß das Auge von Geburt an entweder nur in einer Achse oder in allen seinen Durchmessern zu klein ist. —

Unter den Neurosen und Funktionsstörungen der Netzhaut zeichnen sich besonders die Hemicrania ophthalmica und Rot-Grünblindheit durch ihre ausgesprochene Erblichkeit aus. Wie schon früher erwähnt, wird der Daltonismus in manchen Familien auch nach dem Bluterschema vererbt.

Auch noch bei anderen Augenerkrankungen z. B. verschiedenen Starformen spielt wie schon früher ausgeführt, die Vererbung eine große Rolle, zum Teil besteht auch Kontinuität der Vererbung. Der Name „Sehnervenatrophie infolge von Vererbung und angeborener Anlage“ nach Leber spricht für sich selbst. Der Verlauf richtet sich im wesentlichen nach dem Grade von Malignität, den das Leiden in der betreffenden Familie besitzt. —

Bei Beurteilung der Nase ist zunächst die Formation der Nasenwurzel ins Auge zu fassen und deren Stellung zu Stirn und Augenbrauen zu beachten. Der Winkel, in welchem die Nase zur Stirn steht, ist von der vertieften oder gewölbten Beschaffenheit der Nasenwurzel wesentlich abhängig, sodann von der Gestaltung und Richtung des knöchernen Nasendachs. Neben der Nasenwurzel und dem knöchernen Nasendach sind die knorpligen Bestandteile der Nase von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts. Zu beachten ist auch die Stellung der Nase zur Mittelebene des Kopfes, aus der sie öfter mit einer gesetzmäßigen Beziehung mit der Stirnformation nach der Seite abweicht, an welcher die Stirn stärker gebaut ist. Ferner ist das Profil der Nase zu betrachten (ob konvex, gerade oder konkav). Die Spitze kann grob oder dünn, gerade oder verbogen sein. Die Nasenlöcher sind auf ihre Weite und Lage anzusehen, sie können aufwärts, horizontal oder abwärts gerichtet sein. Die Nasenscheidewand kann über die Ränder der Löcher herausragen. Von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts ist auch, nach Sommer der Übergang von der Nasenscheidewand zu der Oberlippe. Diese kleine Hautfalte, welche hier herunterzieht, ist im übrigen morphologisch und physiologisch ganz bedeutungslos, aber oft gerade für den Familientypus von Interesse, da



sie der ganzen oberen Mundpartie ein bestimmtes Aussehen gibt. Dieses scheinbar nebensächliche Merkmal ist um so wichtiger als es von den wechselnden Momenten der Innervation ganz unabhängig ist und lediglich eine morphologische Spielart darstellt.

Abgesehen von Stirn und Nase achte man weiter auf die mehr oder weniger starke prominente Bauart der Jochbeine, sowie auf deren Stellung zur Augenhöhle und zum äußeren Gehörgang, ferner auch auf die Formation des Unterkieferwinkels. Sind diese beiden Partien stark entwickelt, so erhält das Gesicht einen massiven brutalen Ausdruck. Im Zusammenhang damit ist der Kieferbau zu betrachten, wobei Fehlen von Zähnen und Altersatrophie zu Täuschungen Anlaß geben können. Eine in hohem Maße erbliche Abweichung vom normalen Bau bildet die Progenie. Näcke (21) unterscheidet eine halbe, den sog. geraden Biß, bei der die Schneidezähne aufeinander treffen und die ganze Progenie, bei der die unteren Schneidezähne vor den oberen stehen. Trotz vorragenden Unterkiefers können die unteren Schneidezähne hinter den oberen stehen, wenn die unteren sehr schief stehen. Die Psysiognomie erhält durch die Progenie etwas Brutales, Bulldoggenartiges, Sinnliches. Das bekannteste Beispiel von Vererbung der Progenie sind die spanischen Habsburger. Andere pathologische Bildungen sind der zurückweichende und der schiefliegende Unterkiefer. Der erste stellt ein Übermaß des natürlichen Zustandes dar, wo die oberen Schneidezähne die unteren umfassen. Nach Näcke sind aber erst Abstände von wenigstens 1 cm zu dieser Anomalie zu rechnen. Der Abstand kann oft 3 cm und mehr betragen. Die Psysiognomie erhält dadurch etwas Unreifes, Vogelartiges. Der schiefliegende Unterkiefer ist erheblich seltener. Näcke versteht darunter einen Unterkiefer mit einem nach hinten schief liegenden Mittelstück, welches oft zugleich spitzig ist. Die Zähne können dabei senkrecht stehen oder in der Flucht des Knochens liegen, das Profil erscheint dann „Kalender-Viertelmondartig".

Die Form des Kinns wird zwar im großen und ganzen durch die Art des Knochenbaus bestimmt, aber die Beschaffenheit der Weichteile ist immerhin für gewisse Einzelheiten von Bedeutung, so z. B. für die Kinngrübchen, welche kreisrunde oder mehr längliche Form haben können bis zur völligen Teilung des Kinns.

In der Mundhöhle sind von Bedeutung die Rugae des harten Gaumens, die eine sehr große Variationsbreite besitzen und nach den Untersuchungen von Schwarz (32) in hohem Maße der Vererbung unterworfen sind. Zu achten ist auch auf etwaige Miß-



bildungen des Gaumens z. B. Wolfsrachen, torus palatinus u. ä. Auch die Stellung und Gestaltung der Zähne ist genau zu untersuchen. Diese besitzen ebenfalls eine außerordentliche Variationsbreite, so daß sie zu kriminalistischen Identifizierungen schon oft mit Erfolg verwendet werden konnten.

Von den übrigen Weichteilen des Gesichts ist die Mundpartie von großer Wichtigkeit. Wir haben zu achten auf die Größe des Mundes, auf Vorspringen bzw. Zurücktreten einer Lippe, was meist durch die Beschaffenheit der Kiefer bedingt ist, ferner auf die Schwingungslinien der Lippen, die Breite des Lippenrots, die Stellung der Lippenwinkel, auf ein mehr oder minder ausgeprägtes Filtrum und endlich auf die Ausbildung der Nasolabialfalte. Erblich sind auch verschiedene Mißbildungen der Mundpartie, wie Hasenscharte. Zu beachten sind auch die verschiedenen Hautfalten des Gesichtes, die in ihrer Ausbildung und Anordnung eine ziemlich große Variationsbreite besitzen. Abzusehen ist natürlich von Altersfalten. Größere Beweiskraft haben die etwas selteneren Gesichtsfalten wie die zygomatische Jochbeinfalte Lombrosos usw.

Von größter Wichtigkeit ist die Untersuchung des äußeren Ohres. Schon Lavater hatte in seinen „psysiognomischen Fragmenten“ auf die richtige Stellung des Ohrs in der Gestaltung der Psysiognomie aufmerksam gemacht. Die Erblichkeit der Ohrform ist schon lange bekannt: Amédé Joux (4) sagt 1854 „montre moi ton oreille et je te dirai, qui tu es“. Er behauptet, daß kein Organ des menschlichen Körpers so sehr Träger der Familienähnlichkeit sei, wie das menschliche Ohr. Man könne aus den Formen des Ohrs häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung. Auch Boulland (4) findet, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von den Eltern auf die Nachkommenschaft überträgt und daß man durch seine Vergleichung eine Kindesunterschiebung erkennen kann. Daß auch die Variationsbreite der verschiedenen Ohrformen eine ganz außerordentlich große ist, beweisen die Erfahrungen der Polizei, die die einzelnen Ohrformen zu Identifizierungszwecken photographiert und registriert. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß die Abweichungen von der normalen Ohrform häufiger bei Geisteskranken und Verbrechern vorkommen als bei Normalen, immerhin variiert auch nach Schwalbe (31) die Ohrform auch bei Normalen sehr stark.

Es ist unter diesen Umständen natürlich nicht möglich, alle Variationen der Ohrform zu beschreiben, wir müssen uns auf die Aufzählung der Hauptpunkte beschränken.

Wir achten zunächst auf die Stellung des Ohrs zur betreffenden Kopfseite (anliegendes bzw. abstehendes Ohr), sodann auf den Winkel, den die Längsachse des Ohrs mit der Längsachse des Kopfes bildet, endlich auch auf die Größe, die natürlich bis zu einem gewissen Grad von dem Lebensalter abhängig ist.

Unter den noch innerhalb des Normalen liegenden Variationen der Ohrformen sind nach Schwalbe folgende Typen aufzustellen:

1. Die Form der Darwinschen Spitze: Bei der sogenannten Macacusform befindet sich an der Grenze des oberen und hinteren Ohrrandes eine frei nach hinten gerichtete Ohrspitze. Der vordere obere Helixrand zieht sich in einem sanften nach oben konvexen Bogen zu dieser scharf zugeschnittenen Spitze. Der absteigende, hintere Teil der Helix ist nicht mehr umgekrempelt etwa von der Spitze ab.

Das Zerkopithecusohr zeigt eine stumpfwinkelige mehr lateral gerichtete Verdickung des Ohrrandes, die meist auch etwas tiefer sitzt. Die vordere obere Helix verläuft hier nicht in einem sanften Bogen zu der Darwinschen Spitze, sondern sie macht an der höchsten Stelle eine nach oben konvexe Knickung. Auch hier ist die absteigende hintere Helix nicht umgeklappt.

Von diesen dem Affenohr am nächsten stehenden Formen der Darwinschen Spitze kommen alle Übergänge vor bis zum vollständigen Fehlen derselben. Die beiden erstgenannten Formen können nach Schwalbe bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 20,6 Proz. vor, seltener bei Frauen.

2. Die Formen der Helix: das Crus helicis kann verschiedene Grade der Entwickelung zeigen, bei starker Ausbildung kann es eine vollständige Trennung der Cymba und Cavitas conchae bewirken und sich nach hinten mit dem Stamm der Anthelix vereinigen.

Die vordere obere und hintere Helix zeigt auch bei Normalen alle Grade der Umkrempelung bzw. Einrollung des Helixrandes. Einen besonderen Fall bildet die sogenannte bandförmige Helix (Gradenigo), die bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 3 Proz., bei normalen Frauen 1,6 Proz. vorkommt. Dagegen ist ein freier, nicht umgeklappter Helixrand nach Gradenigo bei belasteten Individuen viel häufiger als bei normalen (0,3 Proz. bei normalen Männern).

3. Die Formen der Anthelix: Die höchste Wölbung des Anthelixstammes kann sich bei normalen Individuen in einer durch den Tragus und den Rand der absteigenden Helix gelegten Ebene be-



finden oder über diese Ebene lateral vorspringen oder hinter ihr zurückbleiben. Die vorspringende Form ist unter den normalen Männern mit 7,2 Proz. vertreten, unter den normalen Frauen mit 11,9 Proz.

Das Crus anthelicis superius variiert am wenigsten. Das Crus anthelicis superius fehlt nicht selten oder aber es ist schwach angedeutet.

Endlich kann auch ein Crus tertium vorkommen. Die Anthelices accessoriae sind seltene, meist mit dem Stamm der Anthelix konzentrisch verlaufende Streifen.

4. Der Antitragus variiert nach der Neigung und Form seines freien Randes. Die erstere kann horizontal oder schief, nach vornabwärts sein, die letztere gradlinig oder vorspringend.

5. Die Formen des Lobulus: der Sulcus supralobularis kann fehlen oder stark entwickelt sein und sogar mit der Fossa navicularis zusammenfließen. Diese letztgenannte Varietät kommt bei normalen Männern in 7,8 Proz., bei normalen Frauen in 5,1 Proz. vor, bei belasteten Individuen häufiger.

Der Sulcus obliquus kann vollständig ausgebildet sein, er kann fehlen, oder auch nur im Antitragusgebiet vorhanden sein.

Es kann ferner ein tuberculum retrolobulare vorhanden sein, eine Verdickung der Helix jenseits des gewöhnlichen Endes der Fossa navicularis. Ein seltener vorkommender Sulcus praelobularis zieht von der Incisura intertragica nach unten.

Endlich der Sulcus retrolobularis besteht in einer vertikalen Furche vor dem Tuberculum retrolobulare. Bei starker Ausbildung kann es zur Spaltung des Ohrläppchens kommen, dem Coloboma lobuli.

Das Ohrläppchen als Ganzes zeigt die verschiedensten Variationen in der Größe bis zum völligen Fehlen. Viel häufiger ist ein Zustand, den man als einfach angewachsenes Läppchen bezeichnet. Nach Gradenigo kommt dies bei normalen Männern in 21,3 Proz. vor. Bei Frauen etwas seltener.

Ein angewachsenes auf die Backe verlängertes Läppchen ist seltener und wird bei belasteten Individuen häufiger gefunden als bei normalen.

Auch die Stellung des Ohrläppchens zu den übrigen Teilen kann natürlich variieren.

Unter den pathologischen Variationen der Ohrform zeichnen sich verschiedene Bildungen wie Praeauriculare Anhangsgebilde und besonders die angeborene Ohrfistel durch eine ausgesprochene Erb-



lichkeit aus, es würde aber zu weit führen, auch diese hier aufzuzählen. Außerdem sind derartige Dinge an und für sich schon so auffallend, daß die Aufmerksamkeit nicht mehr darauf gelenkt werden muß.

Eine ausführliche Statistik über die Häufigkeit der Ohrformen ist in den Verhandlungen der deutschen anthropologischen Gesellschaft (1) niedergelegt.

Die Untersuchung der Ohrform hat außerdem noch den Vorteil, daß sich die Ohrmuschel, wie auch die Erfahrungen von Bertillon und Boulland zeigen, das ganze Leben hindurch unverändert erhält. Geringe Veränderungen finden im Alter statt: Runzelung der Haut an der Helix und am Läppchen, die in seltenen Fällen allerdings eine charakteristische Furchenbildung verwischen kann.

Es empfiehlt sich, auch eine Funktionsprüfung des Gehörorgans vorzunehmen, da von verschiedenen diesbezüglichen Krankheiten die Erblichkeit bekannt ist. So beruht z. B. die Otosklerose, die nach Politzer (28) in einer zur Ankylose des Steigbügels führenden, ossifizierenden Otitis besteht, nach Bezold (28) in fast 52 Proz. auf erblicher Belastung.

Bei der weiteren Untersuchung des Schädels haben wir darauf zu achten, ob irgend welche Vorsprünge oder Vertiefungen vorhanden sind. Verschiedene Gestaltung zeigt besonders die Protuberantia occipitalis externa, wir haben ferner zu untersuchen, in welcher Weise die einzelnen Schädelteile mit einander verbunden sind, ob Fontanellen bestehen oder ob einzelne Teile überstehen. So beschreibt z. B. Näcke (21) am Occiput drei erbliche Bildungen:

1. Nur die Spitze des Occiput sichtbar.
2. Squama ein- oder doppelseitig scharf hervortretend.
3. Deutliche Delle vor der Spitze des Occiput (Depressio praelambdoidea).

Alle diese drei Formen sind allerdings bei belasteten Individuen häufiger als bei normalen.

Die übrigen Körperteile Rumpf und Gliedmaßen besitzen für unsere Untersuchung keine so große Bedeutung, da ihre Variationsbreite innerhalb des Normalen sehr gering ist. Eine wichtige Ausnahme aber bilden die Füße und besonders die Hände. Schon die Länge und Gestalt der Finger ist oft für eine Familie charakteristisch. Überraschende Ähnlichkeit innerhalb einer Familie zeigen oft die Venenverzweigungen des Handrückens, die an und für sich eine außerordentliche Variationsbreite besitzen. (Tamasia Gazz. degli Ospedali e delle Cliniche 1908.32).

Die Hautleistenfiguren der Fingerendglieder haben zwar den Vorteil, daß sie das ganze Leben hindurch unverändert bleiben und eine unendliche Zahl von Variationen aufweisen, leider besitzen wir aber bis jetzt keine genügende Kenntnis ihrer Vererbung.

Auch in den Bewegungen der Hände, in der Art des Zufassens wie auch in den Ausdrucksbewegungen wird sich vielfach eine Familienähnlichkeit nachweisen lassen.

Eine größere Mannigfaltigkeit zeigen die pathologischen Bildungen der obengenannten Körperteile. Zu erwähnen sind hier verschiedene überzählige Bildungen wie Hyperdaktylie, überzählige Wirbel oder Rippen, besonders Halsrippen, Vermehrung der Brustwarzen u. a. Gerade von Hyperdaktylie sind zahlreiche bis zu 5 Generationen umfassende Stammbäume bekannt.

Ballowitz (2) berichtet auch von einem Fall, in dem ein Mann, dessen Familie durchweg hexadaktyl war, die Geburt eines Kindes, das die normale Fingerzahl aufwies, als Ehescheidungsgrund benutzen wollte.

In Betracht kommen ferner auch die mangelhafte Bildung einzelner Teile z. B. Syndaktylie.

Auch Mißbildungen an den Genitalien werden sehr häufig vererbt, z. B. Kryptorchismus, der bei Neugeborenen in etwa 12 Proz. auftritt, während unter 10800 Rekruten nur ein Fall von doppelseitigem und 11 Fälle von einseitigem Kryptorchismus gefunden wurden.

Auch angeborene Lageveränderungen der Extremitäten beruhen vielfach auf Vererbung: abnorme Stellung der Hände und Füße wie Klumpfuß, Klumphand und Plattfuß, ferner kongenitale Luxationen, von denen die häufigste die Hüftgelenksluxation ist. Nach Wollenberg (41) läßt sich in 25—30 Proz. der Fälle von Hüftgelenksluxation eine Erblichkeit nachweisen.

In manchen Fällen können uns auch erbliche Krankheiten Anhaltspunkte für unsere Untersuchungen geben. Wir kennen z. B. zahlreiche Konstitutionsanomalien wie Diabetes, Gicht, Fettleibigkeit Lympthatismus u. a., die mit großer Konsequenz vererbt werden. Ebenso vererbt sich zweifellos auch die Disposition für gewisse Krankheiten z. B. Tuberkulose.

Derartige Beweisführungen werden aber selten eine große Rolle spielen, denn die meisten dieser Krankheiten sind an und für sich zu häufig oder sie haben außer der Vererbung noch zu viel andere, nicht übersehbare Ursachen. Außerdem können sie gerade zu der Zeit der Untersuchung latent sein.



Eine wichtige Ausnahme machen in dieser Beziehung die Krankheiten des Auges und zum Teil die der Haut, die deshalb schon früher im Zusammenhang aufgeführt worden sind.

Dasselbe, was über die erblichen Krankheiten im allgemeinen gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für die Nerven- und Geisteskrankheiten. Es kommt noch hinzu, daß hier die Krankheit oft nicht als einheitliches, scharfumrissenes Bild vererbt wird, sondern nur die neuropathische bzw. psychopathische Konstitution.

Wir haben bis jetzt vorausgesetzt, daß sich unsere Untersuchung nur auf Erwachsene oder wenigstens auf mehrjährige Kinder erstreckt. Aber gerade bei Fällen von zweifelhafter Vaterschaft wird sehr oft der Nachweis der Familienähnlichkeit beim Neugeborenen verlangt. Die Verhältnisse sind hier wesentlich anders:

Schon die Körperproportionen der Neugeborenen sind ganz anders als die der Erwachsenen. Nach Weissenberg (41) ist 1. die Klafterbreite kürzer als die Körperlänge, 2. nicht nur die Sitzhöhe, sondern auch die eigentliche Rumpflänge länger als das Bein und länger als der Arm, der Arm wiederum länger als das Bein und der Kopfumfang größer als der Brustumfang.

Die Schädelform ist nach den Untersuchungen von Walcher und Elsäßer (39) nicht nur durch den Geburtsmechanismus beeinflußt, sondern auch durch die Art der Lagerung. Es legt sich nämlich bei harter Unterlage der Kopf infolge seines Gewichts auf die Seite, während er bei weicher Unterlage mit dem Hinterkopf aufliegt. Bei fortgesetzter Seitenlage war nach 13 Tagen eine durchschnittliche Zunahme des Index im Sinn der Langköpfigkeit von 2,56 zu beobachten, bei fortgesetzter Rückenlage eine durchschnittliche Zunahme im Sinn der Kurzköpfigkeit von 3,75. Diese Bildsamkeit des Schädels hält zweifellos 1 Jahr und noch viel länger an. Ob natürlich die endgültige Schädelform durch diese Einflüsse wesentlich geändert wird, ist eine Frage für sich, denn das Schädelwachstum hängt zum großen Teil von den Wachstumsverhältnissen des Gehirns ab.

Ferner sind bei Neugeborenen die Gesichtsformen noch wenig ausgesprochen und ändern sich oft später ganz wesentlich (Näcke), so daß sie nur in den seltensten Fällen bei ganz auffallenden Bildungen zu verwerten sind.

Die Augen der Neugeborenen lassen ebenfalls keine zuverlässige Untersuchung zu, die Ohren sind, abgesehen von den Hautleisten der Finger, den rugae des Gaumens und ähnlichen noch zu wenig erforschten erblichen Merkmale, die einzigen Teile die eine Unter-

suchung ermöglichen. Nach Näcke vollziehen sich aber auch am Ohr gewisse Änderungen in den Details.

In welcher Weise ist nun ein solches Material von Merkmalen zu verwerten, deren Vererbungsmodus uns noch nicht bekannt ist? Wir müssen, um die oft widersprechenden Befunde in bezug auf ihre Beweiskraft gegeneinander abwägen zu können, streng genommen bei jedem Merkmal, das die zu vergleichenden Personen gemeinsam haben, berücksichtigen 1. wie groß die allgemeine Häufigkeit des Merkmals ist, 2. in wieviel Prozent der Fälle es auf Erblichkeit beruht. Eine derartige Beweisführung wird aber, daran müssen wir festhalten, den Wert einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose nie überschreiten können.

In neuester Zeit scheint es, daß die Serodiagnostik sich auf dem Gebiet der Familienforschung die erste Stelle erobern wird, nämlich durch die Darstellung und den Nachweis von Isoagglutininen beim Menschen. Schon Landsteiner (16) hatte gezeigt, daß es zweierlei Isoagglutinine gibt, die ohne Vorbehandlung isoliert oder vereint im menschlichen Serum vorhanden sind. v. Dungern (9) war zu demselben Ergebnis gekommen und konnte außerdem durch Behandlung mit Affenserum noch eine dritte Struktur differenzieren. Es steht nach v. Dungern durchaus zu erwarten, daß noch weitere Strukturen mit der Zeit gefunden werden. Von größter Wichtigkeit für unsere Zwecke sind aber folgende Beobachtungen: Es erscheint niemals eine Gruppe bei den Kindern, die nicht bei einem der Eltern schon vertreten war. Gerade diese Tatsache besitzt, wie auch v. Dungern selbst hervorhebt, einen außerordentlichen Wert für forensische Untersuchungen. Wenn nämlich das Kind eine Struktur A oder B besitzt, welche bei der Mutter nicht vorkommt, so muß dieser Bestandteil im Blute des richtigen Vaters zu finden sein. Überhaupt hält es v. Dungern für durchaus wahrscheinlich, daß die Vererbung dieser Strukturen nach dem Mendelschen Gesetz erfolgt. Die gefundenen Zahlenverhältnisse stimmen damit sehr wohl überein. Und zwar beeinflussen sich A und B gegenseitig nicht, sondern die mendelnden Eigenschaften sind „A“ und „nicht A“, „B“ und „nicht B“. A und B sind dominant, „nicht A“ und „nicht B“ rezessiv.

Wenn uns diese Ergebnisse die weitere Bestätigung nicht schuldig bleiben, so wird in absehbarer Zeit der Schwerpunkt der Untersuchung auf das histologische Gebiet fallen, allerdings vorausgesetzt, daß zu den bis jetzt bekannten Strukturen noch eine genügende Anzahl neuer gefunden wird.

Eine wichtige Frage ist noch die: Auf welche Familienmitglieder haben wir die vergleichende Untersuchung auszudehnen? Die Auswahl im Sinne des Stammbaumes vernachlässigt vor allem die eingeheirateten weiblichen Familienmitglieder, die Ahnentafel vernachlässigt die Geschwister der Eltern, Großeltern und deren Nachkommen. Für unsere Zwecke eignet sich deshalb am besten eine Auswahl im Sinn der Sippschaftstafel nach Crzellitzer (5). Es ist dies die zeichnerische Vereinigung von 4 Stammbäumen. An den 4 Enden des Kreuzes stehen die 4 Urgroßelternpaare. In der Mitte der Tafel steht das Sippschaftszentrum, d. h. die zu untersuchenden Personen mit Geschwistern. Die Tafel enthält also Eltern, Großeltern und Urgroßeltern mit allen Abkömmlingen dieser Personen, also z. B. auch Geschwister der Großeltern mit ihren Nachkommen. Eine gewisse Beschränkung des an und für sich großen Personenmaterials ergibt sich in praxi von selbst.

Kommen wir nun auf die zu Anfang in dem Frankfurter Prozeß aufgestellten Fragen und das an jener Stelle angeführte Gutachten zurück, so finden wir wesentlich andere Resultate: Durch vergleichsweise Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale kann in den meisten Fällen ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die Abstammung eines Kindes abgegeben werden, in gewissen (sehr seltenen), für die Untersuchung günstigen Fällen, ist auch ein sicheres Urteil möglich.

In betreff der Grundlagen für ein solches Urteil wäre zu sagen: Die Schädelbildung bei einem Neugeborenen oder einem sehr kleinen Kind ist, wie schon früher ausgeführt, von zuviel anderen Faktoren außer der Vererbung abhängig (Lagerung und Geburtsmechanismus); Variationen der einzelnen Schädelknochen oder der Nähte, treten meist erst in späterem Alter auf, wenn sich die Nähte und Fontanellen schließen.

Es müßte also eine außerordentlich seltene und ausgesprochene Bildung vorliegen, um allein (ohne andere stützende Momente) die Grundlage zu einem Wahrscheinlichkeitsurteil zu bilden.

Abstehende Ohren vollends sind an und für sich zu häufig, um allein auch nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu ermöglichen, da selbst die ausgeprägteste Form von abstehenden Ohren, d. h. solche, deren Ansatzwinkel einen rechten und mehr beträgt, nach Gradenigo in 11,1 Proz. bei normalen Männern vorkommt. Außerdem steht der Verwertung im Wege, daß eine solche Bildung auch latent durch die Mutter vererbt sein kann.

Der Tatsache, daß das fragliche Kind jüdischen Typus aufweist, können wir keinerlei beweisende Bedeutung, weder nach der



einen noch nach der anderen Richtung zuerkennen, da die Mutter selbst diesen Typus aufweist.

An dieser Stelle sei auch noch kurz die kritische Verwertung der roten Haare in dem ebenfalls zu Anfang zitierten Fall gestreift: Wenn auch die Untersuchungen über die Vererbung der roten Haare noch nicht abgeschlossen sind, so steht doch die Tatsache fest, daß bei dem von Hurst untersuchten Personenmaterial die roten Haare nach Mendel vererbt wurden. Wenn also auch der Schluß, daß dies ausnahmslos der Fall ist, verfrüht wäre, so müssen wir doch stets mit der Möglichkeit rechnen.

Haben wir demnach einen Befund wie in dem zitierten Fall (dunkelhaarige Eltern und rothaarige Kinder), so sind wir in keiner Weise berechtigt, diesen gegen die Legitimität der Kinder zu verwerten, da die Eltern sehr wohl heterocygot in bezug auf die Haarfarbe gewesen sein können.

Wenn wir nun einen Rückblick auf das ganze Material werfen, so müssen wir zugeben, daß manches davon seine Bestätigung und Festlegung erst von der Zukunft erhalten muß; aber trotzdem dürfen wir schon jetzt sagen, daß der alte Satz: Der beste Beweis für die Legitimität eines Kindes ist eine glückliche Ehe, nicht mehr die souveräne Geltung hat wie früher, und daß wohl schon jetzt eine sachverständige Benutzung der bekannten Tatsachen aus der Vererbungslehre in manchen Fällen wenigstens zu einem wissenschaftlich begründeten Wahrscheinlichkeitsurteil führen kann.

Zum Schluß erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Fritz Strassmann, sowie seinem I. Assistenten, Herrn Dr. Paul Fraenkel für ihre gütige Unterstützung und Überlassung des Materials meinen ergebenen Dank auszusprechen.

Literatur-Verzeichnis.

1. Deutsche Anthropologische Gesellschaft, Verhandlungen 1906.

2. Ballowitz, E.: „Über hyperdactyle Familien und die Vererbung der Vielfingrigkeit des Menschen." Im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1904. S 347.

3. Bauer, E.: Einige Ergebnisse der experimentellen Vererbungslehre, Beiblatt zur Med. Klinik 1908. H. 10.

4. Boulland, Amédé Joux zitiert bei Immhofer, R.: Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität, im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie, Bd. 26, S. 150.

5. Crzellitzer, A.: Methode der Familienforschung in der Zeitschrift für Ethnol. 1909. H. 2.



6. Cuenot, Hurst, Castle zitiert bei Kern, B.: Das Problem des Lebens, Berlin. 1909.

7. Davenport, G. and Ch.: Heredity of eye colour in man, in Science XXVI, S. 589—592. 1907.

8. Davenport, G. and Ch.: Heredity of hairform in man, ref. im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 103.

9. Dungern, E. von: Über Nachweis und Vererbuug biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung, in Münch. Med. Wochenschrift. 1910. S. 293.

10. Farabee, W.: Inheritance of Digital malformations in man, in Papers of the Peabody Museum of American Archiv and Ethnol. Harvard Univ. vol. III, No. 3.

11. Herbst, K.: Archiv für Entwicklungsmechanik, Bd. 21, S. 173.

12. Hehs, C.: Über die Rolle von Vererbung und Disposition bei Augenkrankheiten, in Med. Klinik 1905, Nr. 18, S. 20—37.

13. Hurst, C.: On the inheritance of eye colour in man, Proc. Roy. Soc. Bd. 80, S. 85—96, 1908.

14. Hurst, C.: Mendels law of heredity and its application to man. in Trans. of the Leic. Lit. and phil. Soc. Bd. 12. 1908.

15. Johannsen, W.: Elemente der exakten Erblichkeitslehre. 1909. Jena.

16. Landsteiner, zit. bei von Dungern, s. Nr. 9.

17. Lichtenberg, G.: Über Physiognomik, Göttingen, 1778.

18. Lesser, E.: Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.

19. Merzbacher, L.: Gesetzmäßigkeit in der Vererbung und Verbreitung verschiedener hereditär-familiärer Erkrankungen, in Arch. für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 172..

20. Michel, v.: Klinischer Leitfaden der Augenheilkunde.

21. Naecke, P.: Identitätsnachweis an Kindern, in Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie. Bd. 7, Bd. 28 und Archiv für Psychiatrie, Bd. 28 S. 475.

22. Nagel: Eine Dichromatenfamilie, in Zeitschrift für Sinnesphysiologie, Bd. 41, 1906, H. 2, S. 154.

23. Nettleship, E. and Ogilvie: A peculiar form of hereditary congenital cataract. Ophthalm. Soc. Trans. vol. XXV.

24. Nettleship, E.: A history of congenital stationary night blindness in nine consecutive generations. Ophthalm. Soc. Trans. Nov. 1907.

25. Orchanski, J.: Die Vererbung im gesunden und krankhaften Zustande und die Entstehung des Geschlechts beim Menschen. Stuttgart 1903.

26. Pearson, C.: Note of the skin colour of the crosses between negro and white, Biometrica vol. VI, Part. IV, pag. 348.

27. Pearson, C.: On the inheritance of the mental and moral characters in man, and its comparison with the inheritance of the physical characters, in Journal Anthr. Inst. Great. Brit. Bd. 33, p. 179—237, 1903.

28. Pezold und Politzer, zit. bei Hammerschlag, O.: Zur Frage der Vererbarkeit der Otosklerose, in Wien. klin. Rundschau 1904, Nr. 1.

29. Pflüger, zitiert bei Merzbacher, s. Nr. 19.

30. Reinecke: Über die Erblichkeit der multiplen Wachstumsexostosen, Beiträge zur klin. Chir. Bd. VII, S. 657, 1891.

31. Schwalbe, G. und Siebmann, F.: Das äußere Ohr, Mittelohr und Labyrinth, Jena 1897.



32. Schwarz, zitiert im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie Bd. 25, S. 339.

33. Semon, R.: Beweise für die Vererbung erworbener Eigenschaften, Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1906, Nr. 1.

34. Sicherer: Vererbung des Schielens, in Münchener Med. Wochenschrift, 1907, Nr. 25.

35. Sommer, R.: Familienforschung und Vererbungslehre.

36. Steiger, A.: Studien über die erblichen Verhältnisse der Hornhautkrümmung, in Zeitschr. für Augenheilkunde, 16. Bd. 3. H. und 4. H.; 17. Bd. S. 307 und 444.

37. Straßmann, F.: Rassomiglianza fisica in tribunale. Estratto dall' Archivio di Psich., Medic. legale ed Antropol. crimin. Vol. XXV, Fascy I - II.

38. Taylor: Medical jurisprudence 1905, Bd. 2, S. 841, dort zit. Lancet und Schneiders Annalen.

39. Walcher, zit. bei Elsäßer, K.: Zur Entstehung von Brachy- und Dolichocephalie durch willkürliche Beeinflussung des kindlichen Schädels, in Zentralblatt für Gynäk. 1906, Nr. 15, S. 422.

40. Weldon: Albinismus in Sizilien und das Mendelsche Gesetz, in Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1905, S. 160.

41. Weissenburg, S.: Die Körperproportion des Neugeborenen, im Jahrb. für Kinderheilk., Bd. 64, S. 838—847, 1906.

42. Wilson zit. aus Beaston: The progress of Genetics since the rediscovery of Mendels papers, in Progress bei Roban. Bd. 1, H. 2, 1907.

43. Wollenberg: Vererbung bei Hüftgelenksluxationen, in Zeitschr. für Orthop. Chir. 1908.

44. Wood zitiert bei Bauer, s. Nr. 3.



II.

Vollendete und bezw. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern

(§ 212, § 43 des Deutschen Strafgesetzbuches).

Von

Justizrat Dr. **Schwarze** in Chemnitz (Sachsen).

Die bisher unbestrafte Theresie Oppermann in Ellendorf war seit ihrem 22. Lebensjahre mit dem Strumpfwirker August Freund verheiratet und hatte mit diesem in einer dreijährigen, durchaus glücklichen Ehe ein Kind, namens Elisabeth Alma, gezeugt. Der genannte Ehemann starb im Jahre 1895 und ungefähr sieben Monate nach seinem Tode gebar die Witwe ein zweites Kind, namens Ferdinand. Nach der eigenen Angabe der Kindesmutter war der Vater dieses Kindes nicht ihr verstorbener Mann, sondern dessen Bruder, der Anstreicher Wilhelm Freund, mit welchem sie sich drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes geschlechtlich eingelassen haben wollte, während nur genannter Wilhelm Freund die Vaterschaft an jenem Kinde beharrlich bestritt. Die verwitwete Freund hat übrigens den Bruder ihres ersten Mannes nach Ablauf der Trauerzeit im Jahre 1896 geheiratet und mit ihm, wie gleich bemerkt sein mag, noch zwei Kinder erzeugt, von denen das eine, Ida Klara im Jahre 1898, das andere, Theresie Anna, Anfang 1900 geboren wurde.

Jene Unbestimmtheit betreffs der Vaterschaft des zweiten Kindes ist der Freund mehrfach seitens ihrer Verwandten und Freundinnen übel vermerkt worden. Die Angehörigen ihres zweiten Mannes wollten deshalb die Verheiratung mit letzterem hintertreiben, ihre Bekannten im Orte sahen sie mitunter verächtlich über die Achsel an und selbst der Ortspfarrer hat die Freund wegen der Geburt jenes Kindes, wie sie sich selbst ausdrückte, „verachtet", offenbar und nicht mit Unrecht deshalb, weil sie bereits drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dem sie in glücklicher Ehe gelebt hatte, schon wieder außerehelichen Geschlechtsverkehr mit dem Bruder des Verstorbenen gepflogen hatte. Alle diese Mißachtungen hatten die Freund wohl



bisweilen trübe gestimmt. Es mag dies auch mitunter und namentlich im Anfang der zweiten Ehe Veranlassung zu Differenzen zwischen den Freundschen Eheleuten gegeben haben; dessen ungeachtet bezeichnete aber der Ehemann diese zweite Ehe als eine glückliche; denn die Frau sei in der Wirtschaft sehr ordentlich und reinlich, sie sei ferner verträglichen Charakters gewesen, habe nicht gerade ein heiteres, sondern mehr ein ruhiges und gesetztes Temperament gehabt, „wie es einer anständigen Frau gezieme", und sei mit ihm, dem Mann, (obschon er etwas hitzig und aufgeregt gewesen), ebenso wie mit den Kindern sehr gut gewesen, namentlich an den letzteren habe sie mit außerordentlicher Zärtlichkeit und Liebe gehangen. Auch durch Nahrungssorgen wurde das häusliche Glück nicht gestört, denn der Mann hatte als besserer Anstreicher, eigentlich als Maler, genügenden Verdienst, welcher zu seinem und seiner Familie Unterhalt vollkommen ausreichte.

Nur ein Umstand störte das Glück und die Zufriedenheit der Freund des öfteren: ihr zweiter Mann war nämlich mit dem Gelde welches sie zur Wirtschaft brauchte, obschon er solches genügend besaß, häufig sehr karg und manchmal mußte sie die notwendigsten Lebensbedürfnisse auf Kredit entnehmen, was die Freund bei ihrer Strebsamkeit und ihrem Ordnungssinn bisweilen schwer gedrückt haben mag. Ihren Eltern klagte sie wohl manchmal ihre Not; einmal im Anfange der Ehe äußerte sie sogar, sie würde fortgehen von ihrem Mann und nicht wieder kommen, denn es sei nicht mehr zum Aushalten. Ihre Eltern haben ihr aber nicht geholfen, sondern ihr geraten, sich eben nach ihrem Manne zu richten.

Am 28. Juli 1900, eines Sonnabends, befand sich die Freund wieder einmal in rechter Geldnot und hatte nur noch 50 Pfennige zur Verfügung, worüber sie sich bereits vom frühen Morgen an innerlich schwer gekränkt hatte. Da wollte es nun der Zufall, daß an demselben Tage vormittags gegen 11 Uhr ein Geschäftsreisender ihren Mann besuchte und von letzterem auf eine Schuld abschläglich 20 Mark bezahlt erhielt, obschon diese Zahlung nach Ansicht der Freund noch gar nicht pressant war. Sie gab deshalb verstohlen ihrem Mann einen Wink, daß er das Geld doch nicht weggeben möge. Letzterer ignorierte diese heimliche Bitte aber vollständig, machte vielmehr, nachdem sich der Reisende entfernt hatte, seiner Frau noch Vorwürfe mit dem Bemerken, daß sie das nichts angehe, was er bezahle, im übrigen habe er auch noch Geld genug im Hause, eine Behauptung, die er dadurch bekräftigte, daß er gegen 50 Mark in sein Geldkästchen hineinzählte, sodaß es seine Frau selbst sehen mußte und sollte, offenbar, um sie zu ärgern. Er



schien das Auftreten seiner Frau jedenfalls sehr übel vermerkt zu haben, denn auf wiederholtes Anreden gab er keine oder nur ganz kurze Antworten; am Mittagsessen beteiligte er sich gar nicht und als ihm das eine Mal die Frau, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegenbrachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er es barsch zurück. Dann legte er sich auf das Sopha und schlief bis gegen $^{1}/_{2}3$ Uhr. Nach Beendigung seines Mittagsschlafes zog Freund seine besseren Kleider an und ging ohne Gruß fort, angeblich nach Lahnstein. Die Frau folgte ihm bis vor die Haustüre und fragte ihn dort, wann er wohl wiederkommen würde, worauf er in ruhigem Tone antwortete, das wisse er noch nicht, sie würde es schon sehen. Abends gegen 9 Uhr kehrte Freund nach Hause zurück. Unmittelbar nachdem er in die Wohnstube eingetreten war, kam seine Frau vom Boden herunter, woselbst die gemeinschaftliche Schlafkammer war, und sagte zu ihm: „Aber die Klara hat schon gelitten“. Auf seine Frage: „Weshalb denn?“, gestand ihm die Frau unumwunden zu, daß sie die Kinder alle vergiftet habe und sich auch. Entsetzt teils vor Zorn, teils vor Schreck rief ihr Freund zu: „Du wärst doch wert, daß du gleich tot geschlagen würdest, wenn das wahr wäre“. Da stürzte die Frau zur Haustüre hinaus, der Mann holte sie ein und bat sie inständig, ihm doch genau zu erzählen, was passiert sei, da er ihren Worten nicht glauben könne. Obschon es dem Mann gelang, die Frau bis in die Hausflur zurückzubringen, riß sie sich los, rannte durch die Hintertür und entkam, da sie in der Finsterniß den Blicken ihres Mannes entschwand.

Letzterer eilte nun zunächst in die im oberen Stock befindliche Schlafkammer und fand dort sämtliche vier Kinder in den Betten liegend, die zweijährige Ida Klara klagte über entsetzliche Leibschmerzen und wandt sich im Bett umher, während die anderen drei Kinder ruhig waren und über Unwohlsein nicht klagten. Während der Nacht blieb Freund bei dem kranken Kinde und verabreichte demselben auf Anraten der herbeigerufenen Leute aus der Nachbarschaft nur etwas Wasser. Gegen 3 Uhr morgens wurde das Mädchen etwas ruhiger und verschied alsbald ohne besondere Anzeichen eines schweren Todeskampfes.

Freund machte sich nun auf den Weg, um seine Frau zu suchen, die noch nicht wieder nach Hause gekommen war. Erst nach seiner Rückkehr in der siebenten Morgenstunde fand er sie unter Tränen mit der Nachbarin, der verwitweten Gutsbesitzer Müller, im Stalle stehend. Sie war ganz außer sich, wurde aber auf die Tröstungen ihres Mannes hin etwas ruhiger und beteuerte wiederholt, sie habe



doch nichts verbrochen, sie habe ja nur mit ihren Kindern sterben wollen.

Der am Vormittag des 29. Juli aus dem benachbarten Lahnstein herbeigerufene Arzt traf die verehelichte Freund und deren drei noch lebende Kinder in einem Zustande an, der zweifellos auf eine Vergiftung schließen ließ. Die Freund sowohl als ihre Kinder übergaben sich während der Anwesenheit des Arztes mehrmals und klagten über heftige Schmerzen in der Magen- und Lebergegend. Die von dem Arzte verordneten Mittel bewirkten jedoch, wie gleich hier bemerkt sein mag, daß alsbald keine Gefahr mehr für das Leben der drei Freund'schen Kinder und deren unglückliche Mutter vorhanden war. Letztere gestand übrigens dem Arzte sofort unumwunden zu, daß sie Phosphor von Streichhölzchen in Milch aufgelöst, diese ihren Kindern verabreicht und selbst davon gegessen habe. in der Absicht, sich und ihre Kinder aus der Welt zu schaffen.

Hören wir, was die bedauernswerte Mutter selbst über den Hergang der Sache im Laufe der wider sie eingeleiteten Untersuchung mitteilte:

„Als mein Mann an jenem Sonnabendnachmittag fortging, schien er mir sehr aufgeregt zu sein, er sah ganz grau im Gesichte aus und suchte in der Stube nach irgend einem, ich weiß aber nicht welchem, Gegenstande. Mich befiel deshalb kurz nach seinem Weggange eine unbeschreibliche Angst, daß er sich am Ende das Leben nehmen würde. Von 1/2 3 Uhr bis in die fünfte Stunde schaute ich wiederholt zum Fenster hinaus, um zu sehen, ob er etwa wiederkomme. Da dies nicht der Fall war, glaubte ich immer sicherer, daß er sich ein Leid angetan habe. In dieser trüben Stimmung übermannte mich plötzlich der Gedanke, daß ich hilflos verlassen und mit den vier, noch unerzogenen Kindern dem Elende preisgegeben sei. Als ich letzteren gegenüber davon sprach, daß der Vater wohl gar nicht wiederkommen würde, fingen die drei ältesten an zu weinen und zu klagen, wodurch mein Gemüt noch mehr gedrückt wurde. Ich sagte mir, wenn er nicht wieder kommt, da haben wir gar nichts mehr und, wenn er wiederkommt, ich möchte ihn doch nicht wieder um Geld plagen, weil ihn das immer verdrießlich macht.

Da beschloß ich, mich aus der Welt zu schaffen, die Kinder wollte ich aber mitnehmen, da ich sie so lieb hatte und nicht allein lassen wollte. Es war wie ein Schwindel, eine Schwermut über mich gekommen. Es mochte gegen 5 Uhr nachmittags sein, da schickte ich meine Tochter Elisabeth Alma zum Nachbar, dem Krämer Burkhardt, und ließ mir zehn Päckchen Schwefelhölzchen und sodann für



fünf Pfennige Semmel holen. Ungefähr einen halben Liter Milch hatte ich bereits zu Hause. Neun Päckchen Streichhölzer (das zehnte war unversehens angebrannt und dadurch vernichtet worden) legte ich in einen Napf, in welchen ich die Milch gegossen hatte, ließ sie ungefähr zehn Minuten ziehen, nahm die Hölzchen wieder heraus und verbrannte sie im Ofen. Dann brockte ich die Semmel in den Napf mit Milch, stellte letzteren in der Kammer, in welcher ich mich mit den Kindern befand, auf einen Stuhl und sofort verlangten die Kinder mit zu essen; ich gab den drei ältesten jeden einem Löffel und aß selbst mit ihnen gemeinschaftlich von der Semmelmilch. Die Ida Klara aß wohl am meisten. Der halbjährigen Theresie Anna habe ich auch eine Wenigkeit gereicht, vielleicht einen Kinderlöffel voll; ich dachte, das ist genug für das kleine Kind, das braucht nicht mehr, bei diesem wird auch schon die kleine Masse Semmelmilch die gewünschte Wirkung haben.

Ich habe den Kindern das Essen gereicht, damit sie ebenso wie ich sterben sollten. Es hat mich einen großen Kampf gekostet, sie zu vergiften und mehrmals habe ich sie anfangs zurückgehalten, wenn sie sich anschickten, von der Milchsuppe zu essen. Der ältesten Tochter hatte ich mein Vorhaben mitgeteilt, sie wollte mit mir sterben, wie sie ausdrücklich erklärte. Von der Zeit, wo ich meine Tochter nach Streichhölzern geschickt habe, bis dahin, wo wir die Semmelmilch verzehrt haben, sind vielleicht 20 bis 30 Minuten vergangen.

Ich war absichtlich mit den Kindern in die Schlafkammer hinaufgegangen und nicht unten im Parterre in der Wohnstube geblieben, damit niemand dazukommen und mich in meinem Vorhaben stören könnte. Bis in die neunte Abendstunde ist an mir und den Kindern keine ersichtliche Wirkung eingetreten, nur die Ida Klara hat einmal gebrochen.

Als mein Mann nach Hause kam und mich auszankte, lief ich fort, um in Lahnstein einen Arzt zu holen; ich bin aber unterwegs, weil es mir sehr übel wurde, im Walde liegen geblieben. Erst gegen 3 Uhr morgens ging ich, ohne den Arzt geholt zu haben, wieder nach Hause, um mein krankes Kind zu holen und mit demselben zu flüchten."

So die Auslassungen der Angeklagten Freund. Daß sie die Wahrheit gesagt, ist nicht zu bezweifeln. Ihre Angaben finden insofern vollständige Bestätigung, als nicht bloß durch die Sektion des Leichnams der Ida Klara Freund, bei welcher sich eine auffallende Blutüberfüllung in den Hirnhäuten, dem Gehirn, der Lunge und den Gefäßen des Herzens und Magens vorfand, vorläufig festgestellt wurde,



daß der Tod des Mädchens durch Vergiftung herbeigeführt worden, sondern auch die chemische Untersuchung von Leichenteilen des genannten Mädchens, von noch vorhandenen und beschlagnahmten Resten der Semmelmilch und der Speisen, welche am Sonntag, den 29. Juli vormittags, die Angeklagte und deren drei noch lebende Kinder während der Anwesenheit des Arztes ausgebrochen hatten, zur Genüge ergab, daß sich in jenen Leichenteilen und Speiseresten Phosphor und Blei, welche beide Bestandteile der Streichhölzerzündmasse bilden, befand und zwar in solchen Quantitäten, daß der Königliche Bezirksarzt sich gutachtlich endgültig dahin aussprach, der Tod der Ida Klara Freund sei durch Genuß von Phosphor herbeigeführt worden, die Menge des in die Milchsuppe getanen Phosphors sei hinreichend gewesen, um den Tod eines zweijährigen Kindes herbeizuführen; auch die Angeklagte und die übrigen Kinder hätten Phosphor, welcher übrigens bekanntermaßen geeignet sei, die Gesundheit des Menschen zu zerstören und deren Tod herbeizuführen, genossen.

Anlangend den subjektiven Tatbestand, so mußte dem Untersuchungsrichter wohl vor allem die Frage entgegentreten, ob die Freund die Tat nicht in einem Anfalle von Wahnsinn oder Geistesstörung, also in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen habe, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß die eigene Mutter ohne eine besonders schwerwiegende Veranlassung Hand an das Leben ihrer vier Kinder und das eigene Leben zu legen, sich nicht gescheut hatte. Die nach dieser Richtung angestellten Erörterungen ergaben zunächst folgendes:

Nach den Angaben des Mannes, der Eltern und der Geschwister der Angeklagten und ihren eigenen Auslassungen hatte sie von Jugend an häufig an Kopfschmerzen gelitten; vor etwa fünf Jahren hatte sie wiederholt Ohnmachtsanfälle gehabt, seitdem aber nicht wieder, namentlich auch keine Schwindelanfälle an sich bemerkt; im übrigen war sie körperlich gesund, keiner ihrer Angehörigen hatte jemals Schwermut an ihr wahrgenommen, wenngleich sie, wie bereits oben erwähnt, im Anfang ihrer jetzigen zweiten Ehe mitunter etwas niedergedrückt war, weil man ihr vielfach den frühzeitigen geschlechtlichen Verkehr mit ihrem jetzigen Manne kurz nach dem Tode des ersten zum Vorwurfe machte, und wenngleich sie weiter bisweilen bei ihren Eltern über ihren zweiten Mann geklagt hat, daß er garstig sei und ihr nicht genug Geld zur Wirtschaftsführung und Bestreitung des Haushalts gebe, sie würde einmal fortgehen und nicht wiederkommen, eine Äußerung, die übrigens ihre eigenen Eltern nicht ernstlich aufgenommen, jedenfalls aber nur so verstanden haben, daß die Freund

einmal eine Zeitlang von ihrem Manne fort und zu ihren Eltern gehen wolle, um auf andere Gedanken zu kommen. Insbesondere innerhalb der letzten Wochen vor der hier in Frage kommenden Straftat hat niemand der Angehörigen der Freund eine Änderung in ihrer bisherigen Gemütsstimmung wahrgenommen.

Unmittelbar nach der Tat erschien die Freund gleichgültig und weder über den Tod ihres Kindes gerührt, noch über die anfangs immerhin noch bedenkliche Krankheit der anderen Kinder besorgt, was nach Angabe ihres Vaters vollständig gegen ihre sonstige Natur war; er behauptet, seine Tochter sei früher in solchen und ähnlichen Fällen immer sehr teilnahmsvoll und mitleidig gewesen.

Auch während der Untersuchungshaft wurde die Angeklagte ärztlich beobachtet; sie zeigte sich da in einer ziemlich deprimierten Stimmung, die nach Ausspruch des Arztes aber wohl eine Folge der Erkenntnis der Schwere des Verbrechens und beziehentlich der Furcht vor der zu erwartenden Strafe war; die Freund weinte oft, las viel im Gesangbuche und sah, wenn mit ihr gesprochen wurde, stier vor sich hin. Trotzdem sprach sich der Bezirksarzt mit Rücksicht auf das, was über den früheren geistigen und körperlichen Zustand der Angeklagten durch die Erörterungen festgestellt war, dahin aus, daß man zur Zeit der Tat einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, bei der Angeklagten nicht annehmen könne.

Wenn sonach die oben angeregte Frage, ob die Tat von der Angeklagten in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, zu verneinen sei, mithin die Tat der Angeklagten strafrechtlich anzurechnen, so handelte es sich nunmehr nach dem Wortlaute des § 211 und § 212 des Deutschen Strafgesetzbuchs um die weitere Frage: Hat die Angeklagte mit Überlegung gehandelt oder nicht. § 211 bestimmt nämlich: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft", während § 212 das geringere Verbrechen definiert: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Nimmt man die Tatsachen einfach, wie sie nach den Erörterungen und namentlich nach den eigenen Zugeständnissen der Angeklagten vorliegen, so möchte man sich wohl für das Erstere aussprechen. Denn mit dem Ausdrucke „Überlegung" wird eine ruhige und besonnene Verstandestätigkeit in betreff der Fassung und Ausführung



des Vorsatzes, eine Handlung vorzunehmen bezeichnet[1]). Wendet man dies nun auf den oben mitgeteilten Fall an, so spricht allerdings vieles für die Annahme, daß die Angeklagte mit Überlegung gehandelt hat. Mußte sie doch, wie dies gerade mittels Giftes am häufigsten der Fall ist, das Mittel zu Begehung der Straftat erst herbeischaffen; die Angeklagte schickte daher ihre Tochter zum Nachbar einem Krämer, und ließ zehn Päckchen Phosphorzündhölzchen, wie, damals noch gebräuchlich und im Handel nicht verboten waren, holen. Daß sie hierbei schon mit Bedacht gehandelt hat, wenn sie das beim Nachbar vielleicht weniger als sie selbst gekannte Kind schickte und nicht selbst ging, um den Verdacht der Täterschaft nicht auf sich zu lenken, liegt ziemlich nahe, ist aber im Laufe der Untersuchung nicht weiter erörtert worden.

Von neun Packetchen der herbeigeschafften Streichhölzchen hat die Freund nun weiter den Phosphor ungefähr zehn Minuten lang in Milch aufweichen lassen, dann hat sie aus letzterer die Hölzchen wieder herausgenommen und sofort verbrannt, offenbar aus keinem andern Grunde, als den Verdacht einer Vergiftung durch den an Streichhölzchen befindlichen Phosphor nicht aufkommen zu lassen. Hierauf hat die Freund noch Semmel, welche sie ebenfalls durch ihre Tochter erst hatte herbeiholen lassen, in die Milch gebrockt und nun erst den Kindern Löffel aus der im Parterre befindlichen Wohnstube herbeigeholt, damit sie essen konnten. Vielleicht nicht unabsichtlich mischte die Angeklagte den Giftstoff solchen Nahrungsmitteln bei, von welchen sie wußte, daß sie gerade von Kindern gern genossen werden.

Die Zubereitung der Semmelmilch hat eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen, in welcher sich die Angeklagte ihr Vorhaben reichlich überlegen und davon noch immer abstehen konnte; hat sie doch einige Male, wie sie selbst zugestand, die Kinder vom Essen der tötlichen Speisen abgehalten, ihnen aber schließlich immer wieder zum Essen zugeredet.

---

1) So definiert Oppenhoff in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch § 211 in den Anmerkungen den Begriff der Überlegung, der sich noch schärfer markiert, wenn man sich den Gegensatz dazu konstruiert; diesen bildet nämlich der aus der Eingebung des Augenblickes hervorgehende, einem von außen empfangenen Eindruck unverweilt folgende Entschluß, welchem in eben so rascher Folge die Ausführung sich anschließt. Dr. Meyer in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes tritt übrigens der Oppenhoffschen Begriffsbestimmung der Überlegung nicht allenthalben bei, indem er es als bedenklich bezeichnet, wenn man dieselbe als besonnene oder gar als ruhige und besonnene Verstandestätigkeit definiert.



Gewiß nicht ohne Grund hat die Freund das Gefäß mit Semmelmilch nicht auf den Tisch, sondern niedriger, auf einen Stuhl, gestellt, damit die Kinder das von ihnen gewiß nicht ungern gegessene Gericht besser sehen und selbst danach verlangen konnten, was sie wie oben bereits erwähnt, auch getan haben.

Auch die Einteilung der gifthaltigen Speise unter die Kinder läßt deutlich erkennen, daß die Freund bei Ausführung ihres Verbrechens alles wohl überlegt hat: Sie gab dem jüngsten halbjährigen Kinde eine wesentlich kleinere Quantität zu essen als den größeren Kindern, damit ja die Semmelmilch für alle Kinder ausreiche, um an ihnen ihre verderbliche Wirkung herbeizuführen.

Vor allem spricht aber für das Handeln mit Überlegung der Umstand, daß die Freund vor und bei der Tat nicht bloß bis zur Ausführung selbst vorausgeblickt, sondern vielmehr ihren Blick über die Ausführung hinaus auf deren Folgen und Zwecke gerichtet zu haben scheint[1]). Sie hatte sich, bevor sie zur Ausführung ihres Vorhabens verschritt, deutlich und lange genug vor die Seele geführt, welches Elend sie und ihre Kinder erwarte, wenn ihr Ehemann von seinem Ausgange nicht wieder zurückkehren sollte; deshalb zog sie vor, in Gemeinschaft mit ihren, ihr gewissermaßen ans Herz gewachsenen Kindern zu sterben; sie war vor Beginn der Straftat wohlweislich mit den Kindern aus der im Parterre befindlichen Wohnstube, in welche leicht jemand eintreten konnte, hinauf in die Schlafkammer gegangen, damit weder sie in ihrem Vorhaben gestört werden, noch auch nach der Tat jemand hinzukommen konnte, wenn das Gift bereits zu wirken angefangen hatte; es wäre ja dann vielleicht noch möglich gewesen, durch Anwendung schnell herbeigeschaffter Gegenmittel den von der Angeklagten gewünschten Erfolg ihrer Handlungsweise illusorisch zu machen.

Von 5 Uhr nachmittags bis in die zehnte Abendstunde hat sie keine Reue empfunden, nichts getan, was zur Erhaltung des Lebens ihrer Lieblinge hätte dienen können, weder Nachbarn, welche helfend und beratend zur Seite stehen konnten, herbeigerufen, noch einen Arzt holen lassen, obschon sich während dieser Zeit bereits die Wirkungen des Giftes bei den Kindern zeigten. —

Das alles scheint dafür zu sprechen, daß die Angeklagte mit voller Überlegung gehandelt, also an ihren Kindern einen vollendeten beziehentlich versuchten Mord verübt hat. Und doch sind es nur

1) Das bezeichnen Berner in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes und Meyer loc. zit. als Hauptmerkmal des Begriffes der Überlegung.



scheinbar belastende Momente, welche sofort ihr Gewicht verlieren, wenn man die Angeklagte vor, während und nach der Tat nicht bloß, um so zu sagen, mit juristischen Augen betrachtet, sondern auch der Beobachtung der sachkundigen Augen eines Arztes unterstellt. Zu diesem Behufe war der Bezirksarzt im Laufe der Untersuchung angewiesen worden, teils die Angeklagte genau zu beobachten, teils auf Grund der Untersuchungsergebnisse sich gutachtlich über den Geisteszustand der Angeklagten auszusprechen. Der Arzt tat dies in einem Schlußgutachten in folgender Weise:

„Die Sorgen der Angeklagten um die Mittel zur Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel und die daraus hervorgegangenen Zerwürfnisse zwischen ihr und ihrem Ehemanne könnten bei ihr recht wohl Anwandlungen von Schwermut erzeugt haben. Deutlicher sei dies hervorgetreten an jenem 28. Juli 1900, als nachmittags ihr Ehemann, anscheinend ungehalten über sie, fortgegangen sei und sich später der Angeklagten eine furchtbare Angst und der Gedanke bemächtigt habe, daß sich ihr Mann das Leben nehmen möchte und sie dann mit den Kindern hilf- und mittellos, des Ernährers beraubt, dastünde. Diese ihre trübe Gemütsstimmung sei offenbar noch schlimmer geworden, als sie den ältesten Kindern ihre Vermutung, daß der Vater nicht wiederkommen könnte, mitgeteilt und diese dann zu klagen und zu weinen angefangen hätten.“

Der Sachverständige bezeichnete weiter in seinem Gutachten die Freund als ein Individuum, bei welchem sich die Vorstellungen nicht in der ruhigen klaren Weise abwickelten, wie bei einem geistig gesunden und kräftigen Menschen. Ihr ganzes Leben zeige eine gewisse Haltlosigkeit des Charakters, denn sie habe sich ganz kurz nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dessen Bruder, ihrem jetzigen Manne, fleischlich vermischt. Um dessen Zähigkeit beim Herausgeben von Geld habe sie sich mehr gesorgt, als notwendig gewesen und es seien daher bei ihr Stunden der Angst und Schwermut vorgekommen, welche die Angeklagte selbst mit Schwermut bezeichne. Einen solchen Zustand der Angst habe sie auch am Nachmittage des Unglückstages gehabt und in dieser Angst habe sie die an und für sich völlig unmotivierte Tat vollbracht. Diese Angst habe das ganze Gemütsleben der Freund dergestalt eingenommen, daß man bei ihr zwar einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ganz und gar ausgeschlossen sei, nicht annehmen könne; wohl aber habe die Angeklagte die Tat in einem Affekte verübt, bei welchem die Fähigkeit der Selbstbestimmung



zwar nicht ausgeschlossen, aber doch in hohem Grade vermindert gewesen sei[1]).

Dafür spricht außer dem Umstande, daß die Angeklagte Hand ans eigene Leben zu legen versucht hat, namentlich aber auch ihr auffälliges Benehmen nach Verübung der Tat. Nach der Rückkehr ihres Mannes am Abend des 28. Juli empfängt sie ihn zunächst mit der für ihn völlig unverständlichen Äußerung: „Aber die Klara hat schon gelitten," später entflieht sie dem Gatten und verläßt das Krankenbett des eigenen, von ihr stets innig geliebten Kindes, sie eilt in die Nacht hinaus, angeblich, um einen Arzt zu holen, gegen Morgen kehrt sie unverrichteter Sache wieder ins Haus zurück, wie sie sagt, um ihr krankes Kind zu holen und mit diesem „auszureißen"; sie tut dies aber nicht, sondern versteckt sich in dem Stall und bleibt dort, obschon sie aus dem Hause das Klagen ihres Mannes über den Tod des einen Kindes vernimmt! Gewiß ein Gebaren, welches laut dafür spricht, daß die Angeklagte noch zu jener Zeit, geschweige denn zur Zeit der Verübung der Tat, ihrer Sinne nicht in dem Grade mächtig war, wie es das Strafgesetz bei Androhung der schweren Strafe im § 211, nämlich der Todesstrafe, voraussetzt.

Die Folge davon war, daß die Geschworenen in der schließlich abgehaltenen Hauptverhandlung unter Verneinung der Frage, daß die Angeklagte die Tat mit Überlegung ausgeführt habe, nur für erwiesen annahmen, daß die Freund am 38. Juli 1900 durch ein und dieselbe Handlung vorsätzlich das eine Kind getötet und den Entschluß, ihre anderen drei Kinder zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens des Totschlages enthalten, betätigt hat.

Der Gerichtshof verurteilte danach die unglückliche Mutter unter Berücksichtigung der ihr zugebilligten mildernden Umstände einer- und der von der Angeklagten ihrer strafbaren Tat gegebenen Ausdehnung andererseits zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren.

Zur Annahme mildernder Umstände war der Gerichtshof trotz des zuletzt erwähnten erschwerenden Momentes aus folgenden Erwägungen gekommen:

Es waren ja nicht eitle Genußsucht oder Habsucht nach Geld oder andere verwerfliche Gründe, welche die Freund zu einer so

1) Nach gemeinem Rechte gehört der Affekt überhaupt zum Begriffe des Totschlags. Die „Carolina" bestimmt in Art. 137: „Und also daß der gewohnheyt nach, eyn fürsitzlichen mutwilligen mörder mit dem rade und eyn ander der ein todtschlag oder auß gecheyt oder zorn gethan, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen". Gecheyht d. h. Jachheit, Jähheit und Zorn sind selbstverständlich nur beispielsweise angeführt für alle Affekte, welche die Willensfreiheit vermindern oder abschwächen können.

schweren strafbaren Handlung veranlaßt hatten, sondern, wie in der Untersuchung ganz klar zutage getreten war, doch nur die grenzenlose Liebe zu ihren Kindern und die Sorge um deren Zukunft.

Sorgenvolle Tage und Nächte hatte ihr oft die übertriebene Sparsamkeit oder man könnte wohl sagen, der Geiz ihres Mannes gemacht, der sie sowohl als auch ihre Kinder mitunter gewiß hatte hungern lassen; der Blick in die Zukunft war für sie und die Kinder um so trostloser, als ihre Klagen über ihren Mann bei ihren Eltern keine Unterstützung fanden und schon deshalb kaum anzunehmen war, daß sich diese trostlosen Verhältnisse jemals bessern würden. Dazu kam weiter noch, daß auch bei ihrem Manne die Liebe zu seinen Kindern erloschen zu sein schien, denn als sie ihm an jenem kritischen Sonnabend, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegen brachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er das arme unschuldige Kind barsch von sich weg.

Man kann wohl unbedenklich annehmen, daß die Freund zunächst nur den Entschluß gefaßt hatte, sich das Leben zu nehmen, da sie geständigermaßen fortwährend darunter zu leiden hatte, daß ihre Angehörigen und viele Ortsbewohner, u. a. namentlich auch der Ortspfarrer sie wegen ihres geschlechtlichen Verkehrs mit dem Bruder ihres ersten Mannes wenige Wochen nach dessen Tode verachteten oder wenigstens scheel ansahen.

Und erst als an jenem Sonnabend nach der Differenz zwischen den beiden Eheleuten der Mann Haus und Familie in auffälliger Weise verließ und der Frau auf ihre Frage, wann er wieder komme, zwar ruhig, aber kurz antwortete, das würde sie schon sehen, muß sie die Angst überfallen haben, daß sich ihr Mann am Ende ein Leid antun könnte und sie dann ohne Ernährer mit ihren drei Kindern allein in der Welt dastünde. Welchen schweren seelischen Kampf mag sie danach zu kämpfen gehabt haben, bis sie sich dazu entschloß, den von ihr innig geliebten Kindern und sich selbst das Leben zu nehmen.

Ihre Lieblinge dem geizigen, herzlosen Manne allein zu überlassen, wenn sie, die Mutter, nicht mehr am Leben sei, konnte sie nicht übers Herz bringen, dann sollten die Kinder lieber gemeinschaftlich mit ihr sterben, dann brauchten sie wenigstens nach überstandenem Todeskampfe nicht ein sorgenvolles, elendes Leben weiter zu führen.

All diese Erwägungen gaben den Strafrichtern Veranlassung, der bedauernswerten Mutter mildernde Umstände zuzubilligen und statt auf Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, nur auf eine verhältnismäßig gelinde Gefängnisstrafe zu erkennen, welchem Urteilsspruch sich die Angeklagte ohne weiteres unterwarf.



III.

Volkskundliches und Kriminalpsychologisches aus dem Prozess der Giftmörderin Gesche Margarete Gottfried,

hingerichtet im Jahre 1831 in Bremen.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Bisher habe ich mich hauptsächlich bemüht, zu zeigen, daß sich aus der volkskundlichen Literatur für uns Juristen wertvolle Materialien ergeben[1]). Hier möchte ich umgekehrt zeigen, daß auch für den Volksforscher — und ebenso für den modernen Kriminalpsychologen — das Studium der zahlreichen und aktenmäßig überlieferten Kriminalprozesse aus früheren Jahrzehnten interessante Einzelheiten zu geben vermag.

Als Beispiel wähle ich den Prozeß der Giftmörderin Gottfried, über den im „Neuen Pitaval", herausgegeben von Hitzig und Häring in Teil 2, Leipzig 1842, S. 256/359 ausführlich gehandelt worden ist. Die einzelnen Notizen, die ich dieser Darstellung entnehmen will, stehen an sich in keinerlei Zusammenhang.

1. In der Nähe der Giftmischerin wiederholten sich plötzlich Todesfälle, ohne daß das Volk lange Jahre Verdacht schöpfte, da sie allgemein für eine sehr fromme Frau galt und sehr angesehen war: „Dennoch stand ihr furchtbares Schicksal als eine nicht wegzuleugnende Tatsache da: Die in ihrer Nähe sich immer wiederholenden Todesfälle. Einige hielten sie für schwere unergründliche göttliche Fügungen. Andere flüsterten sich zu von einem pestilenzartigen giftigen Atem, welches der eigentümlichen Frau als ein krankhaftes Übel anhafte" [2]). Dies erinnert an die Sage vom Giftmädchen, die Wilh. Hertz [3]) ausführlich behandelt hat. Auch sei an den Fall der Frau Jeanne Weber in Paris erinnert, in deren Nähe in den letzten Jahren gleichfalls eine Reihe von unerklärlichen

---

1) Vgl. mein kleines Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) und die dort zitierten Abhandlungen.

2) S. 259.

3) Vgl. seine von v. der Leyen herausgegebenen „Gesammelte Abhandlungen".

Todesfällen vorkamen, sodaß das Volk annahm, die Frau Weber sei entweder mit dem bösen Blick behaftet oder sie sei eine Giftmischerin. An diesem Glauben hielt das Volk auch hartnäckig fest, trotzdem die Untersuchung ergeben hat, daß der Frau Weber an den unheimlichen Todesfällen nicht die geringste Schuld nachzuweisen ist [1]).

2. Schließlich wurde die Giftmörderin durch einen Zufall doch entdeckt. „Der Name Gottfried schwebte auf allen Zungen, bei jedem Gespräch, auf jeder Gesellschaft, war sie das Losungswort, und weit über das Weichbild der Stadt Bremen hinaus, in aller Welt wurde ihre Tat mit Entsetzen erzählt, ihr Name mit Abscheu genannt. Aber ehe noch das volle Maß der ersteren ermittelt war, hatte sich schon die Sage derselben bemeistert, und das Gerücht vervollständigte das Gräßliche in der Art, wie es der Fassungskraft der großen Menge zugänglicher ist. So hieße es bald in der Stadt: Die Gottfried habe ihre Kinder totgekitzelt, um das furchtbarste aller Gifte zu bereiten, nämlich die Aqua Toffana. Das Fleisch der Kinder habe sie zur Bereitung von Speisen benutzt. In dem Schreckenshause sei ein unterirdisches Gewölbe, welches der Eigentümer selbst noch nicht gekannt, dort habe sie ihre Gifte gemischt und andere unnatürliche Greuel getrieben. Auch das war der Phantasie des Volkes noch nicht genug. Allen Ernstes behauptete ein irrsinniger Mensch und fand Glauben: Schon die Mutter der Gottfried sei in der Stadt als Giftmischerin berüchtigt gewesen; sie habe den bösen Blick gehabt und mit den Augen unschuldige Kinder töten können, wie sie denn auch seine eigenen getötet hätte! Erst als er durch eine Wahrsagerin von der Ursache des Todes unterrichtet wurde und nun der schädlichen Alten starr ins Auge geblickt, sei ihre Hexenkraft gebrochen gewesen und das habe seinen späteren Kindern das Leben gerettet. Es hieß von nun an unter dem Volke allgemein: Die Gottfried sei schon als Kind von ihrer Mutter in der Kunst, subtile Gifte zu bereiten, eingeweiht worden. Nach deren Tode habe sie zwei Bücher als Vermächtnis erhalten, die von verbotenen Dingen handelten, und dadurch sei sie zur Meisterschaft gediehen“ [2]).

Diese Schilderung enthält eine ganze Fülle von volkskundlich interessanten Materialien. Interessant ist, daß wir auch hier beobachten können, wie berüchtigten Giftmischerinnen die Macht des bösen

1) Neuerdings scheint es festgestellt zu sein, daß Jeanne Weber wenigstens in einem Falle ein Kind ermordet hat.

2) S. 263f.



Blickes zugeschrieben wird. Daß man die Macht der Hexen brechen kann, wenn man ihnen starr ins Auge blickt, ist auch sonst bekannt. So sah ein junger Bursche in Forchheim in Baden, der seine Tante für eine gefährliche Hexe hielt, die ihm unter anderen die Epilepsie angehext habe und der sie deshalb schließlich ermordete, die „Hexe" beim zufälligen Begegnen auf der Straße starr an, ohne sie aber zu grüßen[1]). Daß eine Wahrsagerin aufgesucht wird, um ihr sachverständiges Gutachten über einen unerklärlichen Todesfall abzugeben, ist interessant. Ob der Betreffende tatsächlich irrsinnig war oder ob der Verfasser jener Abhandlung es nur deshalb vermutet hatte, weil er derartige unsinnige Behauptung aufstellte, muß ich dahin gestellt sein lassen. Sollte letzteres der Fall sein, so halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß der Betreffende geistig durchaus normal war, da die von ihm geäußerten abergläubischen Anschauungen dem in weiten Volkskreisen herrschenden Aberglauben durchaus entsprechen. Interessant ist, daß dieser — mag er nun geistig normal oder krank gewesen sein — mit seiner eigenen Wahnidee andere infiziert hat. Es ist dies wieder ein Beispiel für die Suggestivkraft selbst der bizzarsten Ideen[2]), wenn sie nur den Anschauungen großer Kreise entsprechen und zu einer Zeit geäußert werden, wo andere Gemüter in Aufregung sind. Interessant ist auch, daß hier das Volk der Giftmischerin die Kenntnis jener geheimnisvollen Aqua Toffana zuschrieb, über deren Zusammensetzung man sich bekanntlich noch nicht einig ist[3]). Daß die Gottfried imstande gewesen sein soll, mit den Augen unschuldige Kinder zu töten, ist ein neuer, von Herz noch nicht gekannter Beitrag zur Verbreitung der Sage vom Giftmädchen. Daß sie die Kinder zu Tode gekitzelt haben soll, erinnert an den aus Steiermark bekannten Volksglauben, daß man dort alljährlich im Hospital einen Menschen zu Tode kitzele, um aus dessen Blut und Fleisch wunderkräftige Medizin zu bereiten[4]). Unter den geheimnis-

1) Jenen kulturhistorisch äußerst interessanten Fall habe ich kurz geschildert in meinem zitierten Buch S. 16f. und ihn in der „Alemannia" 1910, S. 43/47 sowie in dem „Pitaval der Gegenwart" 1910, S. 170/95 ausführlich dargestellt. Die wertvollen psychiatrischen Gutachten habe ich mit Glossen in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1908 Nr. 10 veröffentlicht.

2) Vgl. Otto Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie". 2. Aufl. (Leipzig 1904) und Gustave le Bon „Psychologie der Massen" (Leipzig 1908).

3) Vgl. Näcke im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 25, S. 374 und Bd. 29, S. 296f. Ebendort werde ich nächstens einige interessante Notizen veröffentlichen, die ich über dies Thema gesammelt habe.

4) Fossel: „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark" (Graz 1885).



vollen Büchern, in denen die Rezepte für die Bereitung der Giftgetränke enthalten gewesen sein sollen, wird sich das Volk vermutlich Zauberbücher wie das bekannte „Sechste und siebente Buch Mosis" und ähnliche[1]) gedacht haben.

3. „Im Winter 1807 zeigte sich die jungverheiratete Frau Gottfried zu unsäglicher Freude der ganzen Familie guter Hoffnung. Man trug sie auf den Händen. Mutter Timm, abergläubischer Natur durch und durch, ließ eine Kartenlegerin holen, um das künftige Schicksal der Tochter zu erfahren. Das dunkeläugige Weib machte auf die Schwangere einen großen Eindruck. Sie wußte aber später nur, daß ihre Mutter von der Kartenlegerin viel Betrübendes erfahren hatte. Vor ihrer Niederkunft nahm sie, seit sieben Jahren zum ersten Male, auch wohl nur aus abergläubischer Furcht mit ihrer Familie das Abendmahl. Aller ihrer religiösen Flunkereien ungeachtet, war es zugleich das letzte Mal in ihrem Leben"[2]).

Hier sehen wir wieder welch' eine große Rolle im Leben des Volkes die Kartenschlägerinnen mit ihren Künsten spielen. Hervorgehoben werden muß auch, daß derartige weise Frauen durchaus nicht immer, wie man vielfach glaubt, ihren Kunden nur Glück und Erfolg prophezeihen. Manchmal sprechen sie vielmehr, wie auch das eben erwähnte Beispiel zeigt, auch düstere Prophezeiungen aus. Hierdurch können sie begreiflicherweise sehr viel Unheil anrichten, indem der von der Wahrheit der Prophezeiung Überzeugte leicht in Trübsinn verfällt und unter Umständen zu Selbstmord getrieben werden kann oder wahnsinnig wird. Verschiedene derartige Fälle sind leider auch aus den letzten Jahren bekannt geworden[3]). Interessant ist auch, daß die Gottfried vor ihrer Entbindung das Abendmahl genoß, was sie schon jahrelang nicht mehr getan hatte und auch später nicht mehr tat. Wir stimmen dem Verfasser vollkommen bei, wenn er dies auf abergläubische Furcht zurückführt. Es wird der hierbei maß-

1) Über die Schädlichkeit dieser auf den Aberglauben spekulierenden Schundliteratur habe ich wiederholt gehandelt, besonders in meiner Skizze „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 19, S. 290/297. Vergleiche auch meine demnächst in der Zeitschrift „Die Hochwacht. Monatsschrift zur Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild" erscheinende Skizze über „Abergläubische Schundliteratur".

2) S. 283f.

3) Vgl. vorläufig mein Buch S. 89, 91f. und meine Skizze über „Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 33, S. 33/35). Ausführlich werde ich in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" das moderne Wahrsagewesen vom kriminalistischen und volkskundlichen Standpunkt aus behandeln.



gebende Gedanke wohl einmal die Furcht gewesen sein, ohne Genuß des Abendmahls bei der Entbindung zu sterben und dann nicht selig werden zu können, dann aber vermutlich auch die abergläubische Hoffnung, durch den Genuß des Abendmahls eine glückliche Entbindung bewirken zu können. In weiten Volkskreisen gilt nämlich der Genuß des Abendmahles noch heutigentages für ein überaus kräftiges Heilmittel bei allerlei schweren Krankheiten und als wirksames Zaubermittel, um in irgend einer Sache Erfolg zu haben[1]).

4. Die Gottfried war sehr eitel, und da sie immer magerer wurde, trug sie ein Korsett um das andere. Schließlich kam sie bis auf 13 Korsetts, was erst bei ihrer Gefangennahme entdeckt wurde. „Das Volk in Bremen schrieb damals diesen Korsetts eine magische Kraft zu. Die Gottfried habe sich dadurch unsichtbar machen, ja fliegen können[2]).

Wir haben hier ein interessantes Beispiel dafür, wie der Aberglaube immer wieder seine Gestalt wechselt und neue Erscheinungsformen zeitigt. Der Glaube, sich unsichtbar machen und fliegen zu können, ist weit verbreitet, daß man aber durch Tragen von Korsetts derartige magische Fähigkeiten erlangen kann, ist mir noch nirgends entgegengetreten und ist es auch höchst unwahrscheinlich, daß ein derartiger Aberglaube besteht oder jemals bestanden hat. Daß man trotzdem den Korsetts der Gottfried diese Kraft beilegte, ist leicht erklärlich, da man ihr, wie wir gesehen haben, den bösen Blick zuschrieb und nun natürlich, da man sie einmal für eine Hexe hielt, alles, was an ihr irgendwie außergewöhnlich war, mit ihren magischen Kräften in Zusammenhang brachte. Da das Tragen so vieler Korsetts natürlich sonst nicht vorzukommen pflegt und dem Volk daher unheimlich erscheinen mußte, lag der Gedanke nahe, daß die Gottfried dies auch nur getan habe, um irgend welche magischen Zwecke zu erreichen. Bestärkt sein mochte dieser Glaube auch noch dadurch, daß es gerade 13 Korsetts waren, da das Volk bekanntlich die Zahl 13 für eine Unglückszahl hält und wie leicht verständlich alles, was mit dem Teufels- und Zauberglauben zusammenhängt, mit der Zahl 13 leicht in Zusammenhang bringen mußte. Nebenbei haben wir hier auch ein krasses Beispiel für Verbrechereitelkeit.

5. Ihr Schwiegervater Miltenberg starb im Jahre 1813 eines natürlichen Todes. Ihren Ehemann Miltenberg haßte sie. „Eine Wahrsagerin hatte um diese Zeit ihr die Verheißung gegeben: Ihre

1) Hierüber habe ich zahlreiche Materialien gesammelt, die ich nächstens veröffentlichen werde.

2) S. 286f.



ganze Familie werde aussterben und sie allein übrig bleiben, um dann sehr gut leben zu können. So wurzelte immer fester der Glaube an die Notwendigkeit, daß ihr Mann sterben müsse. Sie wünschte den Tod, sie war entschlossen, nachzuhelfen." Sie tat dies auch mit Arsenik [1]).

Hier haben wir ein klassisches Bild für den überaus schädlichen Einfluß der Kartenschlägerinnen und ähnlichen Gelichters. Wenngleich anzunehmen ist, daß die Gottfried ihren Ehemann auch ohne die Prophezeiung getötet hätte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie durch eine derartige Prophezeiung in ihrem abergläubischen Vorhaben außerordentlich bestärkt werden mußte, und es läßt sich nicht ermitteln, einen wie großen Einfluß die Prophezeiung auf ihre Verbrecherlaufbahn ausgeübt hatte. Daß Verbrecher, bevor sie eine neue Tat ausführen, sich vielfach erst bei einer Kartenlegerin über den Erfolg des Unternehmens vergewissern, zeigte kürzlich erst wieder ein Prozeß wegen Ermordung des Postamts-Praktikanten Mühlenberger in Salzburg, wo unter anderem zur Sprache kam, daß der Mörder eine Wahrsagerin aufsuchte und sie gefragt hatte, ob sein Unternehmen gut auslaufen würde. Diese Wahrsagerin wurde als Zeugin vernommen und gab allerdings an, sie hätte prophezeit, er werde Unglück haben und viel mit dem Gericht zu tun bekommen. Da der Angeklagte Taubstummheit simulierte, läßt sich nicht feststellen, ob die Prophezeiung tatsächlich so lautete. Jedenfalls ist aber sicher, daß eine Kartenschlägerin meistens — wenn auch nicht immer — Glück und Erfolg prophezeien wird und dadurch den sie um Rat fragenden Verbrecher zur Begehung der Tat anreizt [2]). Es ist dies wieder ein neues Bild für die von mir schon öfters betonte überaus große Gefährlichkeit der Wahrsager, gegen die energisch einzuschreiten es höchste Zeit ist [3]).

6. Kurz sei erwähnt, daß es in Bremen üblich war, einen Kirchhof nach dem Namen des zuerst auf ihm Beerdigten zu benennen [4]). Ähnlicher Brauch ist mir sonst nicht bekannt.

7. „Sie wünschte schon damals (1815) vom Schicksal einen Wink zu erhalten, selbstbetrügerisch durch irgend etwas von außen

1) S. 293 f. 2) Mehrere ähnliche Fälle sind mir bekannt, so der Fall Roas (Augsburg 1908) und der Fall Santer, den v. Schrenck-Notzing seiner Zeit in der „Zeitschrift für Hypnotismus" eingehend geschildert hat. Ich gedenke auf sie später einmal ausführlich zurückzukommen.

3) Vgl. meine Skizzen „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Berlin, 1907 Nr. 11) und „Wahrsager und Strafrechtsreform" („Deutsche Juristen-Zeitung" 1908 Sp. 643 f.) sowie mein Buch S. 78 ff.

4) S. 297. Wallenstein im Karzer.



her sich bestimmen zu lassen. Sie wandte sich wieder an die Kartenlegerinnen und befragte wenigstens vier derselben nacheinander. Indem sie denselben die heimlichen Wünsche ihres Herzens verriet und ihnen so das Wort in den Mund zu legen wußte, erhielt sie von allen, dem Sinne nach, denselben Ausspruch: „Daß ihre ganze Familie aussterben und sie allein übrig bleiben werde, um dann sehr gut leben zu können." Zugleich arbeitete sie aber mit scharfblickender Voraussicht auf die Zukunft hin, indem sie sich angelegen sein ließ, daß diese Prophezeiungen unter den Leuten bekannt wurden. Wenn es dann so kam, so geschah nichts anderes, als was die klugen Frauen längst vorausgesagt und die Möglichkeit, daß sie ein Verdacht treffen könne, wurde mindestens weit entfernt. Dies schlaue Verfahren ist durch vielfache Zeugenaussagen außer Zweifel gesetzt" [1]).

Auch hier haben wir wieder ein Beispiel für den verderblichen Einfluß der Kartenschlägerinnen. Daneben aber ist auch interessant, wie die Giftmörderin den Glauben des Volkes an derartige Prophezeiungen raffiniert benutzt, um jeden Verdacht von vornherein von sich abzuwälzen.

8. Ihre Mutter vergiftete sie mit Arsenik. Die Verbrecherin bekannte: „Denken Sie, während ich das Gift einmische, gibt mir der liebe Gott ein herzliches, lautes Lachen, daß ich erst selbst darüber erschrak; aber gleich besann ich mich, dies gab mir der liebe Gott, ein zu beweisen, daß Mutter bald im Himmel ruhen werde. Als sie das Gift schon getrunken, flogen auf einmal zwei Schwalben zur Stubentür herein und setzten sich auf die Krone des Himmelbettes. Die Mühlenberg erschrak, ihre Knie zitterten; sie dachte, das bedeute den kommenden Tod. Aber die Mutter sagte ganz ruhig: „Süh mal! die lütte Vogels!" Schwalben kamen nie sonst, nach der Mühlenberg Versicherung, in ihr Haus, noch nisteten sie auf dem Hofe" [2]).

Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel für das sonderbare Spiel des Zufalles [3]) und wie das abergläubische Volk in allerlei Vorkommnissen ein Anzeichen für das Künftige zu erblicken glaubt. Ihr Lachen sah die Mörderin als ein Zeichen dafür an, daß sie froh sein könne, da ihre Mutter bald im Himmel sein werde, während sie in den zwei hereinfliegenden Schwalben offenbar eine Warnung er-

---

1) S. 302. 2) S. 304f.

3) Über Zufall und Aberglaube habe ich auf Grund eines umfangreichen Materials in dem „Globus", Bd. 95, S. 293/97, berichtet. Weitere Ausführungen finden sich in meinem Buche über „Psychologie des Aberglaubens", das vermutlich Ende des Jahres in der von Professor Dr. Meumann herausgegebenen Serie „Psychologie in Einzeldarstellungen" erscheinen wird.



blickte, von ihrem verbrecherischen Vorhaben abzustehen. Erst durch die ruhigen Worte der Mutter wurde sie beruhigt.

9. Über ihre Mordtaten sagte sie selbst: „Mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Mute, ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit voller Seelenruhe geben. Es war mir, als wenn eine Stimme zu mir sagte, ich müsse es tun. Ich hatte gewissermaßen Wohlgefühl daran, ich schlief ruhig, und diese Handlung beunruhigte mich nicht. Man schauert doch sonst vor dem Bösen; allein das war nicht bei mir der Fall, ich konnte mit Lust Böses tun [1]."

Dieses Bekenntnis der Gottfried ist ein bemerkenswerter Beitrag zur Psychologie des Giftmordes, und es ist ja auch bekannt, daß auch andere Giftmörderinnen an ihrem Verbrechen ein dämonisches Behagen gefunden und dadurch zu immer neuen, vielfach durch nichts anderes motivierten Giftmorden getrieben wurden [2]. Daß schwere Verbrecher durch Gewissensbisse sehr selten belästigt werden und meistens den Schlaf des Gerechten schlafen, ist durch die neueren kriminal-anthropologischen Untersuchungen gleichfalls festgestellt [3].

10. „Jede Furcht vor Entdeckung war geschwunden; ja sie gestand, sie hätte sie, nach so vielen Erfolgen für unmöglich gehalten. Zwar besuchte sie wieder ihre Vision; sie sah den alten Klein an einem Nebeltage vor ihrem Kammerfenster im dichtesten Nebel stehen und, versicherte sie im Gefängnis, „dies ist so gewiß wahr, als ob ich es eben sehe". Aber sie beschwichtigte die Wahngeister durch Gottes Wort" [4].

Ob die Vision tatsächlich von der Angeklagten empfunden wurde oder ob sie es nur vortäuschte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist hieraus kein Grund zu entnehmen, daß ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen ist. Interessant ist, daß sie die bösen Geister der von ihr Ermordeten glaubte durch Gottes Wort beschwichtigen zu können: ein krasses Bild dafür, daß die Verbrecher vielfach keine Spur von Verständnis dafür haben, daß sich ihr Verhalten mit der Frömmigkeit nicht verträgt, daß sie vielmehr davon überzeugt sind, sehr religiös zu sein, und auf Gottes Beistand rechnen [5].

---

1) S. 332.

2) Vgl. z. B. Granier „Das verbrecherische Weib", deutsch von O. v. Boltenstern („Sexualpsychologische Bibliothek", herausg. von Iwan Bloch), Berlin 1910, S. 208 ff.

3) Vgl. de Sanctis „Die Träume", deutsch von O. Schmidt (Halle 1901) S. 138 ff.

4) S. 340.

5) Hierüber habe ich eingehend in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" berichtet.

11. Interessanten Aberglauben bezüglich der Gebräuche, um eine gute Entbindung zu bewirken, gibt uns folgende Notiz. Als die Mörderin ihrem ersten Kinde entgegensah, hatte ihr die Mutter in ihren Rock eine wundertätige Wurzel genäht und ins Kopfkissen ihres Bettes Knoten geschlungen, was sie auch später bei jedem Wochenbett wieder machte. Dadurch glaubte sie eine glückliche Entbindung herbeizuführen[1]).

Ähnliche Mittel kommen ja noch heutigentages in allen Teilen Deutschlands vor und speziell über die Zauberkraft von Knoten[2]) ist schon öfters gehandelt worden.

12. Als die Gottfried elf Jahre alt war, entwendete sie einer alten Mamsell, die bei ihrer Mutter zu Miete wohnte, etwa einen Taler. „Der Diebstahl wurde entdeckt, die Täterin nicht. Das Haus geriet in Aufruhr. Alles ward vergebens durchsucht. Der Vater schloß auf seinen Sohn, da rief die Mutter: „Warte nur, Vater, ich weiß schon ein Mittel und will gleich hinter die Wahrheit kommen." Nach einer halben Stunde kam sie zurück und sprach mit zuversichtlicher Miene: „Ich habe den Dieb gesehen. Einer klugen Frau in Neustadt habe ichs geklagt. Die holte einen Spiegel, und wie ich hineinsah, steht der Dieb und guckt über meine Schulter." Die Mutter hatte ihre Tochter dabei scharf ins Auge gefaßt, und wie ein Schwert drangen ihr die Worte ins Herz. Das ist dein Gesicht gewesen, dachte sie und hat nie mehr im elterlichen Hause zu entwenden gewagt"[3]).

Hier haben wir ein interessantes Beispiel dafür, daß die mystischen Prozeduren, die das Volk noch heute vornimmt, um Diebe zu entdecken oder zu bestrafen, vielfach von Erfolg begleitet sind, da der Dieb aus Angst das Gestohlene zurückbringt und jedenfalls einen neuen Diebstahl nicht wagt[4]).

13. „Das Wort Giftmörderin kam selten über ihre Lippen; sie bediente sich stets des Ausdrucks: „Etwas geben". Bei keinem ihrer zahllosen Opfer hatte sie die Absicht, es zu vergiften, sie hat ihnen nur etwas gegeben. Daß Kotzebues Benjowsky, welches Stück sie

---

1) S. 284.

2) Vgl. z. B. die bei Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart" (3. Bearbeitung, Berlin 1900) S. 512 zitierten Stellen.

3) S. 271f.

4) Andere Beispiele aus neuester Zeit finden sich in meinen Skizzen „Wirksamer Diebszauber" und „Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 30, S. 376, sowie Bd. 31, S. 320f. und in meiner in der „Gartenlaube" 1910, Nr. 45, S. 955/58 erschienenen Skizze über „Mystische Prozeduren gegen Diebe".

einige Monate früher gesehen, und der edle Giftmörder Kasarinoff den ersten Gedanken zur Tat in ihr erweckt habe, lassen wir, ohne es bestreiten zu wollen, auf sich beruhen" [1]).

Hier sehen wir einmal, wie Verbrecher ihre Tat vielfach zu beschönigen suchen und sich hüten, sie mit dem richtigen Ausdruck zu bezeichnen. Dann aber sehen wir auch, welchen schlechten Einfluß auf moralisch nicht sichere Naturen Stücke ausüben können, in denen Gift- und Mordszenen vorkommen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß viele Fälle bekannt sind, wo in den letzten Jahren mancherlei Verbrechen durch Schauerlektüre veranlaßt worden sind [2]). An anderm Orte werde ich hierauf näher eingehen, um anzuregen, im Wege der Gesetzgebung gegen diese moderne Schmutzliteratur endlich energisch einzuschreiten.

14. Nach der Ermordung ihres Ehemannes Miltenberg im Oktober 1813 hatte sie ihrer eigenen Angabe nach keinerlei Gewissensbisse. „Dagegen stellten sich zum ersten Male geisterartige Visionen ein, welche in ihrem späteren Leben, und namentlich im Gefängnis, eine bedeutende Rolle spielten. Als müsse eine innere Geisterwelt, eine Naturkraft es übernehmen, die verhärtete Stimme der eigenen Brust zu ersetzen, stiegen sie nicht wie Traumgebilde auf, die von der inneren Seelenangst geboren werden, denn die Miltenberg erfreute sich nach allen ihren Verbrechen des ruhigsten und des süßesten Schlafes; sondern wenn sie wachte, von außen trat sie ihr entgegen. So stand sie einige Wochen nach Miltenbergs Tode vor ihrer Stube: „Es war Abend und auf der Diele finster. Auf einmal sah ich ein hellblinkendes Licht ganz niedrig an der Erde, die Hausdiele heraufschweben,

1) S. 295.

2) Vgl. Scipio Sighele „Litérature et criminalité" (Paris 1908) und meine Skizze „Verbrecher im Glorienschein" in dem Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung" 1908. Diese Abhandlung ist schon vor gut zwei Jahren niedergeschrieben. Vgl. jetzt noch besonders Ernst Schultze „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung" (2. Aufl., Halle a. S. 1911), Homburger „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", Bd. VI, S. 145ff.), Umbauer „Die Bekämpfung der Schundliteratur" (ebendort Bd. VII, S. 585ff.) sowie die oben erwähnte Zeitschrift „Die Hochwacht". In meinem soeben erschienenen Buch über „Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung" (Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses) bin ich auch auf den Verbrechensanreiz durch Schundfilms und Schundliteratur eingegangen. Eingehender werde ich das Problem nach der kriminologischen und legislativen Seite hin behandeln in mehreren Aufsätzen, welche in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", der „Österreichischen Zeitschrift für Strafrecht" sowie in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" erscheinen werden.



bis vor meine Hinterstube. Da verschwand es.“ Drei Abende wiederholte sich dies. Ein anderes Mal kann sie sich gar nicht herunter finden, „und wie ich in die Höhe sehe, kommt mir eine große Wolke entgegen. Ach denke ich, das ist Miltenberg seine Erscheinung[1].““

15. Ihr Widerwille gegen einen gewissen Rumpf, der sie nicht heiraten wollte, stieg immer mehr. „Zugleich aber auch ihre Angst vor dem unsichtbaren Rächer, den sie jetzt in allen ungewöhnlichen Ereignissen seine Arme nach ihr ausstrecken sah. Als Bremen am 6. März 1887 durch Deichbrüche und Wassernot heimgesucht wurde, meinte sie, es geschehe ihretwegen. Als ein Feuer entstand und aus dem Hause eines Malers dessen Gemälde auf die Straße geschleudert wurden, sah sie das Gemälde fliegen, um das sie denselben Maler bei der Auktion ihres Vaters betrogen hatte. Bei anhaltender Dürre, bei Schlagwetter und Sturm, sah sie sich für die Zielscheibe und die Sonne brannte, die Orkane tobten, um sie der Welt zu verraten. Sie erblindete einmal auf eine Viertelstunde. Wenn sie etwas anfangen oder anrühren wollte, trat plötzlich Nasenbluten ein. Es war das Walten der unsichtbaren Dämone. Sie floh vor ihnen, um sich homöopathisch vor ihnen zu retten, nach den Gräbern der von ihr Ermordeten. Immer sowie sie sich dem Kirchhofe näherte, schauerten Regengüsse nieder, und sie mußte umkehren[2]).

Vielleicht kann es hier manchem zweifelhaft erscheinen, ob sich hier nicht krankhafte Geistessymptome kundgeben; ohne dies natürlich verneinen zu können, möchte ich noch darauf hinweisen, daß diese Beziehung der Naturereignisse auf die eigene Person weit verbreitet ist und daß man hieraus allein auf eine psychopathische Veranlagung nicht schließen kann. Daß sie bei derartigen Heimsuchungen von Dämonen an die Gräber der von ihr Gemordeten flüchten wollte, erklärt sich vermutlich daraus, daß sie beabsichtigte, dort zu den Geistern zu beten und sie zu bitten, mit den Heimsuchungen aufzuhören.

16. „Sie zitterte nicht, wenn in ihrer Gegenwart die Leichen der von ihr Ermordeten ausgegraben wurden, der Modergeruch war nicht zu angreifend für ihre Nerven; aber sie gab sich allen Ernstes dem Gedanken hin, daß man sie mit den Leichen zusammenbinden, in eines der Gräber werfen, mit kochendem Wasser überschütten und dann lebendig begraben werde! Ja, als wilde Tiere in Bremen gezeigt wurden, zitterte sie vor der Vorstellung, die zuweilen zum Glauben

1) S. 300.
2) S. 341 f.



überging, man werde sie diesen Tieren lebendig zum Fressen und dem Publikum zur Genugtuung vorwerfen"[1]).

Auch in diesem Glauben brauchen durchaus nicht Symptome einer Geisteskrankheit erblickt zu werden. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß ganz analoge Bestrafungen bei den Naturvölkern vorkommrn[2]) und daß die Mörderin vielleicht in Reisebeschreibungen von diesen gelesen hatte, sowie ähnliches auch uns aus unserer eigenen Rechtsgeschichte bekannt ist[3]).

17. Furchtbare Visionen ängstigten die Verbrecherin gespensterhaft bei Tag und Nacht. „Sie gibt selber darüber in ihren schriftlichen Mitteilungen die genauesten Nachrichten. So sieht sie, während der Polizeikommissar bei ihr ist, als sie aus dem Fenster blickt, einen großen schönen Saal, mit einem schönen Schreibpult, einen Tisch mit Kaffeeservice. Die beiden Söhne der ermordeten Kleine gehen im Saale auf und nieder, und die Schwester derselben will mit einer langen Nase auf die Verbrecherin zu. Sie ruft den Kommissar herbei, der aber natürlich nichts sieht. Ein andermal sitzt der alte Kleine in einer Wolke auf dem Kirchturm und droht ihr. Am häufigsten erblickt sie den blinden achtzigjährigen Meyerholz, dem sie seine einzige Tochter, Ernährerin und Stütze, geraubt (ohne die Barmherzigkeit zu üben, ihn auch mit zu vergiften), und den armen Küper Schmidt und sein Kind, die traurig auf einer Wiese sitzen; denn sie hat ihnen ihr Liebstes und das einzige gemordet, was für sie Wert auf Erden hatte. Das Totenantlitz des alten Herrn Kleine in Hannover verließ sie fast nirgends; die Söhne rannten ihr nach, und der eine schleppte sie bei den Haaren auf den Schusterkarren. Zuweilen werden diese Visionen poetisch; so ist sie einmal in der Kirche, aber als sie sich setzen will, stehen alle Leute auf und gehen weg. Einmal sieht sie Zimmermann, ihren verlobten Bräutigam, in einem schönen Laden totenblaß stehen. Als sie eintritt, reicht er ihr ein ganz schmutziges Gesangbuch mit den Worten: „Suche hierin deinen Trost, mein Gesangbuch ist verloren". In der Regel aber offenbart sich nichts Geistiges und Sinniges, es sind nur Larven, um sie zu erschrecken. Diese Vision wurde oft so arg, daß sie nachts aufstand und himmelhoch bat, daß man Wächter in ihre Zelle lasse. Auch mußte die Frau des Gefängniswärters ihr Gardinen vor das Fenster machen, weil die Ge-

1) S. 345.

2) Vgl. beispielsweise A. H. Post „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz".

3) Vgl. Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer", 3. Ausgabe (Göttingen 1881) S. 701.

spenster von außenher kämen! Die Angst nach solchen Erscheinungen bewog sie auch zu Geständnissen, gegen welche sie sich früher gesträubt. Sie hatte die scheußliche Frechheit gehabt, ihren seligen Vater zu verleumden, daß er es gewesen, der sie zum Vergiften angeleitet und ihr den Auftrag gegeben habe, Miltenberg zu ermorden; ja, er habe seinem eigenen kleinen Kinde mit den Fingern die Hirnschale eingedrückt und der Greuel mehrere. Die Kinder, die ihr erschienen, zwangen sie hier, wie in anderen Fällen, die Wahrheit zu bekennen. Aber auch in diesen Visionen spielte ihre Eitelkeit mit. Und so erscheint ihr ihr erster verstorbener Mann, der Wüstling Miltenberg, als ein anderer Heiland an der Hand des Predigers Dr. Dräseke, reicht ihr die Hand und spricht: „Ich will dich erretten und selig machen, und du sollst mich preisen““[1]).

18. „Nachdem von dem Senator der Stab über ihrem Haupt gebrochen war und sie dem Scharfrichter übergeben worden, reichte sie dem Gerichte zum Abschied ihre Hand, nahm einen guten Schluck Wein und wankte dem Schafotte zu“[2]).

19. Sie wurde enthauptet. „Die vorherige Stille verwandelte sich in ein lautes Rufen der zahllosen Versammelten. Der Scharfrichter nahm ein weißes Tuch, welches die Gerichtete auf ihrem Schoße liegen hatte, und wischte damit das Blut vom Schwerte“[3]).

Zu welchem Zwecke dies geschah, ist nicht gesagt, man darf aber wohl vermuten, daß der Scharfrichter das mit dem Blute der Hingerichteten beschmutzte Tuch später als zauberkräftiges Amulett verkauft hatte, da der Glaube an die heilende Zauberkraft des Blutes, insbesondere Hingerichteter, in Deutschland allgemein verbreitet ist und noch vor wenigen Jahrzehnten, die Scharfrichter mit derartigen Talismanen vielfach einen schwunghaften Handel zu treiben versuchten. Meine zahlreichen hierüber gesammelten Materialien werde ich an anderer Stelle zusammenfassend behandeln.

1) S. 348f. 2) S. 358. 3) S. 359.

IV.

Ein wegen Zeugenaussage merkwürdiger Fall aus der alten niederländischen Kriminalgeschichte.

Mitgeteilt von

H. J. Schouten, Amsterdam.

Ein seiner Zeit sehr gesuchtes, jetzt aber kaum noch gelesenes Werk ist „Belangrijke Tafereelen uit de Geschiedenis der lijfstraffelijke Regtspleging (= Wichtige Bilder aus der Geschichte der leibstraflichen Rechtspflege) von J. B. Christemeyer.

Die Volksausgabe von 1850 liegt neben mir. Sie besteht aus drei Bändchen, wovon jedes sechs Kriminalgeschichten enthält. Der Autor, Provinzial-Regierungsbeamter in Utrecht, der sehr viel in dieser Hinsicht geforscht hat, versichert uns, alles aus schriftlichen Quellen und mündlichen Ergänzungen geschöpft zu haben.

Die erste Geschichte ist höchst wichtig für unsere Zeit, wo die Aussage Gegenstand psychologischer, juridischer, ethischer und geschichtlicher Forschung ist. Sie ist aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und wurde von dem Autor in den Memoiren eines Richters gefunden.

Kurz gesagt ist die entsetzliche Geschichte wie folgt: Ein Veterinär-Arzt wurde beschuldigt, daß er eine Witwe ermordet habe um den Beweis zu stehlen, daß er von ihr Geld geborgt hatte. Nicht weniger als zwölf bona-fide Zeugen standen zur Verfügung. Alle übrigen Umstände waren ebenfalls à charge. Der Arzt wurde zur Räderung verurteilt. Bis zu seinem letzten Augenblicke hielt er seine Unschuld aufrecht, auch dem ihm befreundeten protestantischen Pfarrer gegenüber, der ihn auf das Schafott begleitete.

Fünfzehn Jahre später entdeckte derselbe Pfarrer, daß der Arzt unschuldig gewesen, indem der wirkliche Mörder dem Arzte so ähnlich sah wie ein Wassertropfen dem andern!

Leider nennt der Autor den Namen des Unglücklichen nicht vollständig. Nur: Jan Willem van V . . . Da der Mann unschuldig gewesen und keine Nachkommen hatte, und dazu die Geschichte etwa 80 Jahre alt war, hätte er meines Erachtens den Namen nicht



zu verheimlichen brauchen. Auch nennt er den Wohnort des Vieharztes nicht. Nur: das Dörfchen L. (wo der Mord geschah), in der Nähe der Stadt A. und später A. selber. Da der Pfarrer die Reise, auf welcher er den wahren Mörder entdeckte, von Amsterdam nach Utrecht unternommen und er von da wieder nach A. zurückkehrte, können nur die Städte Amersfoort und Arnhem gemeint sein, in deren Nähe auch Dörfchen liegen, deren Namen mit dem Buchstaben L. anfangen.

Jan Willem van V . . . war nicht nur in L., sondern auch in der ganzen Umgebung von A., als tüchtiger Vieharzt bekannt. Weil er kurz nacheinander seine Frau und seine einzige Tochter verloren hatte, zog er nach A. Bald darauf entstand eine Epidemie, welche in der Umgebung von A. viel Vieh hinwegraffte. Der kundige Arzt wurde jetzt Tag und Nacht in Anspruch genommen, und es gelang ihm, viel Vieh am Leben zu erhalten. Obgleich er dadurch bei den dankbaren Bauern viel Geld verdiente, war er doch beinahe immer in Geldnot, wie dies auch früher der Fall gewesen war. Die Ursache hiervon war, daß der Mann, der übrigens ein gutes Leben führte und einen guten Charakter hatte, immer dem Trunke ergeben gewesen war, und auch öfter viel für andere bezahlte. Um die Verluste wieder einzubringen spielte er, wozu er gegen hohe Zinsen Geld borgte bei Juden, welchen er nach dem Tode seiner Frau den größten Teil ihrer Nachlassenschaft als Pfand gab.

In der Zeit obengenannter Epidemie geschah zu L. an einem Sommerabend etwas Entsetzliches. Aus einem weit abgelegenen Hause, wo eine alte Witwe, namens M . . ., wohnte, erscholl plötzlich Mordgeschrei. Es wurde von dem Hufschmied, der vor seiner Türe eine Pfeife rauchte, von zwei Bauern, welche vor dem Wirtshause saßen, und von der Frau des Schullehrers, welche von einem Besuch von dem Pfarrer nach ihrem Hause zurückkehrte, gehört.

Alle vier eilten nach dem Hause der Witwe, wo sie die Türe verschlossen fanden und nur noch ein leises Stöhnen hörten. Da ein hoher Zaun sich an beiden Seiten dicht an die Vormauer anschloß, war es unmöglich durch eine Seitentür oder ein Seitenfenster in das Haus zu kommen. An der Vorderseite des Hauses gab es augenscheinlich kein Fenster. Im Augenblick als man die Haustür mit Gewalt zu erbrechen versuchte, wurde ein Seitenfenster geöffnet. Alle vier eilten nach der Ecke des Hauses, wo sie einen Mann fliehen sahen. Die Distanz war so kurz, daß sie, obgleich es schon dunkelte, alle vier deutlich, wie sie meinten, den Vieharzt erkannten. Der fast mannshohe Zaun verhinderte sie den Mörder zu greifen.



Dieser entfernte sich schleunigst durch den Garten, über Zäune und Gräben, und entkam. Weil man die Tür nicht öffnen konnte, eilten die Schullehrersfrau und einer der Bauern zum Schultheiß, während die beiden anderen Männer Wache hielten. Der Schultheiß kam bald mit dem Dorfchirurgen, einem Schmied, der Werkzeuge mitbrachte, und einigen Dorfbewohnern. Die Türe wurde jetzt forciert. Man ging in das Haus und fand die alte Frau auf dem Boden in einer Blutlache. Man versuchte die Sterbende ins Leben zurück zu rufen, doch vergeblich. Auf die Frage ob nicht der Vieharzt van V . . . der Mörder sei, gab sie mit Zeichen deutlich eine zustimmende Antwort. Sprechen konnte sie nicht mehr. Der Chirurg erklärte, daß Hilfe vergeblich sei, denn die Kehle der Frau war mit einem Rasiermesser durchgeschnitten; außerdem fand sich ein zweiter tieferer Schnitt mehr nach unten. Nach wenigen Augenblicken starb die Frau.

Der Mörder hatte deutliche Spuren seines Motives für die Gewalttat hinterlassen: Der Schrank der Witwe war mit Gewalt geöffnet, und auf einem Stuhle lagen die goldenen und silbernen Schmucksachen der reichen Frau, nebst einer Masse baren Geldes in ein buntes Schnupftuch geknüpft. Die Eile, womit der Mörder hatte flüchten müssen, war die Ursache, daß er seine Beute nicht mitgenommen hatte.

Der Schultheiß nahm sofort ein Protokoll auf und ließ in allen Richtungen nach dem Vieharzt suchen, den man denselben Abend noch in einem kleinen Wirtshause außerhalb der Stadt A. fand. Der Verdächtigte erschrak so, daß er in Ohnmacht fiel und man ihn erst binden konnte, als er wieder zu sich gekommen war. Diese Ohnmacht nannte man beim Verhör einen verdächtigen Umstand, aber er fragte seine Richter, wem dies unter solchen Umständen nicht passiert wäre.

Man begnügte sich damit van V . . . einzusperren, und machte den großen Fehler, ihn nicht gleich zu verhören, sondern erst den folgenden Tag. Bei diesem Verhör, worin er die Schuld leugnete, wurde er gleich konfrontiert mit zwölf Zeugen, welche alle zu ungunsten des Verdächtgten sprachen. Von diesen Zeugen kennen wir schon vier. Außerdem wurde ihm ein Schuldschein vorgelegt, woraus man ersah, daß er der ermordeten Frau 300 Gulden schuldig war. Die Stelle, wo man diesen Schuldschein gefunden, war stark belastend. Er befand sich nämlich in dem zusammengeknüpften Schnupftuche, während alle übrigen Wertpapiere unangerührt in dem Schrank lagen! Der



Mörder hatte also Papiere (meist niederländische Staats-Schuldbriefe), deren Verkauf zu seiner Entdeckung hätte führen können, nicht stehlen wollen, und nur, wie es schien, ein Papier, an dessen Vernichtung für ihn viel gelegen war!

Die übrigen Zeugen, (fünf und sechs) waren ein Bauer mit seinem Knechte, welche eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt arbeiteten. Sie versicherten, daß sie den Vieharzt ungefähr zur Stunde des Mordes ihren Acker entlang mit großer Eile hätten laufen sehen, daß sie ihm „guten Abend" gewünscht hätten, und auch noch gerufen, daß er sich nicht so zu eilen brauche, weil er noch Zeit genug hätte A. zu erreichen ehe man die Stadtpforten schließen würde. Der Angeklagte bekannte, er sei an jenem Abend wohl in A. gewesen, sei aber wenigstens anderthalb Stunden früher aus L. fortgegangen und hätte einen Seitenpfad eingeschlagen, so daß diese beiden Zeugen ihn unmöglich hätten sehen können.

Der siebente Zeuge war ein reicher Viehhändler aus B., einem Dörfchen, das zwei Stunden von L. entfernt lag. Dieser erzählte, van V . . . hätte ihm den Tag vor dem Morde gefragt, ob er ihm 100 Gulden gegen gute Zinsen leihen wolle. Zeuge hatte abgelehnt, worauf van V . . . wütend ausrief: „Dann werde ich es auf eine andere Weise zu bekommen suchen; ich muß Geld haben, auch wenn der Teufel mir dazu die Münze prägen sollte." Van V . . . bekannte, daß er dies gesagt habe, fand es aber übertrieben, darin einen Schuldbeweis für den Mord zu suchen.

Beide folgenden Zeugen waren ein Bauer und seine Tochter, ebenfalls aus B., welche aussagten, daß van V . . . einige Wochen früher bei ihnen gespeist habe, daß man am Tische über die jetzt ermordete Witwe gesprochen habe, und daß van V . . . sie alsdann ein „geiziges, altes Weib", eine „knickerige Wucherin" genannt und zuletzt gesagt habe: „Das Weib ist nicht viel besser als eine alte Stute; wenn es an mir läge, würde ich sagen: zum Schinder mit ihr". Der Beschuldigte gab zu diese Worte gesprochen zu haben, er blieb auch bei seinem Urteil über die Witwe M., die als sehr geizig bekannt war; sie hätte armer Leute Not benutzt, um sich hohe Zinsen zu bedingen. —

Der zehnte Zeuge war eine alte Arbeiterin aus L., welche früher auch bei der Ermordeten gearbeitet hatte. Etwa vor einem halben Jahre war sie mit van V . . . in dem Hause der Witwe während diese abwesend war. Man sprach über den Reichtum der Frau M., worauf van V . . ., auf den Schrank weisend, sagte: „Gertrud! hätten wir nur den Affen, welcher da drinnen sitzt, dann



dürfte Freund Hein die Alte holen". Der Beschuldigte antwortete hierauf wie zuvor.

Darauf kam der vorige Hauswirt des Gefangenen, ein Schuhmacher in A., dem van V . . . noch Miete schuldig war. Er hatte van V . . ., ehe dieser auf einige Tage eine Berufsreise antrat, um das Geld gemahnt. Der Vieharzt hatte geantwortet, er würde jetzt viel Geld verdienen und ihm jedenfalls nach seiner Rückkehr das ihm schuldende Geld geben, „auch wenn er es aus der Hölle holen müsse". Der Gefangene erwiderte hierauf nur, daß schöne Gelübde die gewöhnliche Ausrede von Schuldnern bilden.

Der letzte Zeuge war der wichtigste von dem zweiten Halbdutzend. Es war ein jüdischer Metzger aus L., einem Dorfe, das drei und eine halbe Stunde von dem anderen L. entfernt lag. Vor vier Tagen hatte der Gefangene ihn gebeten, ihm ein paar hundert Gulden zu leihen. Dafür würde er ihm während sechs Jahre alles geben, was er in diesem Dorfe verdienen würde. Diesen wunderlichen Vorschlag hätte der Metzger abgelehnt und hätte noch gefragt, warum van V . . . nicht lieber Hilfe bei dem Geistlichen zu D. suche oder bei der Witwe M. in L., welche beide reich wären und vielleicht helfen würden. Van V . . . hätte darauf geantwortet, daß der Pfarrer auf Reisen sei und daß es gerade die Witwe wäre, welche ihn in die Enge triebe, weil er ihr schon eine große Summe schuldig sei. Zum Schluß hätte van V . . . gesagt: „Es möge gehen wie es wolle, ich sage Ihnen, Herr Abraham, mir muß geholfen werden". Am Morgen des Mordes war Zeuge dem Angeklagten wieder begegnet, der sehr nachdenkend und gedrückt aussah, gerade wie einer, der etwas Wichtiges vor hat. Er hatte ihn gefragt, warum er so nachdenkend wäre, worauf dieser schwer seufzend sagte: „Das weiß Gott, der alles weiß". Das hätte van V . . . mit so verzweifeltem Ton gesagt, daß der Metzger argwöhnte, van V . . . trage sich mit Selbstmordplänen. Keine Stunde später begegnete er dem Vieharzt wieder, der jetzt sehr vergnügt aussah, weshalb der Metzger sagte: „Wohl an, Herr Doktor, Sie scheinen jetzt etwas fröhlicher zu sein?" Der Vieharzt antwortete sehr kühl: „Was, fröhlich oder nicht, ich fahre ja doch zum Teufel". Der Angeklagte bekannte, daß er sich erinnere, ähnliches gesagt zu haben, weil er an jenem Tage sehr gedrückt durch Geldsorgen gewesen sei. Später sei er heiter gewesen, weil er getrunken hatte. —

So war die Aussage der zwölf Zeugen, alle bona fide und gut beleumdet, und ohne miteinander beraten zu haben, alles belastend, nichts entlastend. —

Der Staatsanwalt beantragte Schuldspruch wegen absichtlichen, vorbedacht begangenen Mordes, um zu stehlen, wobei der Diebstahl ohne den Willen des Täters nicht vollendet war.

Es fiel den Richtern auf, daß van V . . . gerade den ersten sechs Zeugen, deren Aussage hier von der größten Wichtigkeit war, völlig widersprach. Man hielt das für einen feinen Kunstgriff des Verdächtigten.

Dieser nahm als Verteidiger den tüchtigen Rechtsanwalt Dr. R . . ., welcher sich alle denkbare Mühe gab, darzutun, daß die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen sei. Van V . . . wurde wiederholt verhört, blieb sich immer gleich, blieb immer fest entschlossen und ruhig. Alles vergeblich! Obgleich viele Rechtsgelehrte an der Schuld des Angeklagten zweifelten, wurde das grausame Urteil der Räderung gegen ihn ausgesprochen. Der Verurteilte hörte es zuerst im Gefängnis von seinem Verteidiger, wie nachher bekannt wurde, und diesem Umstande schrieb man es zu, daß er das Urteil mit größter Ruhe anhörte, als es ihm offiziell mitgeteilt wurde.

In der Hoffnung, daß der Verurteilte bekennen würde, schickte man ihm nach damaliger Sitte einen Pfarrer, um ihn auf das Sterben vorzubereiten. Dazu wurde stets der jüngste Pfarrer einer Stadt bestimmt. Ausnahmsweise übertrug man diesmal diese traurige Pflicht dem Pfarrer B . . ., der ein intimer Freund der Eltern des Vieharztes gewesen und nachher manchmal der Ratgeber des Sohnes, den er auch vom fortwährenden Trinken abzuhalten suchte.

Pfarrer B . . . war von der Schuld des Vieharztes überzeugt, konnte ihn aber nicht zum Bekenntnis bringen. Wohl bekannte dieser manchmal seinen Leichtsinn, wobei er in Tränen ausbrach, aber seine Unschuld an dem Mord beteuerte er stets von neuem. Am Sonntag vor der Exekution wurde in allen Kirchen für die Bekehrung des hartnäckigen Sünders gebetet. Am Abend vor der Exekution kamen die Richter noch einmal zusammen, baten den Pfarrer B . . ., noch einmal den Verurteilten zu besuchen, und zwar zu der Stunde, in welcher man das Schafott, das diesmal ausnahmsweise innerhalb der Stadt errichtet wurde, aufschlagen würde, damit die Hammerschläge Eindruck auf den Verurteilten machen sollten. Aber vergeblich! Der Vieharzt versicherte seinem väterlichen Freund, daß er ihm gegenüber nicht heucheln würde, daß er nicht mit einer Lüge in die Ewigkeit eintreten wolle. Auch in der letzten Stunde im Gefängnis und auf dem Schafott, wo er nochmals den Pfarrer bat mit ihm zu beten, hielt er die Beteuerung seiner Unschuld aufrecht. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Vorsehung seinen Freund einmal über-



zeugen würde, daß er unschuldig verurteilt sei. Tief gerührt verließ der Pfarrer den Unglücklichen, der bald darauf den schmerzlichen Tod des Räderns starb. —

Fünfzehn Jahre später empfing der jetzt graue Pfarrer B . . . einen Brief von einem Notar in Amsterdam, der ihm mitteilte, er sei einziger Erbe eines Verwandten, und der ihn einlud einige Tage zu ihm zu kommen, um die Erbschaft in Ordnung zu bringen. Nachdem der Pfarrer dazu zwei Wochen verwendet hatte, und den folgenden Tag abreisen wollte, begegnete er einem Jugendfreund, mit dem er in Leiden studiert und der im Auslande gelebt hatte, jetzt aber in Amsterdam wohnte. Pfarrer B . . . ließ sich überreden, einige Tage im Hause seines Freundes zu bleiben. Das war der zweite Aufenthalt. Der erste war — der Autor nennt seine Geschichte: „Der Aufenthalt" — daß ein notarielles Dokument nicht rechtzeitig fertig war. Der dritte sollte folgen. Autor sieht in diesen allem die Hand Gottes. Als nämlich der Pfarrer an das durch Pferde gezogene Boot kam, das ihn nach Utrecht bringen sollte, waren viele trunkene Leute da, welche mitfahren wollten, und die reservierten Kabinen waren alle schon gemietet. Der Pfarrer entschloß sich also noch einen Tag zu warten.

Den folgenden Tag gab es keine Verhinderung, sodaß der Pfarrer abreiste. Beim Dorfe Abkoude wurde stille gehalten, um einen Jäger mit aufzunehmen. Dieser setzte sich dem Pfarrer gegenüber. Nach kurzer Zeit redete der neue Reisegefährte den Pfarrer unwirsch an, weil, wie er behauptete, dieser ihn fortwährend ansah. Der Pfarrer antwortete, daß er, um durch das Bootsfenster zu schauen, wohl gezwungen sei gerade vor sich auszusehen, am Kopfe des Jägers vorbei, daß er aber nicht daran dächte, ihn mit seinem Anschauen zu belästigen. Er schlug ihm aber vor, sich ein wenig zur Seite zu setzen. Nachdem der Jäger dieses getan hatte, zog er erst die volle Aufmerksamkeit des Pfarrers auf sich. Der Jäger wurde jetzt immer unruhiger, und beklagte sich wieder, was diesmal begründet war. Der Pfarrer sagte, er habe früher zufällig nach ihm gesehen, könne aber jetzt die Augen nicht mehr von ihm ablassen, und zwar weil er so völlig einem toten Freunde ähnlich sei, daß er schwören würde, diesen Freund vor sich zu sehen, wenn er ihn nicht hätte sterben sehen, was vor etwa fünfzehn Jahren passiert war. Der Jäger antwortete unruhig, er sei vielen Menschen ähnlich, und man irre sich oft ihm gegenüber. Der Pfarrer hatte jetzt freies Spiel, ihn anzusehen. Plötzlich kam ihm der Gedanke: „Wenn dieser Fremde der Mörder der Witwe gewesen wäre und nicht van V . . .!"



Bald kam man an einen Ort, wo jeder das Boot verließ, um zu speisen. Der Jäger bat den Pfarrer um eine geheime Unterredung. Mit sichtlicher Angst fragte er: „Wer war der Freund, über welchen Sie soeben sprachen?“, worauf der Pfarrer B . . . mit Entsetzen erwiderte: „Welches Interesse haben gerade Sie dabei? Ihre Frage würde mich beinahe auf einen Gedanken bringen. Der Freund war ein gewisser van V . . ., der vor fünfzehn Jahren . . .“ Der Jäger ließ den Pfarrer nicht einmal ausreden und sagte: „So ist es denn, wie ich fürchtete! Ich sah es wohl, wie Sie mich im Auge behielten.“ Der Pfarrer erwiderte: „Wie, Mensch, was wollen Sie damit sagen?“, worauf der Jäger mit wilder und ängstlicher Stimme bekannte: „Um Gottes Willen! Ich habe Frau und Kinder. Machen Sie mich nicht unglücklich. Ich will es Ihnen bekennen. Ach, um Gottes Willen! Ich bin es, an dessen Stelle jener unschuldige Mann hingerichtet wurde!“

Der Pfarrer stand da wie vom Donner gerührt. Er erwachte aus seinem Schrecken als der Schiffer die Reisenden zusammen rief. Der Jäger aber war verschwunden, so daß man auch vergeblich im Dorfe Zuilen, dem letzten vor Utrecht, das Boot für ihn anhielt.

Sobald der Pfarrer in seinem Wohnort angelangt war, ging er zum Richter, wo er diese Begegnung protokollieren ließ, und sich bereit erklärte, alles zu beeidigen.

Bald hatte man volle Gewißheit über den Mörder. Seit zwei Jahren wohnte er in der Gegend „het Gein“ bei Weesp (einem Städtchen zwischen Amsterdam und Amersfoort), wo er von der Jagd und anderen kleinen Verdiensten lebte. Man meinte, er hätte vor dieser Zeit in Deutschland als Soldat gedient.

Begreiflicherweise war er nun plötzlich mit seiner Familie verschwunden und alle Mühe seine Spur zufinden war vergeblich.



V.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von

A. Delhougne, Mühlhausen im Elsaß.

(Mit 17 Abbildungen.)

A) Dreidimensionale Ausdrucksbewegungen; Rhythmik.

„Die Bewegungen eines von Willensimpulsen bewegten Gliedes gehen mit seltenen Ausnahmen nie in einer Ebene vor sich. Der Übergang zum lebenden Objekt bedingt hier eine komplizierte Untersuchungsmethode. Nur eine dreidimensionale Methode kann diesem gerecht werden.“ Prof. Dr. Rob. Sommer.

Als ich im Jahre 1909 in Band 34 S. 311—313 (Groß' Archiv) eine übersichtliche Darstellung der Dunkellinien gab, kannte ich nicht die wichtigen wissenschaftlichen Experimente, die Prof. Dr. Rob. Sommer in der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, Bd. 16 (Leipzig, Barth 1898) erläutert; seine wissenschaftlichen Ergebnisse sind nicht nur für seine Fachgenossen beachtenswert, sie sind auch geeignet die Richtigkeit des von mir eingeschlagenen Weges betr. der Schriftanalyse darzutun. Denn die Prüfung der Schrift hinsichtlich der Struktur, die Beachtung der dunklen Linien und verwandter Erscheinungen ist ja im Grunde nichts anderes als die Beobachtung der Schreibbewegung nach der dritten Dimension. Prof. Sommer (Psychiater und Kriminalpsychologe) will zunächst die feinen unbewußten Bewegungen, die schon normalerweise als Ausdruck innerer Zustände unwillkürlich gemacht werden, graphisch festhalten und in ihre Komponenten (als Auf- abwärts-; Seitwärts-, und Stoß- Rückzug- bewegung) zerlegen. Zu dem Zwecke ließ er sich von dem Mechaniker Schmidt (Gießen) — verbessert von dem Mechaniker Hempel der psychiatrischen Klinik (Gießen) — einen (in der obigen Zeitschrift näher beschriebenen) Apparat konstruieren, der den psychomotorischen Ausdruck sowohl der willkürlichen wie unwillkürlichen Bewegungen der Analyse und Messung zugänglich macht. Als leichteste Stelle, wo die Ausdrucksbewegungen



einer Messung zugänglich sind, erschien ihm die Hand. — Sein Apparat, der durch eine sinnreiche und empfindlichwirkende Hebelkonstruktion die Zerlegung auch zusammengesetzter Bewegungen nach den drei Dimensionen, gleichzeitig und doch gesondert, auf die Schreibrolle überträgt, ermöglicht die Festhaltung der kompliziertesten Bewegungen in jedem Momente des Ablaufes, auch der scheinbaren Ruhe, des Schlafes usf. Will Sommer vermittelst dieses Apparates zwar zunächst zur klinischen Untersuchung der verschiedenen Formen der Geisteszustände, Krankheiten, Alkoholneurosen auch die realen Bewegungen des Körpers graphisch darstellen, so ist uns an seinen Versuchen zunächst interessant, daß er auf gewisse in einer Zahlen-, Wort-, Farbenreihe enthaltene Anreizungen (z. B. durch absichtliches Merken einer bestimmten Zahl u. s. f. nach Art des Gedankenlesens) symptomatische Veränderungen in den drei Schriftkurven wahrnahm, die von der auf einer Art Morsetaster im scheinbaren Ruhezustande befindlichen Hand ausgingen. In seiner „Kriminalpsychologie" (Leipzig, Barth 1904) untersucht er ähnlich alkoholempfindliche Individuen. — Wenn nun ein Individuum bei vorgesprochenen oder vorgezeigten Anreizungen an bestimmten Punkten unbewußte Bewegungen macht, die je nach Art des Reizes auf einer oder mehreren Kurven sich anzeigen, so ist auch nichts Wunderbares darin zu finden, daß fast jedes Individuum bei gewissen Buchstabenreihen, die z. B. seinen Namen darstellen oder bei sonstigem Ideenablauf ganz individuelle Rhythmen in dem Bewegungsgange des Schreibens zu erkennen gibt. Man vgl. Band 34 S. 327 u. 329. — Dies ist für Schriftvergleichungen sehr wichtig. — Aber nicht bloß auf Anreizungen traten Veränderungen in den Kurven ein. Sommer fand, daß „alle" untersuchten Personen in den Kurven auch Niveauschwankungen zeigten, welche ganz kurz nach dem Reizworte oder auch iu den Pausen auftraten, und die sich ihm als ganz individuelle Erscheinungen charakterisierten. — Man vergleiche hiermit die in Bd. 32 S. 61 erwähnten Erscheinungen der Kräpelinschen Schriftwage mit dem individuellen Kurventypus und man muß hiernach zugeben, daß die Feststellung rhythmisch-individueller Minimalbewegung im scheinbaren Ruhezustande die Richtigkeit unbewußter rhythmischer Individualbewegung beim Schreiben nur bestätigen kann. „Viel schwieriger", sagt Sommer, „wurde die Analyse der Schreibkurven in den Fällen, in welchen schon die normale Haltung auffallende Erscheinungen (Niveauwechsel, Zitterbewegnng usw.) bietet, besonders wenn man Reizworte wählt, die durch ihren Vorstellungsinhalt die Versuchsperson intensiver beschäftigen, als die in bezug auf die Affekte indifferenten Zahl-



worte". Doch bin ich der Ansicht, daß bei gewissen Vorstellungsreihen (z. B. im Kopfe eines Fälschers) auch Zahlenreihen unbewußte Affekte und ihre graphische Auslösung veranlassen können. Damit kommen wir zu den

B) Affekterscheinungen:

„Der Mensch hat ja nur eine Seele, die auf den ganzen Körper einwirkt, und wenn also ein einfacher Affekt die ganze Kraft der Seele auf einen Punkt richtet, sie ganz mit allen ihren Ideen und Empfindungen auf einen Ton stimmt, so muß auch der ganze Körper an dem Ausdruck dieses Affektes teilnehmen, und jede Bewegung, jedes Glied zu seiner Darstellung mitwirken" (Engel in „Ideen zu einer Mimik, Teil I S. 310). Volkstümlicher kann man das Wirken der Affekte wohl nicht charakterisieren.

Aber noch im Jahre 1895 konnte Prof. W. Preyer, der leider zu früh (1897) verstorbene Begründer der wissenschaftlichen Schriftanalyse, darüber sagen: „Auch die Veränderungen der Handschrift je nach der Stimmung, in welcher sich der Schreibende befindet, sind bis jetzt psychologisch nicht untersucht worden." — Inzwischen hat auch dieses Gebiet schon mancherlei Aufklärung erfahren. — So führe ich als interessantes Beispiel an, daß eine Schwangere, deren Verführer die Vaterschaft des betr. Kindes ablehnte und zum Beweise seiner Angaben falsche Postkarten und fälschlich angefertigte Briefe vorlegte (eine rechtzeitige Haussuchung hatte hinreichendes Material zutage gefördert), in ihren Schriftzügen während der kritischen Zeit eine unbewußte Veränderung vornahm, die ganz augenfällig zeigt, daß ihr Geist sich sehr mit ihrem körperlichen Zustande beschäftigte. Man beachte nur die Formen des ß in Fig. 6, welche vom ersten bis zum achten Schwangerschaftsmonate reichen. (Fig. 7 gibt Formen des Liebhabers, die sich immer unterscheiden.)

Aber auch die dunklen Linien sind in ihrer Bildung sehr von Affekterscheinungen beeinflußbar. — So hatte ein Landbürgermeister in der Wahlzeit nicht beachtet, daß er den relativ kleinen Betrag einer „International Money Ordre" erhalten und richtig quittiert hatte. Da die Adresse den Titel „Bürgermeister" trug, so mußte er auf einem durch den Stempelaufdruck sehr eingeengten Raume seinen Namen und Titel einschreiben. Als er später infolge vermeintlicher Nichtzahlung die Postbeamten beleidigte, kam es zur Klage und Prüfung der Unterschriften. Fig. 1 und 2 stellen die Großbuchstaben der Postanweisungsunterschrift dar (oben in natürlicher Größe, unten stark vergrößert.) — Fig. 3 und 4 (vergr.) zeigen das L zweier Unter-



schriften vor dem Untersuchungsrichter, wobei wir jedenfalls eine geheime sich steigernde Aufregung vermuten dürfen, wenn der Angeschuldigte wohl auch äußerlich seine Ruhe zu bewahren suchte. Fig. 5 gibt denselben Buchstaben nach einem peinlichen Schlußverhör wieder und die dort sägezahnartig springende Dunkellinie zeigt deutlich den Affekt, den sie widerspiegelt. — War nun Fig. 5 gewissermaßen als Superlativ der Ausdrucksbewegung und Fig. 3, 4 als der Komparativ zu betrachten, so konnte Fig. 1, 2 nur der Positiv derselben Individualbewegung sein; denn es war nachgewiesen, daß die in Betracht kommenden Postbeamten keine derartigen Geheimregistrierungen hatten und der betr. Briefträger hätte nach Lage der Umstände eine solche Fälschung mit Geheimzeichen, die er nicht kannte, während seines Dienstganges von 7 bis 10 Uhr anfertigen müssen.

Bei dieser Gelegenheit sei es mir vergönnt, auf die Unzulänglichkeit der besten mikrophotographischen Objektive zur Wiedergabe schwacher Dunkellinienerscheinungen hinzuweisen. Die übereinstimmenden Versuche des Photochemikers Urban (München — Vorsteher der Abtlg. für Gerichtsphotographie der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie) und des Prof. Dr. Dennstedt vom Hamburger Staatslaboratorium, welchem ich hier noch für seine Versuche meinen Dank abstatte — haben dargetan, daß wir das photographisch nicht festhalten können, was wir mit guten Apparaten optisch sehen. So war die Punktreihe in Fig. 2 durch Schrägbeleuchtung in sechsfacher Vergrößerung noch schwach als fortlaufende Rinne (Linie) sichtbar geworden. Man wird mir beipflichten müssen, wenn ich sage, daß zur richtigen Deutung und Bewertung oft schwacher Erscheinungen dieser Art vor allem eine eingehende Beschäftigung mit dunklen Linien erforderlich erscheint.

Zur Verständlichmachung der verschiedenen Stärkegrade in den Registrierungen des Schreibausdruckes sei noch hingewiesen auf die parallelen Verschiedenheiten in der Klangfarbe der menschlichen Stimme, die eine andere ist im Zustande der Ruhe, in der Erregung und im Ausdruck größter Freude oder Angst. — Dementsprechend finden wir nichts Auffallendes darin, wenn sich die entstehenden Eindrücke auf der Walze des Phonographen verschieden tief einprägen und die entsprechenden Reproduktionen sich verschiedentlich hörbar machen. Sollten wir das bei der manuellen Ausdrucksbewegung des Schreibens auffallender finden?

Ein anderes Beispiel von Affektveränderung der dunklen Linien ist dasjenige eines jungen Mannes, der für zahlreiche Fälschungen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde. So fälschte er auch für



seinen Bruder Wilhelm den Lebenslauf. Während nun der Fälscher generell Rechtsdruck schrieb, setzte sich seine Registrierung in der



Unterschrift beim Worte „Wilhelm“ in Linksdruck (vgl. Bd. 34 S. 318) um; beim Familiennamen, den der Fälscher ja ebenso zu führen be-

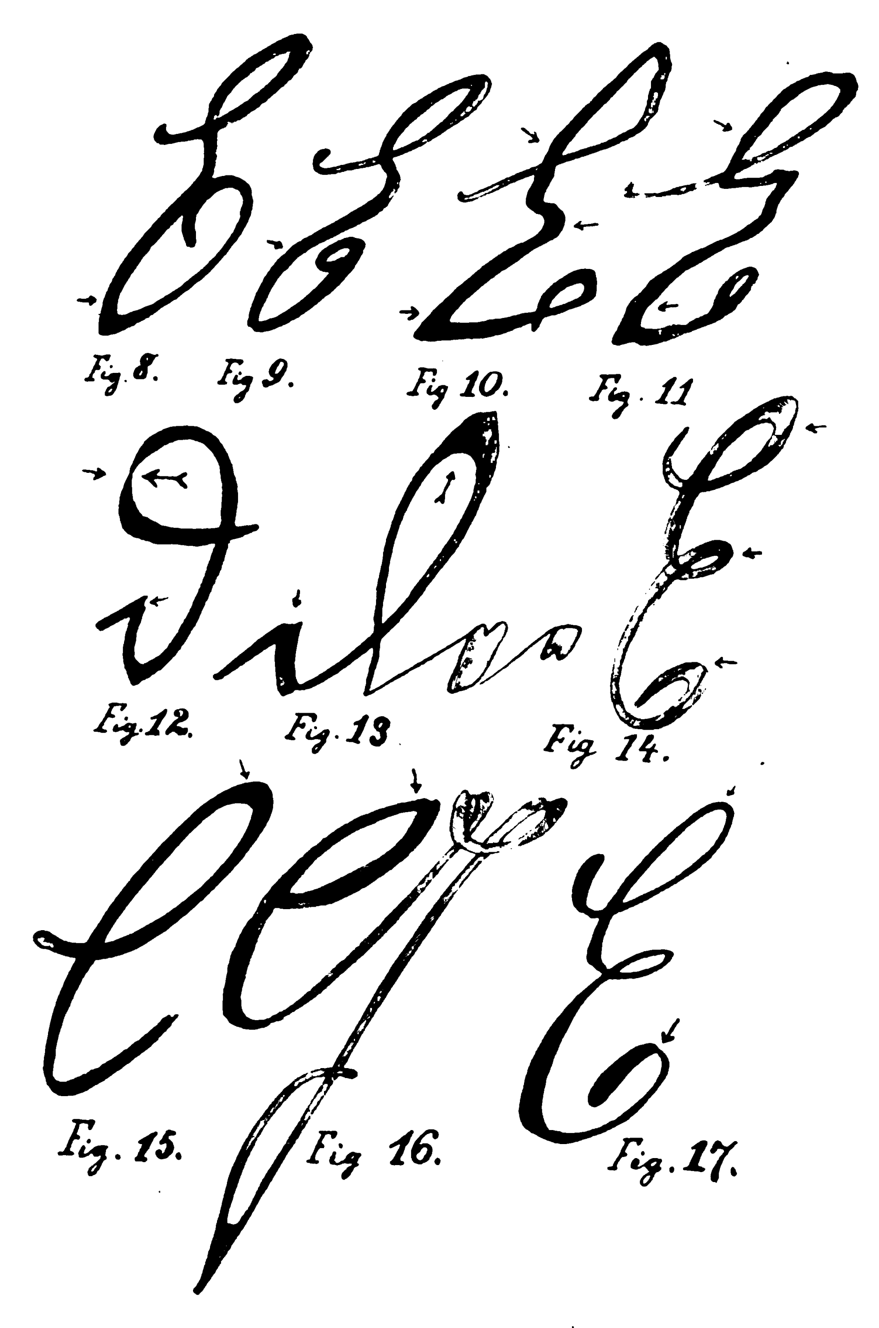
rechtigt war, setzte aber wieder Rechtsdruck ein. — Sollte dieser merkwürdige Wechsel nicht durch die stille Sprache des Schuldbewußtseins ausgelöst sein? — Auch an anderen Stellen zeigte derselbe Fälscher in gewissen psychologischen Momenten derartige Änderungen. Seine Schuld war nicht nur durch die Schriftexpertise erwiesen, sondern auch durch weitgehendes Geständnis zugegeben.

Interessant war in der II. Verhandlung desselben Falles (infolge stattgegebener Revision) die Tatsache, daß derselbe Fälscher die Fälschung einer Unterschrift (Leoni) zugab, die ich ihm weder bei der I. noch bei der II. Verhandlung zugeschrieben hatte und die ich ihm wegen verschiedener Registrierung auch nicht zuschreiben konnte. — Erregte dies das Staunen der Richter und der Staatsanwaltschaft, so erregte doch noch mehr die Tatsache mein Erstaunen, daß der Fälscher sich in der Beratungspause demütig an mich wandte und mit einer gewissen Eitelkeit bestätigte, daß er die von ihm zugestandene Unterschrift doch nicht geschrieben habe. — Etwa eine halbe Stunde nachher erhielt ich auch von anderer und zwar unzweifelhafter Seite die Bestätigung, daß der Fälscher das falsche Geständnis nur gemacht hatte, um die Richter in bestimmter Richtung zu täuschen. — Die Äußerung in der Beratungspause stimmte also mit der Beobachtung des Sachverständigen und war die volle Wahrheit. — Dies zeigt wieder, wie sehr sich der Sachverständige hüten muß, sein Urteil und seine Aussage von allgemeinen äußern Umständen beeinflussen zu lassen; anderseits zeigt dies aber auch, ein wie scharfes Korrektiv eine gewissenhafte Strukturprüfung für die zu behandelnde Frage und in weiterm Sinne auch für gewisse Aussagen ist.

Zwar bin ich nicht in der Lage, heute schon alle möglichen Affektzustände zu behandeln; aber der Weg soll einmal gebahnt werden, und so sei es mir gestattet — ohne mich auf theoretische Erläuterung von Affektzuständen einzulassen — (Interessenten seien auf Dr. C. Lange „Über Gemütsbewegungen" autoris. Übersetzung v. Kurella, Leipzig, Thomas 1887 u. a. verwiesen) — hier noch ein Beispiel von Schriftveränderung infolge Alkoholvergiftung anzuführen. Es sollten Wechselunterschriften, die ungefähr vier Monate vor dem Tode der mit 35 Jahren verstorbenen Person abgegeben waren, mit Hilfe von Unterschriften aus besseren Tagen (d. h. bis zu zwei Jahren vorher) identifiziert werden. Rein figürliche Vergleiche erschienen ausgeschlossen. Es handelte sich vielmehr darum, festzustellen, ob die bleibenden Charakteristika der Schrift gegenüber den Veränderungen, hervorgerufen durch die fortschreitende Krankheit, standhielten. — Da feste handschriftliche Zeichen für Alkoholismus



bisher wissenschaftlich nicht bekannt sind, sondern für das Stadium der Antriebe nur die Zeichen motorischer Lebhaftigkeit, Ungebundenheit, Maßlosigkeit und Unordnung — sowie für das Stadium der



Hemmungen eine Abneigung zu schreiben, und für einzelne abzugebende Unterschriften die Anzeichen eines höhern Grades von ungeordneter, schmieriger, zitteriger, stärker ataktischer und verkritzelter

Schrift, — so konstatierte ich für den Anfang der ganzen Periode leichte Hemmungen mit graduellem Verlauf, die sich bis zum Schlusse rapid steigerten. Ferner konnte ich die Unlust zum Schreiben aktenmäßig nachweisen usw. — Was uns hier besonders interessiert, war, daß neben den ataktischen Steigerungen in der Handschrift auch eine von Unterschrift zu Unterschrift stärker werdende schlagende Drehbewegung der Hand nach rechts außen, verbunden mit zitternden Rückbewegungen konstatiert wurde, die in dem Übergang des anfänglichen Linksdruckes in Rechtsdruck abzulesen war. Da diese Erscheinung graduell fortschritt, andere Charakteristika (figürl. Ähnlichkeiten: natürlich frei variiert; Federhalterrichtung; Rhythmus auch die Grundneigung zum ursprünglichen Linksdruck) aber blieben so konnte die zitterige Außendrehung der Hand nur als ein sicheres Zeichen der Schrift einer schwer alkoholkranken Person angesehen werden. — Fig. 10 gibt ein charakteristisches E an, bei dem oben Linksdruck, dann plötzlicher Übergang in Rechtsdruck und wieder Linksdruck abzulesen ist. — Fig. 8 und 9 sind bloß einen Monat früher abgegeben als 10 und 11. — Also das, was dem Laien manchmal offensichtliche Verschiedenheit ist, muß bei genauer Abwägung die Identifikation unterstützen. — Auch sei hier an die interessanten Versuche des Prof. R. Sommer erinnert, der in seiner „Kriminalpsychologie" (1904) die Kurvengänge eines alkoholempfindlichen Kranken im ungetrübten Zustande und solche nach dem Genusse von zwei Flaschen Bier mit starken Abweichungen nach den drei Dimensionen wiedergibt. — Man vergleiche auch, was Wundt in der „Deutschen Rundschau" vom April 1887 über den „Ausdruck der Gemütsbewegungen" bezüglich der funktionellen Störungen psychischer und somatischer Art, sowie die vasomotorischen Einflüsse infolge von Gefäßerweiterungen (Alkohol) oder Gefäßverminderung (Kälte und dgl.) mit Rücksicht auf die Schriftveränderung sagt.

Ebenso beachte man die Versuche des Experimental-Psychologen Prof. Dr. Alfred Lehmann, Kopenhagen, in seinem Werke: „Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens", Kopenhagen — übersetzt von F. Bendixen — Leipzig, O. R. Reisland 1892 — der S. 77 Mossos Plethysmograph bespricht. Er besteht (nach Lehmann) aus einem am Ende geschlossenen Rohr, das eben weit genug ist, den Arm zu umschließen, der durch einen Gummiärmel wasserdicht mit dem Rohr verbunden wird. Nachdem der Arm in die rechte Stellung gebracht ist, wird das ganze Rohr durch ein Seitenrohr mit Wasser gefüllt. Hierauf wird das Seitenrohr durch einen Gummischlauch mit einem Mareyschen Schreibapparat in Verbindung gebracht. Jede



Veränderung des Armvolumens bewirkt eine Hebung oder Senkung des Wassers, durch welche die Luft im Schlauch und im Schreibapparate beeinflußt wird, und die Bewegung wird dann von dem Stifte des Schreibapparates auf eine rotierende Walze (Kymographion) übertragen. (Das bei s. Versuchen benutzte Kymographion stammte aus Kagemaars Institut in Utrecht.) — Aus Lehmanns Ergebnissen möchte ich nur das hervorheben, daß er (S. 113) ein enges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Gefühlsbetonung des Bewußtseinzustandes in einem gegebenen Augenblick und dem gleichzeitigen Innervationszustande der verschiedenen Muskel des Organismus konstatiert. — Auch was er über Gefühls- und Affektbewegungen (S. 139 usf.) sagt, widerspricht nicht den Beobachtungen, die wir bei gewöhnlicher Schrift, zumal in Hinsicht der III. Dimension, gemacht haben. — Die Strukturprüfung ist also bei rechter Würdigung von unschätzbarem Werte und erscheint besonders geeignet, das Studium der Affekte in den Zeiten der Niederschrift zu klären. Was dies für die Rekonstruktion gewisser Individualbewegungen bedeutet, ist bereits gezeigt. (Fig. 1 bis 5.)

C) **Individualrekonstruktion** (vgl. Bd. 34 S. 331).

Es sind aber bisweilen auch Individualrekonstruktionen in mehr körperlichem Sinne möglich. — Von manchen derartigen Fällen, wo man auf Grund der schrifttechnischen Prüfung direkt in der Lage ist, positive Angaben über Identität oder Nichtidentität zu machen, will ich nur folgende anführen.

Ein angeblicher Vogelhändler hatte sich Postkarten mit entsprechendem Firmenvordruck herstellen lassen. Sein Helfershelfer [Co.] schrieb im Einverständnis mit ihm eine Bestellung darauf, und es gelang ihnen, etliche hundert Vögel zu erschwindeln. Diese Postkarte war teils in gewöhnlicher, teils in Knöchelschrift (Federhalter zwischen Zeige- und Mittelfinger) geschrieben. Der betreffende Untersuchungsrichter, dem auch der Sachverständige seine Anerkennung nicht versagen kann, ließ den Erstbeschuldigten auch eine Probeschrift in beiden Schreibarten anfertigen. Nichtsdestoweniger war der Sachverständige nicht in der Lage, die Identität anzuerkennen, weil die Adhäsionserscheinungen in gewöhnlicher Schrift der Bestellkarte (vgl. Fig. 13) von einem Individuum mit niedrigem Federwinkel (also relativ flachliegender Hand) ausgehen mußten. In der Schriftprobe hingegen zeigte nicht einmal die Knöchelschrift (Fig. 12) mit gewöhnlich niedrigerem Federwinkel als bei normaler Feder-



haltung (natürlich bei ein und demselben Individuum) eine Adhäsionserscheinung, sondern klare Kurvenschnitte der Federbeinbahnen. — Der Probeschreiber mußte also eine dickere Hand haben als der wirkliche Bestellschreiber. Jedoch konnte ich aus nebensächlichen Erscheinungen feststellen, daß der Beschuldigte seine Finger mit im Spiele gehabt hatte, und auch aus der ganz parallelen Schreibmanier konnte man auf eine Verabredung zum Zwecke der Täuschung schließen. — In der Hauptverhandlung (Akten hatte ich nicht gesehen) gestand auch der Angeklagte seine ideelle Mitwirkung voll zu; aber er bestritt entschieden, die fragliche Karte geschrieben zu haben. (Des Helfershelfers hatte man noch nicht habhaft werden können.) Hätte noch ein Zweifel an der Richtigkeit des Eingeständnisses bestanden, so hätte der erste Blick auf die mächtigen dicken Hände und ein nochmaliger Schreibversuch die Richtigkeit der Schriftexpertise dargetan.

Auch bei angeblich eigenhändigen Testamenten oder mit Handhaltung, Handunterstützung u. dgl. angefertigten Testamenten kann eine Realrekonstruktion manchmal über den Grad und die Art der Beihilfe, die Situation des Testators und der ganzen Schreibszene evidente Indizien liefern, wie ich das später an einem Beispiele zu zeigen gedenke.

Interessant mag noch eine Art Feuerprobe sein, die ich einen fälschlich Angeklagten durchmachen ließ. Ein Wechselinhaber wurde von seinem Vordermanne zu Unrecht der Unterschriftfälschung beschuldigt. Die vom Sachverständigen aufgenommene Probeschrift seitens des Klägers förderte unter anderm Dunkellinien ganz bestimmter Art (Fig. 14 u. a.) zutage (Zentrifugal-muschelförmig). — Auf Ersuchen des Sachverständigen und unter seiner Aufsicht machte der Angeklagte willig den Versuch, die zwei fraglichen Unterschriften so gut als möglich nachzubilden, sodaß er nach dem Schreiben selbst die Besorgnis äußerte, eine solche Probe könne ihm doch schädlich sein. Aber eine Prüfung auf Dunkellinien zeigte ihm das Gegenteil. (Fig. 15, 16 geben die von ihm registrierten Kopfdurchgänge; Fig. 17 zeigt am E rechts einen ebensolchen aus der gefürchteten Probeschrift.) Bei relativ ähnlicher Struktur der beiden Handschriften hätte ich natürlich Bedenken getragen einen Probeschreiber, von dessen Unschuld ich überzeugt war, in Gefahr zu bringen. Hier jedoch führte der Versuch kontradiktorisch zur Klärung, was im Interesse der Wahrheit um so erwünschter war, als der Betreffende in anderer Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft öfter Bekanntschaft gemacht hatte. Im übrigen mag der Fall zeigen, daß Richter und

Staatsanwälte ohne Sachverständige nicht wohl auskommen können, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst in die zähe Materie einzuarbeiten. Es müßte denn kurzweg formelles Recht über materielles gesetzt werden. (Vgl. H. Groß, Vorwort z. s. Handb. für Untersuchungsrichter usw.)

D) Dunkellinien in der Photographie und im Verhältnis der Tintenschrift zur Stiftschrift.

Von der Schwierigkeit schwachregistrierte Dunkellinien mikrophotographisch wiederzugeben, habe ich bereits bei den Affekterscheinungen gesprochen. Geradezu komisch aber wirkte die Entdeckung von (gefälschten) Dunkellinien in einer angeblichen „Photographie", die von einer Abortinschrift aufgenommen sein sollte. Nach Auflösung eines Liebesverhältnisses war der Liebhaber vom Bruder seiner Angebeteten beschuldigt worden, eine ihn beleidigende Abortinschrift in einem größern Bierlokale angebracht zu haben. Bei der Ortsbesichtigung zeigte es sich, daß die Schrift direkt auf dem braunroten Bretterverschlage von Pitch-pine-Holz stand und zwar so, daß die Stelle von dem darüber angebrachten elektrischen Lichte nicht direkt getroffen werden konnte. Meinem Verlangen nach Vorzeigung einer bereits angefertigten Photographie wurde im Besichtigungstermine nicht entsprochen, und so skizzierte ich mir vor Zeugen besonders die Druckstellen auf, die ich nach Aufnahme einer Probeschrift seitens des Beschuldigten für wichtig hielt. Wie erstaunte ich aber, als ich nach Monatsfrist mit den Akten die Photographie eines zusammengefaltet gewesenen Papiers erhielt, auf dem die Nadeln zum Feststecken mitphotographiert waren! Zwar waren ungefähr solche Schriftbilder wie auf der Bretterwand sichtbar; aber bei genauerem Zusehen lösten sich auch diese in zwei Teile auf: Einen schwächern, jedoch breitern Zug und einen tiefschwarzen, schmälern, der in dem breitern jedoch nicht die Hauptrichtung innehielt, sondern bald hier, bald dort die Ränder traf. Und doch war auf Grund einer solchen Photographie von einer nicht näher zu erwähnenden Persönlichkeit die Ähnlichkeit und Identität anerkannt worden, während ich von dem horrenden Beweismittel — wegen später erfolgter kostenfälliger Klageabweisung vor dem Haupttermine — nicht feststellen konnte, ob zuerst von den Brettern auf Papier gepaust, dann mit Stift verstärkt und endlich von diesem Papier photographiert worden war — oder ob von einem Papier aufs Brett gepaust (und nachgeschrieben) sodann vom gleichen Papier auch photographiert worden war. Das waren also ganz unechte Dunkellinien. Was mich aber



besonders bewog, die Identitätsfrage nicht zu bejahen, war der Umstand, daß der Beschuldigte, der in seiner Probeschrift (Blaustift) Rechtsdruck hatte, der sich nach einem früher von mir gefundenen Abreibungsgesetze rhythmisch in Linksdruck umsetzte, dann wieder Rechtsdruck usf. zeigte, mit den Rhythmen vom Anfang der Abortschrift mit Kopierstift — wie auch vom Anfang mit Buntstift ebendort keinerlei annähernde Übereinstimmung zeigte. Eine oberflächliche Ähnlichkeit einzelner Buchstabenformen durfte mich nicht veranlassen, eine unsichere und höchst zweifelhafte Frage zu bejahen. In dubio — pro reo! — Das Verhältnis der Probeschrift mit Blaustift war ganz entsprechend dem Abreibungsgesetze ausgefallen, das lautet: „Bei ausgesprochenem Rechtsdruck der Tintenschrift setzt sich infolge Abreibung des Stiftes die Schrift an gewissen rhythmischen Stellen in Linksdruck um; bei Nichtbeachtung dieser Erscheinung (d. h. also bei unbewußtem Schreiben, ohne Drehen des Stiftes) kommt dann bald wieder Rechtsdruck zum Ausdruck usf." Umgekehrt ist die Sache bei Tintenlinksdruck. Solche Beobachtungen können die scheinbar nur Zufälligkeiten unterworfene Stiftschrift in manchen Fällen individuell gestalten. (Vom Wechseldruck der Tintenschrift Bd. 34 S. 314ff. ist dies also wohl zu unterscheiden.)

So könnte ich noch manche Beobachtung der Dunkellinienerscheinungen in ihrer Anwendung auf die praktische Expertise anführen. Doch nicht nur für den Richter und den Sachverständigen erscheinen diese Beobachtungen verwertbar. Auch Historiker und Diplomatiker dürften sich näher damit bekannt machen, sei es auch nur um den Blick für ihre Urkundenprüfungen zu schärfen, besonders wenn man bedenkt, daß der Gebrauch der metallischen Feder nicht erst mit dem gewöhnlich als richtig angenommenen Termine (1827) einsetzt. Metallene Federn sind bedeutend älter; denn der praktische Schreibkundige Joh. Newdörffer (oder Neudörfer), der im Reformationszeitalter lebte, sagt in seiner Einleitung zu der im Jahre 1514 in Nürnberg erschienenen „Anweysung vund eygentlicher Bericht, wie man eynen yeden Kil zum Schreiben erwölen, bereiten, teylen, schneiden vund temperiren soll" — folgendes:

„Die Ding aber, daraus man Federn macht, vund damit schreibt, sind Genskil, Pfawenkil, Schwanenkil, Welsche Calami oder Ror, auch von harten Holtzlein, Eysern vund Kupfern Ror, auch Kupfern vund Messing blechlein." (Siehe das immer noch lesenswerte Buch von R. Raab: Die Schreibmaterialien, Hamburg und Leipzig bei J. F. Richter, 1888, S. 108. — Vgl. auch Soennecken, Das deutsche Schriftwesen usw. Bonn-Berlin 1871, der Neu-



dörffer um 1538 in Nürnberg als Schreiblehrer erwähnt: „Ein gute Ordnung und kurtzeunterricht, usf.)

Am Schlusse meiner Ausführungen über die je nach der Materie mehr psychologisch (Affekterscheinungen), mehr physiologisch (Identitäts- oder Nichtidentitätsnachweise durch Individualrekonstruktionen) zu beobachtenden Erscheinungen der Schrift in Figur, Struktur und Rhythmik kann ich nur dem Wunsche Ausdruck geben:

Möge auch die aus dieser Arbeit resultierende Beobachtung menschlicher Schriftzüge dazu beitragen, dem Richter die Mittel an die Hand zu geben, ein klareres Erkennen zu ermöglichen, Mängel sinnlicher Wahrnehmung und Irrungen aller Art, zumal in falschen Zeugenaussagen mit ihren entsetzlichen Folgen rechtzeitig zu erkennen, kurz ihm dauerhafte Realbeweise darzubieten, deren Erlangung das Endziel aller Kriminalistik ist.



VI.

Die Notwendigkeit ärztlicher Leitung an Defekten-Anstalten.

(Anstalten für Idioten, Schwachsinnige, Epileptiker, Taubstumme, Fürsorgezöglinge usw.)

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wir sind jetzt wenigstens in allen zivilisierten Staaten soweit gekommen, daß der Direktor einer Irrenanstalt ein Arzt sein muß. Mit dem Augenblicke, wo der Geisteskranke als ein Kranker, wie jeder andere, angesehen ward, war Obiges die einfache Folge. Mit der Leitung der Anstalt ist selbstverständlich auch die Behandlung der Patienten und damit die Anstellung, Disziplinierung des Pflegepersonals usw. gegeben. Hiergegen wird nun hier und da verstoßen, wo nämlich geistliche Orden den Pflegerdienst versehen und die Laienbrüder dann quasi 2 Vorgesetzte haben: den Anstaltsdirektor und den geistlichen Oberherrn. Daraus können sich nun sehr unerquickliche Verhältnisse ergeben, wie wir dies besonders in Belgien sehen, wo der Anstaltsdirektor ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, sie im Falle der Unbrauchbarkeit nicht bestrafen oder entlassen kann, wo sie die gesamte Ökonomie und Verpflegung der Anstalt in eigene Regie genommen haben und in ihren Geldbeutel den Profit einstecken, der somit den armen Kranken verloren geht. So ist denn zurzeit Belgien bez. der Irrenpflege das traurigste Land Europas und es wird dies so lange dauern, als die Klerikalen dort die Oberhand haben und alles nach ihrer Pfeife tanzen muß[1]). Belgien ist wohl — vielleicht noch mit Ausnahme von Portugal und Spanien, teilweis auch noch Frankreichs — das einzige Land, wo Zwangsjacken an der Tagesordnung sind. Der Direktor kann hiergegen nichts machen, denn nicht er ist es, der eventuell diese Zwangsmaß-

1) Alle Entrüstungs-Artikel der fachmännischen europäischen Presse haben hiergegen nichts gefruchtet, auch nicht die scharfe Abfuhr, die das ganze System selbst in dem Abgeordnetenhause durch einen kühnen Mann erhielt. Es bleibt alles beim Alten, die Klerikalen lachen sich ins Fäustchen und füllen ihre Taschen! Das jetzige Ministerium (1910) hat, gezwungen, eine Kommission, meist aus Laien, ins Ausland zum Studium der Irrenpflege gesandt, deren Bericht wohl aber die Politik der Klerikalen nur unterstützen wird.



regel anordnet, sondern die Laienbrüder tun es und wer sich dagegen auflehnt, wird schließlich beiseite geschoben, wie z. B. der hochverdienstliche frühere Leiter von Mons Dr. Jules Morel. Ähnliche Unzuträglichkeiten gab es ja auch bei uns vor einigen Jahren im Alexianer-Prozeß. Deshalb ist es immer am besten, freies Pflegepersonal zu haben, nicht geistliche Ordensleute, die nach anderen Polen gravitieren und sich nur schwer dem Arzte fügen.

So selbstverständlich nun auch für den Laien obige Forderungen erscheinen, so wenig klar erscheinen sie ihm bei andern Kategorien geistig Defekter zu sein. Zunächst betrachtet er weder den Idioten noch den Schwachsinnigen als Geisteskranken, wozu er doch sicher gehört. Und so findet er es ganz in der Ordnung, daß, wie jetzt leider noch meist, an der Spitze von Idioten- und Schwachsinnigen-Anstalten Nicht-Ärzte stehen, seien es nun reine Verwaltungsbeamte oder aber öfter Geistliche oder Lehrer. Solche Kranke werden als einfache Sieche, Pfleglinge angesehen, die man noch möglichst erziehen und geistlich beraten soll, aber die nicht weiter Objekt des Arztes sind, außer bei körperlichen Krankheiten. Diese Ansicht nun ist eine total irrige. Der Blöde oder Schwachsinnige ist ein solcher seit der Geburt oder ist es erst in der Kindheit geworden. Im ersteren Falle handelt es sich um Entwickelungshemmungen im Gehirn durch Keimschädigungen verschiedener Art (Alkohol, Syphilis, chronische Krankheiten der Eltern usw.) oder um Entwicklungsstörungen infolge von Ernährungsleiden oder gar Entzündungen in den Hirnhäuten oder dem Gehirn in utero. Wo Blödsinn oder Schwachsinn erst im Kindesalter auftritt, so geschieht es durch Einwirken oft nur geringer äußerer Reize auf ein von Geburt an geschwächtes Nervensystem oder die eigentlichen Kinderkrankheiten, speziell die infektiösen, haben hier das auf entzündlichem Wege erzeugt. Mag nun der Zustand irgendwie bedingt sein, immer handelt es sich bei Blöd- und Schwachsinn um eine Geisteskrankheit, denn auch rein geistige Defekte gehören dazu. Sind ja hier gerade die für das weitere selbständige Leben so nötigen Eigenschaften der Intelligenz, des Willens und der Gefühlssphäre mehr oder minder schwer betroffen, wie wir dies auch bei den Psychosen im engeren Sinne sehen. Daß hier eine Wesensgleichheit zwischen beiden besteht, sehen wir besonders daran, daß sich nicht nur allerlei Erregungszustände bei Blödsinn und Schwachsinn einfinden, sondern auch Sinnestäuschungen, Wahnideen usw., ja daraus sich ganz bestimmte Psychosen entwickeln, eventuell mit ihnen sich kombinieren können. Daß zwischen Blöd- und Schwachsinn nur Gradunterschiede bestehen, brauche ich nicht

weiter auszuführen, so subjektiv auch die Grenze zwischen beiden Zuständen zu ziehen sein mag.

Sind aber Idioten und Imbezille Geisteskranke, dann kann nur der Arzt Leiter von Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten sein. Nur er kann beurteilen, ob ein stationärer Zustand vorliegt oder nicht, wieviel dem kranken Gehirne ohne Schaden zugemutet werden kann, wann etwaige Widerspenstigkeiten, Unaufmerksamkeiten usw. auf einen weiteren Fortschritt des Gehirnleidens hinweisen oder nicht. Denn der sogenannte stationäre Zustand ist meist nur ein scheinbarer, da der Hirnprozeß selten ganz abgelaufen ist und immer leicht Nachschübe von Reizung, Entzündung eintreten können, die sich klinisch und pädagogisch zeigen. Das beurteilen kann aber nur der Arzt, nicht der Geistliche oder Lehrer, der von den krankhaften Prozessen im Gehirn keine Ahnung hat und dadurch zu ganz falschen Schlüssen und Behandlungsweisen gelangt. Der Lehrer und der Geistliche hat auch hier nur nach den Direktiven des ärztlichen Leiters zu arbeiten, genau so wie in Irrennanstalten. Der Arzt wird allerdings auch einige pädagogische Kenntnisse haben müssen und darum paßt eben nicht jeder Arzt dorthin, immerhin noch eher als ein Lehrer oder Geistlicher, der von Psychiatrie nichts versteht. In die speziellen Unterrichtsmethoden wird er sich dagegen weniger mischen, denn das ist Sache des Lehrers. Er wird aber mit ihm den Lehrplan ausarbeiten, die Kranken nach ihrem Gehirnzustande — der nicht immer nach dem des Intellektes zu beurteilen ist — in die Klassen einordnen und einzelne dem Lehrer zur individuellen Behandlung übergeben. Ähnlich wird er auch mit dem Geistlichen verfahren, der das: ne quid nimis, in diesem Falle allein nicht so leicht finden dürfte. Hier in diesem Zusammenwirken von Arzt, Lehrer und Geistlichen kann Ersprießliches geleistet werden, aber: auspiciis medici! Schon seit langem hat der ausgezeichnete italienische Psychiater und Psycholog Professor Sante de Sanctis in Rom in geradezu klassischer Weise ein Privatinstitut nach obigen Regeln — und zwar vor allem für die arme Bevölkerung! — eingerichtet, das ganz ausgezeichnete Resultate erzielt und dem Leben noch manch brauchbares Mitglied geschenkt hat. Daß dadurch auch dem Verbrechen Abbruch geschehen muß, versteht sich von selbst [1]). Der Arzt allein wird vor allem die richtige Behandlung

1) Man lese z. B. nur, wie de Sanctis seine Zöglinge eingehend körperlich und psychisch untersucht und dies auch weiterhin tut, um sich zu sagen, daß hier der Lehrer und Geistliche absolut nicht das leisten können. Und doch ist das die nötige Vorbedingung zu einer rationellen Therapie.



des Körpers in die Wege leiten, durch Baden, Massage, Turnen usw. die Muskeln stärken und die Blutzirkulation befördern und so günstigere Gehirnzustände bewirken. Das alles sieht wohl auch der Laie ein. Wie steht es aber damit in der Praxis? Leider sehen wir da noch sehr traurige Zustände bei uns. Die meisten eigenen Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten, auch die staatlichen, sind noch in den Händen von Lehrern oder Geistlichen. Der Arzt wirkt nur im Nebenamte und kann da natürlich in den Erziehungsplan selbst nicht eingreifen. Der Lehrer oder Geistliche kann aber nie erkennen, wo Krankhaftes vorliegt oder gewöhnliche Bosheit, Faulheit usw. und wird so oft genug zu falschen Maßnahmen gelangen. Ist der Arzt an der Spitze, so wird er zusehen, daß der Gedächtniskram auf ein Minimum reduziert wird, daß mehr auf konkrete Dinge Wert gelegt wird als auf abstrakte. Ob ein Idiot oder stark Schwachsinniger einige Buchstaben mehr schreiben kann oder nicht, einige Zeilen lesen usw. verschlägt wenig. Ob er das Vaterunser oder Sprüche herplärrt, ohne sie meist zu verstehen, hat keinen sittlichen Wert. Den armen Kranken mit aller Macht bis zur Konfirmation „präparieren“ zu wollen, ist ebenso falsch, als das zur Konfirmation Erforderliche auf das niedrigste zu schrauben, bloß damit Patient konfirmiert werde. Wird ein Gott der Gerechtigkeit die Armen im Geist von seinem Angesichte ausschließen wollen, weil sie nicht konfirmirt sind? Wie sagt doch sehr richtig Luther in seinem Kleinen Katechismus von der Taufe: „Wasser allein freilich tut es nicht“. Nein, die Reste des Gefühls- und Verstandeslebens, welche allein der Arzt richtig beurteilen kann, gilt es auszubilden, nicht zu überreizen, die bösen Triebe zu unterdrücken.

Was wir von den Schwachsinnigen sagten, gilt fast noch mehr von den Epileptikern. Soweit diese in den Anstalten sind, handelt es sich um Kranke, die durch häufige Anfälle draußen nicht fortkommen oder sich und andern gefährlich werden oder aber nach den Anfällen oder statt derselben mehr oder minder schwere psychotische Zustände darbieten, die sie den gewöhnlichen Irren ganz nahe bringen. Hier sieht aber wohl selbst auch der Laie ein, daß eigentlich der Arzt an die Spitze von Epileptikeranstalten gehört und trotzdem sind auch diese meist noch in Händen von Laien. Das kommt hauptsächlich daher, daß ursprünglich die christliche private Liebestätigkeit sich dieser Armen annahm und Anstalten für sie wie für die Schwachsinnigen gründete. Man denke vor allem an das Vorgehen Bodelschwinghs in Bethel. Hier ist dann der Arzt nur im Nebenamte tätig und das bringt mancherlei Nachteile mit sich. Ein Arzt müßte zunächst hier immer zur Stelle sein, da stets bei den Anfällen

oder in den Dämmerzuständen oder in den Zuständen erhöhter Reizbarkeit und Verstimmung, worin sich so viele Kranke zeitweis oder mehr dauernd befinden, irgend ein Unglück, eine Verwundung usw. eintreten kann. Bei diesem so wechselvollen Verhalten vieler Epileptiker ist der Umgang mit ihnen nicht leicht, noch weniger die Erziehung, die der Arzt am besten leiten sollte. Er muß dem Lehrer sagen, wo und wann und wie er eingreifen, wann er im Lehren nachlassen soll, welche Seiten speziell der Ausbildung bedürfen usw. Geht der Lehrer auf seine Absichten verständnisvoll ein, dann kann das Erziehungswerk gedeihen, sonst nicht oder es verschlimmert gar den Zustand des Kranken. Besonders muß aber auch der Geistliche geleitet werden, der meist einen falschen Begriff von diesen Kranken hat. Es ist bekannt, daß viele Epileptiker ein religiöses Wesen zur Schau tragen, zur Kirche, Beichte usw. drängen, sehr gern fromme Lieder singen usf. Aber ebenso bekannt, daß oft dieselben Kranken das Wort Gottes auf der Zunge und „die Kanaille im Herzen tragen“ und der Geistliche läßt sich nur zu leicht von solchen Äußerlichkeiten täuschen und statt ihre „Gottsucht“ auf ein vernünftiges Maß herabzudrücken und sie auf wahrhafte Betätigung der Liebe immer wieder hinzuweisen, unterstützt er sie oft in ihrem äußeren Gebaren noch und macht sie hochmütiger. Die genaue Kenntnis der Psyche kann nur der Arzt haben und er soll daher die Anstalt leiten. Immer mehr Epileptikeranstalten unterstehen denn auch jetzt den Ärzten und hoffentlich wird in nicht allzulanger Zeit bloß der Arzt an der Spitze von Anstalten — auch der privaten — für Schwachsinnige und Epileptiker stehen, wie wohl alle Irrenärzte es schon seit langem verlangen.

Wir kommen nun zu Kategorien von Menschen, die schwerer zu beurteilen sind. Der Laie kennt nur Gesunde und Kranke; der Arzt allein noch verschiedene Zwischenstufen und das gilt auch bez. der Psyche. Eine solche bieten z. B. die Taubstummen dar, deren Psyche z. Z. leider noch recht wenig bekannt ist, weil nur sehr wenige ihre Sprache verstehen und die Taubstummenlehrer zu wenig Psychologen sind. Die Zahl der Taubstummen ist keine kleine und in foro kommen sie öfter in Frage und bereiten dann den Sachverständigen große Schwierigkeiten. Hier sind zunächst zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: 1., solche, die in utero, ev. kurz nach der Geburt durch schwere Defekte, ererbte Syphilis, Entzündungen usw. im Gehirn oder an dem peripheren Hörapparat taubstumm wurden, oder 2., erst später in der Kindheit durch allerlei Infektions-, Ohrkrankheiten usw. Schon diese zwei Arten sicher von einander zu trennen, ist sehr schwer und verlangt einen speziellen, sachverständigen Arzt. Der Laie kann es



nie! Ist erst die Art der Zugehörigkeit festgestellt, dann ist die Möglichkeit einer Erziehung durch einen Taubstummenlehrer eventuell gegeben, doch auch dieser wäre anzuweisen, wie er am besten vorzugehen hat. *Der Arzt muß selbst die Taubstummensprache, sowie die Zeichensprache beherrschen, sonst kann er nie und nimmer hier in die Psyche eindringen.* Die fruchtbarsten Direktiven wird er aber nur geben können, wenn der Taubstumme die Sprache erlernt hat und so sein Inneres mehr oder minder darlegen kann. Freilich wird die Psychologie meist arm sein, da die Verständnisweisen doch nur unvollkommene sind, vor allem aber weil meist auch andere Seiten der Psyche gelitten haben, also nicht bloß die Sprache und das Gehör. Daher dürfte eine hohe Intelligenz nur ganz ausnahmsweise sein. Meist sind die Taubstummen sehr mittel beanlagt, sehr viele sogar leicht schwachsinnig. Aber auch das Gefühlsleben hat gewöhnlich gelitten. Daher wird volle Zurechnungsfähigkeit nur selten ausgesprochen werden können, meist handelt es sich um eine verminderte, sehr oft um Unzurechnungsfähigkeit. Der psychologisch geschulte Arzt ist aber sicher besser imstande in diese unvollkommene Psyche Einsicht zu gewinnen als der Lehrer und schon deshalb *muß an den Taubstummenanstalten als Leiter ein Arzt gefordert werden*, was freilich bis jetzt noch nicht geschehen ist, aber hoffentlich auch dem Laien einleuchten wird. Nur derjenige, der die Psychologie beherrscht, kann die Erziehung leiten. Nun sind aber gerade Taubstumme auch sonst allerlei Gemütsschwankungen, Reizbarkeiten usw. leicht unterworfen, die sich eben aus ihrem meist krankhaften Gehirn erklären und die der Arzt allein richtig beurteilen und den Lehrer auf sie aufmerksam machen kann. Auch hier, wie bei den Schwachsinnigen, ist vor allem auf eine *praktische* Tätigkeit zu sehen und wir wissen ja, wie viele Taubstumme sich noch leidlich als Tischler, Korbmacher usw. im Leben forthelfen können. Und noch eins! *Taubstumme stammen oft aus erblich belasteten, syphilitischen Familien und familiär kommt gerade Taubstummheit viel vor*, zumal Taubstumme sich gern heiraten. Da nun von Taubstummen sehr leicht wieder Taubstumme oder geistig Minderwertige aller Art abstammen, wäre es da nicht zweckmäßig, ihnen die Ehe zu verbieten oder noch besser: Die Fortpflanzung durch die kleine Operation der Sterilisation (doppelseitiges Durchneiden der Samengänge) zu verhindern? Der Rassenpolitiker verlangt es, der wahre Philanthrop und Ethiker desgleichen. Vorläufig sind aber bei uns die meisten für eine solche wahrhaft humane Maßnahme noch nicht zu haben.

Hier wäre weiter kurz der Blinden zu gedenken, von deren Psychologie wir noch herzlich wenig wissen. Auch hier kommt es vor allem darauf an, ob die Blindheit durch einen Prozeß in utero oder kurz nach der Geburt oder erst später eingetreten ist. Jedenfalls scheint die Psyche hier im ganzen lange nicht den Schaden genommen zu haben, wie bei den Taubstummen. Die Intelligenz ist kaum oder nur wenig alteriert, ebenso das Gefühl. Hier würde daher der Arzt als Leiter der Anstalt nicht so notwendig sein, als bei den vorigen Kategorien. Immerhin könnte er mindestens dasselbe Ersprießliche leisten, wie Laien-Direktoren, möglicherweise noch mehr; da es unter den Blinden wahrscheinilch immerhin mehr abnorme Individuen geben wird, als unter den Normalen.

Jetzt kommen wir zu einer Kategorie von Leuten, die bisher wohl nie unter ärztlicher Leitung standen und wo auch die Laienwelt eine solche für ausgeschlossen hält[1]). Ich meine die Fürsorge- und Zwangserziehungzöglinge. Hierzu meint man, gehöre eine strenge Zucht, ein eisernes Regiment und ein Pädagog oder ein Geistlicher. Und doch wäre gerade hier ein ärtzlicher Leiter doppelt nötig! Wir wissen nämlich jetzt aus einer Reihe von genauen Untersuchungen an großem Materiale, daß unter diesen meist verwahrlosten Subjekten 40—50—60 Proz. und mehr geistig minderwertig sind und zwar gewöhnlich von Geburt an. Schon die erbliche Belastung ist hier eine große. Trunksucht, Syphilis bei Vater oder Mutter ist häufig. Von klein auf weisen sehr viele allerlei körperliche und geistige Abnormitäten, Stigmen, auf und ein gewöhnlich trauriges Milieu muß dann das Übrige tun. Hier vor allem das Endogene, d. h. das Angeborene, vom Exogenen, d. h. von Milieu-Einwirkungen, möglichst reinlich zu scheiden — gewöhnlich ist beides miteinander verbunden — das vermag nur der Arzt. Danach wird er aber selbstverständlich die Erziehung anders gestalten. Wo das Angeborene, Minderwertige vorwiegt, handelt es sich um Halb- oder Ganzkranke und als solche sind sie dann zu behandeln und zu erziehen. Wo mehr das Milieu die Schuld trägt, dort ist ein strenges Regiment am Platze. Das Individualisieren, namentlich für die Erziehung, kann nur der Arzt vornehmen und so dem Lehrer die nötigen Anweisungen geben. Da so viele Abnorme hier vorkommen, werden allerlei psychotische Zustände, bis zu Psychosen, zu beobachten sein, die nur der Arzt beurteilen und eventuell ihren Ausbruch verhindern kann. Für

1) Ich lernte aber vor Jahren einen französischen Arzt (Dr. Daffilol) kennen, der an der Spitze einer Zwangserziehungsanstalt für Kinder stand.

größere Anstalten würde sich wohl eine Zweiteilung empfehlen, 1. für die mehr abnormen Zöglinge, 2. die mehr durch das Milieu verlotterten. Ihr Vermengtsein ist schlecht, da sie sich leicht gegenseitig moralisch verderben, so weit es noch nicht geschehen ist. Ihr Unterricht, ihre Behandlung muß getrennt sein, wie auch ihre Behausung. Ich denke, nicht nur der Irrenarzt wird der Forderung eines ärztlichen Leiters hier zustimmen, sondern auch der vernünftige Laie [1]).

Sind wir aber einmal bis hierher gelangt, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht auch ein Arzt und zwar am besten ein Psychiater, an der Spitze von Gefangenenanstalten stehen sollte. Wissen wir doch, ein wie hoher Prozentsatz von geistig Abnormen, ja sogar von Geisteskranken sich hier befinden, die nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und einer geeigneten psychiatrischen Behandlung usw. unterziehen kann, was nie ein Laie fertig bringt. Der gewöhnliche Gefängnisarzt ist zurzeit nicht Psychiater und kommt zu wenig mit den Gefangenen in Kontakt, um sie psychologisch kennen zu lernen und wo ein psychiatrisch gebildeter Gefängnisarzt da ist, dann hat er gewöhnlich nur die Kranken der Irrenabteilung zu behandeln, sonst andre nicht. Wir haben zurzeit nur einen einzigen Gefängnisdirektor in Deutschland, der zugleich Arzt und zwar Psychiater ist, das ist Dr. Pollitz in Preußen. Das war sicher ein guter Griff. Der Arzt wird gewiß sich ebenso schnell in die Verwaltungsgeschäfte usw. hineinarbeiten [2]), wie er dies als Irrrenanstaltsdirektor tun muß. Das also ist ein Erfordernis der Zukunft!

Zum Schlusse brauche ich den Kenner nicht erst darauf hinzuweisen, daß man durch die eingeschlagenen Reformen nicht bloß den Insassen der betreffenden Anstalten am besten gerecht wird, sondern vor allem dem Großen Ganzen. Und die künftigen Resultate werden sich sicher seinerzeit durch Abnahme der Verbrechen kundgeben. Ich zweifle nicht daran, daß die Erfüllung jener Desiderata nur eine Frage der Zeit ist.

1) Höchstens für die nur verlotterten Elemente — und das sind sicher die Minderzahl — könnte ein Laiendirektor noch geduldet werden, nie aber für die anderen. Auch in Waisenhäusern gibt es viel minderwertiges Material, das nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und absondern könnte.

2) Die geringen juristischen Kenntnisse eines Gefängnisdirektors wird der Arzt ebenso schnell sich aneignen, wie als Irrenanstaltsdirektor.



VII.

Die Verwendung der vor oder bei Hinrichtungen gesammelten milden Gaben.

Ein Kapitel aus der österreichischen Kulturgeschichte des vergangenen Jahrhunderts.

Archivstudie
von
Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

In den drei Tagen vor Vollstreckung eines Todesurteils und an der Richtstätte selbst und zwar knapp vor Vollstreckung des Urteils wurden im Anfange des vorigen Jahrhunderts milde Gaben gesammelt.

„Aus Veranlassung einer Kollision zwischen den Behörden bei Verwendung der bei einer Hinrichtung eingegangenen Gelder" forderte das niederösterr. Appellationsgericht die Kriminalgerichte und die politischen Behörden auf, „über die in dieser Hinsicht bestehenden Gewohnheiten sich gutachtlich zu äußern" — und legte die Ergebnisse dieser Rundfrage am 28. Oktober 1832 der obersten Justizstelle vor. Aus diesem Berichte an die oberste Justizstelle ging hervor, daß bei solchen Anlässen hier und da auch über 100 Gulden gesammelt wurden. Diese Gelder wurden — so hatte die Rundfrage ergeben — teils für die den Verurteilten begleitenden Priester, teils für Kriminalkosten, teils zur besseren Nahrung des Verurteilten, auch zu Meßopfern, für die Armen, für die Beschädigten und für die Erben des Verurteilten verwendet, ja manchmal auch von den Knechten des Scharfrichters hinweggenommen.

Die k. k. oberste Justizstelle übersandte hierauf unter dem 4. Januar 1833 den betreffenden Protokollauszug an die vereinte Hofkanzlei. In diesem Protokollauszug wird in erster Linie betont, daß sich noch in keiner anderen Provinz das Bedürfnis gezeigt habe, die Verwendung der milden Gaben, welche vor oder bei Hinrichtungen eingehen, durch allgemeine Vorschriften zu regeln; da sich aber nun ergeben habe, daß bei Verwendung dieser Gabe oft Willkür Platz greife oder gar Unterschleife vorkommen, so habe der oberste Ge-



richtshof zu nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen für gut befunden:

1. „Soll zur Verabreichung solcher milder Gaben vor oder bei Hinrichtung von Seiten der Behörde aufgefordert oder diese gestattet werden?"

2. „Welcher Behörde steht die Verwendung solcher Gaben zu?"

3. „Wie sind sie zu verwenden, wenn die Geber die Bestimmung der Geschenke angeben?"

4. „Wie, wenn die Geber nicht bestimmen, wie diese ihre milden Gaben verwendet werden sollen?"

ad 1. Bezüglich der ersten Frage wird ausgeführt: „Es ist eine sehr alte Gewohnheit, daß bei Gelegenheiten, welche das Gemüt der Menschen auf vorzügliche Art ergreifen, die Mildtätigkeit derselben in Anspruch genommen wird. Eine solche Gelegenheit ist ohne Zweifel auch eine Hinrichtung oder der Anblick des zur Strafe des Todes Verurteilten, wenn er einzelnen Personen den Zutritt zu sich gestattet. In einem solchen Falle könnte wohl selbst dem Verurteilten nicht untersagt werden, Personen, denen er den Zutritt gestattet, auf bescheidene Art um eine milde Gabe zu bitten. Es sei daher nichts dagegen einzuwenden, daß vor oder bei Hinrichtungen dem Volke auf eine nicht zudringliche Art Gelegenheit zu milden Gaben verschafft werde.

ad 2. Aufgabe des Gerichtes sei es, darüber zu wachen, daß diese Gaben gehörig gesammelt und, wenn die Geber die Gaben zum Eigentum des Verurteilten oder seiner Familie bestimmen, an die Personal-Instanz des Hingerichteteten abgeführt würden. Andernfalls seien sie der politischen Behörde zu übergeben, welche für die Verwendung dieser Gaben zu sorgen habe.

ad 3. Wenn die Geber bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so solle man sich nach dieser Bestimmung richten, wenn sie nicht unerlaubt ist; die bessere Verpflegung des Verurteilten, zu welcher derlei Geschenke von den Gebern oft bestimmt werden, dürfe aber nie in üppige Mahlzeiten oder Bewirtung mehrerer Personen ausarten. Denn nie dürfe in der Behandlung des Verurteilten aus dem Auge verloren werden, daß er ein der schwersten Strafe anheim gefallener Mensch sei und daß die Vorbereitung zu einem reuigen Lebensende, mit welcher Selbstbetäubung durch Schwelgerei sich nicht verträgt, die vorzüglichste Beschäftigung seiner letzten Lebenstage sein solle.

ad 4. Wenn die Geber nicht bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so sei bei Verwendung derselben auf die mut-



maßliche Absicht der Geber Rücksicht zu nehmen. Diese sei nun gewiß nicht die Erleichterung des Kriminalgerichtes hinsichtlich der Kosten der Hinrichtung! Die Verwendung solcher milder Gaben für die Verpflegung des Verurteilten bis zur Hinrichtung oder zur Bestreitung der Hinrichtung oder anderer Kriminalkosten scheine daher durchaus unstatthaft. Wohl aber dürfe geschlossen werden, daß Geber, welche ihren Geschenken nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung geben, wohltätig für das Seelenheil des Verbrechers wirken wollten. Deshalb werden solche milde Gaben bei den Katholiken zum Teil auf Meßopfer oder auf Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten oder zur Unterstützung der Armen der Gemeinde gegen die Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten, und endlich zur Unterstützung der notleidenden Familie des Hingerichteten zu verwenden sein.

Diese Grundsätze hätten bei Abfassung einer allgemeinen Vorschrift über die Verwendung der milden Gaben als Grundlage zu dienen. Die Verordnung selbst aber sei ohne Drucklegung dem niederösterr. Appellationsgerichte bekanntzugeben.

Sieben Stimmen aber waren der Anschauung, daß die Art der Verwendung von milden Spenden ohnedies nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sei und, da sich auch in keiner anderen Provinz diesfalls Zweifel ergeben hätten, so scheine keine Veranlassung vorhanden zu sein, eine Belehrung an das niederösterr. Appellationsgericht zu erteilen, und es wäre daher demselben auf seinen Antrag zu bedeuten, daß dieser Gegenstand zur Erteilung einer allgemeinen Vorschrift nicht geeignet befunden werde.

Die vereinte Hofkanzlei erklärte sich am 31. Januar 1833 mit dem Vorschlage der obersten Justizstelle einverstanden, doch wollte sie die Teilnahme der Beschädigten an diesen Geldern auf den Fall beschränken, wenn diese dürftig sind.

In der Hofkommission in Justizgesetzsachen gab am 3. März 1833 der Referent sein Gutachten dahin ab, daß die Gelder, welche ohne Angaben der Verwendungsart oder zum Eigentum des Verurteilten innerhalb der drei Tage der Vollstreckung des Urteiles gespendet werden, sowohl für die zeitlichen, als für die seelischen Bedürfnisse des Verurteilten bestimmt seien. Er beruft sich hierbei auf die althergebrachte Überzeugung des Volkes, daß dem armen Sünder die drei letzten Tage so wenig als möglich unerträglich gemacht werden sollen. Im übrigen schloß sich der Referent dem Votum der Hofkanzlei an. Bei Beratung dieses Referates sprachen sich drei Stimmen gegen eine legislative Verfügung aus.



Am Schlusse dieses Aktenstückes findet sich folgende Bemerkung:

Das Präsidium würde für den Fall als in diesem Gegenstande eine gesetzliche Verfügung, die es jedoch weder für notwendig noch für nützlich ansehen kann, erlassen werden sollte, sich bezüglich der ersten drei Fragen der Meinung der obersten Justizstelle anschließen, bezüglich der vierten Frage aber bloß anführen, daß diese Gelder zum Genusse des armen Sünders verwendet werden können, insoferne er nicht in Schwelgerei ausartet; denn alle Versuche, um den präsumptiven Willen Gebers zu erforschen, gehen in eine zwangsvolle Auslegung über. Von Seiten der Hofkommission im JGS. könne nur soviel gesagt werden, daß so — wie es unbestritten ist, daß der zum Tode Verurteilte nach angekündigtem Urteile und vor Vollzuge der Strafe noch acquirieren könne, ebenso konsequent müsse auch angenommen werden, daß alles, was ihm noch bei Lebzeiten ohne eine Bestimmung gegeben wird, als ihm geschenkt zu betrachten sei und daher zum Eigentume wird, welches so wie sein übriges Vermögen zu verwenden ist.

Am 8. Juli 1833 erfloß sohin das Hofkanzlei-Decret Z 16379, welches „die Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben“ regelte und unter anderem ausdrücklich bestimmte: „Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminalgerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminalkosten einen Ersatz zu gewähren. Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminalgericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer besseren, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungen entnommen werden“ usw. usw. [1]).

---

1) Vollständig abgedruckt N.-Ö. Prov. Ges. S. XV. T. S. 286 und in Mauchers Sistem. Handb. des österr. Strafges. über Verbr. usw. Wien 1844. III. Teil Nr. 1363. S. 131.

VIII.

Die Hängemaschine.

Ein Kapitel aus der Geschichte des Strafvollzuges in Osterreich.

Eine Archivstudie
von
Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

In den uns aus der Registratur der ehemaligen „k. k. obersten Justizstelle“ erhaltenen Aktenstücken findet die Tatsache Erwähnung, daß in Österreich ober der Enns, im Sprengel des Landgerichtes Wartenburg, am 26. November 1807 bei Hinrichtung eines gewissen Johann Obergottsberger „von einer vom Linzer Scharfrichter Seyerlhuber erfundenen Maschine Gebrauch gemacht worden sei. Es hatte sich der Bannrichter Dr. Flügel in einem zwei Tage nach der Exekution am 28. November 1807 an das Kriminalobergericht erstatteten Berichte dahin geäußert, daß nach dem sofort eingeholten Gutachten des Protomedicus und des Professors der Anatomie zu Linz der Tod augenblicklich erfolgt sein mußte, „wie denn auch der Malefiziant nach dieser Operation gar kein Lebenszeichen mehr von sich gab, woraus der Schluß zu ziehen sei, daß diese Hinrichtungsart, wobei der Malefiziant augenblicklich erdrosselt werde, weit sicherer und geschwinder sei, als die vorige Art des Aufhängens“.

Die Maschine des Linzer Scharfrichters bestand nämlich aus einem Pfahl, an welchem eine Öffnung „in der Höhe bis zum Halse des Patienten“ angebracht war, „derselbe wurde rückwärts an den Pfahl gelehnt, der Strang durch diese Öffnung gezogen und hinter dem Pfahle mittelst eines Hebels in der Art angezogen, daß der Verbrecher erdrosselt werde.“

Die Wiener medizinische Fakultät erstattete über das Modell dieser Maschine im April 1808 ein ungünstiges Gutachten und mit Rücksicht auf dieses wurde der fernere Gebrauch dieser Hinrichtungsmaschine für die Zukunft untersagt.

Im Jahre 1823 wurde nun die Frage wieder aktuell, ob nicht „bei dem Mangel geschickter, geprüfter Scharfrichter zur Vollziehung



der Todesstrafe mit dem Strange es notwendig sei, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange einzuführen.“ In allererster Linie begann nun zwischen dem Wiener Magistrate, dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, der niederösterreichischen Regierung, dem obersten Gerichtshofe und der vereinigten Hofkanzlei ein Kompetenzstreit, in wessen Kompetenz diese Angelegenheit falle. Das niederösterreichische Appellationsgericht machte den Vorschlag, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange, wie solche in England bestehe, einzuführen. Der oberste Gerichtshof ersuchte die vereinigte Hofkanzlei, sich zu äußern, welche, als in der Sache nicht kompetent, die Akten der Hofkommission in Justizgesetzessachen übermittelte. Die Hofkommission in Justizgesetzessachen bestellte Zeiller[1]) zum Referenten und bereits sechs Tage nach Einlangen der Akten bei der Hofkommission in Justizgesetzessachen, nämlich am 26. Juni 1823, lag Zeillers schriftliches Referat vor.

Zeiller führte nun aus:

„Man kann es als richtig annehmen, daß ungeachtet der seltenen Hinrichtungen mit dem Strange ein einziger Scharfrichter, der, wie schon die Erfahrung lehrt, leicht durch Krankheit verhindert werden kann, für Österreich nicht hinreiche. Ob zwei oder wohl auch drei oder vier zu bestellen seien, ist dermal keine dringende Frage, und die Entscheidung hierüber muß der verwaltenden Behörde überlassen werden. Man ist aber dermalen schon in einiger Verlegenheit auch nur einen zweiten zu bestellen. Es wurden bisher nur zwei einigermaßen vorbereitete Bittwerber aufgefunden, welche bei Exekutionen Hilfe geleistet hatten.

Man fand jedoch für nötig, erst eine Prüfung mit ihnen vornehmen zu lassen. Zu dem Ende wendete sich die niederösterreichische Regierung in Rücksicht der Prüfungsart an die hiesige medizinische Fakultät. Diese äußerte sich folgendermaßen: „a) daß überhaupt zu diesem traurigen Geschäfte, welches dem Strafgesetze gemäß in Brandmarkung der Sträflinge und Hinrichtung derselben mit dem Strange besteht, nur solche Individuen gewählt werden sollen, welche bereits früher bei diesen Verrichtungen als Gehilfen Hand angelegt und sich dadurch jenen Grad der Selbstüberwindung und der Unbefangenheit des Gemütes erworben haben, welcher zur ordentlichen Vollbringung dieses Geschäftes notwendig ist; b) daß aber, wenn die hohen Behörden dennoch eine Prüfung für solche Bewerber für notwendig finden sollten, selber auch ein Unterricht vorausgehen müsse, und daß daher beides, sowohl Unterricht als Prüfung, am füglichsten jenen, welche in diesem Geschäfte die meiste Erfahrung haben, nämlich älteren und bewährteren Freymännern selbst übertragen werden könne. Vielleicht

1) Zeiller war ein hervorragender österreichischer Jurist, der an der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches und an den Reformarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechtes als Mitarbeiter tätig war.

dürfen aber die hohen Behörden sich bewogen finden, zur Hinrichtung mit dem Strange Maschinen, wie z. B. in England dies geschieht, einzuführen. Dem gegenwärtigen Bedürfnis dürfte es angemessen sein, daß die oben erwähnten Bewerber an den hiesigen Freymann gewiesen würden, welcher nach vorgenommener Prüfung sein Zeugnis über ihre Fähigkeit abgeben soll. Dabei bleibt aber noch immer die Besorgnis, wie man für die Zukunft Nachwuchs erhalten werde, da eben wegen der Seltenheit der Exekutionen die zu geschickten Handgriffen so notwendige Übung nicht erlangt werden kann. Daher entspringt der Vorschlag des Gebrauches einer Maschine, worüber die Hofkommission ihre Meinung abgeben soll."

In dem Gutachten der medizinischen Fakultät wurde kurz erwähnt, daß eine Maschine zur Hinrichtung mit dem Strange in England bestehe. Allein Referent hat gegründete Ursache, daran zu zweifeln. Noch bevor ihm dieses Referat zugewiesen war, hatte er sich über die Hinrichtungsart in England mit dem Dr. Müller besprochen, welcher in Wien geboren, auch hier graduiert ist und die Heilkunde durch längere Zeit in Paris und durch einige Zeit in England ausübte. Dieser äußerte sich folgendermaßen: „Eine Maschine zum Hängen gibt es in England nicht. Das Gerüst, auf welchem der Verbrecher, um dessen Hals die Schlinge gelegt ist, steht, fällt auf ein gegebenes Zeichen zusammen, was mit dem bei uns üblichen Hinwegziehen des Gestelles auf eins hinausläuft. Nur ist dort, nicht wie hier das Brechen des Genickes eingeführt. Daß die englische Hängemethode grausamer und unsicherer als die unsrige sei, ergibt sich auch schon aus der den Freunden der Gefangenen gegebenen Erlaubnis, wenn das Gerüst zusammengefallen, hinzueilen, und ihre baumelnden Freunde zur Beschleunigung ihres Todes an den Füßen zu ziehen. So ist es auch Gesetz oder Herkommen, daß der Missetäter, wenn er durch die bestimmte Zeit gehangen und dann herabgenommen, noch oder wieder auflebt, von aller weiteren Strafe frei ist; ein Fall, der sich dort in der Tat bisweilen ereignet".

Diese Äußerung wird noch durch folgende Bemerkung bestätigt: Mehrere der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, wie Klein, Kleinschrod, Grollmann und Henke handeln ausführlich von den üblichen Arten der Hinrichtungen; alle klagen über die unsicheren und oft marternden Arten, wie über die Enthauptung mit dem Schwert des Scharfrichters, über das Erschießen und über den Strang. Keiner von ihnen erwähnt, ungeachtet ihrer angebrachten statistischen Notizen einer zweckmäßigen Maschine zum Hängen in England. Will man noch zuverlässigere Nachricht, so wäre sie durch die geheime Hof- und Staatskanzlei zu verlangen.

In Ermangelung einer solchen Maschine müßte sie also erst etwa mittelst einer Preisaufgabe erfunden werden. An Vorschlägen und Modellen dürfte es nicht fehlen, wahrscheinlich aber an einer sicheren Brauchbarkeit. Das bloße Anschauen und Zergliedern einer solchen Maschine gewähre ohne wirkliche Ausübung wenig Beruhigung. Der Versuch an Tieren gäbe wegen der Verschiedenheit der Organisation auch keine Sicherung. Den Versuch an Menschen, seien sie auch Missetäter, zu machen, gestattete die Milde der österreichischen Gesetzgebung nicht.

Unter den verschiedenen Hinrichtungswerkzeugen verdient dasjenige den Vorzug, welches vermöge seiner anschaulichen Beschaffenheit und vielfältigeren Erfahrungen den Tod sicherer, schneller, zugleich auch minder

gräßlich und minder schmerzhaft bewirkt. Ein solches Werkzeug ist das Fallbeil, welches von seinem Verbesserer, nicht Erfinder, dem unglücklichen, in der Folge selbst damit hingerichteten Arzt Guillotine [1]), den Namen Guillotine erhielt. Wahrscheinlich hat die Anhänglichkeit an das Bestehende, noch mehr aber das Andenken an die mit dieser Maschine in dem anarchischen Frankreich verübten Greueltaten die weitere Verbreitung derselben verhindert. Aber selbst Ludwig XVIII. ließ sich durch dieses Andenken nicht abhalten, diese Tötungsart bestehen zu lassen. Eine gerechte und zweckmäßige Anstalt verdient die Aufnahme, sie mag wo immer herrühren. Zudem ist das Fallbeil kein neues ausländisches, sondern ein sehr altes einheimisches deutsches Institut. Ausführlich beweist dies Grollmann in seiner Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, I. Teil, Miszellen N. III. Der Chronikenschreiber Wiedemann erzählt, daß schon im Jahre 1381 „acht Reuter in dem Gebiete der Stadt Schwäbisch-Hall mit dem Fallbeil hingerichtet worden seien". Eine ähnliche Nachricht liefert uns Lichtenberg von einer solchen Maschine aus dem alten Werke von dem Jahre 1514.

Guillotine verbesserte dieses Fallbeil, indem er es aus einem klemmenden in ein schiefschneidendes und daher minder schmerzhaftes Werkzeug veränderte. Ein solches überführbare Fallbeil würde für mehrere nahegelegene Kreise hinreichen; die Vollziehung könnte durch den nächsten Abdecker geschehen, welcher ohne einen ordentlichen Gehalt, nur die für die Vollziehung bestehende Taxe als Scharfrichter erhielte. Der Beschluß der Hofkommission wäre der obersten Justizstelle zu eröffnen.

Wien, den 26. Juni 1823. Zeiller p. m.
Dolliner p. m."

Dieses Referat Zeillers trägt den Vermerk: „Conclusum: Dieses Stück nach Einsicht der Vorakten noch einmal in Beratschlagung zu nehmen".

Der gleiche Gegenstand wurde am 3. Juli 1823 in der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen neuerlich in Beratschlagung gezogen und hierbei folgendes Votum gefaßt:

„Votum
(Protokollauszug der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen vom 3. Julius 1823.)

Sowohl weiland Kaiser Josef II., als ihm um das Jahr 1781 die ersten bei Abfassung eines neuen Kriminalgesetzbuches zu beobachtenden Grundsätze vorgelegt wurden, als auch Seine jetzt regierende Majestät, als es sich im Jahre 1802 um Ausdehnung der Todesstrafe auf die Verfälschung der Bankozettel und einige andere Verbrechen handelte, und im ersten Falle von den mehreren, im letzten von einigen Stimmen auf verschiedene, mitunter auch verschärfte, Todesarten für verschiedene Verbrechen angetragen wurde, haben nach Ausweis hierortiger Registraturakten aus höchst eigener Bewegung resolviert, daß die einzige Art der Todesstrafe die mit

1) Richtig Guillotin (Joseph Ignace).



dem Strang zu vollziehende sein soll. Diejenigen Gründe, welche bei der ersten Gelegenheit von einigen, bei der zweiten von den meisten Stimmen gegen die verschärften Todesarten eingeführt wurden, und die größten Teiles auch gegen das Köpfen, Erschießen und andere Todesstrafen streiten, scheinen zu diesen allerhöchsten Entschließungen beigetragen zu haben. Es ist dermalen weder eine Veranlassung, noch ein Grund vorhanden auf die Abänderung dieser Todesart mit dem Strang, welche in zwei Strafgesetzbüchern für die ausschließlich zulässige erklärt worden ist, einen Antrag zu machen.

Das jetzt geltende Strafgesetzbuch sagt jedoch im § 10 des ersten Teiles mit Vorsicht bloß im allgemeinen: Die Todesstrafe wird mit dem Strang vollzogen, ohne zu bestimmen, ob diese Vollziehung lediglich durch des Scharfrichters Hand, oder durch eine hiezu taugliche Vorrichtung zu geschehen habe. Dasselbe läßt daher den Kriminal-Justiz-Behörden frei, zur Hinrichtung mit dem Strang auch eine Maschine einzuführen; nur fordert es der Geist der österreichischen Kriminalgesetzgebung, die selbst dort, wo Strenge nötig ist, die Menschlichkeit nicht verleugnet, daß durch eine solche Maschine schnell, sicher und auf keine peinigende Art dem Leben des Verbrechers ein Ende gemacht werde. Wenn eine Vorrichtung, die alles dieses noch vollkommener als die Muskelkraft des Scharfrichters leistet, möglich und allenthalben ausführbar ist: so unterliegt es bei der Verlegenheit, in der man sich befindet, tüchtige Freymänner zu bekommen, nach hierortigem Dafürhalten keinem Zweifel, daß ihre Anwendung wünschenswert wäre. Allein offenbar ist es die Sache dieser Hofkommission nicht, die nähere Einrichtung derselben anzugeben, ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen, oder sich damit zu beschäftigen, wie deren Erfindung und Einführung zu bewerkstelligen sei.

Nur soviel glaubt man nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß der letzte Satz in dem Gutachten der hiesigen medizinischen Fakultät, welcher einer zur Hinrichtung mit dem Strang in England bestehenden Maschine erwähnt, und welcher zu dieser ganzen Erörterung eigentlich Anlaß gab, sich durch die Nachrichten, die man teils in den öffentlichen Blättern und statistischen Werken, teils in den Schriften der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, eines Klein, Kleinschrod, Grollmann, Henke usw. findet, nicht bestätigen wolle". (Es geschieht nun Erwähnung der bereits oben erwähnten, vom Scharfrichter Seyerlhuber im Jahre 1807 in Linz erfundenen Maschine, des hierüber eingeholten Fakultätsgutachtens und des Gutachtens der Linzer Ärzte).

Das Votum schliesst mit den Worten: „Die Entscheidung hierüber" (sc. die Linzer Hängemaschine) „muß dem Gutachten geeigneter Kunstverständiger, und jede Verfügung dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben."

Am 20. Oktober 1823 erstattete die oberste Justizstelle über die vorgeschlagene Einführung einer mechanischen Vorrichtung zur Vollstreckung der bestehenden Todesstrafe durch den Strang dem Kaiser Vortrag und es erfolgte am 17. November 1823 eine Allerhöchste Entschließung folgenden Inhaltes:

„**Allerhöchste Entschliessung.**

Ich genehmige den Antrag der obersten Justizstelle, wovon Meine vereinigte Hofkanzley, Meine Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen und Meine Polizey-Hofstelle zu verständigen ist, und wird die vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der Polizey-Hofstelle das Erforderliche zur Vorlegung von Entwürfen einer solchen mechanischen Vorrichtung und deren Prüfung einleiten, und Mir zur Entscheidung gutächtlich vorlegen. Wien, den 17. November 1823. E. H. Ludwig m. p."

Nach dem 17. November 1823 hatte man im wesentlichen nur 1. eine Vorrichtung, „wovon man sich ein Modell aus England verschaffte", 2. die von dem Wiener Scharfrichter Abel an verschiedenen Orten schon fünfmal, zuletzt in Wien am 17. August 1825 und am 30. August 1827 in Anwendung gebrachte Methode [1]) einer Prüfung und Beratung unterzogen.

Die englische Maschine bestand aus einem großen Kasten, welcher das Gerüst vorstellte und auf welchem ein gewöhnlicher Galgen angebracht war. Der Verbrecher mußte das Gerüst mit einer Leiter besteigen. Während er auf einer Falltüre stand, wurde ihm der Strang um den Hals gelegt, die Falltüre öffnete sich und der Verbrecher fiel „einige Schuh tiefer, bis er am Strang hängen blieb". „Der Stoß des Fallens sollte die Erdrosselung bewirken, ohne daß der Scharfrichter Hand anlegt; nur ein Knecht sollte im Innern des Kastens nötigenfalls sich bei den Füßen des Hängenden befinden."

Bezüglich Martin Abels Methode bemerkt das Referat: „Sie unterscheidet sich von der altherkömmlichen nur darin, daß Abel statt den Verbrecher über die Leiter zu schleppen oder zu schieben, denselben mittelst eines Flaschenzuges, der durch eine Winde oder Walze in Bewegung gesetzt wird, hinaufzieht, wo ihm der Strang angelegt wird, während durch eine gleiche in entgegengesetzter Richtung wirkende Maschine die Füße nach unten angezogen werden."

Die medizinische Fakultät, das polytechnische Institut und der Wiener Magistrat hatten sich für die Einführung der englischen Maschine, die Polizeioberdirektion, die Polizeihofstelle, die nieder-

1) Dem Scharfrichter Abel war mit Verordnung des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 28. Februar 1826 aufgetragen worden, sich bis auf weitere Verfügung lediglich der altherkömmlichen Methode zu bedienen, nach der Hinrichtung vom 30. August 1827 war ihm von der niederösterreichischen Regierung und dem niederösterreichischen Appellationsgerichte die weitere provisorische Ermächtigung erteilt worden, auch in Zukunft nach seiner Methode fortzufahren.



österreichische Regierung und das niederösterreichische Appellationsgericht gegen dieselbe erklärt.

An der englischen Maschine war von den Gegnern derselben ausgesetzt worden, sie sei sehr kompliziert, sei mit großen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten verbunden, welche von kleinen Gerichten nicht bestritten werden können, überdies werde das unschickliche Hinaufschleppen des Delinquenten nicht vermieden, während dies bei der Abelschen Methode der Fall sei. Bei langem Nichtgebrauche werde die englische Maschine zweifellos versagen.

Die Anhänger der englischen Methode fanden dieselbe sehr einfach, die Anschaffungskosten gering, und erklärten, es könne überdies für mehrere Gerichte eine Maschine angeschafft werden.

An der Abelschen Maschine wurde gelobt, „das Vermeiden des unschicklichen Hinaufschleppens des Delinquenten", dagegen ausgesetzt, daß dieselbe eine komplizierte sei, die Anwesenheit mehrerer Menschen und Instrumente erfordere, wobei immer leichter widrige Zufälle zu besorgen seien.

Das polytechnische Institut, die Polizeioberdirektion und der Wiener Magistrat fanden jedoch „im Konflikte zwischen der bisherigen Methode und jener des Abel die letztere für zweckmäßiger, wenn die hiezu gebrauchten Winden durch Gesperre versichert werden."

In den ersten Monaten des Jahres 1828 erstattete nunmehr die vereinigte Hofkanzlei der obersten Justizstelle Bericht „betreffend die Verhandlungen über die verschiedenen Vorschläge zu Maschinen zur Vollziehung der Todesurteile" und legte zwei Modelle solcher Maschinen vor. Die oberste Justizstelle übermittelte diese Akten der Hofkommission in Justiz-Gesetzessachen und ersuchte dieselbe am 14. Juli 1828 um ihre diesbezügliche Äußerung.

Die Hofkommision in Justizgesetzsachen beriet über den Gegenstand am 13. August 1828. Bei diesen Verhandlungen wurde nachdrücklichst betont, daß die Kommission eigentlich nicht in der Lage sei, sich über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Modelle und Typen auszusprechen. Nach dieser prinzipiellen Verwahrung wurde die englische Methode besprochen, welche als nicht zweckmäßig bezeichnet wird, weiter wurde die Methode des Scharfrichters Abel besprochen und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei dieser Methode das Hinaufziehen des Verurteilten, besonders aber das nachherige Strecken desselben durch die nach unten ziehende Winde mit einem Abscheu erregenden Aufsehen verbunden ist und gleichsam den Schein einer Tortur annimmt.

Das Gutachten der Hofkommission in Justizgesetzsachen schließt mit folgenden Worten: „Während daher die Hofcommision in Justizgesetzsachen die gänzliche Beseitigung dieser zwey Methoden anrathen zu sollen glaubt, muß sie bedauern, daß überhaupt die diesfälligen Gutachten der medizinischen Fakultät rücksichtlich der Gründlichkeit und Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig lassen, und daß bey der neuerlichen von Seiner Majestät angeordneten Verhandlung die von dem Linzer Scharfrichter im Jahre 1807 gebrauchte Maschine, worauf die Hofcommission in JGS. aufmerksam gemacht, und deren Verbesserung der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle angetragen hatte, gänzlich ausser Acht gelassen worden sey, da sie doch mit den zweckmäßigen Verbesserungen, die von den dagegen erhobenen Bedenken als notwendig dargestellt werden mögen, vielleicht geeignet werden dürfte, dem gewünschten Zwecke zu entsprechen. Mit diesen Bemerkungen hat man die Ehre, die mitgeteilten Akten und Modelle an eine löbl. k. k. oberste Justizstelle zurückzuleiten."

Wie bereits angedeutet, beschäftigte sich um diese Zeit eine Kommission über einen bereits im Jahre 1817 von Zeiller eingebrachten Entwurf mit der Revision des Strafgesetzes. Diese Beratungen dauerten bis zum Jahre 1848. Anläßlich der Beratung über die Todesstrafe brachte nun im Dezember 1838 die Hofkommission zur Revision des Strafgesetzbuches, die seit dem Jahre 1828 „anhängigen Verhandlungen über eine Vorrichtung zur Vollziehung der Todesstrafe" wieder in Erinnerung[1]).

Es wurde nun der niederösterreichischen Regierung und durch dieselbe den Gubernien in Mailand und Prag aufgetragen, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, Modelle zu Hängemaschinen vorzulegen. Infolgedessen erfolgte nunmehr „die öffentliche Ausschreibung eines Preises an die Mechaniker von Prag und Mailand".

Am 4. April 1839 berichtete die niederösterreichische Regierung über eine von dem Mechaniker Georg Huck vorgeschlagene Hinrichtungsmaschine, „welche jedoch wegen der Komplizität der Maschine nicht die beruhigende Sicherheit gewähre, daß der Mechanismus der angebrachten Glieder durch Rost oder Abnützung oder aus einem Versehen in Unordnung geraten könne". Wenn aber die Möglichkeit

1) Hofrat Baron v. Bartenstein, welcher im Auftrage dieser Hofkommission über den Stand dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen hatte, schließt sein Referat mit einer Befürwortung der Einführung des Fallbeiles oder wie er sich ausdrückt, der Hinrichtung mittels des Beiles, weil ihre Vollziehung mit einer Maschine geschehen kann, bei der jede unmittelbare Einwirkung der Menschenhand beseitigt ist.



vorhanden sei, daß die Hinrichtungsmaschine ihren Dienst versage, könne man nicht von der Erreichung des Zweckes sprechen. Die niederösterreichische Regierung glaubt, es sei daher „bei der Vollziehung der Todesstrafe durch Menschenhände zu belassen und in diesem Sinne Seiner Majestät Vortrag zu erstatten".

Im Juni 1839 beschäftigte sich mit diesem Antrage die oberste Justizstelle. Die oberste Justizstelle konstatierte, daß seit der Einleitung der Verhandlungen über die Hängemaschine sieben Modelle in Vorschlag gebracht worden seien, von welchen die fünf ersteren als unzulässig erklärt worden seien, die zwei letzteren aber, die Seyerluberische und die Huckische, obwohl dieselben dem Zwecke am nächsten zu kommen scheinen, doch auch wesentlicher Verbesserungen zu bedürfen scheinen. Es werde daher nichts anderes übrig bleiben, als die Verhandlungen so lange auf sich beruhen zu lassen, bis eine brauchbare Vorrichtung in Vorschlag gebracht werde. Der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle aber meinte, man irre, wenn man von dem Grundsatze ausgehe, man habe zu warten, bis eine Maschine von höchster Vollkommenheit und Brauchbarkeit vorgeschlagen werde, es handle sich vielmehr darum, eine Methode zu finden, welche geeigneter sei, als die Hinrichtung durch Menschenhände, und dies dürfte doch zu erreichen sein.

Auch die Hofkommission in Justizgesetzsachen war der Meinung, die bisherigen Versuche hätten keineswegs die Unmöglichkeit bewiesen, eine solche Maschine zu konstruieren, und nachdem Seine Majestät den Antrag, daß eine mechanische Vorrichtung in Anwendung zu kommen habe, seinerzeit genehmigte, so müsse dieser allerhöchsten Willensmeinung entsprochen werden. Wenn man die Möglichkeit des Verrostens, der Abnützung oder eines Versehens ins Auge faßt und sich durch dergleichen Bedenken aufhalten läßt, „so würde man überhaupt im menschlichen Leben den Gebrauch aller mechanischen Vorrichtungen ohne Ausnahme ausschließen müssen, so oft dabei für Menschen eine Gefahr eintreten kann" Die Hofkommission in Justizgesetzsachen müßte es jedenfalls sehr bedauern, wenn es in der „vorzüglich im mechanischen Fache so erfindungsreichen Zeit nicht möglich sein sollte, durch viele vom Staate angestellte Techniker und durch die polytechnischen Institute eine zweckentsprechende Vorrichtung zu finden".

Im Dezember 1840 interessierte sich die württembergische Regierung für die gleiche Frage und fragte daher durch ihre Gesandtschaft an, wie weit die Verhandlungen über die Hinrichtungsmaschine gediehen seien. In den Akten findet sich nun folgender Vermerk:

„Aus der Note der k. württembergischen Gesandtschaft erhellt, daß jene Regierung eine Enthauptungsmaschine sucht, während man in Österreich eine Maschine zur Hinrichtung durch einen Strang finden möchte“.

Am 8. April 1842 wandte in Belluno der Henker Joseph Brückle einen Mechanismus eigener Erfindung an; wie aber aus dem Berichte des venetianischen Appellationsgerichtes hervorgeht, welches die bei den Kriminalgerichtshöfen I. Instanz gesammelten Informationen nebst einem eigenen Gutachten dem lombardisch-venetianischen Senate des obersten Gerichtshofes in Verona vorlegte, war diese Hinrichtung nicht schnell genug vor sich gegangen und hatte eine gewisse Gärung unter dem Publikum hervorgerufen. Das Appellationsgericht gab über Auftrag des lombardisch-venetianischen Senates sein Gutachten dahin ab, daß es klüger wäre, sich an die bis nun geübte Methode zu halten.

Weiteres habe ich über die Hängemaschine in den erwähnten Akten nicht gefunden. Auch heute wird die Todesstrafe in Österreich noch durch Menschenhände vollzogen. Interessant ist es aber, daß ausnahmsweise vor wenigen Jahren ein Wiener Scharfrichter bei Hinrichtung einer Frau in Wien eine ähnliche Vorrichtung in Anwendung brachte, wie sie der erwähnte Scharfrichter Abel vorgeschlagen hatte. Diese Art der Exekution der Todesstrafe erregte beim Publikum und bei der Presse wegen der umständlichen „letzten Toilette“ des Delinquenten und den hiermit verbundenen Einschnürungen und hierdurch verursachten Schmerzen eine solche Empörung, daß man wieder zur Hinrichtung durch den Strang, „vollzogen durch Menschenhände“, zurückkehrte.[1])

[1]) Zu vergleichen die wertvolle Arbeit von Prof. Haberda (Wien) in diesem Archiv Band X.



IX.

Ein musterhaftes Zentral-Polizeiblatt.

Von
Curt Weiss, Kriminalkommissar am Königl. Polizei-Präsidium Berlin.

Die in Paris im Gebäude des Ministeriums des Innern befindliche General-Polizeidirektion ist die Kriminal-Polizeizentrale für ganz Frankreich; in ihr laufen alle Fäden des Fahndungswesens zusammen, und von hier aus werden dieselben über das ganze Land hin gesponnen. Mehrere Kommissare sind ausschließlich damit beschäftigt, die von den mobilen Kriminal-Polizeibrigaden, den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten eingehenden Berichte über das Auftreten von gefährlichen Verbrechern in den Departements und über die Bewegung von bandenmäßig auftretenden Verbrechern zu sammeln und zu ordnen, um ein enges Zusammenarbeiten der Polizeikommissare unter sich zu ermöglichen und Methode in die nach bestimmter Richtung hin sich erstreckenden Nachforschungen zu bringen. Diese Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Le Contrôle général des Services de Recherches judiciaires" (Telegramm-Adresse: Intérieur, Sûreté, Recherches) führt, tritt nötigenfalls auch mit dem Auslande in Verbindung; sie ist direkt dem stellvertretenden Generalpolizeidirektor (Le Commissaire principal) Sébille unterstellt, welchem gleichzeitig die Redaktion des Zentral-Polizeiblattes (Bulletin Hebdomadaire de Police Criminelle) obliegt.

Dieses zufolge Gesetzes vom 18. Dezember 1907 gegründete Bulletin, welches in der „Imprimerie administrative" in Melun (im Zentralgefängnis[1]) gedruckt wird, erscheint wöchentlich in der Stärke von 1½ Bogen in Quartformat[2]). Zur Verwendung gelangt Kunst-

1) Ein Beispiel für die ungemein praktische Veranlagung der Franzosen, welche die zänkische Konkurrenz der Privatunternehmer nicht fürchten und sich leicht darüber hinwegsetzen, sobald es heißt, auf billige Weise Großes und Nützliches zu schaffen.

2) Das Deutsche Fahndungs-Blatt erscheint täglich, das schweizerische, österreichische, holländische und italienische wöchentlich, das englische 14 täglich.



druckpapier, um die Photographien der steckbrieflich verfolgten Personen und zwar, soweit amtliche Exemplare vorhanden sind, in Vorder- und Seitenansicht, in klarster Form wiedergeben zu können. Die Personenbeschreibung erfolgt unter Anwendung des portrait parlé. Das Bulletin enthält auch auswärtige Steckbriefe; in demselben werden außerdem Kapitalverbrechen mit allen Einzelheiten der Ausführung zur Kenntnis der Behörden gebracht. Des weiteren enthält das Bulletin ein zumeist mit Abbildungen ausgestattetes Verzeichnis von gestohlenen Schmucksachen und Gegenständen, welche einen besonders hohen Wert besitzen. Ein alphabetisch geordnetes Namenregister erleichtert schließlich das Auffinden der in der betreffenden Nummer des Bulletins aufgeführten Personen, und ein eben solches gibt Aufschluß über die inzwischen zur Erledigung gekommenen Steckbriefe.

Das Bulletin wird kostenlos an die Generalstaatsanwälte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Polizeikommissare, Gendarmerie-Kommandos, die Direktionen der Strafanstalten und an die Gefängnisse in Frankreich, Tunis und Algier versandt. Neuerdings tauscht Frankreich mit den Nachbarländern eine auf Grund einer Tabelle aufgestellte Anzahl von Exemplaren des Bulletins gegen eine gleiche Anzahl von Fahndungsblättern der betreffenden Staaten aus.

Das französische Zentral-Polizeiblatt dient nicht nur als Fahndungsblatt, sondern gleichzeitig auch als eine Art Leitfaden für die der General-Polizeidirektion nachgeordneten Dienststellen. So werden z. B. die Beamten eingehend über die Art und Weise, wie internationale Hoteldiebe erfahrungsgemäß heutzutage bei Verübung von Diebstählen vorzugehen pflegen, belehrt. Um diese Belehrung möglichst anschaulich zu machen, werden die von dieser Diebesart benutzten, für den Laien harmlos erscheinenden Einbruchswerkzeuge in gebrauchsfähigem und nicht gebrauchsfähigem Zustande abgebildet [1]). An zahlreichen Illustrationen von Türschlössern und Riegeln wird gezeigt,

1) Das heutzutage von den internationalen Hoteldieben zumeist benutzte Einbruchswerkzeug ist das sogenannte „Ouistiti“. Es ist dies ein sinnreich konstruiertes Instrument, das in nicht gebrauchsfähigem Zustande aus einem Hühneraugenmesser und einem Korkzieher besteht. Gebrauchsfähig kommt eine scharfe Zange (abgebildet in H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., 1908, S. 893) zustande, vermittels deren der Dieb imstande ist, auf leichte und geräuschlose Weise das von „innen“ verschlossene Hotelzimmer zu öffnen, indem der entweder quer oder gerade im Schloß steckende Schlüssel mit der Zange von „außen“ erfaßt, herumgedreht und das Schloß sodann geöffnet wird. Steckt der Schlüssel nicht im Schloß, so wird es mittels Nachschlüssels oder eines Tantels (Dietrichs) geöffnet. Vgl. auch Reiß „Einiges über Hoteldiebe“ in diesem Archiv, 1910, Bd. 37, Seite 126 und 127.



wie der routinierte Hoteldieb den Diebstahl vorbereitet und mittels seiner Instrumente bei der nächtlichen Öffnung der Verschlüsse zu Werke geht, worauf der Beamte also bei der Tatbestandsaufnahme zu achten hat. Die Beamten werden fernerhin auf alle diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche zu beobachten sind, soll es gelingen, die Überwachung eines notorischen Hoteldiebes mit Erfolg durchzuführen und denselben beim Diebstahl auf frischer Tat zu ertappen.

In einer der kürzlich erschienenen Nummern des französischen Zentral-Polizeiblattes, und zwar in der Nummer 154 vom 29. August 1910, ist eine auf das Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken und auf die Sicherstellung der Abdrücke bezügliche Dienstanweisung enthalten. Der Inhalt dieser Dienstanweisung ist zu lehrreich, um ihn mit kurzen Worten abzutun. Stellt es sich doch häufig genug heraus, daß betreffs der Brauchbarkeit der am Tatorte entdeckten Fingerabdrücke für die Kriminaluntersuchung noch vielfach recht verkehrte Ansichten bei Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern bestehen. Wenn dem nicht so wäre, würde z. B. auch dem Berliner Erkennungsdienst viel Arbeit mit der Nachprüfung der von auswärtigen Behörden eingesandten, für Identifizierungszwecke unbrauchbaren Objekte erspart bleiben.

Die Bedeutung, so besagt die in Rede stehende Dienstanweisung, der bei Feststellung eines Verbrechens entdeckten Spuren und Abdrücke erscheint um so größer, als sie häufig als ein entscheidender Beweis für die Anwesenheit des mutmaßlichen Täters am Tatorte angesehen werden können.

Zahlreiche Beispiele rechtskräftiger Straffälle haben in Paris den großen Nutzen nachgewiesen, welchen die Kriminaluntersuchung aus der Fingerabdrucksrecherche zu ziehen vermag. Es genügt z. B. die Ermittelung eines Mörders ins Gedächtnis zu rufen, dessen Meßkarte lediglich mit Hilfe seiner an einem Glasschrank zurückgelassenen Fingerabdrücke im anthropometrischen Register gefunden wurde (Strafsache Reibel-Scheffer, rue de Faubourg-Saint-Honoré, Paris, Oktober 1902). Erst kürzlich wieder wurde auf diese Weise ein in Mézières verübtes Verbrechen aufgeklärt (August 1908 — Strafsache wider Paret und Genossen).

Nachdem die Eigentümlichkeiten und die verschiedenen Muster der Fingerabdrücke einer Besprechung unterzogen worden sind, behandelt ein weiterer Abschnitt der Dienstanweisung das beim Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken innezuhaltende Verfahren.

Diese Art Spuren, so heißt es, sind naturgemäß fast unsichtbar; nichts desto weniger sind sie leicht zu erkennen, wenn sie sich auf

einer vollständig glatten Oberfläche befinden, wie z. B. auf einer Fensterscheibe, auf einem Trinkglas, einer Flasche usw., und man dann den betreffenden Gegenstand vor einem dunklen Hintergrund placiert, dabei den Gegenstand nach allen Richtungen so neigend, daß das Licht von verschiedenen Seiten einfällt. Es wird dann der Moment kommen, wo die feinen, filigranähnlichen Linien des Abdruckes erscheinen, für gewöhnlich opalartig grau auf dunklem Grunde.

Am allerbesten ist es, wenn man an sich selbst das Ergebnis dieses sehr einfachen Manövers ausprobiert, indem man seine eigenen Abdrücke zu erkennen sucht. Dies wird auf leichte Weise dadurch erreicht, daß die Fingerspitzen auf irgend eine glatte Oberfläche abgedrückt werden, wobei ein Ausgleiten der Finger zu vermeiden ist.

Dementsprechend wird der Beamte, wenn er zur ersten Inaugenscheinnahme des Tatortes schreitet, jeden Gegenstand mit glatter Oberfläche, der einen Fingerabdruck enthalten könnte, einer genauen Prüfung zu unterziehen haben.

Es kann jedoch nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden daß vorgefundene Fingerabdrücke nur dann für die Untersuchung brauchbar sind und identifiziert werden können, sofern sie deutlich sind und genügende Größe besitzen, was der Fall ist, wenn der Finger ohne das geringste Ausrutschen aufgedrückt und wieder abgehoben worden ist. Dies geschieht fast stets beim Anfassen eines Glases oder einer Flasche.

Wenn der Finger dagegen, sei es auch noch so wenig, bei der Berührung des Gegenstandes ausgeglitten ist, so entsteht in den Papillarlinien eine mehr oder weniger scharf hervortretende Unordnung, wodurch die Analyse der Muster, welche die Papillarlinien bildeten, unmöglich wird. Es sind dann nichts weiter als einfache Flecken, die keinen Bestandteil der hier in Rede stehenden Identifizierungsmethode bilden [1]).

Andererseits legt man im allgemeinen Abdrücken, die von Blut, Tinte oder irgend einer anderen farbigen Flüssigkeit herrühren, einen großen Wert bei. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß bei dieser Art Spuren nur sehr selten die feinen Details des Papillarmusters zum Vorschein gelangen, und daß sie aus diesem Grunde in der Mehrzahl der Fälle unbrauchbar sind.

1) Besonders tüchtige Fachleute, welche sich die Untersuchung unklarer und verwischter Fingerabdrücke zur Spezialaufgabe gemacht haben, wie z. B. der Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M., werden auch in dergleichen schwierigen Fällen häufig Erfolge zu verzeichnen haben.

Betreffs der Benutzung vorgefundener Fingerabdrücke läßt sich die Dienstanweisung mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchung der Abdrücke lediglich Sache eines mit den nötigen photographischen Apparaten und Instrumenten ausgestatteten Laboratoriums ist, nur ganz allgemein aus. Den Beamten wird streng eingeschärft, bei Verpackung und Übersendung von mit Abdrücken behafteten Gegenständen an den photographischen Dienst recht vorsichtig zu sein, weil bei nichtordnungsmäßiger Verpackung es leicht vorkommen kann, daß die Gegenstände sich reiben und dadurch die Muster zerstört werden[1]).

Die Staatsanwälte und Kriminalbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß, damit dieser Gefahr von vornherein begegnet wird, sie sich im Bedarfsfalle telegraphisch von der General-Polizeidirektion die zur Verpackung diffiziler Gegenstände, wie Glasscherben, Trinkgläser und Flaschen, dienenden und auf ihre Brauchbarkeit geprüften Spezialkisten anfordern können[2]). In dem Ersuchen soll die Anzahl der zur Versendung gelangenden Gläser, Flaschen usw. angegeben werden.

Schließlich wird den Beamten noch anempfohlen, der Sendung jedesmal den Einzelabdruck und den Gesamtabdruck der Finger aller derjenigen Personen beizufügen, die mit den zur Versendung gelangenden Gegenständen in Berührung gekommen sein könnten, insbesondere aber die Beifügung der Fingerabdrücke des oder der dem Verbrechen zum Opfer gefallenen Personen und diejenigen der vermutlichen Täter nicht zu vergessen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke soll, wenn irgend möglich, dem in diesem Dienstzweig ausgebildeten und mit dem nötigen Werkzeug ausgerüsteten Vorsteher des am jeweiligen Tatort befindlichen Gefängnisses überlassen werden[3]).

1) Der 2. Sonderbericht der „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie" in München über die Tätigkeit ihrer Abteilung für Gerichtsphotographie im Jahre 1908—09 enthält übrigens auch eine ausführliche Anweisung für die Beschlagnahme, die Verpackung und den Versand von Objekten zwecks photographischer Untersuchung derselben.

2) Die Spezialkisten sind nach den Angaben **Bertillons** gefertigt. Es sind dies aus einem Flechtwerk bestehende, mit einem Handgriff zum bequemen Tragen versehene Handkoffer verschiedener Größe, in denen sich Fächer mit verstellbaren Sicherheitsvorrichtungen für die zum Versand gelangenden Gegenstände gegen Rütteln und Reiben befinden.

3) In der Nr. 172 des Bulletins vom 2. Januar 1911 wird dieser Teil der Dienstanweisung dahin erweitert, daß die Fingerabdrücke auch von den Beamten der mobilen Kriminalbrigaden aufgenommen werden können.



Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die General-Polizeidirektion ein eigenes, modern ausgestattetes photographisches Atelier besitzt, dem der Erkennungsdienst angegliedert ist. An der Spitze desselben steht ein Photochemiker, welcher, ebenso wie Bertillon, von den Gerichten als Sachverständiger herangezogen wird. Einen polizeitechnischen Apparat, wie ihn die General-Polizeidirektion im großen besitzt, besitzen sämtliche mobilen Kriminal-Polizeibrigaden im kleinen. Wer Gelegenheit gehabt hat, im vorvorigen Jahre die internationale photographische Ausstellung in Dresden zu besuchen, wird gewiß bei Besichtigung der Abteilung für Rechtspflege erstaunt gewesen sein über die vielseitigen Leistungen, welche die mobilen Kriminal-Polizeibrigaden trotz ihres jungen Bestehens auf diesem Gebiete aufweisen konnten [1]).

Eine sehr schöne Sammlung von photographischen Aufnahmen stellte die Einrichtung, die fortschreitende Entwickelung und Leistungsfähigkeit des photographischen Dienstes bei den einzelnen Brigaden dar. Unter anderem war auch der Feld-Apparat ausgestellt, der den Brigaden von der General-Polizeidirektion zum Dienstgebrauch überwiesen ist. Ein Album enthielt eine reiche Sammlung von Photographien, welche im Laufe verschiedener polizeilicher Erörterungen im Freien aufgenommen wurden. Eine große Anzahl von Spezialarbeiten ließ sogar die Tüchtigkeit des photographischen Dienstes der Brigaden auf dem Gebiete der Gerichtsphotographie (Vergrößerungen bei Urkundenfälschungen, Vergleichungen von Handschriften und dergleichen mehr) erkennen.

Daß die Brigaden nicht nur in der deskriptiven, sondern auch in der explorativen Photographie Bemerkenswertes zu leisten vermögen, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß man in neuerer Zeit sich nicht mehr damit begnügt, nur im Photographieren ausgebildete Beamte in den Laboratorien der Brigaden zu verwenden, sondern vielmehr dazu übergegangen ist, an die Spitze derselben einen Photochemiker zu stellen [2]).

Die sich aus der Anstellung eines Photochemikers ergebenden Vorteile sind unschätzbar. Zunächst werden die Brigaden hierdurch

1) Siehe dieses Archiv, Bd. 36, „Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden von Friedrich Paul", Seite 242.

2) Im Sommer 1909 hatte ich Gelegenheit, in Lausanne die Bekanntschaft eines jungen Chemikers zu machen, der in dem von Herrn Professor Dr. Reiß geleiteten Institut de la Police Scientifique für seinen späteren Beruf als Photochemiker im Laboratorium der französischen General-Polizeidirektion ausgebildet wurde.



in die Lage versetzt, nicht bloß allein von einem meist mit Arbeiten aller Art überhäuften Gerichtschemiker abhängig zu sein. Sie können jederzeit, bei Tag und Nacht, ihren eigenen Photochemiker in Anspruch nehmen und zu Rate ziehen. Die zu erledigenden Arbeiten werden von dem Photochemiker bedeutend schneller und wesentlich billiger geliefert, da derselbe als Beamter ein festes Gehalt bezieht. Dazu kommt noch, daß der den Brigaden zugeteilte Photochemiker binnen kurzer Zeit reichhaltige Erfahrungen sammelt, persönlich bei der Tatbestandsaufnahme zugegen ist, Hand in Hand mit den Kriminalbeamten arbeitet, wodurch letztere eine gründliche polizei-wissenschaftliche Ausbildung, besser als auf jede andere Weise, erlangen.

Als prädestiniert für explorativ-photographisches Arbeiten kommen in erster Linie diejenigen Chemiker in Betracht, die sich mit allen Verfahren und Finessen der photographischen und Mikroskopier-Technik vollkommen vertraut gemacht haben und außerdem über ein gewisses Maß physikalischer Ausbildung und erfinderischen Talents verfügen.

Das neugegründete französische Zentral-Polizeiblatt dient neben Fahndungszwecken der Verbreitung nützlicher und zum Teil unbedingt notwendiger Kenntnisse. Leider gibt es bisher in Deutschland kein Fahndungsblatt, das dem französischen gleichkommt.

X.

Das dolose Verschaffen der exceptio plurium.

Von
Dr. **Max Homburger**, Karlsruhe.

Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist erschienen und präsentiert sich der Öffentlichkeit zur Kritik. Er bedeutel zweifellos juristisch einen großen Fortschritt gegen das alte Strafgesetz: Der Ausdruck ist vereinfacht, die Materien sind ergänzt und dem modernen Empfinden entsprechend ausgearbeitet, vor allen Dingen ist auch der Strafvollzug in seinen großen Umrissen geregelt worden.

Trotzdem ist der enttäuscht, der Neuerungen auf sozialstrafrechtlichem Gebiete erwartete, deren wir doch viele bedürfen. Ihm bleibt nur die Hoffnung, daß bis zur Ausarbeitung und bis zur Annahme des Gesetzes wenigstens das noch teilweise gebracht werde, was leider bis heute noch nicht darin steht.

Wichtige Gebiete, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, sind unberücksichtigt geblieben. Die Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Vernichtung der Schundliteratur, einer modernen Sanierung der Prostitution ist gar nicht darin gestreift. Ein modernes Strafgesetzbuch sollte aber so lückenlos sein, daß jede sozial als Untat empfundene Handlung durch seine Gesetze bestraft werden könnte; das neue norwegische Strafgesetzbuch kommt diesem Ideal sehr nahe.

Bestimmungen über die Bestrafungen von Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, die Verbrechen gegen das keimende Leben, gegen das Leben ihrer eigenen Kinder begehen, sind gegeben — aber keine helfen, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Ursachen zu diesen Verbrechen stammen.

Abgetrieben und Kindesmord begangen wird meistens von unehelichen Schwangern und Müttern, von solchen, die der Not und dem Elend dadurch zum Opfer gebracht werden, daß das bürgerliche Recht ihnen keinen Ernährer ihres Kindes zubilligt. Besitzen sie den Mut, ein Kind zu gebären, so fallen sie durch Ächtung seitens der Gebildeten hinab in die Reihen der Dirnen, die oft ihren Leib nur des-

halb verkaufen, um ihr Kind nähren und großziehen zu können. — Die Mutterliebe ist eben kein Privileg der ehelichen Mütter. Wem nützt es nun, daß jährlich Tausende deshalb bestraft werden? Die wahren Schuldigen, durch deren Verhalten die Mädchen so weit gebracht werden, die moralischen Anstifter gehen meistens straffrei aus[1].

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat mit zahlreichen Ureilen den außerehelichen Geschlechtsverkehr als „unsittlich" behandelt. Diese Ansicht bedeutet das Verkennen der gegebenen sozialen Verhältnisse; wenn man auch anerkennen muß, daß die Absicht des Reichsgerichts, Unverehelichte zur sexuellen Abstinenz zu erziehen, 'die beste ist, so ist es doch andererseits klar, daß in der jetzigen Zeit ein derartiger Plan sich nicht zwangsweise realisieren und durch die Judikatur dem Volksempfinden nahe bringen läßt.

Im Gegenteil, sie ist mit daran schuld, daß bei den Männern in diesen Fragen ein Gefühl der sittlichen Überlegenheit groß gezüchtet wird (sie können ja keinen Fehltritt begehen, wenigstens keinen, den „man" merkt), aus dem heraus sie die Mädchen, die durch ihre Schuld ins Unglück gestürzt wurden, als zweitklassige Menschen betrachten und behandeln. Der Mann empfindet die Gefahr des außerehelichen Verkehrs nur dann, wenn er eine Krankheit akquiriert, das Weib fühlt die Härte jedesmal, wenn die Natur unter Verhöhnung aller Schutz- und Schmutzmittel es zur Mutter macht.

Es hieße Allbekanntes wiederholen, wollte man auch nur kurz die unheimlichen sozialen Schädigungen aufzählen, die durch die Boykottierung und Ächtung der unehelichen Mütter und Kinder erwachsen.

Ihnen Hilfe angedeihen zu lassen, sie von den Bänken der Parias zu den Sitzen der Geachteten und Ehrlichen zu führen, das wird stets Sache einer echten Humanität und Moral sein. Es herrscht in dieser Frage im 20. Jahrhundert noch dieselbe Grausamkeit wie vor ein paar hundert Jahren, nur daß die angebliche Gleichheit aller Menschen heutzutage dadurch markiert wird, daß man eine formelle „Rechtlosigkeit" nicht mehr kennt. Die Untersuchung sei nun mit der Darstellung eines praktischen Falles eingeleitet, dessen häufiges Vorkommen jeder Richter und Anwalt bestätigen wird[2].

---

1) Vgl. die Darstellung: „Beitrag [zur Psychologie des Kindesmords" von Marg. Meier in „Groß Archiv" Bd. 34, Heft 3 und 4, S. 363f.

2) Siehe H. Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter", 1. Teil, 5. Aufl., 1908, Seite 120 für den umgekehrten Fall. Siehe „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen", Erlangen 1899, 1. Teil, Bürgerliches Recht, Bd. 9, Heft 1 S. 283, Nr. 659 von Dr. M. Scherer.



Der 22 jährige Student V (ater) hat ein Verhältnis mit der 19 jährigen Ladnerin M (utter). Aus manchen Anzeichen befürchtet er nun, die M. geschwängert zu haben. Um sich auf jeden Fall der Unterhaltungspflicht gegen das zu erwartende Kind zu entziehen, veranlaßt er seinen Freund E (xceptor) mit der M., die sich tatsächlich im zweiten Monat der Schwangerschaft befindet, in Geschlechtsverkehr zu treten. Er teilt seinem Freund auch die Gründe mit, aus denen er ihm diesen „kleinen Gefallen" tun soll. Das Mädchen, das ihm sonst durchaus treu und sehr anständig ist, veranlaßt er dadurch zu diesem außerehelichem Treubruch, daß er einen plötzlichen Stimmungswechsel eintreten läßt, der scheinbar in Übersättigung und Langeweile seinen Grund hat. Gereizt durch sein plötzliches, abstoßendes kaltes Benehmen, wirft sich das Mädchen, dem sein Zustand ohnehin schon seelische Verstimmungen bereitet, einem neu auf der Bildfläche auftauchenden Tröster und Freund an den Hals, eben dem E.

Einige Monate später will die M. den jetzigen Freund E. in das Geheimnis einweihen und hofft, bei ihm Aufmunterung und Verständnis zu finden. Statt dessen wirft dieser sie hinaus und sagt, das Kind stamme von V., an den sie sich wenden soll. V. wirft ihr ihren Treubruch vor, und weist ihr ebenfalls die Tür. Als sie beim Gerichtsschreiber Klage erheben will, und ehrlich alles erzählt, wird sie darüber aufgeklärt, daß sie jedes Anspruches verlustig sei, und jetzt erst wird sie sich der Schurkerei bewußt, der sie zum Opfer gefallen ist.

Die Rechtslage ist nach den heutigen Bestimmungen folgende[1]:

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß der als Vater eines unehelichen Kindes gilt, welcher der Kindesmutter in der Zeit vom 181. Tage bis 302. Tag vor der Geburt beigewohnt hat, und daß dieser einerseits der Mutter die Entbindungskosten und den Unterhalt für die der Geburt folgenden sechs Wochen, andererseits dem Kind dessen Lebensunterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu leisten hat. Sobald aber der zu diesen Leistungen Herangezogene beweisen kann, daß in der kritischen Zeit die Kindesmutter auch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat, ist er aller Verpflichtungen ledig.

Auch an einen anderen, z. B. an den, mit dem sie außerdem verkehrt hat, kann sich die Kindesmutter nicht halten. Nur wenn sie beweisen kann, daß die Beiwohnung jenes anderen für die Geburt des Kindes und die Inanspruchnahme des Erstbeiwohnenden belanglos ist, weil aus ihr eine Empfängnis u n m ö g l i c h herrühren kann, hat dieser die obenstehende Verpflichtung zu erfüllen (§ 1717 BGB.).

---

1) Eine gedrängte Darstellung der allseits bekannten rechtlichen Lage scheint im Interesse einer klaren Darstellung und Verfolgung der Untersuchung erforderlich.



Wohl wird die M. jetzt den Beweis versuchen, daß sie schon vor dem geschlechtlichen Verkehr mit dem E. schwanger gewesen sei; sofern aber nicht ein Arzt das bestätigen kann, ist der Nachweis beinahe unbeibringlich. Die M. behauptet, 210 Tage vor der Geburt des Kindes schon zwei Monate schwanger gewesen zu sein, und erst am 190. Tage mit E. verkehrt zu haben. Letztere Behauptung kann sie beweisen — und führt aus, daß das völlig ausgetragene Kind unmögich aus diesem letzten Beischlaf, der nur sechs Monate vor seiner Geburt zurücklag, stammen könne. Da das Gesetz in seinem Text aber die Ansicht vertritt, auch ein Kind, das nur sechs Monate im Mutterleib gewesen sei, sei lebensfähig und da sie nicht einwandfrei beweisen kann, schon am 210. Tage schwanger gewesen zu sein, so wird sie mit der Klageaus § 1717 abgewiesen — und das Kind erhält keinen Vater.

Nun wird die M. versuchen, darzustellen, aus welchen Gründen sie während der Empfängniszeit mit mehr als einem Manne geschlechtlich verkehrt hat. Sie wird neuerdings generell ihre Klage gegen V. damit begründen, daß sie ausführt, er habe in der ausgesprochenen Absicht, sich von den Alimenten zu drücken, den E. angestiftet und sie veranlaßt, daß sie sich mit E. eingelassen habe. V. und E. bestreiten das nicht. Der Richter wird nun zu untersuchen haben, ob diese Umstände zu einer Verurteilung aus anderen als den oben besprochenen rechtlichen Gesichtspunkten führen können.

Von einem Alimentationsanspruch kann nicht mehr die Rede sein, da das bürgerliche Recht in strikter Befolgung der Konsanguinitätstheorie und unter Verwerfung der Deliktsheorie einem Kinde, über dessen Erzeugung durch eine bestimmte Person auch nur leise Zweifel bestehen, aus moralischen Gründen, wie es in den Materialien heißt, die Rechstwohltat des Unterhalts seitens des Erzeugers nicht angedeihen läßt. Scherer l. c. ist anderer Ansicht. Er gibt zwar das Vorhandensein der exceptio plurium zu, nach ihm steht aber der Kindesmutter die replica doli zu. Eine solche besteht aber im modernen Recht nicht mehr und eine Anfechtung aus Irrtum, Betrug oder Zwang ist schlechterdings unmöglich. Diese Ansicht vertritt auch Staudinger (Anm. 3b II zu § 1717) III. Aufl.

Der Richter empfindet nun, daß der M. und dem Kind schweres Unrecht zugefügt wurde; er hält die Handlungsweise des V. und des E. als dem Willen des Gesetzes widersprechend, als unerlaubte Handlung. Er untersucht aus dieser Überlegung heraus nun die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) in ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden konkreten Fall.



In den Vorarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch, in den Materialien und Protokollen, ist der hier zu untersuchende Fall nicht erwähnt.

Scherer meint, die Mutter könne auf Schadenersatz aus §§ 823, 826 BGB. klagen. Wie es damit steht, ist nun zu untersuchen:

§ 823 I lautet: „Wer vorsätzlich . . . . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet".

Unter „sonstigen Rechten" sind nur absolut wirkende (d. h. gegen jeden Dritten), sogenannte Persönlichkeitsrechte zu verstehen (z. B. das Namensrecht, das Urheberrecht)[1]).

Diese Bestimmung ist schon deshalb nicht anwendbar, weil keines der darin aufgezählten Rechtsgüter hier verletzt ist. Die hier zu untersuchende unerlaubte Handlung stellt sich als dadurch charakterisiert dar, daß ein Vermögensvorteil, der rechtmäßig zur Entstehung gelangen sollte, durch rechtswidriges Eingreifen der Person, die nach seinem Entstehen daraus verpflichtet würde, nicht entstehen kann. Auch ist eine Handlung nicht widerrechtlich, wenn der verfügungsberechtigte Beschädigte einwilligte, außer wenn ein Gesetz ihn schützt[2]).

§ 823 II bestimmt, daß derjenige Schadenersatz leisten muß, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Darunter fallen auch die strafrechtlichen Bestimmungen. Als zur Untersuchung geeignet, zeigt sich nur die Bestimmung über Betrug (§ 263 StGB.). Wenn dieser Paragraph anwendbar wäre, so ergäben sich folgende Möglichkeiten einer Anklagekonstruktion: Entweder E. wäre des Betrugs schuldig und V. der Anstiftung, oder V. wäre des Betrugs schuldig und E. der Beihilfe. Diese Möglichkeiten bleiben aber Hypothesen, da die Konstruktion eines Betrugs unmöglich ist: schon der wichtige Begriff einer „Irrtumserregung" über Tatsachen erscheint nicht gegeben, es sei hier auf Olshausen und Frank und die Entscheidungen bei Daude verwiesen. Auch hat sich V. keines der Mittel bedient, die im Tatbestand als maßgebend für die Erregung des Irrtums angegeben sind. Das einzig in Betracht kommende „Unterdrücken wahrer Tatsachen" ist unanwendbar, da nach allgemeiner Auffassung zur Erfüllung des Tatbestandes auf diesem Wege „das Vorhandensein einer Rechtspflicht zum Offenbaren" gehört; das liegt hier aber nicht vor. Nach den Bestimmungen über

---

1) Vgl. Fischer-Henle, achte Aufl., 1909, Anm. 8 zu § 823.

2) Vgl. Fischer-Henle, 8. Aufl., 1909, Anm. 10 zu § 823. Vgl. Staudinger, Anm. 3, 6, III. zu § 1717.



Betrug im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (daselbst § 276, Begründung 760f.) erscheint auf diesem Wege eine Verfolgung noch aussichtsloser, da dieser § lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch arglistige Täuschung zu einer Verfügung darüber bestimmt, wird mit .... bestraft."

§ 825 BGB. spricht von hinterlistiger Bestimmung einer Frauensperson zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung, und stellt diese Handlung als zum Schadenersatz verpflichtend dar. Diese Worte werden allgemein so aufgefaßt, daß „Hinterlist nur dann vorliegt wenn infolge Täuschung die Frauensperson erst zur Beiwohnung veranlaßt wurde." (Kohler, Das bürgerliche Recht.) Plank gibt als Beispiel an, „die Vorspiegelung, sie könne durch die Preisgabe ihre Angehörigen retten, als Bestimmung zur Beiwohnung" [1]).

Aus dieser Auslegung ergibt sich, daß die Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Die Betrachtung des § 826 BGB., der vorschreibt, eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstoße, verpflichte den Täter zum Schadenersatz, zeigt, daß auch die Bestimmung unanwendbar ist. Es ist zweifellos „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" gehandelt worden. Das Reichsgericht hat in Bd. 48 S. 125 ausgeführt, daß „unter guten Sitten ein Verhalten zu verstehen ist, das dem Anstandsgefühl der ehrbar, billig und gerecht Denkenden entspricht. Staudinger betont ausdrücklich, daß berechtigt lediglich derjenige ist, gegen den die illoyale Handlung sich richtet, und der durch sie unmittelbar geschädigt ist. Hier ist aber die Handlung gerichtet gegen die Mutter, hauptsächlich geschädigt ist aber das Kind. Der Auffassung ist wohl nicht beizutreten, daß das erst zu gebärende Kind als leidendes Subjekt der dolosen Handlung zu betrachten sei. Der Rechtssatz: Nasciturus pro iam nato habetur, quoniam de commodis eius agitur — wäre damit wohl zu weit ausgedehnt. Die Kindesmutter kann gegen die Täter als Gesamtschuldner wegen der Verluste klagen, die ihr dadurch entstanden sind, daß sie um die Entbindungskosten und Sechswochenkosten kommt. Dieser Anspruch hängt nicht davon ab, ob man die Anwendbarkeit des § 1717 BGB. bejaht oder verneint, sondern ist deshalb zu gewähren, weil er durch eine Handlung, die den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt, beschaffen wurde und weil zum Schadenersatz berechtigt gegen die

1) Ebenso Staudinger, Dernburg, Endemann.



mehreren Täter die Person ist, gegen welche die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen wurde.

Es scheint somit erwiesen, daß aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Kindsmutter einen Anspruch gegen die Beiwohner für das Kind nicht geltend machen kann.

Es wäre nun das einfachste, einen Vorschlag dahin zu machen, daß der § 1717 BGB. einen Zusatz erhielte, durch den für den Fall des Vorliegens einer Handlungsweise obiger Art die mehreren Beiwohner gesamtschuldnerisch die Unterhaltskosten für das Kind und die übrigen Kosten leisten müssen. Es scheint aber sehr bedenklich, diesen Weg zu beschreiten, weil die Deliktstheorie, wenn auch nur ausnahmsweise, wieder akzeptiert wäre, was dem Sinne des Gesetzgebers —, vielleicht nicht so sehr dem Volksempfinden, — durchaus widersprechen würde.

Das norwegische Strafgesetzbuch enthält eine Bestimmung, nach der ein Mann strafbar ist, wenn dadurch, daß er sich der Unterhaltungspflicht gegen eine von ihm geschwängerte Frauensperson, resp. gegen deren Kind, entzieht, die Frauensperson zu einem Verbrechen gegen das keimende Leben oder das Kind getrieben wird. (§ 240 des norwegischen Strafgesetz-Buches).

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch führt auf Seite IX der Einleitung zur Begründung des Vorentwurfes unter Hinweis (s. Anm. 1 daselbst) auf das norwegische Strafgesetzbuch aus, daß die Gesetzgeber, ohne einer bestimmten strafrechtlichen Schule zu folgen, die Strafzwecke danach beachtet und beurteilt hätten, ob das bestehende Recht einer Änderung bedürfe, und betont, daß der „Entwurf vor allem die praktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sucht.“

Es ist hier nicht zu prüfen, wie weit sich der oben zitierte norwegische Paragraph als segensreich erweist. Bei dem Streben danach, der Mutter und dem Kinde pekuniär zu helfen, ist eine Würdigung dieses nur strafandrohenden Tatbestandes, der das in ihm festgelegte Vergehen als eine Art von Erfolgsdelikt kennzeichnet, nicht erforderlich. Er weist aber dadurch auf den richtigen Weg, daß er zeigt: auch auf diesem Gebiete, das sozial sehr wichtig ist, ist der Weg zur Sanierung nur auf dem Wege der Strafgesetzgebung möglich.

Und die oben zitierte Stelle aus dem Entwurf läßt erwarten, daß auch diesem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden kann.

Die neuaufzunehmende Bestimmung müßte hinter § 242 StGB. (§ 269 des Entwurfes) eingeschaltet werden. Sie repräsentiert sich

nicht als Sittlichkeitsdelikt. Es handelt sich um ein Vergehen, welches gegen das Vermögen einer Person gerichtet ist: der Exceptor E. will das Vermögen der Kindesmutter M. dadurch schädigen, daß er auf Anstiftung des V., dem die Handlung zum Vorteil gereicht, durch rechtswidrige, vorsätzliche Handlung das Kind der M. um den ihm seitens des unehelichen Vaters zustehenden Unterhaltsanspruch bringt, und somit die Mutter zur Leistung des Unterhalts zwingt. Der Gedanke, ein Verschleierungsdelikt nach Art der Urkundenfälschung zu konstrieren, ist unhaltbar.

Die Bestimmung könnte etwa folgendermaßen lauten:

> „Wer mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehrt, wissend, daß sie innerhalb der letzten vier Monate mit einem anderen Manne den Beischlaf vollzogen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr dann bestraft, wenn es in der Absicht geschah, jedes etwaige Geltendmachen von Ansprüchen aus unehelicher Geburt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes seitens der Frauensperson zu vereiteln, es sei denn, daß es sich um eine Frauensperson handelt, die gewerbsmäßig Unzucht treibt oder bescholten ist.
>
> Es kann auf Buße erkannt werden.“

Zur Begründung wäre folgendes vorzutragen: Der Zweck der Strafandrohung wäre der der Generalprävention und Spezialprävention, die auch der Entwurf (l. c.) als begründet vorsieht.

Der soziale und nationalökonomische Vorteil wäre der, daß viele uneheliche Kinder bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit anständig unterhalten werden müßten, und daß darin die Hoffnung auf eine Herabminderung der Verbrecher begründet wäre, welche sich hauptsächlich aus unehelichen Kindern rekrutieren. Der Anstifter ist gemäß § 48 StGB. (§ 78 des Entwurfs) ebenso zu bestrafen.

Der Zeitraum von vier Monaten ist dem Texte des bürgerlichen Rechts entnommen.

Die Rechtwidrigkeit wird als vorhanden angenommen, wenn der Täter die Handlung vorsätzlich begeht, und die Strafbarkeit, sowie die übrigen Momente der Rechtswidrigkeit kennt. Der Eventualdolus wird zur Bestrafung nicht genügen.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen tritt ein, wenn es sich um eine Frauensperson handelt, die (s. § 361 Z. 6 StGB.) gewerbsmäßig Unzucht treibt. Es sind nach Frank darunter Frauenspersonen zu verstehen, welche den Beischlaf in der Absicht ausüben, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. (VI, 1 zu § 361 und V, 5a zu § 74.) Ferner wenn es sich um be-



scholtene Frauenspersonen handelt. Als solche sind Frauenspersonen zu verstehen, welche in sittlich geschlechtlicher Beziehung entsprechend der Anschauung ihrer Kreise als in ihrem Verhalten unsittlich bekannt sind. (s. Frank II zu § 182, ferner Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, 3. Senat vom 10. Mai 1882 (angeführt bei Stenglein).

Der Hauptwert ist zu legen auf die Möglichkeit, daß der Richter eine Buße zusprechen kann. Eine Begrenzung betr. der Höhe scheint nicht am Platze zu sein. Der Strafrichter hat sich nach den Lebensverhältnissen der Kindesmutter zu richten, was auch das bürgerliche Recht vorschreibt.



XI.

Jüdischer Meineidsaberglaube.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

In meinen Arbeiten über mystische Meineidszeremonien [1]) hatte ich unter anderm auch des auf das Prinzip der buchstäblichen Gesetzesinterpretation zurückgehenden jüdischen Aberglaubens Erwähnung getan, man könne getrost einen Meineid schwören, wenn man beim Anfassen der Thora den großen Finger krümme oder wenn man der Heiligen Schrift eine geringfügige Verletzung beigebracht habe, etwa einen Nadelstich, da dann der Eid nicht mehr als verbindlicher Eidschwur zu betrachten sei. Dieses jüdischen Volksglaubens tat ich auch in einem kleinen über den Meineidsaberglauben im allgemeinen in der „Kölnischen Zeitung" (1910, Nr. 391) veröffentlichten populären Artikel Erwähnung. Darauf richtete Rabbiner Dr. Rosenthal in Köln an die Zeitung folgende von ihr mit folgender Glosse wörtlich wiedergegebene Zuschrift: „So glauben die Juden, die beim Schwören mit der rechten Hand die Thora anfassen, keinen Meineid zu leisten, wenn sie den großen Finger krümmen oder der Heiligen Schrift eine Verletzung beigebracht haben, wenn auch nur einen Nadelstich". Diese Behauptung ist nicht richtig. Zunächst hängt nach der Auffassung des biblischen wie rabbinischen Judentums die Gültigkeit des Schwurs von keiner äußeren Handlungsweise ab, und selbst von der Ausdrucksweise nur insoweit, als die betreffende Aussage mit den Worten: „ich schwöre" eingeleitet wird. „Wer sagt: ich schwöre etwas zu tun, oder etwas zu lassen, der hat einen Eid geleistet, auch ohne Nennung des Gottesnamens in irgend einer Sprache oder Bezeichnung entscheidet der jüdische Religionskodex Schulchan, Aruch, Teil 2, „Jore Dea", § 217, Abs. 1. So hat denn bereits Jecheskel Landau, eine der bedeutendsten rabbinischen Autoritäten des 18. Jahrhunderts, in seinen Glossen und Gutachten (Nodabi-Jehuda zum zweiten Teil des Schulchan Aruch, Nr. 71) das von Hellwig

1) „Gerichtssaal" Bd. 66 S. 79ff.; Bd. 68 S. 346ff.



wieder aufgewärmte Märchen (vermutlich Eisenmengerscher Herkunft) wissenschaftlich zurückgewiesen und „aus Thora, Propheten und Hagiographen, aus Talmud und Maimonides klar und deutlich aufgezeigt, daß es verboten ist, falsch zu schwören, selbst wenn man eine Thorarolle nicht anfaßt, geschweige denn, wenn sie irgendwie beschädigt ist, indem einzelne Buchstaben verwischt sind, oder ein Blatt fehlt und dergleichen. (Sie selbsttätig zu beschädigen oder zu verletzen, in welcher Absicht auch immer, ist unbedingtes religiöses Verbot); wenn man dem Schwörenden eine Thora oder Bibel in die Hand gibt, so hat das keine andere Bedeutung, als ihm den Ernst der feierlichen Handlung zum Bewußtsein zu bringen, und die Strafe, die in der Thora auf den Meineid gesetzt ist." Soweit Jecheskel Landau. Das ist alles klar und selbstverständlich, und man sollte eigentlich erwarten dürfen, daß derartige „die Juden" betreffenden Behauptungen mit größerer Vorsicht aufgestellt und wiederholt werden, als es hier wiederum geschehen ist." — Wir haben dazu zu bemerken, daß die Äußerung des Dr. Hellwig nicht in dieser Verallgemeinerung aufgefaßt werden sollte. Aus dem Sinne des ganzen Aufsatzes geht deutlich hervor, daß er nur Mißbräuche und Aberglauben schildern will und daß seine Darstellung sich immer nur auf einzelne der Gemeinschaft, also auch nur auf einzelne Juden bezieht. Daß aber unter den Juden ein solcher Aberglaube vorhanden war, beweist die Zuschrift, indem sie die Gelehrten anführt, die dagegen aufgetreten sind."

Dieser Angriff von Dr. Rosenthal erinnert mich lebhaft an diejenigen, welche behaupten, daß ausgerechnet bei den Juden ein Mord aus Aberglauben, speziell aus Blutaberglauben nicht möglich sei: Der Aberglaube ist etwas allgemein Menschliches, von dem keine Rasse frei ist. Daß jüdische Gesetze und Gelehrte gegen den Aberglauben auftreten, zeigt doch gerade, daß der Aberglaube noch vorhanden war, und daß er auch heute noch nicht verschwunden ist, beweisen die volkskundlichen Materialien. Mag auch Gesetz und Wissenschaft etwas als Aberglauben erkennen und verpönen, das Volk hält sich nicht daran, geht seine eigenen Wege. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß das ganze Volk noch heute in derartigem Aberglauben befangen sei, daß aber eine mehr oder minder große Anzahl von Individuen in diesem Aberglauben befangen ist, kann nur ein mit der Völkerpsychologie vollkommen unbekannter oder ein einseitiger Fanatiker behaupten. Das historische Material, das mir Dr. Rosenthal wider Willen geliefert hat, kommt mir sehr zustatten, da es vollkommen die Richtigkeit der in meinen obenerwähnten Abhandlungen über die jüdischen Meineidszeremonien gemachten Mitteilungen be-



stätigt. Diese Angaben beruhten übrigens nicht, wie Dr. Rosenthal vermutet, auf dem Buch von Eisenmenger, das mir bis jetzt vollkommen unbekannt geblieben war, sondern auf einer brieflichen Mitteilung von dem bekannten Volksforscher Kaindl, sowie den Angaben von Hans Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, also auf durchaus zuverlässigen Quellen. Ob das Eisenmengersche Buch und andere ähnliche auch hierher gehörige brauchbare Materialien enthält, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich zurzeit nicht in der Lage bin, diese Literatur durchzuarbeiten; doch behalte ich mir diese Durchforschung für eine andere Gelegenheit vor. Aber einige weitere Materialien, die mir über die Auffassung des Eides und Meineides im jüdischen Volksglauben bekannt geworden sind, möchte ich hier mitteilen.

Der Eid flößte dem rechtgläubigen Juden vor hundert Jahren große Scheu ein: „Die Ehrfurcht des Juden vor dem Eide mit oder ohne Zeremonien, gegen Juden oder Christen, geht in Vorurteil über. Es ist ihm so tief eingeprägt, den Namen Gottes nicht zu mißbrauchen; daß ihn die Notwendigkeit, ihn außer dem Gebet zu gebrauchen, in die größte Angst und Pein versetzt. Er geht lieber den ihm nachträglichsten Vergleich ein, oder läßt gar, wenn die Größe der Summe es ihm nur einigermaßen erlaubt, den Prozeß liegen, als daß er sich zum Eide verstehe. Ich rede nicht von zweifelhaften Fällen, oder solchen, wo er sich seines Unrechts bewußt ist, sondern von solchen, wo ihm und jedem alles klar ist, und nur die Schlechtigkeit der Gegenpartei Weitläufigkeiten sucht, und ihre Zuflucht zu juristischen Förmlichkeiten nimmt . . . Ist hier ein Jude der gekränkte Teil, so beobachte man ihn, wie er alle Mittel versucht, um nicht schwören zu müssen; und wenn er nicht davon befreit werden kann, mit welcher Erschütterung er einen wahren Eid ablegt“ [1]). Derselbe Gewährsmann behauptet auch, daß, wenn in einer jüdischen Gemeinde ein des Meineids Verdächtiger lebe, diesen mehr Abscheu treffe als jeden anderen Lasterhaften [2]). Wenngleich heutzutage freilich, wenigstens in großen Städten, eine derartige Scheu des Juden vor dem Eid kaum mehr zu beobachten ist, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der strenggläubige gewissenhafte Jude auch heutigentages einen Meineid verabscheuen wird genau so wie ein ebenso gesinnter Christ. Daß auch bei den Juden die Scheu vor dem Eide nicht mehr die gleiche ist wie vor einem Jahrhundert, ist ihnen nicht zur

1) Moses Philipson „Über die Verbesserung des Judeneids“ (Neustrelitz 1797). S. 17ff.

2) Philipson a. a. O. S. 20



Last zu legen, beruht vielmehr auf den allgemeinen Gründen — vor allem der Häufigkeit des Eides auch in Bagatellsachen — die eine Abnahme der religiösen Scheu vor dem Eide und damit leider auch vor dem Meineide allgemein bewirkt haben. Wie es aber auch heute noch strenggläubige Christen gibt, die eine große Scheu vor dem Eide haben[1]), ebensowenig läßt sich bezweifeln, daß es auch derartige Juden gibt. Ebensowenig, wie aber die in manchen Volkskreisen noch verbreitete Scheu vor dem Eide hindert, daß gar mancher durch allerlei listige Kniffe der Gottheit gewissermaßen ein Schnippchen zu schlagen sucht, ebensowenig kann man aber auch meines Erachtens aus der Scheu der Juden vor dem Eide schließen, daß ihnen derartige mystische Meineidszeremonien unbekannt seien.

Mag auch manches von dem, was man über den Eid der Juden, namentlich gegenüber Christen, erzählte, mehr der Phantasie der Berichterstatter entsprungen als der Wirklichkeit entnommen sein und wenigstens nicht in der Allgemeinheit zutreffend sein, wie man mitunter behauptete, und mag es vor allem auch nicht angebracht sein, den jüdischen Religionsvorschriften diese abergläubischen Anschauungen zur Last zu legen, — so viel steht jedenfalls nach den Bekundungen gewissenhafter Männer fest, daß auch unter den Juden gar mancher Meineidsaberglaube geherrscht hat und auch heutigentages noch verbreitet ist. So berichtet uns ein nur wenige Jahrzehnte nach Moses Philipson lebender Untersuchungsrichter und bekannter kriminalistischer Schriftsteller, beim Judeneide sei es „zur Beseitigung aller Mißverständnisse und Reservation" unerläßlich, daß ein Rabbiner bei der Eidesleistung zugegen sei[2]). Demselben Gewährsmann verdanken wir noch einige weitere Mitteilungen. „Einer besonderen Verwarnung bedarf es, wenn Israeliten schwören, noch in der Beziehung, daß sie sich nicht einbilden sollen, ein Jude sei dem Christen, seinem Religionsfeinde, keine Treue, keine Aufrichtigkeit schuldig. Tatsache ist es, daß die Israeliten fast in allen Staaten der Gleichstellung mit den Christen bis heute vergeblich entgegensehen und die Folge davon ist, daß sie sich mit Recht für den unterdrückten Teil halten. Der Unterdrückte kann aber nicht leicht ein Gefühl von Vertrauen und Offenheit gegen seinen Unterdrücker haben. Es kann

1) Vgl. meine Skizze über die Bestrafung des Meineides durch Gott (Bd. 31 S. 103 ff.).

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", Bd. I (Frankfurt 1838), S. 512, Anm. 3 unter Berufung auf das mir unzugängliche Buch von Muhlert „Kann der Eid der Juden verbindlich sein und Vertrauen verdienen?" S. 35 ff.

mithin kein Jude, auch der redlichste nicht, mit Freudigkeit einen Eid in die Hände des Christen niederlegen. Dies hat die Gesetzgebung im Auge gehabt, als sie den Judeneid mit so viel Kautelen umgab. Am sichersten wäre es unter solchen Umständen freilich, wenn man Juden bloß vor ihresgleichen schwören ließe: Ihre Eide verdienten dann wohl noch mehr Glauben, als die der Christen, weil ihre Religionsbegriffe im allgemeinen strenger sind. Da dies aber nicht angeht, weil Juden nie zum Richteramt zugelassen werden, so ist es immer angemessen, den Juden vor dem Schwur durch den Rabbiner aufmerksam zu machen, daß er den Eid so ansehen und halten müsse, wie es die Meinung des Richters ist, der ihn ihm abnimmt" [1]). v. Jagemann versichert auch, daß er gehört habe, daß Juden beim Schwören die Blitzableiterzeremonie vorzunehmen pflegten, indem sie die linke Hand auf dem Rücken hielten und dann der Meinung wären, der Meineid bleibe in der Seele des Schwörenden bei Beobachtung dieser Vorsicht nicht haften, doch setzt er offen hinzu, daß er selbst eine dahingehende Beobachtung noch nicht gemacht habe [2]).

Ich selber machte vor etwa vier Jahren bei einem Beweistermin vor dem Landgericht zu Berlin eine Beobachtung, die vielleicht in diese Kategorie gehört oder auch zu der Sündenbockidee zu rechnen ist: Mir fiel es nämlich bei einem sehr verdächtigen jüdischen Zeugen aus besseren Ständen auf, daß er die linke Hand, sobald die Schwurzeremonie begann, auffällig auf den Tisch legte, während er sie sowohl unmittelbar vor als auch unmittelbar nach der Eidesleistung wie überhaupt während des ganzen übrigen Teils der Vernehmung mit dem Tisch nicht in Berührung hatte. Ob es sich hier allerdings tatsächlich um Vornahme einer mystischen Meineidszeremonie gehandelt hat oder ob die verdächtige Bewegung nur zufällig geschah, muß ich begreiflicherweise dahingestellt sein lassen, doch sprechen die ganzen Umstände immerhin dafür, daß die Bewegung absichtlich geschah, und zwar vermutlich, um den Meineid in den Tisch und wohl durch diesen in die Erde zu leiten.

Daß der in meiner ersten Abhandlung über mystische Meineidszeremonien auf Grund der Mitteilung von Professor Kaindl für die heutigen Juden der Bukowina erwähnte Meineidsaberglaube, daß zur Gültigkeit des Eides erforderlich sei, daß alle Zeremonien genau vorgenommen werden, daß insbesondere eine unversehrte Thora berührt werde, auch bei Juden anderer Länder noch lebendig ist, ersehen wir aus einer interessanten Mitteilung, die auf Grund meiner im Archiv

1) v. Jagemann a. a. O. S. 491.

2) v. Jagemann a. a. O. S. 543, Anm. 2.

für Religionswissenschaft seinerzeit veröffentlichten Bitte erfolgt ist. Unser Gewährsmann berichtet: „Bei den oberschlesischen und Posener Juden werden, wie ich von dort stammenden Zöglingen unseres Predigerseminars höre, um das Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern, die Schwurfinger entweder mit Lehm oder einer sonstigen Masse bestrichen oder man schneidet sich in einen oder mehrere Schwurfinger und überklebt diese dann mit Heftpflaster. Dadurch soll die Berührung der Schwurfinger mit der Thora, auf die der schwörende Jude bekanntlich die Hand legt, verhindert werden. Andrerseits wird mir von einem Fall aus Posen erzählt, wo ein meineidsverdächtiger Jude ohne weiteres sich bereit erklärt, die Schwurfinger auf die infolge zahlloser Fingerabdrücke mit Schmutz bedeckte betreffende Thorastelle zu legen, aber sofort zurückschreckte, als ihm der Richter auf den Rat des Rabbiners ein sauberes Exemplar der Thora zur Ableistung des Schwures vorlegte. Hier scheint man also bestrebt, das durch die Berührung zwischen Schwurfinger und Thora bedingte Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern“ [1]). Hierdurch wird bestätigt, daß diese äußerliche Auffassung des Eides, gegen die schon Jecheskel Landau angekämpft hat, auch in unseren Tagen noch Anhänger findet, was übrigens der Kenner des Volksglaubens schon a priori mit fast apodiktischer Gewißheit hätte voraussagen können.

Da eine derartig äußerliche Auffassung des Eides vorkommt, wäre es, wie v. Jagemann mit Recht bemerkt [2]) töricht, wenn man strenggläubigen Juden die durch ihre Religion gebotene Bedeckung des Hauptes bei der Eidesleistung nicht gestatten wollte, denn auch bei Nichtbeobachtung dieser Zeremonie könnte der eine oder andere meinen, einen rechtsverbindlichen Eid nicht geleistet zu haben.

Was die Ansicht betrifft, daß bei den Juden ein Eid, der einem Christen gegenüber abgelegt werde, nicht verbindlich sei, so bemerkt derselbe Gewährsmann, daß er diese „ziemlich herrschende Besorgnis“ in seiner Praxis nicht bestätigt gefunden habe: „Doch mag die Ursache mehr in angeborener Gewissenhaftigkeit der Juden, als in ihren Glaubenssätzen beruhen. Denn Muhlert hat in seiner Schrift „Kann der Eid der Juden verbindlich sein?“ besonders S. 25 bis 29 dargetan, daß viele Stellen im Talmud dem Israeliten freistellen, ob er sich durch einen aufgelegten Eid gebunden halten will, oder nicht“ [3]).

1) H. Stockis in dem „Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 13, Leipzig 1910, S. 155.

2) v. Jagemann a. a. O. S. 537.

3) Derselbe, S. 536, Anm. 2.



Und an anderer Stelle führt derselbe Autor aus, daß bei einer Eidesabnahme in der Kirche die Zeugen gewissenhafter sein würden und fährt dann fort: „Am meisten gilt dies von den Israeliten. Diese halten sich selten durch eine Versicherung streng gebunden, die sie in der Wohnung eines Christen ablegen. Dies war auch der Grund von einem Juden, der einen Reinigungs- oder Erfüllungseid schwören muß, zu verlangen, daß er diesen in der Synagoge vor aufgerollter Thora und im Beisein mehrer Glaubensbrüder tun solle. Zwar entschließen sich die Juden sehr ungern dazu; aber warum sollte man einen Kriminalzeugen nicht so gut dazu nötigen können, als einen Kläger oder Beklagten, der bereit ist zu schwören?“ [1]).

In der Tat sehe ich keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der eine oder andere Jude sich berechtigt glaubt, einen Eid falsch zu schwören, wenn er ihm von einem Nichtjuden abgenommen werde oder wenn sein Gegner ein Christ sei. Ich sehe dabei ganz davon ab, ob sich solche Juden mit Recht auf den Talmud berufen können; möchte aber immerhin bemerken, daß es sehr wohl als möglich erscheint, daß in dem äußerst umfangreichen Talmud sich Stellen finden, die eine derartige Aussicht aussprechen, wenngleich es sicherlich auch Stellen geben wird, die das Gegenteil behaupten. Auch dann freilich wäre man noch nicht berechtigt zu sagen, die jüdische Religion erlaube den Meineid gegen Christen, ebensowenig wie man aus der Lehre mancher Jesuiten schließen darf, die katholische Religion gestatte den Meineid gegen andere Gläubige oder erlaube Mentalreservationen beim Eide. Ebenso wie aber manche Katholiken aus diesen Lehren die Konsequenzen ziehen, sodaß man den Jesuiten Schuld geben kann an der Bestärkung der gefährlichen Volksansichten über den Eid, ebenso wäre man auch berechtigt, zu behaupten, daß der Talmud zu einem derartigen Meineidsaberglauben Anlaß gäbe.

Mit diesem Vorstellungskreise beschäftigt sich auch ein anderer oft zitierter Schriftsteller. In den Schriften der Rabbiner, finden sich zwar auch zahlreiche Stellen, in denen der Meineid auch gegen Christen verpönt wird, „dagegen gibt es aber auch Stellen anderer, welche den Meineid, besonders gegen Christen, begünstigen, und eben darauf leiten auch gewisse Vorstellungen, welche sehr herrschend unter diesem Volke geworden und noch jetzt nicht ausgestorben sind. Man hat es zwar allerdings übertrieben; manche Beschuldigungen stammen wohl aus dem Hasse der Proselyten, die sich zum Christentum wandten und der Christen selbst her, und daher hat man wohl

1) Derselbe, S. 531f.



auch die Maßregeln der Vorsicht, wenn ein Jude einen Eid gegen oder für einen Christen oder vor einer christlichen Obrigkeit ablegt, übertrieben. Leugnen aber läßt sich nicht, daß die Rabbiner allerlei Spitzfindigkeiten und Kunstgriffe erfunden haben, um die Kraft des geleisteten Judeneides zu vernichten und den Betrügern dabei zu Hilfe zu kommen, daß bei diesem Volke eine gewisse Geringschätzung gegen die Christen, als Abgötter und Verfolger, da ist, welche freilich zum Teil nur Wiedervergeltung ist, und daß eben deswegen oft von den Juden solche Eide für gleichgültig und unverbindlich gehalten werden. Der Jude ist geneigt, den Eid vor christlichen Obrigkeiten für einen unrechtmäßigen Zwang zu halten. Dazu kommt, daß unter diesem Volke die Meinung sich immer tiefer einwurzelt und weiterverbreitet, als wenn es bei heiligen Handlungen, bei Gebeten, bei dem Gottesdienste, bei Eidschwüren auf äußere Formalitäten, auf geringfügige Observanzen ankommt, wenn sie gültig, kräftig und verpflichtend sein sollen. So kam es dahin, daß die Juden glaubten, ein gültiger Eid müsse in der Synagoge, an gewissen Tagen, vor einer gewissen Anzahl von jüdischen Zeugen, nach Abwaschung der Hände samt Segen, mit Anlegung gewisser Kleidungsstücke und eines gewissen heiligen Ornates, mit Tallas und heiligen Thora unter dem rechten Arm und Berührung gewisser Stellen derselben mit der Linken, mit einem gegen Osten gekehrten Gesichte, durch Aussprechung des Namens Adonai mit den Vokalen von Jehova, mit einer bestimmten Adhortation des Richters, wobei er selbst den hebräischen Namen des Gottes nicht aussprechen darf usw. geleistet werden. So konnte durch Unterlassung einer Kleinigkeit der Eid unkräftig werden. Wohl mögen diese Dinge zum Teil als Kunststücke erfunden worden sein, um Christen desto leichter täuschen zu können"[1]).

Diese Ausführungen erscheinen mir durchaus plausibel. Wenngleich ich gerne zugeben will, daß Jecheskel Landau und andere jüdische Gelehrte eine höhere Auffassung von der Bedeutung des Eides hatten, so ergibt sich doch gerade aus ihrer Polemik, daß eine derartige buchstäbliche Gesetzesinterpretation von einer größeren Anzahl von Juden geglaubt, vielleicht auch in einzelnen rabbinischen Schriften verteidigt wurde.

Derselbe Gewährsmann erwähnt noch eine andere hierher gehörige Vorstellung, die zwar keine mystische Meineidszeremonie im eigentlichen Sinne des Wortes ist, aber doch, falls sie vorkommt, dazu

1) C. F. Stäudlin „Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide" (Göttingen 1824), S. 161 ff.



führen würde, daß aus einem abergläubischen Grunde Meineide geleistet werden, in der Meinung, der Meineidige könne von seiner Sünde wieder befreit werden. Stäudlin berichtet nämlich, „daß die Juden am Tage Kippur durch bestimmte Gebete von allen Eiden absolviert und entbunden werden können" [1]).

Am ausführlichsten verbreitet sich der schon oben erwähnte Rabbiner Moses Philipson über den jüdischen Meineidsaberglauben in seinem auf Befehl der Königlich Kurfürstlichen Justizkanzlei zu Hannover erstattenden Gutachten über die Verbesserung des Judeneides. Moses Philipson nimmt die Juden durchaus in Schutz gegendie gegen sie erhobenen Vorwürfe; um so bedeutsamer sind einige Hinweise, die wir bei ihm finden, daß es auch Juden gäbe, die die richtigen Lehren über den Eid, wie er sie entwickelt, nicht für richtig halten. Bei unbefangener Lektüre seiner Schrift kann man sich des öfteren nicht des Eindrucks erwehren, als ob er zu sehr auf die orthodoxe Lehre Rücksicht nehme und nicht daran denke, daß manche Lehren bei minder gebildeten Juden leicht zu einer mißbräuchlichen Auslegung führen können.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß die Juden sich am Versöhnungstage von ihren Eiden entbinden lassen könnten, so können wir Philipsons Schrift darüber folgendes entnehmen. Pfefferkorn [1]) behauptet, daß Juden sich den Meineid gegen Christen erlaubten, weil das Gebet Col nidre alle geleisteten Eide vernichte und auflöse und weil jeder Rabbi und jegliche drei jüdische Männer alle getanenen Eide auflösen könnten. Dasselbe behauptete ein Nürnberger Advokat Ayrer [2]), Hosmann [3]) und andere.

Philipson bestreitet, daß das jüdische Gesetz eine derartige Entbindung von Eiden kenne. Er sagt, die Juden täten zuweilen Gelübde, Almosen zu spenden oder zu fasten usw. Um nun Vergebung zu erlangen für etwaige von ihnen vorsätzlich oder unabsichtlich nicht gehaltenen Gelübde pflegen sie zwischen Neujahr und dem Versöhnungstage eine unter dem Namen Hethareth nedarim (solutio votorum) bekannte Zeremonie zu beobachten. Sie treten vor drei redliche Männer, widerrufen vor ihnen alle getanen Gelübde, die sie nicht haben erfüllen können, und diese entlassen sie mit dem Wunsche, daß

1) Pfefferkorn, „Libellum contra Judaeos ad Maximilianum Imperatorem (1510), zitiert bei Philipson a. a. O. S. 50.

2) Ayrer „Historischer Processus juris", 1617, Teil 2, Kap. 3, S. 530, zit. a. a. O. S. 70.

3) Hosmann, „Schwer zu bekehrendes Judenherz", Helmstädt 1701, S. 313ff., zit. a. a. O. S. 87.



der Höchste ihnen vergeben möchte. Eine der Hethareth ähnliche Zeremonie ist das Gebet Col nidre. „Nach der Erklärung aller Rabbiner, die von allen Juden angenommen wird, und den meisten Gebetbüchern beigedruckt ist, kann die Entbindung und Befreiung nur dann stattfinden bei Gelübden und Schwüren, durch welche einer bloß sich selbst zu etwas verbunden hat, aber durchaus nicht von denen, welche ihn gegen einen Dritten verpflichten, nicht von Eiden bei denen irgend fremde Rechte und Vorteile interessiert sind, sie mögen nun vor Gericht oder außer demselben abgelegt sein[1]). Die gleiche Auffassung hatte auch schon Moller[2]) vertreten.

Wenngleich wir nicht bestreiten wollen, daß nach richtiger Auffassung der jüdischen Lehre keine Rede davon sein könne, daß der Jude sich durch die oben genannten Zeremonien von rechtsverbindlichen Eiden lösen könne, so kann man sich doch andererseits nicht verhehlen, daß diese Zeremonien die Gefahr des Mißbrauches außerordentlich nahe legen, daß nämlich ungebildete Juden die Zeremonie dahin verstehen, daß sie dadurch die Freiheit erhielten, einen Meineid zu schwören, ohne eine Sünde zu begehen. Ganz besonders zu beachten ist in dieser Beziehung, daß nach der von Philipson mitgeteilten Formel offenbar im Texte der Formel nicht zum Ausdruck kommt, daß nur die rein persönlich verpflichtenden Eide und Gelübde aufgelöst werden, nicht die gerichtlichen und anderen, bei denen das Interesse eines Dritten beteiligt ist, sondern daß vielmehr offenbar nur eine — möglicherweise allerdings dem Geiste der Formel entsprechende — Auslegung der Rabbiner ist, aber immerhin doch eine Auslegung, die nicht jedem Schwörenden gegenwärtig sein wird. Die Formel lautet nämlich auszugsweise folgendermaßen: „Hört mich meine Herren und Richter! Jedes Gelübde, jeder Schwur, jede freiwillige Versagung, so ich wache oder im Traume geleistet habe, sowohl bei anderen heiligen Namen als beim Namen Jehovas .... reuet mich ernstlich, und ich ersuche Euch daher, mich davon zu dispensieren, indem ich fürchte, mich durch Vernachlässigung derselben zu vergehen. Fern sei es aber von mir, die Bestätigung jener angelobten guten Werke zu scheuen. Nein! Ich bereue bloß, daß ich mich dazu verpflichtet habe durch einen Ausdruck des Gelübdes oder Schwurs, und daß ich nicht erklärt habe: Ich will es tun, ohne ein eigentliches Gelübde usw. ..." [3])
Daß es anscheinend auch in der Tat streitig geworden war, ob sich

1) Philipson a. a. O. S. 221 ff.

2) Dan. Wilh. Moller, Diss. de judaicorum a Christianis tam acceptorum quam exceptorum fide et moralitate (Altorfii 1698), S. 8.

3) Philipson, S. 222, Anm.



diese Entbindung von den Gelübden auch auf die gerichtlichen Eide beziehe, dafür spricht auch eine aus dem Orach Chaim mitgeteilte Stelle, in der ausdrücklich konstatiert wird, daß die Befreiung sich auf die gegen einen Dritten oder vor einer Behörde geschehenen Verpflichtungen nicht erstrecke[1]).

Ein zweiter gegen die Juden erhobener Vorwurf erstreckte sich darauf, daß sie durch Mentalreservationen die Eide unverbindlich zu machen trachteten. Diesem Vorwurfe kann selbst Philipson eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Diesen Vorwurf der Mentalreservation erhebt z. B. Hosmann[2]). Philipson bemerkt, die den Judeneid so verdächtig machenden Mentalreservationen würden nach dem Urteile der Rabbiner nur in sehr seltenen Fällen und nie zum Nachteile eines Dritten zugelassen. Nur nämlich, wenn ein Rechtsräuber, d. h. ein Mensch, der sich gewaltsam ein Recht anmaße, einen Menschen zwinge, ein Geständnis, das er zum unersetzlichen Schaden eines Dritten mißbrauchen will, abzulegen, und mit dem Eide zu bekräftigen, so könnte man zu Mentalreservationen seine Zuflucht nehmen, das heißt, seinen Worten einen anderen Sinn unterlegen und dadurch den Rechtsräuber hintergehen. „Da der Fall hier nun sehr bestimmt angegeben wird, und mit allen seinen Bedingungen nur äußerst selten eintreten kann, so ist es beinahe nicht möglich, daß ein noch so geringer Schade daraus entstehen kann. Indessen ist doch Herr v. Dohm[3]) der Meinung, daß es nicht gut sei, die Menschen an solche Distinktionen und kasuistische Abteilungen der Fälle zu gewöhnen. Ich glaube demnach, daß es fürs erste — bis die Dohmschen Vorkehrungsmittel angewandt sein werden — genug sei, in der Eideswarnung die, auch unter den Juden gewöhnliche, Formel: Wir lassen Euch nach der Meinung des Gerichts und nicht nach der Eurigen schwören — beizubehalten, wodurch schon im voraus alle Reservationes mentales vernichtet werden“[4]).

Hiermit gibt Philipson zu, was auch kaum bestritten werden kann, daß die bei einem derartigen Ausnahmefall gestattete Mentalreservation insofern bedenklich sei, als sie dazu führen kann, daß der eine oder andere derartige rabulistische Hilfsmittel auch in anderen Fälle gebrauche. Wäre es z. B. nicht denkbar, daß ein ungebildeter Jude die Mentalreservation auch dann für erlaubt hielte, wenn er von

1) Philipson S. 89; vgl. auch ebendort S. 92 das Zitat aus Rabbi Mordechai Japhe.

2) Hosmann a. a. O. S. 313ff., zit. bei Philipson, S. 87.

3) v. Dohm, „Über die beste Verfassung der Juden“, Teil 2, S. 334.

4) Philipson S. 233ff.



einem christlichen Gericht zu einem Eide gezwungen würde, durch dessen wahrheitsgemäße Ableistung ein Glaubensgenosse von ihm einen unersetzlichen Schaden erleiden würde? Daß eine derartige Mentalreservation, die doch nur eine geschickte Umgehung des Gesetzes ist, für statthaft erklärt wird, ist in ethischer Beziehung recht bedenklich. Richtig wäre es gewesen, einen derartig erzwungenen Eid für überhaupt ungültig zu erklären. Daß auch die Jesuiten derartige Mentalreservationen erlaubt haben, nur in bedeutend weiterem Umfange, ist ja bekannt[1]). Daß das Volk von Mentalreservation mitunter Gebrauch macht, steht auch fest[2]). Es kann daher nicht als unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß auch rabulistisch denkende Juden mitunter Mentalreservationen anwenden und dadurch ihr Gewissen beschwichtigen. Hierfür spricht auch eine Bemerkung Philipsons an einer anderen Stelle, wo er ausführt, daß seiner Meinung nach bei keinem Eide weniger Formalitäten und Vorsichtsmaßregeln beobachtet zu werden brauchen, als bei dem Eide der Juden, „wenn nur dem Vorbehalte im Gemüte mit wenigen Worten vorgebeugt wird“[3]).

Aufs ausführlichste verteidigt Philipson seine Glaubensgenossen gegen den Vorwurf, daß das jüdische Gesetz oder die Lehre der Rabbiner einen Meineid gegen Christen für erlaubt halten[4]). Da seine Angaben nicht nachgeprüft werden können und wir das Zutrauen haben, daß er in einem Gutachten auf Ersuchen einer Behörde wissentlich nicht die Unwahrheit gesagt haben werde, wollen wir gleich ihm von der Voraussetzung ausgehen, daß keine Rede davon sein könne, daß der Meineid gegen Fremdlinge nach allgemein jüdischer Anschauung gestattet seien. Daß aber einzelne Juden eine derartige Anschauung dennoch hegen können, ist damit natürlich nicht bewiesen, ja es spricht sogar eine Wahrscheinlichkeit dafür, wenn man an die parallelen Anschauungen der Katholiken[5]) denkt und sich daran erinnert, daß die Ideen verschiedener Völker auf gleicher Kulturstufe einander vielfach zu ähneln pflegen. Es ist selbst sogar nicht ausgeschlossen, daß irgend ein unbedeutender, offiziell mit Autorität nicht bekleideter jüdischer Gelehrter dergleichen Anschauungen auch theoretisch verteidigt hat, wie wir gleich sehen werden.

---

1) Vgl. meine zitierte Abhandlung über mystische Meineidszeremonien.

2) Darüber werde ich weitere Materialien in einer Fortsetzung meiner Studien über mystische Meineidszeremonien bringen.

3) Philipson S. 125.

4) Philipson S. 192 ff.

5) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.



Bei Besprechung der Frage, ob und welche Formalitäten bei der Ablegung eines gültigen Eides durch Juden zu beachten seien, ob es insbesondere erforderlich wäre, daß man bei der Eidesleistung den Tallas gebrauche, führt Philipson ein von dem Oberrabbiner Hirschel Löbel, „einem bekannten gelehrten und sehr rechtschaffenen Manne dem Kammergericht erstattetes Gutachten an, in welchem folgender Passus vorkommt: „Mir ist kein einziger Schriftsteller von Autorität bekannt, der den Gebrauch des Tallas bei Ableistung des Eides für nützlich hält. Ich will jedoch nicht behaupten, daß bei den vielen ohne Zensur herauskommenden Büchern es einen Schriftsteller geben könnte, der etwas in der Welt hierin behauptet haben möge.“[1]) Löbel und damit auch Philipson, der ihn unter Beistimmung zitiert, geben hier also ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß selbst ein jüdischer Schriftsteller von den orthodoxen Anschauungen des Judentums abweichende Erfordernisse für die Gültigkeit der Eidesleistung behauptet habe. Durch dieses Eingeständnis legen sie für ihre Offenheit das beste Zeugnis ab. Fast scheint es aber, als sei Löbel wenigstens irgend ein Schriftsteller bekannt, der den Gebrauch des Tallas für erforderlich hielte, denn sonst wäre nicht recht verständlich, wie er dazu käme, nur zu verneinen, daß ihm ein Schriftsteller „von Autorität“ bekannt sei, der ähnliches behaupte.

Was die Ansicht betrifft, daß die Juden, wenn sie unrein sind, glauben einen rechtsgültigen Eid nicht ablegen und deshalb ohne Gefahr Falsches unter dem Eide sagen zu können, so scheint es nach den Ausführungen von Philipson allerdings wieder, als ob diese Behauptung in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht zulässig sei, daß aber immerhin die nahe Möglichkeit, daß abergläubische Juden eine andere Auffassung haben, nicht von der Hand gewiesen werden kann. Ihr Gewährsmann sagt hierüber folgendes: „Daß die Juden Zeiten haben und in Umstände kommen können, in denen sie sich für unrein halten, ist gewissermaßen begründet, hat aber — soviel ich weiß — keinen Einfluß auf den Eid. Nach den mosaischen Gesetzen wurden die ehemaligen Juden durch Berührung eines Leichnams, eines Aases, eines Ungeziefers, usw., die Frauenzimmer besonders durch die monatliche Reinigung unrein, und mußten sich durch das gesetzliche Bad reinigen. Seitdem sie aber außer dem gelobten Lande zerstreut leben, hat diese Lehre ganz aufgehört, nur den einzigen Fall, daß die Frauen sich während der Reinigungsperiode von ihren Ehemännern nicht eher dürfen berühren lassen, als bis sie in dem gesetzlichen

1) Philipson S. 217.



Bade gewesen, sind — ausgenommen bigotte Weiber, aber lange nicht alle enthalten sich zwar während ihrer periodischen Reinigung von Gebeten, weil sie sich wegen dieser körperlichen Unreinigkeit nicht für würdig halten, sich dem Höchsten durch die gewöhnlichen Gebetsformeln zu nähern, den für heilig gehaltenen Namen Adonai auszusprechen oder die Thora zu berühren. Aber kein Jude glaubt, daß es irgend einen Augenblick im ganzen Leben gäbe, und noch weniger daß er durch eine willkürliche Verunreinigung sich in einen Zustand versetzen könnte, in dem der Höchste nicht auf ihn achte, und er seinen Namen ungestraft mißbrauchen dürfe. Wird während der sogenannten unreinen Periode von einem Juden oder einer Jüdin ein Eid gefordert, so sind sie ihn mit Wahrheit zu leisten ebenso sehr verpflichtet, als zu jeder anderen Zeit. Leidet die Eidesleistung aber einigen Aufschub, so scheint man zur Schonung der Gewissenhaftigkeit einiger Weiber, aber keineswegs aus Furcht vor Mißbrauch, billig zu handeln, diese Periode vorübergehen zu lassen."[1]

Hiernach ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß ein bigottes jüdisches Weib, das glaubt, während ihrer Periode würdig zu sein, vor Gott zu treten, sich auch nicht für fähig hält, einen verbindlichen Eid zu leisten; ja, wenn man berücksichtigt, daß unser Gewährsmann es für erforderlich hält, ausdrücklich zu bemerken, daß, soviel er wisse, die Lehren der Unreinheit auf die Eidesleistung keinen Einfluß hätten, kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß auch ein orthodoxer Jude, der auch die Regeln über Unreinheit, wie sie im Pentateuch gelehrt werden, für noch verbindlich hält, sich während der Unreinheit für nicht fähig hält, zur Ablegung eines vollwirksamen Eides; nimmt man dazu noch die Anschauungen, die ich über die Geltung eines gleichen Aberglaubens bei Mohammedanern und Christen erbracht habe[2], so kann es sogar nicht als ausgeschlossen gelten, daß der eine oder andere andergläubische Jude listigerweise sich zu dem Zwecke unrein macht, um den Eid, den er ablegen soll ungültig zu machen.

Als letzte falsche Ansicht über den Judeneid, daß es nämlich erforderlich sei, bei der Schwurzeremonie die Fenster zu öffnen, widerlegt Philipson diese Meinung. Die Öffnung der Fenster bei einem Eide sei in den Synagogen niemals üblich gewesen; man könne auch nicht erwarten, daß ein trotz der Sündhaftigkeit und der schweren Bestrafung des Meineids zum Meineid Entschlossener anderen Sinnes

1) Philipson S. 137 ff.

2) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.



werde, nur weil er gen Morgen — weil ehedem der Tempel Salomos nach dieser Richtung hin lag — blicke[1]). Daß der eine oder andere abergläubische Jude trotzdem bei geöffneten Fenstern weniger leicht einen Meineid leisten würde, läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man weiß, daß auch unter den Christen dieselbe Tatsache zu konstatieren ist, weil nämlich bei geöffneten Fenstern die Meineidsstrafe — daß ein Blitzstrahl niederkommen oder der Satan der Meineidigen auf der Stelle holen werde — sinnfälliger vor Augen tritt[2]).

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Wir glauben festgestellt zu haben, daß zwar nicht die richtig aufgefaßte jüdische Religion irgend welchen Meineidsaberglauben begünstigt — was ich auch nie behauptet hatte — daß aber manche Schriftstellen und Anschauungen die Gefahr nahelegen, daß abergläubische Juden durch sie zur Anwendung von Meineidszeremonien gebracht werden könnten, ja daß sogar nicht ausgeschlossen ist, daß ähnliche Lehren sich auch bei dem einen oder anderen wissenschaftlich unbedeutenden jüdischen Schriftsteller finden. Daß dieser Schluß gerechtfertigt ist, ergibt sich aus einigen Bemerkungen, die sich bei Philipson finden. Er bemerkt nämlich gegen Schluß seiner Ausführungen: „Was endlich die Vorurteile betrifft, welche gemeine Juden in Rücksicht auf leichtsinnige Eide haben mögen, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich solche nicht kenne, aber wohl supponieren möchte, indem der jüdische Pöbel nicht minder vorurteilsvoll als jeder andere Pöbel ist und wahrscheinlicherweise sei auch manches gegen andere Religionsverwandte erlaubt, was er sich gegen seine eigenen nicht gestatten würde. Die sogenannten Bettel- oder Brill-Juden, die von einem Orte zum andern herumziehen, und nirgends eine bleibende Stätte haben, die weder religiösen noch anderen Unterricht genießen, deren Herz und Verstand nie ausgebaut worden ist, und die vom Judentume nichts weiter kennen als einige Zeremonien, die durch Traditionen auf sie gekommen sind, scheinen freilich, nicht als Juden, aber als verwahrloste Menschen, die kein Zutrauen verdienen, — nur mit der äußersten Vorsicht im höchsten Notfall, und nach vorhergegangenem hinlänglichem Unterricht eines jüdischen Gelehrten zum Eide zugelassen werden zu dürfen". Hierzu stimmt, was er an anderer Stelle über einen anonymen Verfasser einiger Aufsätze über den Judeneid sagt, nämlich, daß dieser „wahr und vortrefflich" unterscheide zwischen der „Religion der Juden" und der „Meinung einzelner Juden"[3]).

1) Philipson S. 250.
2) Vgl. meine obige Abhandlung.
3) Philipson S. 240f.

Endlich gehört hierher das Zitat aus einer Abhandlung des Hofrats Michaelis, eines „gelehrten sachkundigen Mannes“, der Eisenmengers entdecktes Judentum — auf das anscheinend Dr. Rosenthal so sehr schlecht zu sprechen ist — für ein sehr gelehrtes Werk erklärt, aus dem man sehr viel lernen könne, es aber dennoch als feindselig und ungerecht gegen die Juden bezeichnet, „wie wenn einer ein entdecktes Papsttum oder Luthertum schreiben und mit Vorbeilassung des Guten, wohl der allgemein angenommenen Sätze und der Widersprüche gegen Irrtümer, alles aufzeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechten Schriftsteller entfahren, oder was beim Disputieren unter Gelehrten auch nur mündlich einmal gesagt ist“. Aus einer Rezension eines unbekannten Verfassers — Philipson vermutet, es sei Hofrat Michaelis — führt Philipson noch folgende Stelle an: „Überhaupt aber ist, das dürfen wir doch auch wohl sagen, die Lehre der Juden vom Eide, wenigstens bei ihren Gelehrten, von den Grundsätzen ziemlich frei, die man ihnen Schuld gibt. Allein in allen Religionen gibt es gewissenlose Kasuisten und gewissenlose Schwörer“.

Wir können hiermit schließen. Mit dem Meineidsaberglauben der Juden ist es gerade so wie mit ihrem angeblichen Ritualmord. Wenngleich es einerseits zugegeben werden muß, daß die richtig verstandene jüdische Religionslehre weder den Meineid noch einen Ritualmord begünstigt, so kann man andererseits doch nicht daran zweifeln, daß es nicht nur abergläubische Christen gibt, welche Meineidszeremonien vornehmen und einen Mord aus Aberglauben begehen, sondern daß es auch Juden gibt, die zu dergleichem fähig sind.



XII.

Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems.

Von
Kriminalkommissar **Curt Weiss**, Berlin.

Harster macht im Bande 40 dieses Archivs in dankenswerter Weise auf die verschiedenen Vorzüge und Mängel aufmerksam, welche diesem oder jenem Registriersystem der Fingerabdruckbogen anhaften. Dabei unterzieht Harster auch das Berliner System, das er als System Bertillon-Klatt bezeichnet, einer Kritik. Diese Bezeichnung ist meines Erachtens nur zum Teil berechtigt insofern, als Klatt Bertillon folgend das Henrysche Klassifizierungs-System der Fingerabdruckmuster in der von Harster besprochenen Weise einer Modifikation unterzogen hat. Was die Einregistrierung der signaletischen Karten dagegen anbelangt, so hat sich Bertillon, wie bisher leider stets, auf eigene Füße gestellt; er wandelt zum Schaden einer internationalen Verständigung seine eigenen Wege.

Bertillon hat im Jahre 1908, wie Harster sich aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskospischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind, leicht unterrichten konnte, damit begonnen, seine 2 Millionen umfassende anthropometrische Registratur nach einem eigenen von ihm erdachten Klassifizierungs-System umzuordnen. Auf der Pariser Meßkarte werden bekanntlich sowohl die Anthropometrie als auch die Daktyloskopie angewendet, eine rein daktyloskopische Karte und mithin daktyloskopische Registratur besitzt der Pariser Erkennungsdienst nicht [1]). Bertillon klassifiziert die Karten zunächst mit Hilfe einer Zahlenformel der Abdrücke des Ringfingers, Mittelfingers, Zeigefingers und Daumens der linken Hand. Die Formel erhält man auf folgende Weise:

1) Vergl. Raoul Ruttiens „Revue Critique de la Police Scientifique" in der Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Bruxelles 1910, im Bd. III, S. 284.



An Stelle der die Papillarlinien-Muster bezeichnenden Buchstaben treten Zahlen, und zwar für den Buchstaben „i“ die Zahl 1, für den Buchstaben „e“ die Zahl 2, für den Buchstaben „o“ die Zahl 3, für den Buchstaben „u“ die Zahl 4, sodaß z. B. die Formel iiii = 1111, die Formel eieo = 2123 lauten würde.

Die Zahlenformel 1111 bildet den Anfang. Man erhält auf diese Weise $4^4 = 256$ verschiedene Kombinationen. Die Unterabteilungen gewinnt man durch Einrangieren der Buchstabenformeln der Fingerabdrücke der rechten Hand, wobei die Formel eeee beginnt. Weitere Unterabteilungen bilden dann die Kopflänge, die Kopfbreite, Mittelfingerlänge, Jochbeinbreite, die Unterarmlänge, die Farbe der Iris des linken Auges usf. Auch hat Bertillon noch weitere Unterklassen in der Weise geschaffen, daß er den kleinen Finger der rechten Hand ebenfalls je nach dem Muster seiner Abdrücke mit dem Buchstaben „e“ bzw. X bezeichnet. Auf diese Weise können mit Leichtigkeit 500 000 verschiedene Karten klassifiziert werden. Die Karten der Minderjährigen, beginnend mit dem 16. Lebensjahre, werden getrennt von denen der Erwachsenen klassifiziert. Ebenso werden die Karten der Männer von den Frauenkarten getrennt gehalten, schließlich auch die vom Pariser Erkennungsdienst hergestellten Karten von den bei Provinzial-Meßstationen aufgenommenen. Die Fingerabdrücke, die schwer erkenntlich oder unbestimmbar sind, werden einem besonderen Kasten einverleibt.

Harster macht ferner auf die sich aus der in München seit einer Reihe von Jahren bestehenden Zigeunerzentrale ergebenden großen Vorteile bei Bekämpfung der Zigeunerplage aufmerksam, er verweist hierbei auf einen von F. Paul in diesem Archiv Bd. 36, S. 4 gebrachten Artikel „Die Reform der Kriminalpolizei“. Harster erklärt die Angabe Pauls, in Frankreich bestehe bereits ein eigenes Gesetz, wonach jeder Zigeuner bertillonisiert und mit einer Legitimation versehen werden müsse, deren Abgang ihn strafbar mache, auf Grund einer von der Königlichen Polizeidirektion München vom Pariser Polizeipräfekten eingeholten Auskunft „qu'il n'y a, dans la Législation française, aucune disposition spéciale assujettissant les nomades à des formalités préventives d'identité“, als unzutreffend. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, die von Harster gerügte Angabe Pauls, der das Material zu seinem Artikel im wesentlichen von mir erhalten hat, dahin zu berichtigen, daß das französische Gesetz allerdings keine Bestimmung für gegen Zigeuner zu ergreifende Präventivmaßnahmen enthält, indessen einem im „Journal Officiel de la République Française“ vom 5. April 1908



bekanntgegebenen gemeinschaftlichen Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern zufolge, der die Diensttätigkeit der mobilen Kriminalpolizeibrigaden regelt, letztere u. a. streng angewiesen werden, nomadisierend betroffene Zigeuner, wo sich eine gesetzliche Handhabe bietet, zu messen und zu photographieren und die Photographien nebst Meßkarten der General-Polizeidirektion einzusenden.

Die Stelle in dem angezogenen Erlaß lautet wörtlich:

„Ils photographieront et identifieront, chaque fois qu'ils en auront légalement la possibilité, les vagabonds, nomades et romanichels[1]) circulant isolément ou voyageant en troupes et enverront au contrôle général, établies selon la méthode antropométrique, photographies et notices d'identification“. Wie ich mich bei meinen wiederholten Studienreisen in Frankreich davon persönlich habe überzeugen können, schreiten die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln und aller Strenge gegen nomadisierende Zigeuner ein, wobei ihnen die zum Dienstgebrauch übergebenen photographischen Apparate, die nicht nur im Atelier sondern auch im Freien unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen richtige Bilder erzeugen, unschätzbare Dienste leisten. Von der Vortrefflichkeit solcher im Freien aufgenommenen Bilder, darunter auch Bilder der von den Brigaden gemessenen Zigeuner, konnte ein jeder Besucher der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909) sich überzeugen. Ein größerer Artikel über besagte Ausstellung ist übrigens von F. Paul im Bd. 36 dieses Archivs erschienen. In der Praxis gestaltet sich das in Frankreich gegen Zigeuner geübte Verfahren nun kurz auf folgende Weise:

Die nomadisierenden Zigeuner werden gleich gewissen anderen Kategorien von Personen mit Identitätsbüchern ausgestattet (vgl. hierzu Niceforo-Lindenau, Kapitel VII, S. 356 und 357). Man sucht sie auf diese Weise seßhaft zu machen und zu verhindern, daß sie fortwährend die Namen wechseln, sich dem Heeresdienste entziehen und dgl. m. Zugleich bewirkt man hierdurch, daß dieses Nomadenvolk, das überall als Landesplage auftritt, „freiwillig“ den französischen Boden verläßt. Wird ein nomadisierender Zigeuner betroffen, der vorgibt, nicht zu wissen, wo er geboren und wie er heiße, so erhält er einen Namen, wird gemessen, seine Fingerabdrücke werden genommen und Photographien angefertigt. Kurz und gut, er wird,

1) In der französischen Gaunersprache bedeutet dieses Wort „diebischer Zigeuner“ (voleur de race bohémienne).



wie man zu sagen pflegt, „polizeilich getauft". Eine signaletische Karte (Identitätsbuch) erhält der nunmehr mit einem festen Namen ausgestattete Zigeuner. Das Duplikat wird der Registratur des Pariser Erkennungsdienstes einverleibt, wo sämtliche Duplikate der ausgehändigten signaletischen Karten, auch die der fliegenden Händler (camelot) in Paris und der zur Fremdenlegion ausgehobenen Soldaten aufbewahrt werden. Wird späterhin ein solcher Zigeuner in irgendeinem Teile Frankreichs ohne Karte betroffen und versucht derselbe abermals Namen und Geburtsort zu verheimlichen, so ermöglicht die anthropometrische Messung, die Abnahme der Fingerabdrücke usw. es mit Leichtigkeit, die Unrichtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Man entledigt sich also auf eine ebenso einfache, die Behörden nicht unnötig belästigende, wie billige Weise der Zigeuner. Die Zigeunerplage hat denn auch in Frankreich überraschend schnell abgenommen, indem, wie gesagt, die Zigeuner sich freiwillig schleunigst nach anderen Ländern verziehen, wo die Polizei weniger streng gehandhabt wird.

Harsters kritische Beleuchtung der modernen Identifikationssysteme läßt den von vielen Polizeifachmännern längst ergangenen Ruf nach Einberufung eines internationalen Polizeikongresses zwecks Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems und Ausarbeitung einer internationalen Identitätskarte von neuem laut werden.

Randbemerkungen

zur vorstehenden Arbeit des Herrn Curt Weiß

Von Dr. Theodor Harster (München).

Die Güte des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift setzt mich in die Lage, mich zu den Ausführungen des Herrn Kriminalkommissars Weiß gleich an dieser Stelle äußern zu können. Ich habe hierzu nur insoweit Anlaß, als diese Ausführungen meine Benennung des in Berlin eingeführten Registrierungssystems für Fingerabdrücke als „Methode Bertillon-Klatt" zum Gegenstand haben. Herr Weiß stellt das Verfahren dar, das Bertillon seit 1908 für die Einregistrierung der signaletischen Karten anwendet, und findet, ich hätte mich „aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskopischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind", hierüber leicht unterrichten können. Es sei mir hierauf die Erwiderung gestattet, daß ich das VII. Kapitel des erwähnten Buches sehr wohl kenne, daß auch die Ausführungen des Herrn Verfassers



über die Registrierungsmethode Bertillons für die signaletischen Karten in dem vorstehenden Artikel mir nichts Neues bieten, daß ich aber schlechterdings nicht einsehe, wie ich diese Kenntnisse in meinem Aufsatze, der von ganz anderen Dingen handelte, hätte verwerten sollen. Es kommt nicht darauf an, wie Bertillon jetzt klassifiziert, sondern wie er früher klassifiziert hat, und nicht darauf, wie man in Paris signaletische Karten, sondern wie man in Berlin Fingerabdruckblätter registriert; denn die Frage, um die hier gestritten wird, lautet doch: „Hat Bertillon das in Berlin geübte Verfahren der Registrierung von Fingerabdrücken derart beeinflußt, daß man von einer „Methode Bertillon-Klatt" sprechen kann? [1]) Nach meinem Dafürhalten muß jeder Eingeweihte diese Frage bejahen. Bertillon benannte früher, wie Herr Weiß ja selbst zugibt, die Fingermuster nicht mit Zahlen, sondern mit den Buchstaben E (Schlingen, die nach rechts auslaufen), I (Schlingen die nach links auslaufen), O (Wirbelformen) und U (Bogen). In dieser Benennung, im Wegfall des Unterschiedes von Ulnar- und Radialschlingen und in dem daraus folgenden Wegfall der Unterklassifizierung der Schlingen- und Wirbelmuster in den Zeige- und Mittelfingern liegt, wie ich in meinem Aufsatze (S. 118) mit hinreichender Deutlichkeit ausgeführt habe, die wesentlichste Verschiedenheit der Berliner Registrierungsmethode von der englischen. Daß diese Abänderungen der Methode Henry von Bertillon stammen, hat Herr Kriminalinspektor Klatt in Berlin jederzeit anerkannt und auch Herr Weiß wird das nicht bestreiten können. Dann aber halte ich mich auch für vollauf berechtigt, das Berliner System nach seinen Urhebern die „Methode Bertillon-Klatt" oder noch besser „Henry-Bertillon-Klatt" zu nennen. Übrigens bin ich nicht der Erfinder dieses Namens; vielmehr hat bereits am 28. Juni 1906 bei der zu Harburg abgehaltenen Polizeiinspektorenkonferenz Westdeutschlands Herr Kriminalinspektor Hinsch aus Hamburg in einem Vortrag über Daktyloskopie das Berliner System als „Methode Bertillon" bezeichnet.

1) Herr Dr. Harster hat mich leider mißverstanden. Ich glaubte, den Ausführungen des Herrn Dr. Harster entnehmen zu können, daß er, ebenso wie wohl die Mehrzahl der Polizeifachmänner, den Mangel eines einheitlichen Erkennungssystems bedaure. Aus diesem Anlaß habe ich die Hauptschwierigkeit, welche m. E. Bertillon mit seinem ganz aparten Klassifizierungs-System, sowie der Einregistrierung seiner signaletischen (anthropometrisch-daktyloskopischen) Karten einer internationalen Verständigung bereitet, dargelegt. Herr Dr. Harster wird jedoch wenigstens darin mit mir einig sein, daß trotz aller bestehenden Schwierigkeiten Mittel und Wege zur Beseitigung derselben gefunden werden können und müssen. Curt Weiss.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. H. Schneickert.

1.

Kinematographische Steckbriefe. Wie das englische Fachblatt „The Bioscope" mitteilt, ist die Polizei in Prag kürzlich auf die originelle Idee gekommen, in Zukunft kinematographische Steckbriefe zu erlassen und zwar in der Weise, daß neben den sonstigen Vorführungen auch Bilder gesuchter Verbrecher mit genauer Beschreibung und Ankündigung der ausgesetzten Belohnungen gezeigt werden, wodurch das Publikum viel intensiver zur Mithilfe bei Erforschung schwerer Verbrechen angeeifert werden kann, als durch Veröffentlichung der Steckbriefe in Amtsgebäuden und Zeitschriften, die dem Publikum sehr häufig gar nicht zu Gesicht kommen. Diese Vorführungen sollen selbstverständlich in verschiedenen Theatern einer Stadt gleichzeitig vonstatten gehen, und auf Verlangen der Unternehmer auch honoriert werden.

Ohne Zweifel wird der Kinematograph, den man ja schon mehrfach in den Dienst der Wissenschaft und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, z. B. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, gestellt hat, ein neues und wertvolles Hilfsmittel im polizeilichen Ermittelungsverfahren darstellen und namentlich auch bei der Fahndung nach vermißten Personen gute Dienste leisten. Es sei noch erwähnt, daß die Idee der Prager Polizei zusammentrifft mit ähnlichen Plänen der Berliner Kriminalpolizei, die anläßlich der in einen Sack eingenähten, in der Spree aufgefundenen Frauenleiche (November 1910) in Erwägung gezogen worden waren, aber durch eine anderweitige Aufklärung dieses Mordes nicht zur Ausführung kamen.

Von Dr. jur. Ernst Eckstein, Frankfurt a. O.

2.

Ein Beispiel von der Unglaubwürdigkeit von Kinderaussagen. Der frühere bisher unbescholtene Beamte S., ein Mann von 72 Jahren, also in einem Alter, in dem senile sexuelle Perversitäten häufig sind, war des wiederholten Sittlichkeitsverbrechens an 2 Kindern beschuldigt. Die Anklage stützte sich auf folgende Ermittelungen: Im Herbst 1909 hatte die 10jährige Frieda B. ihrer Mutter erzählt, der Angeklagte habe mit ihrer Schwester, wie diese ihr selbst erzählt habe, unsittliche Dinge vorgenommen. Die Mutter hat s. Zt. die Anna, die damals 7 Jahre alt war, ausgefragt, aber ihre Angaben nicht für wahr gehalten. Einige Monate später ging das Gerücht herum, S. verginge sich an kleinen Kindern. Frau B. stellte darauf die Anna eindringlicher zur Rede. Anna erzählte ausführlich, S. habe sie zum Schnapsholen fortgeschickt, und wie sie zurückgekommen,



sich auf das Sofa gelegt, die Hosen abgeknöpft und sie an sich gedrückt, ein andermal habe er sie auf den Schoß genommen und an ihrem Geschlechtsteil geleckt. Der Angeklagte habe dem Kinde gesagt, es solle nachmittags, nach 3 Uhr immer zu ihm kommen, wenn Max — sein erwachsener Sohn — fortgegangen und seine Frau nicht zu Hause sei.

In der richterlichen Vernehmung sagte die Anna B. völlig übereinstimmend aus, hob aber hervor, daß das eine Mal eine Frau H. hinzugekommen und beide zusammen gesehen haben müsse.

Ein anderes Mädchen, Ida K., mit der Anna B. befreundet, 7 Jahre alt, wurde von ihrer Mutter in gleicher Weise wie die Anna gefragt. Sie erzählte, einmal habe S. sie auf den Schoß genommen, und mit der Hand an ihrem Geschlechtsteil gespielt, ein anderes Mal habe er sich in die Hand gespuckt und die Hand an ihrem Geschlechtsteil gerieben, sie auf seinen entblößten Geschlechtsteil gelegt und ihr wiederholt Geld und Kuchen gegeben. Die ärztliche Untersuchung der Ida K. ergab, daß ihr Geschlechtsteil gerötet und geschwollen war, daß dies aber nicht notwendig auf die Einwirkung eines Dritten zurückgeführt werden müsse.

In der Hauptverhandlung wiederholte die Ida K. ihre Aussage, fügte aber hinzu, es sei einmal ihre Freundin Frieda K. dabei gewesen. Die Anna und Frieda B. wiederholten ihre Aussagen wörtlich. Die 8jährige Frieda K. sagte aus, sie selbst sei zwar nie bei S. gewesen, habe aber oft unten vor der Tür gespielt und selbst gehört, wie S. ihre Freundinnen heraufgerufen und dabei gesagt habe, zwei dürfen nicht zur selben Zeit zu ihm kommen, und die Kinder sollten erst nach 3 Uhr kommen.

Die beiden anderen Kinder wiederholten ihre Aussage von der ersten Vernehmung. Die Verhandlung wurde vertagt, und 4 Tage später fortgesetzt. Die Zeugin H., die die Anna B. gesehen haben soll, erklärt, nie die Wohnung des S. betreten zu haben. Die Anna B. machte eine ganze Reihe neuer Bekundungen, mit denen sie vorher nie hervorgetreten war. Sie beschrieb eingehend, wie bei einem weiteren Male der Sohn Max den S. mit ihr überrascht habe und wie S. sie auf dem Boden versteckt habe. Ein weiteres Mal soll die Frau S. hinzugekommen sein, als S. an ihrem Geschlechtsteil gespielt habe. Er habe sie vor seiner Frau hinter einem Spind versteckt.

Es ist offenbar, daß die Phantasie der Anna B. innerhalb dieser 4 Tage das Mädchen zu zweifellos falschen Aussagen veranlaßt hat. Die ganzen eingehend beschriebenen Szenen mit den hinzugekommenen Personen sind erfunden, weder die Frau H. noch andere Personen haben den S. je überrascht. Dennoch scheint es mir, als ob die Aussagen der Kinder, wenn auch nicht zuverlässig, so doch zur Erforschung der Wahrheit durchaus geeignet sind. Die eingehenden und z. T. übereinstimmenden Angaben der Kinder können nicht aus der Luft gegriffen sein. Ich zweifle nicht, daß S. mit der mit Speichel benetzten Hand dem Kinde am Geschlechtsteil gespielt, daß er sie, auf dem Sofa liegend, an sich gedrückt, daß er an ihrem Geschlechtsteil geleckt und die Kinder veranlaßt hat, zu kommen, wenn niemand zu Hause ist. Ich nehme an, daß die Kinder sich diese Dinge gegenseitig erzählt und daß ihre Phantasie die Dinge ausgebaut hat.

Dieser Fall möchte ein Beispiel sein, daß widersprechende und abgeänderte Aussagen von Kindern nicht notwendig völlig zu verwerfen sind.

Wählt man mit einigem Geschick heraus, was notwendig richtig sein muß, so dürfte ein solches Zeugenmaterial zur Überführung eines Angeklagten ausreichen. Man konnte es dahingestellt sein lassen, mit welchen Kindern und in wie vielen Fällen er sich vergangen hat, aber es scheint mir nicht notwendig, wie in dem vorliegenden Falle geschehen, einen Angeklagten wegen Mangels an Beweisen gänzlich freizusprechen [1]).

Von Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

3.

Vorsicht bei Benutzung von Tagebuchblättern, Briefstellen usf. Wie gewöhnlich werden solche als durchaus zuverlässig angesehen und zwar besonders, weil sie ganz intim waren und nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Daher werden solche nicht bloß von Biographen, Literaturschreibern und Historikern, sondern auch von Psychologen zu bestimmten Zwecken gern gebraucht und nicht näher auf ihre absolute Sicherheit hin geprüft. Nun können hier sehr leicht Irrtümer oder falsche Interpretationen entstehen. Sind Daten oder objektive Tatsachen angegeben, so kann man diese auf ihre Richtigkeit hin anderweit prüfen, nicht aber bei rein subjektiven Ergüssen, wo jede Kontrolle aufhört. Man denke auch nicht, daß etwa nicht so und so viele Tagebuchblätter usw. geschrieben werden ohne einen eventuellen Hintergedanken einer späteren Veröffentlichung. Das gilt besonders, wenn ein schon Berühmter weiter fortfährt, für sich seine Seele zu sezieren. Manchen ist dies auch nur eine Gewohnheit geworden, ein Sport, fast eine Zwangsidee und wie nicht jede Idee, auch über sich und andere, die Einem durch das Gehirn fährt, immer richtig zu sein braucht, so auch dort nicht. Abgesehen von etwaiger Eitelkeit und einer gwissen masochistischen Neigung sich selbst zu zertreten, sind die Gedanken bekanntlich verschieden, ob man gut geschlafen, einen guten Tag hatte oder nicht usw. Und das färbt alles, daher auch manchmal die scheinbaren Widersprüche. Endlich sind viele Aussprüche dunkel, zweideutig usw. Dazu kommt, daß grade der Dichter und Künstler mit seiner mächtigen Phantasie und Reizempfindlichkeit gewiß oft die Farben zu dick aufträgt, was der Philosoph nicht tun würde. Er

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Auch hier möchte ich eine Bemerkung wiederholen, die ich bei ähnlichen Anlässen wiederholt gemacht habe. Die Darstellung beweist, daß die Angaben von Kindern häufig unverläßlich sind, aber durch nichts wird auch hier dargetan, daß sie weniger verläßlich sind, als die Erwachsener: Auch die der letzteren sind viel unverläßlicher, als wir gewöhnlich annehmen. Der wichtige Unterschied zwischen den Aussagen von Erwachsenen und von Kindern ist nur der, daß wir die Aussagen der letzteren ihrer Natur nach viel leichter kontrollieren können, daß wir Kinder unzählige Male neu fragen und ihre Aussagen auch sonst überprüfen und daher leichter auf Unrichtigkeiten kommen, als bei Erwachsenen, die sich derartiges Nachspüren auch nicht gefallen lassen; ebenso sind Kinder nicht so sicher und eigensinnig in ihren Angaben wie Erwachsene, sie werden bei energischem Neufragen leichter wankend, während der Erwachsene bei dem bleibt, was er gesagt hat. Wir weisen daher Kindern nur leichter Unrichtigkeiten nach, aber sie sagen diese nicht öfter als Erwachsene. H. Groß.



ist eher zu einem Heauton timorumenos geschaffen, als zu einem möglichst objektiven Beobachter seines eigenen Innern. Also Vorsicht! Das sollten besonders die Herren Pathographen und gewisse Psychologen, namentlich der Freudschen Schule sich einprägen, die allerlei „Bekenntnisse“ für ihre Theorien ausmünzen. Das bezieht sich z. B. auf Steckel in seiner Schrift: „Dichtung und Neurose“ (Wiesbaden 1909), die unbefangen aus allerlei Tagebuchblättern usw., z. B. Grillparzers schöpft. Gewiß ist das Selbstbekenntnis Grillparzers interessant und schrecklich, ob aber wirklich ganz wahr? Ist es nicht in einer schlechten Gemütsstimmung verfaßt, die aus einer Mücke einen Elefanten macht und leicht nur einen Moment, eine Phase der Entwicklung für sein ganzes Inneres hält? Die Confession Rousseaus können wir schon eher kontrollieren, da ihr eine Reihe von Wirklichkeiten entsprechen. Und wie viele Erinnerungstäuschungen und -fälschungen können sich einschleichen, bes. wenn es sich um Rückblicke in Jugendzustände handelt? Wer garantiert gegen Selbsttäuschungen? Schon die Angabe der Motive ist eine sehr heikle Sache. Bei so mancher Tat wissen wir über das oder die Motive nichts absolut Sicheres anzugeben, geschweige denn, wenn es sich um Vergangenes handelt. Man sei also gerade bei Phantasievollen doppelt vorsichtig mit der Hinnahme und der Deutung ihrer Herzensergüsse!

4.

Fortschrittliche holländische Juristen. Als wahre Fortschritte möchte ich folgende zwei Begebnisse registrieren, die ich einem Briefe eines holländischen Freundes, eines Psychiaters vom 9. Dezember 1910 entnehme. 1. In Holland hat in der letzten Zeit ein großer Prozeß Aufsehen erregt, die „Papendrectsche Strafsache“. Papendrect ist ein Dorf. Auf die Sache hierbei kommt es nicht an, sondern, daß a) drei bekannte Psychiater die psychiatrische Expertise vorgenommen, vor allem aber b) auch die Zeugen psychiatrisch und psychologisch untersucht werden mußten, wobei sich herausstellte, daß mehrere davon imbezill und einer ein Querulant war! Das Faktum müssen wir zur Nachahmung unserer Juristen niedriger hängen und besonders letzere auf den geistigen Zustand eben des Zeugen hinweisen, der bei der Urteilsfällung das größte Unheil anrichten kann. Wann werden wir soweit sein? Es ist ja schon längst bekannt, daß bez. der Zeugenaussagen es nicht nur gilt bei Kindern sich vorzusehen, sondern auch bei Erwachsenen und, möchte ich noch hinzufügen, besonders wenn die Zeugen vom Lande sind, wo Halbimbezille nur zu oft als noch normale, wenn auch nicht gerade „helle“ Köpfe gelten. — 2. Gibt es jetzt in Holland auch Beobachtungsstationen für verbrecherische Minderjährige. Diese notwendige Institution fehlt uns z. Z. noch von Amts wegen, obgleich privatim schon — wenn ich nicht irre nur in Breslau und Berlin — solches aus eigenem Antriebe von erfahrenen Ärzten, meist Irrenärzten, geschieht.

5.

Die Cheiroskopie als nötige Ergänzung der Daktyloskopie. Der bekannte, um die Daktyloskopie sehr verdiente Gerichts-

arzt Stockis[1]) in Lüttich hat kürzlich 1. über die Wichtigkeit der Handabdrücke — was ich Cheiroskopie zu nennen vorschlage — geschrieben. Die Papillarlinien an der Palma sind bisher nur ungenügend studiert worden, mehr die drei tiefen Hauptfurchen, nebst ihren seichten Nebenfurchen. Verf. zeigt, daß ganz ähnliche Formen der Papillarlinien, wie an der Fingerkuppe, auch an der Handfläche vorkommen, nur noch komplizierter. Sie sind unveränderlich und viel weniger leicht zu zerstören, als die an den Fingern, daher sehr wichtig zur Identifikation, zumal man nur selten alle Fingerabdrücke vor sich hat, gewöhnlich nur einen einzigen oder mehrere untereinander, meist mit dem Abdruck eines Stückes der Handfläche zugleich, besonders oft nur Hand- und nicht Fingerabdrücke da sind. Der Abdruck geschieht mit Druckerschwärze auf Papier, das auf einem gewölbten Holzblocke ruht. Die Abdrücke beider Hände werden genommen. Verf. studiert dann die einzelnen Typen der Papillarlinien und bringt sie ähnlich, wie bei der Dakylotskopie, in Schemata unter, so daß die Identifikation jederzeit leicht geschehen kann. Zur Identifikation genügen auch schon Stücke von Handflächen. Bei allen Rezidivisten sollte man neben dem Finger-, noch den Handabdruck nehmen. Verf. teilt einige ihm dadurch gelungene Erkennungen mit. Im allgemeinen sind beide Hände einander in der Zeichnung ähnlich, im Detail freilich nur selten. Es findet kaum ein Parallelismus mit dem daktyloskopischen Befunde statt. Vererbbarkeit der Papillarlinien konnte Verf. an der Hand ebensowenig nachweisen wie an den Fingern, doch müssen hier noch weitere Untersuchungen an größere Material gemacht werden. Man sieht jedenfalls, daß die Daktyloskopie durch die Cheiroskopie zu ergänzen ist.

6.

Das Material der Fürsorgezöglinge. Mönkemöller hat kürzlich die schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover untersucht[2]) und recht interessante Resultate hierbei gefunden. Es waren 589 Zöglinge, davon 117 Mädchen. Nur bei 135 fehlte jede erbliche Belastung. Vor allem war die Trunksucht der Eltern wichtig. Unehelich geboren waren 120. Die Eltern waren tot (einer oder beide) bei 189, lebten getrennt bei 60, Stiefeltern gab es bei 139, die Eltern waren sehr arm bei 212. Schwere Geburten lagen 97 mal vor, Mißhandlungen 99, Unfälle 109, Alkoholgenuß 247, häufige Schulversäumnisse 383, Onanie 25 mal. Man sieht also daraus das traurige Milieu und die schwere erbliche Belastung! Unter den körperlichen Krankheiten figurieren Masern 181 mal, Scharlach 62, Diphtherie 51 mal. 121 Kinder lernten spät laufen, Bettnässer gab es 227, Krampf 86, Kopfschmerzen 47, Nachtwandeln 21, Sprechen im Schlafe 53, Aufschrecken 36, Nervosität 51, „Abnormität" 81 mal. Man sieht also, wie viel nervöse Erscheinungen vorlagen. Die meisten waren schon kriminell gewesen. Neigung zu Gewalttätigkeiten zeigten 86 Kinder, zum Vagabundieren 319, zum Lügen 285, zum Stehlen 331. Verbrechen

1) Stockis: Les empreintes palmaires. Archives de Médicine légale 1910.

2) Siehe Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns usw. Bd. IV, 2. 3. Heft, p. 97 ss.



begangen hatten 443, also mehr als ²/₃ aller. Gestohlen hatten 364 Kinder, (bei 46 Einbruchsdiebstahl), unterschlagen 43 usw. Auf Entartungszeichen gibt Verf. wenig und das ist falsch, wenn man die Sache richtig anfaßt! Tätowiert waren 33 Kinder. Minderwertig zeigten sich im ganzen 216 Kinder; mehr Mädchen. Ich bemerke noch, daß alle gegebenen Zahlen nur ein Minimum darstellen! Man kann sich also wohl vorstellen, wie wenig glänzend die schließlichen Erfolge sein müssen und doch muß erzogen werden und selbst eine bloße Dressur oder Gewöhnung ist schon viel wert. Aus Obigem ersieht man, wie wichtig es wäre, wenn an größeren Anstalten ein Arzt, speziell ein Psychiater Leiter wäre, wo eine so große Masse von Minderwertigen aller Art da sind.

7.

Fruchtbares Sperma in foro. Der Nachweis von Samenflecken, besonders aber von Samenfäden vor Gericht, ist bekannt genug und nicht allzuschwer. Anders verhält es sich aber mit der Frage: Ist ein bestimmtes Sperma befruchtungsfähig? Dies käme besonders in Alimenten-Prozessen zur Beachtung oder bei einer sonstigen, angeblichen Schwängerung. Kann man wirklich sicher aussprechen, daß ein bestimmtes Sperma das nicht bewirken kann, so ist die Antwort leicht. Trotz vieler Untersuchungen und Erfahrungen sind aber auch heute noch hier die Resultate recht wenig sicher, wie neuerdings wieder eine Arbeit Fürbringers[1]), der seit langem sich intensiv mit der Sache beschäftigt hat, zeigt. Zunächst hält es schwer ganz frisches und reines Sperma, eben gelassen und sofort untersucht, zu erhalten. Transport, Kälte, Hitze, Kontakt mit verschiedenen Substanzen verändern die Vitalität und oft auch die Gestalt der Samenfäden und nur mit größter Vorsicht läßt sich über sie aussagen. Azoospermie, d. h. Fehlen der Samenfäden, ist sehr selten, oft nur temporär, dauernd nur bei Verlegung der Samenwege durch frühere beiderseitige Tripperepididymitis, doch sind auch hier wohl eine Reihe von Präparaten zu prüfen. Oligozoospermie, also Vorhandensein nur weniger Fäden, ist selten und weniger wichtig, zumal wir die Minimalmenge den zur Befruchtung nötigen Samenfäden nicht kennen. Auch kann sie nur vorgetäuscht sein. Sehr schwierig zu beantworten sind ferner die Gestaltsveränderungen der Samenfäden, Mißgeburten derselben usw., die oft nur Kunstprodukte sind, außerdem bestehen immer dabei viele normale Samenfäden. Genügen nun diese in concreto? Am wichtigsten ist die Vitalität, die Beweglichkeit der Samenfäden und auch hier gibt es Irrtümer genug. Die Potentia generandi kann sogar bei chron. Prostatitis noch bestehen. Nur wo bei ganz frischem Samen regungslose Spermatozoen vorkommen, kann man die potentia generandi ernstlich bezweifeln, doch kann selbst hier fast sofort an der Luft durch Gerinnungsprozesse die Bewegung aufhören, durch eine Art von Scheintod. Wir wissen überhaupt noch nicht, wie lange normalerweise die Vitalität anhält. Es sind große individuelle Verschiedenheiten da; sie kann selbst Tage, oder aber nur den Bruchteil einer Stunde betragen. Ist die Beweglichkeit gering, so haben wir die Asthensopermie vor uns, die gleichfalls sehr vorsichtig

1) Fürbringer: Zur Würdigung der Spermabefunde für die Diagnose der männlichen Sterilität. Berliner klin. Wochenschr., 1910, Nr. 43.



zu beurteilen ist, wie auch bezüglich der langgestreckten oder gerollten Fäden. Wir sehen also jedenfalls, daß das Gesamtresultat ein ziemlich entmutigendes ist.

Was in Alimentationssachen alles versucht wird, habe ich selbst einmal erfahren. Einer unserer Irren war entlassen worden, betrieb draußen sein Handwerk und schwängerte ein Mädchen. Der Alimentationspflicht suchte er dadurch zu entgehen, daß er behauptete, er sei mehrere Jahre in der Irrenanstalt gewesen und impotent. Ich wurde als Sachverständiger zugezogen und bezeugte, daß bei der ausgezeichneten Beschaffenheit seiner Genitalien und seines Kräftezustandes Impotenz kaum bestehen dürfte. Der Patient ward verurteilt. Ob Impotenz überhaupt, selbst nach jahrelanger Internierung in einer Irrenanstalt, je dadurch verloren geht, ist mir mehr als zweifelhaft. Man sieht oft noch Kranke, die nach vielen Jahren, erst in die Heimat entlassen, Kinder zeugen.

8.

Zur Verkehrung des Mutter-Instinktes bei Tieren. Schon wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie vorsichtig man mit Schlüssen in der Tierpsychologie sein müsse. Einen klassischen Beleg finde ich im folgenden [1]). Bekannt ist, daß häufig domestizierte Tiere ihre Jungen auffressen, besonders Hündinnen, Katzen, Schweine und das ward dann als Perversion des Mutter-Instinktes hingestellt. Daß man damit aber vorsichtig sein sollte, zeigte eine Erfahrung des Verf. Er hatte eine Katze, die ihre Jungen auffraß, als sie zum ersten Male ablegte. Verf. machte ihr nun einen Korb zurecht, und beobachtete sie, als die Jungen kamen. Bei der Geburt zerriß sie mit den Zähnen die Adnexe, fraß den Mutterkuchen und das Amnion und dann den Nabelstrang bis zum Bauche des ersten Jungen, und da die Därme herausfielen, fraß sie auch den Körper auf. Die vier andern rettete Verfasser dadurch, daß er die Nabelschnur schnell durchschnitt und die Jungen wegnahm. Gleich darauf zeigte sich die Katze unruhig; Verf. gab ihr erst ein Kleines zurück, das sie zärtlich leckte und stillte; ebenso tat sie es mit den anderen. Ein Jahr darauf betrug sich die Katze bei einem neuen Wurfe ganz normal, beim nächsten wieder nicht. Man sieht daraus: anormal war bloß hier, daß auch die Nabelschnur aufgefressen ward, was sonst nie geschieht und dies dann das Weiterfressen bedingte. Der Mutter-Instinkt als solcher war normal. Man sieht also, wie genau man alle Fällen sog. Perversionen von Instinkten gegenüber sein sollte.

9.

Die nackte Frau als Vertreiberin der Dämonen. In dem schönen Aufsatze von Wiedemann über „Die Amulette der alten Ägypter". (Der Alte Orient, 12. Jahrg., Heft 1 1910) liest man auf S. 16: Die Frau, „deren Nacktheit hier am Nil gerade so wie im Bewußtsein zahlreicher anderer Stämme die Dämonen vertreiben sollte." Die Nachbildung

1) Tur: Sur la perversion de l'Instinct maternel. Bulletin scientifique de la France et de la Belgique, 1909, referiert im Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie, 1910, 20.

derselben sollte also als Amulett dienen. Wie ist das gekommen? Zunächst steht wohl die nackte Frau für die Frau selbst. Gingen schon bei vielen Völkern die Frauen halbnackt (so bei den niedern Ägyptern) oder ganz nackt, so waren die Bekleidungen künstlerisch schwerer nachzubilden, als der nackte Körper mit den Geschlechts-Attributen, was in aller rohen Ausführung leicht geschehen konnte. Die Frau galt nun zuerst als im Besitze höherer Kräfte stehend (bei den Germanen z. B.). Konnte sie doch sogar nach Plinius Hagelstürme vertreiben! Bald aber verwandte sie ihre Kräfte auch zum Nachteile anderer, besonders in der Zeit ihrer Periode. Deshalb galt sie dann als unrein, als tabu. Was mit ihr direkt oder indirekt in Berührung kam, mißriet. Die Menstruierende mußte bei vielen Naturvölkern — noch jetzt — während ihrer Regel eigene Hütten bewohnen. Freilich galt sie alten Völkern auch in diesem Zustande noch als heilig, doch ist das jedenfalls eine ältere Auffassung. Das Christentum sah nun vollends in dem Weibe ein receptaculum diaboli und der Name „Hexe“ ward ihr nur zu leicht beigelegt. Also auch in grauer Vorzeit galt die Frau als zauberkräftig und konnte deshalb als solche auch im Amulett abgebildet wieder Dämonen vertreiben. Das dürfte wohl der Zusammenhang sein. Wenn bei den Südslaven die Aufdeckung der unteren Bauchgegend oder des Hintern in ähnlicher Weise wirken sollte, so liegt jedenfalls hier ein anderer Grund vor, nämlich die Vertreibung der bösen Geister durch die unreinen, verunreinigten Stellen mit ihrem unangenehmen Geruch. Denn selbst dagegen sind sie nicht unempfindlich und auch der frisch abgesetzte grumus merdae ist so imstande sie zu vertreiben und als billiges *ἀποτρόπαιον* zu dienen.

10.

Das Unwesen der Masseusen. Daß Masseure und Masseusen ein sehr verdrächtiges Gewerbe betreiben, ist sattsam bekannt und gerade die Großstadt bildet für viele dunkle Existenzen so reichliches Brot. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Masseusen usw. unlautere Elemente darstellen. Die meisten werden wahrscheinlich sehr ehrliche und nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bilden. Immerhin muß man immer von neuem auf das lichtscheue Treiben gewisser Kreise hinweisen, die zugleich einen Beitrag zur Psychologie der jeunesse dorée usw. darbietet. Folgende Zeilen entnehme ich einem kleinen Artikel der Berliner unabhängigen Wochenschrift: „Die große Glocke“ vom 7. Sept. 1910, betitelt: „Eine umfangreiche Masseusenliste!“ Die Redaktion hat, wie sie sagt, alle Angaben genau geprüft und als wahr befunden. Sehr richtig meint sie: „Was da alles unter Massage verstanden wird: es ist direkt verblüffend. Und jetzt folgt die Liste:

Frau O. in der Kurfürstenstraße, eine schon ziemlich bejahrte Person. Sie hat regelmäßig ein bis zwei junge hübsche Mädchen „zur Hand“, die ihr entweder bei der „Massage“ behilflich sind oder aber auch selbst massieren. Was Frau O. selbst anbetrifft, so übt sie, trotz ihres Alters, gern die sogenannte „strenge“ Behandlung aus, die sie auch in ihren Annoncen ankündigt. Eine an die interessante Erscheinung der Gräfin Strachwitz erinnernde Dame ist die etwa vierzig Jahre alte Frau M. St. am Schiffbauerdamm. Sie erfreut sich eines ständigen festen Kunden-



stammes und hat infolgedessen nicht nötig, Annoncenpropaganda zu machen. Sie selbst ist Spezialistin für Masochismus und Sadismus. Eine Fülle raffiniertester Marterwerkzeuge gehört zum Inventar ihrer mit kolossalem Luxus ausgestatteten Wohnung. Ihre Vermittlung erstreckt sich darauf, daß sie eine Menge bildschöner weiblicher Personen zur Verfügung hat, die sie als „anständige" Frauen ausgibt und die in der Tat zum Teil einen etwas besseren Eindruck machen. „Anständig" sind die Damen nun gerade nicht — aber die Marke reizt. Ihr besonderer „Trick" ist, daß sie „Damen" und Herren entweder im verdunkelten Zimmer zusammenführt oder aber die „Damen" mit einer Maske versieht. Ferner: Ch. Schm., Potsdamer Straße. Stets mit jungen, meistens feschen Damen, oft von außerhalb, versorgt. Befaßt sich auch mit der „Besorgung" verheirateter Frauen, deren „Schmerzenspassionen" in der Ehe keine hinreichende Befriedigung finden. Sie selbst, eine beginnende Vierzigerin, imponiert durch eine geradezu kolossale körperliche Erscheinung. Ferner: Heddy S., Potsdamer Straße. Energisch aussehende Person mit Tituskopf, annonciert ständig. Sadistisch. Zu den Züchtigungen zieht sie oftmals ihre sehr robuste Haushälterin hinzu. Das beste Geschäft soll zurzeit Zsofia B. machen. Sie annonciert täglich, und zwar mit einem „Bombenerfolg". Zu haben ist sie für alles. Es soll Herren in ihrem Kundenkreis geben, die ihr hundert Mark lediglich dafür zahlen, daß sie ihren Arm entblößt. Eine ebenfalls regelmäßige Inserentin mit „On parle français" und „English spoken" ist Milli M. in der Mansteinstraße. Sie hat ein aus zwei bis drei Mädchen bestehendes „Personal", das ganz nach Wunsch aktiv und passiv auf die Peitsche reagiert.

Ferner: Potsdamer Straße bei G. Ständige Annoncen. Zwei junonische Damen, die „strenge Massagen" mit allen Schikanen (Ketten usw.) ausüben.

Ferner: Frau M. R., Puttkamerstraße. Annonciert nicht. Hat sehr viel anmutige Bekannte, die sie auf Bestellung den Herren zuführt und auf deren Wunsch auch züchtigt. Zu diesem Zweck hat sie sich kürzlich eine sehr sinnreich konstruierte Folterbank, die zerlegbar ist, anfertigen lassen. Auch beschafft sie für teures Geld „anständige" Frauen, die, wie sie sagt, mit ihrem Wirtschaftsgeld nicht auskommen.

Ferner: Frau W., Wilhelmshavener Straße. Hat schon zahlreiche Wohnungen gehabt, mußte diese aber stets wegen zu lebhaften Herrenverkehrs aufgeben. Annonciert nicht. Jetzt wohnt sie bei einer Frau P. Gräf. Dort findet man von 3 Uhr nachmittags ab stets eine Anzahl Mädchen, meist besseren Genres.

Mehr gefällig?

11.

Syphilis als angebliche Ursache der Homosexualität. Boas (Dies Archiv, Heft 39, p. 25) scheint die Syphilis als eine mögliche Ursache der Inversion anzusehen, wie die Onanie und anderes und führt einen Fall von Arning an, der aber nur zeigte, daß ein Urning Lues akquiriert hatte, was ja nichts Wunderbares ist, aber immerhin abnorm selten, weshalb bez. der Weiterverbreitung der Lues die Homosexualität lange nicht so gefährlich ist, als die Heterosexualität. Und dasselbe bezieht sich



auch auf die Verführung. Wer wirklich durch solche homosexuell wird, wie in dem Falle von Arning, der war dazu eben schon disponiert, „geboren", sonst hätte er das später sein lassen, und an ein Entstehen der Homosexualität durch „Gewöhnen" glaube ich nicht. Es sind eben latente homosexuelle Neigungen, die früher oder später durchbrachen. Ebenso habe ich und andere oft genug gesagt, daß auch Onanie nie zur Homosexualität führt, wie Nichtkenner so oft behaupten. Das muß immer wiederholt werden! Das gilt auch von der Syphilis. Falsch ist es auch, wenn Arning (Boas, p. 26) behauptet, die Homosexuellen lügten alle. Das ist eine kolossale Übertreibung. Ja, ich frage mich, ob sie überhaupt mehr lügen, als die andern, ich kenne viele Urninge, denen ich unbedingten Glauben schenken kann. Da wir gerade eben von Syphilis sprachen, ist es vielleicht am Platze, noch eines Irrtums von Boas zu gedenken. Er meint nämlich (p. 5) „daß in späterer Zeit der Tätowierung einmal eine Syphilis prophylaktische Rolle zukommt. Es scheint, als ob das Quecksilber enthaltende Zinnober (HgO2) gegen Syphilisinfektion, wenn auch nicht gerade immun, so doch gewiß resistenter machte". Und wenn selbst lange und intensive Schmierkuren die Spirochäten nie ganz zu tilgen vermögen, oder nur selten — selbst das Ehrlichsche Präparat darf hierin nicht überschätzt werden — so ist von der Wirkung einer Spur von Hg im Zinnober gegen eingedrungene Parasiten wohl kaum etwas zu erhoffen!

12.

Eheverbote und Kastration aus sozialen Gründen. Fehlinger hat sich hierüber kurz in diesem Archiv, Bd. 39, p. 30 ss. ausgesprochen und scheint meine verschiedenen Arbeiten hierüber [1]) nicht zu kennen, die teils von ihm Gesagtes schon vorwegnehmen, teils einige seiner Einwürfe widerlegen. Da ich die ganze Frage der Sterilisation in einiger Zeit in einer zusammenfassenden Arbeit von neuem behandeln werde, weil ich unterdes sehr viel neues und wertvolles Material hierfür sammelte, so will ich hier nicht näher darauf eingehen und nur auf die neueste hier bezügliche Publikation von Good [2]) hinweisen, die die Befürchtungen Fehlingers wohl beseitigt und die Notwendigkeit der Sterilisation aus sozialen Gründen, d. h. die Unterbindung beiderseits der Samengänge, bei erhaltenen Keimdrüsen und erhaltener Funktion, im Gegensatz zur Kastration, die als gefährlich zu mißbilligen ist, nachweist. Eine „künstliche Zuchtwahl durch Behörden" (Worte Fehlingers, p. 33) durch Ausmerzung gewisser Entarteten, deren Nachkommenschaft mit höchster Wahrscheinlichkeit der Allgemeinheit und dem Einzelnen unsägliches Leid zufügen würde, ist entschieden leichter angängig als „die Beseitigung der Hindernisse ...., welche der freien geschlechtlichen Auslese im Wege stehen" (Fehlinger 33) einer Auslese, die durchaus nicht eine reine Rasse garantiert. In Amerika

1) Näcke: Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Dies Archiv, Bd. 3. — Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psychiatr.-Neurol. Wochenschrift Nr. 29, 1905. — Eheverbote. Dies Archiv, 22. Bd. — Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurol. Zentralbl. 1909.

2) Good: Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz. Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht. 23. Jahrg. 1919.



sind z. Z. weit über 1000 Sterilisationen an Männern und hunderte an Frauen vorgenommen worden. Dadurch ist wohl, daß läßt sich schon behaupten, ein unendlicher Segen für die Allgemeinheit entstanden, wie es auf dem Fehlingerschen Wege einfach unmöglich wäre.

13.

Die Rolle des Geruchs im Philtrum. Ich habe wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Geruch als sexueller Reiz beim Menschen selten nur offen vorliegt. Verschiedene Ausnahmen hiervon habe ich schon mitgeteilt. In den gewöhnlichen Liebesspeisen und -tränken, wo Menstruationsblut, Samen, Schweiß, Urin und andere ekelerregende Sekrete eine abergläubische Verwendung finden, spielt offenbar der Geruch gar keine Rolle, oder höchstens nur eine versteckte, wie z. B. Schweiß [1]). Hier wirkt nur das Material zauberkräftig. Nun stieß ich kürzlich auf eine höchst merkwürdige Stelle in einer hochinterssanten Abhandlung Höflers [2]). Dort heißt es (p. 34): „In der Schweiz gibt es sogenannte Fastnachtsplätz (...), die, waren sie von der backenden Hausfrau beim Herstellen übers nackte Knie gezogen werden, im Elsaß „Knieplätz“ genannt werden (...). Es sind also eine Art Liebeskrapfen (...), wobei der weibliche Lustduft als Fruchtbarkeits- und Liebesmittel in das Gebäck übergehen sollte, ein Brauch, der sich auch in Yorkshire bei den ... Hotcockles (heiße Küchel) findet“. Hier ist also die Rolle der weiblichen Ausdünstungen des Unterleibes sehr deutlich und soll einladend wirken. Der Name schon weist also indirekt auf den Geruch hin und die Phantasie malt sich dann das übrige aus. Das Gebäck gehört wie andere Fastnachtsgebäcke, die in Rauten-, Spalten-, Knotenform usw. die weiblichen und männlichen Genitalien symbolisieren — zu den Toten-Seelenopfern, ἀποτρόπαιά, die bei gemeinsamem Genuß um so wirksamer waren und den Dämonen angenehm. Eine ganz ähnliche Szenerie würde sich bei dem cigareras (Zigarrenarbeiterinnen) zu Sevilla und Habanna ergeben, die in der Hitze die Zigaretten resp. Zigarren auf dem nackten Oberschenkel drehen und doch habe ich nie gehört, daß die Produkte als sexuelle Reizmittel gewirkt hätten.

14.

Warnung vor überschneller Annahme von Sadismus und Masochismus. Diese zwei Worte gehören auch jetzt zu den modernen Schlagworten und überall sieht und riecht man dieselben, auch dort, wo es nicht am Platze ist. Man erweitert eben zu sehr den Sinn der Worte. Ein Beispiel soll das erläutern. Ich lese z. B. soeben in der merkwürdigen, phantastischen und psychologisch etwas nebelhaften Erzählung Dostojewskis „Krotkaja“ (Dresden, Minden) S. 110 ss. folgendes: „Ich las deutlich in ihrem Gesicht. Alles in mir war in Aufruhr. Ich warf mich zu ihren Füßen. Ja, buchstäblich zu ihren Füßen .. Ich verstand vollständig meine verzweifelte Lage, ich verstand sie ganz! ... Ich küßte ihre Füße in einem Anfall glück-

1) Man erinnere sich, daß manche Personen durch Schweißgeruch sinnlich stark erregt werden.

2) Höfler: Gebildbrote der Faschings-, Fastnachts- und Fastenzeit. Zeitschrift f. österr. Volkskunde, Supplement-Heft V (zu Bd. XIV), Wien 1908.



licher Begeisterung, einer Glückseligkeit ohne Grenzen, ohne Ziel, aber ich begriff wohl, wie hoffnungslos meine Lage war . . . Sie zeigte große Verlegenheit, als sie mich ihre Füße umfassen sah, sie zog sie an sich. Ich begann dann den Boden an der Stelle zu küssen, wo sie dieselben weggezogen hatte. Sie sah es und lachte verlegen, . . . und (ich) wiederholte, daß ich sie liebe, daß ich nicht aufstehen werde: „O, laß mich dein Kleid küssen, ich will das ganze Leben hindurch vor dir auf den Knien liegen . . .“ Das würden einige wohl als Masochismus bezeichnen, da der Erzähler zu den Füßen seiner Frau stürzte, den Boden, wo sie gestanden, zu küssen begann und den Wunsch äußerte, ihr Kleid zu küssen und das ganze Leben hindurch vor ihr auf den Knien zu liegen. Gewiß war das eine Äußerung tiefster Erniedrigung, völliger Verkleinerung und doch nur eine Exaltation übergroßer Liebe, die sich momentan nicht anders zu geben weiß. Alles Sexuelle ist hier so gut wie ausgeschlossen, zumal er an ihrer Liebe verzweifelt. Wenn ein Liebhaber vor seiner Geliebten einen Kniefall macht, so ist dies auch noch lange kein Masochismus, sondern nur ein symbolischer Akt, der des Sexuellen mehr oder weniger entbehren kann. Der Erzähler bei Dostojewski ist eher schon als Sadist zu bezeichnen, da es ihm offenbar Vergnügen bereitet, seine Liebe unter einer strengen Maske zu verbergen und so seine Frau zu quälen. Immerhin ist dies aber noch allenfalls physiologisch oder nur ein Übergangsfall. Aktueller oder potentieller (latenter, idealer) Masochismus und Sadismus liegt nur dann vor, wenn die betreffenden Handlungen als solche, bewußt oder nicht, Vergnügen und zwar ein sexuelles bereiten und die Libido als solche schon befriedigen oder wenigstens vorbereiten müssen. Es sind dann also Äquivalente oder die nötigen Präliminarien der sexuellen Akte, während in den obigen Beispielen davon nicht die Rede ist. Man hüte sich also rein äußerlich Gleiches oder Ähnliches zusammenzuwerfen, wie z. B. auch echte und Pseudo-Homosexualität! Also nur die Motive sind entscheidend, nie die Taten und das gilt vor allem bei allen Äußerungen der Sexualität! Eine gewisse sadistische und masochistische Neigung ist bei jedem angeboren, d. h. eine gewisse Neignng zu Grausamkeit oder Unterwerfung, die an sich nichts Sexuelles zu bedeuten brauchen. Das hat aber mit pathologischen Sadismus und Masochitismus nichts zu tun, wie auch ja wohl jedem eine schwache homosexuelle Komponente eignet, ohne daß wir im Rechte sind, ihn deshalb einen Urning zu nennen. Der Gebildete sollte sich so viel wie möglich vor Schlagwörtern in acht nehmen und diese lieber den Halbgebildeten überlassen!

15.

Verdrängte Inzestgedanken als angebliche Ursache der Homosexualität. Daß die Anhänger Freuds auch den dunklen Urgrund der Homosexualität würden aufdecken, ließ sich voraussehen. Stekel sagt in seiner Schrift: Dichtung und Neurose (Wiesbaden 1909) S. 34 klipp und klar: „Nach meinen Erfahrungen ist die Homosexualität nur die Flucht vor dem Inzest“. Er spricht insbesondere von Ulrike, der vielgeliebten Schwester Kleists, die homosexuell geartet war und zwar weil sie gerne Männerkleider trug und nie geliebt haben soll (das genügt noch

lange nicht zur Diagnose: Homosexualität! Näcke). Stekel fährt dann fort: „Weil jeder Mann für sie (d. h. Ulrike) der Bruder war, weil der Bruder für sie alles Männliche repräsentierte, konnte sie keinen Mann lieben und flüchtete zu ihrem eigenen Geschlechte". Von einem Schatten eines Beweises ist hier und anderwärts auch nicht eine Spur, ebensowenig für die Behauptung Stekels und anderer, Kinder- und Geschwisterliebe sei sehr oft inzestuös bedingt, selbst wenn man zugeben wollte, daß jedem Normalen eine kleine homosexuelle Komponente beigegeben ist. Man sieht, den Herren kommt es auf tolle Phantastereien nicht an; je unwahrscheinlicher desto besser; desto mehr Eindruck macht es auf den Laien. Mit solchen falschen Behauptungen, resp. Übertreibungen schaden sie nur dem guten Kern, den gewiß auch die Freudsche Theorie hat. Durch Psychoanalyse würden sie ebensowenig einen „geborenen" Urning heilen, wie durch Suggestion usw. Ja, es wäre überhaupt erst zu fragen, wie viele Urnings die Herren, Freud an der Spitze, überhaupt gesehen haben! Sie glauben aber das Patent zu haben in alles und jedes hineinreden zu können und zu müssen. Nicht ganz mit Unrecht hat man sie wegen ihres blinden Fanatismus eine „Sekte" genannt.

16.

Naturheilanstalten als sexuelle Reizanstalten. Bekannt ist, daß in allen Sanatorien, wo beide Geschlechter miteinander zwanglos verkehren können, wie auch in Bädern usw., viel geflirtet, geklatscht wird und nicht selten sogar recht unangenehme Geschichten passieren. Schlimmer noch soll es in solchen sein, wo speziell Lungenkranke hausen. Phthisici salaces heißt es schon im Altertum und die Nähe des Todes scheint manche bewußt oder nicht noch lebenslustiger zu machen. Ähnliche Gefahren, aber auf andere Weise, bringen viel Naturheilanstalten mit sich. Ganz kürzlich (Herbst 1910) wurden in der berüchtigten und sehr großen Naturheilanstalt von Bilz in Radebeul bei Dresden (Bilzsche Naturheilmethode als Buch in zirka 1 Million von Exemplaren angeblich verbreitet!) bei einer Revision schauderhafte hygienische Zustände, trotzdem 3 approbierte Ärzte dort wirken, gefunden und offiziell dargelegt. Es wird aber auch speziell betont, daß sehr bedenkliche sittliche Gefahren dort lauern, namentlich durch die Sonnen- und Luftbäder bewirkt, die zwar äußerlich durch Planken usw. abgeschlossen sind, aber doch wohl nicht für jedes Auge undurchdringbar. Eine junge Dame hatte z. B. einen Herrn, mit bloßer Badehose angetan, zu photographieren Gelegenheit gehabt! Solche Orte sind also Gelegenheitsort für alle niedrigen Begierden und es wäre interessant, aus solchen Instituten Intima zu erfahren. Psychische Onanie kann hier auf schicke Weise und billig getrieben werden und für demi-vierges oder solche, die es werden wollen, ist hier ein günstiger Platz. Da sind die heiratslustigen noch die harmlosesten und auch sie kommen gewiß hier und da auf ihre Rechnung. Ganz derselbe Vorwurf trifft, meine ich, auch das modern gewordene Familienbad, das ich durchaus nicht für so moralisch harmlos halte, wie es viele tun.



Besprechungen.

1.

Marcuse: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit, Leipzig, Barth, 1910, 94 S.

Verf. verficht mit Temperament seine These, daß die sexuelle Abstinenz, d. h. solche körperlicher Art, großen Schaden anrichte. Andere, dazu gehört auch Ref., halten dies für übertrieben. Die Beweise müssen durch genaue Krankengeschichten geführt werden, die per exclusionem ätiologisch die Abstinenz aufweisen und außerdem, ob der Betreffende gesund oder nervös usw. war. In letzterem Falle wird Abstinenz natürlich eher und mehr schaden. Endlich kommt bei der Beurteilung auch stets die große oder geringere Kritikfähigkeit des Lesers dazu. Jedenfalls sündigen die meisten bekannten Krankengeschichten darin, vor allem die von Nyström. Bez. der Psychosen sind nur Psychiater zuständig, nicht also z. B. Rutgers u. a. Niemand der jetzigen Psychiater — auch ich nicht — hat je als Grund einer Psychose sexuelle Abstinenz nachgewiesen und wenn es seinerzeit der berühmte v. Krafft-Ebing tat, so sind seine Krankengeschichten eben jetzt anders zu deuten. Das vorliegende Buch ist sehr interessant geschrieben und enthält gute Beobachtungen. Leider gibt Verf. noch zu viel auf Freud, Stekel, Sadger usw., die sexologisch, besonders aber über Homosexualität wohl kaum große Erfahrung besitzen dürften. Manche Punkte möchte Verf. noch bemängeln, besonders aber, daß Verf. glaubt, echte Homosexualität könne auch durch sexuelle Abstinenz, Verführung, Onanie und Gewöhnung entstehen. Erst wenn er nachweist, daß in einem solchen Falle, bei einem früher Heterosexuellen vorwiegend oder allein und andauernd homosexuelle Träume auftreten, hält Ref. den Beweis für erbracht, nicht aber eher! Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Hansjakob: Aus kranken Tagen, 5. Aufl., Oktav.

Es ist ein wahres Labsal nach all den ungerechtfertigten und gemeinen Angriffen auf die Irrenanstalten und die Irrenärzte — hat sogar kürzlich ein holländischer Arzt, Dr. van Eecken im „Ysbrand" einen angeblich gesund in die Irrenanstalt Eingesperrten auf die Bühne gebracht! — ein hehres Loblied darauf singen zu hören. Verf. schämt sich nicht nur nicht wegen Melancholie in der badischen Irrenanstalt Illenau gewesen zu sein, sondern rühmt sich dieser Zeit, belobt sehr die Anstalt, die Ärzte und alles. Dabei ruht in diesen Tagebuchblättern ein erfrischender Hauch echter Nationalität und deutschen Volkstums, gepaart mit köstlichem Humor. Verf. ist einer



der Aufrechten, die aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Er beobachtet gut, scharf, ist mild in seinen Urteilen. Freilich hat er oft laienhafte Ansichten über Psychosen und glaubt an Hellsehen, tierischen Magnetismus, Sympathiekuren usw. Aber das verschlägt nichts. Es ist ein schönes Buch, das innerlich anregt, obgleich es katholisch angehaucht ist.
Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Aronsohn: Das Problem im „Baumeister Solness" Halle, Marhold, 1910, 64 S., 1,60 Mark.

Verf. zeigt, daß Solness an chron. Größen- und Verfolgungswahn litt, Hilde Wangel an echtem Sadismus. Das alles lockte den Dichter: „Ob die Wissenschaft recht hat, Solness für geisteskrank zu halten, oder Goluets wenn er ein Auserwählter, Auserkorener Gottes zu sein glaubt, das sind die Fragen, die durch das Drama aufgeworfen werden, das ist das psychologische Problem, um das es sich einzig und allein im Baumeister S. handelt . . (Dichter) . . er sagt mit keinem Worte, welcher Standpunkt der richtige ist. Dem Urteil des Zuschauers wird in keiner Weise vorgegriffen". Nun, Ref. meint, auch der krasseste Laie wird hier auf seiten der Wissenschaft stehen und das Peinliche des Ganzen empfinden. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Sommer: Klinik für psychische und innere Krankheiten. V. Band, 3. H., 1910. Halle, Marhold. 3 Mark.

Aus diesem Hefte interessiert uns hier, der Aufsatz von Berliner über paranoische Geistesstörungen nach Unfällen, zumal darüber noch wenig geschrieben wurde, obgleich einzelne psychotische Symptome bei Traumatikern nicht allzuselten sind, die im Laufe eines Rentenprozesses sich zu Paranoia entwickeln. So wirkte das Trauma wenigstens indirekt. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber um eine Dementia paranoides, die 3 Jahre nach dem Unfalle erst manifest wurde. Mit dem Trauma hat es nichts zu tun (? Ref.). Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Bulletin Mensuel de l'Institut de Sociologie, Instituts Solvay, 1910. 1. Jahrgang, Nr. 1—6.

Das von Ernest Solvay auf eigene Kosten gegründete und unterhaltene Institut de Sociologie, im herrlichen Parke Léopold zu Brüssel, ist seit einer Reihe von Jahren ein Mittelpunkt großen wissenschaftlichen Strebens. Eine Reihe ausgezeichneter Gelehrter arbeiten ständig darin und geben selbständige Werke heraus, die nicht bloß die Sociologie betreffen. Der jetzige Direktor des Institus, Prof. Emil Waxweiler gibt seit 1. Januar 1910 monatlich ein Bulletin heraus (jährlich 12 frs.), worin alle die jüngst erschienenen Werke soziologischen, ethnographischen, juristischen usw. Inhalts von Verschiedenen kurz besprochen werden. Endlich finden sich am Ende jedes Heftes allerlei Notizen, bez. Gesellschaften, Kongresse, Zeitschriften usw. Nicht nur der Sozio-, Anthropo-, Psycho- und Biolog, endlich auch der Kriminalanthropolog wird daraus stets viel Anregung



schöpfen, sondern auch der wissenschaftliche Jurist, da er sich auch um die obigen Wissenschaften wenigstens einigermaßen zu kümmern hat.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Horch und v. Franqué: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der lex ferenda. Halle, Marhold, 1910. 71 S. 1,50 M.

Justizrat Horch will die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung z. Z. nicht befürworten, dieselbe aber bloß als Delikt bestraft wissen. Er fürchtet den plötzlichen Übergang von schwerer Strafe zur Straflosigkeit bez. der Konsequenzen. Der Fötus habe kein selbständiges Recht, da er kein Mensch sei (? Ref.) und die Vitalität des Embryo sei nicht anders zu bewerten, als die des Eis vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs (so? Ref.)! Seine Befürchtungen bez. der Straflosigkeit in ihren Folgen sind, meint Ref., rein theoretisch.

Interessanter sind die Ausführungen von Prof. v. Franqué, Geburtshelfer in Gießen. Auch er stimmt den Thesen seines Korreferenten bei, will aber, daß den Ärzten erlaubt sei, die künstliche Frühgeburt in bestimmten Fällen zu machen, doch nach Zuziehung eines zweiten Arztes. In Holland folgte der Tod der Schwangeren in 4 Proz. der kriminellen Aborte und in 30 Proz. traten schwerste Erkrankungen ein. Mit Unrecht wendet sich Verf. gegen den vernünftigen Neo-Malthusianismus. Es ist leicht gesagt, daß die Gesellschaft dafür sorgen solle, daß alle geborenen Kinder einigermaßen günstige Existenzbedingungen finden; das wird wohl nie eintreten! Zu viel Kinder der Proletarier sind sicher schädlich. Falsch ist es, daß die übergroße Mehrzahl aller Tuberkulöser ganz gesunde und oft recht kräftige Kinder zur Welt bringen. Falsch ist es ferner, zu glauben, wie Verf. es tut, daß so viele Uneheliche nur durch ein trauriges Milieu auf schiefe Bahn geraten; daneben ist sicher sehr wichtig der endogene Faktor bei so vielen! Schon allein der Umstand, daß darunter viel mehr physisch erkranken oder geistig minderwertig sind, spricht gegen Verf. Falsch ist endlich auch seine Ansicht, der Arzt habe nur zu heilen, keine sozialen oder rassehygienischen Zwecke zu verfolgen. Gerade der Arzt muß vor allem prophylaktisch wirken und so sozial, also eventuell aus rein sozialen Gründen auch den künstlichen Abortus, den Präventivverkehr und die Sterilisation empfehlen. Bedenklich erscheint es auch, daß er und andere nur den Versuch zur Abtreibung nicht bestraft wissen wollen. Oberstaatsanwalt Hassert sagt mit Recht, daß dann praktisch, was die Zahl der Fälle betrifft, die dann noch bestraft werden würden, fast das gleiche Ergebnis entsteht, wie bei gänzlicher Beseitigung der Strafbarkeit.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Hübner: Über den Selbstmord. Eine klinische und versicherungsrechtliche Studie usw. Jena, Fischer, 1910, 113 S. M. 2,80.

Eine ganz hervorragende, klare und wichtige Schrift für Ärzte, Juristen und Versicherungsbeamte, gegründet auf ein großes Material mit interessanten klinischen Krankengeschichten und Exkursen. Das Hauptergebnis ist, daß Selbstmord fast stets im abnormen Zustande geschieht, daß der Selbstmord eine Affekthandlung ist. Die Todesart gestattet



keinen Rückschluß auf die etwaige Art der Psychose. Deprimierte Hypochonder sind bezüglich des Selbstmords ebenso gefährlich, wie die Melancholiker. Nur der Nachweis sollte verlangt werden, daß die Selbstmörder z. Z. der Tat geistig nicht normal waren, dabei bleibt Ausschluß des freien Willens ganz außer dem Spiele. Nur die Psychiater sollten die Untersuchungen führen. Die Sektion ist durch einen Pathologen zu bewerkstelligen, eventuell mit mikroskopischer Untersuchung des Gehirns. Weiter hat die Behörde schnell einzugreifen. Bei gewissen Kranken braucht kein äußerer Grund zuzutreten. Das Milieu ist meist aber auch wichtig, doch nur sekundär. Die Tat ist eine Entladung. Nur sehr selten ist Selbstmord direkte Folge eines Unfalls, meist nur eine indirekte. Der Unfall löst dann eine Psychose aus oder verschlimmert eine bestehende.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Stekel: Dichtung und Neurose. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 73 S.

Eine äußerst interessante, sehr anregende, aber durchaus fragwürdige Schrift eines der Hauptschüler und Agitatoren Freuds. Er schimpft zwar mit Recht gegen die Gleichsetzung von Genie und Wahnsinn seitens Lombrosos und auch gegen die Gleichung: Genie-Entartung durch Moebius, er selbst verfällt aber in gleiche Übertreibungen und Einseitigkeiten. Jeder Dichter, Künstler, Erfinder ist nach ihm ein Neurotiker und zwar ein „Hysteriker“, bei dem psychische Konflikte, meist sexuelle der Jugend, — sehr oft Inzestgedanken — allein der Grund seines Dichtens sind usw. Ohne solche Konflikte kein Dichter! Er sucht dies insbesondere an Grillparzer nachzuweisen, dessen dunkles, dem Ref. speziell wenig zusagendes Drama mit seinen vielen banalen Versen: „Der Traum ein Leben“ Verf. pschyo-analytisch zergliedert und das Unglaublichste herausliest, das aber nur ein Freudianer sich leisten kann. Auf jeder Seite des Buches müssen Fragezeichen gemacht werden. Schade um so viel Talent, wenn es so auf Abwege gerät! Daher auch seine phantastischen Traumdeutereien.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Thomas Mann: Buddenbrooks. Verfall einer Familie. Berlin 1903, Fischer. Roman in 2 Bänden.

Wenn dieser nicht ganz neue Roman hier angeführt wird, so geschieht es, weil noch ganz kürzlich Hellpach auf dem 4. Internat-Kongreß für Irrenfürsorge in Berlin, Okt. 1910, denselben als geradezu klassisch für den Verfall einer Familie hinstellte. Von 3 Generationen wird nur kurz berichtet. Es waren ehrenhafte Leute, die zu Großkaufleuten aufwuchsen. Der Inhaber des Geschäfts in der 4. Generation, der Hauptheld des Romans, steht noch leidlich auf der Höhe seiner Aufgabe, aber das Geschäft und seine Kräfte sinken doch bald. Er war schwächlich von Natur, und es scheint ein frühzeitiges Altern oder sogar eine Art dementia praecox eingetreten zu sein. Sein Bruder war ein Träumer, Genußmensch, brachte es zu nichts und endete im Irrenhause. Die Schwester war ethisch minderwertig und kindlich in ihren Anschauungen. Der Einfluß einer genußsüchtigen Mutter machte sich besonders bei beiden geltend. Der älteste Bruder, der Held des



Romans, heiratete eine ganz pathologische Person; das einzige Kind davon, ein Sohn, abnorm von klein auf an Körper und Geist, starb zum Glück früh am Typhus. Die Charaktere sind z. T. psychologisch sehr fein ausgearbeitet, doch übertreibt der jugendliche Verf. manches und vieles gemahnt an seine Jugend. Ich kann nicht mit Hellpach finden, daß in diesem Roman die Dekadenz einer ganzen Familie vor uns ersteht; nur die 4. Generation ist entartet und erlischt halb in der 5. Unendlich viel packender und großartiger stellt uns dagegen Zola in seinem Roman-Zyklus der Rougon-Maquard den Zersetzungsprozeß der Geschlechtsfolgen einer Familie dar, wo wir stets den endo- mit dem exogenen Faktor Hand in Hand gehen und auf einander wirken sehen. Besonders die Entartung der Maquards ist erschütternd und lebensvoll geschildert, wie es eben nur ein Zola kann. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Rohleder. Die Zeugung beim Menschen. Leipzig. 1911, Thieme. 290 S.

Jedes Buch von Rohleder ist ein Gewinn für die Wissenschaft. Klarste Fragestellung, genaueste Literaturkenntnis und große eigene Erfahrung stempeln ihn zur Autorität auf seinem Gebiete. Er zeigt uns, wie viel ungelöste Rätsel noch bez. der normalen Zeugung der Lösung harren; von der pathologischen gar nicht zu reden. Das Gebiet ist naturwissenschaftlich für jeden Gebildeten hochinteressant und auch den Juristen erschließen sich neue Prospekte. Als erster hat Verf. die Physiologie des Coitus genau dargelegt. Das letzte Drittel des Buches nimmt eine höchst interessante Monographie (auch apart erschienen) der künstlichen Befruchtung ein, die Verf. mit Recht in ganz bestimmten Fällen für erlaubt, ja sogar für notwendig hielt, eine Operation, die schon in $1/3$ aller Fälle wirkliche Ergebnisse hatte, als Heilverfahren übrigens auch vom Reichsgericht anerkannt wurde, wie auch, daß das künstlich erzeugte Kind (mit Einverständnis des Mannes) ein eheliches wäre. Gerade dies strittige Kapitel wird die Juristen sehr interessieren. Leider fehlen allen Rohlederschen Büchern, so auch diesem, die nötigen Zeichnungen (bis auf wenige) und ein Sach- und Namenregister. Die Analyse des Geschlechtstriebes ergibt, daß er sich aus Tumeszenz-, Kontrektations- und Ejakulationstrieb zusammensetzt. Die Ovulation resp. Menstruation ist nicht nur ein nervöser Vorgang, sondern auch ein chemischer, ausgelöst vom Corpus luteum. Superfoekundation hält Verf. beim Menschen für möglich, ebenso die Imprägnation, die Ref. nicht für möglich hält. Die Annahme von männlichen resp. weiblichen Eiern und Spermatozoen hat viel für sich. Das ganze Buch ist von hohem Gesichtspunkte aus geschrieben und liest sich gut. Natürlich wird man hier und da mit dem Verf. über Nebenpunkte rechten können. Falsch ist es, wenn er für Frankreich den Kinderdurchschnitt auf 3—4 angibt (p. 18); er ist kleiner. Ref. kann die weibliche der männlichen Pollution nicht gleichsetzen; letztere ist befruchtend und enthält den Samen, erstere nicht das Ei. Es ist also hier höchstens uur ein pollutionsartiger Vorgang. Menstruation ist zur Befruchtung nicht absolut unerläßlich, wie Verf. sagt. Es gibt Gebärende, die nie menstruiert haben. Ebenso kann auch bei Frigiden Befruchtung eintreten. Unter „Empfängnis" versteht man meist die Vereinigung von Sperma und Eichen, nicht das bloße Eindringen des ersteren in den Uterus.



Blastophthorie hat es, meine ich, bereits mit kranken Samenzellen zu tun, nicht mehr mit gesunden. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Moll: Das Sexualleben des Kindes, Leipzig, Vogel (1908), 5 Mark, 313 S.

Ein neues wertvolles Buch Molls, das erste seiner Art, nachdem wir über Sexualität eigentlich nur einzelne Bausteine besitzen, zuletzt in Freuds Vorträgen interessante, aber leider sehr einseitige Beiträge. Neben völliger Beherrschung der Literatur zeichnet Verf. eine große eigene Erfahrung aus und eine sehr vernünftige und ruhige Kritik, die nur gegenüber den Ansichten von Hirschfeld und anderer, die Homosexualität betreffend nicht eine ganz gerechte ist. Moll zeigt zunächst, wie schon lange vor Eintreten der 1. Pollution oder Menstruation Anzeichen verschiedener Art für eine sich vorbereitende Sexualität bestehen und zwar einmal mehr Detumeszens- das andere mal mehr Kontrektationserscheinungen, selten beides zugleich und individuell sehr verschieden. Ein psychosexuell indifferentes Stadium zeigt sich durchaus nicht immer. In einem eigenen Kapitel wird gezeigt, wie schwer es unter Umständen ist mit Sicherheit eine Handlung als sexuelle zu bezeichnen und wie leicht Erinnerungstäuschungen und falsche Interpretationen bez. eigener sexueller Kindererlebnisse stattfinden. Deshalb hält er mit Recht von der Freudschen Theorie nur wenig, ebenso von der psychoanalytischen Behandlungsweise. Dann werden die Paroxismen bes. die Onanie besprochen, deren Gefahren viel zu sehr überschätzt wurden. Moll hält auch einen Teil der Paroxismen, bes. die Homosexualität für angeboren, glaubt aber — im Gegensatz zu Ref. und anderen —, daß in der Zeit der Undifferenziertheit diese angezüchtet werden kann, was ohne besondere Disposition dazu kaum möglich ist. Sehr gut wird die forensische Seite der kindlichen Sexualität beleuchtet, ebenso die sexuelle Erziehung erschöpfend besprochen. In einzelnen Punkten hat Ref. manches einzuwenden, doch tut dies dem ganzen Buch, das jedem Gebildeten überhaupt angelegentlichst empfohlen werden kann, keinen Abbruch.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Rechtsanwalt Hotter in Landshut: Zehn Jahre niederbayerischer Schwurgerichtsstatistik. Zeitschr. des k. bayr. statist. Landesamts, 1910, Heft 4.

Der Verf. hat die Fälle von Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge, die in den 10 Jahren 1900 bis 1909 vor dem Schwurgerichte in Straubing abgeurteilt wurden, daraufhin untersucht, welcher Zusammenhang zwischen den Verbrechen und dem Alkoholgenuß besteht. Es kommen 207 Fälle in Betracht; die Zahl der Angeklagten war jedoch infolge häufiger gemeinschaftlicher Begehung der Verbrechen bedeutend größer, sie betrug 262, während sich die Zahl der Opfer auf 208 belief. Nicht einbezogen sind die Fälle, in denen die Täter nicht entdeckt wurden und deshalb die Eröffnung eines Verfahrens unterbleiben mußte. Von den 207 Totschlägen und Körperverletzungen mit Todesfolge wurden 131 (63 Proz.) an Sonn- und Feiertagen begangen, 56 (27,3 Proz.) an Werktagen nach Wirtshausbesuch oder sonstigem Biergenuß und nur 20 (9,7 Proz.) in nüchternem Zustand an Werktagen. In drei der zehn Berichtsjahre



wurde ein solches Verbrechen in nüchternem Zustand überhaupt nicht verübt. Unter den 131 auf Sonn- und Feiertage treffenden Fällen waren 12, in welchen ein vorheriger Biergenuß der Täter nicht festzustellen war. Es verbleiben aber noch immer mindestens 175 Fälle (84 Proz.), in denen die Opfer von solchen Personen erschlagen wurden, welche im Wirtshaus berauscht oder sonstwie dem Biergenuß sich ergeben hatten. Der innige Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität, betont Rechtsanwalt Hotter, wird noch deutlicher, wenn man den Schauplatz der Delikte untersucht; denn er fand für das Jahr 1901, das die Höchstzahl von Fällen aufweist, und zwar 31, daß sich die Tat in 13 Fällen im Wirtshaus selbst, in dem dazu gehörigen Hausgang, oder unmittelbar vor dem Wirtshause und in weiteren 13 Fällen auf dem Heimweg vom Wirtshaus abspielte; auch in den übrigen fünf Fällen waren Alkoholexzesse den Verbrechen vorausgegangen: Die Täter hatten an einer Hochzeit teilgenommen, waren nach gehörigem Biergenuß beim „Kammerfensterln" mit ihrem Opfer in Streit geraten. oder hatten den Gegner nach einem Streit im Wirtshause in seiner Wohnung überfallen und niedergeschlagen. Besonders beachtenswert ist die Konstatierung, daß die Verbrechen meist in einer vorgerückten Stunde, vielfach nach Mitternacht, begangen wurden — was beweist, wie sehr notwendig es ist, namentlich an Sonn- und Feiertagen, sowie ihren Vortagen, die Sperrstunde der Wirtschaften früh anzusetzen und bei Vergehen gegen die diesbezügliche Vorschrift rücksichtslos mit Entziehung der Konzession vorzugehen. — Totschläge und tödliche Körperverletzungen kommen in Niederbayern in den Städten absolut und relativ seltener vor als auf dem Lande und von den Bezirksämtern sind wieder einige durch sehr geringe Häufigkeit solcher Fälle ausgezeichnet. Den Ursachen dieser Verschiedenheiten ging der Verf. nicht nach und es wird auch schwer sein, sie richtig zu ergründen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das k. bayer. Justizministerium für ganz Bayern eine Statistik verordnete, welche den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens ermitteln soll; diese Statistik wird gewiß viel Beachtenswertes bringen. H. Fehlinger.

13.

Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten von Prof. Dr. Othmar Meisinger zu Lörrach, Beilage zum Lörracher Schulprogramm 1909/10.

Es ist ein Nachtrag zu der gleichnamigen Programmbeilage desselben Verfassers von 1904, der für uns besondere Bedeutnng hat, weil er vor allem die Gauner-, Kunden- und Soldatensprache berücksichtigt. Die erschöpfende Vollständigkeit, die z. B. Prof. Günthers „Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch" in diesem Archiv uns bieten, fehlt zwar Meisingers Arbeit, soweit sie unser Gebiet betrifft, besonders in der Ausnutzung der einschlägigen Literatur. Manche Namen wie Blauhans-Pflaumen, Alfons-Zuhälter, Erni-Feile, Jordan-Brecheisen, Judas-Gehilfe beim Falschspiel, Lude-Brecheisen, Kapphans-Viehdieb und andere fehlen ganz oder in bekannten Wendungen, Garibaldi ferner ist kein Ruf-, sondern ein Familienname. Bearbeitet sind nur die männlichen Vornamen. Aber das



ist Nebensache. Es ist vor allem freudig zu begrüßen, daß immer mehr Sprachforscher von Beruf sich der Gauner- und Kundensprache zuwenden, da bei uns Kriminalisten selber kaum je Zeit und Sonder-Vorbildung ausreichen, den sich uns bietenden Stoff sprachlich bis auf seine letzten Wurzeln klarzulegen.

Deshalb ist Meisingers Arbeit dankbar zu begrüßen und an ihn und seine Fachgenossen nur die Bitte zu richten uns recht zahlreiche, großangelegte Sonderarbeiten auf diesem Gebiete zu bescheren.

(Weshalb übrigens „Appellativnamen"? ist nicht Vor- oder Rufnamen kürzer, besser klingend, verständlicher und — Deutsch!?). Dr. Schütze.

14.

Albert S. Osborn. Questioned Documents. 500 + XXIV Seiten mit 200 Illustrationen. Rochester, N. Y. 1910, The Lawyers' Cooperative Publishing Co.

Das mit einem Vorwort von John H. Wigmore, Professor der Northwestern University School of Law eingeleitete Werk des auch in der deutschen Fachliteratur schon bekannt gewordenen amerikanischen Berufssachverständigen für Fälschungen (Examiner of Questioned Documents, jetzt in Newyork) ist ein in jeder Beziehung vorzügliches Buch, aus dem nicht nur der sachverständige Fachmann, sondern sogar jeder Kriminalist viel Neues lernen kann, was man bei der heutigen Überproduktion von Fachliteratur allerdings immer seltener wird feststellen können. Zunächst vom Inhalt einiges.

Das Buch enthält 26 Kapitel, von denen die ersten sechs (S. 1—104) die Frage der Urkundenprüfung vom theoretischen, historischen und juristischen Gesichtspunkt behandeln; ferner die zur Urkundenuntersuchung erforderlichen technischen Hilfsmittel, von denen einige für uns ganz neu sind. Insbesondere sind der Photographie und Mikroskopie lehrreiche Darstellungen in Wort und Bild gewidmet.

In Kapitel VII (S. 105—125) wird die Lehre von der Schreibbewegung und Zeilenführung behandelt, ebenfalls mit guten Beispielen illustriert; in Kapitel VIII (S. 126—140) Federhaltung und Schreibdruck; in Kapitel IX (S. 141—153) die Anordnung der Schriftzeichen, ihre Lage Ausdehnung und Proportionen; Kapitel X (S. 154—167) ist der Darstellung der Schreibinstrumente vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gewidmet; Kapitel XI (168—195) den verschiedenen Schriftsystemen, ein für die Schriftvergleichung außerordentlich wichtiges Kapitel, das in unserer einschlägigen Literatur bisher leider nur ganz nebensächlich behandelt worden ist; Kapitel XII (S. 196—205) schildert die Veränderlichkeit unserer Handschrift; Kapitel XIII (S. 206—216) die allgemeinen und individuellen Schriftmerkmale; Kapitel XIV (S. 217—235) die Verschiedenheit der Schriftformen und die mathematische Berechnung ihrer Anwendung in bestrittenen und gefälschten Schriften, mit vorzüglichen Beispielen versehen; Kapitel XV (S. 236—265) fingierte oder nachgeahmte Fälschungen; Kapitel XVI (S. 266—301) Fälschungen mittelst Nachzeichnung, mit zahlreichen guten Illustrationen aus der forensischen Praxis; Kapitel XVII (S. 302—329) Anonyme und bestrittene Briefe; Kapitel XVIII (S. 330—362) Tintenuntersuchungen mit ganz neuen Methoden des Verfassers; Kapitel XIX



Papier- und Dokumentenprüfung; Kapitel XX die Prüfung übereinanderliegender Striche nach ihrer Reihenfolge, mit sehr instruktiven mikroskopischen Darstellungen; Kapitel XXI Schriftzüge über Papierfalten; Kapitel XXII Rasuren und Veränderungen an Dokumenten; Kapitel XXIII Nachträgliche Zusätze zu abgeschlossenen Urkunden; Kapitel XXIV Das Alter der Dokumente; Kapitel XXV Untersuchung von Schreibmaschinenschriften (S. 437—465), mit vorzüglichen Illustrationen; auf diesem Gebiet ist Verf. ein hervorragender Spezialist; Kapitel XXVI enthält Ratschläge für die Beweisführung in der Gerichtsverhandlung. In einem kurzen Anhang ist auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen. In der Literaturübersicht werden 93 einschlägige englische, französische und deutsche Werke aufgeführt.

An Reichhaltigkeit und instruktiver Darstellung kann das vorliegende Werk auf dem Gebiet der „Questioned Documents" nicht leicht überboten werden; eine Übersetzung ins Deutsche wäre ein wertvoller Gewinn für uns. Wie der Inhalt, so ist auch die Ausstattung des Buches vorzüglich, das dem Leser eine wirkliche Freude macht. Dr. Schneickert.

15.

Proceedings of the First National Conference on Criminal Law and Criminology. Chicago, 7. und 8. Juni 1909. Herausgegeben von der Northwestern University School of Law, Chicago 1910. 221 Seiten.

Der im Sommer 1909 in Chicago abgehaltene erste Landeskongreß amerikanischer Kriminalisten vereinigte die hervorragendsten Vertreter des Strafrechts, die nach europäischem Vorbilde sich mit Fragen der Strafrechts- und Strafprozeß-Reform beschäftigten. Die Verhandlungen liegen jetzt im Druck vor und werden sicher auch die Anhänger der deutschen und österreichischen Strafrechtsreform interessieren, deren Bestrebungen von den amerikanischen Kollegen in vollem Maße gewürdigt werden. Auf die Verhandlungen, die ja die gleichen Sorgen betreffen wie bei uns, brauche ich nicht näher einzugehen, will jedoch nicht unerwähnt lassen, daß auch die Polizeireform auf dem Programm steht und gleichzeitig mit der Strafprozeßreform in Angriff genommen wird. Als Organ des beim I. Kongreß errichteten „American Institute of Criminal Law and Criminology" wurde gegründet das „Journal of Criminal Law and Criminology", das zweimonatlich erscheint und auch Beziehungen zu den Autoritäten des Auslands unterhalten soll. Präsident dieses Instituts ist der Dekan der juristischen Fakultät der Northwestern University in Chicago: Professor John H. Wigmore, der Herausgeber des Journals: James W. Garner in Urbana, Staatsrechtslehrer an der University of Illinois.

Nach den letzten „Mitteilungen der J. K. V." wurde am 22. Oktober 1910 in Washington eine amerikanische Landesgruppe der J. K. V. gegründet mit dem Namen: American Group of the International Union of Criminal Law, als deren Präsident Universitätsprofessor Hendersohn gewählt wurde. Dr. Schneickert.

16.

Detektiv Gryce-Serie. Ausgewählte Detektivromane von Anna Kath. Green. Herausgegeben von Dr. Adolf Gleiner. Illustriert von Richard Gutschmidt. Verlag von Robert Lutz, Stuttgart. I. Schein und Schuld. 294 Seiten. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.



Der Verlag von Robert Lutz mag sich durch die guten Erfolge der Sherlock Holmes-Serie entschlossen haben, auch die Greenschen Kriminalromane illustriert auf den Büchermarkt zu bringen. Im Vorwort zum ersten Band sagt Dr. Gleiner: „... Wie Conan Doyle den Sherlock Holmes, so hat Green den Detektiv Gryce erfunden. Aber während jener eher eine mit Morphium, Musik und Tabak geölte Denkmaschine darstellt, ist Gryce ein Vollmensch, der sowohl mit einem scharfen Denkapparat als auch mit einem warm fühlenden Herzen ausgestattet ist... In der Erfindung der Charaktere wie der Handlung ist die Verfasserin überreich, von einer hervorragenden Gestaltungskraft, und selbst die einzelnen Situationen arbeitet sie, bis aufs Milieu, Bewegungen und Worte der Handelnden, liebevoll und sorgfältig heraus. Charakteristisch für ihren Reichtum an Phantasie ist, daß ihr die Verwendung eines einzigen Detektivs nicht genügt. Ihrem Liebling Gryce stellt sie eine Reihe andersartig veranlagter Detektivs mit eigenen Methoden, eigenen Denkweisen, ja sogar eigenen Schrullen, scharf umrissen an die Seite. Die fesselnde Jagd nach dem Verbrecher wird dadurch noch mit einem an Überraschungen reichen geistigen Wettlauf unter den verschiedenen Verfolgern verquickt, sodaß der Leser in unausgesetzter, fortwährend sich steigernder Spannung gehalten wird". Dieses in wohlgemeinter Absicht abgegebene Urteil über die Greenschen Kriminalromane ist allerdings für die kriminalistischenn Kritiker nicht maßgebend. Im Gegenteil ist es für diesen ganz zweifellos, daß die Greenschen Kriminalromane an die Detektivgeschichten von Conan Doyle nicht heranreichen und mehr „Roman" als Kriminalistik enthalten. Das kann auch nicht anders sein, wenn man bedenkt, daß es das Werk einer Frau ist. Viel zu viel Gerede, zu wenig Handlung; im übrigen sind die Romane doch schon etwas veraltet und zeigen wenig Spuren einer modernen Kriminalistik, wie sie der Leser in den Doyleschen Detektivgeschichten findet. Dadurch daß der Lutzsche Verlag jetzt eine illustrierte Ausgabe der Greenschen Werke veranstaltet hat, sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden; man sieht aus den übrigens geschickt ausgeführten Zeichnungen, daß der Künstler sich bei Green hauptsächlich auf die Wiedergabe von auftretenden sprechenden Personen beschränken mußte, während er bei Conan Doyle auch handelnde Personen darstellen konnte, was schon einen großen Vorteil bedeutet. Der Inhalt des Romans ist, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, gleichgültig. Es handelt sich um den Mord eines wohlsituierten Mannes, im Verdacht steht zunächst eine bei ihm wohnende Nichte, während als Mörder der Sekretär des Ermordeten entlarvt wird. Die Geschichte ist reich an kriminalistischen Unwahrscheinlichkeiten und langweiligen Ausführungen.

II. Band. Hand und Ring. 322 S. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.

Eine ähnliche, nicht weniger unwahrscheinliche Mordgeschichte einer reichen Witwe, die aber in Wahrheit die von ihrem Ehemanne seit langem getrennt lebende Ehefrau eines Rechtsanwalts ist, der sich ihrer entledigen wollte, um sich eine zweite Frau zu nehmen. Um die Geschichte etwas in die Länge zu ziehen, stellt die Verfasserin einen Unschuldigen vor die Geschworenen, die ihn aber freisprechen, während sie den richtigen Mörder der Bequemlichkeit halber noch vor dem neuen Verfahren sterben läßt.

Die Kriminalromane von Green, die sicherlich zu den guten, nicht zu den unheilstiftenden Kriminalromanen gehören, sind vornehm ausgestattet.

Dr. Schneickert.

17.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Krit. Besprechung des Vorentw. zu einem StGB. für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österr. und schweizerischen Vorentwurfes. Herausg. von Dr. P. F. Aschrott und Dr. F. v. Liszt. Berlin. J. Guttentag. 1910. Bd. I Allg. Teil, 1. u. 2. Hälfte. Bd. II. Bes. Teil.

Wir haben hiermit ein gewaltiges Werk vor uns, welches viel mehr als bloß ephemeres Interesse beansprucht und auch noch Wert haben wird, wenn der Entw. so wie er vorliegt oder in anderer Form Gesetzeskraft erlangt hat. Die ganze große Materie wurde gedruckt in die Hände und zwar stets die richtigen, von weitern 18 Mitarbeitern verteilt. Überall ist der Stand der Sache gegeben, die gesamte Literatur und die bestehenden neuen Gesetzgebungen und Entwürfe sind berücksichtigt, so daß das vollständige Material für weitere Beratungen und Endrevisionen in verläßlicher und bequemer Weise zusammengetragen erscheint — das ist verdienstvoll genug.

Eine genauere Besprechung ist unmöglich — sie hieße ein System des Strafrechts schreiben. Aber auf den Wert der Arbeit auch für alle späteren Untersuchungen kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden; die Entw. Österreichs und der Schweiz werden ebenso daraus weitern Nutzen ziehen. H. Groß.

18.

Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. Herausgegeben von der Justizkommission des Deutschen Vereines für Psychiatrie. Jena. Gust. Fischer. 1910.

Die genannte Kommission hat die Fragen des StGB. Entw., welche medizinische Momente betreffen (allg. Übersicht, Zurechnungsfähigkeit, Maßregeln gegen Trinker, Strafvollzug, Einzelhaft, Strafschärfung, Verwahrung und Entlassung im Sinne des § 65 Entw., vorsätzliche Kindestötung, Befreiung von Kranken aus Anstalten, Schädigung von Kindern durch Alkohol usw.) in anregender Weise vorgenommen, und Änderungsvorschläge gemacht. Eine genauere Besprechung hätte auch hier eine Aufrollung der ganzen unabsehbaren diesfälligen Literatur zur Folge; jedenfalls verlangen die Vorschläge eingehende Berücksichtigung. H. Groß.

19.

Franz Nadatsiny, kk. Strafanstalts-Oberdirektor in Garskor: „Übermenschen oder Narren"? Wien, Karl Konegen. 1910.

Der Verf., den wir aus seinen „Untermenschen" als beobachtenden, psychologisch arbeitenden Denker kennen, wehrt sich in seinem neuen Buche gegen das Kompromiß, welches er als zwischen den Kriminalisten und der modernen forensen Psychiatrie geschlossen, wahrnimmt. Wenn man dem Verf. auch nicht zustimmen kann, so muß man doch sein ehrlich humanes Streben und seine guten Beobachtungen anerkennen. H. Groß.



20.

Otto Liebmann: „Die jurist. Fakultät der Universität von Gründung bis zur Gegenwart, mit 450 handschriftl. Widmungen. Festgabe zur Jahrhundertfeier der Universität.

Eine Festgabe, wie sie in der Tat ihres gleichen sucht, und wie sie nicht schöner sein könnte. Der Gedanke, seine Durchführung, die vortrefflichen Abbildungen, die unzähligen prächtig faksimilierten Handschriften und alten Drucke, die glänzende. stilrichtige Ausstattung des 526 Seiten in Quergroßaktav enthaltenden Bandes — das alles gibt ein Bild von glücklichen Gedanken und ausgezeichneter Durchführung in bewunderungswerter Form, wie es des großen Anlasses würdig ist. Wir beglückwünschen den Schöpfer dieser mit unabsehbarer Mühe und großen Opfern verbundenen monumentalen Leistung auf das Herzlichste. H. Groß.

21.

J. Kohler und A. Ungnad: Hammuralis Gesetz. Bd. IV. Übersetzte Urkunden, Erläuterungen. (Fortsetzung). Leipzig. E. Pfeiffer. 1910.

Dieser Band enthält bloß Zivilrechtliches und Staatsrechtliches. Nur eine einzige merkwürdige Stelle bringt etwas Halbstrafrechtliches. Einer hat gegen seine Schwester prozessiert, die Beamten hielten eine Sitzung ab und gewährten ihm das Prozeßverfahren. Sie legten ihm aber Strafe auf und schnitten ihm sein Stirnhaar — also Leibesstrafe für ungerechtfertigtes Prozessieren! H. Groß.

22.

Konrad Most, Leitfaden zur Abrichtung des Polizei- und Schutzhundes. Berlin „Kameradschaft" ohne Jahreszahl.

Es ist erfreulich, zu sehen, wie man sich überhaupt für die Frage des Polizeihundes interessiert und wie namentlich diesfalls ernst wissenschaftlich gearbeitet wird. Das vorliegende Buch des Polizeikommissars Most, der sich auf dem Gebiete der Polizeihunddressur schon vielfache und anerkannte Verdienste erworben hat, bewegt sich durchaus auf dem zweifellos einzig richtigen, dem tierpsychologischen Boden, er sucht sich hier und wie zu erwarten ist, mit Erfolg, dem abzurichtenden Hunde zu nähern und aus ihm das Viele herauszuholen, was aus dem so begabten Tiere herauszuzuholen ist. Most geht von dem einfachen Grundsatze aus, daß „Lust- und Unlustgefühle die beiden Pole sind, zwischen die wir die Handlungen des Hundes einbetten" — von hier aus werden alle einzelne Dressurphasen einfach und deutlich besprochen. Mit diesem Buche in der Hand kann sich jeder, der Interesse dafür hat, an das Dressieren eines Polizeihundes heranmachen. Das treffliche Buch wird der wichtigen Bewegung für den Polizeihund sicher sehr förderlich sein. H. Groß.

23.

Med. Dr. Otto Mönkemöller „Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes". Leipzig. J. A. Barth. 1910.



Verf. war Arzt an der Korrektionsanstalt und am Landarmenhaus in Himmelsthür und als diese Anstalten wegen zu großer Höhe der Verwaltungskosten geschlossen wurden, hat Verf. seine Erfahrungen in einem guten und vielfach belehrenden Buche niedergelegt. Von den einzelnen Kapiteln sind besonders wichtig die über Kriminalität der Korrigendinnen, die äußeren Ursachen ihrer Straffälligkeit, Kriminalanthropologisches (Degenerationszeichen, Tätowierung, Physiognomie, Gaunersprache usw.), Minderwertigkeit und Psychosen. Das Material der Arbeit wird in vielfacher Richtung Verwendung finden. H. Groß.

24.

Prof. A. Hans Reichel. „Über forensische Psychologie". München. 1910. O. Beck.

Diese ganz ausgezeichnete Schrift bemüht sich darzutun, wie notwendig das Studium der Psychologie für den Juristen ist. Sie spricht über den Begriff der forensen Psychologie, ihre Geschichte, ihre Aufgaben, Bedeutung, Unentbehrlichkeit und ihr Studium. In beherzigenswerten Worten tritt Verf. für Kollegien über for. Psych. auf den Universitäten ein, verlangt auch als deren Fortsetzung Vorträge bei den Oberlandesgerichten und Richtervereinen und endlich die Errichtung forensisch-psychologischer Institute. Es wäre auf das Lebhafteste zu wünschen, daß Reichels Worte endlich Beachtung fänden! H. Groß.

25.

Frido Schmidt in Stralsund: „Verbrecherspur und Polizeihund. Praktische Versuche, Beobachtungen und Winke. Augsburg Ph. J. Pfeiffer 1910.

Der Verf. hat über eine Anzahl in der Sache wichtiger, zweifelhafter Fragen sorgfältige und zum Teil mühsame Versuche angestellt, die mancherlei Aufklärungen bringen oder zu weiteren Versuchen anregen. Solche Fragen sind z. B. die über die Mittel der Verbrecher, um sich der Verfolgung durch den Polizeihund zu entziehen; über Verwitterung der Spur; Spuren mit Gummischuhen; Fahrradspuren; Behandlung der vom Täter zurückgelassenen Gegenstände usw. Die Arbeit ist dankenswert. H. Groß.

26.

Dr. Berthold Freudenthal: Rede bei Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M.: „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen". Jena, Gust. Fischer. 1910.

Es wird eine, in der Tat kaum berührte wichtige Sache untersucht, ausgehend von den Fragen: „Was bedeutet es, zu Gefängnisstrafe verurteilt zu sein?" „Was ist „Gefängnis" im Sinne des richterlichen Urteils?" Mit vollem Rechte erklärt Verf., diese Fragen, also alle, die in die Rechtssphäre des Gefangenen eingreifen, dürfen nicht durch Verwaltungsverordnungen geregelt werden, dies muß durch Gesetze geschehen: „Es darf in dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gefangenem diesem nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist". Damit ist die Anregung zu vieler und wichtiger Arbeit gegeben. H. Groß.



27.

Prof. E. Bleuler in Burghölzli bei Zürich: „Dulden" aus der Lebensbeschreibung einer Armen. E. Reinhardt, München. Ohne Jahreszahl.

Verf. hat eine irrsinnige oder irrsinnig gewesene Arbeiterfrau veranlaßt, ihre Lebensbeschreibung aufzuzeichnen. Es ist ungefähr dasselbe, was wir von zahlreichen Kindermörderinnen hören, die Kinder von Trinkern, dann die Frauen eines Trinkers sind und in ihrem Eleud ihr Kind töten. Also nichts Neues, aber die Darstellung ist lesenswert. H. Groß.

28.

Adolf Reitz „Nahrungsmittel und Fälscherkünste" (naturwissenschaftl. Volksbücher Nr. 14—16). Kosmos.

Eine kurze, gute Darstellung der komplizierten Fälschungen, wie sie bei fast allen Nahrungsmitteln in beunruhigender Weise vorkommen.

H. Groß.

29.

M. Braunschweig: „Das dritte Geschlecht." Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem. C. Marhold, Halle a. S. 1910.

Die dritte Auflage dieser ruhig und überlegsam geschriebenen Arbeit ist wesentlich erweitert und gibt eine gute Übersicht über das schwierige Problem. Die Stellung des Verfassers hierzu ist gekennzeichnet durch den Satz: „Der geborne Homosexuelle ist ein kranker Mensch; der Gewohnheitsurning steht auf der Scheide zwischen krankhaft und lasterhaft; der Geschäftsurning gehört vor den Richter". —

Vortrefflich sind die allgemein gehaltenen Betrachtungen von Seite 55 an — diese sind besonders lesenswert. — H. Groß.

30.

Dr. med. Helene Friederike Stelzner: „Die Psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung". S. Karger, Berlin 1911.

Ich habe seit langem kein Buch in der Hand gehabt, welches mir, ohne juristischen Inhaltes zu sein, für den Kriminalisten so wichtig und lehrreich schien, als das vorliegende. Die Verfasserin, eine Ziehenschülerin und bekannt durch ihre treffliche „Analyse von 200 Selbstmordfällen" fand ihr Material an der Charité, deren Poliklinik, in einer Anstalt für weibliche Fürsorgezöglinge, dann als Schulärztin und Gutachterin am Berliner Jugendgerichtshof, so daß sie allerdings über eine ausgebreitete Erfahrung verfügt. Eine Gegnerin aller modernen Übertriebenheiten ist sie doch so modern ausgebildet wie möglich, sie ist eine klarsehende, wohlwollende Frau und eifrig bestrebt, auch die wenig Wertvollen davor zu behüten, daß ihnen unrecht geschieht. Sie befaßt sich, wie der Titel des Buches sagt, mit den „psychopatischen Konstitutionen", die „neben nutzbaren Fähigkeiten auch die zum Verbrechen, zur Geisteskrankheit, zur Vagabondage, zur Arbeitsscheu und zu allen Arten sittlicher Verfehlungen in sich tragen"; sie grenzt diese Leute ab von eigentlichen Geisteskranken, von Schwachsinnigen und Verbrechern und verlangt für sie besondere Behandlung.



Gerade diese Menschen sind es aber, die dem Strafrichter unzählige Male unterkommen, für die er schwer Verständnis findet und an denen so überaus oft Mißgriffe geschehen. Mangels einer besonderen Kategorie, in der sie untergebracht werden können, werden diese wahrhaft Unglücklichen als schlecht, unverbesserlich, völlig verdorben moralisch Kranke, aber als zurechnungsfähig behandelt, sie werden bestraft oder in Irrenhäuser gebracht und werden hierdurch wirkliche Verbrecher oder Geisteskranke. Hiervor will die Verfasserin warnen; der Kriminalist der in dieser unabsehbar wichtigen Frage unterrichtet werden will, muß das ganze Buch lesen, welches jeder Gebildete leicht und vollkommen verstehen kann — ich rate jedem Kriminalisten zu diesem Studium. H. Groß.

31.

Carl Kade, Landgerichtsrat „Der deutsche Richter" Berlin. 1910. Carl Heymann.

Die wohlmeinende Absicht des Verf. geht namentlich dahin, die Bestrebungen des deutschen Richters, wie sie sich in den Richtervereinen ausdrücken, zu unterstützen und gegen Mißdeutungen zu wahren. Der größere Teil des Buches bringt von verschiedenen Verfassern Daten über den Richterstand in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. H. Groß.

32.

Der Pitaval der Gegenwart VI: Amerikanische Fälscher v. W. A. Pinkerton. Anonyme Briefe eines Geistlichen v. Oberlandgerichtsrat Dr. Peßler. Ein Versicherungsschwindler v. L. G. R. Göhrum.

Die erste Abhandlung zeigt einerseits den geradezu großartigen Umfang der in Amerika betriebenen Fälschungen. (Namentlich von Cheques, Warrants usw), andererseits die ebenso großartigen Einrichtungen, mit welchen die berühmten Detektivs Brüder Pinkerton arbeiten.

Die zweite Arbeit schildert die nicht erklärliche umfangreiche anonyme Briefschreiberei eines, sichtlich irrsinnigen Geistlichen.

Die letzte Darstellung befaßt sich mit dem interessanten Versicherungsbetrugsfall eines Müllerburschen, siehe dieses „Archiv" Bd. 38 S. 298. — H. Groß.

33.

Mariello Finzi „La fotografia quale mezzo di scoperta delle falsità in documenti Firenze. Lev. S. Olsschki MCMXI.

Verf. arbeitet die Frage seines Themas auf Grund der bekannten Werke von Bertillon, Frazer, Reiß, Finzi, Burinski, Wolf, Paul, Denntstedt, Loock, Urban und anderer sowie seiner eigenen Beobachtungen und Studien aus, und bringt so auf 47 Seiten in der Tat das wichtigste über Entdeckung in Dokumentenfälschung vortrefflich zur Anschauung.

H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Anaphylaxie.

Pfeiffer H. und Mita S.: Zur Kenntnis der Eiweißanaphylaxie.

Aus den Schlußfolgerunge dieser Arbeit seien die hier interessierenden Ergebnisse herausgegriffen, daß es mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes und der damit möglichen quantitativen Größenbestimmung des anaphylaktischen Shocks, im Gegensatz zu den früheren, mit ungenauerer Methodik durchgeführten Versuchen von Uhlenhuth und Haendel, gelingt, auch das Blut von Mäusen und Ratten voneinander hinsichtlich seiner Artzugehörigkeit zu unterscheiden. (Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VI. Bd., 5. Heft 1910).

Anaphylaxie (Eiweißdifferenzierung).

Bachrach: Die Verwertung der spezifischen Überempfindlichkeitsreaktion zur biologischen Eiweißdifferenzierung, mit besonderer Berücksichtigung forensischer Zwecke.

Die vorzügliche Arbeit, die noch vor Bekanntwerden der auf den anaphylaktischen Temperatursturz aufgebauten Maßmethoden des anaphylaktischen Shocks (H. Pfeiffer) vollendet wurde, bringt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der forensischen Eiweißdifferenzierung mit Hilfe der Anaphylaxie (H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth) und dann eine große Reihe einschlägiger Versuche, die den Verfasser zu einer vollen Anerkennung der Spezifität und der großen Empfindlichkeit der Reaktion führen. Eine Differenzierung verwandter Blutarten (Affe und Mensch, Schaf und Ziege) gelang Bachrach nicht einwandfrei, da er, mit den groben Methoden der allgemeinen anaphylaktischen Krankheitserscheinungen arbeitend, damals die feinen und exakten, mit Hilfe des Temperatursturzes aufdeckbaren Unterschiede noch nicht bestimmen konnte. Dieser Punkt seiner Arbeit war schon bei ihrem Erscheinen überholt, da H. Pfeiffer und S. Mita durch Auswertung des exakten Temperatursturzes mit Hilfe der H. Pfeifferschen Formeln zeigen konnten, daß die Unterscheidung auch verwandter Blutarten bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse sehr wohl möglich ist. Dasselbe gilt von den Versuchen, die Eiweißkörper ein und derselben Tierart voneinander zu unterscheiden. Interessant ist der Versuch bei Vorbehandlung mit Gemischen verschiedener Eiweißarten (Mischung von Rinder-, Pferde- und Schweineserum), die einzelnen Eiweißarten nebeneinander durch die Überempfindlichkeit nachzuweisen, was dem Verf. ohne weiteres gelang und Referent aus eigenen Erfahrungen voll bestätigen kann. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Überempfindlichkeitsreaktion an quantitativer Leistungsfähigkeit und Eindeutigkeit als Mittel der biologischen Eiweißdifferenzierung nichts zu

wünschen übrig läßt und empfiehlt ihre weitere wissenschaftliche Überprüfung. Dabei erwartet er sich insbesondere von einer Verwertung der Temperaturreaktion H. Pfeiffers, die mittlerweile von den verschiedensten Autoren als exakteste Technik anerkannt wurde, noch eine Erweiterung der Leistungsgrenzen des Verfahrens. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft).

Anaphylaxie (Organspezifität).

Pfeiffer H.: Zur Organspezifität der Überempfindlichkeit.

Schlußfolgerungen.

1. Nach Vorbehandlung mit reinem Eiweiß der Spermatozoen, der Nieren, des Blutes und des Serums einer Tierart (Rind) werden wesensverschiedene Anaphylaxien erzeugt, die sich mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes als auch an der lokalen Reaktion gemessen, sehr wohl voneinander unterscheiden lassen und als „organspezifische“ aufzufassen sind.

2. Zwischen der nach Sperma- und nach Niereneiweißinjektion zutage tretenden Überempfindlichkeit besteht, und das im Gegensatze zur Serum- und Vollblutanaphylaxie, eine gewisse Beziehung insoferne, als Nierentiere auch gegen Spermalösungen nicht unbeträchtlich zu reagieren vermögen. Dieses Phänomen dürfte sich am ungezwungensten im Sinne früherer Erfahrungen des Verfassers mit der Präzipitinreaktion als „Verwandtschaftsreaktion der Keimanlage“ erklären lassen.

3. Das sensibilisierende Vermögen von Spermaeiweiß ist in den vorliegenden Versuchen ein so geringes, daß die Verwendbarkeit einer organspezifischen Spermatozoenanaphylaxie pro foro ausgeschlossen scheint.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VIII. Bd., 3. Heft 1910.)

Anaphylaxie (Organspezifität).

Krusius Franz: Beiträge zur biologischen Stellung des Linseneiweißes und der ektodermalen Horngebilde.

Mit Hilfe der Pfeifferschen Methodik, den anaphylaktischen Temperatursturz quantitativ auszuwerten (vgl. die Arbeit S. Mitas) kommt der Verfasser in dieser gründlichen und ausgezeichneten Arbeit zu den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schlüssen:

Auch auf diesem Wege läßt sich nachweisen, daß das Eiweiß der Augenlinse organspezifisch ist, aber (wie dies H. Pfeiffer und S. Mita schon früher betonten) daneben auch unverkennbare Beziehungen zum Bluteiweiß besitzt. Auch die ektodermalen Horngebilde (Haare, Nägel, Hufe) enthalten organspezifisches, antigenwirkendes Eiweiß, welches sich von dem der übrigen Eiweißkörper eines Organismus unterscheiden läßt. Zwischen diesem und dem Linseneiweiß bestehen gleichfalls deutliche, wenn auch quantitativ abgeschwächte unmittelbare Beziehungen.

Anaphylaxie (Temperatursturz).

Mita S.: Über die Verwertbarkeit des anaphylaktischen Temperatursturzes zur Größenbestimmung eines Überempfindlichkeitsshocks.

In weiterer experimenteller Verfolgung der von H. Pfeiffer auf der Salzburger-Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin aufgestellten Formeln kommt der Verfasser zu folgenden Schlußsätzen:



1. Fälle von anaphylaktischen Shock, welche in Erholung ausgehen, lassen sich bei Meerschweinchen quantitativ bestimmen nach der Formel $Se = \frac{ta \cdot Z}{2}$, wobei ta die Größe der Temperaturabnahme im Shock, ausgedrückt in Zehntelgraden Celsius, Z die zur Wiedererlangung der Ausgangstemperatur notwendige Zeit in Minuten bedeutet.

2. Einen praktisch brauchbaren und ziffernmäßigen Ausdruck für Fälle aktiver Überempfindlichkeit bei Meerschweinchen mit letalem Ausgange erhält man durch die Anwendung der auf empirischem Wege gefundenen Formel $S \dagger = 3000 \dagger (20000 - \frac{ta.Z \dagger}{2})$, in der die ersten beiden Zahlen ebensoviele Shockeinheiten, ta und Z † die oben angegebenen Werte bedeuten, nur mit dem Unterschied, daß hier die Zeit und zwar wieder in Minuten ausgedrückt, dem Intervall vom Momente der Injektion bis zum Exitus im Einzelfalle entspricht.

3. An Beispielen der Antianaphylaxie und der spezifischen Erythrozyten-, Augenlinsen-, Eiklar- und Dotteranaphylaxie wird im Detail die Verwendbarkeit dieser Formeln dargetan und das Auftreten sowie der weitere Verlauf der Anaphylaxie vom Momente nach der Antigenzufuhr vom 5. bis 40. Tage verfolgt.

4. Um aus der Größe eines beobachteten anaphylaktischen Shocks die Größe einer bestehenden Anaphylaxie zu bestimmen, muß, da Gewicht der Versuchstiere, Zeitintervall und Antigenmenge der Vorbehandlung als Konstante wegfallen, nach der Formel $A = \frac{S}{2\,An}$ gerechnet werden, wobei unter An die zur Auslösung des Shocks verwendete Antigenmenge der zweiten Injektion zu verstehen ist.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, V. Band, 2. und 3. Heft, 1910.)

Blutnachweis (Quecksilberchloridjodidreaktion).

Laraß: Die Verwendung der Quecksilberchloridjodidreaktion zum forensischen Blut- und Spermanachweis.

Nach den in der Arbeit wiedergegebenen Versuchen ist die Quecksilberchloridjodidreaktion eine sehr feine, dabei leicht anzustellende mikroskopische Reaktion auf wasserlösliche Hämoglobinverbindungen, Hämoglobin und Methämoglobin.

Sie ist keine streng spezifische Reaktion auf Blutfarbstoff und gestattet die Diagnose auf Blut nur bei deutlich positivem Ausfall, der allerdings schon bei mikroskopisch kaum sichtbaren Mengen Blut zustande kommen kann.

Sie wird beeinträchtigt durch alle Stoffe und Vorgänge, die Umsetzungen des Blutfarbstoffs unter die Grenze des Methämoglobins bewirken oder das Untersuchungsmaterial wasserunlöslich machen, dagegen nicht durch Rost und chemisch indifferente Verunreinigungen.

Sie ist in allen Fällen von Wert, wo eine geringe Menge Untersuchungsmaterial zum Sparen nötigt und hiebei eine Vorprobe von ziemlich großer Sicherheit.

In Verbindung mit der Teichmannschen Probe gestattet sie unter gewissen Umständen annähernde Rückschlüsse auf das Alter von Blutspuren.



Unter allen Zellen sollen ferner Samenzellen eine Ausnahmestellung einnehmen, indem auch sie mit Quecksilberchloridjodid rotgefärbte Granula erkennen lassen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Blutuntersuchung.

Florence: Détermination des taches de sang critiques.

Der Verfasser bespricht einzelne, besonders schwierige Fälle des Blutnachweises, wo entweder infolge der Unterlage, der Kleinheit der Spur oder deren sekundären Veränderung die Untersuchung besonders erschwert ist. Von den Details der Arbeit, die wohl verschiedene Widersprüche wachruft, zum Teile Wohlbekanntes bringt, seien hervorgehoben: Um die angeblichen Fehlerquellen der van Deenschen Blutprobe zu vermeiden, die nach der Technik Kratters, insbesondere bei Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge im Zusatz der Reagentien praktisch nicht existieren, schlägt Florence ein Reagens vor, welches aus 1 Teile ziemlich konzentrierter alkoholischer Guajakharzlösung, 1 Teile alten Terpentinöls und 1 Teile Pyridins besteht. Die Mischung soll lange haltbar sein und mit Blut, nicht aber mit einer ganzen Reihe anderer Substanzen sofort tiefe Blaufärbung geben. Die Reaktion soll sich mit ein und derselben Spur mehrmals wiederholen lassen. Bei äußerst kleinen Spuren schlägt er Übertragung von kleinsten Teilchen auf befeuchtetes Filterpapier vor, ein Vorgehen, welches schon von Rollet geübt wurde und seit Jahren im Institut für gerichtliche Medizin in Graz in Übung ist. Für die Darstellung des Hämatoporphyrin-Spektrums wird die Lösung in konz. Schwefelsäure und Beobachtung der Flüssigkeit, bei kleinen Spuren Untersuchung von Splitterchen unter dem Objektträger (nach Zusatz desselben Reagens) mit dem Mikrospetroskope vorgeschlagen. (Das letztere dürfte sich in jedem Falle schon aus Gründen der Sparsamkeit besser empfehlen. Ref.)

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV., No. 203.)

Blutuntersuchung (Epimikroskopie).

de Dominicis: Sur la méthode de microspectroscopie des taches par la lumière réflétée.

Der Autor hat schon im Jahre 1907 darauf hingewiesen, daß bei der Florenceschen Methode der Untersuchung von Blutspuren im reflektierten Lichte durch einen Ersatz des Okulares durch das Mikrospektroskop das rote Licht die Absorptionsbänder des Oxyhämoglobins gibt und dieser einfache Handgriff die Diagnose „Blut" außerordentlich vereinfacht und vor allem durchgeführt werden kann, ohne an der Blutspur irgend etwas zu verändern. Er verteidigt seine Prioritätsansprüche gegen Fraenkel, welcher bekanntlich 1909 vorschlug, durch Zusatz reduzierender Substanzen auf dem Objekt selbst das Spektrum des Hämochromogens zu benützen, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß Dominicis das Prinzip dieser Untersuchungsmethode — Benützung des reflek. Lichtes zur spektroskopischen Feststellung — schon früher angegeben hat. (Die Fraenkelsche Methode hat jedenfalls den Vorteil größerer Empfindlichkeit, läßt aber leider das Untersuchungsmaterial nicht intakt. Dieser letztgenannte Umstand läßt deshalb bei spär-

lichem Blutmaterial das Vorgehen von Dominicis zweckentsprechender erscheinen. Ref.)

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XVV, No. 199).

Brandblasen (postmortale Bildung).

v. Sury: Über postmortale Bildung serumhaltiger Brandblasen.

Schlußsätze: Auf Grund der mitgeteilten Beobachtung und Versuche ist im Vereine mit den in der Literatur niedergelegten Erfahrungen im Gegensatze zu den veröffentlichten Untersuchungen von Westenhoeffer daran festzuhalten, daß durch Flammeneinwirkung postmortal seröse Brandblasen entstehen können. Wenn auch ihr Auftreten meist auf ödematöse Leichenteile beschränkt ist, so sind doch positive Resultate auch an nicht ödematösen Hautpartien sichergestellt.

Differential-diagnostisch entscheidend für die vitale Ätiologie von serösen Brandblasen ist nicht die Flüssigkeitsansammlung an sich, sondern der mikroskopische Befund von Fibrin und von Leukozyten im Blaseninhalt.

Die Genese der durch die Flamme gewonnenen postmortalen serösen Brandblasen ist eine einheitlich mechanische; für die Blasenbildung an überlebender Haut können wir an der Hand unserer Präparate der Annahme einer gestörten Zellfunktion als ätiologischem Moment nicht beistimmen.

Nach unseren Befunden erfolgt die Ablösung der durch die Flamme postmortal erzeugten Brandblasen nicht in den oberen Epidermisschichten als vielmehr in den mittleren bis untersten Partien des Rete Malpighi oder direkt zwischen Epidermis und Korium.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Daktyloskopie.

Locard: Un nouvel essai de classement dactyloscopique.

Die verschiedenen Schwierigkeiten in der Klassifizierung der bei dem daktyloskopischen Identifizierungsverfahren erhaltenen Karten, veranlaßten den Verfasser, eine neue auszuarbeiten. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

(Archives d'Anthropologie Criminelle Juin 1910, T. XXV, Nr. 198.)

Ekchymosen.

Fahr: Über die Entstehung und Bedeutung der Ekchymosen beim Neugeborenen und beim Fötus.

Der Verfasser kommt auf Grund einer Beobachtung an 150 Frühgeburten und an einigen Tierversuchen zu dem Schlusse, daß die Ekchymosen nur als Symptome einer Erstickung im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt werden dürfen, wobei unter Erstickung unter Umständen nur eine Überladung des Blutes mit Kohlensäure, entstanden durch allmähliches Erlöschen des Atemzentrums ohne anderweitige Behinderung der Atemtätigkeit zu verstehen wäre. Die Befunde bestätigen die schon früher von Straßmann vertretene Ansicht, daß den Ekchymosen allein eine praktische Bedeutung für den Gerichtsarzt nicht zukommt und daß man sich hüten muß, auf den Befund von Ekchymosen hin den Tod durch Erstickung im landläufigen Sinne zu diagnostizieren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)



Epilepsie.

Ducoste: Épilepsie larvée, avec conscience et souvenir de l'accès délirant et d'une partie des concomitances réelles.

Bericht über die Ermordung einer alten Frau durch einen, an larvierter Epilepsie leidenden, bis dahin unbescholtenen 40 jährigen Epileptiker bei teilweise erhaltenem Erinnerungsvermögen, aber völliger Mißdeutung der Situation. Der Täter hielt angeblich die Ermordete für ein ihn verfolgendes Phantom und er tötete sie aus sinnloser Angst in der Meinung, von ihr verfolgt zu werden. Er sei für seine Tat nicht verantwortlich zu machen, wohl aber als gemeingefährlich in einem Krankenhaus zu internieren.

(Annales d'Higiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Erhängen (Lebensdauer).

Gumprecht: Die Lebensdauer der Erhängten.

Verf. bespricht zuerst an der Hand der einschlägigen Literatur die durchschnittliche Lebensdauer beim Erhängen und teilt dann eine eigene Beobachtung mit, bei der es sich um einen gesunden jungen Mann handelte, welcher nach 5 Minuten langem Hängen durch sofort eingreifende sachgemäße Hilfe nicht mehr gerettet werden konnte. Gumprecht weist endlich auf die große Differenz hin, die im allgemeinen hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiederbelebung bei Erstickten, asphyktischen Neugeborenen, Narkotisierten einerseits und Erhängten andererseits besteht. In der erstgenannten Gruppe kann das Leben oft nach einer erstaunlich langen Zeit wiederkehren, beim Erhängen nicht. Die Ursache glaubt Gumprecht in einer durch Wirbelverschiebung bedingten Kompression des Halsmarkes beim Erhängen suchen zu müssen.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 21.)

Erhängungstod.

Krug: Beitrag zur Lehre vom Erhängungstode.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die von Dr. Angelo de Dominicis mitgeteilten Versuche sind nicht zureichend zur Lösung der von ihm gestellten Aufgabe.
2. Unter den dynamischen Wirkungen der zuckenden Last treten im Strangwerkzeuge Zusatzkräfte auf, welche um so größer sind, je größer die verfügbare Muskelenergie des Individuums und je unnachgiebiger das Strangwerkzeug ist.
3. Der „dynamische Faktor" kann den von Dr. Angelo de Dominicis festgestellten Wert 2 um ein Vielfaches übersteigen.
4. Es werden Versuche in Vorschlag gebracht, welche mit Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte sich auf verschiedenartige Individuen und auf die Verwendung von Strangwerkzeugen verschiedenen Nachgiebigkeitsgrades erstrecken zum Zwecke der Feststellung des dynamischen Faktors.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)

Erstickung (Verhalten der Leukozyten).

Hochstetter: Das Verhalten der Leukozyten bei Erstickung.

Schlußsätze:

1. Bei der Erstickung von Kaninchen tritt sehr rasch eine starke Vermehrung der gesamten Leukozytenzahl auf, der im Erholungsstadium



eine Abnahme und schließlich in der Regel eine neue Vermehrung folgt. Der erste Anstieg ist an das Auftreten von Muskelkrämpfen geknüpft. Dieser Verlauf der Leukozytenkurve beruht auf verschiedenen Komponenten.

2. Zunächst stellt sich innerhalb weniger Minuten eine Lymphozytose ein, die eine Folge mechanischer Vorgänge ist. Treten keine Krämpfe auf, so fehlt auch die Lymphozytose.

3. Diese Lymphozytose ist nur ein rasch vorübergehender Zustand und nach ungefähr einer halben Stunde nicht mehr nachzuweisen; im Gegenteil, es tritt eher im Verhältnis zur Anfangszahl der Leukozyten eine leichte Leukopenie ein.

4. Einige Zeit nach der Erstickung, sowohl bei kurz, wie bei langdauernder, tritt eine Polynukleose auf, die anzusehen ist als eine Reaktion des Knochenmarks gegen eine Autointoxikation (infolge Gewebesschädigung) und somit zum Schutze des Körpers dient.

5. Bei der Erstickung durch Verschluß der Atemwege, noch mehr bei der Ertränkung von Kaninchen, erleiden die weißen Blutzellen, besonders die polynukleären Leukozyten eine mehr oder weniger tiefgreifende morphologische Alteration.

6. Im strömenden Blute des erstickten Kaninchens ist keine Umwandlung vom Lymphozyten in Leukozyten zu beobachten.

7. Für den Gerichtsarzt hat die Feststellung der Leukozytenformel keine Bedeutung für die Diagnose der Todesursache.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Familienmord.

Liebetrau: Beitrag zur Psychologie des Familienmordes.

Eine 27 jährige Arbeitersfrau, die verschiedener unredlicher Manipulationen wegen Vorwürfe, wenn nicht Schlimmeres von ihrem Manne zu erwarten hatte, mit dem sie in unglücklichster Ehe lebt, erhängte ihre beiden Kinder und unternahm dann drei mißglückte Selbstmordversuche. Sie bot trotz genauer Untersuchung keinerlei Zeichen geistiger Störung dar, weshalb der Verf. und noch ein Gutachter bei der Schwurgerichtsverhandlung die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat bejahen mußten. Trotzdem wurde sie von den Geschworenen freigesprochen, da die Gutachten des Hausarztes und eines anderen psychiatrisch nicht vorgebildeten Arztes sowie eines Seelsorgers (!) Unzurechnungsfähigkeit behaupten, ohne dieses „Urteil" allerdings beweisen zu können. Liebetrau warnt vor derartigen Verdikten, die, ohne die begründete Meinung geschulter Psychiater zu beachten, aus einem ja begreiflichen Gefühl des Mitleids heraus gefällt werden und der ganzen Rechtspflege zu schwerem Schaden gereichen müssen. Derartige Fälle von Familienmord stellen übrigens, auch wenn sie bei voller geistiger Gesundheit ausgeführt werden, eher einen altruistischen Selbstmord (Zwangslage, das eigene Leben zu vernichten, Furcht, die Kinder in der Gewalt des ungeliebten Mannes zurückzulassen!) als einen Mord dar. Es handelt sich in der überwiegenden Mehrzahl um sozialpathologische Charaktere.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 17.)



Fetischismus (weiblicher).

Clérambault: Passion érotique des étoffes chez la femme.

Hereditär von beiden Eltern her schwer belastete Frau, seit dem 8. Lebensjahre mutuelle Masturbation, von früher Jugend an Neigung, starre rauschende Seide zu berühren. Dabei Orgasmus, der übrigens auch bei den täglichen Masturbationen durch die reine Vorstellung von Seide geweckt wird; als Motiv zur Eheschließung wird das Verlangen angegeben, „schöne schwarze Seidenkleider zu tragen." Obwohl die normale geschlechtliche Betätigung für sie angeblich keinerlei Reiz hat, lebhafter ehelicher und außerehelicher Verkehr mit Männern. Dabei deutliche masochistische Züge. Daneben wird die tägliche Masturbation fortgesetzt. Schwerer chronischer Alkoholismus, Ätheromanie und hysterische Züge. Die Frau begeht zahlreiche Diebstähle, manche in Warenhäusern, um sich den Fetisch — Stücke rauschender Seide — zu verschaffen, mit welchem dann die Geschlechtslust befriedigt wird. Der Fetisch verliert nach dem Gebrauche rasch seinen Reiz. Hinweis auf früher mitgeteilte einschlägige Fälle desselben Beobachters.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Août 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Fruchtabtreibung (Luftembolie).

Weißenrieder: Fruchtabtreibung. Tod durch Luftembolie.

Am 3. März 1910 suchte eine 37 jährige Frau den Arzt auf, welcher ihr einen 10 cm langen Spritzenansatz aus der Gebärmutter entfernte. Die Frau gab an, schwanger zu sein. Bei der Ausspülung sei ihr der Spritzenansatz im Uterus stecken geblieben. Am 8. März, also 5 Tage nach diesem Ereignis, plötzlicher Exitus, nachdem die Frau am Vortage noch mit ihrem Manne einen Spaziergang unternommen hatte. Das offenbar nur sehr knapp wiedergegebene Obduktionsergebnis besagt: Vollendeter Abortus. Uterus von der Größe einer Männerfaust, zeigt im Fundus eine Anbohrung, die auch das Peritoneum verletzt. In den Venen der Ligamente Gasblasen, desgleichen in den Gehirn*arterien*, nicht im übrigen Kreislauf. Insbesondere die Arteria pulmonalis und das rechte Herz sind frei von Luft. Im kleinen Becken $^1/_4$ l eine schmutzigrote Flüssigkeit.

Vorläufiges Gutachten: Tod durch Luftembolie, infolge Anbohrung des Uterus.

Weißenrieder selbst fällt bei dieser Diagnose der Zeitraum (5 Tage) auf, der zwischen der Setzung der Perforation, also dem möglichen Zeitpunkte des Eindringens von Luft in die Gefäßbahn und dem tödlichen Ausgange liegt. Er meint aber, obwohl er einen ähnlichen Fall in der Literatur nicht habe finden können, daß die Menge der eingeführten Luft zur sofortigen Herbeiführung des Todes nicht hingereicht hat. „Die Luft war jedenfalls zur Zeit, in welcher die Frau sich noch wohl befand, in einem Gefäßgebiet, in welchem sie noch keine bedrohlichen Erscheinungen machen konnte und rückte, fortgetrieben durch die Zirkulation, plötzlich (nach 5 Tagen! Ref.) in die Gehirnarterien ein, damit eine akute Gehirnanämie verursachend."

(Die Deutung des Falles als Tod durch Luftembolie ist schon seines Verlaufes wegen absolut zurückzuweisen, da ein solcher entweder akut bei



vorhandenem typischen Leichenbefunde eintritt, oder aber überhaupt ausbleibt. Ein plötzlich eintretender Spättod 5 Tage nach einem fraglichen Lufteintritt ist, wie Weißenrieder richtig anführt, in der ganzen Literatur nicht zu finden und zwar deshalb, weil es ihn überhaupt nicht gibt. Das lehren nicht nur zahlreiche Beobachtungen am Menschen, sondern auch die von dem Autor zitierten Beobachtungen von Hauer und Richter, sowie die Tatsache der Resorption etwa eingebrachter und zu diesem Zeitpunkte vertragener Luftmengen in dem hier gegebenen Zeitraume. Ganz abgesehen von diesen, für die Beurteilung entscheidenden Umständen, ist in der Arbeit, was unbedingt zu fordern gewesen wäre, weder ein sekundäres, durch Manipulationen an der Leiche bedingtes Eindringen von Luftblasen, noch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das, was Weißenrieder an der Leiche gesehen, nicht einfach Fäulniserscheinungen waren, die ja gerade bei septischen Leichen so ungemein rasch sich entwickeln. Der Fall ist demnach nicht als Tod durch Luftembolie zu erklären, sondern läßt sich, so weit dies aus dem, jedenfalls nur im Auszuge wiedergegebenen Protokoll erkenntich ist, als Sepsis nach instrumenteller Uterusanbohrung deuten. (Es wäre von einem Autor bei der Publikation eines „Falles“ wohl etwas mehr Selbstkritik, von einer Redaktion eine strengere Sichtung einlangender Arbeiten wünschenswert, um in Hinkunft eine, ohnehin unübersehbar anschwellende kasuistische Literatur wenigstens von derartigen „Bereicherungen“ zu schützen! Ref.)

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 16.)

Fußabdrücke.

Kurpjuweit: Zur Begutachtung von Funktionsstörungen der unteren Extremitäten mit Hilfe von Fußabdrücken.

Der Verf. kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die Fußabdrücke lassen sich sehr leicht und bei einiger Vorsicht auch unabhängig vom Willen des Patienten herstellen, da dieser den Zweck der Prüfung nicht kennt.

2. Sie liefern neben allen anderen Untersuchungsergebnissen brauchbare Anhaltspunkte für die Belastung des verletzten oder kranken Fußes und damit Aufschlüsse über die Gebrauchsfähigkeit der betreffenden Extremität. (Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, Nr. 20.)

Geburtsverletzungen (Frucht).

Lattes: Über den gleichzeitigen Befund kriminell erzeugter und spontaner Läsionen bei Neugeborenen, mit besonderer Berücksichtigung der „intra vitam“ erzeugten Läsionen.

Verf. berichtet über einen Fall, in welchem er zwischen kriminell erzeugten und spontan bei der Geburt entstandenen Verletzungen am Halse eines Neugeborenen unterscheiden mußte. Eine Reihe von Läsionen konnte als kriminelle insbesondere in Anbetracht des Umstandes erkannt werden, als ihr Sitz dem Orte entsprach, wo ein, um den Hals des Kindes geschnürtes Taschentuch vorgefunden worden war. Diese Tatsache gestattete es auch, kapilläre Hämorrhagien im Unterhautzellgewebe gleichfalls auf das erdrosselnde Band und nicht auf spontane Blutaustritte zurückzuführen und somit die Diagnose zu sichern, daß das Tuch noch zu Lebzeiten des Kin-

des um seinen Hals geschlungen, das Kind demnach aktiv durch Erdrosseln getötet worden sei.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Geisteskranke.

Rémond: Étude pour servir à la réforme de la loi de 1838.

Hinsichtlich der Behandlung der Geisteskranken schlägt der Verf. in den Schlußsätzen seiner Arbeit die folgenden Modalitäten vor:

1. Es mögen Beobachtungsanstalten geschaffen werden, wo Geistesgestörte ohne weitere Formalitäten, die nach dem Gesetze von 1838 nötig sind, in gewöhnlichen Fällen Aufnahme finden können, oder nach Erfüllung möglichst einfacher Formalitäten, wenn die Staatsgewalt nach der Sachlage einzugreifen gezwungen ist.

2. In diesen Beobachtungsanstalten mögen Geisteskranke, die Aussicht auf eine baldige und vollständige Heilung haben, während eines näher zu bestimmenden Zeitraumes gepflegt und behandelt werden.

3. In denselben Anstalten sollen jene Personen gepflegt und beobachtet werden, die auf das Vorliegen einer Gesitesstörung verdächtig und in irgend einen Konflikt mit dem Gesetze gekommen sind.

4. Aus diesen Beobachtungsanstalten sollen die Geistesgestörten nur mit doppelter Kontrolle entlassen werden, die teils von der Behörde, teils von den Ärzten geübt werden müßte, und zwar in öffentlichen Krankenhäusern, privaten Krankenanstalten oder in Gefängnissen, je nach dem Ergebnis der Untersuchung.

5. Die solcher Art internierten Kranken mögen gleichzeitig von der politischen und richterlichen Behörde überwacht werden.

6. Ferner möge in dem Gesetz die Möglichkeit von probeweisen Entlassungen aus den Beobachtungsanstalten vorgesehen werden, während welcher die Kranken unter fortgesetzter Beobachtung des Arztes stehen und jene Personen für sie in moralischer und materieller Hinsicht haften, welche sich ihrer angenommen haben.

7. Für die Umgebung gefährliche Geisteskranke, welche gesund erklärt worden sind, mögen gegen eine Bestätigung ihrer geistigen Gesundheit entlassen werden, aber auch weiterhin unter der doppelten Kontrolle des Arztes und der Behörde bleiben.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV, Nr. 203.)

Geisteszustand (Landstreicher).

Austerweil: Über den Geisteszustand der Landstreicher vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Wenn die Gerichtsbehörden bei der strafrechtlichen Beurteilung der naturwissenschaftlichen Weltanschauung Rechnung tragen würden, würde ein großer Teil der Landstreicher nicht mehr in die Gefängnisse kommen, sondern in anderen Haftanstalten untergebracht werden. Einen Teil müßte man heilen, einen anderen Teil aber bei entsprechender Leitung zu einer, ihrem Geisteszustande entsprechenden Arbeit anhalten, welche zumeist aus einer untergeordneten Beschäftigung bestünde. Sie würden aufhören, Parasiten der Gesellschaft zu sein und könnten zu nützlichen Menschen werden.

(Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin, 1910, 16. Jahrgang, Heft V.)



Gutachten.

Lederhose: Akteninhalt und ärztliches Gutachten.

Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 19.)

Heredität (Geisteskrankheit).

Lagriffe: Recherches sur l'hérédité dans les maladies mentales.

Auf Grund seiner Statistik kommt der Verf. zu folgenden Schlüssen:

1. Heredität ist ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von Geisteskrankheiten.

2. Sie macht sich besonders geltend, wenn die Belastung von der Mutter stammt.

3. Sie besteht häufig nur in einer nervösen Prädisposition, welche dann durch gewisse soziale Schädigungen (Alkoholismus, Tuberkulose usw.) noch verstärkt wird.

4. Beiläufig in der Hälfte der Fälle sind hereditäre Belastungen auch noch in den Seitenlinien nachweisbar, mehr aber nur im Sinne einer vererbten neurasthenischen Anlage als im Sinne einer direkten Vererbung von Geisteskrankheiten.

5. Die menschliche Rasse sei gegen derartige Einflüsse wenigstens teilweise geschützt durch die Häufigkeit des freiwilligen Zölibates, von Abortus, Totgeburten und kinderlosen Ehen in solchen Familien.

6. Die Deszendenz von Geisteskranken ist dort, wo sie vorhanden ist, in beiläufig der Hälfte ihrer Anzahl ernstlich gefährdet.

7. Prophylaktische Maßnahmen können hier der Gesellschaft große Dienste leisten.

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Herzverletzungen.

Thomas: Ein Beitrag zur Kasuistik der Herzverletzungen.

Mitteilungen eines Falles von traumatischer Herzruptur, welcher der der Tod innerhalb von 20 Minuten folgte. Besprechung der einschlägigen Literatur. Die Anschauung H. Pfeiffers wird akzeptiert, daß in Fällen längeren Überlebens nach derartigen Verletzungen Verhältnisse gegeben sein müssen, welche ein Komplettwerden der durch die Verletzung bedingten Herzbeuteltamponade verzögern, wie etwa Rücksaugen schon durch die Wunde ausgetriebenen Blutes in die Kammern oder Vorkammern während der jeweiligen Diastole.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Hilflosenrente.

Lippmann: Die „Hilflosenrente“.

Verfasser kommt nach Besprechung der Gesetzesstellen und der einschlägigen Fälle zur Fixierung der nachfolgenden Schlußsätze:

Hilflosigkeit im Sinne der Gesetze tritt ein:

1. Durch Erblindung beider Augen bei Augenverletzungen, Augenleiden oder Nervenleiden.

2. Durch mechanische Bewegungshemmung mindestens eines Gliedmaßenpaares bei Verstümmelung, vielfachen Knochenbrüchen oder Narbenbildung.

3. Durch vorgeschrittene Lähmung bzw. Ataxie mindestens eines Gliedmaßenpaares, bei Verletzungen (Wirbelbruch!) und Erkrankungen des Gehirnes, des Rückenmarkes, eventuell der peripheren Nerven.

4. Durch gehäufte Krampfanfälle bei Epilepsie, Hysterie (große Ausnahme!) und anderen Nervenleiden.

5. Durch allgemeines schweres Siechtum jeder Art.

6. Durch hochgradige Geistesschwäche, Hemmung, Verwirrtheit, Neigung zu Gewalttaten, bei Seelenstörungen.

Ferner müsse Hilflosenrente gewährt werden, wenn der Verletzte zwar fähig wäre, sich selbst zu helfen, wenn er aber dadurch seine Gesundheit schädigen würde, also beispielsweise bei Personen, denen während eines Heilverfahrens Bettruhe anbefohlen ist, oder bei schwer Herzkranken, die jede vermeidliche Bewegung unterlassen müssen.

Wenig Positives läßt sich über die wichtige Frage sagen, wie im Einzelfall der Grad der Hilfsbedürftigkeit abzuschätzen ist.

Volle Hilfslosenrente, welche eine Notwendigkeit fremder Hilfe bei fast allen Verrichtungen voraussetzt, wird nur bei vorgeschrittenem Siechtum, Lähmung aller Gliedmaßen (oder beider Arme und eines Beines), hochgradiger Verblödung, Verwirrtheit, Tob- oder Starrsucht zu gewähren sein, 90 Proz. bei reiner Gebrauchsunfähigkeit beider Arme, 80 Proz. am häufigsten: bei noch leidlich geordneten, doch gemeingefährlichen Geisteskranken, bei Erblindeten, bei Verletzten mit völliger Gebrauchsunfähigkeit der Beine, bei Kranken mit gehäuften Krampfanfällen. Bei Amputation beider Oberschenkel werden eventuell schon 75 Proz. genügen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 19.)

Homosexualität.

H. Klees: Ein homosexueller Fall.

Ein typischer angeboren homosexueller Kaufmann vergeht sich mit seinem Lehrling. Kreß führt als Sachverständiger der Verteidigung den Nachweis, daß seine Perversität angeboren sei, sich mit seiner degenerativen Neurasthenie verbinde und beide zusammen seiner Meinung nach die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 ausgeschlossen haben. Ein von der Staatsanwaltschaft geführter anderer Gutachter hält den Angeklagten zwar auch für homosexuell veranlagt und für einen Neurastheniker, doch sei seine freie Willensbestimmung zwar beschränkt, keineswegs aber aufgehoben. Im Urteile stellt sich der Richter auf Seite des zweiten Gutachters. Er spielt also die Rolle einer Art von Obergutachter, spricht den Angeklagten schuldig und verurteilt ihn zu einem Jahr Gefängnis. Diese Strafe wird im Gnadenwege in eine Geldbuße von 1500 M. umgewandelt.

Der Verfasser wendet sich insbesondere gegen die Schiedsrichterrolle, die der in solchen und medizinischen Fragen überhaupt urteilslose Richter hier gespielt hat. Eine solche käme doch nur einem fachmännisch ausgebildeten Arzte zu. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)

Invalidenrente (betrügerisches Erwerben).

Cimbal: Bestrafter Betrug bei Erwerbung der Invalidenrente.

Durch Bohren mit einem Holzstäbchen, manchmal auch mit dem Finger, täuscht ein Arbeiter spontane Blutung aus dem Darme vor. Es



gelingt ihm, sich dadurch 6 Jahre hindurch in den Bezug einer Invalidenrente zu setzen. Verurteilung des Angeklagten zu 7 Monaten Gefängnis.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Kriminalanthropologie.

Verväck: La théorie Lombrosienne et l'évolution de l' Anthropologie criminelle.

Verf. bespricht den Einfluß der Theorie Lombrosos auf die Entwicklung der Kriminalanthropologie. Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.
(Archives d' Anthropologie Criminelle, Aout 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Kriminalität (der Geschlechter).

Leale: De la criminalité des sexes.

Der Autor kommt zu den nachfolgenden Schlüssen: Die verschiedene Sexualität von Mann und Frau äußert sich in dem Einfluß auf die Zahl der Verbrechen nicht, wohl aber auf ihre Art. Die Frau ist weder mehr noch weniger kriminell als der Mann, sie ist es in verschiedener Weise. Demnach ist die Intensität des Hanges zum Verbrechen bei beiden Geschlechtern nicht verschieden. Hingegen kann dennoch die Zahl der tatsächlich begangenen Verbrechen bei beiden Geschlechtern verschieden sein und wird es bei jenem Geschlecht sein, bei dem dieser Hang Nahrung gefunden durch eine ganze Reihe von begünstigenden Faktoren, die zum Teile auch im Milieu gelegen sind.
(Archives d'Anthropologie Criminelle, 1910, T. XXV. Nr. 198, Juin.)

Kriminelle (Beziehung zwischen Oberkörper und Größe).

Perrier: Le Buste et ses rapports avec la taille chez les criminels.

Die zahlreichen wichtigen Beobachtungen sind leider zu kurzer Wiedergabe ungeeignet. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Septembre—Octobre 1910, T. XXV, Nr. 201—202.)

Muskelentwicklung.

Franck: Ein Fall von angeborener ungleichmäßiger Entwicklung der Beinmuskulatur.

Mitteilung eines einschlägigen Falles, wie der Titel besagt.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)

Rauschzustände (pathologische).

Simonin: La crise excito-motrice de l'alcoolisme aigue devant la justice militaire.

Nach der Wiedergabe einer ganzen Reihe einschlägiger Eigenbeobachtungen sagt der Verfasser, auszugsweise wiedergegeben, das Folgende: Der weitaus maßgebendste ätiologische Faktor bei pathologischen Rauschzuständen ist in einer reizbaren Schwäche des Zentralnervensystems zu suchen, in seiner ganz besonderen Reizbarkeit durch den Alkohol. Er bringt es mit sich, daß der Betroffene so außerordentlich leicht unter seiner Einwirkung in Aufregungsparoxysmen gerät. Man hat also hier eine psychische Abnormität vor sich, die sich jeder Beeinflussung durch den Willen entzieht, und eine willkürliche oder logische Kontrolle durch das kranke Subjekt nicht verträgt. Gleichzeitig verliert es vollständig das Erinne-

rungsvermögen an die Geschehnisse während solcher Zustände. Man mag einen solchen Angeklagten für seine Betrunkenheit abstrafen, es geht aber nicht an, ihn für die Handlungen haftbar zu machen, die er in einem derartigen psychischen Ausnahmszustande begeht.

(Annales d' Hygiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Rupturen (Leber).

Walz u. Holle: Über den Entstehungsmechanismus der Leberrupturen durch stumpfe Gewalten.

Die Spaltbarkeit der Leber kommt im wesentlichsten nur bei Stich-, und allenfalls Schußverletzungen in Betracht, da die typischen sagittalen Rupturen der Konvexität nicht mit der Spaltbarkeit zusammentreffen. Ebensowenig kommt den Aufhängebändern der Leber die ihr für gewisse Fälle, Sturz von der Höhe, von Straßmann und Fischer zugeschriebene Bedeutung zu, weil sich die Leber, durch den Luftdruck an das Zwerchfell gepreßt, beim Herabstürzen gar nicht von diesem entfernen kann, wenn nicht das Zwerchfell und mit ihm die Lunge zerrissen ist. Für einen Teil der sagittalen Rupturen kommt vielmehr ein stumpfer Druck von vorne gegen die Wirbelsäule in Betracht, wobei letztere das schneidende Werkzeug darstellt. Die Leber läßt sich entsprechend den beiden tiefen sagittalen Furchen an der Unterseite leichter um diese Achse biegen, als um eine quere. Bei diesen Biegungen findet eine Kompression an der Stelle des Hypomochlions, Dilatations- und Zugwirkung an der entgegengesetzten Seite und Schub- oder Scherwirkung im Inneren statt. Daraus geht hervor, daß verschiedene Gewalten gleiche Wirkungen und gleiche Vorgänge ganz verschiedene Rupturen erzeugen können. Rückschlüsse aus der Form der Ruptur auf die Art der Gewalt dürfen daher in forensischer Hinsicht nur mit der allergrößten Vorsicht und nie aus Leberverletzungen allein gezogen werden, sondern die Begleitumstände und die Verletzungen anderer Organe, besonders der Knochen, müssen den Ausschlag geben.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Schreien bei Lungenverletzung.

Löwy u. Fränkel: Über die Möglichkeit des Schreiens bei Lungenverletzungen.

Die Verfasser unternahmen aus Anlaß eines Kriminalfalles, in welchem es darauf ankam, festzustellen, ob nach Lungenverletzungen (Stich, Schnitt) das Schreien noch möglich sei, Versuche an menschlichen Leichen und lebenden Tieren, indem sie einerseits die Druckverhältnisse in der Luftröhre nach Öffnung des Thorax und Verletzung der Lunge prüften, andererseits aber ebenso verwundete Tiere noch zum Schreien veranlaßten. Dabei ergab sich das Resultat, daß eine Öffnung der Lunge durch Stich an sich keineswegs die Möglichkeit der Tonbildung im Kehlkopfe aufhebt. Ist bei einer penetrierenden Lungenverletzung die Thoraxwunde geschlossen, so kann mit fast derselben Kraft, wenn auch nicht mit derselben Ausdauer wie im normalen Zustande geschrien werden. Ist der Thorax offen, so genügt der in der noch funktionierenden Lunge erzeugbare Druck auch noch zur lauten Stimmbildung. Selbst die Öffnung eines größeren Bronchus braucht diese noch nicht aufzuheben, da die Bronchialwunde leicht durch

Lungengewebe und Blut verlegt werden kann. Zweifelhaft wird die Möglichkeit zum Schreien nur dann, wenn der Hauptbronchus einer Lunge oder eines Lungenlappens weit geöffnet ist und vom Lungengewebe frei nach außen mündet. Solche Verhältnisse dürften allerdings in der Praxis kaum vorkommen. — Im Anhange wird über die Resultate einer Umfrage berichtet, die Ascarelli in Rom bei den Chirurgen anstellte. Es zeigte sich, daß auch beim Menschen, selbst schwerste Lungenverletzungen vorausgesetzt, die Verletzten immer noch imstande waren, laut zu schreien.

(Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrg. Nr. 13.)

Sehvermögen.

Jung: Über das Sehvermögen des Führers eines Kraftfahrzeuges.

Die Automobilunfälle, die durch Mangel des Sehvermögens des Führers begründet sind, seien außerordentlich selten. Eine einheitliche Regelung der Vorschriften über das Sehvermögen der Führer von Kraftfahrzeugen sei aber eine dringende Notwendigkeit.

(Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 19.)

Simulation (Taubheit).

R. Müller: Nachweis von Vortäuschung einseitiger oder beiderseitiger Taubheit.

Nach den Versuchen Baranys, die mittlerweile durch Nachprüfung in ihren wesentlichen Ergebnissen sichergestellt sind, erhebt ein Hörender dem in beide Ohren ein Lärmapparat eingebracht wird, beim Vorlesen seine Stimme beträchtlich, da er durch die Geräusche die Kontrolle über ihre Stärke verliert. Er tut es jedoch nicht, wenn die Vorrichtung nur auf einer Seite funktioniert. Bringt man nun einem Rechtstauben in das linke Ohr die Lärmmaschine, so erhebt er beim Vorlesen die Stimme, ist die Taubheit simuliert, behält er dieselbe Stimmstärke bei, da ihm sein in Wirklichkeit gesundes rechtes Ohr Aufschluß über sie gibt. Bei wirklicher doppelseitiger Taubheit übt der Lärmapparat beiderseits in Tätigkeit versetzt keinen Einfluß. Spiegelt der Kranke aber den Verlust seines Hörvermögens nur vor, so läßt er nach Ertönen des Geräusches seine Stimme unwillkürlich lauter werden. Auf diesem Wege soll eine sichere Entlarvung solcher Simulanten möglich sein.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Sperma (Untersuchung).

A. de Dominicis: A propos du sperme dans l'urètre.

Polemik gegen frühere Angaben von Dervieux in derselben Zeitschrift: Seine Behauptung, die postmortale Entleerung von Samenflüssigkeit beruhe auf einer Erschlaffung der Samenbläschen, steht im Gegensatze zu der Tatsache, daß Hunde überhaupt keine Samenbläschen besitzen. Das geht auch schon aus der Tatsache hervor, daß eine solche Entleerung nicht unmittelbar dem Tode folge, sondern erst nach einiger Zeit eintrete, welche mit der Eigengeschwindigkeit der Spermien und der Größe des zurückzulegenden Weges übereinstimmt. Es ist unrichtig, daß man in der Harnröhre von Getöteten kein Sekret der Vorsteherdrüsen antreffen könne. Die Reaktion Barberios kann für die Untersuchung Wert haben in Fällen



von Ejakulation beim Erhängungstod und von Mord nach einem Beischlaf. Sie ist ein keineswegs gering zu schätzendes Kriterium bei Fragen, welche die intravitale Ejakulation betreffen. Die Florencesche Probe anzustellen ist im allgemeinen unnütz. Man könne sie versuchen in Fällen von Azoospermie, aber selbst in solchen Fällen hat die von Barberio weitaus den größeren Wert. (Annales d'Hygiène Publique Août 1910, T. XIV.)

Sperma (Untersuchung).

Dervieux: Contribution à l'étude médico-légal du sperme.

Der Verfasser beharrt auf der Stichhaltigkeit seiner früheren Angaben: Ein in der Urethra vorgefundenes und postmortal entleertes Sperma enthält kein Prostatasekret. Es gelangt dahin durch Erschlaffung der Samenbläschen, den Gesetzen der Schwerkraft folgend. Da dies nur langsam geschieht, so kann es unmittelbar nach dem Tode in der Harnröhre noch nicht anwesend sein. Die Reaktion Barberios, die sehr häufig ganz atypische Kristalle liefert, ist sehr unverläßlich und das sogar an lebend ejakuliertem Sperma erprobt. Sie gestattet keine Unterscheidung zwischen einer intravitalen und postmortalen Entleerung. Dagegen gibt die Probe von Florence immer charakteristische Kristalle, ist aber gleichfalls nicht verläßlich, selbst nicht bei Sperma vom Lebenden, läßt aber immerhin seltener im Stiche. Sie ist die beste mikrochemische Spermareaktion. (Annales d'Hygiène Publique, Août 1910, T. XIV.)

Stichverletzungen (Herz).

Stoll: Die Stichverletzungen des Herzens vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Autor kommt zu den folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Schlußsätzen, die zum Teile Altbekanntes neu erhärten:

1. In der Mehrzahl der Fälle entstehen Stichverletzungen des Herzens durch fremde Hand.

2. Ihrer Entstehung durch eigene Hand wirken gegenüber anderen Arten des Selbstmordes besondere Gefühls- und Verstandshemmungen entgegen, so daß Selbstmord durch Erstechen nur wahrscheinlich gemacht werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende unter dem Eindruck sehr starker Impulse gestanden hat, oder geistig umnachtet war, oder daß andere Mittel zum Selbstmord sich nicht gleich günstig darboten.

3. Durchborung der Kleider spricht gegen Selbstmord.

4. Konische Instrumente erzeugen nicht runde Löcher, sondern spaltförmige Wunden.

5. Die Richtung dieser Wundschlitze ist in der Brusthaut eine quere, nur seitwärts von der Achselhöhle zur Schulter und über dem Handgriff des Brustbeines eine mehr vertikale, in den vorderen Abschnitten der Interkostalmuskulatur eine schräg von medianwärts und oben nach lateralwärts und unten verlaufende.

6. In der Herzwand liegen mehrere dünne Schichten verschiedener Faserrichtung übereinander, dementsprechend variiert auch die Richtung der Wundschlitze in den verschiedenen Schichten.

7. Epicard und oberste Muskelschicht werden vielfach nicht entsprechend dem Verlauf ihrer Faserrichtung aufgeschlitzt, sondern reißen ein. Es entstehen dann unregelmäßig gestaltete Defekte.

8. Schneidende Instrumente durchtrennen die Gewebe unabhängig von der natürlichen Spaltbarkeitsrichtung in der Richtung der schneidenden Kanten.

9. Die besondere Form der Instrumente wird nur bei drei- und vierschneidigen Waffen in der Form der Weichteilwunde reproduziert. Knochenwunden (Sternum) geben dagegen genau auch die Form ein- und zweischneidiger Waffen wieder.

10. Die Richtung des Stichkanals genau festzustellen, ist für die Auffassung des Hergangs der Tat von großer Wichtigkeit. Eine Sondierung der Wunden zu dem Zweck sollte aber nicht vorgenommen werden, sondern es soll die Stichrichtung durch genaue Berücksichtigung der Lagebeziehung der einzelnen getroffenen Teile zueinander festgestellt werden.

11. Man rekonstruiere sich dann die Situation nach der Regel, daß derS tichkanal in der Richtung der Tangente eines Kreisbogens liegt, zu dem der das Instrument führende Arm resp. Vorderarm den Radius bildet.

12. Vertikale Richtung der Einstichschlitze spricht gegen Selbstmord.

13. Nadelverletzungen führen, wenn das eingestoßene Instrument sofort wieder entfernt wird, meist zu keinerlei schweren Folgeerseheinungen.

14. Wenn Nadelstücke in der Herzmuskulatur stecken bleiben, so brauchen daraus Beschwerden nicht zu erwachsen, doch besteht dann eine dauernde Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten.

15. Am gefährlichsten sind Nadelverletzungen, wenn das Instrument teilweise in das Herz eingebohrt, teilweise außerhalb des Herzens fixiert ist. Es können so große perforierende Wunden der Herzwand entstehen.

16. Der Tod erfolgt dann meist unter den Erscheinungen zunehmenden Herzdrucks.

17. Verletzungen des Herzens mit starken Stichwaffen führen meist zum sofortigen Kollaps des Getroffenen. In selteneren Fällen ist der Getroffene zunächst nur wenig alteriert und noch fähig, mannigfache Handlungen vorzunehmen.

18. Der Tod kann in kürzester Frist durch Verblutung oder durch steigenden Herzdruck erfolgen. In späteren Stadien bedrohen die Gefahr der Nachblutung und der Wundinfektion das Leben der Verletzten.

19. Naht der Herzwunde verbessert die Prognose erheblich.

20. In der Regel hinterbleibt als Folge von Herzverletzungen eine dauernde Gesundheitsschädigung.

21. Auch in den Fällen, wo objektive Zeichen einer von der Herzverletzung herrührenden Gesundheitsschädigung nicht vorliegen, wird sich der begutachtende Arzt nicht dahin aussprechen dürfen, daß der Verletzte zu schwerer körperlicher Arbeit befähigt sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)



Forensisch-Psychologische Gesellschaft.

Im Dezember v. J. ist in Hamburg eine wissenschaftliche Vereinigung gegründet worden, welche als „Forensisch-Psychologische Gesellschaft" die Beschäftigung mit gerichtlicher Psychologie und Psychiatrie, Kriminalistik (Erforschung des Verbrechertums und seine Bekämpfung), Gefängniskunde, Reformfragen des Straf- und Zivilrechts und verwandten Gebieten zum Gegenstande gemeinsamer Arbeit für Juristen und Mediziner machen will. Zu diesem Zwecke sollen Vorträge, Diskussionen, fachwissenschaftliche Kurse, Demonstrationen und Besichtigungen veranstaltet werden. Die Gesellschaft, welche sich selbst durch Wahl ergänzt, zählt bereits über 100 Mitglieder, zu welchen neben zahlreichen Richtern und Staatsanwälten Psychiater, Psychologen, beamtete und praktische Ärzte, Verwaltungsbeamten, Mitglieder der Gefängnisverwaltung und der wohltätigen Anstalten gehören. Die Ämter des aus 14 Herren bestehenden Vorstandes nehmen wahr die Herren Oberstaatsanwalt Irrmann als I. Vorsitzender, Professor Dr. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg als II. Vorsitzender, Professor Dr. Buchholz als Kassenwart, Staatsanwalt Dr. Schläger als Schriftführer.



Friedrich Paul †.

Am 4. April 1911 starb in Olmütz einer unserer allerersten und eifrigsten Mitarbeiter, Friedrich Paul, infolge einer Lungenlähmung, nachdem er noch leidend unter schwierigen Verhältnissen an einer zweitägigen Schwurgerichtsverhandlung teilgenommen hatte.

Paul war am 20. März 1861 in Littau in Mähren als der Sohn des dortigen Erbpostmeisters und Oberstleutnants geboren. Er studierte in Olmütz und Wien, trat 1886 in den Justizdienst, diente in Brünn, Proßnitz, Littau und Olmütz, wo er seit 1909 als Landgerichtsrat fungierte. Seine Arbeiten auf dem Gebiete der kriminalistisch-wissenschaftlichen Photographie sind zahlreich*) und sozusagen auf der ganzen Erde bekannt und geschätzt; er hat diese so wichtige Disziplin mitbegründet, von ihm haben alle gelernt, die darin gearbeitet haben. Sein bescheidenes, strengnationales Wesen, seine Ehrenhaftigkeit und gründlichen, umfassenden Kenntnisse haben ihm überall Achtung und Freundschaft geschafft.

Die wissenschaftliche Kriminalistik und namentlich unser „Archiv“ erleiden durch den Tod Friedrich Pauls einen schweren Verlust; wer ihn gekannt hat, wird ihm ein treues Andenken bewahren!

H. Groß.

---

*) 1. Die Photographie im Dienste der Gendarmerie. H. Gusek, Kremsier. Ohne Jahreszahl, 4 S.

2. Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren. 1895. E Hölzel, Olmütz.

3. Über Aufnahmen von Personen zu ämtlichen Zwecken. (Photographische Notizen Nr. 375. März 1896. Monatsschrift der Photographischen Manufactur. A. Moll, Wien.)

4. Die Photographie im Dienste der Behörden. (Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines. 1897.)

5. Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphons Bertillons. (Sammlung kriminalanthropologischer Vorträge, herausg. von Walter Wenge, Heft I. Berlin, M. Priber & Lammers. 1897.)

6. Der Sachverständige in Schriftsachen. (Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete, Bd. I. 1907.)

7. Gerichtliche Photographie (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XIX.)

8. Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900. J. Guttentag.

9. Außerdem zahlreiche Aufsätze in diesem Archiv: III, 208; V, 102; V, 43; IX, 350; XII, 124; XIII, 316; XXIV, 357; XXXVI, 1; XXXVI, 237.



XIII.

Der Fall Hermann Hertzka.

(Das Raubattentat während einer Automobilfahrt.)

Ein Beitrag zur Lehre von der Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung.

Mitgeteilt von

Jur. Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

I. Einleitung.

Es gibt Menschen, welche die auf optischer Täuschung beruhende räumliche Anschauung, sie stünden im Zentrum einer großen Fläche, welche durch eine kreisförmige Horizontlinie abgegrenzt und durch ein halbkugelförmiges Firmament überdacht wird, auf das Gebiet des Psychischen übertragen und sich für den stabilen Mittelpunkt halten, um welchen herum sich das Getriebe der Welt bewegt, sich als das Zentrum betrachten, um welches sich die gesamte Mitwelt gruppiert.

In einem solchen Falle sprechen wir von einer „Egocentricität". Eine solche Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung kann nun begreiflicherweise entweder den g e s a m t e n Bewußtseinsinhalt oder einen T e i l desselben treffen und äußert sich nach außen hin in Überschätzung der eigenen Persönlichkeit und Unterschätzung der Mitwelt durch das betreffende Individuum. Diese Erscheinung geht parallel mit einem Überwiegen der egoistischen über die altruistischen Motive.

Die Egocentricität findet sich nun häufig mehr oder weniger ausgeprägt noch innerhalb der „physiologischen Breite", so bei primitiven Menschen und Völkern und ebenso bei Kindern. Auch bei einem keineswegs zurückgebliebenen Erwachsenen kann und wird es vorkommen, daß er von ihm erstrebte, ersehnte, für ihn aber nicht erreichbare Ziele in „Wachträumen" antizipiert und in solchen kühnen Träumen sich selbst in supponierten Situationen und eine bedeutsame Rolle spielend wähnt, die seiner Stellung in der realen Welt gar nicht entspricht.

Dieser Typus bildet schon den Übergang in die Gebiete „pathologischer Breite“, in welchen die Erkenntnis, daß diesen Träumen und Wachträumen jede reale Grundlage fehle, immer mehr schwindet. So finden wir denn auch bei einer Exkursion in die Gebiete der Pathologie schon in den peripheren Grenzgebieten immer mehr Fälle solcher Egocentricität.

Ein Schüler Meynerts, Dozent Dr. Holländer, hat in seiner Arbeit: „Zur Lehre von der Moral insanity“ versucht, zu zeigen, daß diese Selbstüberschätzung und dieser Größenwahn „der Ausgangspunkt aller jener Erscheinungen sei, welche uns die Kranken als Feinde der Ordnung und Sitte erscheinen lassen“.

Holländer führt aus, die Triebfeder der meisten Handlungen der Moral insanity sei, „die nicht den tatsächlichen Umständen entsprechende Wertschätzung der eigenen Individualität“, also eine Art „Größenwahn“. Hierdurch würden alle anderen Motive unwiderstehlich zurückgedrängt und diese Triebfeder sei so mächtig, daß sie die Furcht vor Strafe, eine Erscheinung des Selbsterhaltungstriebes unter normalen Verhältnissen, nicht aufkommen lasse. Ja, Holländer schließt seine Arbeit über Moral insanity mit den Worten: „Wir haben demnach gesehen, daß sich an den Größenwahn, wenn er auch in nicht fixierter Form zutage tritt, jene sittlich inkorrekte Handlungsweise anschließt, die man mit dem Namen Moral insanity bezeichnet. Die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung ergibt sich aus dem Vorhergesagten von selbst. Wir haben es nicht mit Leuten zu tun, welche nicht sittlich handeln, weil sie nicht altruistisch fühlen und keine sittlichen Vorstellungen bilden können, sondern mit Kranken, bei welchen der Größenwahn, ein erhöhtes Machtgefühl die Wurzel ist, aus welcher sich der Kampf mit den Satzungen der Gesellschaft naturgemäß entwickeln muß.“

Ich will durch dieses Zitat keineswegs den Fall Hertzka von vorn herein als einen Fall von Moral insanity bezeichnen; ich will auch nicht verschweigen, daß die meisten Psychiater, welche über „Moral insanity“ geschrieben haben, keineswegs im „Größenwahn“ oder im „gesteigerten Selbstbewußtsein“ die „Wurzel“ der krankhaften Erscheinungen, aus der sich die übrigen Symptome der Moral insanity entwickeln, erblickt haben. Auch ich teile nicht ganz Holländers Anschauung und bin der Meinung, er habe die Symptomatologie und den psychischen Mechanismus der „Moral insanity“ etwas einseitig aufgefaßt. Sein Gedanke, man müsse dem Größenwahne — denn so nennt Holländer die Überschätzungsideen — bei minderwertigen Individuen mehr Beachtung schenken, enthält aber zweifellos viel Richtiges.



Der Kriminalfall, den ich hiemit publiziere, ist ein selten schöner Fall einer solchen Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung und verdient daher, ganz abgesehen davon, daß er in kriminalistischer Hinsicht interessant ist, vom psychologischen Standpunkte gewiß Beachtung.

II. Ereignisse vor der Verhaftung der Täter.

Am 6. August 1907 wurde in einer der beliebtesten Sommerfrischen in der Umgebung Wiens auf offener Straße ein Verbrechen verübt, das wegen seiner Verwegenheit und Ungewöhnlichkeit Aufsehen erregte und, wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft später richtig bemerkte, im Publikum eine fieberhafte Spannung erzeugte, bis es gelungen war, die flüchtig gewordenen Täter zu eruieren und zu verhaften.

Der 6. August 1907 war ein regnerischer Tag und es war daher zwischen 1/4 und 1/2 9 Uhr abends schon stark dunkel. Um diese Zeit wurde innerhalb des Gemeindegebietes „Hadersdorf-Weidlingau" auf der großen Reichsstraße, in der Nähe einer Brücke, welche über den „Mauerbach" führt, von mehreren Personen die Detonationen einiger rasch hintereinander abgegebenen Schüsse gehört. Aus einigen Häusern eilten die Bewohner auf die Straße, um zu ermitteln, wo und zu welchem Zwecke geschossen worden sei. Noch waren diese Insassen sich über die Richtung, aus welcher man die Schüsse vernommen hatte, im unklaren, da liefen zwei Männer von der Mauerbachbrücke her die Straße herauf. Auf die erregte Frage eines vor seinem Haustore stehenden Insassen, was denn geschehen sei, machte der eine der beiden Männer im Laufe eine gegen den Mauerbach hindeutende Handbewegung und rief atemlos: „Da rennts hinauf, da ist etwas geschehen!" Bald waren die beiden Unbekannten aus dem Gesichtskreise des Fragers verschwunden. Ein anderer Einwohner des Ortes war gleichfalls infolge der vernommenen Detonation auf die Straße geeilt. Die zwei Unbekannten kamen in ihrem Laufe auch an ihm vorbei. In diesem Momente hörte er, wie der eine der beiden Männer dem andern, welcher im Laufe nach links über die Felder einbiegen wollte, zurief: „Nicht über die Felder!" Hierauf rannten die beiden Männer die Straße entlang weiter.

Als der letztgenannte Dorfbewohner die zwei Männer an sich vorbeilaufen sah, glaubte er, sie wollten der vermutlichen Unfallstelle zueilen, und machte sie durch einen Zuruf aufmerksam, daß die Unfallstelle näher dem Orte zu liegen müsse. Die beiden Männer gaben



aber keine Antwort, sondern bogen nun eiligst von der Straße in die Wiese ab, überquerten die Wiese, übersetzten einen etwa einen Meter hohen Bahndamm der Westbahnstrecke und entschwanden seinen Blicken. Gleich nach dem Verschwinden der beiden Männer glaubte der Bauer aus der Richtung des Eisenbahndammes einen Schuß zu hören. Er dachte sich, die beiden laufenden Männer hätten doch recht gehabt, die Unfallstelle müsse also doch jenseits des Bahndammes liegen. Er eilte dem Bahndamme zu, konnte diesen aber nicht gleich passieren, weil gerade ein Eisenbahnzug die Strecke befuhr. Als er dann die Trace endlich übersetzen konnte und die Gegend jenseits des Dammes besichtigte, konnte er von einem Unfall nichts sehen. Die beiden Männer aber waren inzwischen und zwar offenbar im nahen Walde des sog. Bierhäuselberges verschwunden.

Ungefähr zweihundert Schritte westlich von der erwähnten Brücke, die über den Mauerbach führt, liegt eine kleine Kaserne der Gendarmerieabteilung Purkersdorf. Auch in dieser Kaserne waren Detonationen vernommen worden, doch waren sich die anwesenden fünf Gendarmen darüber nicht im Klaren, ob es wirklich Schüsse gewesen seien, oder ob die Detonation auf das Platzen der Pneumatik eines Automobiles zurückzuführen sei, welches die Gendarmen kurz zuvor fahren gehört hatten. In dem gleichen Augenblicke aber vernahmen sie bereits von der Straße den Ruf: „Patrouille! Gendarmen!" Eiligst verließen drei Gendarmen im Laufschritte die Kaserne. Auch der Gendarmeriewachtmeister machte sich eiligst marschbereit. Eben wollte er der vorausgeeilten Mannschaft folgen, als ihm bei der Tür der Kaserne ein Mann entgegenwankte, und stammelte: „Ich bin angeschossen!" Mehr war aus dem Manne nicht herauszubekommen, denn er war durch das Laufen sichtlich erschöpft, überdies auch hochgradig erregt und erschreckt. Eine sofortige genaue körperliche Untersuchung des Mannes durch den Wachtmeister ergab, daß er nicht angeschossen und vollkommen unverletzt sei. Nach einigen Minuten erzählte dieser Mann, er heiße Ignaz Mahringer, er habe seinen Herrn namens Heinrich Kraus auf einer Automobilfahrt als Chauffeur begleitet, auf welcher sie beide von zwei unbekannten Fahrgästen überfallen und angeschossen worden seien.

Auf der Straße in der Richtung nach Wien östlich von der Mauerbachbrücke, stand ein Automobil. Passanten war es aufgefallen, daß dieses hellbeleuchtete Automobil vollkommen leer sei. Sie gingen um das Automobil herum und sahen nun zu ihrem Schrecken hinter dem Wagen neben dem Straßengelände einen Mann wie geistesabwesend mit blutigem Gesichte und blutigen Händen stehen. Sie führten den

Mann sofort zur nahen Gendarmeriekaserne. Auf dem Wege dahin sagte er zu den ihn führenden Passanten: „Mit dem Hammer hat er auf mich hinaufgeschlagen, ein Doktor!“ In der Gendarmeriekaserne angelangt, verfiel er in einen somnolenten Zustand und war zu weiteren Auskünften unfähig. Der anwesende Chauffeur Mahringer teilte mit, der eben gebrachte schwerverletzte Mann sei sein Herr, auf welchen das Attentat verübt worden sei und heiße Heinrich Kraus.

Der herbeigerufene Gemeindearzt konstatierte an Heinrich Kraus mehrere Hieb- und Schußwunden, infolge deren ein starker Blutverlust eingetreten sei. Man durchsuchte flüchtig das Automobil und fand auf dem Boden in der Nähe des Wagenschlages einen mäßig großen Hammer, dessen eiserner Kopf an einer Längsfläche blutig war. Heinrich Kraus wurde mit dem Automobile in ein Wiener Spital transportiert. Sofort wurden auch telegraphisch alle Gendarmerieposten-Kommandos und Sicherheitswachstuben verständigt, damit die Kommunikationen zwischen dem Tatorte und Wien überwacht würden. Auch der Wald „am Bierhäuselberge“ wurde abgesucht und dort eine Manschette mit dem Putzereizeichen Nr. 68 aufgefunden.

Tags darauf wurde der im Spital liegende Kraus, der sich wieder etwas erholt hatte, einvernommen. Durch diese Vernehmung konnte bereits festgestellt werden: Kraus besaß in Wien eine mechanische Werkstätte, befaßte sich aber auch mit dem kommissionsweisen Verkaufe von gebrauchten Automobilen. Am 2. August 1907 erschien bei ihm ein Mann, stellte sich als Dr. Steiner, Direktor einer Maschinenfabrik, vor und äußerte die Absicht, ein Automobil zu kaufen. Es wurde eine Probefahrt vereinbart, zu der sich am 6. August der angebliche Dr. Steiner mit einem angeblichen Chauffeur bei Kraus einfand. Kraus nahm zu dieser Probefahrt auch seinen Chauffeur Mahringer mit. Die Fahrt ging das Wiental hinauf bis hinter Hadersdorf-Weidlingau, dann wurde die Rückfahrt angetreten, welche durch einen unvermuteten Überfall des Dr. Steiner auf Kraus ein plötzliches Ende fand. Kraus wurde nämlich von Dr. Steiner mit Hammerschlägen bearbeitet und schließlich aus einem Revolver angeschossen, während der unbekannte Chauffeur des Dr. Steiner auf Mahringer Schüsse feuerte, glücklicherweise ohne diesen zu treffen. Mahringer gelang es zu entfliehen, Kraus blieb bewußtlos im Kupee liegen. Die unheimlichen Gäste bemühten sich, den abgestellten Motor anzukurbeln und das Automobil wieder in Gang zu bringen. Da ihnen dies aber in der Hast nicht gelang und sich inzwischen Leute näherten, ergriffen sie die Flucht.

Durch Inanspruchnahme der Presse wurde der Vorfall mit allen Details bekannt gemacht und durch die Mithilfe des Publikums wurden auch tatsächlich wertvolle Behelfe zur Eruierung der Täter gewonnen.

Mehrere Geschäftsleute meldeten sich, bei welchen der angebliche Dr. Steiner und sein Chauffeur Automobile besichtigt hatten, auch wurde von einigen durch die Details sehr verdächtigen Probefahrten berichtet, welche Dr. Steiner und sein Chauffeur mit von ihnen besichtigten Automobilen bereits unternommen hatten.

Am 10. August erschien bei der Polizei ein Artist mit der wichtigen Mitteilung, er glaube den gesuchten Chauffeur näher zu kennen. Seine Schwester Aloisia Uhlirz bewohne seit Mai 1907 gemeinsam mit einem gewissen Theodor Prosch eine kleine Wohnung. Die Personsbeschreibung des angeblichen Chauffeurs passe ganz auf Theodor Prosch. Prosch habe in letzter Zeit häufig von Automobilfahrten gesprochen; Prosch, der sich auch als Medizinae-Doktor ausgab und auch Bekannten ordinierte, habe in letzter Zeit die Absicht ausgesprochen, wieder nach Mailand zurückzukehren, wo er sich vor Jahren bereits durch längere Zeit aufgehalten habe. Seit 10. Oktober sei Prosch mit seiner Geliebten Aloisia Uhlirz aus der gemeinsamen Wohnung verschwunden. Dem Bruder der Aloisia Uhlirz aber, dem oberwähnten Artisten, seien in allerletzter Zeit Standesdokumente, wie er vermutete, von seiner Schwester Aloisia, gestohlen worden. Endlich berichtete dieser Artist, Theodor Prosch habe ihm im Sommer zwei Paar Manschetten geschenkt, welche die Marke Nr. 68 trugen, also dasselbe Merkzeichen, wie es die im Walde am Bierhäuselberge gefundene Manschette aufwies.

Die Geliebte des Theodor Prosch, Aloisia Uhlirz, wurde nun in Wien ausfindig gemacht und auf diese Weise festgestellt, daß Theodor Prosch ein österreichischer Deserteur sei, den sie unter dem falschen Namen Dr. Perez im Jahre 1906 kennen gelernt habe. Später habe er ihr erzählt, er heiße in Wirklichkeit Theodor Prosch, müsse aber unter falschem Namen leben, weil er wegen eines Duelles verfolgt werde. Sie habe mit Prosch in Wien und Mailand gelebt. Sie sei keinem Verdienste nachgegangen, weil sie krank war, Prosch habe nichts verdient, da er keinen Posten gefunden habe. Den Unterhalt habe eine Schwester des Theodor Prosch gedeckt, welche in Wien als Klavierlehrerin ansässig war.

Nun waren einige Anhaltspunkte gewonnen. Bald wurde eruiert, daß ein gewisser Hermann Hertzka in regem, fast täglichen Verkehr mit Prosch und der Uhlirz gestanden war. Es wurde

eruiert, daß auch dieser Hertzka schon in Mailand gewesen war, jetzt aber in Wien bei seinen Eltern lebte. Prosch und Hertzka waren oft miteinander fortgegangen, hatten oft auch stundenlang miteinander in der Wohnung des Prosch gesprochen. Am 6. August gegen 11 Uhr vormittags hatte Hertzka den Prosch abgeholt und beide waren gegen 1/2 1 Uhr fortgegangen, wie Prosch damals sagte, um sich wegen eines Postens zu erkundigen. Prosch kam an diesem Tage entgegen seiner sonstigen Gewohnheit die ganze Nacht nicht nach Hause, sondern kehrte erst am 7. August um 1/4 6 Uhr früh ganz bleich und verstört in seine Wohnung zurück.

Über eindringliches Befragen erzählte er seiner Geliebten Aloisia Uhlirz bei seiner Rückkehr: „Ich und Hertzka haben gestern an der Westbahnstrecke zwei vom Automobile heruntergeschossen. Hertzka hat im Kupee den Automobilhändler angeschossen, dann ich den Chauffeur und ich glaube auch, ihn getroffen zu haben, weil er nur wankend davon lief. Ich bin dann ins Kupee gestiegen, wo ich Hertzka und den Händler bereits im Handgemenge sah; da schoß ich dem Händler mit dem Revolver in den Kopf. Ich hatte mir das ausgedacht, weil ich keinen Posten bekomme, von den Eltern nichts mehr verlangen kann und weil die Mizzi (Schwester des Prosch) auch nicht in Wien ist. Wir wollten ein Automobil bekommen und mit demselben nach Ungarn zu den Eltern fahren. Zu diesem Zwecke hatte ich schon mehrere Automobile besichtigt. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte weite Reise mußte es schon ein größeres sein.“ Nachdem Prosch der Uhlirz noch aufgetragen hatte, dem Hertzka zu verschweigen, daß sie eingeweiht sei, schlief er ermüdet ein.

Am Nachmittage kam Hertzka mit einem Pakete, in dem — wie sich später herausstellte — sein Salonrock verpackt war, in die Wohnung des Prosch. Auch Hertzka legte sich müde auf den Fußboden und schlief ein.

Am 8. August früh zeigte Hertzka zwei goldene Taschenuhren, die er seinen Eltern am 7. August aus dem Wäschekasten gestohlen hatte. Er versetzte diese mit Prosch in einer nahen Pfandleihanstalt. Mit dem Erlöse kamen beide wieder zur Uhlirz zurück und händigten ihr 10 K ein.

Prosch teilte ihr mit, er fahre mit Hertzka nach Wiener-Neustadt und werde sich dort einige Tage aufhalten, bis er von der Mizzi (d. i. die Schwester des Prosch) Geld erhalten werde. Er habe schon am 7. August vormittags der Schwester geschrieben, sie möchte persönlich nach Wiener-Neustadt kommen oder ihm dorthin

Geld senden. Von diesem Gelde würde er dann der Uhlirz das Nötige schicken, um es ihr zu ermöglichen, ihm nach Mailand nachzureisen. Einstweilen solle sie bei seinem Bruder Josef Aufenthalt nehmen und ihm unter der Adresse „Ignaz Lösch" postlagernd Wiener-Neustadt schreiben. Seit 8. August 3/4 9 Uhr vormittags waren dann Hertzka und Prosch aus Wien verschwunden.

Es konnte keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Theodor Prosch und Hermann Hertzka die Täter seien. Dies umsoweniger, als die Uhlirz in dem im Automobile gefundenen Hammer das Eigentum des Prosch erkannte. Ebenso agnoszierte sie einen anläßlich einer in Wien am 6. August nachts vorgenommenen Durchsuchung des Automobiles im Wageninnern gefundenen blutbefleckten Zwicker und einen Stock als das Eigentum des Hermann Hertzka. Nachdem die Polizei noch festgestellt hatte, daß Hermann Hertzka bis 7. August bei seinem Vater gewohnt hatte, seither aber vermißt wurde, wandte man sich der Verfolgung der Täter zu. Die Spur wies nach Wiener-Neustadt. Das Stadtpolizeiamt dieser Stadt wurde daher am Nachmittag des 10. August telephonisch informiert und schon um 1/4 7 Uhr abends gelang es, Hertzka auf dem Hauptplatze in Wiener-Neustadt zu verhaften. Sein Gefährte Prosch wurde nicht aufgefunden und Hertzka verweigerte über ihn jede Auskunft.

Erst in der Folge konnte festgestellt werden, daß auch Prosch sich damals in Wiener-Neustadt aufgehalten hatte, ja unweit des Hauptplatzes mit seiner aus Hermannstadt herbeigeeilten Schwester Mizzi auf und ab gegangen war, daß er sogar der Verhaftung seines Freundes Hertzka zugesehen und unerkannt noch am selben Abend mit den ihm von seiner Schwester zur Verfügung gestellten Geldmitteln die Reise nach dem Süden fortgesetzt hatte.

Die genaue Überwachung der bei der Post für die Angehörigen des Prosch einlangenden Briefschaften führten zur Ausforschung des Theodor Prosch in Genua und sohin zu seiner am 30. August dortselbst erfolgten Verhaftung.

III. Ergebnisse der Untersuchung und Verhandlung.

1. Objektive Feststellungen.

Hermann Hertzka wurde sohin wegen Verbrechens des versuchten Raubmordes dem Landesgericht in Strafsachen in Wien eingeliefert, bezüglich des Theodor Prosch aber das Auslieferungsverfahren eingeleitet, nach dessen Beendigung er dem Garnisonsgerichte in Wien überstellt wurde, welchem er als Militärhäftling unterstand.



Im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung versuchte man in erster Linie zu eruieren, in welcher Reihenfolge sich die einzelnen Ergebnisse abgespielt hatten und welche einzelnen Tathandlungen von Hertzka und welche von Prosch gesetzt worden seien.

Kraus berichtete als Zeuge im Laufe der Untersuchung einvernommen über den Überfall folgendes:

„Bei der Weidlingauer Bahnübersetzung wurden gerade die Schranken geschlossen. Das Automobil mußte daher halten. Ich wollte hier umkehren lassen, doch der angebliche Dr. Steiner erhob dagegen Einsprache: er habe bisher noch gar nichts gesehen. Es wurden nun Lampen angezündet, wobei der völlig schweigsame fremde „Chauffeur" half und wir fuhren bis zur nächsten Bahnübersetzung vor Purkersdorf. Es war indessen 1/4 9 Uhr abends und ganz finster geworden. Ich befahl daher trotz des Protestes des Dr. Steiner umzukehren. Dr. Steiner wurde hierauf sehr wortkarg und reagierte zuletzt nicht einmal mehr auf direkte Fragen. So fuhren wir durch Hadersdorf-Weidlingau. Bei der Kirche, die so ziemlich am Ausgange des Ortes steht, nahm ich den steifen Filzhut ab. Als ich ihn wieder aufsetzte und fest auf den Kopf drückte, spürte ich einen heftigen Schlag auf den Kopf, von dem ich mir anfangs gar nicht denken konnte, woher er käme. Ich blickte zu dem noch immer neben mir sitzenden Dr. Steiner und sah in dessen rechter Hand einen Hammer, mit dem dieser zu einem weiteren Schlage ausholte. Ich sprang auf und packte meinen sich gleichfalls erhebenden Gegner mit der rechten Hand vorn an der Brust; dabei rief ich „Ja, was haben Sie denn? Ignaz, hilf mir!" Mein Chauffeur Ignaz Mahringer hatte dies gehört, drehte sich einen Augenblick um und sah noch, wie Dr. Steiner im Kupee auf mich mit der rechten Hand zuschlug, während er mich mit der linken Hand würgte. Mahringer bremste, stellte den Motor ab und brachte den Wagen so rasch als möglich zum Stehen. Es war knapp hinter der Brücke über den Mauerbach."

Die nun folgenden, sich ungeheuer rasch abspielenden Ereignisse werden von Kraus und Mahringer verschieden dargestellt.

Kraus erzählt:

Ich habe den vor mir stehenden Dr. Steiner mit beiden Händen auf den Sitz niedergedrückt und mein rechtes Knie auf dessen Schenkel gestemmt, während Steiner mich fortgesetzt mit Hammerschlägen auf den Kopf bearbeitete. Da habe ich auf einmal an der rechten Wange einen Stoß von einem metallnen Gegenstand verspürt und gleich darauf, nachdem ein Schuß unmittelbar vor meinem Ge-



sicht aufgeblitzt war, habe ich einen stechenden Schmerz an der Wange empfunden. Nun habe ich Steiner losgelassen. Rasch nacheinander sind zwei weitere Schüsse gefallen, von denen der eine meine rechte Brustseite traf, der andere meine rechte Achsel streifte. Um dieselbe Zeit sind auch außerhalb des Kupees mehrere Schüsse gefallen. Dr. Steiner hat mich dann zurückgestoßen, so daß ich an die Vorderwand des Kupees fiel. Steiner ist nun durch die linke Kupeetür auf die Straße gesprungen und hat den Wagenschlag zugeworfen. Ich fiel nieder, verhielt mich aber völlig ruhig, um die Attentäter nicht zu weiteren Schüssen auf mich zu veranlassen. Ich habe noch gehört wie Dr. Steiner sagte: „Jetzt schauen Sie, daß Sie mit dem Wagen weiter kommen", habe zweimal das Geräusch des Ankurbelns vernommen und die damit verbundene Erschütterung verspürt, dann habe ich ein Getrappe wie von Laufschritten gehört und schließlich ist es still geworden. Ich habe noch eine kleine Weile gewartet, dann bin ich gleichfalls durch die linke Kupeetür ausgestiegen, wo mich alsbald herbeigeeilte Passanten und Gendarmen trafen und weiterführten.

Dem gegenüber berichtet Mahringer folgendes:

„Kaum, daß der Wagen stand, habe ich mich am fremden „Chauffeur" vorbei nach links vom Lenkersitze geschwungen. Dieser Chauffeur hat mit den Worten: „Ja, was ist denn?" eine Bewegung gegen die hintere Hosentasche gemacht und gleich darauf habe ich einen kalten harten Gegenstand an der Stirne gespürt. Fast zu gleicher Zeit hat der erste Schuß in unmittelbarer Nähe gekracht, so daß ich ganz geblendet war und auch einige Zeit am linken Ohre gar nichts hörte. Ich meine, daß diesen Schuß unbedingt der fremde Chauffeur auf mich abgegeben habe. Ich öffnete dann den linken Wagenschlag und suchte Kraus, der mir den Rücken kehrend im Kupee über Dr. Steiner gebeugt war, am Rock herauszuziehen.

Schon aber fiel ein zweiter Schuß, vermutlich auch vom „Chauffeur", und es flog das Projektil an meiner linken Hüfte vorbei. Durch diese Schüsse erschreckt und in der Meinung, ich sei verletzt, habe ich Kraus losgelassen und bin, ohne erst die Kupeetür zu schließen, in der Richtung des Ortes zurückgelaufen. Während des Laufens habe ich mich umgedreht und dabei einen dritten Schuß vernommen, der nach dem Feuerscheine auf der linken Wagenseite abgegeben wurde, wo der fremde Chauffeur in dem Momente stand, als ich davonlief. Ich habe dann noch einige weitere Schüsse hinter mir gehört und bin schließlich zur Gendarmeriekaserne gekommen."

Am 7. August um ½5 Uhr früh war anläßlich der amtlichen Untersuchung des Automobils von einem Polizeiagenten ein blutiges, deformiertes Projektil gefunden worden und zwar in der rechten hinteren Ecke auf dem Boden des allenthalb stark blutbespritzten Kupees. Ob diese deformierte Kugel Kraus getroffen habe oder nicht, ließ sich nicht feststellen. Wohl war das Projektil blutig und deformiert, doch mußte man schließlich zugeben, daß dieses Projektil möglicherweise sich in den zahlreichen Blutlachen des Kupees verfärbt und durch Fußtritte deformiert worden sei.

Ein zweites Projektil hatte ein Wegeinräumer am 7. August in der Säule einer Warnungstafel in unmittelbarer Nähe des Tatortes entdeckt. Diese Säule steht 20 Schritte von der Mauerbachbrücke gegen Wien zu an der linken Straßenseite und zeigte in der abgeschrägten, gegen die Brücke zu gewendeten vorderen Kante eine Einschußöffnung 113 cm über dem Erdboden. Dieses Projektil wurde durch Wegschneiden des Holzes freigelegt.

Ein drittes Projektil wurde endlich am 16. August dem Kraus im Kaiserin Elisabeth-Spitale auf operativem Wege aus der Augenhöhle entfernt. Kraus hatte noch eine weitere Schußwunde aufzuweisen, die durch ein Projektil verursacht wurde, das aus der Achselhöhle wieder herausgetreten war. Zweifellos waren also mehr als drei Schüsse gefallen und die Zeugen sprachen von etwa fünf oder sechs Schüssen, die sie gehört hätten; es ließ sich aber diesbezüglich Genaueres nicht mehr konstatieren.

Man hatte ferner bei Hertzka anläßlich seiner Verhaftung in Wiener-Neustadt einen fünfläufigen Revolver vom Kaliber 7 mm und 5 Patronen gefunden. Endlich waren bei der Aloisia Uhlirz unter ihren und des Prosch Effekten eine Patronenhülse und 15 Revolverpatronen vom Kaliber 9 mm gefunden worden. Aloisia Uhlirz gab diesbezüglich im Laufe der Untersuchung an, Hertzka und Prosch hätten je einen Revolver besessen.

Hertzka erklärte in der Untersuchung, sich nicht daran erinnern zu können, geschossen zu haben.

Projektile, Patronen und Revolver wurden nun den Sachverständigen im Schießfache vorgewiesen, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß aus dem bei Hertzka vorgefundenen Revolver nur eines der vorgewiesenen Projektile stammt, während die beiden anderen Projektile einem 9 mm Revolver entstammen. Unter der Voraussetzung, daß Hertzka und Prosch nicht nach der Tat ihre Revolver absichtlich oder irrtümlich vertauscht haben — wozu natür-

lich Gelegenheit genug vorhanden war — gelangten die Sachverständigen zu nachstehendem Gutachten:

1. Hertzka hat mindestens einen Schuß, Prosch mindestens zwei Schüsse abgegeben, jeder aus einem anderen Revolver;

2. Die in der Augenhöhle des Kraus sowie die in der Säule der Warnungstafel gefundenen Kugeln stammen aus dem Revolver des Prosch, während die im Kupee gefundene blutige und deformierte Kugel aus der Waffe des Hertzka herrührt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte hatte Kraus eine Reihe von Verletzungen erlitten. Die Schußwunden erwiesen sich als an sich schwere Verletzungen und war eine bleibende Schwächung des Gesichtes eingetreten, indem die Sehkraft des rechten Auges auf einen kaum mehr in Betracht kommenden Rest des Sehvermögens reduziert war.

2. Hertzkas Verhör.

Im Laufe der gerichtlichen Strafuntersuchung wurde Hertzka eingehend vernommen, erzählte über sein Vorleben befragt, er habe zuerst die Unterrealschule besucht, für die Fächer der Realschule jedoch keine besondere Vorliebe gehabt und es nach Absolvierung der Unterrealschule versucht, in das Obergymnasium überzutreten. Die Aufnahmsprüfung in das Obergymnasium habe er nicht bestanden und daher die Oberrealschule absolvieren müssen. Wegen Notlage der Familie habe er während seiner Realschulstudien Stunden geben müssen. Alle diese Umstände hätten dazu beigetragen, daß er bei der Reifeprüfung einmal reprobiert worden sei. Er habe sich nach abgelegter Reifeprüfung an der Technik einschreiben lassen. Nach der ersten Staatsprüfung an der Technik habe er nicht weiter studieren können, „weil er nicht fähig war, sich die Konstruktionen real vorzustellen“. Er wendete sich humanistischen Studien zu, wollte die Gymnasialmatura nachtragen, inskribierte an der philosophischen Fakultät, kam aber auch hier hier nicht weiter und plante zuletzt, Kaufmann zu werden. Bis vor einem halben Jahre habe er sich als Instruktor noch etwas verdient, seither aber nichts mehr. Seine poetischen Arbeiten, mit welchen er sich seit Jahren abgab, raubten ihm die ganze Zeit. Die Eltern mußten ihn erhalten, es entstand daher oft Verdruß, seine Mißerfolge als Dichter kränkten ihn, die Überzeugung, daß er einen Teil seines Lebens vergeudet habe, endlich eine unglückliche Liebesaffäre machten ihn „melancholisch“. Mit Mizzi Prosch, der Schwester des Theodor Prosch habe er vor Jahren ein Verhältnis begonnen. Durch Mizzi Prosch habe er deren Bruder Theodor Prosch kennen gelernt. Theodor Prosch,



der zweifellos ein bedeutender Musiker sei, habe ihn besonders interessiert. Bald hätten ihn künstlerische Interessen mit Prosch verbunden, Prosch spielte ihm oft vor und sei daran gegangen, die Musik zu einem Libretto Hertzkas zu komponieren.

Prosch, der mit Aloisia Uhlirz ein Verhältnis hatte, hatte sich eine Zeitlang mit derselben in Mailand aufgehalten. Da Prosch in Mailand angeblich keinen Verdienst fand, kam er im Frühjahre nach Wien. Aber auch hier fand er keinen Verdienst und mußte alles versetzen. So brachten auch die gleichen äußeren Verhältnisse Prosch und Hertzka einander näher.

Beide faßten nun den Plan, „sich von der Kultur zurückzuziehen" und irgendwo in einem unzivilisierten Lande als Landwirte ein anderes Leben zu beginnen. Da sie aber kein Reisegeld hatten, schlug Prosch vor — es war etwa im Juni 1907 — sich ein Automobil „zu verschaffen" und es dann zu verkaufen. Beide besprachen den Plan zuerst in der Weise, daß sie ein auf der Straße aufsichtslos stehendes Automobil besteigen und damit davonfahren wollten; Prosch getraute sich die Lenkung eines solchen zu. Wirklich gingen sie auch in den Straßen der Stadt herum, sahen auch öfter unbeaufsichtigte Automobile, es fehlte ihnen aber der Mut zur Ausführung ihres Planes.

Allmählich nahm der gemeinsame Plan eine andere Gestalt an. Hertzka als der Ältere und Gewandtere sollte als Käufer eines Automobils auftreten, Prosch als sein Diener. Eine Probefahrt sollte mit dem Verkäufer vereinbart werden. Wenn dann der Chauffeur während dieser Probefahrt bei irgend einem Anlasse absteigen sollte, wollten sie mit dem Wagen davonfahren.

Hertzka und Prosch begaben sich nun zu verschiedenen Firmen, wurden von einer Firma auch zu einer Probefahrt mitgenommen, es ergab sich aber nicht die gewünschte Gelegenheit. Dann sprachen sie zum erstenmal bei Kraus vor, ließen aber die Sache wieder auf sich beruhen, weil Prosch von seiner Schwester Geld bekommen hatte. Ende Juli, als das Geld zu Ende war, kamen sie wieder auf den Plan zurück. Am 2. August sprach Hertzka bei Kraus vor und es wurde schriftlich eine Probefahrt für den 5. August vereinbart. Auch mit einer zweiten Firma vereinbarte Hertzka eine Probefahrt für den 5. August. Nun wurden zwischen Prosch und Hertzka die Details der Ausführung besprochen.

Prosch schlug folgendes vor: Sollte nur eine Person mitfahren, so müßte man trachten, mit dem Automobil in dem Momente davonzufahren, wenn diese Person gerade aussteigt; würde die mitfahrende Person während der Probefahrt nicht absteigen, so müßte diese Per-



son betäubt und abgeladen werden. Als Betäubungsmittel dachten beide zuerst an Chloroform; weil aber dieses im Handel nicht zu bekommen ist, proponierte Prosch Schläge mit einem Hammer auf die Stirne. Sollten aber zwei Leute mitfahren, so müßte man den einen auf die vorbeschriebene Art betäuben, den anderen mit Stricken fesseln, beide absetzen und davonfahren. Mit dem Automobil würden sie in eine größere Stadt an der Südbahnstrecke fahren, dort könnte man den Wagen verkaufen und mit dem Erlöse eine Orientreise bestreiten.

Hertzka gab an, daß er und sein Genosse sich der Verwerflichkeit ihres Vorhabens wohl bewußt waren, daß ihnen aber „die Not und die verzweifelte Lage keinen anderen Ausweg ließen“ Hertzka erzählte weiter, daß er am 4. und 5. August wieder diesen bösen Plan fallen lassen wollte, weshalb er auch Prosch zu der vereinbarten Probefahrt nicht abholte. Er habe vielmehr in diesen Tagen auf Grund von Zeitungsannoncen mehrere Offerten um Dienstposten geschrieben (dies scheint den Tatsachen wirklich zu entsprechen). Am 6. August aber habe ihm der vorwurfsvolle Blick seiner Mutter volle Mutlosigkeit gebracht und jede Hoffnung geraubt, jemals noch ehrliche Arbeit zu finden. In dem Glauben, daß ihm nun wirklich nichts mehr als das Verbrechen übrig bleibe, habe er vormittags das Elternhaus verlassen. Er nahm seinen Spazierstock mit und steckte seinen geladenen fünfläufigen Revolver zu sich, den er links vorne unter der Hose in einem durch Aufreißen des Futters gebildeten Schlitze trug, so daß der Schaft ein wenig über die Hose hervorsah, von der Weste jedoch überdeckt wurde. Den Revolver nahm Hertzka, wie er sagt, aus folgenden Gründen mit: 1. um sich zu erschießen, falls der Anschlag mißlänge; 2. um eventuell den Chauffeur durch Drohung mit dem Revolver zum Absteigen zu zwingen; 3. um sich im äußersten Falle zu verteidigen, wenn sie, — statt die Anderen zu überwältigen, von diesen überwältigt würden. Ein Angriff mit dem Revolver sei aber nicht nur nicht beschlossen, sondern geradezu ausgeschlossen worden.

So kam Hertzka mit 18 Hellern in der Tasche am 6. August zu Prosch und sagte ihm, er sei nun bereit, den Plan zur Ausführung zu bringen. Prosch gab ihm einen Hammer, den er ebenso wie den Revolver auf der rechten Seite unter der Hose verbarg. Auch Prosch steckte seinen Revolver und einen 1½ bis 2 Meter langen, bleistiftdicken Strick zu sich.

Derart ausgerüstet gingen sie zuerst zu der anderen Firma, mit welcher sie die Probefahrt gleichfalls für den 5. August vereinbart hatten und unternahmen mit deren Wagen eine Probefahrt. Der Chauffeur dehnte trotz Ersuchens Hertzkas diese Probefahrt nicht weiter aus

als bis Purkersdorf. Auf der Rückfahrt stieg der Chauffeur bei einem Gasthause ab und ging ins Lokal, ohne den Motor abzustellen, so daß Hertzka und Prosch nun allein im Wagen waren. Prosch griff rasch nach dem Hebel und wollte wegfahren, Hertzka aber konnte sich hiezu nicht entschließen und bat Prosch zu bleiben. Schon kam aber auch der Chauffeur zurück, dem Hertzka seine letzten 18 Heller geben mußte. Eine zweite, gleich günstige Gelegenheit bot sich nicht mehr und zu einem Überfalle am hellen Tage mangelte ihnen der Mut.

In Wien stiegen sie aus. Hertzka erzählt, er habe nun nach Hause gehen wollen. Prosch habe ihm aber zugeredet, das Projekt nicht fallen zu lassen, sondern mit dem Automobil des Kraus eine Probefahrt zu unternehmen.

Mit Kraus und Mahringer sei zunächst die Fahrt auf den Exelberg unternommen worden; noch zögerten beide mit dem Attentate, Hertzka suchte die Fahrt zu verlängern. So kam die zweite Fahrt auf der Westbahnstrecke zustande.

Hertzka erzählt, daß er immer weiter fahren wollte, weil er hoffte, daß „draußen" die Straße einsamer würde. Kraus ließ aber schließlich umkehren und sie fuhren zur Stadt zurück. Als Kraus sich nach vorne beugte, habe er den Moment benützt, um den Hammer herauszuziehen und neben sich auf den Sitz zu legen. Dann aber habe es ihn wieder gereut und er wollte den Hammer wieder einstecken oder sonst verschwinden lassen, konnte es aber nicht mehr, ohne gesehen zu werden. Voll Angst habe er überdacht, daß nunmehr die Fahrt bald ein Ende nehme und er die Kosten der Probefahrt zahlen müsse, und so habe er sich zur Tat entschlossen. Ein Blick durchs Fenster schien ihm eine menschenleere Gegend zu zeigen und so versetzte er dem Kraus, als dieser gerade weg sah, einen Hammerschlag auf die Stirn. Wenigstens habe er nach der Stirne gezielt, um die Schläfengegend zu vermeiden, wo ein Schlag tödlich sein könnte. Kraus habe einen Schmerzensschrei ausgestoßen, um Hilfe gerufen und sich auf ihn geworfen. In dem Augenblicke habe er erkannt, wie schlecht das sei, was er getan, und er habe tiefen Abscheu vor sich empfunden. Dieses Gefühl hätte sein Bewußtsein getrübt, daß er sich nicht mehr genau an die weiteren Ereignisse erinnere.

Er wisse nur noch, daß er ein zweitesmal nach Kraus geschlagen, daß er gerufen und gleich darauf einen Schuß gehört habe. Er wisse nicht, ob er selbst geschossen habe, auch nicht, ob während seines Handgemenges mit Kraus ein Dritter ins Kupee gekommen sei. Er erinnere sich erst wieder daran, daß er aus dem Wagen

springend Prosch beim Lenkersitze stehen sah und ihm zugerufen habe: „Theodor, komm, fliehen wir!“ [1])

Mit Prosch sei er dann auf der Straße in der Richtung gegen Wien zu gerannt, hierauf über den Bahndamm in den Wald abgebogen.

Hier habe ihn Prosch aufmerksam gemacht, daß er seinen Revolver in der Hand halte und ihm zugerufen: „Schau, ob du dich nicht angeschossen hast.“ Jetzt hätte er konstatiert, daß eine Patrone aus seinem Revolver ausgeschossen war. Das ließ keine andere Deutung zu, als daß er im Automobil geschossen habe, denn geschossen wurde nur beim Automobil, nicht aber auf der Flucht. Er könne sich aber an diesen Schuß nicht erinnern und müsse zur Zeit der Abgabe desselben nicht bei Besinnung gewesen sein.

Er habe sich dann selbst erschießen wollen. Um dies zu verhindern, habe ihm Prosch auf kurze Zeit den Revolver abgenommen. Dann ging die Flucht durch den Wald kreuz und quer. Während derselben warf Hertzka einen Teil seines Kragens und seine Manschetten weg, weil sie blutig waren. Es waren dies Manschetten von derselben Art, wie diejenigen, welche Prosch von Hertzka geschenkt erhalten und welche durch Prosch in den Besitz des Heinrich Uhlirz gekommen waren.

Flüchtend seien sie gegen 2 Uhr in das Liebhartstal [2]) gekommen, dann über die Schmelz und den Gürtel [2]) nach Margareten [3]) gegangen, wo sie bis zum Aufsperren der Haustore [4]) in einem Parke geblieben seien.

Während dieses Beisammenseins habe ihm Prosch erzählt, er habe auf den Chauffeur und zweimal auf Kraus geschossen, beide

1) Bei einem späteren Verhöre erzählte Hertzka: Es war vereinbart, daß der Überfall durch ein von ihm gerufenes lautes „Halt“ eingeleitet werden sollte. Da würde — so habe er kalkuliert — der Chauffeur wahrscheinlich stehen bleiben. Und nun sollte er und Prosch den Kraus und seinen Chauffeur durch Vorhalten der Revolver zum Verlassen des Automobils zwingen. Er habe aber im entscheidenden Moment nicht den Mut gefunden, den Revolver zu ziehen und habe daher mit dem Hammer zugeschlagen.

Ganz zuletzt erklärte Hertzka: „Während der Rückfahrt seien „die verschiedensten Überlegungen ihm durch den Kopf gejagt, die Angst habe sich seiner bemächtigt und einen Teil seiner Vernunft geraubt“. „Da wußte ich nicht mehr, was ich tat und so geschah der erste Schlag, den ich, wie ich dunkel weiß, nach der Stirne führte. Danach fühlte ich ein Würgen. Was weiter im Wagen geschah, weiß ich nicht und ich weiß erst von mir, als ich an der Luft war und rannte“. Im Walde habe er den Revolver in seiner Hand gesehen und Prosch habe ihm zugerufen: „Was hast du denn getan, du hast dich angeschossen.“

2) Stadtteile an der äußersten Peripherie von Wien gelegen.

3) Bezirk von Wien.

4) In Wien werden die Haustore um 10 Uhr abends vom Hausbesorger gesperrt und um 6 Uhr früh wieder geöffnet.



Schüsse hätten getroffen, davon einer den Kopf, auch hätte er sich bemüht, das Automobil in Gang zu bringen, was ihm aber nicht gelungen sei. Bevor sie sich trennten, habe Hertzka den Vorschlag gemacht, beide sollten sofort der Mizzi um Geld schreiben, damit sie nach dem Orient reisen könnten. Dann sei jeder von ihnen nach Hause gegangen.

Hertzka habe aber daheim keinen Schlaf finden können; er sei bald aufgestanden und habe einen Brief an die Schwester seines Freundes geschrieben. Das Alleinsein in der Wohnung seiner Eltern an diesem Vormittage habe er dazu benützt, seinen Eltern die goldenen Uhren zu stehlen, um durch deren Verpfändung die nötigsten Mittel für sich und für Prosch zu beschaffen. Dann sei er zu Prosch gegangen. Am 8. August in der Frühe habe er sich mit Prosch auf die Flucht gemacht.

3. Erhebungen über den subjektiven Tatbestand.

Im Verlaufe der Polizeierhebungen hatte ein Polizeiagent berichtet, eine Frau habe den Hertzka als einen nicht ganz normalen Menschen bezeichnet und habe berichtet, dieser hätte oft grundlos gelacht, sei zerfahren gewesen und habe sich „einen besseren Dichter als Schiller und Goethe genannt".

Es wurden daher Erhebungen über den Geisteszustand des Hermann Hertzka gepflogen und Auskunftspersonen einvernommen.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Einem Theaterfachmann, Herrn G., gab Hertzka 1906 ein Theaterstück zur Begutachtung und äußerte sich zu Herrn G., als er das nach Ansicht dieses Herrn konfuse Stück zurückerhielt, Raimund sei nichts gegen ihn, Mozart nichts gegen seinen Freund Prosch.

Der Vater Hertzkas berichtet, es sei die Familie nicht in Not gewesen, Hertzka habe bescheiden gelebt, nicht geraucht und nicht getrunken. Zuletzt habe er melancholische Anwandlungen gehabt, habe oft Kopfschmerzen gehabt, sei manchesmal schlaflos herumgegangen und hätte sich geäußert, er wolle sich erschießen. Weil er hochfahrend war, sei das Verhältnis zu den Geschwistern nicht herzlich gewesen. Vor dem Verbrechen bemerkte der Vater keine Veränderungen an seinem Sohne. Seit zwei Jahren dichte er und zwar am meisten in der letzten Zeit. Einmal habe er gesagt, man müsse ihm schon bei Lebzeiten ein Denkmal setzen. Die Töchter des Onkels väterlicherseits und ein Sohn des Bruders der Mutter waren geisteskrank. Zwei Brüder Hertzkas waren wegen Diebstahls eingesperrt, einer von diesen hatte sich erhängt.





Es wurde nunmehr die psychiatrische Untersuchung Hermann Hertzkas verfügt.

Hertzka verhielt sich, wie sich dem Befunde des psychiatrischen Elaborats entnehmen läßt, bei den Besprechungen mit den Psychiatern Dozent Dr. Bischoff und Prof. Dr. Raimann klar und geordnet. Nur bei Besprechung des Deliktes geriet er in eine weinerliche Stimmung. Er erzählte, er sei immer hypochondrisch veranlagt, immer mehr traurig gewesen, habe die Geselligkeit vermieden, weil er nicht die rechte Gesellschaft finden konnte .... Als er an der Universität studierte, schloß er vor zwei oder drei Jahren eine Bekanntschaft mit einem armen Mädchen, welches er sehr gerne hatte. Weil sie aber sah, daß er sie nicht heiraten konnte, habe sie sich von ihm zurückgezogen; dies habe ihn sehr gekränkt. Schließlich habe er nicht mehr studiert, die Stunden habe er auch verloren, deswegen habe er zu Hause Verdruß gehabt. Nicht die Angehörigen machten ihm viele Vorwürfe, sondern er selbst habe sich innere Vorwürfe gemacht, daß er den Seinen zur Last falle und nichts erreiche. Als es zu spät war, habe er einen Handelskurs durchmachen wollen, die Mutter konnte ihm aber das Schulgeld nicht geben. Seine Dichtungen habe er an viele Zeitungen geschickt, überall sei er aber zurückgewiesen worden. Nur ein Mann ersten Faches könnte sie eben würdigen und einem solchen konnte er die Dichtungen nicht vorlegen. Sein Bewußtsein irre sich nicht, er sei überzeugt, daß er sich nicht auf einer verfehlten Bahn befinde. Als Aufgabe des Dichters gibt er an, er habe die Schönheit zu zeichnen. Was die Leute Systemlosigkeit seiner Dichtungen nennen, sei seine Mannigfaltigkeit. Es sei auch nichts geordnet. Die Dichtungen folgen in seinen Schriften ebenso aufeinander, wie sie seiner Stimmung entflossen. Er weist die Frage, welche Vorbildung er habe, lächelnd zurück. Beeinflußt sei er vielleicht von Goethe oder Heine. Er erklärt, er anerkenne keinen höheren Dichter, als er selbst es ist, gibt zwar zu, daß die Selbstkritik nicht verläßlich ist, bemerkt aber, er wisse ganz genau die Grenzen der Leistungsfähigkeit Goethes und habe das sichere Bewußtsein seiner eigenen Befähigung.

Die Psychiater bemerken: „Die dem Akte beiliegenden Gedichte Hertzkas haben für die psychiatrische Beurteilung keine Bedeutung. Sie enthalten keine Merkmale geistiger Störung, bieten jedoch Gelegenheit die geistige Veranlagung Hertzkas zu prüfen. Sie enthalten ziemlich viele Formfehler, die vielleicht mehr auf eine Geringschätzung der Form als auf deren Unkenntnis zurückzuführen sind, die Sprache ist ziemlich wortreich, läßt jedoch ästhetische Forderungen



oft außer acht. Der Inhalt verrät einige Phantasie, mitunter ist Hertzka unklar, ja verworren, der ausgedrückte Gedanke ist oft ohne poetische Bedeutung."

Was schließlich die Einsicht in die Strafbarkeit seiner Tat betrifft, bemerken die Psychiater: „Hertzka zeigt sich Einwendungen nicht zugänglich und bleibt starr dabei, daß er trotz Mitnahme der Waffen einen Überfall nicht beabsichtigt habe und diesen nur infolge der Trübung seiner Gedanken ausgeführt habe. Er will oder kann nicht verstehen, daß sein Fall bezüglich des Fehlens eines der Tat unmittelbar vorhergehenden Willensentschlusses nicht vereinzelt dasteht und hat sich völlig in die Überzeugung verbohrt, daß sein Delikt nicht gestraft werden könne. Interesse an dem Schicksal Kraus' und Mitleid mit diesem ist nicht zu bemerken".[1])

Kurz vor der mündlichen Hauptverhandlung hatte ich über Ersuchen des Verteidigers eine Unterredung mit Hertzka, da der Verteidiger meine Ansicht über das Seelenleben Hertzkas zu hören wünschte.

Hermann Hertzka entwickelte während einer zweistündigen Unterredung in abgerissenen und phantastischen Sätzen ein philosophisches System, welches wahllos und ohne jede Einheit aus Bausteinen der indischen Philosophie, der Philosophie Schopenhauers und der Philosophie Nietzsches zusammengesetzt war. Als ich ihm vorhielt, daß zwei seiner prinzipiellen Anschauungen, die er im Laufe des Gespräches entwickelt hatte, in diametralem Gegensatze zu einander stünden, meinte er lächelnd: „Es wird aber doch wohl so sein". Auf meine Bemerkung, er habe auch Nietzsche keineswegs voll erfaßt und sich einen ganz falschen Nietzsche zurecht konstruiert, erwiderte er, das habe ihm sein Verteidiger auch bereits gesagt, er wolle sich aber in eine Erörterung über diese Frage nicht einlassen, denn er sehe genau, wohin das führe, man wolle ihm durch seine eigenen philosophischen Anschauungen beweisen, er habe vorgefaßte Mordabsicht gehabt.

Hertzka macht während dieses ganzen Gespräches den Eindruck eines halbgebildeten, überaus konfusen Phantasten, und war die Umwertung seines ganzen Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung in die Augen fallend. Einige isolierte, nicht zu einem System verarbeiteten Größenideen, welche in den Wachträumen Hertzkas eine besondere Rolle zu spielen schienen, waren für sein Denken zum Teil Richtung gebend.

1) Das sich an diesen Befund anschließende im Laufe der Voruntersuchung abgegebene schriftliche Gutachten der Psychiater deckte sich mit dem in der mündlichen Hauptverhandlung abgegebenen, über welches an späterer Stelle berichtet wird.



Von besonderem Interesse war daher für mich ein kleines Manuskript Hertzkas, welches mir sein Verteidiger vor meiner Unterredung mit Hertzka übergeben hat. In diesem Manuskript sucht Hertzka seinem Verteidiger darzustellen, wie er dazu gekommen sei, ein solches Verbrechen zu verüben. Gleich in den ersten Zeilen macht sich die Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung bemerkbar, Hermann Hertzka vergißt vollständig, daß er der Verbrecher und Angeklagte ist, fühlt sich als berechtigter Ankläger, verfällt in ein weinerliches Mitleid mit sich und in eine namenlose Strenge der Gesellschaft gegenüber. Dieses Manuskript ist psychologisch so interessant, daß ich es hiemit in extenso folgen asse.

4. Hertzkas eigene psychologische Erklärung seiner Tat[1]).

„Wahr und aufrichtig will ich nun erzählen, wie es kommt, daß ein Mensch wie ich, der immer ruhig, brav und anständig gelebt hat, dazu kam, ein solches Verbrechen zu verüben, eine Tat, die jedem Menschen Abscheu und Entsetzen erregen muß. Für eine Tat wie diese möchte für denjenigen, der sich bewußt ist, was er im Begriffe zu tun sei, ewige Verdammnis ohne Verzeihung, Ausstoßung aus der Gemeinde der Menschen und ewige Reue die Folge sein. Ist es mir nun vergönnt, alle Beweggründe, alle Gedanken, alle Gefühle, die in mir zur Zeit der Tat lebten, zu Papier und zum Ausdrucke zu bringen, so wird gewiß niemand ohne Träne des Mitleids, ohne Erbarmen im innersten Herzen diese Zeilen lesen. Und, möge nun die Auffassung dieser Tat von seiten der Menschen welche immer sein, möge mein Urteil strenge sein, strenger als mein Herz es hofft, so sage ich ruhig und traurig, — weiß ich auch nicht, wer es mir glauben mag, — ich weiß nicht, was ich getan habe und werde es auch nie wissen."

„Wie mein Leben, meine Gefühle und Gedanken sich entwickelt haben, kann ich hier wiedergeben, was ich aber getan habe, ermessen kann ich es nicht."

„Wahrhafte Psychologen, welche die Seele des Menschen erblicken können, werden mehr sehen, mehr begreifen als ich, und vielleicht mag dann ihr Urteil weniger hart sein. Jede menschliche Seele ist ein Ganzes für sich. Man bemühe sich in meine Seele, meine Empfindungen und meine Gedanken einzudringen, vielleicht wird man

1) Ich habe die vielfach unvollendeten Sätze und die stilistischen Fehler, die dem Hertzka unterlaufen sind, nicht korrigiert, sondern dessen Elaborat wörtlich abgedruckt.



manches finden und manches sehen, was nach außen anders erscheint, als es in Wirklichkeit ist. Vielleicht bin ich ein seltsamer, eigentümlicher Mensch, vielleicht aber — und ich glaube, daß es so ist — bin ich der harmloseste und einfachste Mensch unter der Sonne. Immerhin, sagt mein Herz mir, daß ich ein einfaches, friedliches und braves Wesen bin, das man gequält, gejagt, gehetzt, zur Verzweiflung getrieben hat, bis es im Wahnsinne seines Schmerzes hinging, um etwas zu tun, von dem es nicht wußte, was es war; immerhin bin ich — und wird keine Macht der Erde imstande sein, es mir einzureden, — bin ich kein schlechter Mensch. Solange der Pulsschlag in diesem meinem Herzen ertönt, so lange dieses mein braves und ehrliches Blut durch die Adern fließt, solange wird mein unwissendes, unbewußtes Herz nicht wissen, was es getan hat. Ein Künstlerherz, so rein, so hoch, so schön und so groß kann so etwas Gemeines, Niedriges, Erbärmliches und Schmutziges nicht begangen haben. Wenn es aber geschehen ist, dann muß auf jene die Schuld fallen, die es so weit getrieben haben, so tief hinab gedrückt haben, daß es in der Finsternis um sich schlug, sich wehrte, weil es noch stark war und zu groß war, um ohne Wehr unterzugehen."

„In der Finsternis aber ging ich und lebte ich die letzten sieben Jahre. Und darum sagte ich es, immer und immer noch, ich bin kein schlechter Mensch, ich bin ein Unglücklicher oder ein Kranker oder beides zusammen. An den Menschen liegt es festzustellen, wie es ist, ich bin hier im Kerker, meine Hände sind gebunden, schwarze Gedanken nagen in meinem Gehirne, ich bin machtlos. Habe ich etwas getan, was ich nicht hätte tun sollen, so möge man ruhig und unparteiisch hingehen und prüfen und untersuchen meinen Geist, mein Herz, mein Leben und dann möge man gerecht und anständig und ehrenhaft, wie es dem Richterherzen zukommt, mein Urteil sprechen. Ich bitte nur um Gerechtigkeit und wenn es nötig ist, um Mitleid. Ein schlechter Mensch aber bin ich nicht und werde ich nie sein, dafür legt mein Leben Zeugnis ab, das ich bis zu dieser Tat geführt habe. Nie hatte ich einen Feind, nie war *ich* jemandes Feind, nie habe ich jemanden verletzt, beleidigt oder gehaßt. Nie habe ich einem Menschen etwas zuleide getan. Wohl aber hat man *mich* verletzt, beleidigt, gejagt, gehetzt und oft gehaßt. Alle Menschen, die mich kennen, haben mich nur als anständigen und ehrlichen Menschen gekannt. Alle meine Schüler (und ich hatte eine große Anzahl) haben mich auch geliebt und geachtet, keinen gibt es, de nicht geweint hätte, wenn ich manchmal, wie es in früherer Zeit vorzukommen pflegte, eine Stunde aus Zeitmangel und Arbeitsüber-



häufung aufgeben mußte. Alle haben mich geliebt und besonders „die Kinder". Ich betone dieses, denn die Kinder haben ein instinktives tiefes Gefühl für das, was schlecht ist und für das, was gut ist, und obwohl ich fast immer peinlich strenge gegen alle war, hat es nie jemand gegeben, ob Erwachsen oder nicht, der mir auch nur im leisesten gegrollt hatte. Instinktiv hat jeder gefühlt, daß ich sein Bestes nur wolle und jeder hat mich geliebt und geachtet. Besonders aber liebten mich die Kinder, welche einen schlechten Menschen nicht lieben können, welche nur das Gesicht eines Menschen anzusehen brauchen, um zu wissen, woran sie sind. Die Kinder aber haben mich geliebt, weil sie das Verwandte in mir erkannten, weil sie instinktiv empfanden, daß ich ihnen nahestehe."

„Und ich stehe allem Kindlichen, Lieblichen, Naiven, Spielenden und Kleinem nahe, weil ich ein Kind bin, nicht mehr, nicht weniger, ein Kind! Ein Kind, das selbst nicht einmal weiß, wie sehr es Kind ist! Ein Kind, das manche im Landesgericht (z. B. mein Untersuchungsrichter) ernst aufgenommen haben, obwohl es sich in tausend Mienen und Gebärden, in jedem Blicke, in dem Gehaben, Benehmen und Aussagen, in der Tat selbst und in meinem ganzen Leben bis nun zeigen mußte. Dreißig Jahre bin ich nun alt geworden, vieles habe ich erlebt, Ernstes und Schweres, Furchtbares und Düsteres, Trauriges und Quälendes, das mich längst zum Manne hätte machen müssen, wenn ein einziger Gran eines Mannes in mir läge. Aber hätte ich auch tausendmal Schwereres erlebt, und wäre es tausendmal tiefer und stärker in mich eingedrungen, immer wäre ich in der Seele ein Kind geblieben, ein Kind. Ich betone dieses, weil es, wie ich glaube, vieles erklärt undbeleuchtet."

„Auch hoffe ich, daß man mir glauben wird, wenn ich dies sage, wenn nicht, lese man meine Gedichte. Sie zeigen den harmlosesten, kindlichsten, naivsten Geist, den man sich denken kann. Und darum auch habe ich es nie zu etwas Ernstem im Leben gebracht und würde ich es nie zu etwas Ernstem bringen, weil ich Zeit meines Lebens ein Kind bin und bleiben werde. Und darum habe ich am meisten unter allem, was ich auf Erden Schönes getroffen habe, das kindliche Musikparadies, den Zaubergarten der Nixen und Elfen eines Mozart geliebt, des einzigen Kindes in der gesamten Weltliteratur. Und darum ist mein Fall so traurig und so tief zu beklagen, weil ein Feenparadies mit mir sterben wird, wie es die Menschen nicht mehr schauen werden. Und darum werden selbst die Engel im Himmel weinen und tausend goldene Tränen werden herniedersinken, wenn ich verurteilt werde. Wenn ich aber



sterbe, ohne das je geschrieben zu haben, was ich schreiben müßte, dann wird mein Geist im Grabe selbst keine Ruhe finden können und mit Lilienfüßen über die Erde herumwandeln. Lilien werden sich aus meinem Grabe erheben und sich zur glühenden Sonne emporheben und sie umschlingen. Die Anklage aber, um diese gestorbene Schönheit will ich mit hinunternehmen und auch nicht klagen. Für Irdisches klagt man, um den Verlust eines Himmlischen schweigt man stets mit ernstem aber tränenhaften Auge."

„Und wie die Kinder mich liebten, liebte ich die Kinder. Darum nun ist auch diese Tat so furchtbar für mein Herz, weil der Hammer etwas unfaßbar tief, bodenlos Gemeines und Niedriges ist. Aber gerade darin liegt eine Anklage, eine größere als die, welche man gegen mich erhoben hat. Wieviel mußte ein Kinderherz verschwiegen, getragen, geduldet, gelitten, ausgekämpft, ausgelitten und ausgetragen haben, bis es so weit kam, den Hammer, wenn auch unwissend wie immer, den schweren, rohen, niedrigen, erbärmlichen Hammer gegen die Stirne eines unschuldigen, ahnungslosen und braven Familienvaters, der ihm nie und mit keinem Worte etwas zuleide getan hatte, aufzuheben! Darin liegt eine Anklage, größer, schwerer und furchtbarer als diejenige, die man gegen mich erhoben hat, darin liegt eine Anklage gegen die Menschen, die Verhältnisse in Österreich, die ein Kind nicht harmlos und ruhig leben lassen konnten und zu einer solchen Tat trieben. Und so bin ich, das Kind, jetzt, ein gefährlicher Mensch geworden. Und darum werde ich, das Kind, vor ernste Männer zitiert und angeklagt, Männer, welche längst sehen hätten sollen, daß sie einen Spatzen vor sich haben, nicht aber einen Verbrecher, einen gefährlichen Menschen. Und darum auch fühlt mein Herz nicht jenes Schuldbewußtsein, das ich trotz Philosophie und Denken haben müßte. Und darum weiß ich nicht, was ich getan habe und werde es nie wissen. Und darum leide ich und weine ich."

„Und dann wird man sprechen und sprechen und ich Hascherl werde schlechte Antworten geben und dann wird man Schlüsse ziehen, und Schlüsse, bis jeder es klar einsehen wird, daß ich ein Verbrecher, ein ruchloses Individuum, ein verkommener Mensch ohne Moral, ohne Menschheitsempfindung, eine Bestie bin, die man wohl einsperren muß, um sie von den Menschen zu sondern und unschädlich zu machen. Und dann wird man mich, einen kleinen Hascher, in den Kerker führen und es wird ein Hohn sein, ein furchtbarer Hohn auf alle Bildung und Menschlichkeit. Und dann werde ich, ein armer, kleiner Hascher, der viel zu zart, zu fein, zu gebrechlich für diese rohen Menschenhände war, meinen Lohn dafür bekommen und in



meiner Zelle sitzen und in der Nacht glühende Tränen vergießen. Und dann werde ich für die Menschheit fertig sein, ein verlorener und ein erloschener Stern. Und dann wird keine Menschenlippe mich ohne Abscheu mehr nennen wollen, kein Braver wird mir seine Hand geben, kein reines Herz wird mir ein Angedenken bewahren. Und dann werden meine Eltern zu Hause sitzen und an mich denken und weinen und weinen. Dann werden sie sterben und ich werde sie ins Grab gebracht haben."

„Ich werde aber in meiner Zelle sitzen, tagaus, tagein, trauriger wird mein Herz werden und immer und immer werde ich mir sagen, daß ich nicht wußte, was ich tat und dann werde ich weinen.

So aber ist es in der Menschenwelt, so wird es bleiben. Was der andere fühlt, ist ja immer sekundär. Zu sehr sind die meisten Menschen mit sich beschäftigt, zu sehr lieben sie und sehen sie nur sich, zu sehr trachten sie nur ihren Wünschen nach, ohne Rücksicht auf das Wohl des Nebenmenschen. Und so schneiden sie einander ins Fleisch, tun einander Übles an, gehen kalt an der Not des Bettlers vorbei und leben auf dem Herzen ihres Nächsten in Verblendung, in Betörung, im Wahne. Und inzwischen durchzieht die Not die Erde, ungeheuer, weltengroß. Tausende hungern und leiden am Krankenbette. Tausende suchen den rettenden Halm und ringen und kämpfen und man läßt sie sinken in die Nacht. Und der Egoismus, der Wahn, die Betörung durchzieht die Erde und wächst und wächst. Und die Sonne verfinstert sich und wird schwarz und dunkel. Und darum muß ein Kind wie ich, das seine Augen offenhaltend, hier umhergeht, traurig werden, trostlos und allmählich verzweifeln über soviel Unglück, soviel Jammer, soviel Schmerz, den es nicht lindern kann, traurig werden über seine Ohnmacht und über den betörenden Wahn und die Verblendung der Menschheit."

„Und dies einer der ersten Gründe meiner zunehmenden Verzweiflung. Andere Dinge haben hinzugewirkt. Ich werde sie allmählich entwickeln."

„Ich beginne nun mein Leben zu erzählen":

„Zu Parndorf, in Ungarn geboren, verbrachte ich meine ersten fünf Jahre auf dem Lande. Bemerkenswertes aus dieser Zeit kann ich nicht erzählen, außer daß ich im Alter von fünf Jahren einen Schlag auf die Stirne von einem Pferde erhielt, dessen Folgen ich nicht kenne. Auf Betreibung meines Vaters, der seine Kinder in Wien erziehen lassen wollte, nach Wien gekommen, besuchten wir Kinder in Wien die Volksschule. Ich war ein guter, wenn auch lebhafter, braver Schüler, immer einer der besten Schüler der Klasse. Da mein Vater mich die Bürgerschule und sodann die Handelsschule besuchen



lassen wollte, besuchte ich die erste Bürgerschulklasse, wo ich ein mittelmäßiger Schüler war. Sodann machte ich die Aufnahmeprüfung in die Realschule. Hier studierte ich drei Jahre, immer einer der besten Schüler der Klasse. Im Winter ging ich eine Stunde ohne Winterrock, den ich nie erreichen konnte, mit einem umfangreichen Bücherpacke und oft noch mit einem Zeichenbrette vom X. Bezirke, wo wir wohnten, bis nach Margareten[1]), blieb über Mittag drei bis viermal die Woche drüben, wozu man mir immer fünf Kreuzer mitgab, für ein Butterbrot und wovon ich mir oft noch drei Kreuzer ersparte. Ich aß gewöhnlich einen Brotwecken, manchmal ein Butterbrot. Es war damals Not in der Familie und mit einem Butterbrote als Sättigung studierte ich doch zufrieden und glücklich beinahe täglich bis 11 Uhr nachts. Oft aber aß ich unter Tränen ein bloßes Stück Brot. Wir waren neun Geschwister und die Mühe meines Vaters war groß, den Unterhalt für uns aufzubringen. Ich hebe diese Tage darum hervor, weil meine Eltern sie vergessen haben mögen, umsomehr aber mögen sie in der weichen und sich entwickelnden Knabenseele einen tiefen Eindruck hinterlassen haben. Oft gingen wir hungrig zu Bette. Mit Fleiß saß ich über meinen Büchern, besondern aber gern las ich, und wie ich gestehen muß, waren es oft schlechte Bücher, die ich mit größtem Heißhunger verschlang. Ohne eine Auswahl oder einen Unterschied in den Büchern zu kennen, saß ich oft Tag und Nächte lang bei einem schlechten Heftroman, die schauerlichsten Dinge in mich hineinschlingend und immer noch trage ich das Gefühl in mir, das ich hatte, wenn ich an die Luft kam. Es war um mich alles, alles für mich so fremd, so eigentümlich. Und doch fällt gerade in diese Zeit die wichtigste Periode meines Lebens. Noch jetzt stehen mir die dunkelverträumten Stunden in Erinnerung, wo ich in der Phantasie einen hellgestirnten, tiefdunkelblauen Himmel mit seiner lichten und dunklen Pracht besah, ein Gebilde, schöner, tiefer, deutlicher und lebendiger, als ich es jetzt noch erblicken kann. Oft auch, wenn ich in späterer Zeit ein Buch las, und eine Stelle mir eine rückerinnernde Empfindung von damals wachrief, eine Vorstellung von damals heraufbeschwor, fühlte ich es so plötzlich als Gewißheit im Herzen, daß ich einmal etwas Schönes und Lichtes besessen und ein Gefühl wie um ein teures Verlorenes wogte in meinem Innern."

„Und da wußte ich, daß das ewige und gleichmäßige Lernen in der Mittelschule, wie es ohne Rücksicht auf die Gaben der einzelnen Schulen und Schüler unisono, nach einer Schablone, für alle gleich,

1) Ein Bezirk von Wien.



ohne Individualisierung geübt wird, mir ein Schönes geraubt hatte, ohne mir in der Eröffnung des Weges zur Bildung und zum Wissen einen genügenden Ersatz geboten zu haben. Und so wie mir, mag es wohl manchem Menschenkinde schon ergangen sein, daß in der Unisonobildung der Mittelschule ihm eine teure Gabe entrissen wurde, die es dann nicht wieder finden konnte."

„Und so habe ich mich späterhin oft und oft mit Schmerz an die Zeit erinnert, wo etwas königlich Schönes, nun aber abgeblaßtes nicht mehr so märchenhaft, nicht mehr so feenhaft, nicht mehr so süß Berauschendes, nicht mehr so Zauberschönes in meiner Seele wohnte. Oft und oft rang ich mich nach der Schönheit von damals, nach dem Farbenzauber dieser Zeit und dieser Bilder zurück, doch vergebens, spät war es geworden und kalt, meine Phantasie ist in der Entwicklung hintangehalten worden. Und so trauerte ich oft wie um eine verlorene Sternenheimat.

Bemerkenswertes führe ich aus dieser Zeit der ersten Mittelschulklassen an, daß ich oft durch ein leises, verletzendes Wort von seiten meiner Eltern oder meiner Geschwister zu aller Überraschung in lautes Schluchzen ausbrechen konnte, weil mein Herz schon damals allzu weich und allzu empfindlich sein mochte. Diese Weichheit, diese Hyperempfindlichkeit meiner Natur ist seit dieser Zeit an den Vorgängen des Lebens immer größer und größer geworden, so daß ich sagen möchte, daß mich heute schon Dinge verletzen, die vielleicht so schnell niemanden verletzen mögen. Darum, weil ich unter dieser, beinahe krankhaften Empfindlichkeit viel zu leiden hatte, ist mir oft der Gedanke gekommen, ich besäße eine krankhafte Empfänglichkeit für den Schmerz, weil der Organismus auf die leiseren Verletzungen auch so leicht empfindet. Doch mag dies alles vielleicht mit meiner kindlichen Gemütsanlage zusammenhängen, die irgendwie schwerere Verletzungen vollständig perturbieren und aus dem Gleichgewichte bringen."

„Während der ersten drei Klassen der Realschule hatte ich, aus Abneigung gegen das Freihandzeichnen, zu welchem ich nie die geringste Anlage hatte, teils auch durch ein Gefühl, das mich die Nüchternheit und die allzu krasse Wirklichkeit des Realschulstudiums im Gegensatze zu dem Gymnasialstudium, für das ich immer eine gewisse Vorliebe hegte, erkennen ließ, mich entschlossen, an das Gymnasium überzutreten. Ich studierte in zwei Ferialmonaten den Stoff der ersten drei Lateinklassen, sowie das Griechische unter Zuhilfenahme eines Lehrers, indem ich Tag und Nacht über meinen Büchern saß. In den Sprachen entsprach ich bei der Prüfung, in Naturgeschichte, worin ich auf eine Prüfung nicht gefaßt war, fiel ich



durch. Ich wurde abgewiesen und mußte zum Realstudium zurückkehren. Ich besuchte die Schottenfelder Oberrealschule in Wien, wo ich immer einer der besseren Schüler der Klasse war. Professor D., dessen Lieblingsschüler in den fremden Sprachen ich immer war, mag über mein Wesen und Verhalten zu dieser Zeit näheren Aufschluß geben. Aber schon erschwerten mir Gegenstände, wie „darstellende Geometrie“ und Freihandzeichnen das Studium. Obwohl ich auf erstgenannten Gegenstand fünfmal soviel Zeit und Mühe verwendete, wie auf jeden anderen, ja, mir eigene Bücher dazu anschaffte, konnte ich diesem Gegenstande doch kein besonderes Verständnis abgewinnen. Die räumliche Vorstellung irgendwie komplizierter Körper ist mir immer unmöglich gewesen und ist mir aus diesem Grunde das technische Studium später sehr erschwert und endlich verleidet worden. Denn ich fühlte, daß es nicht ging und mir bei den Plänen die darstellende Geometrie fehlte. Zwar hätte ich wohl ein leidlicher Ingenieur werden können, aber mein Inneres drängte mich nach einem Berufe, in dem ich voll und ganz etwas leisten konnte. Es war ein Irrtum, einer meiner ersten Lebensirrtümer, das technische Studium aufzugeben, um nach Höherem zu streben. Ich hätte nicht in die Höhe streben sollen, mich auch mit kleineren Zielen abfinden können.“

„Die Matura mußte ich wiederholen, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Pech und durch das Übelwollen eines Professors, teils durch das Geben von Lektionen, die mir schon damals einen Teil der für das Studium nötigen Zeit raubten, teils auch durch öftere Kränklichkeit, die mich häufig von der Schule fernhielt.

An der Technik wehte mich ein kühler, nüchterner Geist an. Nie habe ich mich in den Hörsälen dieser Hochschule wohl und an meinem Platze gefühlt. Und so saß ich oft lieber zu Hause bei meinen Büchern und las und schlang die Werke Schopenhauers in mich hinein, vergaß Leben und Wirklichkeit, wo ich ging oder stand über Dinge, Leben, Menschen etc. nachdenkend. Meinen Träumereien und Gedanken nachhängend, die Wirklichkeit vergessend, war mein Gefühl bestrebt, sich von der Wirklichkeit, *für die ich nie viel getaugt habe, noch je viel taugen werde*, sei es auch nur für Stunden wegzustehlen. Und so versäumte ich durch dieses, sowie durch das Geben vieler Lektionen, weil ich das Geld für meine Studien benötigte und meine Eltern mich nicht zu sehr unterstützen konnten, viele Stunden an der Technik. Vielleicht war der Kontrast zwischen den schönen und lichten Engelsträumen, denen ich mich schon damals mit großer Vorliebe hingab und den für mich allzu nüchternen und leeren Vorlesungen an der Technik zu groß, oder ließ mich gerne und ohne

Widerstand auf den Wogen meines Inneren treiben. Wie es immer war, ich habe mich auf Kosten des wirklichen Lebens den Gefühlen hingegeben, die mich immer und immer von der nüchteren, kahlen und elenden Wirklichkeit hinauf zu den warmen Himmelsstrichen schönerer, wärmerer Länder trieben."

„Und darum habe ich auch immer Schiffbruch gelitten und habe es auch nie zu etwas gebracht. Zu sehr mit mir selbst, meinen Gefühlen und Träumereien beschäftigt, die Menschen fliehend, weil sie mich verletzten und ablenkten, habe ich außen an Vielem Anstoß gelitten und vieles Ungemach erlitten. Wie Vieles hatte mich da gequält, wie Vieles mich niedergedrückt oder mir Schmerzen bereitet. Immer aber ist in mir selbst, wenn ich mich mir selbst überlassen durfte, ein gottesstiller Friede gewesen, was immer ich für schmerzliche Gedanken über Leben und Welt finden mußte, immer ist aus mir selbst nur Versöhnung gekommen. Immer habe ich mich zur Ruhe gebracht. Der friedlichste, heiterste und glücklichste Mensch bin ich immer gewesen, mit einer ewig heiteren Sonnenharmonie in meinem Innern. Aber die Menschen haben mich immer aufgejagt und gehetzt. Nichts habe ich als Endziel meines irdischen Strebens haben wollen, als eine kleine ruhige Stube, wo ich, teils meinem Berufe nachgehend, teils meinen Gedichten und den Büchern lebend hätte sein können. Darnach und nach nichts Anderem habe ich in meiner Seele gestrebt, keinen anderen Wunsch hatte ich, aber es war zu groß, zu vermessen. Nicht nach Reichtum, nicht nach Glanz oder Ansehen oder Achtung, nicht nach Pracht, nicht nach Luxus habe ich gestrebt, eine kleine Stube und etwas Ruhe habe ich haben wollen, aber es war vermessen, es war zu viel. Wieviel mußte ein Kind gelitten haben, bis es sich so vor den Menschen zurückziehen oder flüchten wollte! Ist das aber ehrend für die Menschen, legt das ein gutes Zeugnis für sie ab? Kinder aber werden zeitlich müde und wollen schlafen gehen . . . . Und so bin ich in den Kerker gelangt und ich habe eine Stube und ich kann endlich allein sein. Und so könnte ich mich zufrieden geben, wenn nicht das Bild der Freiheit in meinem Herzen wäre, die Sehnsucht nach dem Grün, nach der Sonne, nach dem Lichte, nach den milden Lüften, nach den schattigen Wäldern und nach dem Wehen der Bäume . . . ."

„Und so schweift mein Herz rastlos immer und immer nach seinem Heimatsthale da draußen im Lichte der Freiheit, und flügellahm sitze ich in den Mauern meines Zwingers. Wann werde ich die Freiheit wieder schauen, das Grün der Wiesen, die Bläue des Himmels, wann wird ein mildes Lüftchen mein Haupt umspielen? Wann werde ich



wieder an einer Quelle draußen im Walde sitzen und seinem lieblichen Schwatzen lauschen, während der Sonnenstrahl auf den Bäumen spielt? Vielleicht nie, nie, nie . . . .“

„Dem Beispiele eines Kollegen folgend, vertauschte ich das technische Studium mit dem der fremden (modernen) Sprachen an der Wiener Universität und zwar inskribierte ich als außerordentlicher Hörer, da ich die Matura aus Latein und Griechisch zum Zwecke der Inskribierung als ordentlicher Hörer benötigte. Von 7 Uhr früh an täglich bei den Büchern bis 5 Uhr des Nachmittages habe ich durch ungefähr vier Semester ernst und anständig studiert, gab des Abends zumeist noch Lektionen und besuchte durch ein Jahr täglich für zwei bis drei Stunden am Abende das „Freie Lyzeum“, wo ich Griechisch und Latein lernte. Die Mittel zum Studium, sowie zum Besuche des Lateinkurses bestritt ich aus meinem Lektionsgelde. Bei Tage studierte ich Französisch, Englisch, Latein und Griechisch, des Nachmittags eilte ich auch zuweilen ins Seminar, oder studierte, oder gab Stunden. Im Anfange meines Universitätsstudiums gab ich auch den Klavierunterricht auf, den ich unter der Leitung des Frl. Prosch, das ich bei dieser Gelegenheit als Lehrerin kennen lernte, immer mit höchster Vorliebe und Aufopferung alles äußeren Lebens durch 1½ Jahre hindurch betrieben hatte, mir die Miete für das Klavier, sowie das Honorar für den Unterricht durch Lektionen immer beschaffend, unermüdlich stets übend und mich bemühend, das späte Alter durch Fleiß und Ausdauer wett zu machen. Aus Zweifel daran, ob mir tatsächlich wirkliches Talent inne wohne, aus Gewissenhaftigkeit für das neugewählte Studium, dem ich die Zeit nicht entziehen wollte, habe ich die Musik aufgegeben mit dem Wunsche, später zu ihr zurückkehren zu können, wenn mein Studium weiter fortgeschritten wäre. Dazu nun ist es nie gekommen, weil ich später die Mittel nicht hatte und wohl auch viel abgelenkt wurde. Das Aufgeben der Musik war auch ein Irrtum, ein großer und tiefer, wie ich es heute und später schon erkannte. Hätte ich, der Wahl meines Herzens folgen, das Gymnasium absolvieren können, mich sodann dem Studium der Naturwissenschaften oder der Medizin zugewendet, bei welchen Wissenszweigen ich dem in mir unausrottbaren Hange zum abstrakten Forschen und Denken hätte nachgeben können, in den Mußestunden mich der Musik und Poesie hingebend, so wäre ich gewiß ein tüchtiger Mensch geworden, der seinem Vaterlande vielleicht Ehre gemacht hätte. So aber ist mir nie jemand beratend zur Seite gestanden; immer habe ich mir meinen Weg selbst suchen müssen, immer irrend, immer enttäuscht, zu spät einsehend, daß ich mich wieder geirrt hatte. Trotzdem aber,



daß ich einsah, daß die Wahl meines neuerlichen Studiums keine glückliche gewesen war und der zu bewältigende Stoff ein ungeheurer war, hätte ich es doch, alles überwindend beendigt, da ich es in Hinsicht auf seine praktischen und guten Aussichten gewählt hatte. Immer aber wohl in meinem Leben ist ein Störendes von außen hinzugekommen. Und wie ich nun langsam in der Entwicklung meines Lebens fortfahre, wird es sich zeigen, welch eine Kette von Irrtümern mein Leben gewesen ist. Zweimal hatte ich mein Studium gewechselt, nie bin ich glücklich gewesen, ein drittesmal es zu tun, fehlte mir der Mut und durfte ich es nicht in Hinsicht auf mein zunehmendes Alter. Daß ich die Musik als gerade mir unumgänglich notwendigen Trost und Stütze in einsamen Stunden, als Weg zu einer traumumhüllten, von meinem Innern so tief gesuchten und ersehnten Schönheit aufgab, zeigt wie nichts anderes mein unheilvolles unstätes Schwanken. Nie habe ich den richtigen Weg gehen können, nie habe ich im geeigneten Moment dies oder jenes von zwei Dingen mit Glück wählen können. Unstät bin ich geblieben und ein Irrender. Sonntagskinder gibt es, die alles trefflicher schauen und immer den richtigen Weg zu gehen wissen. Aber an meiner Wiege hat ja niemals Fortuna mit ihrem Füllhorne gestanden, blaß war die Göttin und dunkel und traurig, die an meiner Wiege stand und ein Mohnblumenkranz umgab ihre dämmernde Stirne. Nur im Auge da glühte still doch heiß und verzehrend die Sehnsucht nach einer ungeborenen hohen Sternenschönheit, die ich suchen mußte und suchen. Und darum, weil dieser Blick mich traf und dieses Auge mich anschaute, als ich in meiner Wiege ruhte, ist der unerbittliche Stachel in meinem Herzen geblieben, der mich rastlos umhertrieb. Und darum bin ich ein Fremdling am Herde geblieben."

„Während des ersten Universitätsjahres lernte ich Prosch kennen, dessen eigentümliche Begabung und große Geistesgaben mich bald anzogen. Insonderheit war es sein schönes, ungemein ausdrucksvolles Klavierspiel sowie seine Kompositionen, mit denen er sich in der Folge, durch mich angeregt, sehr viel beschäftigte, was mich zu ihm hinzog. Wir trafen uns oft, traten in brieflichen Verkehr, als er in der Kaserne diente und unterhielten einen stetigen Briefwechsel, als er, durch seinen unruhigen Wandertrieb ergriffen von Wien nach Italien, nach Mailand reiste. Daß Prosch desertiert sei, habe ich erst nach der Desertion von ihm erfahren, da ich ihn andernfalls unbedingt gewarnt und abgeredet hätte.

Im zweiten Universitätsjahre lernte ich ein Mädchen kennen, das in der Folge einen großen Einfluß auf mein Leben ausübte. Den Verlauf dieser Neigung, die sich bald zu einer mich vollständig beherrschenden Liebe entwickelte, darzustellen, wie es kam, daß ich mein



Studium allmählich vernachlässigte, daß ich jetzt erst eigentlich anfing zu schreiben und zu dichten, welche Erschütterungen, Pein, Schmerzen und Qualen ich durchmachte wiederzugeben, bitte ich mir zu erlassen. Die Eindrücke, die ich durchmachte, haben wohl meiner Seele großen Schaden zugefügt, und aus mannigfachen Enttäuschungen, die in der Verschiedenheit des Charakters wurzeln, bin ich ein Schwarzseher, Pessimist, Zweifler geworden. Wenigstens wurde der Keim dazu hier gelegt."

„Wie es endete, weiß ich nicht. Genug! Dann saß ich wieder allein bei meinen Büchern und studierte eifriger denn je, nebenbei in den Abendstunden Stunden gebend oder schreibend, da ich fortan zum Dichten mich hingezogen fühlte."

„Bis hierher bin ich gekommen und nun weiterzuschreiben die Kette von Mißgeschicken, die sich hier erst entwickelten und wie endlich als Krone des Martyriums der Kerker mein Los wurde, bin ich fast nicht imstande, da alles eine Reihe von Seelenkämpfen und Seelenerschütterungen war, die mein Inneres schwer geschädigt und mich auf Abwege getrieben haben, auf Pfade, die meinem Wesen eigentlich fremd sind und auf die mich nur meine kindliche Anlage, Krankheit, falsche Ideen, Vernachlässigung von Seite meiner Eltern, und Geschwister, Hoffnungslosigkeit eine feste Stellung zu erlangen, Unmöglichkeit mein Studium ordnungsgemäß zu beenden, Depression aus mißglückten Versuchen mit meinen schriftstellerischen Erzeugnissen, wachsende Verzweiflung von Seite des Prosch und vor allem meine Freundschaft zu ihm und das Mitleid mit seiner traurigen Lage, hingetrieben haben. Noch mögen einige Triebfedern mitgewirkt haben, so meine Phantasie, welche alles als Dichtung und nicht als Wirklichkeit auffassen ließ, mein Unwissen über das, was ich tat, da ich nicht wußte, was ich eigentlich tat, die ungemeine Vorliebe für das Automobil als solches, die Aussichten von dem Gelde, meine Gedichte eventuell drucken lassen zu können und die Möglichkeit mit Hilfe der Mittel schreiben zu können."

„Aber alles dieses zusammengenommen und vieles andere, das mir jetzt nicht einfallen mag, das ich aber mündlich zu finden hoffe, mag alles nicht der Grund gewesen sein, wie es kam, daß ich beschloß, zu einem Verbrechen mit ihm zu schreiten."

„Der wahre Grund war die Bewunderung des Künstlertums des Prosch, mein Mitleid für seine traurige Lage und seinen nagenden Hunger, wobei ich ihm nicht helfen konnte. Habe ich als Mensch auch vieles an Prosch tadeln und sehr unschön finden müssen, so zwang seine geistige Bedeutung mich, seine Fehler zu vergessen. Seine Musik aber habe ich immer geliebt und mein Herz konnte es nicht

vertragen mitansehen zu müssen, daß ein solcher Künstler vor meinen Augen verhungern müsse."

„Und darum habe ich ihn nicht verlassen und so bin ich ein Opfer, ein Opfer der Freundschaft." —

Soweit Hertzkas Manuskript.

5. Psychiatrisches Gutachten.

In der Hauptversammlung führten die Psychiater Dr. Bischoff und Dr. Raimann über den Geisteszustand Hermann Hertzkas folgendes aus:

Hermann Hertzka ist ein Neurastheniker. Als Folge der Nervenschwäche sind an Hertzka, wie fast regelmäßig bei Neurasthenie gewisse psychische Veränderungen zu beobachten. Bei geistiger Tätigkeit macht sich die gesteigerte Ermüdbarkeit geltend, wodurch natürlich z. B. die Leistungsfähigkeit beim Studium herabgesetzt wird. Wegen der häufigen Ermüdung und der nervösen Beschwerden tritt eine Verstimmung ein, der Neurastheniker wird reizbar oder traurig bis zum Lebensüberdruß, er sucht in hypochondrischen Vorstellungen die Erklärung für seine Beschwerden und gewöhnt sich viel mit sich selbst zu beschäftigen, über sich zu grübeln, was bald zu einer Vernachlässigung der Pflichten gegen andere führen muß. Diese Selbstbeobachtung führt oft zu der falschen Meinung, daß die eigene Person nicht nur bezüglich der Gesundheit, sondern auch in der ganzen Geistesbeschaffenheit sich von den anderen unterscheide und so werden die Neurastheniker oft zu Sonderlingen, die sich von den anderen nicht verstanden glauben und sich zurückziehen, immer tiefer in ihre krausen egoistischen Gedanken einspinnen. Begünstigt wird diese Entwicklung oft durch eine angeborene Ungleichheit der geistigen Veranlagung. Bei Hertzka kann man diese Entwicklung Schritt für Schritt verfolgen. Er hat in der Pubertätszeit schon — durch neurasthenische Beschwerden veranlaßt — über sich zu grübeln begonnen, hat gleichzeitig in den realen Fächern nicht leicht gelernt und ist allmählich zu der Überzeugung gekommen, daß er seinen Beruf verfehlt hat. Seine Versuche, den Beruf zu wechseln, ohne genug Energie angestellt, mißlangen. Die Lust zu dem ergriffenen Berufe hatte er schon verloren und so gab er ihn auf, als die Anforderungen in den letzten Jahren des Studiums wuchsen und zugleich seine Willenskraft durch Kummer und gesteigerte neurasthenische Beschwerden herabgesetzt wurde. Mit der Überzeugung, daß er seinen Beruf verfehlt habe, wuchs aber auch seine Wertschätzung seiner nun brachliegenden dichterischen Fähig-



keiten, und diese fand gerade in der zerfahrenen und alle Traditionen umstoßenden Lehre der letztvergangenen Künstlerepoche eine Stütze, so daß die Überzeugung des Hertzka von seinen hohen Fähigkeiten nicht erstaunlich erscheint. In dieser Zeit hatte Hertzka das Unglück einem Abenteurer in die Hände zu geraten, der ihn in seinen verfehlten Ansichten noch bestärkte und seiner unfruchtbaren Phantasietätigkeit immer neue Nahrung gab, während er ihn von der Verfolgung eines praktischen Lebenszieles immer weiter abzog. Hertzka konnte so leicht in Abhängigkeit von Prosch kommen, weil seine intellektuelle Begabung nicht hervorragend und seine Willenskraft gering ist. Es besteht zwar kein intellektueller Defekt, doch ist die Urteilskraft Hertzkas für die realen Dinge etwas schwerfällig, er ist ein unklarer Phantast, der die Gebilde seiner Phantasie nicht scharf von der verständigen Überlegung zu trennen versteht. So verstand er auch nicht, aus seiner prekären Lage einen gangbaren Ausweg zu finden, sondern baute Luftschlösser und hielt sie dann für realisierbar. Obwohl er bisher mit seinen Dichtungen nie reussiert hatte, glaubte er mit Prosch der Kunst leben zu können und wollte er sich zu diesem Zwecke mit Prosch im Auslande etablieren. Der Plan, sich hiezu durch ein Verbrechen die Mittel zu verschaffen, dürfte wohl nicht von Hertzka stammen, Hertzka aber nahm ihn wohl gerne in seine Pläne auf, zu welchen er in seiner unpraktischen Originalität gut paßte.

Es ergibt sich daher, daß Hertzka vermöge seiner Charakterbeschaffenheit den Plan zu dem inkriminierten Verbrechen willig von Prosch übernehmen konnte und daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit hiefür nicht vorausgesetzt werden muß . . . .
Es steht außer Zweifel, daß sich Hertzka, als das Delikt geplant wurde, und während der Vorbereitungen desselben bei klarem Bewußtsein befunden hat, und daß er nicht des Gebrauches der Vernunft beraubt war. Wenn er sagt, daß er sich nie den Ernst der Sache vorgestellt habe, so drückt er damit nur aus, was jedermann bei der Durchführung eines gewagten Unternehmens fühlt: daß der Entschluß leichter gefaßt, als ausgeführt ist. Ob ein solcher Entschluß ausgeführt wird, ist immer Sache des persönlichen Mutes und der zufälligen Umstände, kein Entschluß ist unwiderruflich. Hertzka mag recht haben, wenn er sagt, er habe während der Probefahrt den Entschluß nicht wiederholt und es ist auch zuzugeben, daß er die Tat vielleicht nicht ausgeführt hätte, trotz aller Vorbereitungen, wenn er sich zuletzt nicht in der Zwangslage befunden hätte, entweder die Tat zu riskieren oder dabei ertappt zu werden, daß er ein Verbrechen vor-





bereitet hatte. Dieser Zwangslage konnte er sich aber nur durch seine Verstandestätigkeit bewußt werden und das Resultat dieser Überlegung war die Ausführung der Tat . . . . . .

Nach den Schlägen mit dem Hammer kann Hertzka durch den Schreck über den Widerstand, durch die plötzliche Furcht des Mißlingens für eine ganz kurze Zeit in einen so hochgradigen Affekt versetzt worden sein, daß er nicht klar denken konnte. Die Kriterien einer krankhaften Sinnesverwirrung können aber auch für diese Zeit (Verlassen des Wagens und Beginn der Flucht) nicht festgestellt werden. Es ist bekanntlich jeder Affekt mit einer gewissen Einschränkung der Verstandestätigkeit verbunden, je schwerer der Affekt ist, desto mehr ist die Verstandestätigkeit eingeschränkt. Aus der Erfahrung weiß man jedoch, daß auch der heftigste Affekt Bewußtlosigkeit nicht erzeugt, wenn nicht die Neigung zu Bewußtseinsstörungen vorhanden ist. Bei Hertzka besteht eine solche Neigung nicht und daher würde es der allgemeinen Erfahrung widersprechen, wenn man annehmen würde, daß er sich infolge der Aufregung während des Deliktes in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe. Das geordnete und planvolle Vorgehen Hertzkas von dem Momente des Mißlingens des Überfalles an steht mit der Annahme, daß er sich damals wohl in Aufregung, nicht aber in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe, in Übereinstimmung und wäre mit der Annahme einer Sinnesverwirrung schon vor der Tat unmöglich in Einklang zu bringen. Denn es steht außer jedem Zweifel, daß Hertzka unmittelbar nach der Tat gewußt hat, was geschehen war, und das hätte er nicht wissen können, wenn er die Tat im Zustande der Sinnesverwirrung begangen hätte.

„Es ergibt sich daher, daß Hertzka nicht geisteskrank ist, jedoch an Neurasthenie leidet und einige Charakterabnormitäten aufweist, die in der Genese des Verbrechens eine Rolle spielen.

Hertzka hat sich zur Zeit des Deliktes in einem Affekt befunden, der während der Ausführung des Deliktes einen hohen Grad erreichte, es sind aber keine Anzeichen dafür nachweisbar, daß der Affekt von einer krankhaften Bewußtseinsstörung begleitet gewesen wäre."

Schluß.

Nach zweitägiger Verhandlung wurde Heinrich Hertzka von den Geschworenen schuldig gesprochen und zu acht Jahren schweren Kerker verurteilt. Sein Komplize Prosch wurde vom Militärgericht zu zehn Jahren schweren Kerker verurteilt.



XIV.

Mitteilungen aus dem „Gerichtlichen Laboratorium“ des Chemischen Staatslaboratoriums in Hamburg.

1. Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg.

Von

Dr. Wilhelm Göhlich.

(Mit 6 Abbildungen.)

Im Winter vorigen Jahres wurde in Hamburg ein Mann verhaftet, der bei einem Einkaufe in einem kleinen Vorstadtgeschäfte ein falsches Einmarkstück ausgegeben hatte.

Die Verkäuferin selbst hatte das Falschstück anstandslos angenommen; sie war erst durch ein im Laden ebenfalls anwesendes junges Mädchen aufmerksam gemacht worden, daß das betreffende Markstück falsch sei.

Bei der Leibesuntersuchung des Verhafteten fand die Polizei eine angebrochene Geldrolle mit 38 falschen Einmarkstücken.

Der Verhaftete — Molkereigehilfe, später Krankenpfleger — behauptete, die Geldrolle, die 75 Einmarkstücke enthalten habe, auf einem Platze in der Stadt gefunden zu haben; er habe die Geldstücke für echt gehalten und sie ausgegeben. Das Geld wäre auch überall in den verschiedensten Geschäften ohne weiteres in Zahlung genommen worden; nur der Inhaber eines Zigarrengeschäftes hätte die Annahme verweigert und Bezahlung mit anderem Gelde gefordert. Wo das Geld herstamme oder wer es angefertigt habe, wisse er nicht: er sei dabei nicht beteiligt gewesen. Bei einer Haussuchung in der Wohnung des Verhafteten, der bei einer Frau ein Einzelzimmer ungefähr eine Woche vor seiner Verhaftung gemietet hatte, wurden Falschmünzergerätschaften (Formen, Stempel, Tiegel und dgl.) oder anderes Falschgeld nicht gefunden. Beschlagnahmt wurden eine Feile, eine kleine Blechschachtel mit einem Rest einer eingetrockneten, braunen Farbe, ein Fläschchen mit „Öl“, ein Präsentierbrett aus vernickeltem Blech, zwei bunte, mit Farbe verschmutzte und zum Teil angesengte Taschentücher und eine dreizinkige, eiserne Tischgabel mit schwarzem Holzgriff, bei der zwei Zinken eigenartig verbogen waren.



Diese Asservate wurden dem Chemischen Staatslaboratorium zugleich mit den 38 falschen Einmarkstücken zur Untersuchung zugestellt und das Gericht stellte die Frage, „ob nachzuweisen sei, daß die Asservate bei der Herstellung der Falsifikate Verwendung gefunden haben."

In folgendem möchte ich über die Untersuchung und deren Resultate berichten.

Die falschen Einmarkstücke.

Von den 38 Falschstücken waren 33 sehr gut, 4 etwas weniger gut gelungen und nur ein Stück zeigte offensichtliche Fehler. Mit Ausnahme von diesem einen Stücke würden zweifellos alle anderen im Verkehr leicht für echte Münzen gehalten worden sein.



Fig. 1.
Links die falschen, rechts die echten Markstücke. Im Bilde der Falschstücke ist die Farbbeschmierung auf der Adler- und der Kranzseite deutlich zu erkennen.

Die Falschstücke (Fig. 1) zeigten alle das Münzzeichen A (Berlin) und die Jahreszahl 1887.

Um sie für diese Jahreszahl genügend alt, zerkratzt und abgegriffen erscheinen zu lassen, waren sie, wie schon deutlich mit dem bloßen Auge bei genauer Betrachtung zu erkennen war, in den Umrissen des Adler- und des Kranzbildes mit einer dunklen Farbsubstanz beschmiert worden. Außerdem waren beide Münzseiten, besonders

aber die Kranzseite zerkratzt oder oberflächlich zerschnitten oder mit einer harten Stahlbürste behandelt worden.

Im Gegensatz zu den gut gelungenen Adler- und Kranzflächen der Münzen war der Rand der Falschstücke außerordentlich mangelhaft ausgeführt; bei diesem war nur in sehr stümperhafter Weise mit einem Messer, einer Feile oder dgl. der Versuch einer Riffelung gemacht worden.

Die Größe der Falschstücke entsprach genau der der Echtstücke, aber das Gewicht war bedeutend geringer und bei den einzelnen Stücken nicht miteinander übereinstimmend.



Fig. 2.
Die Adlerseite eines Falschstücks mit den typischen, in der Vergrößerung deutlich hervortretenden Kennzeichen, einem Metallpunkte im linken Kronenbande und drei Metallpunkten über der dritten Strichfeder im linken Flügel.

Ein ähnlich durch den Verkehr abgenutztes Echtstück wog 5,4 g; ein Falschstück 4—4,1—4,15 g.

Die Dicke der Münzmetallplatten war bei den Falschstücken nicht ganz gleichmäßig.

Der Metallklang der Falsch- und der Echtstücke war nicht sehr auffallend verschieden, aber doch bei einiger Übung zu unterscheiden.

Bei Besichtigung der beschlagnahmten Falschstücke unter einer guten Lupe oder der schwachen Vergrößerung eines Mikroskopes wurden bei allen Münzen die folgenden charakteristischen Merkmale beobachtet:

Auf der Adlerseite (Fig. 2):

Im linken Bande der Kaiserkrone befand sich, ein Millimeter vom unteren Außenrande der Krone entfernt, ein kleiner erhabener Punkt, der von einer in der Form vertieft gewesenen Stelle herrühren mußte.

Ein ähnlich erhabener Punkt oder mehrere Punkte oder eine erhabene Ader waren an der dritten — von oben gezählt — strichförmigen Zwischenfeder des linken Adlerflügels zu sehen. Die Ader verlief zum Perlenrande nach oben gekrümmt.

Die vertieft gebliebenen Grundflächen zwischen den erhabenen Stellen der Adler- und der Kranzseite waren nicht so glatt und so gleichmäßig eben, wie bei den Echtstücken, sondern durch winzige Vertiefungen und Erhöhungen mehr oder minder uneben. Unter dem Mikroskope erblickte man bei stärkerer Vergrößerung häufig die Kristallformen des erstarrten Metallgemisches, aus dem die Falschstücke bestanden.

Aus diesen Befunden ergab sich, daß die Falschstücke gegossen und nicht geprägt waren und daß sie alle ein und derselben Form entstammen mußten.

Letztere Folgerung wurde gestützt durch die weiteren typischen Merkmale, die die Kranzseite aller dieser Falschstücke zeigte (Fig. 3).

Drei Millimeter vom Buchstaben „H" im Worte „Reich" entfernt, verlief vom Blattrande des äußersten Blattes des dritten Blattbüschels im Eichenkranze etwas schräglinig nach oben durch den Perlenkranz ein dammähnlich abgeflachtes Verbindungsstück nach dem Münzrande etwa einen Millimeter lang.

Etwa 6,5 Millimeter von dieser Stelle nach unten waren entweder zwei Perlen im Perlenrande zusammengeschmolzen oder es war die eine verstümmelt.

Weiter waren unter der Lupe und dem Mikroskop die oft ziemlich tiefen Schrammen und Krehlen, die auf eine Nachbearbeitung der Gußstücke mit Messer, Feile oder Stahldrahtbürste schließen ließen, aufs deutlichste zu erkennen.

Der Perlenrand war auf der Kranzseite der Stücke besser gelungen, als auf der Adlerseite; auf dieser erschien er abgegriffener und bestand mehr aus winzigen Halbkreisen, als aus Perlen.

Das allen Falschstücken gemeinsame Münzzeichen „A" war häufig recht undeutlich.

Alle die geschilderten charakteristischen Mängel in der Ausführung im Münzbilde traten bei den Falschstücken am deutlichsten hervor, wenn die dunkle Substanz, mit der die Falschstücke beschmiert waren, vorher entfernt worden war. Die Vornahme dieser Manipulation wird später noch eingehend geschildert werden.

Die Metallegierung.

Erst nach dem Entfernen der färbenden Substanz erschien die zur Herstellung der Falschmünzen benutzte Legierung in ihrem wirklichen Äußeren.

Die Legierung glänzte nur wenig; sie war nicht rein silberfarben, sondern mehr silbergrau und erinnerte in ihrem Äußeren sehr an Zinn.



Fig. 3.
Die Kranzseite desselben Falschstückes (Fig. 2) mit dem abgeflachten ca. 1 Millimeter langen Verbindungsstück zwischen dem dritten Blattbüschel des Eichenkranzes und dem Perlenrande auf der rechten Seite und den zusammengelaufenen zwei Perlen im Perlenrande ungefähr 6,5 Millimeter unter der oben gekennzeichneten Stelle.

Die Unterschiede zwischen Echt- und Falschstücken in Farbe und Glanz waren dann besonders hervortretend, wenn man ein Falschstück zwischen zwei Echtstücke legte und wenn man, zur Betrachtung und zum Vergleiche der Farbe und des Aussehens der Randung, Echt- und Falschstücke abwechselnd geldrollenähnlich neben- oder übereinander schichtete.

Wie die chemische Untersuchung ergab, enthielt die Oberfläche der Falschstücke keine Spur Silber; die Falschstücke waren also nicht oberflächlich versilbert worden, um ihr Ansehen silberähnlich und somit täuschender zu machen.

Die qualitative Analyse ergab, daß die Metallegierung der Falschstücke bestand aus:

wenig Kupfer,
wenig Blei,
mehr Antimon und
sehr viel Zinn.

Nach verschiedenen quantitativen Einzelbestimmungen dieser Metalle bestand die Legierung im Durchschnitt aus:

1,15	Proz.	Kupfer,
2,30	„	Blei,
13,45	„	Antimon,
83,10	„	Zinn.
100,00	Proz.	Metallegierung.

Die Feile.

Die beschlagnahmte Feile war eine sogenannte Flachfeile (ca. 26 cm lang und 1,5 : 1,9 cm breit) ohne Holzgriff.

Mit unbewaffnetem Auge nahm man an der Feile kaum etwas Verdächtiges wahr; hie und da zeigte sich in den Feilrillen ein von der eisengrauen Farbe der Feile sich abhebendes, heller und glänzend erscheinendes Pünktchen. Bei der Betrachtung der Feilrillen unter einer scharfen Lupe erschienen die Pünktchen als Metallspuren; außerdem war deutlich zu erkennen, daß die Feile benutzt worden war und daß die Feilrillen Spuren einer schmutzig und dunkelgrau erscheinenden Masse enthielten.

Mit Hilfe von Präpariernadeln und sehr kleinen, harten, pinselähnlichen, neuen Bürstchen und feinen Haarpinseln gelang es, diese Spuren so gut wie verlustlos zu sammeln.

Sie wogen 0,2010 g und sahen grauschwarz aus; sie erschienen etwas fettig und hatten Neigung zusammenzuballen.

Unter starker mikroskopischer Vergrößerung erschien die Substanz als ein Gemisch aus kleinen und kleinsten Metallteilchen, Härchen, Fasern und schmierigem Schmutz.

Vor der qualitativen Untersuchung wurden Fett- und Ölspuren durch Ausziehen der Substanz mit chemisch-reinem Benzol und leichtest-siedendem Petroläther entfernt.

Nach dem Trocknen wurden dann Härchen, Fasern und dgl. unter dem Mikroskop ausgesondert; das Gewicht der Metall- und Metallpulverteilchen betrug 0,1200 g.

Das Ergebnis der qualitativen Analyse, die gleich von vornherein auch als quantitative angelegt werden mußte, war, daß die Metall-



teilchen Spuren Kupfer und Blei, ferner Antimon, Zinn und Eisen enthielten.

Es waren somit alle Metalle in der Feilsubstanz aufgefunden worden, aus denen die Münzmetallegierung bestand und außerdem noch Eisen.

Um einen Anhalt über die Mengenverhältnisse der Metalle in der Feilsubstanz zu erhalten, wurden die Metalle nach den Regeln der quantitativen Analyse voneinander getrennt; die Lösungen der Einzelmetalle in zweckdienlichsten Säuren wurden dann mit ähnlichen Lösungen reiner Einzelmetalle von genau bekanntem Gehalte in ihrem Verhalten gegen bestimmte Reagentien in der Stärke der Einzelreaktionen verglichen.

Für die Bestimmung von Kupfer wurden als Reagentien verwendet: Ammoniak und salzsaure Ferrocyankaliumlösung; für Blei verdünnte Schwefelsäure und 90 proz. Alkohol; für Antimon frisch bereitetes, salzsaures Schwefelwasserstoffwasser. Eisen wurde gewichtsanalytisch bestimmt und Zinn aus der Differenz berechnet.

Gefunden wurde:

1	Proz.	Kupfer,
2	„	Blei,
12	„	Antimon,
17,5	„	Eisen,
67,5	„	Zinn.

Wird aus den erhaltenen Prozentzahlen mit Hinweglassung der des Eisens der Prozentgehalt der anderen Metalle — die in der Legierung der Falschstücke gefundenen und quantitativ bestimmten — Kupfer, Blei, Antimon und Zinn berechnet, so erhält man für:

Kupfer	1,21	Proz.
Blei	2,41	„
Antimon	14,82	„
Zinn	81,56	„

In der Legierung der Falschstücke selbst waren gefunden:

Kupfer	1,15	Proz.
Blei	2,30	„
Antimon	13,45	„
Zinn	83,10	„

Wesentlich differierten somit nur die Prozentzahlen des Antimon mit 14,82 Proz. und 13,45 Proz. und des Zinn mit 81,56 Proz. und 83,10 Proz.

Indessen lassen sich diese Differenzen unschwer erklären; einmal ist die geringe Menge der Feilmetallegierung zu berücksichtigen und weiter ist die quantitative Trennung der sich analytisch nahestehenden Metalle Antimon und Zinn derart schwierig, daß bei den winzigen Metallmengen das Antimon etwas zinnhaltig geblieben sein wird und so die Differenz entstanden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß es so gut wie erwiesen erscheinen, daß die Metallegierung der Falschmünzen und die der eisenfrei gedachten Feilspänchen von gleicher Zusammensetzung waren und daß somit die Feile bei der Anfertigung oder der Bearbeitung der Falschstücke recht wohl benutzt sein dürfte.

Die Farbe in der Blechschachtel.

Nach der Bezeichnung auf dem Deckel hatte die Schachtel — ungefähr 15 g fassend — ursprünglich einmal Lanolin-Toilette-Creme enthalten.

Jetzt enthielt die Schachtel einen Rest einer zusammengetrockneten dunkelbraunen, stark nach Firnis riechenden Ölfarbe.

Der Verhaftete gab an, die Farbe zum Ausbessern des Anstrichs seines Koffers benützt zu haben.

Zur Trennung von Farbsubstanz und Firnis wurde die Ölfarbe wochenlang in einem geeigneten Apparate mit reinem Benzol ausgezogen.

Der Rückstand des Benzolauszuges, der Firnis, enthielt als sogenanntes Sikkativmittel Blei und Spuren Mangan. Letztere waren durch Schmelzen mit Soda in der Platindrahtöse ohne Salpeterzusatz in der Oxydationsflamme des Bunsenbrenners durch Grünfärbung der Schmelze nachgewiesen worden.

Die firnisfreie Farbsubstanz war nach dem Abdunsten des Benzols trocken, häutig-pulvrig und tief dunkelbraun.

Sie wurde, ehe sie der qualitativen Analyse unterworfen wurde, zur Zerstörung der letzten Firnisspuren geglüht und dann zum feinsten Pulver zerrieben.

Beim Kochen des Pulvers mit konzentrierter Salzsäure verblieb ein Rückstand, in dem Kieselsäure und Tonerde nachgewiesen werden konnten.

In die salzsaure Lösung waren eingegangen: viel Eisen, Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure. Die außerdem gefundenen Spuren Blei entstammten wahrscheinlich der Asche der letzten Reste der Firnishäutchen.



Die Farbe in den Taschentüchern.

Einige Stellen der Tücher waren durch die Farbe so steif wie steifes Papier geworden. Diese Stellen befanden sich in der Mitte der Tücher; an den Rändern waren die Tücher fast überall farbfrei.

Um die Farbsubstanz zu erhalten, wurden die durch die Farbe gesteiften Stellen ausgeschnitten und andauernd, um den verharzten Firniß zu lösen, mit heißem, reinem Benzol behandelt.

Von dem Firnis löste sich dabei etwas und im Rückstand der Lösung konnte Blei (als Sikkativ-Firnis-Zusatz) nachgewiesen werden.

Die Tuchstücke erschienen nach dem Extrahieren wie mit einem dunkelbraunen feinen Pulver be- und durchstäubt.

Alle Versuche von dem braunen Pulver durch Abstäuben, Abkratzen, Abreiben, Ab- und Ausklopfen soviel von den Tuchstücken herunter zu bringen, als zur qualitativen Analyse notwendig war, mißglückten. Auch Ausschlämmen, Auswaschen, Auskochen führte nicht zum gewünschten Ziele.

Starke Säuren, Salzsäure und Königswasser, lösten zwar die Farbe, führten aber auch zugleich das Baumwollgewebe der Tücher in lösliche Verbindungen über; die Flüssigkeit schwärzte sich dann beim Eindampfen und die weitere Verarbeitung wurde sehr erschwert.

Es blieb somit nichts anderes übrig, als die Tuchstücke zu veraschen und die Asche zu untersuchen. Zugleich mußte aber damit auch die Asche solcher anderer Tuchstücke untersucht werden, die von Farbe frei waren.

Diese letztere Asche enthielt nichts Auffallendes, denn sie bestand aus Spuren Kalk, Schwefelsäure, Eisen, Kalium, Natrium und Chlor. Die Asche der mit der braunen Farbe beschmierten und mit Benzol ausgezogenen Tuchstücke bestand dagegen aus denselben Bestandteilen, die in der Farbsubstanz der Farbe in der Blechschachtel gefunden worden waren, nämlich Tonerde und Kieselsäure im salzsäureunlöslichen Rückstande; viel Eisen, viel Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure und Spuren Blei in der salzsauren Lösung; letztere rührten offenbar von den letzten Spuren des bleihaltigen, verharzten Firnisses her.

Das Fläschchen mit dem „Öl“.

Das „Öl“ kennzeichnete sich durch sein ganzes Verhalten als Firnis, in dessen Asche Blei und Mangan nachgewiesen werden konnten.

In dem kleinen dunklen Bodensatze im Fläschchen gelang es nachzuweisen: Kalk, Eisen, Schwefelsäure, Mangan, wenig Phosphor-



und Kieselsäure. Tonerde und Magnesium ließen sich in der winzigen Farbmenge nicht mehr nachweisen.

Dieselben Farbbestandteile wurden auch in den Farbbeschmierungen der Außenwände und des äußeren Bodens des Fläschchens nachgewiesen.



Fig. 4. Die äußere Bodenseite des Präsentierbrettes mit den kreisrunden Abdrücken der Einmarkfalschstücke (Mitte der Randfläche rechts), den Drei- und Fünfmarkstückgroßen Umgrenzungen (über der Ecke rechts) und den Farbspuren.

Das Präsentierbrett.

Das Präsentierbrett (Fig. 4) war aus vernickeltem Weißblech; die innere, mit einem gravierten Muster verzierte Fläche war völlig schwarz durch Ruß.

An dem äußeren Rande befand sich in einer Ecke in verdickter brauner Ölfarbe ein anscheinend charakteristischer Fingerabdruck, der photographiert wurde (Fig. 5).



Fig. 5.
Stark vergrößerter Fingerabdruck auf dem Rande des Präsentierbrettes in getrockneter, dunkelbrauner Ölfarbe.

Die äußere, nicht berußte Bodenseite wies zahlreiche, meist nur dünne, bräunliche und braune Flecke auf, die auch von der braunen Ölfarbe herzurühren schienen.

Mehrere der Flecken hatten kreisrunde Umgrenzungen, die, wie

genaue Ausmessungen ergaben, in ihrer Größe mit der der falschen Einmarkstücke übereinstimmten.

Andere Fleckumgrenzungen waren wie Drei- und andere wie Fünfmarkstücke groß.

Die Farbspuren wurden vorsichtig mit chemisch-reinem, aschefreiem Fließpapier, das mit Benzol durchtränkt war, abgerieben, das Papier verascht und die Asche untersucht.

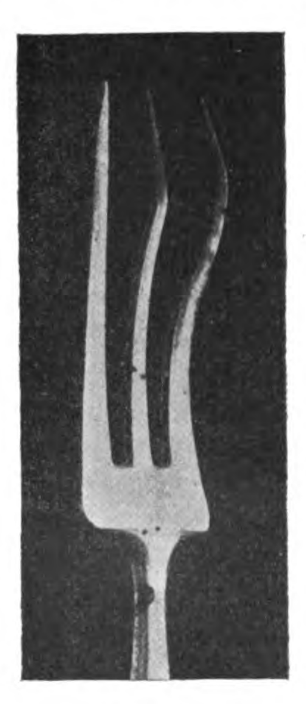


Fig. 6.
Die Gabel mit den beiden durch Erhitzen braun und blau angelaufenen verbogenen Zinken und dem verdächtig erscheinenden Flecken auf der linken Seite des Gabelstiels.

Der weiße, flockige Rückstand, der aus der salzsauren Lösung hinterblieb, enthielt Kieselsäure; der Nachweis der Tonerde war der sehr kleinen Menge wegen nicht ganz sicher.

Die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und sehr kleine Spuren Magnesium, kurzum dieselben Bestandteile, die in den anderen bisher untersuchten braunen Farben in der Blechschachtel, den Tüchern und dem Bodensatze im Firnisfläschchen gefunden waren.

Die berußte Fläche des Präsentierbrettes enthielt keine Spur von Ölfarbe.

Die Gabel (Fig. 6)

war eine billige, ziemlich roh gearbeitete, durch Erhitzen braun und blau angelaufene, eiserne Tischgabel mit drei Zinken, von denen zwei halbrund nach außen gebogen waren.

Zirka 7 Millimeter unter der Basis der Zinken befand sich auf der linken Seite des dünnen eisernen Gabelstiels ein kleines, braunes Fleckchen, das anscheinend auch von brauner Ölfarbe herrührte.

Das Fleckchen wurde sorgfältig abgehoben; die Stelle darunter zeigte deutliche Einfressungen in das Eisenmetall; es war deshalb wahrscheinlich, daß das Fleckchen nichts anderes als Rost war.

In der Tat bestand, wie die Analyse ergab, das Fleckchen aus Eisenoxyd; es war also ein Rost- und kein Farbfleck.

Die Farbe auf den falschen Einmarkstücken.

Es blieb nun noch zu untersuchen übrig, ob etwa die Farbe, mit der die Falschstücke oberflächlich beschmiert worden waren, um



sie ihrer Jahreszahl entsprechend genügend alt erscheinen zu lassen und um zugleich gewisse Fehler in den Münzbildern der Adler- und der Kranzseite bei den einzelnen Stücken zu verschleiern, aus denselben Farbbestandteilen beständen, wie die anderen schon untersuchten Farben.

Um die außerordentlich fest angetrocknete Farbsubstanz von der Adler- und der Kranzseite der Falschstücke zu entfernen, wurden die Münzen längere Zeit unter Benzol aufbewahrt und dann unter Benzol um jeden Verlust zu vermeiden, mit einem harten, zu diesem Zwecke angefertigten Bürstenpinsel abgebürstet.

In dem Rückstande des abfiltrierten und abgedunsteten Benzol konnten Spuren Blei (vom Firnis herrührend) nachgewiesen werden. Die braune Farbsubstanz selbst wurde als ein schuppenähnliches Pulver erhalten. Vor der Untersuchung wurde das Pulver schwach geglüht, um jede Spur des störenden Firnisses zu beseitigen. Dann wurde das Pulver gewogen.

Es wog 0,012 g. Die qualitative Analyse erfolgte in der schon geschilderten Art. Salzsäureunlöslich blieb eine Spur Kieselsäure; die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und Spuren Magnesium.

Es stimmte demnach auch die Farbe auf den Falschstücken in ihrer Zusammensetzung mit der aus der Blechschachtel, der von den Taschentüchern, und der von dem Präsentierbrett überein; denn die charakteristischen Bestandteile das Mangan, die Phosphorsäure und die Spuren Magnesium waren in allen untersuchten Farben gefunden worden.

Für das Gericht konnten daher aus den Ergebnissen der Untersuchung die folgenden Schlüsse gezogen werden:

I. Die chemische Übereinstimmung der Metallbestandteile, die in den Rillen der in der Wohnung des Verhafteten beschlagnahmten Feile gefunden worden sind, mit denen der Metallegierung, aus der die bei dem Verhafteten vorgefundenen Falschstücke gefertigt waren, macht es bis zur Gewißheit wahrscheinlich, daß die Feile bei der Herstellung oder der Bearbeitung der Falschstücke Verwendung gefunden hat.

II. Da die charakteristischen Bestandteile der braunen Ölfarbe in der Blechschachtel, in dem Bodensatze des Firnisfläschchens, in den Taschentüchern, in den Farbflecken auf dem Präsentierbrett — sämtliche Sachen aus dem Besitze des Angeschuldigten — chemisch ebenfalls nachgewiesen werden konnten in der braunen Farbe, mit der die Falschstücke, die der Verhaftete bei sich führte, beschmiert



waren, so ist als gewiß anzunehmen, daß die Ölfarbe in der Blechschachtel unter zweckdienlicher Verwendung der anderen beschlagnahmten Gegenstände als Handwerkzeug und dgl. zum Beschmieren der Falschstücke benutzt worden ist.

Es war anzunehmen, daß der Verhaftete bei dem künstlichen Altern des Falschgeldes die Ölfarbe aus der Blechschachtel, die allmählich verharzte, mit dem Firnis aus dem Fläschchen auf den Münzen mit den Fingern verrieben hat — daher die vielen undeutlichen braunen Fingerabdrücke auf dem Firnisfläschchen —; dann hat er die Markstücke zum rascheren Trocknen auf dem Präsentierbrette über einer Petroleumlampe, die ihm seine Wirtin besorgt hat, erhitzt und die heiß gewordenen Münzen mit den Tüchern abgewischt, die dadurch an vielen Stellen angesengt und mit der braunen Farbe beschmiert wurden.

Die Gabel hat vielleicht zum nochmaligen Erhitzen einiger Falschstücke direkt über der Lampe gedient, wenigstens ließen sich die Münzen zwischen den verbogenen, durch die Hitze blau und braun angelaufenen Zinken recht gut halten.

Dagegen fehlte für die Annahme, daß der Verhaftete die Falschstücke selbst hergestellt habe, jeder Beweis. Weitere Nachforschungen machten es wahrscheinlich, daß er das falsche Geld wahrscheinlich in Berlin, seinem früheren Aufenthaltsorte, von einem wirklichen Falschmünzer erhalten hat.

Die Angaben des Verhafteten selbst lauteten natürlich anders. Er habe beim Anstreichen seines Koffers Farbe auf den Fußboden verschüttet und diese mit den Tüchern aufgewischt. Seine Wirtin hat freilich nie einen verwischten Farbflecken oder Farbspuren auf dem Fußboden bemerkt; auch die Kriminalbeamten fanden keine Spur von Farbflecken auf dem Fußboden, als sie die Haussuchung vornahmen.

Das Präsentierbrett hat dem Verhafteten nach seiner Schilderung zum Erwärmen des Frühstücks gedient und mit der Gabel, deren gebogene Zinken für ihn nicht auffällig waren, hat er gegessen. —

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die Hamburger Polizeibehörde einem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend bis Mitte November vorigen Jahres hier 237 falsche Einmarkstücke, aus dem geschäftlichen Verkehre eingezogen, eingeliefert hat. Unter diesen 237 Falschstücken befanden sich nur 2 Stücke, die die charakteristischen Merkmale der Falschstücke aufwiesen, die bei dem Verhafteten vorgefunden worden waren. 75 Falschstücke will der Verhaftete in der Geldrolle gefunden haben, 38 Stück waren bei seiner Verhaftung in seinem



Besitze, von den 37 von ihm ausgegebenen müßten demnach — die Richtigkeit der Zahl 75 vorausgesetzt — noch 35 im Verkehre sein.

Was die anderen 202 Falschstücke anlangt, so waren unter diesen die Jahreszahlen 1874, 1875, 1876, 1883, 1887, 1904, 1907 und 1909 und die Münzzeichen A, C, D, G und J vertreten.

Viele dieser Falsifikate waren sehr schlecht nur aus Blei gegossen; das Beschmieren mit schwarzer — nicht brauner — Farbe wurde nicht durchgängig beobachtet; bei sehr vielen war die Riffelung des Randes recht gut ausgeführt.

Es hatte den Anschein, als ob die Falschstücke nicht nur recht vielen verschiedenen Formen, sondern auch verschiedenen Falschmünzerwerkstätten entstammten.

---

2. Lässt sich durch die chemische Untersuchung feststellen, ob von dem eingesandten Schlüssel ein Wachsabdruck genommen worden ist?

so lautete die Anfrage der Staatsanwaltschaft in einer Einbruchsache.

Der Tatbestand war folgender:

In einem großen Kaufmannshause hier war in einem der zahlreichen Kontore ein Einbruch versucht worden, zu einer Zeit und unter Umständen, daß zunächst nur die Reinmachefrau, die abends die Kontorräume zu reinigen hatte und die sich dann im Besitze des betreffenden Hauptschlüssels befand, als Täterin, Beihelferin oder Mitwisserin in Betracht kam.

Es waren in dem Kontor sämtliche Schreibtische aufgebrochen, aber nichts gestohlen worden, weil nichts zu rauben war.

Die Schlösser des Geldschrankes und aller anderen, besser gesicherten Schränke waren vollständig intakt.

Die Frau hatte den Hauptschlüssel nach Beendigung ihrer Arbeit dem Hausverwalter abzugeben.

Die Anklagebehörde nahm nun an, die Frau habe den Schlüssel an irgend einem Tage zurückbehalten, es sei davon ein Wachsabdruck genommen worden und mit dem nachgemachten Schlüssel hätten sich dann der oder die Täter den Zutritt zu den Kontorräumen verschafft, um den Diebstahl von Geld und dgl. aus den Schreibtischen zu versuchen.

Der Bart des eingesandten Hauptschlüssels zeigte nichts Verdächtiges. Am obersten und mittelsten Bartzahne saßen Spuren einer



sandigen, schwarzgrauen Schmutzmasse, die mit Wachs oder derartigen Stoffen keine Ähnlichkeit hatte.

Über dem Schlüsselgriffe befanden sich am Schlüsselstiele drei ringförmige Ausdrehungen (Ringelungen); in der mittelsten haftete eine winzige Spur einer weißen, ziemlich festen Substanz.

Der Schmutz und die weiße Substanz wurden mit Hilfe von Pinseln, Präpariernadeln und Präparierlanzetten verlustlos gesammelt.

Die geringen Schmutzspuren wurden dann mit Petroläther ausgezogen, der Schlüssel selbst mit Petroläther abgewaschen, um jede Wachs- oder dgl. Spur in Lösung zu bringen.

Indessen hinterließ der verwendete Petroläther nach dem Verdunstenlassen keine Wachs- oder ähnliche Spuren.

Der ausgezogene und wieder getrocknete Schmutz bestand, wie seine Durchmusterung unter dem Mikroskope ergab, aus Härchen, Fasern und Weißbrotkrumen; in letzteren konnten unter entsprechender Vergrößerung sehr viele große und kleine, verquollene und unverquollene Stärkekörner beobachtet werden, die sich mit Jod blau färbten.

Es war somit der Schmutz an dem Schlüssel nur Taschenschmutz.

Das winzige Partikelchen der weißen Substanz wog wenig über 1 Milligramm.

Wegen dieser geringen Substanzmenge erschien es anfangs fraglich, ob die einwandfreie Kennzeichnung überhaupt gelingen würde.

Zunächst wurde das Partikelchen auf einem mikroskopischen Objektträger über einem kleinen Flämmchen sehr allmählich und sehr vorsichtig erhitzt, um festzustellen, ob die Substanz überhaupt bei einer so niedrigen Temperatur schmelzen würde, wie sie bei Wachs und ähnlichen Substanzen zur Verflüssigung genügt.

Das Partikelchen schmolz schon bei relativ niedriger Temperatur zu einem Tröpfchen einer farblosen, klaren Flüssigkeit zusammen, die keinen besonderen Geruch besaß. Über dem Mikroskope zeigte es sich, daß in dem Schmelztröpfchen einige Härchen und Fäserchen und vereinzelte dunkle Schmutzteilchen umherschwammen.

Beim langsamem Erkaltenlassen erstarrte das Tröpfchen in ganz eigenartiger Weise. Es schien bei der Betrachtung unter dem Mikroskop nämlich, als würde über das Tröpfchen ganz allmählich, so daß die Erscheinung mit dem Auge gut verfolgt werden konnte, vom Rande her ein weitmaschiges Netz von feinen kristallähnlichen Stäbchen oder Nadeln wie ein Schleier oder Vorhang hinweggezogen.

Dieser Vorgang war kein Zufallsspiel, er wiederholte sich vielmehr stets in der gleichen Weise, wie viele Versuche dartaten; Bedingung war nur langsames, gelindes Erwärmen des Objektträgers

gerade bis zum Schmelzen des Tröpfchens und dann aufmerksame Beobachtung unter dem Miskroskope.

Mit diesem Befunde war ermöglicht worden, trotz der nur winzigen Spur des Untersuchungsmaterials, Vergleiche unter Einhaltung derselben Bedingungen mit Wachs und ähnlichen Stoffen, wie Kerzenstearin, Stearinsäure, Ceresin, Montanwachs und Paraffin zur Kennzeichnung der fraglichen Substanz anzustellen.

Bei den ausgeführten Versuchen zeigte es sich, daß Paraffin in seinen Erstarrungserscheinungen der fraglichen Substanz am ähnlichsten war.

Das winzige Tröpfelchen geschmolzenen weißen Wachses verhielt sich in den Erstarrungsmomenten ganz anders. Das Kristallnetz, das das schmelzflüssige Tröpfchen beim Erkalten durchsetzte, nicht überzog, entstand momentan; das Auge konnte wegen des plötzlichen Erscheinens die Entstehung nur wahrnehmen, nicht aber verfolgen. Zudem war, wie viele Versuche ergaben, das Netz stets feinmaschiger. Letzterer Unterschied war am auffallendsten bei Betrachtung und Vergleichung der Ränder des erstarrten Wachströpfchens und des erstarrten Tröpfchens der Untersuchungssubstanz unter dem Mikroskop.

Die anderen Versuche hatten ergeben, daß Kerzenstearin, Stearinsäure und Montanwachs ganz andere Erstarrungsbilder zeigten, die mit den geschilderten nichts gemeinsam hatten. Auch die Ränder der erstarrten Schmelztröpfchen der eben genannten Substanzen waren ganz anders gestaltet.

Dem Erstarrungsgebilde des weißen Bienenwachses am ähnlichsten, war das des Ceresins.

Schließlich wurde noch untersucht, welche auffallenden Merkmale an anderen beliebigen Schlüsseln, die in ihren Ringelungen über dem Schlüsselgriff Rost und Taschenschmutz enthielten, wahrzunehmen wären, wenn von den Ringelungen durch Eindrücken in weißes Bienenwachs ein Wachsabdruck genommen würde.

Bei den angestellten Versuchen wurde beobachtet, daß niemals die geringste Spur Wachs in den Ringelungen zurückblieb, wenn die Form der Ringelungen in dem Wachs abgedrückt war. Wohl aber gingen Taschenschmutz, Rost und das, was in den Ringelungen der Schlüssel gesessen hatte, auf die Wachsabdrücke über.

Als Resultat der Untersuchung wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt:

Wachsspuren waren an dem zur Untersuchung eingesandten Schlüssel nicht zu kennzeichnen. Das winzige Teilchen verdächtiger Substanz in der Schlüsselringelung ist bestimmt kein Wachs, sondern



höchstwahrscheinlich Paraffin gewesen, das z. B. von einem Paraffinlichtstückchen, das mit dem Schlüssel in der Tasche zusammengetragen wurde, herrühren konnte.

Es ist überhaupt unwahrscheinlich, daß von dem Schlüssel ein Abdruck genommen worden ist. Denn es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der lose Rost und die Taschenschmutzteilchen, die sich am Barte und in den Ringelungen des Schlüssels befanden, durch das Abdrücken in Wachs entfernt worden wären.

Das Verfahren gegen die betreffende Reinmachefrau wurde eingestellt.



XV.

Der Saccharinschmuggel und seine Bekämpfung.

Von
Staatsanwalt **Bender** in Freiburg i. B.

Von allen künstlichen Süßstoffen hat das Saccharin wirtschaftlich bei weitem die größte Bedeutung. Es wird aus Steinkohlenteer gewonnen und zeichnet sich durch besonders hohe Süßkraft aus. Reines Saccharin hat 550 fache Süßkraft gegenüber Rohr- und Rübenzucker. Es wird vielfach mit anderen Stoffen, besonders mit doppelkohlensaurem Natrium, selbst mit Zucker versetzt, um die Löslichkeit in Wasser zu erleichtern und die für die meisten Zwecke allzuhohe Süßkraft herabzusetzen. Mit diesen Stoffen wird das Saccharinpulver gewöhnlich zu Tabletten gepreßt. Es wird aber auch in Kristallform, als Pulver, in Kügelchen und wenn auch sehr selten, flüssig in den Handel gebracht. Die Verkaufspreise im großen betragen bei den Schweizer Fabriken je nach der Süßkraft und der Form 6—13 Fr. für das kg. Die Schmuggler verkaufen das Saccharin in Deutschland für 12--20 Mark, in Österreich für 12—24 K.

Es findet Verwendung als Süßmittel in Bier, Wein, Schaumwein, Limonaden, Fruchtsäften, Konfitüren, Konserven, Konditoreiwaren, auch wird es als Ersatz von Zucker in den Kaffee, Tee oder Kakao getan und dem Vieh zur Erhöhung der Freßlust ins Futter gemischt. Als Desinfektionsmittel dient es Parfümeriefabriken, und der schlechte Geschmack verdorbenen Bieres wird mit Saccharin zugedeckt, ohne daß übrigens die Gesundheitsschädlichkeit dadurch gehoben würde. Beim Bier dient es besonders auch dazu, den Anschein eines besonders malzhaltigen Gebräus zu erwecken. In einem aus der letzten Zeit stammenden Urteil eines Württembergischen Landgerichts ist sogar festgestellt worden, daß 1 g Saccharin 2 kg Malz zu ersetzen imstande ist und daß der Angeklagte durch Verwendung von 5 kg Saccharin demnach 10 000 kg Malz und zugleich eine Malzsteuer im Betrage von 1700 Mark erspart hat!

Da Saccharin keinerlei Nährwert besitzt, müssen Lebensmittel, in welchen es an Stelle von Nährstoffen wie Zucker verwendet ist, als verfälscht bezeichnet werden.



Besonders beliebt ist dieser künstliche Süßstoff in slavischen Ländern und den an Rußland und Böhmen angrenzenden deutschen Gebieten. In Rußland wurden bei einer Lebensmitteluntersuchung im Jahre 1908 von den untersuchten Limonaden, Fruchtsäften und Kwas (bierähnliches Getränk) 41,8 Proz., von den untersuchten Weinen 9 Proz. als mit Saccharin verfälscht befunden [1]). In Deutschland scheint es hauptsächlich im Bier verwendet zu werden [2]). Doch sind auch Entscheidungen wegen Verfälschung von Wein, Limonaden, Likören und Fruchtsäften ergangen.

Vielfach wird behauptet, daß anhaltender Genuß von Saccharin gesundheitschädlich sei, die Ansichten hierüber sind aber geteilt. Der Petersburger Physiologe Professor Pawlow hat festgestellt [3]), daß es auf die Tätigkeit des Magensafts verzögernd einwirkt und dadurch Verdauung und Stoffwechsel nachteilig beeinflußt. Auch ist es ein stark harntreibendes Mittel und kann für Menschen mit empfindlichen Nieren gefährlich sein. Ob es den Augen schädlich ist, was ärztlicherseits schon behauptet wurde, ist sehr zweifelhaft.

Das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1898 hat die Verwendung von künstlichen Süßstoffen in bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, auch den Verkauf und die Feilhaltung solcher mit künstlichem Süßstoff versetzten Waren schlechthin verboten, im übrigen den Verkauf und die Feilhaltung nur unter einer die Verwendung von künstlichem Süßstoff erkennbar machenden Bezeichnung gestattet.

Bei der zunehmenden Bedeutung der Süßstoffindustrie hat man bald für notwendig befunden, Saccharin und ähnliche Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe zu besteuern, sowie die Einfuhr mit Zoll zu belasten. Im April 1901 legte daher die Regierung den Entwurf eines neuen Süßstoffgesetzes vor, nach welchem bei Umarbeitung der bisherigen Bestimmungen eine Steuer von 80 Mark auf das kg chemisch reinen Süßstoffs gelegt werden sollte, soweit er nicht schon der Verzollung unterlag; entsprechend sollte der Einfuhrzoll 8000 Mark für 100 kg betragen. Dieser Entwurf wurde nicht angenommen; vielmehr wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1902 Einfuhr, Herstellung, Verkauf, Feilhaltung, Besitz und Verwendung künstlichen Süßstoffs

1) Vortrag des Herrn Raschkowitz, gehalten auf der Internationalen Versammlung des weißen Kreuzes zu Brüssel im Jahre 1908.

2) Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Bd. V S. 137, VI S. 142, VII S. 128, VIII S. 185.)

3) Vortrag des Herrn Raschkowitz, siehe oben.

verboten. Eine Einschränkung wurde gemacht insoweit sie durch die Rücksicht auf Kranke, besonders Zuckerkranke, geboten ist. Zur Herstellung des Bedarfs ließ man eine Fabrik: Fahlberg, List u. Ko. in Salbke-Westerhüsen, bei Einschränkung ihres Betriebes und Unterwerfung unter staatliche Aufsicht bestehen. Dieser sowohl wie den anderen Fabriken, deren Betrieb ganz eingestellt wurde, hat das Reich Entschädigungssummen von insgesamt rund 3 700 000 Mark ausgezahlt.

Durch das Gesetz sollte besonders der heimische Rübenbau und die Zuckerindustrie geschützt und eine Schädigung der Allgemeinheit durch Nahrungsmittelfälschung verhütet werden. Die Notwendigkeit einer Unterdrückung der Saccharinverwendung haben fast alle europäischen und manche außereuropäische Staaten durch gesetzgeberische Maßnahmen anerkannt, durch Verbot der Herstellung und der Einfuhr, Auferlegung hoher Zölle, Untersagung der Verwendung in Lebensmitteln und auf andere Weise. Dabei wurde dem Bedürfnis der Benützung des Süßstoffs zu gewissen medizinischen und therapeutischen Zwecken Rechnung getragen. Völlig freigegeben ist die Herstellung, der Besitz und Verkauf in der Schweiz.

Die wirtschaftliche Folge war ein Aufblühen der Saccharinindustrie in der Schweiz, die weitere Folge eine großartige Entwicklung des Schmuggelwesens. Große Geschäfte wurden nur zum Betrieb des Schmuggels gegründet, unternehmende Leute zogen von fernher, hauptsächlich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach der Schweiz, um den Schleichhandel mit Saccharin im großen einzurichten und sich ein Vermögen zu machen. Unzählige führen den wertvollen Stoff über die Grenze in die benachbarten Länder. Und viele böhmische Bauern machen die weite Reise in die Schweiz, um Saccharin einzukaufen und in ihrer Heimat im kleinen zu verhandeln.

Folgende Saccharinfabriken bestehen zurzeit in der Schweiz:

Chemische Fabrik von Sandoz in Basel,
Aktiengesellschaft Hermes in Zürich,
Chemicals and Saccharine Ltd. in Vernier bei Genf,
Chemische Fabrik Brugg, Aktiengesellschaft in Brugg,
Gesellschaft für chemische Industrie in Basel,
Chemische Fabrik von Heyden in Nidau.

Die letztgenannte hatte bis zur Einführung des deutschen Süßstoffgesetzes ihren Sitz in Radebeul bei Dresden. Sie allein soll mit 1 884 840 Mark abgelöst worden sein[1]).

1) Sie wird oft verwechselt mit der Tablettenfabrik J. C. Heyden in Zürich, einem bekannten Schmugglergeschäft.



Neben diesen besteht eine ganze Anzahl von Fabriken, welche das Saccharin einkaufen und in eine handelsübliche Ware verwandeln, d. h. mit doppelkohlensaurem Natrium und andern Chemikalien versetzen und in Tabletten pressen. Nicht selten sind diese Tablettenfabrikanten selbst Schmuggler oder Leiter des Schmuggels. Als solche bedeutende Organisatoren des Schmuggels sind in den letzten zwei Jahren W. H., früher in Zürich, zuletzt in Basel, und R. B. in Basel entlarvt worden. Auch den Saccharinfabriken gegenübet scheint mir Mißtrauen am Platze zu sein. Es ist wenigstens damit zu rechnen, daß einzelne von ihnen Geheimpackungen herstellen und diese entweder selbst benützen oder Großhändlern überlassen. Jedenfalls haben sie das Bewußtsein, daß sie mittelbar mit dem Schmuggel ein Geschäft machen, denn in der Schweiz selbst wird nur ein verschwindend kleiner Teil der Fabrikate verbraucht, und geschmuggelt wird gleichermaßen in Länder mit Einfuhrverbot wie in solche mit hohem Einfuhrzoll. Im Jahre 1905 wurde der Inhaber einer solchen Rohsaccharinfabrik wegen Unternehmens der Einführung von 500 kg Saccharin durch Strafbescheid der Zollbehörde mit einer Geldstrafe von 37500 Mark (dem Dreifachen des Wertes) belegt, der durch landgerichtliches Urteil bestätigt ist. Die zum Bahntransport aufgegebene Sendung war als Magnesiumoxyd (ein brauner Farbstoff) deklariert, bestand aber nur zum Teil aus dieser Ware. In die Transportfässer waren Blechtrommeln eingelassen, welche mit Saccharin gefüllt und ringsum von Magnesiumoxyd umgeben waren. Die Böden waren zudem zur Vermeidung von Geräusch mit Watte belegt.

Die Überführung des Saccharins über die Grenze wird auf mannigfache Weise betätigt. Bekannt ist der Transport auf dem Leib in sogenannten Schmugglerwesten, auch Schmugglerhemden, -panzer und -gürtel genannt. Es sind dies westenähnliche und gürtelartige Stoffstücke, die zu zahlreichen Täschchen abgesteppt sind, in welche das Saccharin eingefüllt wird. Ein Mann trägt auf diese Weise durchschnittlich 8 kg. Er macht den Gang bei Tag auf den gewöhnlichen oder auf Schleichwegen oder pascht unter dem Schutze der Nacht; je nach den örtlichen Verhältnissen schließt er sich dem Strom der Fabrikarbeiter an, welche z. B. aus Schweizer Fabriken nach Feierabend in ihre auf deutschem Boden gelegene Wohnung zurückkehren. Für das kg erhält er einen Schmugglerlohn von 2—3 Mark, also für einen Gang d. h. eine Stunde Arbeit 16—24 Mark. Den Tag durch lebt er seinem Vergnügen, während der ehrliche Arbeiter sich für den fünften Teil des Lohnes abplagt. Daß dies auf die Grenzbevölkerung demoralisierend wirken muß, ist ein-



leuchtend. Frauen bringen zur Aufnahme des Süßstoffs Taschen in ihren Röcken und Unterröcken an. Ein Böhme hatte sich sehr geschickt ein Behältnis hergestellt, welches einem groben geschlossenen Bauernschirm glich; in Wahrheit war es eine maskierte Blechröhre, in welcher er die Ware über die Grenze trug. Fuhrleute verbergen sie auf ihrem Fuhrwerk unter andern Sachen oder in doppelten Böden. Beliebte Transportmittel sind neuerdings Kraftwagen. Fortgesetzt wird in Eisenbahnzügen geschmuggelt, durchgehende Nachtschnellzüge und Abteile 2. und 1. Klasse werden bevorzugt, da bekannt ist, daß man zur Nachtzeit Reisende der besseren Wagenklassen nicht gern belästigt und Verspätungen solcher Züge zu vermeiden sucht. Das Saccharin wird meist in schwarzer Leinwand verpackt unter oder hinter den Sitzen verborgen. Zu diesen Zwecke wurden schon ganze Gestelle als Träger hergerichtet und unter den Sitzen festgeschraubt. Der Schmuggler sitzt bei der Überfahrt über die Grenze gewöhnlich in einem anderen Abteil als dem, welches die Ware birgt, damit er bei Entdeckung der letzteren entkomme. Er steigt häufig nicht erst am Grenzorte ein, sondern an einer Station im Innern, dort kann er ungestörter die Ware verbergen. Das wird ihm erleichtert, wenn ihm ein Bahnbediensteter behilflich ist: in Böhmen wurden jüngst ein Zugführer und ein Schaffner verhaftet, welche fortgesetzt den Schmuggel unterstützt haben, und in München wurde vor einigen Jahren ein Schlafwagenkontrolleur zur Rechenschaft gezogen. Große Mengen werden mit der Bahn auch unter Aufgabe als Frachtgut über die Grenze geführt. Wegen der Zollbehandlung bedarf es hierzu einer falschen Deklaration, auch müssen die Schmuggelwaren gut maskiert werden. Hierbei werden alle erdenklichen Kniffe angewendet: zur Deklaration wählt man sowohl zollfreie, als zollpflichtige Waren; eine Partie der deklarierten Ware wird gewöhnlich dem Saccharin beigegeben. Die Packung ist natürlich so, daß der Zöllner auf die unverdächtige Ware stößt; oft ist das Saccharin auf allen Seiten von dieser umgeben. Auch Koffer mit doppelten Wänden wurden benutzt. Eine bekannte Schmugglerin M. S. in Basel, welche man als Obsthändlerin kannte, hatte Saccharin in Körben als Äpfel verzollt und verschickt; Äpfel bildeten die obere Lage und waren durch das Weidengeflecht durch zu sehen.

Beliebt ist dabei der Mißbrauch des Namens einer angesehenen, unverdächtigen Firma. Aufsehen erregt hat seinerzeit der Schmuggel, welcher unter mißbräuchlicher Benützung der Originalpackung einer erstklassigen Sektfabrik durchgeführt wurde, wobei das Saccharin in flüssiger Form in Sektflaschen gefüllt war, welche die echte Auf-



machung der Firma trugen. Jüngst wurde der Kommis eines schweizerischen Seidengeschäfts bestochen, hinter dem Rücken des Geschäftsinhabers die Frachtbriefe zu schreiben und mit dem Namensgummistempel der Firma zu versehen. Deklariert wurden die Sendungen als Abfallseide, welche zollfrei ist; die äußere Hülle der Packung erhielt, wie es bei den echten Seidesendungen der Fall war, die Anfangsbuchstaben des Firmennamens aufgedruckt; beigepackt war eine Partie Abfallseide; deren Platz war durch ein blaues Kreuz gekennzeichnet, an dieser Stelle hatte der aufgebende Kommis den Ballen bei der Zollnachschau zu öffnen. Erst bei der vierzehnten Sendung wurde der Schmuggel entdeckt. Auf diese Art sind im Verlauf von acht Monaten etwa 800 kg Saccharin im Wert von ungefähr 16000 M. eingeschwärzt worden. Der Kommis hatte sich 1 M. für das kg versprechen lassen. — In Lindau wurde eine Maschine zum Bahntransport aufgegeben unter Beilegung einer genauen Zeichnung für die Zollbehandlung; bei Untersuchung ergab sich, daß die Röhren mit Saccharin gefüllt waren. — Nach Österreich wurden aufgerollte Drahtnetze als solche verzollt, die Hohlräume bargen Saccharin. — Ein Schmuggler war auf den Gedanken gekommen, Saccharin als Asphalt in Asphaltfässern einzuführen und hat längere Zeit damit Erfolg gehabt. Sehr sinnreich wurde wiederholt Saccharin als Tinte deklariert; eine Blechbüchse gefärbtes Wasser war derart beigepackt, daß sie von außen geöffnet werden konnte; der Transportbegleiter hatte den Auftrag, diese Büchse rechtzeitig auslaufen zu lassen, um durch den scheinbaren Tintenflecken die Irreführung zu sichern. Täuschend nachgeahmt war in einem andern Fall ein Block Chlorammonium, der aber hohl und mit Saccharin gefüllt war.

Mit der Überschreitung der Zollgrenze ist zwar die größte Gefahr überstanden, die Vorsicht aber noch nicht außer acht zu lassen.

Wenn der Süßstoff in kleinen Mengen von Schwärzern über die Grenze gebracht wird, dann wird er im Land des Einfuhrverbots an einem in der Nähe der Grenze befindlichen Ort angesammelt und zur Versendung mit der Post oder mit der Bahn (nach meiner Erfahrung stets als Eilgut oder als Reisegepäck) verpackt. Gewiegte Schmuggler beachten, daß Saccharin im Verhältnis zu seinem Raumgehalt ein großes Gewicht hat. Sie vergrößern daher den Raumgehalt ohne nennenswerte Erhöhung des Gewichts durch Beipackung von leeren Schachteln, alten Kleidern, Lumpen u. dergleichen leichten Gegenständen. Aus demselben Grunde wird bei der Aufgabe mit der Bahn als Inhalt eine gewichtige Ware angegeben — daß falsch deklariert wird, ist selbstverständlich — ich nenne aus meiner Praxis:

Papierwaren, Bücher, Registerblätter, Eisenwaren, Maschinenteile. Häufig wird die Bezeichnung dem Geschäft des Adressaten entnommen, damit die Empfangsstation keinen Verdacht schöpft. So bekam eine Seifenhandlung „Seife“, ein Fruchthändler „Zitronen“. Mitunter wird als Adressat auf den Frachtbrief der Name irgendeiner unverdächtigen Persönlichkeit gesetzt; in solchem Fall wird die Güterbestätterei der Empfangsstation vor Bestellung des Gutes beauftragt, es nicht abzuliefern, sondern liegen zu lassen oder an einen andern Adressaten weiter zu versenden. Dieser Fall ereignete sich mit der erwähnten Äpfelsendung: als Adressat war eine deutsche Augenklinik angegeben, die Zollbeamten wurden dadurch in den Glauben versetzt, daß ein Krankenhaus Äpfel bestellt habe und schöpften keinen Verdacht. Als die Absenderin bei der Güterbestätterei des Bestimmungsortes eintraf, um die Sendung anzuhalten und nach München weiterzuschicken, war das Gut aber bereits an die Augenklinik befördert und dort der wahre Inhalt der Körbe festgestellt worden. Bei der Schmugglerin, welche verhaftet wurde, fand man einen vorbereiteten Brief an ihren Auftraggeber, in welchem sie die gelungene Durchführung des Schmuggels meldete.

Oft wird auch der Name des angeblichen Absenders mit der Warendeklaration in Einklang gebracht; so war in den Fällen, in welchen Zitronen als Inhalt angegeben waren, als Absender eine bekannte Südfrüchtehandlung fälschlich bezeichnet worden (vgl. auch die obenerwähnten Seidensendungen).

In den häufigsten Fällen wird das Gut an eine Person adressiert, die gar nicht existiert (fingierter Name); dann geht die Sendung gewöhnlich bahnlagernd (auch an Spediteure), und wird von einem Beauftragten abgeholt, der sich durch das ihm mit der Post überschickte Frachtbriefduplikat legitimiert. Dies ist selten der Saccharinhändler, -schwärzer oder -käufer selbst, sondern meist eine untergeordnete Person, etwa ein Dienstmann, der mündlich oder schriftlich Auftrag erhielt, das Gut in Empfang zu nehmen und entweder wie es ist, oder nach vorheriger Umpackung weiter zu versenden, oder auch es seinem Auftraggeber oder dessen Abnehmer ins Gasthaus oder sonst wohin zu bringen.

Es geschieht nicht selten, daß zur Verschleierung des Transports die Ware in Etappen befördert wird; so wurde eine Sendung in St. Ludwig nach Freiburg aufgegeben, die Güterbestätterei daselbst erhielt schriftlichen Auftrag, das Gut nicht zu bestellen, sondern unter Entfernung der Zeichen anders zu signieren und an eine Speditionsfirma in Halle weiter zu senden, und diese erst wurde angewiesen,

es an den eigentlichen Bestimmungsort Glatz zu schicken. Dies geschah offenbar, weil der Schmuggler befürchtete, daß Verdacht geschöpft werde, wenn die Ware von einem Ort an der Schweizer Grenze unmittelbar an einen solchen an der böhmischen Grenze aufgegeben würde.

Das nach Niederbayern bestimmte Saccharin wird meist erst nach München oder Nürnberg geschickt.

Bei großem Umsatz wird der Süßstoff an einem größeren Platz auch auf Lager gelegt, so hatte W. H. in München einen Lagerraum gemietet, wo er die eingegangenen Waren anhäufte, um sie nach Bedarf an seine Kundschaft abzugeben oder weiterzuschicken. Er selbst kam ab und zu mit Agenten nach München, wohnte in gutem Gasthaus unter falschem Namen und wechselte aus Vorsicht täglich mehrmals die Kleidung.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß ein Schleichhändler den Stempel eines Zollamts nachmachen ließ; vermutlich versah er seine Süßstoffsendungen mit diesem Stempel, um unerfahrene Käufer in den Glauben zu versetzen, daß die Ware verzollt und daher der Ankauf erlaubt sei.

Nicht weniger vorsichtig als die Pascher und Händler sind die Abnehmer des Saccharins. Nicht immer kennt der den Transport begleitende Agent, welcher mit der Ablieferung der Ware beauftragt ist, den Abnehmer. Die Verständigung erfolgt dann durch verabredete Zeichen, Winken mit einem roten Taschentuch usw. Ein besonders vorsichtiger Abnehmer holt das Gut nicht persönlich ab, sondern schickt eine Mittelsperson. Er tut dies auch deshalb, weil er sich vor Erpressungen schützen will, denn unter diesen Leuten ist allerlei Gesindel, vor dem man auf der Hut sein muß. Das Saccharin lagert sodann meist nur kurze Zeit beim Abnehmer, oder es wird von vornherein zu einer Vertrauensperson gebracht. Die Bewohner des bayrischen Waldes haben selten den Süßstoff im Hause, sondern verwahren ihn im Wald. Sie reisen ihren Lieferanten mit Vorliebe entgegen, und zwar bis München und Nürnberg, da die Geschäftsabwicklung an ihrem kleinen Wohnort Aufsehen erregen würde. Zum Transport in die Heimat wird die Bahn nicht bis zur letzten Station benützt, vielmehr steigen die Leute an einer Vorstation aus und tragen die verbotene Ware in Rucksäcken weiter.

Ein regelmäßiger Handel macht natürlich auch eine ausgedehnte Korrespondenz, selbst Telegrammwechsel, unvermeidlich. Da die Konkurrenz unter den Händlern groß, ihr Absatzgebiet oft auch dasselbe ist, so muß die Kundschaft von Zeit zu Zeit zur Eingehung



neuer Geschäfte angespornt werden. Nicht immer kann man dies persönlich tun oder durch Agenten besorgen lassen. Die Briefe werden gewöhnlich nicht in der Schweiz, sondern an einem deutschen Grenzort aufgegeben, teils zur Portoersparnis, teils aber auch, weil ängstliche Käufer fürchten, daß die Schweizer Briefmarken Verdacht erwecken. Die Lieferanten geben ihren Kunden ebenso einen deutschen Grenzort an, an welchen sie postlagernd schreiben sollen, entweder unter dem richtigen Namen oder unter einer Chiffre. Sind die Kunden schwerfällige Bauern, so wird ihnen ein beschriebener und mit Marke versehener Briefumschlag beigelegt. Andere Lieferanten ziehen vor, sich die Post in die Schweiz schicken zu lassen, meist an ein von ihnen gemietetes Postfach. Der Briefwechsel wird mit großer Vorsicht geführt. Die richtigen Namen werden fast nie angewendet, der Lieferant unterschreibt bei jedem seiner Kunden mit anderem Namen oder auch mit einer Zahl. Auch seinen Kunden gibt er bestimmte Namen oder Zahlen, sogenannte Kontrollnummern, ebenso seinen Agenten. Dieselbe Nummer oder derselbe Name bedeutet unter Umständen den Lieferanten sowohl wie seinen Kunden. Ebenso wird die Warenbezeichnung verschleiert, das Wort Saccharin wird man selten in einem Brief finden, schon eher die Sortenbezeichnung wie Heyden, Hermes, Sandoz, Marke Mond, Sunn. Man hat geglaubt, es habe sich bereits eine Geheimsprache unter den Schmugglern herausgebildet, ich habe jedoch nicht finden können, daß bestimmte Geheimwörter allgemein gebräuchlich sind. Vielmehr hat jeder Händler seine Eigenart, die freilich gelegentlich nachgeahmt wird. Besonders ist die geheime Bezeichnung von Saccharin keine einheitliche, es erhält meist den Namen einer beliebigen andern Ware. In meiner Praxis sind mir vorgekommen die Bezeichnungen: Ringe, Nägel, Schaufeln, Tauben, Lampen, Fische, auch Muster, Meter, Waren, Saft, Paar und Dutzend. Vorgesetzt wird die Zahl der kg, aber ohne Gewichtsbezeichnung; diese ist bekannt, da Saccharin fast ausschließlich nach kg verhandelt wird; 50 Lampen heißt also 50 kg Saccharin. Ausnahmsweise mag es aber auch vorkommen, daß die Zahl sich auf die Schachteln bezieht; die Schachtel pflegt $1/4$ kg zu enthalten. Der Käufer braucht kein verabredetes Wort für Saccharin, denn er weiß, um welche Ware es sich handelt, kommt es ihm aber auf die Sorte oder ein bestimmtes Fabrikat an, dann wird wie erwähnt, dies gewöhnlich genannt, z. B. „Heyden 5 d", auch muß u. U. die Süßkraft angegeben werden. Auch diese Bezeichnung wird aber verschleiert z. B. 35er heißt 350fache Süßkraft. Bei einem Böhmen hat man ein schriftliches Angebot des W. H. gefunden:



Saccharin hatte die Bezeichnung Seide, und die Fadenzahl bedeutete die Süßkraft; wenn er also 350fädige Seide anbot, so meinte er damit Saccharin von 350facher Süßkraft.

Auch der Inhalt der Telegramme wird verschleiert. Es handelt sich hier um eine so kleine Zahl von Mitteilungen, daß man sich auch ohne vorherige Abmachung im Ausdruck sehr frei bewegen kann, ohne mißverstanden zu werden. In einer Untersuchung haben folgende Telegramme des Süßstofflieferanten eine Rolle gespielt:

1. Wartete heute vergebens auf die 50 Paar, warum keine Sendung, wann drahtet Rückantwort.

2. Bestelle 30 Ringe.

3. Kann ich Dienstag, Mittwoch 30—50 Dz. (Dutzend) bei Fuchs haben?

In allen drei Telegrammen hat sich der Lieferant so ausgedrückt, als wenn er der Besteller und Käufer wäre, während nach der Auslegung, auch des Gerichts, er mit dem ersten Telegramm frug, warum der Adressat die 50 kg nicht abgeholt habe, im zweiten 30 kg S. als sofort lieferbar anbot, und im dritten mitteilte, daß am Dienstag oder Mittwoch 30—50 kg S. bei Fuchs eintreffen werden. Ein weiteres Telegramm lautete:

Erwarte morgen nachmittag bestimmt Sendung 50 S., zwei Sp.

Der Adressat, ein vorbestrafter Saccharinhändler, gab selbst an, das Telegramm dahin verstanden zu haben: morgen nachmittag trifft eine Sendung von 50 kg S. hier ein und steht zu Ihrer Verfügung. Sp. bedeutete vermutlich Schachtelpackung.

Telegraphische Mitteilungen, daß der Schmuggel gelungen und die Sendung über der Grenze unterwegs sei, oder daß Gefahr vorliege, deshalb die Einschwärzung und Weiterversendung sich verzögere, oder daß gar die Ware beschlagnahmt worden sei, wurden wiederholt durch Benachrichtigung vom Befinden eines angeblichen Verwandten verdeckt; also etwa: „Onkel gut", „Tante schlecht", „Tante gestorben". Ein solches Telegramm hat wörtlich gelautet: „Sara war gestern noch zu schwach für zum reisen, sie kommt aber bestimmt morgen", d. h. der Schmuggel konnte wegen Gefahr an der Grenze nicht zur verabredeten Zeit durchgeführt werden, die Sendung trifft daher erst morgen ein.

Ist ein Beteiligter in ein Verfahren verwickelt, so suchen ihn getreue Komplizen zu entlasten. Sie schreiben z. B. Briefe aus der Schweiz, daß der Betreffende keine Kenntnis vom Inhalt der bei ihm vorgefundenen Kiste gehabt und nur mit der Versendung beauftragt worden sei. Als gegen einen Kaufmann in Sachsen, der mit Saccharin

handelte, Postbeschlagnachnahme verhängt war, welche wichtige Beweise brachte, lief eines Tages folgender an den Beschuldigten gerichteter Brief ein:

> Ich habe Ihnen schon diverse Male geschrieben . . . daß ich keine Antwort von Ihnen erhalten habe, begreife ich nun, ein Herr P. war selbst bei mir und hat mich bezahlt. Ich war sehr im Irrtum, indem ich eben glaubte, weil die Stoffpakete an Ihre Adresse gesandt wurden, solche auch Ihnen gehören; ich wußte nicht, daß die Sache Sie gar nichts angehen sollte, sondern daß die Pakete nur bei Ihnen abgeholt werden sollten, und daß Sie nicht einmal eine Ahnung hatten, was eigentlich für Stoffware in den Paketen war. Ich bitte Sie nun höflich um Entschuldigung, daß ich Ihnen solche, man könnte sagen Erpresserbriefe, geschrieben habe, indem ich eben im Irrtum war, da bei der Bestellung nur angegeben war, man solle an Ihre Adresse senden und die Unterschrift undeutlich war.

Offenbar hatte der Beschuldigte seinem Lieferanten Mitteilung gemacht, daß Postbeschlagnahme verfügt sei und verschiedene dringliche Zahlungsaufforderungen desselben, auch Postpakete mit Saccharin, auf diese Weise in die Hand der untersuchungführenden Behörde gelangt seien, welche sie als Beweise verwerte. Dieser offenbar für die Staatsanwaltschaft bestimmte Brief war mit dem richtigen Namen eines bekannten Saccharinhändlers und -schwärzers unterzeichnet!

Als einem des Saccharinkaufs Verdächtigen vorgehalten wurde, daß er an D. in Basel Geld geschickt habe und es sich offenbar um eine Zahlung für Saccharin handle, erklärte er, von D. Uhren bezogen zu haben; und bald darauf lief von einem Freund des Beschuldigten aus Basel ein Brief ein, worin von den Uhrenlieferungen des D. die Rede war. Die Untersuchung brachte aber den Beweis, daß D. der Deckname seines Saccharinlieferanten war. Derselbe Beschuldigte hatte drei Jahre früher, als er mit einem Paket Saccharin ergriffen wurde, durch solche Briefe von Freunden die Behörde getäuscht und erreicht, daß nur Fahrlässigkeit angenommen wurde.

Als die Schmugglerin Sch. in der Strafanstalt um Strafaufschub bat, lief ein mit der Maschine geschriebener Brief an sie ein, in welchem sie von ihrer „Nichte Marie“ vor Wiederaufnahme des Schleichhandels gewarnt und zu ehrlicher Arbeit ermahnt wird. Der Brief wies dieselben Typen und Fehler auf wie die Schreibmaschine der Tochter ihres früheren Komplizen, Marie P.; daraus ergab sich daß der — jedenfalls von der Strafgefangenen bestellte — Brief von

dieser Nichtverwandten geschrieben war, um das Strafaufschubgesuch zu stützen.

Aus dieser Darstellung geht bereits hervor, daß an jedem größeren Schwärzerzug meist eine größere Anzahl von Personen beteiligt ist. Zum Beispiel: Der Saccharinlieferant führt die Korrespondenz, beauftragt mehrere Personen zur Einschwärzung der Ware ins Land des Einfuhrverbots, läßt dort durch einen Agenten die Ware nach einer Zwischenstation aufgeben, sie an dieser von einem am Platz wohnenden Dienstmann abholen und weiterverschicken oder sendet seinen Agenten mit auf die Reise bis an den Bestimmungsort. Ist der Agent klug und vorsichtig, dann nimmt er die Ware nicht selbst an der Zwischenstation oder am Bestimmungsort in Empfang, sondern er bedient sich eines Mittelsmannes; ist Verrat im Spiel, dann wird dieser verhaftet, und der Agent verläßt schleunigst das Land und verliert nur die Ware. Der Käufer hat wieder seine Leute, welche bei jenem den Süßstoff abholen und weitertragen. Auch der Lieferant selbst verläßt mitunter die Schweiz, hauptsächlich um die Gelder bei der Kundschaft einzuziehen, er verschmäht es auch nicht, selbst den Transport zu begleiten oder das Saccharin über die Grenze zu tragen. Ein findiger Saccharinlieferant in der Schweiz schickte zum Geldeinzug seine Frau nach Niederbayern, welche, um möglichst harmlos zu erscheinen, ihr Kind mit auf die Reise nahm.

Die Rollen sind nicht immer so abgeteilt, daß der eine der eigentliche Pascher wäre, ein anderer den Transport im Lande des Verbots durchführte usw. In einem Falle wechseln die an der Tat Beteiligten bei jedem neuen Abschnitt des Unternehmens; im anderen Fall leitet ein Mann mehrere solche Einzelakte, oft führt einer allein alles durch. Letzteres ist insbesondere bei kleineren Leuten der Fall, welche kein nennenswertes Betriebskapital haben. Größere Leute schließen sogar schriftlich feste Verträge auf die Dauer. A. verpflichtet sich z. B. für den B., dessen Saccharin in ein bestimmtes Land gegen bestimmte Belohnung (etwa 5 bis 6 Fr. für das kg) einzuführen und jeweils bei Übernahme eines Quantums Kaution zu leisten, welche verfällt, wenn das Saccharin durch Aufdeckung des Schmuggels oder sonstwie verloren geht. Auch über die Geheimpackung werden in Verträgen Abmachungen getroffen. In einem Prozeß gegen R. B. spielte ein Vertrag eine wichtige Beweisrolle, inhaltlich dessen er von einem angeworbenen Schmuggler 1000 Fr. Kaution bekam und ihm als Schmuggellohn für das kg Saccharin 5 Fr. versprach, falls er die Garantie ab Basel übernehme und 3,50 Fr. bei Übernahme der Garantie ab St. Ludwig (Elsaß). Unter dem Gesindel, das dem Schmuggelgewerbe



obliegt, finden sich natürlich auch Betrüger. Es kam vor, daß ein Agent das vom Händler übernommene Saccharin für sich behielt und verwertete und dem Käufer eine Kiste Steine ablieferte. Dieser merkt den Betrug erst, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat. Ein Gaunertrio hat kürzlich in der Schweiz einen Mann als Kapitalgeber gewonnen und um sein Geld geprellt, indem es eine Beschlagnahme des mit dem Gelde angeblich eingekauften Saccharins vortäuschte und angab, es sei mit knapper Not der Verhaftung entronnen. — Um einen Beweis für die Durchführung eines solchen Schmuggels zu schaffen, der in Wahrheit gar nicht ausgeführt wurde, hat ein solcher Betrüger einen Koffer eines Kapitalgebers nach Stuttgart aufgegeben, war dorthin gereist und hat den Koffer daselbst leer als Reisegepäck zurückgehen lassen und seinem Auftraggeber den Reisegepäckschein vorgelegt. — Ein anderer mußte auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl feststand, daß er entweder Saccharin aus der Schweiz eingeführt oder daß er seinen Auftraggeber durch Vortäuschung einer Einführung betrogen hatte; welches Delikt er begangen hatte — Schmuggel oder Betrug — sagte er nicht und die Beweismittel reichten zur Aufklärung nicht aus. — Eine nähere Darstellung dieser kriminell recht interessanten Fälle würde hier zu weit führen.

Auch unlauterer Wettbewerb wird unter Fabrikanten und Händlern getrieben. W. H. hat sein schmutziges Gewerbe auf den Gleichlaut seines Namens mit dem einer angesehenen Saccharinfabrik aufgebaut und nicht nur seine Käufer, sondern auch Behörden lange Zeit in den Glauben versetzt, daß seine Waren aus jener Fabrik kommen, deren Produkte im Handel beliebt sind. Außerdem hat er seine Tabletten mit dem Namen einer anderen bekannten Saccharinfirma bezeichnet. Die Bezeichnung beweist also nicht immer die Herkunft der Ware; um sicher zu sein, müßte man mindestens die Originalpackung und Bezeichnung kennen. —

Diese Darlegungen zeigen, mit welcher Umsicht, Klugheit und Verschlagenheit der Saccharinhandel betrieben wird. Dem entsprechen die Erfolge der Schleichhändler. Es ist wenig bekannt, welche Unmengen von Saccharin ins Land kommen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß einige der bedeutendsten Händler monatlich je 1000 kg über die Grenze bringen; dieses Quantum stellt einen Wert von weit über 10000 M. dar und ersetzt rund 300000 kg Zucker. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß bei weitem das meiste über Niederbayern, Schlesien und Sachsen nach Österreich gepascht wird; es fehlt aber jeder Anhalt, wie viel in Deutschland verbleibt.



Trotz der ausreichenden Strafbestimmungen hatte die Bekämpfung bis vor zwei Jahren wenig Erfolg. W. H. und R. B. konnten 6 Jahre lang ihr aufs beste organisiertes Gewerbe betreiben, wobei sie selbst deutschen und österreichischen Boden betraten, bis sie endlich dingfest gemacht wurden. Der erstere hatte behauptet, daß seine Frau in diesem Zeitraum mit dem Saccharinhandel 60000 Fr. erspart habe. Ihr Geschäft blüht nach wie vor.

Wenn der Schmuggel nicht nachhaltig und mit Erfolg zu bekämpfen wäre, was viele annehmen, dann wäre das Süßstoffgesetz verfehlt, denn es würde keinen seiner Zwecke erfüllen. Der denkbar ungünstigste Zustand wäre der, daß — trotz Abfindung der deutschen Fabriken mit Millionen — Saccharin in einer der Nachfrage entsprechenden Menge eingeführt und heimlich und natürlich unversteuert statt Zucker verwendet würde. Dieser Zustand wäre ethisch, gesundheitlich und finanziell gleich verwerflich.

Einer Aufhebung des Gesetzes und Wiederbelebung des alten unter Einführung von Steuer und Zoll will ich aber keineswegs das Wort reden, um so weniger als die Einführung von Zoll und Steuer den gleichen Anreiz zum Schmuggel schaffen würde wie das Einfuhrverbot. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des Saccharinschmuggels durchaus zu erreichen ist.

Dazu gehört vor allem eine gute Kenntnis der Gepflogenheiten der Schmuggler. Diese Darstellung soll einigermaßen dazu beitragen, sie zu geben; es wäre zu wünschen, daß von anderer Seite weitere Beiträge geliefert würden. Dazu gehört weiter, daß die Staatsanwälte, welche in Deutschland zur Verfolgung berufen sind, diese Delikte nicht als Finanzvergehen ohne Eifer oder gar mit Widerwillen behandeln, und daß andererseits die Zollbehörden angehalten werden, die Grenzbewachung auf die Süßstoffeinfuhr in gleicher Weise zu erstrecken wie auf Zollhinterziehungen; die sonstige Polizei- und Sicherheitsmannschaft kann unmöglich einen durchgreifenden Grenzbewachungsdienst einrichten. Daneben sollte aber die letztere Unterricht auch in diesem Zweig der Kriminalistik erhalten, wenigstens in den Grenzländern, denn es fehlt ihr durchaus an der nötigen Kenntnis hierüber. Ja, es wäre zu empfehlen, daß in den Grenzländern besondere Polizeikommissäre ausgebildet werden, welche sich bei der Verfolgung unterstützen müßten und die Erlaubnis erhielten, Schmuggler und Waren durchs ganze Reich zu verfolgen. Denn die bei einem Schwärzerzug beteiligte Bande ist fast immer lokal weitverzweigt. Ein Teil sitzt in der Schweiz oder an der Schweizer Grenze, ein anderer z. B. an der böhmischen Grenze und ein dritter



in Böhmen. Und die ersteren reisen oft von einem Ende des Reichs zum andern.

Weiter sollten die Strafbestimmungen des Gesetzes richtig ausgenützt und Gewohnheits- und besonders gefährliche Schmuggler mit erheblichen Gefängnisstrafen belegt werden. In der Regel werden aber nur Geldstrafen oder geringe Freiheitsstrafen verhängt. Nach Vollzug der Strafe wird das Gewerbe sofort wieder aufgenommen und die aus der Untersuchung und Verhandlung gewonnenen Erfahrungen werden zu immer besserer Organisation des Schmuggels ausgenützt. Aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches ergibt sich, daß von allen Verurteilten nur Geldstrafe bekamen:

im	Jahre	1903:	100	Proz.
"	"	1904:	89	"
"	"	1905:	85	"
"	"	1906:	50	"
"	"	1907:	63	"
"	"	1908:	68	"

Gefängnisstrafen sind in Bayern, Baden und Elsaß üblich, in Preußen und Sachsen werden fast ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen.

Es wird nicht verkannt, daß manche Untersuchung, besonders in den letzten zwei Jahren, vortrefflich und mit großem Erfolg geführt worden ist, aber es ist dies nicht die Regel. Zumeist fehlt es an der erschöpfenden Behandlung der Fälle.

Der regelmäßige Gang ist die Festnahme eines im Besitz von Saccharin betroffenen Paschers und seine Verurteilung wegen Einführung oder Besitzes des bei ihm vorgefundenen Quantums. Zumeist ist damit nur eine untergeordnete Person abgeurteilt, welche mit einer ganzen Bande seit langer Zeit im Dienst eines bedeutenden Händlers reist, und zwar zu einer geringen Strafe, welche nach den paar bei ihm gefundenen Kilo bemessen ist. Gewiß nicht immer, aber häufig könnte bei erschöpfender Ausnützung aller erhältlichen Beweismittel eine größere Zahl seiner Komplizen mitgefaßt und der Schuldbeweis auch für frühere Einschwärzungen geführt werden. Gegen die Hauptperson, den Händler, der das ganze Unternehmen organisiert, könnte wertvolles Material gesammelt werden, das bei seiner späteren Festnahme nicht nur seine Überführung, sondern die Erwirkung einer dem Umfange seiner Tätigkeit entsprechenden Strafe ermöglichte. Die Arbeit ist mitunter mühsam und zeitraubend, aber interessant, lehrreich und lohnend, oft von ganz überraschendem Erfolge.



Auf Grund meiner Erfahrungen möchte ich einige Winke geben:

Ein mit Saccharin betroffener Schmuggler verteidigt sich gewöhnlich damit, daß er Reisender irgend einer Firma sei und in deren Auftrag den Koffer oder die Kiste spediere und des Glaubens sei, daß das Behältnis erlaubte Waren der Firma enthalte, und weist zum Beweis Prospekte der Firma vor. Bei Nachforschung stellt sich heraus, daß er bei jener Firma nicht angestellt ist, oder daß er zwar ihr Provisionsreisender ist, aber bislang nur wenige oder gar keine Geschäfte für sie gemacht hat.

Bei Festnahme eines Paschers ist natürlich eine genaue Durchsuchung der Person geboten. Die kleinste Notiz, welche man bei ihm findet, sei sie zunächst auch unverständlich, kann von großem Wert sein. Oft findet man ein Notizbuch, das Reiserouten, Adressen, Reiseausgaben, Umrechnung in andere Währung (Mark in Kronen), Zahlen (Kontrollnummern) und dgl. enthält. Der oben erwähnte Fall, daß der Verhaftete Briefe bei sich hat, in welchen er das Gelingen des Schmuggels meldet, ist nicht vereinzelt. Bei einem Dienstmann, welcher eine Saccharinsendung soeben von der Bahn abgeholt hatte und natürlich leugnete, vom Inhalt Kenntnis zu haben, wurde folgender Brief vorgefunden, welcher von seiner Hand geschrieben und an einen bekannten Schmuggler und Händler gerichtet war:

Heute abgesand gut angekomen weiteres mündlich

Gruß

alles verstanden.

Auch einen Frachtbrief fand man bei ihm vor, welchen er zur Weitersendung des Gutes vorbereitet hatte; obwohl die ihm zugesandte Ware als Seide bezeichnet war, hatte er in diesem Frachtbrief als Inhalt Zitronen angegeben und als Absender einen falschen Namen eingetragen. — Bei der Schmugglerin M. Sch. fand man einen Zettel, auf welchem eine ganze Anzahl Namen standen. Sie gestand, daß sie Auftrag hatte, zu all diesen in Niederbayern wohnhaften Leuten zu schicken und sie zum Wiederankauf von Saccharin zu animieren. Bei diesen Personen wurde auf telegraphisches Ersuchen Haussuchung abgehalten, welche manches Überführungsstück zutage förderte. Bei einem von ihnen fand man ein kleines Zettelchen, welches eine postlagernde Adresse enthielt, vorsichtigerweise war nur die erste Hälfte des Namens aufgeschrieben. Der volle Name war bald ermittelt, und dieser kleine Zettel führte im Verlauf von vier Wochen zur Verhaftung des schon genannten Tablettenfabrikanten H. Obwohl man nicht ein Täfelchen Saccharin bei ihm vorfand, konnte man ihm, ebenfalls mit Hilfe kleiner Notizen, den Nachweis einer Anzahl von



Schwärzerzügen erbringen, so daß der gefährliche Delinquent in Verbindung mit einer älteren noch anhängigen Sache auf über zwei Jahre unschädlich gemacht werden konnte.

Haussuchungen sollten bei den Verdächtigen nie unterlassen werden. Süßstoff findet man zwar selten, wichtige Schriftstücke aber selbst bei den Gewiegtesten und Vorsichtigsten. Aber nur der Kenner kann sie herausfinden und lesen.

Bei einem Brauereiartikelhändler fand man unter den Frachtbriefen einen solchen, der die Übersendung eines Koffers mit alten Kleidern aus einem deutschen Ort an der Schweizer Grenze an seine Adresse auswies. Die Inhaltsbezeichnung und der Aufgabeort erweckten Verdacht; dieser erwies sich später als gerechtfertigt, die Untersuchung brachte den Beweis, daß der Koffer Saccharin enthalten hatte. Weiter fand sich ein Notizbuch, das folgenden Eintrag enthielt:

J. S.
Filiale II 24 000
New-York.

Der Name J. S. war dem Beamten als der Deckname eines Schmugglers bekannt. New-York war lediglich zur Irreführung beigeschrieben; Filiale II bedeutete offenbar das Postamt Nr. II in Basel und 24 000 wies auf die Postfachnummer hin. Trotz beharrlichen Leugnens erreichte man nicht nur seine, sondern die Überführung einer ganzen Anzahl Bierbrauereibesitzer, welche seine Kunden waren und das Saccharin dem Bier beigemengt hatten.

Telegrammurschriften sollten von den Telegraphenanstalten stets erhoben werden, sofern die zur Auffindung nötigen Tatsachen bekannt sind. Die Handschrift kann die Anwesenheit des leugnenden Beschuldigten am Aufgabeort zur Aufgabezeit und überhaupt seine Beteiligung an einem Schwärzerzug beweisen, selbst wenn dieser längst durchgeführt ist.

Wichtige Beweismittel sind auch die Postpaketaufgabelisten der Postämter. Ist bekannt, daß ein Paket Süßstoff aufgegeben wurde, so begnüge man sich nicht mit diesem Einzelfall. Man lasse die Aufgabeliste des betreffenden Postamts der letzten Monate nach Sendungen mit demselben Bestimmungsort durchsehen, die betreffenden Einträge ausziehen und bei dem Empfangspostamt die daselbst aufbewahrten Paketadreßabschnitte erheben und vergleiche dann die Handschrift mit der zuerst allein bekannten. Es wird sich oft ergeben, daß der Absender nicht nur, wie er vielleicht eingestand, einmal ein Paket absandte, sondern das Geschäft seit langer Zeit gewerbsmäßig



betreibt, und man wird in dem Adressaten, falls nicht ein Deckname gewählt ist, einen Mann kennen lernen, der fortgesetzt Saccharin bezieht. Tragen die Abschnitte Decknamen, so ist der Abholer wenigstens in vielen Fällen zu ermitteln. Mit diesen Erhebungen schlägt man die übliche Verteidigung des Absenders, daß ihn ein Bekannter oder Unbekannter beauftragt habe, das eine Paket wegzuschicken (mit dem er ertappt wurde), und des Empfängers, daß er von einem Unbekannten gebeten worden sei, ein Paket an seine Adresse schicken zu lassen und es bis zur Abholung aufzubewahren, wobei ihnen der Inhalt nie bekannt geworden sei. Man wird nun weiter in der Wohnung des Adressaten oder Empfängers nach den zugehörigen und weiteren verdächtigen Paketadreßabschnitten suchen. Würden die Beweise gegen letzteren nicht genügen, so wird er wenigstens ein zweites Mal mit seiner Verteidigung nicht mehr durchdringen, sofern das erste Verfahren verwertet wird (wie dies zu ermöglichen ist, wird später ausgeführt werden).

Man hat noch ein weiteres sehr wirksames Überführungsmittel: die Postbeschlagnahme. Sie ist nachdrücklich zu empfehlen, wo sie möglich und nicht aussichtslos erscheint, gleichgültig, ob der Verdächtige verhaftet ist oder nicht, ob er von dem eingeleiteten Verfahren bereits Kenntnis hat oder nicht. Sie fördert oft eine Fülle von Beweisstoff, deckt Bezugsquellen auf, führt zur Ermittelung der Abnehmer des Verdächtigen und der angewandten Schliche, oft sogar zum Aufgriff von Saccharin, das überschickt wird.

Ein Beispiel aus der Praxis: ein schlesischer Kaufmann stand im Verdacht des Saccharinhandels. Er wurde verhaftet und seine Post beschlagnahmt. Im Verlauf von wenigen Wochen liefen etwa 10 Briefe ein, welche alle auf Süßstoffgeschäfte Bezug hatten. Beispielsweise sei folgender angeführt, der aus Böhmen kam:

> „Anfrage, wo die zwei Pakete sind hingekommen, die wir zu letz haben müssen vor sie riberschwärzen. Mein Mann will es nicht haben, wann sie wissen, daß es sostrenge verboten ist, warum fihren sie das noch immer weiter".

Zum Überfluß kamen noch 6 Pakete von der holländischen Grenze, welche alle Saccharin enthielten. Aus den mit- und nachfolgenden Briefen des Absenders war zu schließen, daß der Beschuldigte den Süßstoff vor seiner Verhaftung bestellt hatte. Seine Verteidigung, er habe nur einige Male Pakete ohne Kenntnis des Inhalts für andere in Empfang genommen und aufbewahrt, war durch jene Beweise schnell widerlegt. — Hat der Verdächtige Kenntnis von der Ein-



leitung des Verfahrens oder gar von der verfügten Postbeschlagnahme, dann warnt er seinen Komplizen telegraphisch oder telephonisch, und es wird nichts oder wenig — etwa die erste Offerte eines neuen Saccharinhändlers — zum Vorschein kommen. Deshalb empfiehlt es sich, die Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten erst bekannt zu geben, wenn die Postbeschlagnahme eine Zeitlang bestanden hat. Aus demselben Grunde ist von der Anordnung einer allgemeinen Postbeschlagnahme abzuraten, wo Personen betroffen werden, welche wie Kaufleute eine weitläufige Korrespondenz führen. Denn die unverdächtigen Schriftstücke müssen alsbald ausgehändigt werden (was die Post nicht übernimmt), und damit sind sie gewarnt. Bei solchen ist der Beschlag vielmehr auf diejenigen Postsachen zu beschränken, welche in der Schweiz und auf bestimmten benachbarten deutschen Postämtern aufgegeben sind; die Auswahl der letzteren richtet sich nach den Schweizer Plätzen, nach welchen die Beziehungen des Verdächtigen hinweisen. Zu erwägen wäre auch die Beschlagnahme derjenigen Briefe, welche vermutlich vom Verdächtigen an seinem Wohnort nach der Schweiz oder Grenzorten aufgegeben werden. Dies kommt aber nur für kleine Orte in Frage, und da kann wieder ein anderer Grund für Unterlassung der Maßregel sprechen. Zur Umgehung dieses Beschlags werden Mittelspersonen aufgestellt, an deren Adresse die Post geschickt wird. Dies rechtfertigt die Beschlagnahme auch ihrer Post; Gehilfen oder Begünstiger werden diese Leute meistens ebenso sein, wie diejenigen, welche das Saccharin für jene verstecken. —

Auch bei den Bahnverwaltungen können Beweismittel erhoben werden. Eilgutabfertigung wird in Listen eingetragen; der Empfänger des Gutes quittiert bei der Bahn oder übergibt ein Frachtbriefduplikat als Legitimation, letzteres besonders dann, wenn der Name des Empfängers falsch ist. Diese Duplikate sind von der Empfangsstation oder der betreffenden Sammelstelle zu erheben. Spediteure haben mitunter auch Korrespondenz in Verwahrung, z. B. Aufträge zum Weiterversand.

Geht eine Geheimpackung auf einem bestimmten Weg durch, so wird der Trick natürlich wiederholt. Man muß deshalb immer auch hier damit rechnen, daß der einzelne aufgedeckte Fall Vorgänger hatte und auch nach diesen forschen. Werden gleichartige Transporte aufgedeckt, z. B. durch Frachtbriefduplikate, welche dieselbe Schrift und Warendeklaration usw. enthalten, dann wird das Gericht in den meisten Fällen zu überzeugen sein, daß auch jene Sendungen Saccharin enthalten haben.



Durch Ablösung der Klebezettel auf Koffern können frühere Reisen ermittelt werden, welche die Koffer gemacht haben.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Anzeige über einen Saccharintransport einläuft, welcher noch im Gang ist, wenn z. B. gemeldet wird, daß soeben eine Eilgutsendung nach einer bestimmten Station aufgegeben worden sei. Man muß dabei damit rechnen, daß der Lieferant, Hauptschmuggler oder Käufer selten selbst die bahnlagernd oder an einen Spediteur geschickte Ware abholt. Die Polizei der Empfangsstation sollte deshalb unterlassen, den Abholer der Sendung am Bahnhof sofort zu ergreifen, ihn vielmehr im Auge behalten und sein weiteres Handeln abwarten; nimmt er das Gut mit fort, so soll sie ihm folgen, bis er es seinem Auftraggeber übergibt. Gibt er es aber alsbald an eine andere Station auf, so sollte sie zuwarten, bis die Aufgabe geschehen, also auch der Frachtbrief geschrieben ist. Dadurch erfährt man erst, für wen das Saccharin eigentlich bestimmt ist. Die Polizei der neuen Empfangsstation ist durch Telegramm und nachfolgendes Schreiben zu informieren, damit auch diese nicht nur eine Nebenperson verhaftet. Bei der Festnahme irgend eines Beteiligten ist sofort an die Ermittlung weiterer Komplizen zu gehen, welche, wenn eilig gehandelt wird, oft im Lande noch angehalten werden können. Ein Fall aus meiner Praxis sei hier angeführt:

Die Staatsanwaltschaft in F. erhielt von der Zollbehörde Basel Nachricht, daß eine Sendung Saccharin als Seide deklariert an einen angeblichen St. bahnlagernd nach München als Eilgut soeben aufgegeben sei. Die Staatsanwaltschaft ersuchte die Polizei München, den Abholer zu verhaften, aber nicht bevor sie sein weiteres Handeln beobachtet habe. Diese ermittelte den Abholer, einen Dienstmann, und folgte ihm vorerst. Derselbe kaufte in einem Geschäft zwei Kisten, in einem anderen eine Partie Zitronen und begab sich damit und mit dem „Ballen Seide“ in den Keller seiner Wohnung, um den Inhalt umzupacken. Dort wurde er festgenommen. Den Frachtbrief für die Weitersendung und eine Mitteilung an seinen im Elsaß wohnenden Lieferanten von der richtigen Besorgung des Auftrags hatte er in der Tasche. Auf telegraphisches Ersuchen wurde nun auch der aus dem Frachtbrief ersichtliche Adressat K. der noch nicht aufgegebenen „Zitronensendung“ festgenommen. Die sofort bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte einige Kilo Saccharin aus einem früheren Bezug und einen Brief des Lieferanten zutage, der sich untrüglich anf Saccharinlieferungen bezog. K. legte alsbald ein Geständnis ab, daß er mehrfach Saccharin erhalten habe und daß es von zwei



namhaft gemachten Leuten bei ihm abgeholt worden sei. Der Lieferant ist leider entkommen, weil nicht seine sofortige Festnahme angeordnet worden war, sondern nur eine Haussuchung, die ergebnislos verlief. Immerhin konnten in diesem Fall 7 Personen überführt und abgeurteilt werden und die Erhebung von älteren Frachtbriefduplikaten, welche die Handschrift eines berüchtigten Saccharinhändlers aufwiesen, ermöglichte die Überführung und Verurteilung dieses, der kurz zuvor in Österreich zur Haft gebracht worden war und auf Grund des Zollkartells zwischen Deutschland und Österreich vom 7. Dezember 1891 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1892, S. 63) ausgeliefert wird.

Dieses Zollkartell wurde meines Erachtens bisher viel zu wenig herangezogen. Es ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen gegen die Saccharinschmuggler, deren Tätigkeit sich gewöhnlich auf beide Staatsgebiete erstreckt. Beide Staaten haben sich auf Grund des Zollkartells weitgehende Rechtshilfe zu leisten, insbesondere hat in der Regel jeder Staat Schmuggler auszuliefern, soweit sie nicht dem ersuchten Staat angehören, und die Verfolgung und Aburteilung der im ersuchenden Staat verübten Delikte zu übernehmen, falls die Täter dem ersuchten Staat angehören und in dessen Gebiet ergriffen sind.

Es genügt aber nicht, die Gepflogenheit der Schmuggler im allgemeinen zu kennen und die Verfolgungsmaßregeln zu ergreifen, welche die Gesetze anbieten. Die gute Organisation der Saccharinschmuggler kann nachhaltig nur mit einer Organisation der Verfolgung bekämpft werden. Meines Erachtens sollte eine Zentralstelle errichtet werden, welche alles Wissenswerte sammelt, um es den Behörden mitzuteilen. Bei ihr wäre zu führen ein Verzeichnis der bestraften oder auch nur verdächtigen Schmuggler mit Angabe der bezüglichen Akten und ihrer Beziehungen zu andern nebst alphabetischem Inhaltsverzeichnis, ein Photographiealbum, ein Handschriftenalbum, eine Sammlung von Prospekten der Fabriken und Händler, eine Sammlung der verschiedenen Saccharinsorten, wenigstens der Form nach, der Packungen (insbesondere der Schachteln mit Etiketten) und schließlich ein Schmuggelmuseum.

Besonderen Wert lege ich auf das Handschriftenalbum, da wie ausgeführt im Schleichhandel viel geschrieben, aber selten mit richtigen Namen unterschrieben wird. Die Handschriftenvergleichung ist daher oft notwendig, aber auch erfolgreich. Auch Schreibmaschinenschriften wären einzureihen, denn sie sind zur Überführung ebenso geeignet wie Handschriften.

Zur Ermöglichung einer Fortführung dieser Sammlungen müßte die Zentralstelle von den Verfolgungsbehörden in jedem Fall Nachricht,



eine Photographie des Verhafteten und etwa vorhandene oder durch Erhebung von Schriftproben erlangte Schriftstücke in Urschrift oder photographiert erhalten. Um die Übersicht nicht zu gefährden, sollten Handschriftproben nur von größeren Saccharinhändlern oder raffinierten Schmugglern in das Album eingereiht werden.

In Freiburg sind auf Grund dessen, was gelegentlich, hauptsächlich in Verbindung mit größeren Untersuchungen, bekannt geworden ist und was einige deutsche Behörden an der Schweizer Grenze und österreichische Finanzbehörden mitgeteilt haben, solche Sammlungen angelegt worden. Das Schmugglerverzeichnis umfaßt zurzeit über 600 Namen, das Photographienalbum gegen 100 Bilder; die Handschriftensammlung hat schon gute Dienste geleistet.

Das Kaiserliche Reichsschatzamt teilt zwar seit längerer Zeit seine Erfahrungen, insbesondere über Saccharinhändler von größerer Bedeutung, regelmäßig den Zollbehörden eingehend mit und diese Aufschlüsse sind von großer Wichtigkeit und geeignet, bei der Verfolgung gute Dienste zu leisten. Aber es handelt sich dabei doch nur um eine kleine Zahl von Kontravenienten und um eine unvollständige Sammlung von Schmugglerpraktiken. Auch wäre es gut, wenn Zollbehörden und Staatsanwälte gleichermaßen unterrichtet würden und ihre Erfahrungen in der dargelegten Weise mitteilten.

Es schiene mir zweckmäßig, die Zentralstelle bei einer Behörde einzurichten, welche durch die Praxis mit Schmugglern häufig zu tun hat, etwa bei einem Zollamt an der Schweizer Grenze. Auch fehlt es noch an einem lebhaften Zusammenarbeiten mit den Finanzbehörden Österreichs, das mit Saccharin geradezu überschwemmt wird.

In Österreich ist bereits ein Zentralkataster für Saccharinevidenz angelegt worden, es wird bei der K. K. Finanzbezirksdirektion Wien geführt, welche auch deutschen Behörden bereitwilligst Auskunft gibt [1].

Die anthropologische Messung ist, wo es zweckmäßig erscheint, mit heranzuziehen. Ich habe zwar noch nicht die Erfahrung gemacht, daß ein Schmuggler hartnäckig seine Personalien verleugnet hätte, es ist dies aber von solchen zu erwarten, welche wegen ihrer Vorstrafen strenger Beurteilung entgegensehen.

Endlich scheint mir eine häufigere und gründlichere Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Nahrungsmittelpolizei geboten. In vielen Bezirken unterbleiben solche Untersuchungen auf Saccharin ganz, in anderen beschränkt man sich anscheinend auf

1) Herrn Finanzkommissär Dr. Staudt in Wien habe ich manche wichtige Mitteilung zu verdanken.



die Untersuchnng von Bier. Saccharin kann, auch wenn es in kleinen Mengen anderen Stoffen beigemischt ist, chemisch nachgewiesen werden. Ein gewisser Fürst vertreibt von Zürich aus unter der Firma „Verkaufskontor für synthetische Produkte E. Osselin succ.“ einen Süßstoff unter der Bezeichnung Succolo mit der Behauptung, dieser sei chemisch nicht nachweisbar und macht für seine Ware auch in Deutschland eifrig Propaganda. Es wäre wohl noch zu untersuchen, ob seine Behauptung zutrifft, auch ob Succolo nicht das gleiche ist wie Saccharin.

Nicht verfehlen will ich, auf die Gefahr hinzuweisen, daß auch in Deutschland das Saccharin der Billigkeit wegen mit der Zeit ausgedehnte Verbreitung findet, wie sie bereits in Österreich besteht, wenn nicht allseitig der Schmuggel tatkräftig bekämpft wird.

Zum Schlusse sei noch der wichtigen Tatsache Erwähnung getan, daß Saccharinschmuggler nicht selten Anarchisten sind und durch den Schmuggel das Geld für die anarchistische Propaganda aufzubringen suchen.

Nachtrag.

Seit Fertigstellung des Manuskripts sind zufolge der eifrigen Tätigkeit der K. K. Finanzbezirksdirektion in Wien wichtige neue Entdeckungen auf dem Gebiet des Saccharinschleichhandels gemacht worden. Einige deutsche und österreichische Behörden haben engere Fühlung genommen; die Erfolge der gegenseitigen Unterstützung bleiben nicht aus. Die „Zentralevidenzstelle“ bei der F. B. Direktion Wien hat, wie ich inzwischen von Herrn Oberfinanzrat Sandig daselbst erfuhr, ein überaus reichhaltiges Material angesammelt. Das aus 1600 Personen (!) bestehende Schmugglerverzeichnis wird in Form einer Kartenregistratur geführt. Die Karten enthalten außer den Personalien u. a. die Decknamen, die Namen der Genossen, eigentümliche Gepflogenheiten der Schmuggler. Daneben werden Lichtbilder, Handschriften, Meßkarten und Fingerabdruckbögen gesammelt. Es kann den deutschen Behörden nur empfohlen werden, ihr Material regelmäßig der F. B. Direktion Wien mitzuteilen und bei Anhängigwerden neuer Fälle daselbst Auskunft einzuholen.



XVI.

Berufswahl und Kriminalität.

Von

Dr. **Wilhelm Stekel**, Wien.

Über den Wert der Psychoanalyse gehen die Meinungen auseinander. Eines müssen aber selbst die Gegner zugeben: Die langdauernde, intime Beschäftigung mit dem Seelenleben eines Menschen verschafft dem Forscher Einblicke, die ihm bisher verschlossen waren. Man lernt mit Staunen die verborgene Innenwelt kennen; es tun sich Abgründe der Seele auf, die voll Ängstlichkeit und Scheu vor jedem Fremden und auch vor sich selbst überdeckt waren. Man würde es nicht glauben, wie mißtrauisch und zurückhaltend die Kranken im allgemeinen sind. Hat man schon einige Wochen mit ihnen gesprochen und ihr Vertrauen gewonnen, so fangen sie erst an von ihren geheimen Leiden und Schmerzen zu erzählen. Doch manchmal dauert es Monate, bis die Selbsterkenntnis und die Erziehung zur Offenheit solche Fortschritte gemacht hat, daß man den ganzen Abgrund einer neurotischen Psyche überblicken kann. Deshalb sind so viel Urteile über die Beteiligung der Sexualität bei der Entstehung der Neurosen vorschnell abgegeben. Man darf den Kranken nicht alles glauben. In Sexualibus lügen fast alle Menschen.

Ich will gleich in medias res eingehen und die Erkenntnis mitteilen, die ich durch langjährige und mühselige psychoanalytische Arbeit gewonnen habe. Diese Erkenntnis lautet: Jeder Neurotiker kämpft mit „verdrängten“ kriminellen Gedanken. Er ist ein Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen. Freud war es, dem wir die Bedeutung verdrängter Sexualität verdanken. Er hat uns das Wesen der Verdrängung verständlich gemacht und den Begriff des Unbewußten in die medizinische Psychologie eingeführt. Er sieht die Ursachen aller neurotischen Störungen im Sexualleben. Er unterscheidet Aktualneurosen (Neurasthenie und Angstneurose) von den Psychoneurosen (Hysterie, Angsthysterie und Zwangsneurose). Während die Aktualneurosen durch eine schädliche Form des Sexual-



lebens entstünden (exzessive Onanie, frustrane Erregungen usw.) komme bei den Psychoneurosen das psychogene Moment, der Mechanismus der Verdrängung in Betracht.

Meine Ansichten weichen nun von denen Freuds insoferne ab, als ich nach langjährigem Forschen auf diesem Gebiete zur Erkenntnis gekommen bin, daß ohne Beteiligung der Psyche überhaupt keine Neurose zustande kommt; das heißt, jede Neurose ist eine seelische Krankheit oder wenn ich die Terminologie der modernen französischen Schule anwenden soll, jene Neurasthenie ist für mich eine Psychasthenie und jede Psychasthenie geht auf einen seelischen Konflikt zurück [1]). Dieser seelische Konflikt hat seine Wurzeln entweder im Sexualleben oder im Kriminellen. Da mir das Kriminelle der weitere Begriff zu sein scheint, weil es je alles Verbotene oder Sündhafte in sich faßt, so möchte ich mich für die Formel entscheiden: „Der Neurotiker erkrankt, weil sich seine psychische Energie im Kampfe zwischen dem Kriminellen und den ethischen Hemmungsvorstellungen aufreibt."

Diese Erkenntnis ist für mich keine neue. Schon in meiner Broschüre „Die Ursachen der Nervosität" [2]), die 1907 erschien, habe ich einen Fall der Platzangst beschrieben, bei dem ich als Ursache der Krankheit das geheime Verlangen entdeckte, ein Verbrechen zu begehen. Es handelte sich um einen Kassier, der täglich mit Millionen zu rechnen hatte. Die Platzangst erwies sich als das psychische Äquivalent oder sagen wir, als der symbolische Ausdruck für den Plan, mit einer großen Summe nach Amerika durchzugehen. Über meinen Rat gab der Patient den Posten eines Kassiers auf und ging zum buchhalterischen Fache über. Von diesem Tage an waren alle Angstvorstellungen mit einem Schlage beseitigt [3]).

Ich möchte mir erlauben, hier noch eine Erfahrung aus den jüngsten Tagen mitzuteilen. Ein Beamter erkrankt an Schlaflosigkeit, Unfähigkeit zur Arbeit und schwerer psychischer Depression. Er hat eine ziemlich verantwortungsvolle Stellung, der er sich nicht mehr gewachsen fühlt. Infolgedessen quälen ihn Sorgen, er werde seinen Posten bald verlieren; seine Frau und sein einziges Kind würden dann brotlos sein usw. Es ist ihm unmöglich, einen Geschäftsbrief

---

1) Damit fällt für mich die Schranke zwischen Aktualneurosen und den Psychoneurosen. Ich kenne also nur eine Psychoneurose.

2) Verlag Paul Knepler, Wien.

3) Auch bei den Dichtern spielt das Kriminelle eine große Rolle, wie ich in meinem Büchlein „Dichtung und Neurose" (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1909) nachgewiesen habe.

zu Ende zu schreiben, eine Kolonne Ziffern zu addieren. Daheim spricht er seit Wochen kein Wort, ist sehr mißgestimmt und brütet stundenlange vor sich hin; er ist sehr reizbar, gerät auf kleine Anlässe hin in Wut, läßt sich zu Tätlichkeiten gegen seine Frau hinreißen und ist dann reuig und weint ebenso übermäßig wie bei den geringsten andern Anlässen. Ich will hier nicht den ganzen Hergang der Psychoanalyse mitteilen. Sie währte nicht lange. In 14 Tagen kam ich auf den Grund der Krankheit. Die langjährige Beschäftigung mit solchen Kranken führt zu einer gewissen Technik des Durchschauens, die diesmal nicht einmal besonders schwer war. Der Mann hat eine Frau geheiratet (die schon einige Jahre vorher seine Geliebte war), weil sie in die Hoffnung gekommen war. Er fühlte sich als Ehrenmann zu diesem Schritte verpflichtet. Das Mädchen war arm und brachte gar nichts in die Ehe mit als die Schulden für die Einrichtung und Ausstattung; er ist ehrgeizig und trug sich immer mit Plänen herum, selbständig zu werden. Auf alle diese Pläne mußte er jetzt verzichten. Er hatte gleich nach der Hochzeit mit seiner Frau heftige Szenen, bei denen er sich sogar zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Seit drei Monaten leidet er an der schweren Depression, die ihn arbeitsunfähig macht. Auf den Grund seiner Depression brachte mich ein stereotyper Traum, der sich in der Zeit seiner Krankheit einige Male wiederholte. Er träumte immer wieder, daß seine Frau und sein Kind mit Leuchtgas vergiftet waren; im Traume hatte er vergessen, den Gashahn zuzudrehen. Er wachte dann (im Traume) auf[1]) und fand Frau und Kind bewußtlos röchelnd; darauf schrie er auf und erwachte nun wirklich mit Herzklopfen und einem schweren Depressionsgefühle. Es war nicht schwer zu erkennen, daß die kriminellen Gedanken des Mannes dahin gingen, sich durch eine Leuchtgasvergiftung von seiner Frau zu befreien. Sie hatten in der Wohnung gar kein Gas, aber wie seine Frau mir nachher erzählte, hatte er sich schon Monate lang mit der Idee getragen, Gas einzuleiten und mit ihr wiederholt das „Für und Wider" besprochen. Der Gedanke, auf diese Weise sich die verlorene Freiheit wiederzuerobern, war offenbar eine Zwangsvorstellung. (Solche Zwangsvorstellungen brechen häufig als stereotype Träume ins Bewußtsein). Kurz, der Kranke gestand mir offen, daß er sich gedacht habe, wenn Frau und Kind sterben würden, wäre er ein freier Mann, er könnte seine

1) Die Erklärung dieses interessanten psychischen Phenomenes, daß man träumt, man sei erwacht, ebenso wie die Ausführungen über den sogenannten „Traum im Traum" finden sich in meinem soeben erschienenen Werke „Die Sprache des Traumes". (J. F. Bergmann, Wiesbaden 1911.)

Stellung, mit der er unzufrieden war, verändern. Dazu sollte ihm das Leuchtgas verhelfen und als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er derartige kriminelle Phantasien hegen müsse, so gestand er mir nach einigem Zögern zu, daß er tatsächlich auch im Bewußten mit derartigen Phantasien sich beschäftigt und sich sehr energisch gegen sie zur Wehr gesetzt habe. Weitere kriminelle Phantasien dieses Mannes gingen dahin, seine Familie zu vergiften. Diese Phantasien waren jedoch nur blitzartig in seinem Bewußtsein aufgestiegen und vollkommen verdrängt worden [1]). Er war sich ihrer nicht mehr bewußt. Der Erfolg der Bewußtmachung dieser kriminellen Pläne war ein geradezu verblüffender. Er konnte wieder schlafen, arbeiten und die Reue über seine bösen Gedanken hatte auch insofern wohltätige Folgen, als sich sein Verhältnis zu seiner Familie vollständig änderte. Er wurde zärtlich und aufmerksam; seine Frau, die nach Wochen zu mir kam, um sich bei mir zu bedanken, versicherte, sie hätte nie geglaubt, daß eine solche Veränderung mit einem Menschen vorgehen könne. Hier war es die Aufdeckung der verschiedenen kriminellen Phantasien, von denen ich hier nur eine erwähnt habe und die vollkommene Aussprache, welche einen so wunderbaren Erfolg zeitigte. Solcher Beispiele könnte ich noch viele anführen. Ja, ich habe schon gesagt, daß meiner Ansicht nach, alle Neurotiker in gewissem Sinne Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen sind.

Viel tiefer in das Problem der Neurose führt uns eine andere Erwägung. Alle Neurotiker zeigen einen merkwürdigen Typus, den ich als „psychischen Infantilismus" bezeichne. Kindlich ist ihr Denken, kindlich ihr Fühlen und kindlich ihr Handeln. Sie machen einen kindischen Eindruck. Es würde zu weit führen, wollte ich die Gründe dieses psychischen Infantilismus hier ausführen. Jede Enttäuschung im Leben, jedes Mißgeschick, das den Neurotiker befällt, dient dazu, um ihn auf eine glückliche Zeit zurückzuführen, da er noch nicht für seine Handlungen verantwortlich und von reicher Liebe umgeben war. Alle Neurotiker sehen sich nach dem Paradies der Kindheit.

Doch wie verträgt sich die oben aufgestellte Behauptung von der geheimen Kriminalität aller Neurotiker mit ihrem Infantilismus? Sollte man nicht a priori annehmen, daß die Kranken, da sie nun

---

1) Der ursprüngliche verbrecherische Wunsch wird verdrängt und durch eine harmlosere Zwangsvorstellung oder einen Zweifel ersetzt. Hier war der Ersatz die scheinbar nicht bedeutsame Frage: Soll ich mir Gas einleiten oder nicht? (Näheres darüber in meiner Abhandlung „Zwangszustände, ihre psychischen Wurzeln und ihre Heilung".) (Mediz. Klinik 1910, Nr. 5—7.)

kindlich denken, auch immer rein und unschuldig denken müßten? Diese Annahme wäre freilich nur gerechtfertigt, wenn man das Kind als ein unbeschriebenes weißes Blatt Papier auffassen würde, etwa wie der Dichter, der den Ausspruch getan: „Dies' Kind, kein Engel ist so rein". Nun haben gerade unsere Forschungen in bezug auf die Psyche des Kindes geradezu überraschende Resultate ergeben. Freud konnte auf Grund seiner Erfahrungen angeben, daß das Kind „polymorph pervers" sei. Ich kann den Satz dahin erweitern, daß ich die sicherlich von vielen Seiten anfänglich mit Opposition und auch mit Entrüstung aufgenommene Behauptung aufstelle, das Kind sei auch „universell kriminell" und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Es würde zu weit führen, wollte ich mein ganzes Material, das mir zur Verfügung steht, hier ausbreiten. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte Lombrosos, für den das Kind einen Urtypus der Menschheit repräsentiert. Das biogenetische Grundgesetz Haeckels hat auch für die Seele des Menschen seine volle Berechtigung. Auch die Psyche des Menschen macht eine Entwicklung in aufsteigender Linie mit. Auch die Psyche des Menschen entwickelt sich vom Urmenschen mit seinen verbrecherischen Urtrieben bis zu dem hochstehenden Kulturmenschen mit allen seinen ethischen Hemmungen und idealen Forderungen. Das Kind repräsentiert mir jene Stufe der Menschheit, da das Verbrechen noch nicht Verbrechen, sondern eine Form des Selbsterhaltungstriebes war. Auch Alfred Adler steht auf diesem Standpunkte, wenn er sagt: „Jedes Kind ist ursprünglich feindselig zu seiner Umgebung eingestellt" [1]).

Das Kind erweist sich mir in allen Psychoanalysen als absolut egoistisch und voll von verbrecherischen Plänen. Einige kleine Beispiele mögen diese Ausführungen bestätigen. Jung teilt mit, daß ein vierjähriges Mädchen auf die Frage des Vaters, „Höre einmal, was würdest du sagen, wenn du heute Nacht ein Brüderchen bekämst?" die prompte Antwort gibt: „Dann würde ich es töten". Ich habe mir derartige Aussprüche wiederholt berichten lassen und erst in den jüngsten Tagen erzählte mir ein Patient, sein dreijähriger Neffe habe seinen eben geborenen Bruder bedroht und kategorisch erklärt, er wolle ihm den Kopf abhacken. Derartige Aussprüche werden von Stadelmann [2]) als Kinderfehler und als Disposition zur

1) Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose. Fortschritte der Medizin. 1910.

2) Kinderfehler in Schule und Haus als Frühzeichen der konstitutionellen Epilepsie. (Med. Klinik 1910, Nr. 52.)

Epilepsie aufgefaßt. Ich kann diese Angaben nicht bestätigen. Vieles von dem, was wir Epilepsie nennen, ist nur Hysterie, wie ich an anderer Stelle in einem Aufsatze „Die psychische Behandlung der Epilepsie" ausgeführt habe. Ich kann Binswanger nur beipflichten, wenn er[1]) kategorisch erklärt: „Die Epilepsie ist durch den epileptischen Anfall als klinische Einheit charakterisiert. Wo der Anfall fehlt und z. B. psychische Störungen auftreten (Dipsomanie), darf man nicht von Epilepsie sprechen" (Deutsche med. Wochenschr. 1910 Nr. 50). Der „epileptische Charakter" und die „epileptische Konstitution" sind wieder ein Bestreben, Krankheitsbilder zu schaffen, die gar nicht existieren. Die wahre Epilepsie ist verhältnismäßig selten. Nicht jeder epileptische Anfall ist das sichere Zeichen einer Epilepsie. Es gibt sehr viele Pseudoepileptiker unter den Menschen, die an sogenannten „epileptischen" Anfällen leiden. Alle diese Pseudoepileptiker kranken an schweren kriminellen Impulsen, die sich dann im Anfalle austoben. Der pseudo-epileptische Anfall ist ein Surrogat des Verbrechens. Die Kriminalität der Epileptiker sowohl der echten als auch der Pseudoepileptiker ist ja längst bekannt und es würde zu weit führen, hier auf dieses Thema des Näheren einzugehen. Was die starke Kriminalität des Kindes betrifft, die so offen als Grausamkeit durchbricht, so ist sie sicherlich im Sinne von Stadelmann[2]) als Vorbote einer Neurose aufzufassen. Je stärker die kriminellen Instinkte durchbrechen, desto größere Verdrängungsarbeit muß dann geleistet werden, desto mehr Sicherungen gegen diese kriminellen Instinkte müssen aufgebaut werden (Adler). Viele, ja vielleicht die meisten neurotischen Symptome sind nur Schutzmaßregeln gegen die kriminellen Triebe. Z. B. ein an Platzangst leidender Kassier schützte sich durch diese Angst vor der Defraudation. Denn wie kann ein Mensch nach Amerika durchgehen, der nicht einmal einen freien Platz überschreiten kann?

1) „Zentralblatt für Psychoanalyse". 1911. Heft 5/6.

2) Stadelmann berichtet von einem fünfjährigen Jungen, der Enten mit Wollust zertrampelte. Dieser kleine Sadist stach Hunden, Katzen, Pferden die Augen aus und zerdrückte Goldfische im Aquarium. Ein zehnjähriger Knabe erwürgte eine Ziege und weidete sich an den Qualen. Auch die Freude am Obszönen wird von diesem Autor zur Frühdiagnose der „konstitutionellen" Epilepsie verwendet. Dem hysterischen Kinde wird wohl eine grausame Phantasie, aber keine Aggression zugeschrieben. Nach meinen Erfahrungen zeigt sich hier nur der Unterschied zwischen Tatmenschen und Phantasiemenschen. Der Verbrecher ist der Tatmensch. Der Neurotiker ist ein Verbrecher mit Hemmungen, daher ein Phantasiemensch.

Doch gehen wir zum Kinde zurück: Außer den schon erwähnten blutigen Agressionsabsichten (Mord durch scharfe Instrumente) auf die Geschwister zeigt das Kind auch eine Menge anderer Phantasien. Auch das Vergiften spielt eine große Rolle im Phantasieleben des Kindes. Viel mehr, als wir es, in den alten Anschauungen befangen, glauben würden. Ich will nur einen Fall meiner Erfahrung erwähnen, der mir ebenfalls in den letzten Wochen mitgeteilt wurde. Ein 28jähriger, an Zwangsneurose leidender Chemiker teilte mir mit, daß er als kleines Kind von seiner Mutter gewarnt wurde, Kupferkreuzer in den Mund zu nehmen, da sie giftig wären; er könnte sich mit „Grünspan" vergiften. Dieser Chemiker hatte, als er 6 Jahre alt war, vier Geschwister, die er deshalb haßte, weil sein Zärtlichkeitsbedürfnis ein unendlich großes war, und weil er sich darüber kränkte, diese Zärtlichkeiten wie auch die verschiedenen Leckerbissen und Geschenke mit diesen Geschwistern teilen zu müssen. Er warf nun (im Alter von 6 Jahren!) einen Kupferkreuzer in die Milchkanne mit der offenen Absicht, seine Geschwister zu vergiften. Kurz nachdem er dies getan hatte, empfand er fürchterliche Angst; denn er hatte sich geweigert, von der vergifteten Milch zu trinken und fürchtete nun, daß man in der Küche den Kreuzer finden werde und so seine grause Tat der Mutter bekannt werden würde. „Nicht eine Sekunde lang", gesteht er, „habe ich Reue gehabt oder mich gefürchtet, die Geschwister könnten Schaden leiden. Im Gegenteil, das habe ich ja herbeigewünscht". (Ist es nicht sonderbar, daß dieser Mensch dann ein Chemiker wurde, der immer mit Giften zu tun hat?)

Außer mit den Vergiftungsideen beschäftigen sich die Kinder gerne mit den Vorstellungen des Erschießens. Ich glaube, die bekannten Forschungen von Groos über „die Spiele der Kinder" bedürfen einer Erweiterung durch die Erfahrungen der Psychoanalyse. Vielen Spielen der Kinder liegen kriminelle Phantasien zugrunde. Die Kinder spielen Soldaten, weil ihnen die Uniform, Säbel und Gewehr große Freude machen; aber sie spielen auch, weil der Soldat eine Mordwaffe trägt und erschießen kann[1]). Man bedenke, daß das Kind sich in der Welt der Großen bedrückt und unterdrückt fühlt. Seinem egoistischen Willen stehen die erziehenden

1) Erst vor einigen Tagen beobachtete ich ein Kind, das mit einem Spielgewehre im Zimmer herumging und jedem zurief: Ich schieße dich tot! Auch dem Vater sagte das Kind dieselbe Drohung. (Vor kurzer Zeit erschoß ein sechsjähriger Knabe in Italien seinen 3jährigen Bruder aus Eifersucht! Gefragt, ob es ein Zufall gewesen, betonte der Knabe hartnäckig, daß er den Bruder aus Haß töten wollte.)

Kräfte gegenüber. Wie kann es sich gegen die mächtigen Gegner wehren? Dazu dient außer der erwähnten Giftphantasie auch die Phantasie des Erschießens. Ich weiß wohl, daß das Kind seine Umgebung liebt, aber es liebt nur aus egoistischen Motiven. Wer sich seinem Egoismus entgegensetzt, ist sein Feind. Und Erzieher müssen sich über den Willen des Kindes hinwegsetzen können, wenn sie aus dem kleinen Urmenschen einen hochwertigen Kulturmenschen schaffen wollen. Alle Erziehung scheint nur ein Problem zu sein: den Haß in Liebe zu wandeln. Das ist die, sagen wir, physiologische, kulturelle Aufgabe der Kinderliebe: das Kind muß lernen, seinen Willen aus Liebe zu ändern, zu unterdrücken. Deshalb ist jede Erziehung durch die Furcht verkehrt. Alle diese Eingriffe in seine Wünsche und Begierden betrachtet das Kind als störend und reagiert darauf mit kriminellen Phantasien. Diese kriminellen Phantasien können aktiver oder passiver Natur sein. Die passiven Phantasien betreffen die großen Einwirkungen von außen (Krankheit, Blitzschlag, Überfahren usw.). Alle diese Phantasien (z. B. der Bruder solle überfahren werden, das Haus des Lehrers solle abbrennen usw.) spielen eine große Rolle und werden dann bei dem Aufbau neurotischer Symptome in Angst verwandelt. Zu den aktiven kriminellen Phantasien gehört das Soldatenspiel. Wie häufig sieht man Kinder ihr Holzgewehr erheben und scherzhaft sagen, jetzt schieß ich dich nieder oder ähnliches. Wir sollten diese Äußerungen etwas ernster auffassen und uns überhaupt noch intensiver als bisher geschehen mit der Erforschung der Kinderpsyche beschäftigen. Hier ruht die Lösung vieler Rätsel.

Noch größeren Widerspruch dürfte ich finden, wenn ich die Behauptung aufstelle, auch die anderen Spiele der Kinder und zwar die beliebtesten, harmlosen Spiele zeigen eine deutliche kriminelle Färbung. Das Kind spielt Eisenbahn, weil die Freude an jeder Bewegung dem Kindesalter eigen ist. Gewiß! Aber die Eisenbahn ist auch ein Mordinstrument, sie kann auch „überfahren". Dafür könnte ich viele Beispiele bringen. Ein 5jähriger Junge schreit sein Kindermädchen an: „Gehen Sie aus dem Weg, sonst werde ich Sie überfahren". Später erzählt er dem Vater triumphierend: „Heute habe ich die Anna überfahren, sie ist in der Mitte ganz entzwei und mausetot".

Auch die Feuerwehrspiele hängen mit der Phantasie des Brandstiftens zusammen. Daß Kinder gerne zündeln, ist ja von jeher bekannt und ich sage da wohl nichts Neues und speziell diesem Kreise, zu dem ich hier spreche nur Wohlbekanntes, wenn ich betone, *daß bei rätselhaften Brandstiftungen immer danach zu fahnden ist, ob nicht ein Kind den Brand ge-*



legt haben könne. Unendlich häufig kann man diese Phantasien bei Kindern beobachten, welche sich dann in neurotischer Verzerrung als Angst vor dem Verbrennen äußern[1]. Alle diese kriminellen Phantasien beschäftigen uns in dieser Form der Umkehrung. Ein Neurotiker klagt über Angst vor Infektionen und Vergiftung; die Analyse ergibt, daß er sich in seiner Kindheit lebhaft mit Vergiftungsideen beschäftigt hat. Ein anderer hat eine entsetzliche Gewitterangst; er hat als Knabe den verbrecherischen Wunsch gehabt, ein Blitzschlag möge seinen allzustrengen Vater treffen. Ein dritter kann keine spitzen Gegenstände sehen; die Analyse weist nach, daß er verschiedene Mordideen mit Messern und Stricknadeln gehabt hat. So rächen sich nach dem Prinzip der Talion die kriminellen Phantasien; die Angst wird dann in den Dienst der Hemmung gegen diese Phantasien gestellt. Sie ist zugleich Schutz und Strafe.

Nach diesen notwendigen Ausführungen will ich auf mein engeres Thema, Berufswahl und Kriminalität, eingehen. Ich will jene Fälle von Berufswahl ausschalten, bei denen der Betreffende seinen Beruf nicht freiwillig ergriffen hat. Denn wir werden immer eine große Mehrzahl von Menschen finden, die zu ihrem Berufe teils durch die Verhältnisse, teils durch ihre Erzieher bestimmt wurden. Meine Ausführungen gelten nur für jene Fälle, da der Beruf frei gewählt wird. Aber auch Menschen, denen ein Beruf aufgezwungen wurde, lassen sich unschwer in die zweite Kategorie einreihen, wenn man an sie die Frage richtet: Für welchen Beruf hatten und haben Sie die größte Vorliebe? Dann pflegen wir zu erfahren, daß der Betreffende gerne diesen oder jenen Beruf ergriffen hätte, wenn ihm die Möglichkeit dazu geboten wäre. Darauf wollen wir noch zurückkommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir fünf Formen der Berufswahl festsetzen können.

Erstens: Die Identifizierung mit dem Vater. Sie ist ziemlich häufig. Zum Beispiel: Der Sohn eines Arztes will auch Arzt werden, weil er den Vater bewundert und liebt. „Lieben heißt", sagt Hebel, „in dem anderen sich selbst erobern". Liebe ist ein Identifizierungsprozeß; doch manchmal pflegt auch diese Identifizierung von einer Gegenströmung begleitet zu sein, es weiter zu bringen als der Vater. Ich kenne einen Philosophen, dessen Vater ebenfalls Philosoph ist und der sich bemüht, in seinen Werken den Vater auf dem gleichen Gebiete zu übertreffen. Hierher würde auch der historische Alexander

1) Ein Kind aus meiner Beobachtung schrie in den Anfällen von „Pavor nocturnus: „Ich verbrenne". Bei Tage phantasierte es immer vom Feuer und zündete gerne Papier an, wenn es allein war.



gehören, der fürchtete, daß ihm sein Vater Philipp nichts mehr zu erobern übrig lasse.

Viel interessanter ist die zweite Gruppe der Berufswahl, die Differenzierung vom Vater. Sie erklärt uns eine Menge sonderbarer Erscheinungen. Es zeigt sich bei den Kindern die Tendenz, einen dem Berufe des Vaters entgegengesetzten Beruf zu ergreifen. So kann man speziell sehr häufig die Beobachtung machen, daß Söhne von Kaufleuten, also von Menschen, die einen recht materialistischen Beruf haben, sich einem mehr idealistischen Berufe zuwenden. Sie werden Dichter, Maler oder Philosophen. Trockene, pedantische Väter haben, wie ich in meinem Buche „Dichtung und Neurose" nachgewiesen habe, sehr häufig Künstler zu Söhnen. Auch auf politischen Gebiete zeigt sich dieselbe Erscheinung. Die Söhne wählen sich eine Partei, die der des Vaters entgegengesetzt ist. Ist der Vater konservativ, so werden sie Liberale. Ist der Vater ein Sozialdemokrat, so werden sie konservativ. Meiner Ansicht nach beruht der periodische Wechsel in den politischen Anschauungen eines Volkes (Wighs und Torys!) zum großen Teil auf solchen Differenzierungsprozessen zwischen Vätern und Söhnen. Diese beiden ersten Formen zeigen zur Kriminalität keine besonderen Beziehungen.

Die dritte Gruppe, die ich nun besprechen werde, führt uns nun zu unserem engeren Thema zurück. Sie drückt den Versuch aus, die erotischen und kriminellen Triebe zu sublimieren; das heißt, die kulturfeindlichen Triebe werden unterjocht und in den Dienst der Kultur gestellt. (Wie ein ungestümer, zerstörender Wildbach, der eingedämmt wird und dann ein Elektrizitätswerk treibt). Das einfachste Beispiel für diese Sublimierung dieser kriminellen Triebe ist der Chirurg. Der Chirurg ist sicherlich häufig von Haus aus ein Sadist, der in blutrünstigen Phantasien geschwelgt hat. Dieser Sadismus wird dann dazu verwendet, die Mühlen der Humanität zu treiben. So kenne ich einen Nasenarzt, der mir versichert, daß er das größte Lustgefühl dabei empfindet, wenn ihm bei einer Operation in der Nase das Blut über die Hand fließt. Ein Operateur erzählte mir, daß er als Knabe in blutrünstigen Phantasien geschwelgt habe. Und mancher infantile „Jac the ripper" mag dann ein Gynäkologe geworden sein, der Tag und Nacht für das Wohl der Menschheit tätig ist. Diese Umwandlung in das Gegenteil ist uns Psychoanalytikern wohlbekannt. Mit Staunen merkt man immer, daß Menschen, die als Philantropen bekannt sind, in der Analyse sich als arge Sadisten entpuppen. In ähnlichem Sinne wird aus dem Brandstifter ein freiwilliger Feuerwehrmann oder gar ein Mensch, der sich mit Er-



findungen beschäftigt, wie man rasch ein Feuer löschen könne. Ich verweise auf meinen Chemiker, der in seiner Jugend ausgesprochene Vergiftungsphantasien hatte. Auch Apotheker scheinen mir dieser Kategorie nicht fern zu sein. Aus verbrecherischen Kindern werden häufig Schutzleute, Gendarmen usw.

Die vierte Gruppe stellt jene Form der Berufswahl dar, die sich in den Dienst der unbewußten Tendenzen stellt (Fetischismus). Ich kannte einen Schuster, der ein ausgesprochener Fußfetischist war. Badediener sind häufig Homosexuelle, wie die Masseure, was ja allgemein bekannt ist. Ein Handschuhmacher versicherte mir, ein Kuß auf eine schöne Hand sei das höchste Lustgefühl, das er kenne. Ein Friseur, der Haarfetischist war, gestand mir, daß das Wühlen im weichen, gelockten Haare ihm häufig eine Pollution erzeuge. Ich behandelte einmal einen Arzt, der sich lebhaft für alle analen Vorgänge interessierte. Er wollte Spezialist für Mastdarmkrankheiten werden. Er war ein ausgesprochener Podexfetischist. Eigentlich fällt diese Gruppe mit der Gruppe 3 zusammen. Sie zeigt aber doch eine gewisse Selbständigkeit. Es gibt Berufe, welche einem das Töten und Schlachten zur Pflicht machen. Ich verweise hier nur auf den Fleischhauer, den Wasenmeister, den Henker; und selbst den Landsknecht des Mittelalters könnte man unter bestimmten Voraussetzungen dieser Gruppe zurechnen. Eine ganze Reihe neurotischer Formen der Berufswahl geht auf diesen Durchbruch unbewußter Tendenzen zurück.

Am wichtigsten scheint mir die fünfte Gruppe zu sein, bei der der Beruf zum Schutze oder zur Sicherung (Alfred Adler) gegen unbewußte Tendenzen gewählt wird. Dafür könnte ich die meisten Beispiele erbringen. Die größte Überraschung erlebte ich, als ich einmal einen Detektiv zu analysieren Gelegenheit hatte. Es zeigte sich, daß er ein ausgesprochener Krimineller war und daß ihm das eminente Verständnis der Verbrecher durch ähnliche Tendenzen aus seinem Inneren erwuchs. Besonders auffallend war es mir immer, daß ich unter Advokaten und Richtern so viele Fälle von Zwangsneurose gefunden habe. Speziell die Zwangsneurose ist sehr geeignet, den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Neurose nachzuweisen. Alle Zwangsneurotiker beschäftigen sich lebhaft mit kriminellen Phantasien. Ihre Zwangshandlungen enthalten gewöhnlich die sogenannte „Todesklausel"; das heißt, ihre Zwangsvorstellung lautet: „Wenn ich das oder jenes nicht mache, wird der oder jener sterben". Die Zwangsneurose bildet ein sinnreiches System von Sicherungen gegen die kriminellen Instinkte.



Vielleicht sei es mir hier gestattet, an einem Beispiele dies ausführlich zu besprechen. Ein Untersuchungsrichter klagt schon seit einigen Jahren darüber, daß er das Interesse für alles, was nicht sein Fach betrifft, verloren habe. Er liest nur juristische Bücher, geht in kein Theater, liest in der Zeitung nur das, was ihn für seinen Beruf interessiert; er verliert auch das Interesse für seine Familie. Allmählich treten Zwangshandlungen und Zweifel auf. Nach einem Verhör mit einem Beschuldigten legt er sich die Frage vor: Bist du auch gerecht vorgegangen? Hast du dem Betreffenden keine Suggestivfrage gegeben? Solche Zweifel quälen ihn viele Tage lang. Er ist übertrieben peinlich, gewissenhaft in seinem Amte und studiert mit minitiöser Genauigkeit alle Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Er spricht nie mit einem Zeugen allein, aus Angst, man könnte ihn verdächtigen, er habe sich beeinflussen lassen. Jedoch die Psychoanalyse ergibt noch weitere Sicherungstendenzen. Es ist ihm peinlich, wenn er bei einer Reise mit einem zweiten Menschen allein in einem Kupee ist. Gerade er als Richter hat ja Gelegenheit, zu beobachten, wie leicht man unschuldig in den Verdacht kommen kann, jemanden bestohlen, beraubt oder sogar ermordet zu haben. Er verläßt ein Kupee, in dem er nur mit einem Zweiten allein ist. Das sind nur einige grobe Züge aus dem Krankheitsbilde. Aber die Psychoanalyse deckt die Wurzeln auf. Die Wurzeln sind außerordentlich starke kriminelle Instinkte, die gerade in den letzten Jahren aus persönlichen Motiven eine Wiederbelebung erfahren haben. Er war durch das gewissenlose Vorgehen eines Verwandten um eine Erbschaft gebracht worden, auf die er sich sichere Hoffnungen gemacht hatte. Rachephantasien gegen diesen Verwandten spielten eine Zeitlang eine Rolle in seinem Geistesleben, bis sie vom Bewußtsein abgedrängt wurden und sich dann die schweren zwangsneurotischen Symptome ausbildeten. Dieses jüngste Erlebnis war nur der letzte Stein eines ganzen Gebäudes. Denn eine Zwangsneurose reicht bis in die frühe Kindheit zurück und verrät ihre tiefsten Wuzeln in einem immerwährend wirkenden quälenden Schuldbewußtsein wegen der kriminellen Phantasien der Kindheit. Dieser Kranke hatte das Studium der Rechtswissenschaft freiwillig ergriffen, um sich durch die Kenntnis des Rechtes vor seinen Abwegen zu schützen. Man mißverstehe mich nicht! Ich will keineswegs behaupten, daß dies immer der Fall ist. Die Freude an der Rechtsprechung und am Rechtsstudium kann auch der siegreichen Überwindung, also der gelungenen Sublimierung der infantilen kriminellen Epoche entspringen. Sie kann eine positive Freude am Kulturfortschritt der Menschheit sein. Aber in vielen von mir beobachteten



Fällen fand ich den soeben geschilderten seelischen Mechanismus der persönlichen Sicherung gegen das Kriminelle. Ich möchte noch eine Erkenntnis hinzufügen. Alle Neurotiker sind eigentlich im Innern fromme Menschen. Sie geben sich manchmal als Ungläubige. Sie haben den Glauben nur scheinbar im Intellekte überwunden. Mit dem Affekte stecken sie noch tief im alten Kinderglauben. Ihr Glaube verrät sich dem Kundigen als Aberglaube, Mystizismus, Spiritismus, Theosophie, Budhismus usw. Aus diesem Glauben entspringt das tiefe Schuldbewußtsein, das die treibende Kraft aller Neurosen darstellt. Ihre Angst ist Angst vor der Vergeltung, also vor der Strafe Gottes."

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich bin mir dessen bewußt, daß sie nur lückenhaft sind. Aber ich hoffe, daß sie dazu dienen werden, andere Forscher anzuregen, die Zusammenhänge zwischen Berufswahl und Neurose und speziell die Zusammenhänge zwischen Neurose und Kriminalität zu studieren. Wir müssen uns darüber klar werden, daß dem Verbrecher vom Kulturmenschen keine so ungeheure Kluft trennt als wir bisher geglaubt haben. Zwischen beiden gibt es Grenzgebiete und von dem scheußlichen Untier „Jac the ripper" bis zu dem berühmten hochherzigen Gynäkologen, der tausende Menschenleben mit Aufopferung seiner Gesundheit rettet, zieht sich eine fortlaufende Linie der Entwicklung. Auf einem Punkte dieser Linie geht die Kriminalität in die Neurose über.

XVII.

Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes und Verwandtes.

Von
Landrichter Dr. **Voss**, Hamburg.

I. Die Psychologie des Gattenmordes gehört mit zu den dunkelsten Gebieten in der Psychologie des Mordes überhaupt. Mitteilungen von Fällen aus der Praxis sind bisher nur spärlich. Die vorhandenen lassen meist ein tieferes Eindringen in die Motivation vermissen. Sehr begreiflich, da das Beweismaterial fast durchweg außerhalb der chinesischen Mauer liegt, mit der jede Ehe umgeben ist. Mögen Zufallszeugen auftreten, mögen Nachbarn, Verwandte, Freunde dies oder jenes Geschehnis zwischen den Ehegatten bekunden können, woraus Schlüsse auf das eheliche Verhältnis möglich sind, so bleibt doch stets die Ehe der für Dritte verschlossene Garten. Und die Wurzeln, aus denen die Vernichtung des anderen Gatten emporwächst, sind tief verborgen (cf. z. B. die lehrreiche Schrift: Temme-Noerner, der Prozeß Lafarge, Berlin 1841).

Für ein Eindringen in die Psychologie des Gattenmordes ist erforderlich gründliche Erforschung der Psychologie der Ehe, sodann sorgfältige Darstellung einzelner Fälle, wobei der Mitarbeit der Presse und der schönen Literatur (Lindau!) unbedingt ganz zu entraten ist (cf. die gar nicht genug hervorzuhebenden Ausführungen des Herausgebers dieser Zeitschrift in Band 35 S. 276 ff.). Ohne Sammlung von Fällen mit genauer Tatsachendarstellung (cf. dazu die treffenden Worte von Amschl in diesem Archiv Bd. 10, S. 70 f.) wird dem spröden Gebiet der Psychologie des Gattenmordes nicht näher zu kommen sein. Bildet doch auch hier die Heranziehung ähnlicher Fälle in Verbindung mit der historisch-psychologischen, der experimentellen und autopsychologischen die beste Methode zur Ermittlung der Motive (Friedrich in Aschaffenburgs Ztschr. VI, 107). Die Rechtsprechung muß zunächst ganz draußen vorbleiben. Und es ist mindestens mißverständlich, wenn Wulffen in seiner Psych.

d. Verbr. II 391 behauptet, ohne Kenntnis des Standes der Rechtsprechung über das Kriterium von Mord und Totschlag sei die Psychologie des Mörders nicht zu verstehen. Das Leben spottet aller dogmatischen Distinktionen. Und der wissenschaftliche Streit um das Moment der Überlegung im Tatbestande der vorsätzlichen Tötung wird sicher gefördert werden können nur durch möglichst objektive Wiedergabe von Fällen aus der Praxis. Das Verdikt der Geschworenen hat allerdings geringe Bedeutung dabei, da diese Volksgerichte sich in den meisten Fällen die Rechte einer Gnadeninstanz anmaßen (cf. Begr. z. Entw. d. StGB. 1909, bes. Teil S. 639).

Die deutsche kriminalistische Literatur hat sich mit unserm Thema noch gar nicht oder nur flüchtig beschäftigt, während andere Verwandtenmörderkategorien wie der Familienmörder, der Vatermörder (Kovalevsky in Aschaffenb. Zeitschr. I 309 ff.) u. a. schon Bearbeiter gefunden haben (vgl. P. Näcke „Familienmord durch Geisteskranke" Halle a. S. 1908). Krauss führt den Gattenmord in seiner Psych. d. Verbr. 306, 307 als 3. Hauptform des Verwandtenmordes in folgender Reihenfolge auf: Elternmord, Geschwistermord, Gattenmord, Familienmord, Kindermord, Kindsmord. Als hauptsächliche Ursachen des Gattenmords gibt er an: leiblichen oder geistigen, bis zum Hasse gesteigerten Widerwillen, nicht immer begründete Rache aus Eifersucht, exzessiven Sexualismus, spekulative Habsucht. Diese soll beim Mann, jener beim Weibe überwiegen. — Holtzendorff spricht in seinen Abhandlungen über d. Verbrechen des Mordes und die Psychologie des Mordes (1875) vom Gattenmord überhaupt nicht. Über den Stand der ausländischen Literatur zum Kapitel des Gattenmords habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Was nun die Ehepsychologie als unerläßliche Voraussetzung einer ersprießlichen Spezialforschung betrifft, so sind Ansätze dazu vorhanden in den vielfachen Abhandlungen über Wesen und Problem der Ehe, wobei allerdings der sexuelle, der sexualpsychologische Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt ist. In dieser Richtung sind auch schon Versuche gemacht zu einer Spezialisierung des Eheproblems (z. B. d. Aufsatz v. Wolzogen über die Psychologie der Künstlerehe in der Zeitschr. „Sexualprobleme" IV 235 ff.). Ein gut Teil wertvollen Materials findet sich ferner in der schönen Literatur, besonders der dramatischen verstreut. Es fehlt aber der Sammelpunkt, das Prinzip, die Übersicht.

Der Kriminalist, der die nackten Tatsachen bloßzulegen, den wahren Zusammenhang aufzudecken hat, wird sich bei Ehekapitalverbrechen von irgendwelcher idealen Auffassung der Ehe als solcher



freizuhalten haben und ausgehen müssen von dem Erfahrungssatz, daß, je enger zwei Menschen verschiedenen Geschlechts aneinandergeknüpft werden, um so drohender die Gefahr schwerer Konflikte ist und daß vollends das Institut, das die Grundlage des Staates bildet: die Ehe geradezu den Nährboden für solche Konflikte bildet, daß in ihr die allerheftigsten Leidenschaften und Kontraste zum Ausbruch kommen. Bei jeder Ehe ist regelmäßig zu präsumieren, daß sie nicht glücklich ist, daß bis zu einem gewissen Grade eine Spannung zwischen den Gatten besteht (cf. dazu bes. Wulffen, Sexualverbr. 616 ff.), ferner ist der evolutionistische Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die Gattenliebe in der phylogenetischen Reihe ein sekundäres Gebilde ist. Hierfür weise ich auf die außerordentlich beachtenswerten Forschungen von Näcke in diesem Archiv Bd. 20 S. 103ff., besonders 108, 118 hin. Was die Wahrheitsliebe der Gatten anbelangt, so wird in Anbetracht der konventionellen Moral mit einer nicht geringen Unwahrhaftigkeit und Verstellung auf beiden Seiten zu rechnen sein. Die Ehegatten werden durchweg bestrebt sein, wie es ja auch aus der Natur der Sache folgt, die intimen Vorgänge des Ehelebens vor der Öffentlichkeit zu verbergen, nötigenfalls anders darzustellen als der Wahrheit entspricht. Dieses Verheimlichungs- und Vertuschungsprinzip spielt eine besondere Rolle für die Schuldmotive, wobei dann auch wieder die grundverschiedene psychophysische Struktur von Mann und Weib in Rücksicht zu ziehen ist. Die weibliche Auffassung ist gut wiedergegeben in Wedekinds Komödie „In allen Sätteln gerecht“ (S. 30):

> „Die Ehe ist außer unsrer Geburt und unserem Tod das Unerbittlichste, dem wir Menschenkinder verfallen sind“.

Ehe ich an die Darstellung einzelner Fälle aus der Praxis und und deren Erörterung nach Feuerbachschem Muster herantrete, möchte ich noch rein sprachlich darauf hinweisen, daß der Ausdruck „Gattenmord“ als volkstümlich betrachtet werden kann und zwar mit dem Sinn einer „überlegten“ Tötung. Darin steckt noch der germanische Begriff der heimlichen, absichtlichen Tötung, wie er durch das Leben in vielen Fällen bestätigt wird. Ferner enthält er die Qualifizierung gegenüber jeder Tötung eines Nichtverwandten. Nun möchte es allerdings nach den oben aufgestellten Erfahrungssätzen, daß jede Ehe infolge der unharmonischen, unfriedlichen Natur des Menschen die schärfsten Gegensätze und heftigsten Gefühle der Ehegatten hervorbringt, scheinen, als ob das affektive Moment — unangesehen der Verschiedenheit der Temperamente — im psychischen Gesamtverhalten der Gatten überwöge, sodaß der prinzipiellen Annahme eines gewissen



Vorbedachtes in allen Fällen der Gattentötung der Boden entzogen würde. Dieser Schein verschwindet aber, wenn zwischen Leidenschaften und Affekten im Kantschen Sinne (Anthropologie § 74) unterschieden wird.[1]) Nicht die Affekte, sondern die Leidenschaften sind die häufigsten Ursachen, den andern Ehegatten aus dem Wege zu schaffen. Und zwar nicht jede Leidenschaft, sondern ganz bestimmte, nämlich Haß, Eifersucht, Rachsucht, Habsucht, auch Freiheitsdrang. Sie wurzeln sich mit der Zeit tief ein und geben einer weitgehenden, scharf abwägenden Überlegung Raum, die aber nichts von sich merken läßt. Die Affekte sind nur adminicula solcher Leidenschaften und nur vom Standpunkt dieser aus zu verstehen. Selbstverständlich ist, daß die gen. Überlegung häufig der Eigenschaft aller Leidenschaften unterliegt, daß der Verstand verwirrt und verblendet, daß die Vernunft zurückgedrängt wird (cf. Maaß, Versuch über die Leidenschaften 1805/1807 I 30, II 346). Die Überlegung als solche bleibt aber bestehen. Was aber „Überlegung" ist, weiß das Volk ganz genau. Es ist gewiß nicht richtig, wenn v. Liszt behauptet, ein volkstümlicher Begriff des Mordes existiere in Deutschland nicht, weil unter „Überlegung" sozusagen jeder etwas anderes verstehe und weil in der Praxis der Schwurgereichte die Verneinung der Überlegung meistens auf Erwägungen außerhalb jeder denkbaren Begriffsauslegung beruhe (Vergl. Darst. d. deutschen u. ausl. Strafrechts bes. Teil V 69). Dies letzte Argument richtet sich selbst. Wie kann aus einem Mißbrauch der Jurisdiktionsbefugnisse von Geschworenen auf ein bestimmt geartetes, kriminelles Rechtsbewußtsein im Volke geschlossen werden? Die deutschen Schwurgerichte, die wie schon gesagt, nicht selten die Rechte der Gnadeninstanzen usurpieren, lassen die Überlegung über die „Überlegung" geflissentlich beiseite, wenn ihnen der zur Aburteilung stehende Fall nicht für die im Gesetz angedrohte schwere Strafe geeignet erscheint. Wenn in der Begründung zum Vorentwurf für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch (S. 639) ausgeführt ist, die Verneinung der Überlegung beruhe „nicht sowohl in einem Irrtum der Geschworenen über dieses Merkmal" als in der Mißbilligung des gesetzlichen Strafmaßes im einzelnen Fall, so fragt es sich doch immer noch, ob dieser Irrtum ein originärer oder etwa ein erst in der Gerichtsverhandlung erworbener ist. Die Begründung erkennt selbst an, daß dem gemeinen Mann das Unterscheidungsmoment der Überlegung als Kennzeichen der schwersten Tötungsdelikte geläufig und ihr Begriff allgemein klar ist. Der gemeine Mann bringt also in den Schwur-

1) Diese Unterscheidung empfiehlt sich vor allem aus praktischen Gründen (cf. Wundt, Grundriß der Psychologie § 13 unter 7a).



gerichtssal eine klare Anschauung mit. Verwirrt wird er möglicherweise erst durch die juristischen Begriffsspaltungsmanöver, die sich zwischen Staatsanwalt und Verteidiger abspielen, und die kommentierende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden die — mag sie noch so klar, objektiv und knapp sein — doch nicht eine Erörterung der aufgeworfenen Streitfragen umgehen kann. Unklarheiten entstehen bei dem gemeinen Manne auch durch das immer häufiger beliebte Heranziehen des pathologischen Moments. Wie gesagt, kann aber das Schwurgericht in der Frage, ob eine bestimmte Auffassung über ein Deliktsmoment im Volke vorhanden ist, überhaupt nicht zitiert werden. Wie der Spruch zustande kommt, wird nicht offenbar. Wenn er auf Totschlag statt auf Mord lautet, ist zwar in dem Fragebogen die Überlegung verneint. In der Seele der Geschworenen wird sie aber dennoch oft bejaht sein. Die Verneinung geschieht nur, um auf das Strafmaß einwirken zu können. — Anders wird vielleicht die Sache liegen, wenn dereinst das jetzige Schwurgericht in ein großes Schöffengericht umgewandelt werden wird (cf. dazu Görres, Wahrspruch der Geschworenen usw., 1903 S. 74 ff.) — Ferner aber ist es äußerst bedenklich, wenn v. Liszt a. a. O. für die Feststellung eines einheitlichen, im „Volksrechtsbewußtsein“ lebendig vorhandenen Mordbegriffes verlangt, daß dieser sich mit dem Gesetze decke — und wenn er dagegen stellt, das Volk pflege nur die schwereren Fälle der gemeinen vorsätzlichen Tötung als Mord zu bezeichnen, die Einreihung des Einzelfalles geschehe aber nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach Lage der konkreten Umstände. Zunächst gehört das Postulat eines einheitlichen Volksrechtsbewußtseins in das Gebiet der juristischen Mystik (cf. Stammler in System. Rechtswissensch. III). Wird dafür gesetzt die im Volke vorhandene Kulturanschauung von Tötungshandlungen, so ist diese differenziert vorhanden, wie schon oben ausgeführt. Das Volk weiß den Einzelfall sehr gut nach allgemeinen Gesichtspunkten zu klassifizieren und insbes. „ohne alle Rechtskenntnis als mildernd sogleich diejenigen Tatsachen geltend zu machen, aus denen der Mangel der Überlegung hervorgehen würde“ (Motive z. Entw. d. StGB. a. a. O.). Die Frage aber, ob die Volksanschauung mit dem Gesetze übereinstimme, kann richtig nur dahin lauten: ob sich auf Grund der Volksanschauung im Einzelfall bei einzelnen ein spezifisches Rechtsbewußtsein, erworben durch laienrichterliche oder sonstige gerichtliche Tätigkeit bzw. Rechtsunterricht gebildet hat. Mit der Bejahung dieser Frage wäre aber in einer Erörterung über die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes nichts genommen.

II. Fälle.

A. Am 28. Dezember 1909 morgens $8^1/_4$ Uhr erschien der am 24. April 1874 in Odesheim geborene Tischler v. T. an der Wache 33 des Bezirks Barmbeck und zeigte an, daß er seine Frau totgeschlagen habe. Auf Befragen, ob seine Frau schon tot sei, erklärte er, sie habe bei seinem Weggange noch gelebt. Nachdem die Sicherstellung des Tatorts — Bartholomäusstraße 37 Haus 3 II rechts — angeordnet und der Arzt Dr. B. benachrichtigt war, gab v. T. auf näheres Befragen ohne irgendwelche Erregung an, er habe mit seiner Frau stets in Streit gelebt, so sei auch am Abend vorher wieder Streit gewesen. Als er morgens verlangt habe, sie solle aufstehen und Kaffee kochen, habe sie sich dessen geweigert. Darüber sei er in Wut geraten, habe sich aus der Küche das Beil geholt und ihr damit acht Hiebe versetzt. Da sie noch gelebt habe, habe er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, einen Strick um den Hals legen wollen, der sei aber zerrissen. Darauf sei er in die Küche gegangen und habe sich mit der Wäscheleine zu erhängen versucht, die Leine sei aber nicht stark genug gewesen. Alsdann habe er die Wohnung verlassen, um sich in der Alster zu ertränken. An der Brücke aber sei ihm der Gedanke an seine Kinder gekommen, er habe daraufhin die Selbstmordabsicht aufgegeben. Nach diesem Vorbringen fing v. T. an zu weinen und zu klagen und bat den Wachtmeister B., ihn zu erschießen. Später erschien der Oberwachtmeister A., der ihn zitternd und vor sich hinstarrend mit dem Kinn in den Händen, beide Ellenbogen auf die Knie gestützt auf einem Stuhl sitzend fand. Befragt, was er getan habe, gab v. T. wie vor an, er habe seine Frau erschlagen. Er habe sich ein Beil aus der Küche geholt und damit auf sie eingeschlagen, als der Tod nicht eingetreten sei, habe er ihr noch einen Strick um den Hals geschnürt. Um $10^3/_4$ Uhr fand seine erste kriminalpolizeiliche Vernehmung statt. Sie ergab — von allen Antezedentien abgesehen — folgendes. Auf die Weigerung seiner Frau, Kaffee zu kochen, und deren Bemerkung, er solle machen, daß er hinauskomme, sie wolle heute in seiner Werkstelle alles demolieren, sei er in die Küche gegangen und habe selbst Feuer angemacht und den Kessel mit Wasser aufgestellt. Danach sei er in das Schlafzimmer zurückgekehrt, habe seine Frau nochmals gebeten, aufzustehen und sie zu beruhigen gesucht. Sie habe aber zu schimpfen angefangen, um sich geschlagen und ihn, der vor dem Bett gestanden habe, mit dem Fuß vor die Brust gestoßen. Darauf sei er von Sinnen geworden, in die Küche gerannt, habe das Hackemesser genommen und seiner Frau wiederholt auf den Kopf geschlagen. Es sei dunkel



im Zimmer gewesen, ihre Kinder (vier an der Zahl, wovon zwei zwischen den Eltern, zwei in einer Nebenbettstelle lagen) hätten noch geschlafen. Wie oft er geschlagen habe, wisse er nicht. Als er dann bei seiner Frau Röcheln vernommen habe, habe er ihr, um ihr das Sterben zu erleichtern, mit seinem Taschenmesser eine Stichwunde in der Herzgegend beigebracht. Um sicher zu sein, habe er aber auch noch ein Stück Leine um ihren Hals geschnürt. Danach habe er in der Küche den erwähnten Selbstmordversuch gemacht. Er habe nie Tötungsgedanken seiner Frau gegenüber gehabt. Er sei zu seinem Tun hingerissen dadurch, daß sie ihn im höchsten Grade gereizt habe. — Irgendwelche Blutspuren wurden bei ihm nicht wahrgenommen. Inzwischen war die vorläufige Besichtigung des Tatorts durch Kriminalbeamte erfolgt. Diese hatten angetroffen die Einlogiererin der Eheleute v. T., die Schneiderin P. und die Nachbarin Frau S. Die Frau v. T. lag schwer röchelnd in ihrem von Blut durchtränkten Bett, vor dem eine große Blutlache stand. Am Fußende zwischen den Ehebetten fand sich ein abgerissenes Stück von einem Strick. Einen Strick von gleicher Art hatte die Verletzte um den Hals, unter dem rechten Ohr war ein Knoten darin. Neben ihrem Bett auf der Kommode lag ein blutiges Beil. In der Küche wurden ein zerrissener Strick von der Art der im Schlafzimmer wahrgenommenen Stricke und drei Briefe gefunden. Der eine lautet: Ich habe meine Frau im Streite erschlagen, ich kann es nicht länger mit ihr aushalten. Erbarmet Euch meiner Kinder — ich muß mir auch das Leben nehmen. Mit bestem Gruß Euer Wilhelm u. Kinder. Schicken Sie diesen Brief nach meinem „Cußeg“ (Cousin). Der zweite: „Fräulein P. seien Sie so gut und sagen meine Frau (durchstrichen) bescheid Tante Sch. K. Bescheid Rönnhaidstr. Nr. 61 III“. Der dritte: „Mein letztes Geld liegt hier ich weiß nicht aus noch ein, sagt Polizei bescheid.“ Der bald erschienene Arzt Dr. B. stellte nach Entfernung der Haare auf der rechten Kopfseite der Frau v. T. eine Anzahl scharfer, durch das Schädeldach ins Gehirn gehender Wunden, an der rechten Stirnseite einen etwa pflaumengroßen Hirnprolaps und die Spaltung der Nase fest. Während er die Wunden reinigte und Verband anlegte, setzte der Atem der Leidenden zeitweilig aus und der Puls wurde sehr schwach. Vorübergehend besserte sich der Zustand. Kurz vor 10 Uhr trat dann aber der Tod ein.

Am Nachmittage um 5 Uhr wurde der Tatort von dem Verf. als Untersuchungsrichter in Augenschein genommen. Aus dem Protokoll mag angeführt werden, daß die Wände in der Nähe des Bettes der Frau v. T., die Kommode, der Zimmerofen mit zahlreichen Blut-



spritzern bedeckt waren. Sogar die Decke des 2,66 m hohen Zimmers wies über dem Fußende des Bettes der Leiche fünf pfeilartige Blutspritzer auf. Die unterhalb der freischwebenden Hand der Leiche auf dem Fußboden sich ausdehnende und in vielen Ausbuchtungen verlaufende Blutlache war 60 cm breit und 73 cm lang. Darin standen ein Paar abgeschnittene Stiefel und ein Paar Kinderpantoffel. Neben der Blutlache lag ein Korsett, das frei von Blutflecken war. Unter dem Bett lag ferner eine alte Weste. An der Rückseite der Eingangstür hing ein Kleiderrock, in dessen Tasche sich ein Portemonnaie mit 41 Pfennigen befand. Am 29. Dezember nachm. 2 Uhr erfolgte in Gegenwart des Verf. die Legalsektion. An wesentlichen Punkten sind in dem Sektionsprotokoll hervorgehoben:

sub 5. „Um den Hals der Leiche befindet sich ein dünner Strick herumgelegt, der vorn durch einen besonderen Knoten (Schifferknoten) geschürzt ist. Die beiden freien Enden des Strickes, die von dem Knoten abgehen, sind beide unregelmäßig beschaffen."

sub 7. „Der linke Arm, die entsprechende Schulter, Nacken- und Rückengegend sind stark mit Blut besudelt usw."

sub 10. „Auf der rechten Kopfhälfte erkennt man auf einer Fläche von Handtellergröße neun parallel verlaufende, scharfrandige Hiebquetschwunden in der Länge von 1½—7 cm, deren Mehrzahl eine solche von über 4 cm hat. . . .

sub 11. „Der Schädel ist in der Ausdehnung der ganzen beschriebenen Fläche eingedrückt, die darunterliegenden Schädelknochen sind zertrümmert . . .

sub 12. „Die Wundränder erweisen sich beim Einschneiden als blutunterlaufen."

sub 13. „Die nach der Scheitelhöhe zu liegenden Wunden klaffen stark, man kann in der Tiefe zertrümmerte Knochen und die harte Hirnhaut zutage treten sehen."

sub 14. „. . Eine 3 cm lange Wunde von gleicher Beschaffenheit wie die erst beschriebene verläuft von rechts oben nach links unten dicht neben der Mittellinie auf der Stirn an der Hirngrenze beginnend."

sub 15. „Eine weitklaffende Verletzung findet sich über dem rechten Augenhöhlenrande, in einer Länge von ca. 5½ cm, die von der Haargrenze nach der rechten Augenbraue zieht und zwar in zwei nach oben divergierenden, spitz zulaufenden Schenkeln. Aus ihr quillt reichlich Gehirnmasse . . . . die Gesamtausdehnung dieser Wunde besitzt annähernd Fünfmarkstückgröße."

sub 16. „Über dem linken Augenhöhlenrand findet sich ebenfalls eine wenig klaffende, 3 cm lange, etwas nach innen gebogene Verletzung, die . . . den Knochen freilegt."

sub 17. „Die Nase ist von ihrer Wurzel bis zum Rande des rechten Nasenflügels durch eine weitklaffende, unregelmäßig gerandete Rißquetschwunde auseinandergetrieben, sodaß man beim Zurückklappen der Weichteile in die offene Nasenhöhle hineinsieht . . .

sub 28. „Nachdem die Blutbesudelung vom Halse durch Abwaschen entfernt ist, läßt sich hier von einer Strangmarke nichts erkennen."

sub 31. „3 cm oberhalb des linken Rippenbogens und $7^1/_2$ cm nach links von der Mittellinie findet sich eine knapp $1^1/_2$ cm lange, etwa $^3/_4$ cm weit klaffende, scharfrandige Stichwunde, deren Richtung von links oben nach rechts oben verläuft."

sub 32. „Der untere Wundwinkel zeigt eine offenbar beim Herausziehen des verletzenden Instruments entstandene, hakenförmige Verlängerung."

sub 33. „Die Umgebung der Wunde ist bläulich verfärbt."

sub 37. „Auf dem linken Handrücken findet sich über dem Mittelhandknochen des Mittelfingers etwa in der Mitte eine dreieckige, lederartig eingetrocknete Hautabschürfung von schwarzroter Farbe."

sub 38. „Auf der Speichenseite der linken Hand und der untern Hälfte des Unterarms finden sich zahlreiche feine Blutspritzer von etwa Stecknadelkopfgröße."

sub 40. „Der Handrücken (der rechten Hand) ist in der Gegend des Zeigefingers stark geschwollen und blutunterlaufen."

sub 41. „Das Mittelglied des Mittelfingers ebenfalls."

sub 42. „Das erste Glied des kleinen Fingers trägt auf der Rückseite eine kleine, querverlaufende Quetschwunde und ist, wie sich beim Einschneiden zeigt, stark blutunterlaufen und in der Mitte gebrochen."

sub 43. „Über dem Griffelfortsatz der Elle sowie auf der Rückseite des Unterarmes finden sich am untern Drittel ebenfalls unregelmäßige Blutunterlaufungen, die . . . . geronnenes Blut enthalten."

Von der inneren Besichtigung sind folgende Punkte hervorzuheben.

sub 44. „Nach dem Abziehen der weichen Kopfbedeckung zeigt sich, daß die ganze Kopfschwarte nebst Knochenhaut überall von geronnenem Blute vollkommen durchtränkt ist."

sub 45. „Das Schädeldach ist rechts in einer Ausdehnung von über Handtellergröße vollkommen zertrümmert, so daß hier die harte Hirnhaut und das Gehirn zutage treten."

sub 46. „Dem Anfang der Kranznaht entsprechend verläuft von der Bruchstelle aus nach links durch das Schläfenbein hindurch



ein Sprung, der das ganze Schädeldach somit in zwei ungleiche Hälften teilt."

sub 47. „Die harte Hirnhaut ist zart und durchscheinend. In der rechten Schläfengegend enthält sie ein größeres, unregelmäßiges Loch."

sub 50. „Der rechte Stirnlappen ist teils von weicher Hirnhaut entblößt und zertrümmert, sowohl an der konvexen Oberfläche wie an der Basis."

sub 51. „In beiden Schläfenlappen finden sich einige oberflächliche Rindenblutungen."

sub. 52. „Eine gleiche Blutung findet sich auch in der Zentralwindung."

sub 55. „Nach dem Abziehen der Hirnhaut an der Schädelbasis zeigt sich, daß das rechte Augenhöhlendach und die rechte Stirnhälfte fehlen und daß an ihrer Stelle die Weichteile der Augenhöhle und des Gesichts in das Hirninnere hervorquellen. —"

sub 56. „Ein Quersprung durch das Keilbein vollendet die vorher beschriebene Teilung des Schädelknochens in zwei Abschnitte."

sub 61. „Die bereits beschriebene Stichwunde zeigt beim Abpräparieren der Weichteile des Brustkorbes eine handtellergroße, blutunterlaufene, in der Gegend zwischen 7. und 8. Rippe gelegene Stelle."

sub. 62. „Die Zwischenrippenmuskulatur ist in der Ausdehnung von 2 cm durchtrennt und der Stichkanal läuft, ohne die Brusthöhle zu eröffnen, durch den Ansatz des Zwerchfells hindurch und macht in den Innenflächen des letzteren eine schlitzförmige Öffnung von $^3/_4$ cm Länge."

Das summarische Gutachten lautete dahin, daß der Tod durch gewaltsame Schädelzertrümmerung erfolgt sei, wobei das Gehirn schwer verletzt und eine starke Blutung eingetreten sei. Die Art der Verletzungen lasse darauf schließen, daß der Täter sein Opfer beharrlich durch wiederholte Beilhiebe und. durch einen Stich in die Brustgegend sowie durch Strangulation habe beseitigen wollen.

Bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter machte v. T. über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse folgende Angaben. Er habe bei seiner Heirat im Mai 1902 sein mütterliches Erbteil von 3000 M., wovon er ca. 1000 M. für Anschaffung des ehelichen Hausstandes verausgabt habe, seine Frau habe außer den Betten und Küchengerät nichts in die Ehe eingebracht. Sie hätten nacheinander drei Wohnungen innegehabt. In der zweiten Wohnung habe er sich für ca. 1000 M. ein kleines Brotgeschäft gekauft, dieses aber nicht halten können und es für 200 M.

wieder verkaufen müssen. In der dritten Wohnung habe er sich auf Veranlassung seiner Frau mit Hilfe von deren Tante K., die ihm 1000 M. zugesagt und gleich 200 M. bar ausgezahlt habe, selbständig gemacht und eine Werkstelle für 200 M. Jahresmiete gemietet. Dafür habe er der K. den gesamten Hausstand verschrieben. 800 M. habe er vier Wochen später ausbezahlt bekommen. Von dem Gelde der K. habe er die Werkstelle ausgerüstet, rückständige Wohnungsmiete (320 M. p. a.) beglichen und auch den Unterhalt der Familie bestritten. Als seine Frau Geld verlangt, habe er von ihrer Einlogiererin P., die heiraten wollte und ihm die Herstellung der Möbel in Auftrag gegeben habe, auf Anfordern 175 M. im voraus erhalten. Auch dieses Geld sei bald ausgegeben gewesen, 50—60 M. habe er für Mieten usw. verbraucht, den Rest wollte seine Frau für Weihnachtsanschaffungen verausgabt haben. Als er nunmehr seine Frau um Geld gebeten habe, um sich rasieren lassen zu können, habe sie geäußert, nur noch 2 M. zu haben. Er habe dann erklärt, die Einlogiererin um weitere Vorauszahlung angehen zu müssen. Das habe sie ihm verboten mit der Bemerkung, das Geld der P. wolle sie in Verwahrung nehmen, er möge sehen, wie er sich Geld verschaffe. Daraufhin habe er seinen schwarzen Anzug für 10 M. versetzt.

Über sein Eheleben sonst gab v. T. an, sie hätten von Anfang an in Unfrieden gelebt, die Ursache sei aber stets seine Frau gewesen, die sehr erregt und leicht in Zorn geratend, manchmal auch tätlich geworden sei, die Anlässe seien stets geringfügig gewesen. Der Geschlechtsverkehr sei — von den Entbindungszeiten abgesehen — nicht wesentlich unterbrochen worden. Er habe die eheliche Treue nie verletzt, seine Frau habe aber in der letzten Zeit Verdacht geschöpft, daß er mit einer Witwe, die in der Nähe seiner Werkstatt eine Wirtschaft habe, zusammenhalte und ihn deshalb auch einmal aus der Wirtschaft fortgeholt. Daß seine Frau die Ehe gebrochen habe, glaube er nicht, er sei aber überzeugt, daß sie ihn nicht mehr habe zum Manne wollen, denn sie habe sich mehrfach darüber beklagt, daß er ihr beim Beischlaf nicht genüge. Schon in früheren Jahren habe sie oft geäußert, er solle abends nicht wieder nach Hause kommen, sie wolle ihn nicht wiedersehen, sie würde schon allein fertig werden mit den Kindern, die Sachen gehörten ja ihrer Tante. Einmal sei er dann auch nach einem solchen Auftritt davongegangen, um nicht wieder zurückzukehren. Nachdem er die Nacht hindurch herumgeirrt, habe er schließlich im Gedanken an die Kinder die eheliche Wohnung doch wieder aufgesucht. Infolge der andauernden Streitigkeiten habe er sehr bald nach Eingehung der Ehe alle Zu-



neigung zu seiner Frau verloren. Trotzdem habe er nie daran gedacht, ihr etwas anzutun und sie aus dem Wege zu schaffen, er habe sie auch nie geschlagen.

Die Vorgänge am Abend vor der Tat und am Tatmorgen sind nach seiner Darstellung folgendermaßen gewesen: Am Nachmittag des 27. Dezember ist er nicht in der Werkstelle, sondern in der Wirtschaft des B. gewesen und hat dort eine Zeche von 2 Mark gemacht. Der Bräutigam der Einlogiererin P. hat ihn in der Werkstelle gesucht und dort von dem anwesenden Tischler v. A. erfahren, daß v. T. sich für die Anfertigung der Möbel des P. einen Gehilfen angenommen hatte. Hiervon und von der Abwesenheit des v. T. hat der Bräutigam der P. der Frau v. T. Mitteilung gemacht. Als v. T. abends gegen 10 Uhr in seine Wohnung kam, haben die Brautleute P. mit der Frau v. T. zusammen in der Küche gesessen. Als er die Küche betreten hat, hat diese gleich ein böses Gesicht gemacht. Sie haben dann weiter miteinander kein Wort gesprochen. Gegen 12 Uhr haben die Eheleute ihre Schlafstätte aufgesucht. Kaum im Zimmer angekommen, hat die Frau dem Mann heftige Vorwürfe wegen des Gesellen gemacht und erklärt, diesen aus der Werkstatt werfen, die Fenster einschlagen und es soweit treiben zu wollen, daß er von ihr fortgehn müßte. Die Eheleute haben sich dann beide zu Bette gelegt, die Frau noch halb angezogen. Bald darauf hat v. T. von ihr einen derben Schlag mit dem Strumpf ins Gesicht bekommen. Er hat sich das verbeten, da er wußte, daß dies nicht wie sonst ein Zeichen dafür sein sollte, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Frau v. T. hat erwidert, er habe sich gar nichts zu verbitten, er wüßte ja, was ihm passieren würde. Dann ist Ruhe eingetreten. v. T. hat aber wenig geschlafen, sondern sich überlegt, daß er, wenn seine Frau ihre Drohung wahr machen würde, sehen müßte, von ihr loszukommen. Der Gedanke, sie gewaltsam aus dem Wege zu räumen, ist ihm aber ferngeblieben. Morgens hat er den auf $5^1/_2$ oder 6 Uhr gestellten, vielleicht aber von seiner Frau abgestellten Wecker überhört und ist erst um $6^3/_4$ Uhr erwacht. Seine Frau, die mit geschlossenen Augen dagelegen hat, hat er dann geweckt mit den Worten, er habe die Zeit verschlafen, er müßte schnell zur Arbeit, sie möge Kaffee kochen. Darauf hat die Frau v. T. geschimpft, daß er noch nicht von ihr wäre, sich geweigert, aufzustehen und ihn, halb im Bette aufgerichtet, mit den Füßen vor den Leib gestoßen. Er ist in die Küche gegangen und hat dort Feuer gemacht. Seine Frau hat inzwischen weitergeschimpft, ob er noch nicht aus der Wohnung wäre. Das Weitere ist ihm nicht mehr klar. Er ist in das Schlafzimmer gestürzt und



hat auf seine Frau, die schimpfend auf ihn loswollte, mit einem Hackbeil losgeschlagen. Dann ist er in die Küche geeilt und hat sich mittels der Wäscheleine erhängen wollen, die ist abgerissen. Als er das Röcheln seiner Frau vernommen hat, hat er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, mit seinem Taschenmesser einen Stich in die Herzgegend versetzt. Aus demselben Grunde hat er ihr auch noch ein Stück der Wäscheleine um den Hals geschnürt. Dann hat er sich in der Küche am Handstein von Blut gereinigt und den Entschluß gefaßt, sich zu ertränken. Nach Abfassen einiger Briefe und Ablegung des Geldes hat er die Wohnung verlassen, verschiedene Wirtschaften besucht, um sich Mut zu trinken, dann aber im Gedanken an seine Kinder den Selbstmord aufgegeben.

Auf nochmaliges ausdrückliches Befragen hat v. T. erklärt, bei dem Gebrauche des Beiles müsse er von Sinnen gewesen sein, bewußt habe er seiner Frau nichts antun wollen. Nachdem er dann aber darüber klar geworden sei, was er mit dem Beil angerichtet habe, habe er ihr — lediglich aus Mitleid, damit sie nicht noch länger leiden solle — den Stich versetzt und die Schnur umgelegt. Weder Wut noch Haß seien die Triebfedern seines Handelns gewesen.

Es ist dann der Gerichtsarzt Physikus Dr. R. um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht worden, in welcher Reihenfolge die bei der Getöteten festgestellten Verletzungen vermutlich zugefügt worden sind. Das Gutachten lautet dahin, daß drei Kategorien von Verletzungen vorliegen, Beilhiebe, Messerstich und Erdrosselungsversuch. Der erste Angriff ist mit dem Beil erfolgt und bestand in elf Hieben mit der Schneide des Beils, von denen neun kurz hintereinander fast auf dieselbe Scheitelstelle, wohl während die Frau halbaufgerichtet war, gefallen sind. Zwei Hiebe sind — wahrscheinlich infolge zufälligen, aber absichtlichen Ausweichens der Frau — abseits gefallen. Die neun ersten Hiebe in ihrer Gesamtheit waren tödlich und genügten, das Opfer sofort bewußtlos zu machen und zu Falle zu bringen. Nach ihrem Empfang ist die Frau wahrscheinlich in die Kissen zurückgesunken. Nach den elf Hieben sind zwei weitere ebenfalls mit der Schneide des Beils kurz nach und aufeinander gegen die Stirn über dem rechten Auge geführt. Alsdann ist mit einem stumpfen Gegenstande, wahrscheinlich dem Rücken des Beiles, der Schlag auf die Nase geführt, wobei die rechte Hand der Getöteten mitgetroffen wurde. Nach den Beilhieben ist der Messerstich an der Agonisierenden geschehen (die Stichwunde hat nur eine sehr geringe Blutung aufgewiesen, was auf Erlahmen der Herztätigkeit hindeutet). Das gleiche gilt für die Anlegung des Strickes, da die Getötete bei



vollem Bewußtsein das Schürzen eines Knotens nicht geduldet hätte und andrerseits durch den Strick eine Strangfurche oder sonstige Reaktion, die auf eine während des Lebens vorgenommene Drosselung schließen ließe, nicht hervorgerufen ist.

Die Nachprüfung über den Leumund der Eheleute v. T. hat ergeben, daß beide unbestraft sind, daß der Mann allgemein als ruhiger, friedfertiger, fleißiger, nüchterner Mensch, die Frau dagegen als heftig, zänkisch, herrisch usw. bezeichnet wird. Über die Ursachen der ehelichen Zwistigkeiten hat sich nichts Wesentliches ermitteln lassen. Eine Tante der Getöteten hat bekundet, ihre Nichte habe ihr vor Jahren darüber geklagt, daß v. T. mehrmals seinen ganzen Wochenlohn verspielt habe. Ein anderer entfernter Verwandter hat einer Szene beigewohnt, wo v. T. abends später als sonst von der Arbeit gekommen und deshalb von der Frau ohne weiteres mit der Faust aufs Auge geschlagen worden ist. Andererseits hat die Einlogiererin P. einmal interveniert, als v. T. wegen der Vorwürfe über Verspielen von Lohn gegen seine Frau hat tätlich werden wollen. Er hat damals von seiner Frau abgelassen mit dem Bemerken, er täte das nur der P. zu Gefallen. Was seine früheren Selbstmordabsichten betrifft, so hat die Frau v. T. einmal einer früheren Einlogiererin erzählt, ihr Mann sei nicht nach Hause gekommen, ihm müsse etwas zugestoßen sein. Nachts hat sie ihr von seiner Rückkehr Mitteilung gemacht mit dem Bemerken, er sei ganz still, sie wolle auch nichts sagen. Einer Nachbarin hat sie eines Tages erzählt, ihr Mann wäre weg und hätte ihr ein Telegramm geschickt des Inhalts, er komme am Abend um 6 Uhr, er arbeite auf einem Schiff. Er wäre aber doch reuig zurückgekehrt, er habe sich ertränken wollen. Davon daß v. T. mit Selbstmordgedanken umgegangen ist und davon auch beim Verlassen seiner Frau dieser gegenüber gesprochen hat, hat diese ebenfalls ihrer Tante K. Mitteilung gemacht. Hinsichtlich der Eifersucht ist zu sagen, daß die Verstorbene ihrer Tante K. auf deren gelegentliche Frage, warum sie denn keinen männlichen Einlogierer nähmen, sie hätten doch dann mehr Zuschuß zur Miete, erwidert hat, das würde ihr Mann nicht erlauben, er wäre ja so eifersüchtig. Eine geschlechtliche Unzufriedenheit auf seiten ihrer Nichte hält dieselbe Zeugin für ausgeschlossen. Die Frau v. T. ist während des ganzen Herbstes vor ihrem Tode infolge von Influenza und Keuchhusten sehr kränklich gewesen und hat der Zeugin auf ihre Vorstellungen wegen der vielen Kinder erklärt, in acht nehmen dürfe sie sich nicht, Wilhelm wolle es so, wenn sie es nicht täte, gäbe es Krach. Nach dem Zeugnis des Verwalters des Grundstücks, in dem die Eheleute v. T. zuletzt



gewohnt haben, des Zollaufsehers G. hat v. T. einmal Tischlerreparaturarbeiten, die ihm in diesem Grundstück übertragen waren und ein Mehrverdienst von 10—15 M. pro Monat brachten, seiner Frau zu Liebe aufgegeben. Die Frau hat gelegentlich einer Streitigkeit mit Nachbarn dem Verwalter gegenüber ihren Mann als seelensgut bezeichnet und geäußert, daß sie, wenn sie mal mit ihm Streit hätte, die allein Schuldige wäre, denn sie sei nervös und könne sich nicht beherrschen.

Auf Grund vorliegenden Materials hat die Staatsanwaltschaft gegen v. T. die Anklage wegen Totschlags aus § 212 St.G.B. erhoben mit der Motivierung, es müsse zugunsten des v. T. unterstellt werden, daß er ohne Überlegung, in einer plötzlichen Gemütsaufwallung gehandelt habe, denn es fehlten Anzeichen dafür, daß er die Tötung seiner Frau bereits einige Zeit zuvor erwogen habe. Dagegen könne bei dem völlig nüchternen, ausgeruhten Mann, der gesund und von ruhiger Gemütsart sei, von Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat keine Rede sein. Der unmittelbare Zweck seiner Handlungsweise sei offenbar die Tötung seiner Frau gewesen.

Das Hauptverfahren ist demgemäß eröffnet worden. In der am 16. März 1910 durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung hat v. T., der meistens in Tränen schwamm, denselben Standpunkt eingenommen wie bei seinen früheren Vernehmungen: Leugnen der Tötungsabsicht oder sonst einer Verletzungsabsicht bez. der Beilhiebe, Einräumen der Tötungsabsicht beim Messerstich als Gnadenstoß. Auf Antrag des Verteidigers ist den Geschworenen eine Hilfsfrage aus § 226 St.G.B. (Körperverletzung mit unbeabsichtigtem tötlichem Ausgange) vorgelegt worden. Diese haben sie unter Annahme mildernder Umstände bejaht. v. T. ist danach zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. In den Gründen heißt es: „Bei der Strafzumessung kam in Betracht, daß der Angeklagte zu der Tat durch einen außerordentlich heftigen Affekt hingerissen worden ist, daß er völlig unbestraft ist, sich auch . . . stets ordentlich geführt, insbes. die ständige Zank- und Streitsucht seiner Ehefrau lange mit Geduld ertragen hat. Er bereut seine Tat aufs tiefste und hat seine Reue durch ein umfassendes Geständnis bestätigt. Auf der andern Seite konnten nicht außer Betracht bleiben die schweren Folgen der Tat und die außerordentliche Roheit, mit der der Angeklagte, der neunmal mit dem Beile auf seine Frau losgeschlagen hat und ihr schließlich noch mit einem Taschenmesser den Gnadenstoß gegeben hat, zu Werke gegangen ist."

Dieses Urteil ist rechtskräftig (LG. Hamburg, L. 661/10).

Seine Gründe enthalten Unrichtigkeiten in tatsächlicher und recht-

licher Beziehung. Wie das Referat ergibt, hat v. T. nicht umfassend eingestanden, sondern in der Hauptsache geleugnet. Die schweren Folgen der Tat, der Tod der Verletzten, sind Tatbestandsmerkmal des angewandten Strafgesetzes und können daher nicht als Strafzumessungsgrund verwertet werden. Die Heranziehung des Gnadenstoßes als Moment bei der Strafzumessung ist ganz verfehlt, da der Gnadenstoß eine die beabsichtigte Tötung involvierende Handlung, diese aber durch das Verdikt ausgeschaltet ist, also auch nicht durch die Hintertür der Strafzumessung wieder eingeführt werden kann[1]). Der Spruch selbst ist ein auch mit den Einräumungen des v. T. selbst in Widerspruch stehender, eklatanter, lediglich durch Mitleid diktierter Fehlspruch. Er stellt eine Rechtsbeugung dar, die in einem Staate, wo die Ehe als höchste sittliche Institution im Zusammenleben der Geschlechter gilt, um so schwerer wiegt und überdies auf einen vielleicht sexual-psychologisch bedingten, bedenklichen Mangel an Objektivität schließen läßt. Die Geschworenen haben das angebliche Mitleid des Täters mit seinem Opfer zu dem ihrigen gemacht und sich um die Frage des Totschlages oder Mordes nicht gekümmert. Sie hätten auch sicher, wenn noch eine weitere Hilfsfrage mit milderem Strafmaß möglich gewesen wäre, nur diese bejaht. Diesen Mängeln soll hier aber nicht weiter nachgegangen, sondern es soll der äußerst instruktive Fall nach dem mitgeteilten Tatsachenmaterial kriminal-psychologisch seziert werden.

Das Tun des v. T. zerfällt in drei Etappen: Beilhiebe, Messerstich, Umschnürung. Die zeitlichen Zwischenräume können, da der erste Angriff etwa um 7 Uhr erfolgt sein wird und der Täter um 8¼ Uhr auf der Wache sich gestellt hat, nur geringe gewesen sein. Da das Wesen der reinen Affekttötung sich in dem einen tödlich wirkenden Schlage oder Stiche erschöpft, in unserm Fall aber die Tötungshandlung trotz der tödlichen Beilhiebe fortgesetzt ist, so spricht schon der äußere Tatbestand gegen die Annahme eines Totschlags bei v. T. Aber auch die Darstellung des Täters selbst, wenn man ihr folgen will, spricht dagegen. Denn danach hat v. T. nach abgeklungenem Wutaffekt den durch Mitleid inspirierten, die Zwangslage erwägenden Entschluß gefaßt, die noch Lebende schneller zum Tode zu befördern, und diesen Entschluß durch einen Messerstich und die Umlegung einer allerdings untauglichen Schnur in die Tat umgesetzt. Die bei der Entschlußfassung vorhandene Überlegung hat

1) Über das weitere Moment der Reue cf. Liepmann in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. XXII 72 ff.

auch bei der Ausführung obgewaltet, sie hat in Rücksicht gezogen, daß der beigebrachte Stich den Zweck noch nicht schnell genug erreiche und deshalb die Erdrosselung für notwendig erachtet. Immer die Richtigkeit der Einräumungen des v. T. vorausgesetzt, so wird das dem Gnadenstoß innewohnende Moment der Überlegung nicht etwa alteriert durch den angeblich kurz vorher verübten Selbstmordversuch, auch nicht durch eine gewisse Gemütserregung, auch nicht durch den geringen, zur Verfügung stehenden Zeitraum. Die Überlegung als solche ist nämlich nicht notwendig ein 20 Meilen langer Gedanke oder ein monatelanges Philosophieren über Für und Wider einer Handlung. Sie ist lediglich eine Prüfung, ob das Vorhaben richtig, nützlich, möglich, sittlich ist. Die Prüfung kann mehr oder weniger summarisch, oberflächlich oder gründlich sein, schnell oder langsam vor sich gehen. Das Erfordernis einer ruhigen Überlegung besteht nicht, würde auch in unserer übernervösen Zeit nur selten erfüllt werden. Da aber die Überlegung meistens in einen mehr oder weniger ausgedachten Plan ausläuft, dessen Verwirklichung von verschiedenen, vom Willen des Täters unabhängigen Umständen abhängt, und daher stets eine gewisse Zeit bis zur Katastrophe verstreicht, so hat man in dieser längeren Vorbereitungszeit ein sicheres Indiz für die Tatsache der Überlegung gesehen, ohne aber genügend zu bedenken, daß es nicht auf die Überlegung vor der Tat, sondern auf die Überlegung bei der Tat ankommt und die beste Überlegung vorher im Moment der Ausführung zu einem Schatten werden kann.

v. T. hat nun aber den Anfang seines Vorgehens gegen seine Ehefrau verschwiegen. Daß er in einem Zustande von Bewußtlosigkeit gehandelt haben sollte, haben auch die Geschworenen nicht angenommen. Dafür fehlt ja auch jeder Anhalt. Wenn er aber gerade die grausamsten, brutalsten Angriffsakte verschweigt, während er die späteren Tötungsakte zugibt, so hat das sicher seinen Grund darin, daß er mit der Angabe der Wahrheit sich des Mordes hätte schuldig bekennen müssen. Wichtig hierfür sind seine ersten Auslassungen auf der Wache, wo er bestimmt von acht Beilhieben spricht und der eine Brief, worin er bekennt, seiner Frau erschlagen zu haben, weil er es nicht länger mit ihr aushalten könne. Nun aber erst seine Angaben über das Eheleben! Nicht lange nach Eingehung der Ehe verliert er jede Zuneigung zu seiner Frau, einmal verläßt er sie, um sich umzubringen (und nicht zum Mörder zu werden). Er kehrt zurück wegen der Kinder. Jedes kleine Vergnügen wird ihm von seiner Frau aus ökonomischen Gründen vergällt. Besondere Einnahme-



quellen schneidet sie ab. Bei jeder Gelegenheit zankt sie. Geschlechtlich fühlt er sich auch zurückgesetzt. Sein Erbteil ist verbraucht. Durch die Frau gerät er in Abhängigkeit von dem Frl. K. und muß den von ihm angeschafften Hausstand verschreiben. Und dann überlegt er in der Nacht vor der Tat, daß er von seiner Frau „loskommen" müsse. Alles dies macht zur großen Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit, daß sich während der Jahre in der Seele des v. T. der Haß gegen seine Frau eingewurzelt hat. Dieser Haß hat immer neue, bitterere Nahrung bekommen und schließlich zu dem Entschlusse geführt, daß das Beste ein „Loskommen" im Wege gewaltsamer Beseitigung sein würde. Der Möglichkeiten des Loskommens gab es ja auch nur zwei: Trennung unter Lebenden durch Verlassen der ehelichen Wohnung unter Anstrengung der Ehescheidungsklage usw. oder Trennung durch Tod. Die erste Möglichkeit konnte für die Überlegung kaum in Betracht kommen, nachdem sie früher schon als unzweckmäßig erkannt war. Als seine Frau am Morgen nicht aufstehen will und gleich schimpft, verläßt v. T. ohne Gegenrede das Schlafzimmer und macht in der Küche Feuer und stellt den Kessel auf. Als die Frau weiterschimpft und gegen ihn beim Betreten des Zimmers tätlich wird, holt er das Beil und bearbeitet sie damit wie ein Schlachter. Er entwickelt eine auffallende Treffsicherheit und Gewandtheit in der Handhabung des Mordinstruments, er schlägt auch mit der stumpfen Seite des Beiles. Dies ist überlegte, mit Wutaffekt untermischte Tat! Dann kommt der angebliche Selbstmordversuch, der real nicht erwiesen ist. Dann folgen die weiteren überlegten Tötungshandlungen. Den Grad des Affektes anlangend, so kann von einer außerordentlichen Heftigkeit, wie sie das Urteil annimmt, mitnichten die Rede sein. Zunächst war die Affektursache keine irreguläre. Denn Schimpf- und Zankworte waren zwischen den Eheleuten an der Tagesordnung. Daß die Schimpfworte inhaltlich besonders schwerwiegend gewesen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Aufforderung der Frau, die eheliche Wohnung zu verlassen, ist auch nichts Neues gewesen. v. T. hat zunächst noch Feuer gemacht und den Kessel aufgesetzt, also die zweckmäßigen Vorbereitungen zum Kaffeekochen getroffen. Die Frau hat weitergeschimpft. Er ist dann in das Schlafzimmer zurückgekehrt und hat seine Bitte, aufzustehen und ihm Kaffee zu kochen, wiederholt. Die Frau wird tätlich gegen ihn, wie er behauptet, und nun setzt die Tat ein. Er macht also die Milderung des § 213 St.G.B. für sich geltend, wonach Strafermäßigung eintritt, wenn der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung (oder schwere Beleidigung) von dem Getöteten zum Zorne



gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist. Von allem abgesehen — spricht allerdings der äußere Anschein dafür. Bei Tötungsverbrechen, insonderheit unter Ehegatten — ist aber jeder, auch der geringfügigste Nebenumstand mitzuberücksichtigen und auf seine Relevanz zu prüfen. Hier verändern die Einzelheiten aus der ehelichen Vorgeschichte das Bild. Der Täter brauchte nicht zum Zorne erst gereizt zu werden. Der Zorn, der Unwille, der Überdruß am Zusammenleben waren bereits auf der breiten Grundlage des Hasses vorhanden. Am Abend vor der Tat sind ebenfalls im Schlafzimmer Schimpfworte gefallen. Der Täter hat während der Nacht Überlegungen angestellt, die — sei es direkt, sei es indirekt — gegen die Person seiner Frau gerichtet waren. Das Maß war voll. Er konnte den Zustand nicht mehr aushalten, wollte ihn nicht mehr aushalten. Es bedurfte nur noch eines leisen Anstoßes, um die Befreiungstat zu innervieren. Der Affekt hat daher nur eine untergeordnete, adminikulierende Rolle gespielt. Mit der Erfassung des Beiles beginnt die wabernde Lohe des Hasses emporzuflammen. Die Furie des Hasses leitet die weitere Tat. Um jedes Wiederaufleben unmöglich zu machen, wird zum Messer gegriffen, zum Strick. — Dieser Auffassung wird entgegengehalten werden können, daß v. T. von Natur als friedfertig und ruhig geschildert wird und vorher nie hat Äußerungen fallen lassen, die auf eine beabsichtigte Tötung seiner Frau hindeuten. Beides ist belanglos. Es hat genug von Haß beseelte Mörder gegeben, die ihr grausiges Vorhaben keinem anvertraut, dem Opfer nichts angekündigt haben. Was die Friedfertigkeit betrifft, so vermindert sie als solche allerdings die Reagibilität auf Reize. Bei v. T. ist sie aber im Verhältnis zu seiner Frau mindestens zweifelhaft. Die Annahme des Urteils, daß er stets der passive, duldende Teil gewesen sei, wird durch einzelne Zeugen, die tätlichen Szenen beigewohnt haben, direkt widerlegt. Im übrigen können auch sonst friedliche Männer in der Ehe zu Hyänen werden. v. T. macht äußerlich sogar den Eindruck eines Phlegmatikers. Damit ist aber bei Morduntersuchungen nichts anzufangen. Die Ruhe des äußeren Benehmens kann sehr wohl mit der Zerrissenheit des Gemütslebens vereinigt sein (Holtzendorff, Verbr. d. Mordes usw. S. 252), letztere war bei v. T. gegeben.

Nach Vorstehendem komme ich zu dem Resultat, daß v. T. seine Ehefrau kaltblütig abgeschlachtet hat. Das ihm angekommene Mitleid ist erdichtet. Die angebliche Reue steht in seltsamem Widerspruch zu der bei den angeblichen Selbstmordabsichten an den Tag gelegten Feigheit. Diese Feigheit ist gerade das Charakteristikum des über-

legt handelnden Mörders. Die vermeintliche Rücksicht auf die Kinder ist in keinem seiner Briefe aus dem Gefängnis auch nur mit einem Worte zum Ausdruck gekommen. Das Gewinsel in der Hauptverhandlung war nur Furcht vor der Strafe. Denn mit der Möglichkeit, daß er nur wegen Körperverletzung bestraft werden würde, hat er sicher selbst nicht gerechnet.

Um vollständig zu sein, müßte ich noch kurz erörtern, wie die zweite und dritte Gruppe der Tötungshandlungen zu beurteilen ist, wenn bei der ersten Gruppe das Überwiegen des Affekts, also Totschlag, angenommen wird. Da lehrt die Doktrin, daß bei Beginn der Ausführung vorhandene, im Verlaufe aber durch Affekte oder sonst unterdrückte Überlegung die Feststellung eines Mordes ausschließt (Binding, Grundriß § 7). Berner schränkt dies allerdings auf solche interjektionale oder intermittierende Affekte ein, ohne die es nicht bis zur Vollendung der Tötung gekommen wäre (Lehrbuch 16. A. 501). Darüber aber, wie es zu halten ist, wenn in eine mit Affekt begonnene Tat die Überlegung eingreift, schweigt die Doktrin. Die faktische Möglichkeit solcher Situation verträgt sich sehr wohl mit der natürlichen Erregung, die die Ausführung von selbst mit sich bringt. Für die Beantwortung der Fragen im allgemeinen ist zunächst daran festzuhalten, daß bei der Rastlosigkeit des Ablaufs unserer Vorstellungen, bei der permanenten Gedankenflucht selbstverständlich zur Feststellung eines Mordes nicht Überlegung in jeder Minute gefordert werden kann. Entscheidend kann nur sein, daß Überlegung die Ausführungshandlung leitet, daß diese von jener im wesentlichen beherrscht wird (so auch H. Meyer, Lehrb. 5. A. § 65 u. Entsch. d. R.G. 32, 254). Sodann ist zu beachten, daß das Tötungsverbrechen sich mit der tödlichen Wirkung der Ursache vollendet, mit dem Eintritt des Todes. In unserm Falle ist das geschehen erst nach Beendigung der dritten Gruppe der Tötungshandlungen. Es hätte aber zum Eintritt dieser Wirkung der Tötungshandlungen der zweiten und dritten Gruppe, zum Teil auch der ersten Gruppe nicht bedurft. Die Gruppen stehen daher objektiv in keinem notwendigen Zusammenhang. Subjektiv besteht allerdings ein solcher. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Frau, wenn sie nach den Beilhieben sofort verschieden wäre, noch Gegenstand weiterer Angriffe geworden wäre. Den sämtlichen Akten liegt der einheitliche Entschluß zugrunde, das Opfer unter allen Umständen zunichte zu machen. Vor Beginn der zweiten Gruppe setzt dann aber — hier müssen wir dann der Darstellung des Täters folgen — die Überlegung ein, die weiter dominiert. Die weitere Vollendung steht im Zeichen der Überlegung.



Damit wird die Tat zum Mord. Die erste, obschon die erste Ursache für den Tod setzende Gruppe, verliert ihre strafrechtliche Relevanz.

Das Resultat ist mithin das gleiche wie oben. v. T. war straffällig aus § 211 B.G.B. Eine Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wäre allerdings zu empfehlen gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

XVIII.

Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung?

Von

H. Fehlinger, München.

Die Frage, ob der bei Verbrechern ungemein häufige Alkoholismus Entartung verursachen kann, ist auch für den Kriminalisten wichtig und es soll deshalb in diesem „Archiv" versucht werden, sie zu beantworten. Im allgemeinen herrscht die Neigung, sie zu bejahen, sei es, daß erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen auf das Keimplasma, oder eine direkte Schädigung des Keimplasmas durch die Einwirkung von Giften angenommen wird. Manche Naturforscher sind der Meinung, die Umwelt habe einen vorwiegenden Einfluß auf die Bildung der Eigenschaften des Individuums, die während des individuellen Lebens erworbenen Eigenschaften würden auf das Keimplasma übertragen und der Nachkommenschaft vererbt (Lamarckscher Grundsatz). Die Anhänger dieser Theorie stützen sich gewöhnlich auf indirekte Beweise, besonders auf die Schwierigkeit, eine Ursache der Entwicklung der Lebewesen in bestimmten Richtungen herauszufinden, wenn man die erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen als solche ausschließt. Verschiedentlich führten Tierexperimente zu Ergebnissen, die den Lamarckschen Grundsatz zu bestätigen schienen. Auf sie ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, es soll nur betont werden, daß sie sich ohne Ausnahme anders als im Sinne des Lamarckismus ebenfalls erklären lassen. Die „Vererbung von Krankheiten" ist oftmals als Beweis des Lamarckismus hingestellt worden, aber es handelt sich dabei tatsächlich nicht um Vererbung von Krankheiten (funktionellen Störungen), sondern von organischen Mängeln („regressiven Variationen"), die, wenn die Nachkommen denselben Lebensbedingungen ausgesetzt sind wie ihre Eltern, nicht selten zum Auftreten derselben Krankheiten Anlaß geben.

Nach der Lehre Weismanns, die bisher unwiderlegt blieb, ist das der Fortpflanzung dienende („inaktive") Keimplasma nur den quantitativen Veränderungen des Wachstums und der Teilung unter-



worfen. Nur die Anlagen sind vererbbar, die das Keimplasma enthält und die von Keim zu Keim übertragen werden. Die Eigenschaft, die das Individuum während seines Lebens erwirbt, deren Anlage also nicht im Keime enthalten war, kann nicht weiter vererbt werden. Der Ernährung des Keimplasmas wird jedoch von Weismann selbst eine hohe Bedeutung beigelegt und wer seinen Anschauungen beipflichtet, muß zugeben, daß durch äußere Einflüsse, welche auf das Keimplasma wirken, ein indirekter Einfluß auf dasselbe geübt wird, indem die Störung des Gleichgewichts in der Erbsubstanz zur Folge hat, daß bei den aus den Keimen hervorgehenden Individuen gewisse Eigenschaften nicht in der Vollkommenheit ausgebildet sein werden, die für das Gedeihen der Art erforderlich ist. Das unvollkommene Organ wird während des Lebens des Individuums viel mehr Störungen ausgesetzt sein, mit anderen Worten, es wird leichter erkranken, als ein entsprechendes vollkommenes Organ. Welche Einflüsse die Ernährung des Keimplasmas ungünstig betreffen können, steht noch nicht fest. Es ist jedoch ganz gut möglich, daß die bei Alkoholikern meist ungenügende Ernährung zu derartiger regressiver Keimvariation führt. Freilich ist in diesem Fall der Alkoholismus nicht die unmittelbare Entartungsursache.

Neben der indirekten wird eine direkte Beeinflussung der Keime durch äußere Einwirkungen vermutet, so zwar, daß mit der Ernährungsflüssigkeit Gifte in das Keimplasma gelangen. So sagt Dr. Wilh. Schallmayer in der zweiten Auflage seines Buches „Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung“ [1]), daß z. B. Alkohol oder Syphilis nicht nur die Gewebe des Individuums verändern, „wodurch u. a. die wichtigsten Organe, wie Gehirn, Leber, Nieren, Gefäßsystem usw. geschädigt werden, sondern auch die Erbsubstanz wird dadurch geschädigt, nicht selten in solchem Grade, daß sie die Entwicklungsfähigkeit verliert. Bei etwas geringerer Schädigung entwickelt sich zwar nach Befruchtung ein Fötus aus ihr, stirbt aber schon im Mutterleibe ab. Bei noch schwächerer Giftwirkung kann die Schädigung der Erbsubstanz doch noch so groß sein, daß sie bei dem daraus entstehenden Individuum sichtbar wird. In diesen Fällen besteht zwar, entsprechend der Identität des Giftes, das auf den elterlichen Organismus sowie auf die in ihm enthaltene Erbsubstanz eingewirkt hat, natürlich eine gewisse Gleichartigkeit der bei den zwei Generationen wahrnehmbaren Intoxikationserscheinungen, aber Identität ist dadurch ausgeschlossen, daß das Gift an der unentwickelten Erb-

1) Jena 1910. Verlag von Gustav Fischer.

substanz nicht genau dieselben Wirkungen hervorrufen kann, wie an den Geweben und Organen des entwickelten elterlichen Organismus". Bei der spezialisierten Darstellung der „direkten Schädigung der Erbsubstanz" erbringt Dr. Schallmayer jedoch keinen Beweis für seine Auffassung und soweit ich die Literatur kenne, konnte ich auch sonst keinen finden — denn das gemeinsame Auftreten von Entartungszeichen und Alkoholismus in gewissen Familien kann als solcher Beweis unmöglich gelten.

Bei gehöriger Berücksichtigung der neueren Forschungsergebnisse stellt sich die Vermutung, daß Alkoholismus und andere widrige Umgebungsverhältnisse die Entartung hervorrufen, als falsch heraus. Alles weist darauf hin, daß die Umgebung auf den Körper — das „Soma" — eine sehr tiefgreifende Wirkung haben kann, ohne das Keimplasma zu betreffen. Wenn etwa eine Generation unter ärmlichen Verhältnissen aufwächst, so wird infolge davon die Körpergröße und das Körpergewicht unter dem gewöhnlichen zurückbleiben. Bieten sich den Nachkommen wieder bessere Lebensbedingungen dar, so werden sie auch in der Körpergröße und dem Körpergewicht die Eltern übertreffen. Aber ein kleiner Menschenschlag kann durch keinen Wohlstand in einen großen umgewandelt werden.

Man meint oft, daß Alkoholgenuß der Eltern eine geringere Lebensfähigkeit der Kinder zur Folge hat. Aus einem Bericht von Dr. Newsholme über die Kindersterblichkeit in England[1]) ist dagegen ganz zweifellos zu entnehmen, daß in Durham und Northumberland die Kindersterblichkeit bedeutend größer ist als in Südengland, obzwar hier mehr Alkohol konsumiert wird als in den beiden Bergarbeitergrafschaften, die durch weite Ausbreitung der Abstinenz unter ihrer Bevölkerung ausgezeichnet sind. — Ferner zeigen die von Prof. Karl Pearson und Ethel M. Elderton vorgenommenen Untersuchungen, die auf einem ziemlich umfangreichen Material beruhen, daß keine regelmäßige Beziehung zwischen den Trinkgewohnheiten der Eltern einerseits und der physischen Entwicklung, der Intelligenz und dem Gesundheitszustand der Kinder andererseits besteht. Diese beiden Autoren haben auch die gegen ihre Methode und ihre Ergebnisse erhobenen Einwände trefflich zu widerlegen vermocht.[2]) Die Zahl der Beispiele könnte vermehrt werden. Unbrauchbar sind hingegen die

1) Infant and child mortality. London 1910. Wymann & Sons.

2) Elderton and Pearson, A first study of the influence of parental alcoholism on the physique and ability of the offspring. — Dieselben, A second study of the influence of parental alcoholism etc. — Dieselben, Supplement to the memoir entitled „The influence etc." London 1910. Dulau & Co.

mehr oder minder willkürlichen Angaben, welche die Propagandisten der Abstinenzbewegung vorbringen; sie können die Ergebnisse amtlicher und anderer zuverlässiger Erhebungen nicht entkräften.

L. Doncaster bemerkt mit Recht in seinem Buche „Heredity in the Light of Recent Research" (Cambridge 1910, University Press), daß es leicht ist, von Geisteskranken oder mit sonstigen Mängeln behafteten Personen zu sagen, es sei ein so und so großer Prozentsatz ihrer Vorfahren Alkoholiker gewesen und die Geisteskrankheit usw. sei die Folge des Alkoholismus. Aber es ist zuerst zu beweisen, ob nicht Alkoholismus die Folge eines ererbten Nervendefekts ist, der sich in der nächsten Generation wieder als Geisteskrankheit äußert. In der Regel tritt in entarteten Familien nicht ein und derselbe Defekt bei allen ihren Gliedern auf, sondern es ist eine ganze Reihe von Mängeln, die wir an ihnen beobachten können.

Die unbestrittenen Übel des übermäßigen Alkoholgenusses sind zahlreich und offenbar. Man kann sich ohne weiteres mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung und zur Einschränkung des Alkoholgenusses einverstanden erklären [1]). Doch berechtigt nichts zu dem Schlusse, daß erbliche Entartung zu den üblen Folgen des Alkoholgenusses gehört. Es wäre eine trügerische Hoffnung, von der Beseitigung des Alkohols ein Verschwinden der Entartung zu erwarten, obzwar nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Alkoholgenuß häufig dazu führt, die vorhandene Entartung zum Vorschein zu bringen, was von anderen Umgebungseinflüssen in gleicher Weise gilt. Ohne die äußeren Anreize unseres Stadtlebens würden unzählige defekt veranlagte Personen nicht tatsächlich geisteskrank, zu Verbrechern usw. geworden sein; auf dem Lande hätten die meisten davon ihr Leben ruhig beendet, ohne daß es zum Zusammenbruch gekommen wäre.

Wohl die Mehrzahl aller Verbrecher, ob sie Alkoholiker sind oder nicht, ist in irgend einer Weise defekt veranlagt und ihre verbrecherischen Taten sind darauf zurückzuführen. Je mehr diese Ansicht zur Geltung kommt, desto allgemeiner wird anerkannt werden, daß die jetzige Behandlung der Verbrecher ebensowenig entsprechend ist, als wenn mit Geisteskranken in gleicher Weise verfahren würde. Liegt die Ursache des Verbrechens, wie der Geisteskrankheit, in erblichen Defekten, so sind freilich die auf „Besserung" oder „Heilung" gerichteten Bestrebungen aussichtslos und wir stehen einem Problem

1) Eine erhebliche Beschränkung der Trunkenheit würde meines Erachtens die strenge Kontrolle der Schankwirtschaften und das Verbot des langen Offenhaltens an Samstagen und Sonntagen mit sich bringen.



gegenüber, das zu lösen ungeheuer schwer ist, namentlich dann, wenn man (wie der Verfasser) von der vielfach befürworteten künstlichen Zuchtwahl durch gewaltsame Verhinderung der Fortpflanzung als entartet geltender Personen weit mehr Nachteile als Vorteile erwartet. — Alle bisher gemachten nennenswerten Vorschläge für die künstliche Zuchtwahl beim Menschen hat Dr. Schallmayer in seinem vorhin zitierten Buch zusammengestellt (Kapitel 14 und 15). Wer sie aufmerksam studiert, muß von ihrer Unausführbarkeit, namentlich in demokratischen Gemeinwesen, überzeugt werden [1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte an die interessanten Ausführungen des Verf. die Frage knüpfen, ob sich die Sache nicht umgekehrt verhält. Daß Verbrechertum und Alkoholismus im engsten Zusammenhange stehen ist zweifellos: es werden Verbrechen infolge von Trunkenheit begangen, der Alkoholiker sinkt auf der schiefen Ebene, auf der er sich bewegt, immer weiter herab und wird Verbrecher und oft genug nehmen wir wahr, daß ein nüchterner Mensch aus irgend welchen Gründen Verbrecher und dann, wohl auch im Konnex zu seinem verbrecherischen Wesen, Trinker wird. Wie traurig es mit der Nachkommenschaft von Alkoholikern steht, ist bekannt genug, diesfalls kann kein Zweifel bestehen, aber es wird, wie eben die Ausführungen des Verf. zeigen, keineswegs allseits zugegeben, daß Alkoholismus verbrecherische Degeneration erzeugt.

Geht man auf diese Frage näher ein, so muß sich die Frage ergeben, ob nicht umgekehrt schon vorhandene Degeneration Alkoholismus und zugleich Verbrecher und mißratene Nachkommenschaft erzeugt? Die Frage, wie Alkoholismus entstehe, ist keineswegs völlig beantwortet; wir wissen, daß Gelegenheit, gewisse Gewerbe, Müßiggang, Misere in wirtschaftlicher, familiärer und sanitärer Richtung und viele andere Momente zur Trunksucht führen, wir müssen aber doch alle diese Anreize nur als auslösende, als Gelegenheitsursachen ansehen, weil viele Menschen, die sich in den ganz gleichen Verhältnissen befinden, eben nicht Trinker werden. Es muß also bei jedem Alkoholisten eine eigentliche Hauptursache und eine auslösende Gelegenheitsursache wirkend gedacht werden. Ist das richtig, so können wir als die Hauptursache, die bei so unzähligen Menschen wirkt, nichts anderes als vorliegende Degeneration ansehen.

Dann müssen wir sagen: Vorhandene Degeneration hat unter Hilfe einer Gelegenheitsursache — die sich wohl tausendfach findet — das Individuum zum Säufer gemacht, dieselbe Degeneration hat aber noch weiter gewirkt: sie hat das Individuum unter Mitwirkung der destruktiven Folgen des Alkohols noch weiter entarten gemacht, sie hat ihn etwa auch Verbrecher werden lassen und seine Nachkommen zu weiter Degenerierten gestaltet.

Dann hätte allerdings nicht der Alkoholismus Entartung und Verbrechen im ersten bis zehnten Gliede veranlaßt, sondern die Entartung den Alkoholismus und unzählige andere böse Folgen. Hans Groß.



XIX.

Zur Geschichte des Kriminalromans.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Wenn die Revue de Droit Pénal et de Criminologie[1]) recht unterrichtet ist, kommen jetzt auch schon die Kriminalromane und Detektivgeschichten auf den Index der Schundliteratur. Das wäre nicht gar so verwunderlich, wenn es sich um eine Literatur auf dem Niveau der Nick Carter-Geschichten und Schauerromane handelte, deren schlechter Einfluß auf unsere Jugend schon in vielen Fällen nachgewiesen wurde. Es soll sich aber um die Kriminalgeschichten des Sherlock Holmes von Conan Doyle handeln, deren Verkauf aus einem bestimmten Anlaß auf den Bahnhöfen der Schweizer Bundesbahnen verboten wurde, wie eine Notiz in der zitierten Revue berichtet. Der direkte Anlaß waren die scheußlichen Mordtaten zweier junger Schweizer auf einem südfranzösischen Meierhof. Es waren die Zeitungen selbst, die eine Ausrottung der jugendverderbenden Lektüre verlangten. In jener Notiz wird auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Zeitungen, wenn sie gerecht sein wollten, sich selbst hätten anklagen müssen, da sie ja täglich ihre Leser mit den ausführlichsten, sogar illustrierten Berichten über jede Mordtat vergiften. Sie haben es aber vorgezogen, ihren Nachbarn anzuklagen, den Feuilletonisten, dem die Schilderung wahrer Mordgeschichten kein Vergnügen macht, sondern für seinen Leserkreis neue erfindet.

„So ist Conan Doyle ein Sühneopfer geworden, man wirft seine Werke auf den Scheiterhaufen der Moral, während unsere Zeitungen fortfahren, das Gift ihrer aufregenden Verbrechensschilderungen, wie tägliches Brot zu verkaufen."

Mit den suggestiven Verbrechensschilderungen unserer Tageszeitungen wollen wir uns heute hier nicht beschäftigen, sondern wollen die Detektivgeschichten etwas näher beleuchten. Wer behaupten

---

1) Märzheft 1910 S. 296. Verlag F. Larcier, Brüssel.



wollte, daß unsere Kriminalromane und Detektivgeschichten samt und sonders zur Klasse der Schundliteratur zu rechnen wären, der würde unbedingt übers Ziel schießen. Dann müßte er gerade nur die schlechtesten Erzeugnisse auf diesem Gebiete kennen. Daß hier eine gewisse Überproduktion und eine scharf zu verurteilende Nachahmungssucht unter den Schriftstellern herrscht, müssen wir besonders hervorheben; ebenso die Tatsache, daß die Entschuldigung jugendlicher Übeltäter mit einer gewissen Vorliebe auf das Konto der verschlungenen Detektivgeschichten geschoben wird. Die kriminalpsychologische Notwendigkeit des Milderungsgrundes verlangt ein gewisses Etwas, dem die Rolle des allein schuldigen Sündenbockes glaubhaft überwiesen werden kann: Ist der Verbrecher noch jung, so ist es die Schundlektüre, ist er alt, so sind es die vererbten Sünden seiner Väter. Nun haben wir selbst früher doch auch Indianer- und andere Räubergeschichten gelesen, ohne daß wir dem Nachahmungstrieb unterlegen sind: also duo quum faciunt idem, non est idem! Ebenso wenig man durch ein Verbot des Waffentragens den Mord verhindern kann, ebenso wenig durch das Verbot der suggestiven Verbrecherlektüre.

Während also die meisten, dem augenblicklichen Sensationsbedürfnis entspringenden Produkte von Leuten, die vermöge eines eigenartigen Zusammentreffens von kriminalistischer Lebenserfahrung und Dichterdrang sich zu Autoren entwickeln, recht mittelmäßig sind, in ethischer und literarischer Hinsicht zum großen Teil sogar unter Null stehen, haben die von hervorragenden, gut geschulten Fachleuten oder besonders begabten Autoren verfaßten Kriminalromane und Novellen zumeist einen bleibenden Wert. Sie sind vom Standpunkt der rächenden Gerechtigkeit aus verfaßt, nicht aber wie z. T. jene vom Standpunkt des verherrlichten Verbrecherhelden. Sie regen die Phantasie der die Verbrecher Verfolgenden an, wecken ihre Kombinationsgabe und entdecken ihnen tausenderlei Lösungsmöglichkeiten, wie sie sich nur der zugleich kluge und erfahrene Kriminalist ausdenken kann. Der erdichtete Kriminalfall unterscheidet sich in der Regel dadurch vom Kriminalfall der Wirklichkeit, daß er sicherer und schneller enthüllt wird. Dem Ideal-Kriminalisten des Dichters machen menschliche Schwächen und Irrtümer bei seinen Nachforschungen keine Sorgen, da er ja viel schlauer sein muß als gewöhnliche Detektive und immer gleich die richtige Spur entdeckt. Für den, der diese notwendigen künstlichen Differenzen nicht falsch versteht, bleibt immer noch ein positives lehrreiches Material übrig.

Der Kriminalroman hat eine ganz eigenartige Entwickelung durchgemacht. Seine Entstehung reicht bis zum Beginn des 19. Jahr-



hunderts zurück. Schon im Jahre 1800 erschien ein dreibändiges Werk „Kriminalgeschichten“ von Spieß. Auch die Werke eines unserer meistgelesenen Schriftsteller, E. Th. A. Hoffmann (1776—1822), enthalten eine Fülle von Kriminalmotiven, die besonders auf französische Schriftsteller von nachhaltigem Einfluß waren. Viele Schriftsteller entlehnten ihre Motive einer groß angelegten Sammlung wirklicher Kriminalfälle des In- und Auslandes dem von Jul. Eduard Hitzig (1780—1849) und Wilh. Häring (1798—1871) herausgegebenen „Neuen Pitaval“, von dem in den Jahren 1842—1864 35 Bände erschienen sind. Die von Vollert fortgesetzte neue Serie umfaßt 21 Bände. Schließlich möchte ich noch auf einige deutsche, fast vergessene Verfasser guter Kriminalgeschichten aufmerksam machen, so auf J. D. Hubertus Temme[1]), der unter dem Pseudonym H. Stahl in den Jahren 1858—1863 14 Bände Kriminalnovellen veröffentlicht hat. Sein Beruf und sein wechselvolles Lebensschicksal haben ihn zur literarischen Bearbeitung interessanter und lehrreicher Kriminalfälle ganz besonders befähigt. Neben ihm verdienen noch erwähnt zu werden: Ewald August König (1833—1888), Adolf Streckfuß (1823—1895), Max Ring (1817—1901) und Philipp Galen (1813—1899).

In Österreich waren die Schriftsteller auf dem Gebiete des Kriminalromans weniger fruchtbar; Adolf Bäuerle (1786—1859) führte dort den Kriminalroman ein.

In Frankreich wirkten die „Mystères de Paris“ (1842—43 10 Bände) von Eugène Sue für die nachfolgende französische Kriminalliteratur bahnbrechend. Ein Jahr später (1844) wurden schon die „Mystères de Londres“ (11 Bände) des Vielschreibers Paul Féval vom Publikum verschlungen. Im Jahre 1867 erschienen Zolas „Mystères de Marseille“ und Brancos „Mysterios de Lisboa“, der bedeutendste portugiesische Kriminalroman. Nun setzt in Frankreich eine ungeheure Überproduktion an „Bandwurmromanen“ ein, die hunderte von Bänden einzelner Schriftsteller erzeugte. So brachte in 27 Jahren P. A. de Ponson du Terrail (1829—1871) etwa 100 Kriminalromane auf den Büchermarkt, unter denen der Typ „Les Rocamboles“, die „Einbrecher im Frack“, allein in 30 Bänden bearbeitet wurde. Guéroults Bandwurmromane „Les Étrangleurs de Paris“ erschienen noch bis vor kurzem im Pariser „Le Matin“.

1) Temme, 1798 in Lette geboren, war 1839 Direktor des Land- und Stadtgerichts Berlin, 1848 Direktor des Oberlandsgerichts Münster; Mitglied der preuß. und deutschen Nationalversammlung, wegen Hochverrats angeklagt und freigesprochen; 1852 Strafrechtsprofessor in Zürich, wo er 1881 starb.



Wenn diese Kriminalromane auch keinen besonderen literarischen Wert haben, so stehen sie doch weit über den deutschen Kolportageromanen der Gegenwart.

In der englisch-amerikanischen Literatur wurde der Kriminalroman von dem Londoner Schriftsteller Wilkie Collins (1824—1889) eingeführt.

Um diese Zeit tritt eine Wendung ein. Während in den bisherigen Kriminalromanen das Verbrechen als solches im Mittelpunkt steht und mit einer unvermeidlichen Liebesgeschichte untrennbar verknüpft ist, sehen wir in den jetzt auftauchenden Detektivgeschichten das Verbrechen nur als Ausgangspunkt, und den Kampf zwischen Detektiv und Verbrecher als den Mittelpunkt der Erzählung. Dieses Verdienst, den Kriminalroman auf eine höhere sittliche Stufe gestellt zu haben, hat sich der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) erworben, der mit seinem hervorragend begabten Detektiven August Dupin wiederum den Franzosen vorbildlich war. Emil Gaboriau (1835—1873) schuf danach seinen Meister Monsieur Lecoq, die Amerikanerin Anna Katharina Green ihren Detektiv Gryce [1]) und schließlich Conan Doyle seinen Sherlock Holmes, der an Begabung und Findigkeit kaum noch zu übertreffen ist.

Weit davon entfernt, der Schundliteratur das Wort zu reden, müssen wir aber auf das Lächerliche überspannter Maßnahmen hinweisen, wie sie ein Verbot der Kriminalromane und -Novellen von Conan Doyle darstellen. Sehen wir uns den Vater des Sherlock Holmes, des berühmtesten aller Detektivs, doch einmal näher an.

Sir Arthur Conan Doyle, ein irländischer Arzt in den besten Mannesjahren, lebt auf seiner Besitzung Crowborough in Sussex. Ein Spezialkorrespondent einer großen Berliner Tageszeitung hat diesen legendären Mann kürzlich interviewt und weiß von ihm folgendes zu berichten: Doyle, der den Rekord der raschen Berühmtheit geschlagen hat, ist von seinen Erfolgen so wenig gesättigt, daß er sich das Schattendasein seiner Werke zu Herzen nimmt. Nur ein Bruchteil seines schriftstellerischen Wirkens ist zu allgemeiner Kenntnis gelangt,

1) Gryce hatte in Amerika eine Popularität erlangt wie jetzt bei uns Sherlock Holmes. Bei aller literarischen Vornehmheit der Greenschen Romane ist es aber der Verfasserin nicht gelungen, ihrem Helden die verblüffende Logik und Schlagfertigkeit eines Sherlock Holmes zu verleihen. Eine oft langweilige Breitspurigkeit haftet ihren Werken an; sie sind im Verlag von Lutz (Stuttgart) als „Detektiv Gryce-Serie“ jetzt ebenfalls in illustrierter Ausgabe (6 Bände) erschienen; durch die Illustrierung sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden. (Der Band kostet 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.)



seine Detektivgeschichten. In erster Linie interessierte ihn die Kongofrage; die Kongogreuel und ihre Kritik veröffentlichte er in seinem Buch „The Crime of the Congo“, das kürzlich auch in deutscher Sprache erschienen ist. Noch in einer anderen öffentlichen Angelegenheit ergriff er das Wort und erwirkte die Begnadigung eines parsischen Rechtsanwalts, der unter der Anklage, eine barbarische Verstümmlung vorgenommen zu haben, ungerechterweise verhaftet worden war. Es war eine absurde Affäre, es war eine Dreyfusaffäre durch Beamte aufgebauscht, die ihren Irrtum nicht zugeben wollten.

Etwa im Jahre 1880 wandte er sich dem Kriminalroman zu. Er sei oft nach dem Vorbilde seines Detektivhelden Sherlock Holmes gefragt worden; einem Polizeibeamten von diesen Fähigkeiten sei er im Leben nicht begegnet, aber ein Modell habe er doch gehabt in der Person eines Professors Bell, den er während seiner Studienzeit in Edinburgh als verblüffenden Diagnostiker kennen gelernt habe. Ohne den Patienten zu untersuchen, habe dieser auf den ersten Blick die geringsten Details an den Händen, im Gesicht und an der Kleidung beobachtet. Noch überraschender seien dann die auf solchen Beobachtungen aufgebauten Kombinationen gewesen, die mit logischer Schärfe auf die wahre Krankheitsursache hindeuten. Das war das Urbild des Sherlock Holmes.

Diesem mehr authentischen Bericht widerspricht eine Mitteilung, die im Juli vorigen Jahres bei dem Tode des besten Detektivs von Scottland Yard, der Londoner Kriminalpolizei, des 49jährigen Philipp Beague, durch die Zeitungen ging. Beague, ein Autodidakt, sei der tüchtigste Mann der Detektivabteilung gewesen, durch ihn seien im Verlaufe der letzten 25 Jahre beinahe alle großen Verbrecher entdeckt worden; er sei das Urbild des Sherlock Holmes gewesen.

Doyles Sherlock Holmes ist aber ein Phantasieheld, dem das Recht zusteht, alle Detektive der Welt zu übertreffen.

Eine Reihe von Werken hat Doyle der napoleonischen Epoche gewidmet. In seinem Buch: „Die Abenteuer des Brigadiers Gerard“ [1]) hat er ein lebensvolles Urbild des napoleonischen Offiziers geschaffen. Ein weiteres, diesem Zyklus angehörendes Werk „Rodney Stone“ schildert ein englisches Sittenbild aus jener Zeit. Auch eine „Geschichte des Burenkrieges“, ferner Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwigs XIV., ein Band Gedichte und eine Sammlung von kritischen Aufsätzen entstammt dem rührigen Detektivschriftsteller, der sich neuerdings sogar auch der dramatischen Kunst zugewendet hat. Drei

1) Verlag Robert Lutz, Stuttgart.



Stücke, die dem Stoff der Sherlock Holmes-Serie entnommen sind, hat er bis jetzt zur Aufführung gebracht; doch sollen die deutschen Bühnenbearbeitungen seiner Sherlock Holmes-Abenteuer seinen Intentionen durchaus nicht entsprechen.

Ein Mann, der so vielseitig und so hoch gebildet ist, wie der Verfasser der „Abenteuer des Sherlock Holmes", schreibt keine Schundlektüre. Seine Werke, nicht zuletzt seine Detektivgeschichten, verdienen, wenn auch keine Bewunderung, so doch Hochachtung, da sie zu ernst und gewissenhaft geschrieben sind, als daß sie zu der jugendverderbenden Literatur gezählt werden könnten. Daß die großen Erfolge der Original-Sherlock Holmes-Serie viele unwürdige Nachäffer gezeitigt hat, die allerdings eher in jene Kategorie gehören, kann doch dem Schöpfer des Original-Detektivhelden nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Daß die Detektivromane und -Novellen sogar für den praktischen Kriminalisten sehr anregend geschrieben sind, beweist eine gerichtsmedizinische Studie: „L'oeuvre de Conan Doyle et la Police Scientifique au XXme Siècle" [1]) von Dr. J. Bercher, der in ernsten Betrachtungen die Untersuchungsmethoden Sherlock Holmes' vom Standpunkt des praktischen Kriminalisten aus würdigte [2]). Sehen wir uns die Sherlock Holmes-Serie etwas genauer an, so können wir den anregend, ja, spannend geschriebenen Detektiverzählungen einen literarischen Wert nicht absprechen.

Conan Doyle hat diesen Londoner Privatdetektiven Sherlock Holmes geschaffen, gewissermaßen als die letzte Instanz in den schwierigsten und verwickeltsten Kriminalfällen. Alles was zur Aufklärung eines Verbrechens, bei Verfolgung von Verbrechensspuren von kriminalistischer Bedeutung sein kann, hat der scharfsinnige und erfindungsreiche Verfasser ganz meisterhaft verwertet, wie Finger-, Fuß- und Radspuren, rätselhafte Inschriften und Briefe, Geheimschriften, Blut-, Asche-, Parfümspuren, kurzum alle typischen Kleinigkeiten, an die ein moderner Kriminalist bei seiner Arbeit denken muß. Seine erfolgreichste Entdeckungsmethode ist die Deduktion und Analyse, die „logische Schlußfolgerung", zu der jeder Gegenstand, jeder noch so geringe Tatbestand den Kriminalisten anregen muß. So läßt Doyle seinen Helden an einer Stelle folgendes kriminalistische Glaubensbekenntnis ablegen:

1) Verlag A. Maloine, Paris (1906).

2) Eine ähnliche Broschüre ist in den „Grenzfragen der Literatur und Medizin" erschienen unter dem Titel: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie" von Alfred Lichtenstein. (München 1908.)



„Das Leben ist eine große, gegliederte Kette von Ursachen und Wirkungen; an einem einzigen Glied läßt sich das Wesen des Ganzen erkennen. Wie jede andere Wissenschaft, so fordert auch das Studium der Deduktion und Analyse viel Ausdauer und Geduld; ein kurzes Menschendasein genügt nicht, um es darin zur höchsten Vollkommenheit zu bringen. Der Anfänger wird immer gut tun, ehe er sich an die Lösung hoher geistiger und sittlicher Probleme wagt, welche die größten Schwierigkeiten bieten, sich auf einfachere Arbeiten zu beschränken. Zur Übung möge er zum Beispiel bei der flüchtigen Begegnung mit einem Unbekannten den Versuch machen, auf den ersten Blick die Lebensgeschichte und Berufsart des Menschen zu bestimmen. Das schärft die Beobachtungsgabe, und man lernt dabei richtig sehen und unterscheiden. An den Fingernägeln, dem Rockärmel, den Manschetten, den Stiefeln, der Hosenknien, der Hornhaut am Daumen und Zeigefinger, dem Gesichtsausdruck und vielem andern läßt sich die tägliche Beschäftigung eines Menschen deutlich erkennen. Daß ein urteilsfähiger Forscher, der die verschiedenen Anzeichen zu vereinigen weiß, nicht zu einem richtigen Schluß gelangen sollte, ist einfach undenkbar."

Und weiter an einer andern Stelle:

„Der vollendete Denker müßte eigentlich imstande sein, an der Hand einer einzigen Tatsache, welche ihm in allen ihren Beziehungen klar geworden ist, sowohl die Begebenheiten, die daraus folgten, als auch diejenigen, welche vorausgingen, zu ermitteln, genau so, wie Cuvier den Bau eines ganzen Tieres bei der Betrachtung eines einzigen Knochens festzustellen vermochte. Wir sind uns noch viel zu wenig bewußt, was wir alles durch bloße Geistesarbeit erreichen können. Mit Hilfe des Studiums vermag man Probleme zu lösen, an welchen diejenigen verzweifeln, die die Lösung nur vermittelst ihrer fünf Sinne zu finden trachten. Der Höhepunkt der Kunst läßt sich jedoch nur erreichen, wenn der Forscher es versteht, alle Fakta zu benutzen, die zu seiner Kenntnis gelangen. Das hat aber ein so universelles Wissen zur Voraussetzung, wie es selbst in unsrer Zeit freier und allgemeiner Bildung nur wenigen zugänglich ist . . . ."

Doyles Detektivgeschichten, die nirgends etwas Anstößiges oder gar Sittenverderbendes enthalten, sind in neun illustrierten Bänden im Verlag von Robert Lutz in Stuttgart erschienen und zählen auf alle Fälle zu den besten Werken auf diesem Gebiet.

Haben wir bei der ersten Periode der Kriminalromane die ausführliche Schilderung des Verbrechens selbst und bei der zweiten Periode die Tätigkeit des Detektivs als schriftstellerische Motive



kennen gelernt, so bliebe als dritte Periode noch die Darstellung des Verbrechers bei der Arbeit übrig. Und in der Tat ist uns auch diese, vom Standpunkt der Verbrechenssuggestion sehr problematische, ja heikle Kriminalliteratur nicht erspart geblieben. Hier war der Schriftsteller Hornung mit „Raffles“, seinem „Einbrecher aus Passion“ bahnbrechend. Ihm folgten weitere Darsteller des „Verbrechers im Frack“ und schließlich der neuzeitliche Franzose Maurice Leblanc, der die bekannte Figur „Arsène Lupin“ geschaffen. Aber auch der „Salonverbrecher“ hat seine Vorgänger, namentlich im „Rocambole“ des Ponson du Terrail.

Eine umfassende „Geschichte des Kriminalromans“ gibt es bis heute noch nicht; doch liegt eine kleine Broschüre „Beiträge zur Geschichte des Kriminalromans“ vor, ein „Wegweiser durch die Kriminalliteratur der Vergangenheit und Gegenwart“ von Dr. Arthur Schimmelpfennig[1]). Diese Schrift, der einige der obigen Daten entnommen sind, orientiert vorzüglich über die vorliegende Kriminalliteratur des In- und Auslandes.

1) Verlag von Moewig & Höffner, Dresden und Leipzig. 16 Seiten, 30 Pf. Auch dieser Verlag hat es sich zur Aufgabe gemacht, gute Kriminalromane aller Nationen in deutscher Bearbeitung zu verbreiten.

XX.

Entgegnung.

Von

Dr. **Adolf Grabowsky**.

Herr Dr. Kurt Hiller tritt in Band 37 dieses Archivs auf vollen 25 Seiten meinem ebenfalls in dieser Zeitschrift veröffentlichten überhaupt nur 29 Seiten umfassenden Aufsatz „Das Recht über sich selbst" entgegen. Leider besteht der größte Teil der Hillerschen Ausführungen aus persönlichen Angriffen, die teils witzig, teils ironisch sein sollen. Auf mich haben diese Angriffe freilich ganz anders gewirkt. Gegen diesen Teil der Hillerschen Polemik mich zu wenden, wird man mir nicht gut zumuten, ich müßte dann auf der literarischen Leiter allzu tief hinunter steigen. Meinen Herrn Kritiker, der sonst so antihistorisch tut, hat hier seine Modernität verlassen: er gerät in den Ton der Professorenkämpfe des 17. Jahrhunderts. Aber auch sachlich ist die Ausbeute so dürftig, daß sich eine längere Darlegung wirklich nicht lohnt, um so weniger, als ich schon in meinem Aufsatz erklärt habe, daß ich mir Hillers Buch „Das Recht über sich selbst" nicht seines Wertes wegen vornehme, sondern nur als Paradigma für eine bestimmte Richtung.

Hiller dreht sich auch jetzt wieder in seinem rationalistischen Kreise. Und das Schönste ist, daß er seine Behauptungen meist als Selbstverständlichkeiten vorführt. So ist der Radbruchsche Satz „Das Seinsollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten" nach ihm für jeden, der zu denken vermag, eine „Selbstverständlichkeit". Für mich ist das Gegenteil davon selbstverständlich — so scheiden sich die Geister! Für mich lebt die reine Vernunft, die ohne Verbindungsfäden ist mit dem Vergangenen, ganz in der leeren Luft. Diese Rationalisten, die stolz sind auf ihre Modernität, sind in Wirklichkeit von einer längst vergangenen Weltanschauung benebelt. Für sie gibt es auf Grund ihrer Vernunft noch etwas „Gutes" und „Schlechtes", etwas „Richtiges" und „Falsches". Von hier aus nimmt auch die naive Lehre des



„freien Rechts“ ihren Ausgang. Gott erhalte den Herren ihre Kindlichkeit!

Obwohl die himmlische Einfalt dieser Bewegung sie eigentlich von selbst richtet, wird es doch einmal nötig sein, in geschlossener Darstellung gegen diese Sekte aufzutreten, gegen die gesamte Sekte, nicht gegen Hiller allein, der doch nur einer der kleinen Götter ist. Wenn mir nichts dazwischen kommt, wird meine nächste Arbeit — und sie wird an Eindringlichkeit nichts vermissen lassen — sich gegen den juristischen Rationalismus und die Freirechtsschule wenden. Bis dahin bitte ich noch um einige Geduld.

Weiß sich jemand gar nicht mehr zu helfen, so mäkelt er bekanntlich am Stil. Auch Hiller bildet von diesem lange feststehenden Satz keine Ausnahme. Er macht zum Schluß seines Artikels noch einige Vorstöße gegen ein paar Wendungen, die ich gebraucht habe. Aber warum soll ich z. B. nicht „das Moralische unter den Tisch fallen lassen“, da doch Hiller die ganze Logik unter den Tisch fallen läßt?

Für diesmal also möchte ich mich empfehlen, und ich will nur noch — meine Abneigung gegen Zitate bezwingend — zwei Männer zu Worte kommen lassen. Der eine ist ein Philosoph (und Hiller schätzt ja angeblich die Philosophen), der andere ein Dichter, gegen den freilich Hiller, der Rationalist, eine intensive Abneigung empfinden muß.

Dilthey sagt im „Archiv für die Geschichte der Philosophie“ (Band VI, S. 89): „Eben dies sollen wir von der Geschichte lernen, wie der Mensch auch in seinen tiefsten Bezügen ahnungslos doch, wie von Wänden, von den geschichtlichen Bedingungen, unter denen er lebt, umschlossen ist.“

Und Rainer Maria Rilke meint in dem wunderschönen Buch, das sich „Die Aufzeichnungen des Malte Laurids Brigge“ nennt: „Ist es möglich, daß man jeden einzelnen erinnern müßte, er sei ja aus allen Früheren entstanden, wüßte es also und sollte sich nichts einreden lassen von den anderen, die anderes wüßten? — Ja es ist möglich.“

Daß es möglich ist, sieht man an meinem Herrn Kritiker.



XXI.

Mord oder Unfall?

Ein Sieg der Lüge.

Beitrag zur Psychologie des Kindermordes.

Von

Landrichter Dr. **Voss**, Hamburg.

Am 13. Juni 1907 morgens 6 1/2 Uhr wurde im Hafen von Hamburg im Zollkanal beim Johannisbollwerk die Leiche eines etwa 3 Jahre alten Kindes weiblichen Geschlechts treibend aufgefischt und dem Hafenkrankenhause überliefert. Da sie mit Stricken fest umschnürt und mit einem eisernen Schraubstocke beschwert war, erfolgte wegen Verdachts eines Verbrechens die Sektion.

Aus dem Protokoll sind folgende Punkte hervorzuheben:

3. Der übrige Teil der Leiche (außer Kopf und Unterschenkel) ist mit einem dicken Tuche bedeckt, das durch dicke Stricke fest um den Körper geschnürt ist, so fest, daß die Arme fest an die Brust gedrückt sind. In der Gegend des Bauches liegt ein auch durch die Stricke mit umschnürter Schraubstock. Bei Lösung der Stricke bemerkt man, daß sie durch gewöhnliche Knoten geknüpft sind. Der eine dicke Strick (sog. Pferdestrick, 2,35 m lang, vierkardeelig, oben 15 mm, unten 7 mm im Durchmesser, sich allmählich verjüngend) zeigt an seinem freien Ende eine Öse, durch die das andere Ende hindurchgezogen ist. (Der dünne Strick ist dreikardeelig, 2,70 m lang und 5 mm im Durchmesser). Nach Entfernung des Tuches erkennt man, daß es aus 2 Stücken besteht. Diese Stücke sind Baumwolle mit roten, blauen, braunen und gelblichen Streifen durchzogen und vielfach durchlöchert. Der Schraubstock (aus Eisenguß, ziemlich neu, 16 cm lang, 6 1/2 cm Backenbreite mit je 3 Körnerpunkten an der linken Backenstirnseite) wiegt 1 Kilo 920 Gramm.

4. Die Leiche ist mit einem leinenen und einem wollenen Hemd bekleidet. Dies ist hinten im Nacken durch 2 Bänder in gewöhnlicher Weise zugeknotet. Namensbezeichnungen fehlen.

8. Äußere Verletzungsspuren an der Leiche sind nicht zu sehen.



14. Auf der Zunge und in der Rachenhöhle liegen schmale, längliche Speisereste — wahrscheinlich Schneidebohnen. Am Kehlkopfeingang liegt eine kleine Muschel, in der Speiseröhre ein kleiner weicher Speiserest.

16. In der Luftröhre finden sich einzeln kleine Brocken von weicher Konsistenz, die sich mikroskopisch als Speisereste erweisen.

Im übrigen wurde vorgeschrittene Fäulnis konstatiert. Resultat:

Die Sektion hat keine bestimmte Totesursache ergeben, ebenso hat sich nicht feststellen lassen, ob das Kind lebend oder tot ins Wasser gekommen ist.

Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes und des Preßsaftes der Lungen ergab

1. Im Mageninhalt finden sich neben Nahrungsresten: vegetabilischer Herkunft auch solche animalischer Herkunft. Es fehlen Algen, Diatomaceen und sonstige Stoffe, die im Flußwasser vorzukommen pflegen.

2. Das Sediment der zentrifugierten Flüssigkeit aus den rechten Unter-, Mittel- und Oberlappen sowie dem linken Unterlappen der Lunge enthält spärliche Fremdkörper, nämlich einige Pflanzenzellen und vereinzelte Muskelfasern. Jene, offenbar aus den feineren Bronchien stammend, gleichen in der Struktur den im Mageninhalt angetroffenen Vegetabilien.

Planktonorganismen fehlen vollkommen.

Die Untersuchung einer am 15. Mai 1907 der Elbe an den St. Pauli Landungsbrücken entnommenen Wasserprobe brachte beim Zentrifugieren einen reichlichen, dicken, grünen Bodensatz zu Tage, der eine Unzahl von Einzelindividuen des Phytoplanktons aufwies und einen großen, für das Elbwasser charakteristischen Artenreichtum kleinster Pflanzen erkennen ließ. Die schwache Vergrößerung eines Tropfens macht viele Algen und Diatomaceen sichtbar.

Gutachten: Das Flußwasser der Entnahmestelle ist so planktonreich, daß mikroskopische Pflanzen in den Lungen bzw. im Mageninhalt des Kindes hätten aufgefunden werden müssen, auch wenn nur wenige Tropfen eingedrungen wären. Der Fäulnisgrad der Leiche hätte deren Nachweisbarkeit bei der großen Widerstandsfähigkeit der Algen und Diatomaceen nicht beeinträchtigt. Da sowohl im Mageninhalt wie in den Lungenlappen die Formelemente des Flußwassers fehlen, das Kind also Flußwasser weder verschluckt nach aspiriert hat, ist anzunehmen, daß es als Leiche ins Wasser gekommen ist. —

Zur Ermittelung der Identität der Leiche erließ die Polizeibehörde am 23. Mai 1907 eine ausführliche Bekanntmachung, die an 83 für die Stromgebiete der Elbe und Oder nebst Nebenflüssen in Betracht kommende Behörden übermittelt wurde. Da nichts darauf verlautete, in Hamburg und Umgegend ein solches Kind als vermißt nicht gemeldet war, auch die Recherchen nach dem Lieferanten bzw. Eigentümer des Schraubstockes ohne Ergebnis blieben, so wurde das Verfahren am 6. August 1909 von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die beschlagnahmten Stücke wurden der Polizei zur Vernichtung (!) übersandt.

Da brachte ein Scheidungsprozeß Licht in das Dunkel. Am 18. September 1909 übergab die Witwe Ander in Mainz dem Krim.-Schutzm. Schneider die Abschriften zweier Briefe von einem gewissen Albertus Schraba und teilte mit, der Maschinist Cornelius Hulst, ihr Einlogierer, der sie, sobald er geschieden, heiraten wolle, habe sich, um den Verbleib seiner Frau festzustellen, an seine Eltern und seinen Freund Schraba in Holland gewandt. Diese hätten ihm mitgeteilt, sein Frau wäre in Hamburg und hätte dort wahrscheinlich ihr Kind ertränkt, das sei vermutlich das in Hamburg im Jahre 1907 aufgefischte, mit einem Schraubstock beschwerte Kind gewesen. Die übereichten Briefe datieren aus Halfweg d. 15. 8. 09 und Santpoort d. 15. 9. 09. Der Verfasser bietet sich darin als Belastungszeuge an. Hulst bestätigte die Angaben der Ander, es handle sich um sein am 15. 4. 1904 in Holland geborenes Kind Pieternella Draaisma, er habe sich im Jahre 1906 von seiner Frau getrennt. Damals habe diese einen ihm gehörigen Schraubstock mitgenommen. Die Originale der Briefe von Schraba seien im Besitz des die Ehescheidungsklage betreibenden Anwalts.

Nunmehr wurde der (zufällig noch nicht vernichtete) Schraubstock von Hamburg aus eingefordert. Der Beamte ließ sich von Hulst den seinigen, ohne den Hamburger vorzuzeigen, genauer beschreiben. Die Gewichtsangabe differierte etwa um $^1/_2$ Pfund. Die Frage nach etwaigen Fabrikzeichen oder „Punkten" verneinte H. Darauf zeigte der Beamte ihm einen anderen Schraubstock. Hulst erklärte, ihn nicht zu kennen. Nunmehr legte er ihm den Hamburger Schraubstock vor. Hulst nahm ihn in die Hand, betrachtete ihn genau und wandte ihn um. Da wurde er plötzlich betroffen und sagte nach einer Weile, als ob er sich hätte erst fassen müssen, mit erregter, mühsamer Stimme, der Schraubstock sei der seinige, er erkenne ihn bestimmt an den Vertiefungen wieder, die kein Fabrikzeichen, sondern mit einem spitzen Eisen von ihm selbst zum Zeitver-



treib eingeschlagen seien (sog. „Körnerschlager"). Der Beamte gewann den bestimmten Eindruck, daß bei Hulst in der Wiedererkennung kein Irrtum vorlag. Hulst äußerte darauf, wenn das Kind umgebracht wäre, dann habe er nicht nur auf seine Frau, sondern auch auf deren Liebhaber Albertus Bertog Verdacht, der mit ihr zusammengewohnt habe. Die Ehefrau des Schiffsrestaurateurs vom Dampfer „Moltke", auf dem Bertog als Matrose zwischen Mainz und Rotterdam gefahren habe, habe ihm auch vor längerer Zeit mitgeteilt, Bertog und seine Frau, die in Rotterdam zusammenlebten, hätten sein Kind in einen Koffer getan und es so ersticken lassen wollen. Als Mitwisser könne auch der Bruder seiner Frau, Gerrit Draaisma, in Frage kommen.

Die Nachfrage des Hulst bei den holländischen Behörden ergab u. a., daß seine Ehefrau mit einem gewissen Klaas Klaveren in Franecker zusammengelebt hatte und dann nach Deutschland verzogen war. Eine spätere Auskunft v. 25. Nov. 1909 besagte, daß Klaveren in Essen wohne.

Dort wurde ermittelt, daß allerdings Klaveren mit einer Frau Hulst geb. Draaisma als Haushälterin in der Humboldtstraße gewohnt hatte, in der Nacht zum 4. Dezember 1909 aber heimlich verschwunden war. Die Hulst hatte den Nachbarn erzählt, sie wolle nach Holland fahren, dort ihre Niederkunft abwarten und dann zurückkehren. Dies war indes offenbar unwahr, denn auf den Bahnhöfen waren keine Möbel oder sonstige Sachen nach Holland aufgegeben worden. Es stellte sich heraus, daß das Paar nach dem in der Nähe liegenden Gladbeck verzogen war. Dort wohnte die Schwester der Hulst, die an den Bergmann Gerrit van Hoof verheiratet war. Sie sowohl wie ihre auch dort angetroffene Mutter wollten indes die Wohnung des Klaveren nicht angeben können. Als der Bergmann nach Hause kam und befragt wurde, war er sehr unsicher und wollte mit der Sprache nicht heraus. Erst als ihm bedeutet wurde, es handle sich um die Feststellung der Pension des Klaveren, gab er dessen Wohnung an.

Krim.-Kommissar Wennrich begab sich in Begleitung von 2 Krim.-Beamten dorthin. Die Frau Hulst wollte gerade die Wohnung verlassen, um — wie sie sagte — Verwandte zu besuchen. Sie wurde veranlaßt, in die Wohnung zurückzugehen, und einem etwa 3stündigen Verhöre unterzogen. Auf die unvermittelte Frage nach dem Verbleib ihres Kindes Pieternella malten sich Bestürzung und Schrecken in ihrem Gesicht, sie mußte sich schnell setzen und war zunächst sprachlos. Dann aber fand sie Worte und sagte, das Kind wäre gut unter-



gebracht bei Verwandten in Amerika. Die Antwort auf die Frage nach Namen und Adresse der Verwandten blieb sie aber schuldig und wurde sehr verlegen. Weiter gefragt, wer denn das Kind fortgebracht habe, begann sie, von ihrem früheren Liebhaber und Kostgänger Bertog zu reden. Sie schilderte ihn als einen braven Menschen, der stets für sie gesorgt und sie auch habe heiraten wollen. Das einzige Hindernis sei ihre Tochter Pieternella gewesen, deren Entfernung er zur Bedingung der Heirat gemacht habe. Sie habe darein gewilligt und eines Tages das Kind einer fein gekleideten Dame, die auf Veranlassung des Bertog zu ihr in die Wohnung in der Erdmannstraße in Altona gekommen sei, nach schweren Seelenkämpfen ausgehändigt. Die Dame und Bertog hätten ihr gesagt, das Kind würde nach Harburg a. E. gebracht. Geburtsurkunde usw. habe sie der Dame nicht mitgegeben, da sie im Stillen die Absicht gehabt habe, das Kind sich später noch einmal „wieder zu klauen". Sie sei dann auch selbst, um sich von dem Unterkommen ihres Kindes zu überzeugen, nach Harburg gefahren, habe es aber nicht finden können.

Von den Beamten zur Wahrheit ermahnt dort unter Vorzeigung der Photographie ihres Kindes mußte sie dann aber bekennen, daß eine Dame überhaupt nicht bei ihr gewesen wäre, daß vielmehr Bertog das Kind allein fortgebracht habe. Bertog habe ihr immer wieder gesagt, er würde sie nur heiraten, wenn *sie* das Kind aus der Welt schaffen würde, wolle *sie* das aber nicht tun, dann wolle *er* es tun. Als sie eines Abends von Hamburg aus an der Elbe entlang in der Richtung nach Altona gegangen wären, sie mit dem Kind auf dem Arm, habe er ihr nach etwa 1/2 Stunde das Kind abgenommen und sie aufgefordert, nach Hause zu gehen. Schweren Herzens sei sie umgekehrt, habe sich aber noch in eine Hausnische gestellt und Bertog weinend nachgesehen. Bertog, der ihr Weinen gehört habe, sei zu ihr gekommen und habe gesagt, sie solle machen, daß sie wegkäme und das Weinen unterlassen. Sie sei dann nach Hause gegangen. Bertog habe ihr später erklärt, das Kind sei gut aufgehoben.

Diese Darstellung modifizierte die Hulst im weiteren Verlaufe des Verhörs dahin, daß *Bertog allein* mit dem Kinde *aus der Wohnung* gegangen wäre und ihr befohlen hätte, bei Nachfrage zu sagen, eine Dame hätte das Kind fortgeholt. Er sei über 2 Stunden fort gewesen. Nach seiner Rückkehr habe er einen verstörten Eindruck gemacht und ihr zunächst über dem Verbleib des Kindes ausweichende Antworten gegeben. Auf ihr Drängen habe er schließlich erklärt, sie solle ihn in Ruhe lassen, das Kind wäre gut



aufgehoben, sie solle nur froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind los wäre. Nach diesen Äußerungen habe sie die Befürchtung gehegt, daß Bertog ihrem Kinde vielleicht etwas angetan haben könne, gleichwohl habe sie aber doch noch an das Leben des Kindes geglaubt.

Aufgefordert, die Kleidung des Kindes zu beschreiben, als Bertog damit fortgegangen sei, nannte die Hulst ebensolche Kleidungsstücke, wie sie bei der Leiche in Hamburg gefunden waren. Bez. des Schraubstockes gab sie an, ein solcher wie der abgebildete sei unter ihrem im Keller lagernden Handwerkszeug gewesen, ihr aber später gestohlen worden. An dem Tage, wo Bertog sich mit dem Kinde entfernt habe, habe sie einen Schraubstock bei ihm nicht gesehen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Krim.-Inspektor Meyer brachte sie zunächst wieder die Geschichte mit der Dame vor. Zur Wahrheit ermahnt, äußerte sie: „ick will wahr sin“. In der Erdmannstraße in Altona, wo sie zusammengewohnt hätten, habe Bertog immer mehr auf Beseitigung des Kindes gedrängt mit dem Versprechen, alsdann die Scheidung von ihrem Manne zu betreiben und sie zu heiraten. Sie habe Widerspruch nicht gewagt, da er ein roher, gewalttätiger Mensch gewesen sei, und ihn deshalb, als er eines Abends um 6 Uhr das Kind genommen habe mit den Worten, jetzt bringe er es fort, bis an die Grenze zwischen Hamburg und Altona begleitet. Solange habe sie das Kind auf dem Arm gehabt, dann habe er es ihr abgenommen und sich damit entfernt, sie sollte nach Hause gehen und ihrer Mutter sagen, daß sie ihr Kind bei guten Leuten in Pflege gegeben hätte, die es mit nach Harburg genommen hätten. Sie habe Bertog mit dem Kinde noch in einem Hauseingang stehen sehen. Nach seiner Rückkehr habe er verlangt, daß sie allen Leuten erzählen sollte, das Kind wäre in Harburg. Sie sei auch selbst in Harburg gewesen und habe dort nach ihrem Kinde gefragt, indes umsonst. Namen und Adresse der Leute, die ihr Bertog genannt habe, erinnere sie nicht mehr. Einige Zeit später habe sie auf Geheiß des Bertog allen Leuten sagen müssen, sie hätte einen Brief bekommen, wonach ihr Kind gestorben wäre. Ihre Fragen, wo denn in Wirklichkeit ihr Kind geblieben wäre, habe Bertog nicht beantwortet, er habe nur geäußert, sie sollte froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind, das „alte Dreckkind“ los sei, und ihr im übrigen gedroht, sie umzubringen, wenn sie nicht endlich schwiege. Auf seine Veranlassung habe sie eine Wohnung in der Dreierstraße bezogen. Hier habe er sie verlassen und Schiffsdienste genommen.

Auf Vorhalt des äußeren Leichenbefundes erklärte die Hulst, nicht zu wissen, ob die Decken aus ihrer Wohnung stammten, auch



wollte sie solche Stricke nicht besessen haben. Einen Schraubstock wie den abgebildeten z. Zt. der Fortbringung des Kindes besessen zu haben, gab sie zu, sie habe ihn später vermißt. An dem fragl. Abend habe Bertog keinen Schraubstock bei sich gehabt. Schneidebohnen hätten sie häufiger gegessen, ob gerade an diesem Tage, wisse sie nicht. Die Möglichkeit, daß Bertog das Kind umgebracht habe, stritt sie nicht ab.

Am 5. Dezember 1909 meldete sich Klaveren bei der Polizei und brachte vor, er habe sich des genaueren erkundigt, die Hulst habe ihr Kind damals der Schwester der Frau van Hoof, einer Frau Nothhausen, die mit Bertog im Konkubinat gelebt habe, vertragsmäßig in Pflege gegeben. Diese N. sei später mit dem Kinde nach Harburg verzogen und habe von dort aus die überreichte Postkarte gesandt. Sie oder Bertog hätten jedenfalls das Kind umgebracht, Bertog sei schwer vorbestraft und habe dem Hulst in Ottensen die ihrem Ehemanne gehörigen Schlosserwerkzeuge und einen Schraubstock gestohlen.

Die Postkarte enthält auf der Rückseite eine farbige Ansicht der Wilstorferstraße in Harburg und trägt die Adresse: „Herrn G. van Hoof Altona, Gr. Papageistraße Nr. 16 II E“. Der Aufgabestempel lautet: „Harburg 14. 8. 07“, der Ankunftsstempel „Altona 14. 8. 07. 9—10 N.“. Der Text ist „Harburg d. 13. 8. 1907. Viele Grüße von Frau Nothhausen“. Die Schrift ist zitterig und sehr unbeholfen.

Am 6. Dezember 1909 wurde die Hulst zum erstenmal gerichtlich vernommen. Sie bestritt, das Kind der Nothhausen in Pflege gegeben zu haben, sie kenne diese gar nicht, Bertog habe ihr aber solchen Namen genannt und gesagt, dort habe er das Kind untergebracht.

Das Kgl. Amtsgericht Essen erließ darauf Haftbefehl gegen die Hulst, wegen gemeinschaftlich mit Bertog verübten Mordes. Die Beschwerde wurde vom Landgericht mit der Begründung verworfen, die Hulst wäre der Teilnahme an der Ermordung ihres Kindes dringend verdächtig. (Die Hulst hatte ihre Beschwerde darauf gestützt, daß sie im 9. Monat schwanger wäre und jeden Augenblick niederkommen könne. Dies war unwahr, sie befand sich damals im 7. Monat der Schwangerschaft.)

Am 18. Dezember 1909 wurde sie nach Hamburg transportiert. Während der Eisenbahnfahrt verhielt sie sich zunächst ruhig und schweigsam, fragte dann aber plötzlich den Transporteur, den Krim.-Schutzmann Griesenbrock, was auf Mord stände. Nach Beantwortung der Frage ließ sie sich wie erleichtert dahin aus, sie sei froh, sich jetzt vor den Richtern verantworten zu können, seit der Ermordung ihres Kindes habe sie keine Ruhe mehr finden können und



sich deshalb schon oft der Polizei stellen wollen, nur die Furcht vor der schweren Strafe habe sie davon zurückgehalten. Ihr Mann habe sie böswillig verlassen und ihr als seinen Nachfolger den Bertog in die Wohnung geschickt. Diesen habe sie auch liebgewonnen. Nur das Kind sei ihm zuwider gewesen, er habe verlangt, daß es „weggeschafft“ werde. Das habe ihr weh getan. Da das Kind aber doch kränklich gewesen sei und seinen eigenen Kot verzehrt habe, also doch nichts Rechtes aus ihm geworden wäre, sei sie schließlich mit dem Vorhaben des Bertog einverstanden gewesen, sie hätten dann beide nach Amerika flüchten wollen. So habe denn auch Bertog eines Abends das Kind aus der Wohnung mitgenommen mit dem Bemerken, sie bekäme es nicht wiederzusehen. Als sie ihn später gefragt habe, wo er es gelassen habe, habe er geantwortet, es sei „gut weg“, wenn sie das Maul nicht hielte, würde er ihn den Hals abschneiden. Aus Angst vor ihm und auch vor der eigenen Bestrafung habe sie keine Anzeige erstattet und ihren Verwandten berichtet, das Kind in Pflege gegeben zu haben. Bertog habe sie alsbald nach Verübung eines großen Silberdiebstahls verlassen und sei mit 5—6 Holländern nach Amerika geflüchtet, sie selbst sei nach Holland geflohen und nach etwa einem Jahre nach Deutschland zurückgekehrt.

Nach diesen Einräumungen saß die Hulst, den Kopf in die Schürze gehüllt, weinend da. Nach einiger Zeit kam sie des öfteren darauf zurück, ob Bertog wohl gefunden würde, es wäre doch besser für sie, meinte aber anderseits, es würde kaum möglich sein, ihn aufzufinden. Als der Zug sich Hamburg näherte, kamen ihr Bedenken über ihre Einräumungen und sie bat den Beamten inständig, darüber zu schweigen.

Am 6. Januar 1910 stand sie zuerst vor dem Untersuchungsrichter. Über ihre Personalien gab sie u. a. an, von ihrem Ehemanne 3 Kinder gehabt zu haben. Das älteste sei 8 oder 9 Wochen nach der Geburt in Neumühlen bei Kiel gestorben, das zweite sei in Amsterdam tot geboren, das jüngste sei die in Rede stehende Pieternella. Sie bestritt mit Entschiedenheit jede Schuld an dem Tode der P. und erzählte folgende Geschichte. Eines Abends im Februar oder März 1907 habe sie die Pieternella allein in der Wohnung zurückgelassen und Besorgungen gemacht. Nach ihrer Rückkehr habe sie das Kind auf dem Boden ihrer zur Hälfte mit reinem kalten Wasser angefüllt gewesenen Waschbalje gefunden, auf dem Bauch liegend, mit den Beinen über den Rand. Sie habe es sofort herausgenommen, es sei starr und leblos gewesen und habe Schaum vor dem Munde gehabt, sie habe es hingelegt. Später sei



Bertog von der Arbeit gekommen und habe das Kind, als er seinen Zustand gesehen, ohne sie weiter zu fragen, aus der Wohnung gebracht. Wohin, wisse sie nicht. Als er nach einigen Stunden wieder erschienen sei und sie ihn gefragt habe, wohin er das Kind gebracht hätte, habe er gesagt, sie solle schweigen, das Kind wäre gut besorgt. 3 oder 4 Tage später habe er sie verlassen, nachdem er ihr noch gedroht habe, wenn sie es anzeigen würde, koste es ihr Leben. Sie habe stets angenommen, Bertog habe das Kind begraben. Davon, daß es ertränkt worden sei, wisse sie nichts. Aus Angst vor Bertog habe sie den Unfall nicht sofort angezeigt und die Anzeige auch später unterlassen, um nicht in Strafe zu kommen. Denn sie habe angenommen, daß man Todesfälle sofort anzeigen müsse. Welche Nahrung Pieternella am Tage des Unfalls zu sich genommen habe, wisse sie nicht. Am nächsten Tage habe sie in der Balje noch eine steinerne Puppe und etwas Stuhlgang gefunden. —

Die inzwischen eingeleiteten, weit gehenden Beweiserhebungen hatten folgendes Resultat:

a) Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse. Die am 26. März 1876 in Franeker in Holland geborene Aaltje Daaisma (spätere Frau Hulst) ist im Mai 1896 von Huizum nach Leeuwarden gekommen und hat dort am 3. März 1897 ein uneheliches Kind männlichen Geschlechts geboren, das aber am 22. März 1897 wieder verstorben ist (Ursache unbekannt). Der Maschinist Cornelius Hulst, geboren am 5. Januar 1877 in Kortgene in Holland, hat in Leeuwarden seiner Militärpflicht genügt und am 3. Juli 1899 bis zum 5. Sept. 1900 bei der Familie Daaisma logiert, wo er seine künftige Frau kennen gelernt hat. Im Jahre 1901 ist er mit seinen Logisgebern nach Deutschland gezogen und hat die Aaltje D. am 2. Februar 1901 in Malente-Gremsmühlen geheiratet. Am 21. März 1901 hat diese auf dem Gutshof Neversfelde ein Kind zur Welt gebracht, das am 25. Mai 1901 in Neumühlen gestorben ist. Als Ursache ist „Voß" angegeben, was Mundfäule bedeuten soll. Bis zum Jahre 1903 hat das Ehepaar in der Gegend von Kiel gewohnt und ist dann nach Amsterdam gezogen. Dort ist das zweite Kind tot zur Welt gekommen. Am 15. April 1904 ist in Sloten das dritte Kind, die Pieternella, geboren. Da Hulst keine rechte Arbeit mehr finden konnte, ist er im Jahre 1905 über Bremen nach Hamburg gefahren und hat hier Wohnung genommen. Seine Frau ist alsbald mit der Pieternella in Begleitung zweier Männer nachgereist. In dem Hause van der Smissens-Allee 2, wofür das Ehepaar am 2. Oktober 1905 polizeilich zur Anmeldung gelangt ist, hat die Hulst nach kurzer Zeit eine ganze Anzahl von Kostgängern,

darunter den schon erwähnten Schraba und vom Februar 1906 ab den am 29. Dezember 1880 in Amsterdam geborenen Arbeiter Ysbertus Bertog gehabt. Im selben Monat hat ihr Mann — aus später zu erörternden Gründen — Hamburg verlassen, um sich auswärts andere Arbeit zu suchen. Er hat solche gefunden als Heizer in der Farbenfabrik von Leverkusen in Wiesdorf bei Mühlheim a. Rhein. Hier hat er gearbeitet vom 21. April 1906 bis zum 28. Juni 1906. Im Juni 1906 ist die Frau Hulst mit dem Kinde Pieternella und dem Kostgänger Ysbertus Bertog ihrem Manne nach Wiesdorf nachgereist. Hier haben sie zusammen bei der Witwe Dick gewohnt. Der Eheman Hulst hat dann im Juli 1906 auf dem Salondampfer „Barbarossa" Dienste genommen, während Bertog auf dem D. „Moltke" gefahren ist. In diesem Monat ist seine Frau mit dem Kind nach Köln a. Rhein übergesiedelt. Hier haben sich die Eheleute im Oktober 1906 völlig getrennt. Die Frau Hulst ist mit Bertog und der Pieternella nach Rotterdam und bald darauf nach Altona gezogen. Hulst ist wieder in der gen. Farbenfabrik in Arbeit getreten. Am 12. März 1907 hat er dort wieder aufgehört und ist vom 6. April bis zum 26. Juli 1907 abermals auf dem „Barbarossa" gefahren und alsdann nach Mainz gekommen, wo er geblieben ist. Die Frau Hulst ist in Altona am 15. Oktober 1906 für Gr. Rainstraße 4 polizeilich angemeldet worden. Dort haben Ysbertus und dessen Bruder Pieter Bertog bei ihr gewohnt. Dann sind sie im Januar 1907 nach Erdmannstraße 25 k verzogen (Anmeldung erst am 12. März 1907). Hier ist Ysbertus Bertog am 26. März 1907 ausgezogen und hat sich mit seinem Bruder in Hamburg in der Lincolnstr. 8 einlogiert. Er ist aber am 13. April 1907 zur Hulst in die Erdmannstr. zurückgezogen, hat mit ihr dann noch kurze Zeit in der Dreierstr. 19 gewohnt und am 30. April 1907 auf dem D. „Bethania" angemustert. Am 26. Mai 1907 ist er in Baltimore desertiert, am 23. Juni in Lissabon neu angemustert und am 22. August 1907 in Hamburg wieder abgemustert. Er hat eine Zeitlang in der Lincolnstraße 8, dann in der 1. Bornstraße in Altona gewohnt und im Februar 1908 Hamburg wieder verlassen. — Die Frau Hulst hat nach der Wohnung in der Dreierstraße gewohnt Breitestraße 84 bei Frau Peters, dann in der gr. Papagoyenstr., dann in der Dreierstr. 12a I, dann Breitestr. 107 II bei Frau Schwampe, dann kl. Mühlenstr. 24 bei Ramke und schließlich Catharinenstr. 31 k (ab April 1908). Hier ist Klaveren, dessen Bekanntschaft sie bereits im August 1907 zufällig auf der Straße gemacht hatte, zu ihr gezogen. Im Herbst 1908 haben beide Altona verlassen, sich in Holland aufgehalten und im Sommer 1909 in Essen niedergelassen.

b) Trennung der Ehe. Hulst hat seine Frau in Altona zurückgelassen, weil er nicht mehr mit ihr zusammenleben wollte. Sie war betrunken, streitsüchtig und ließ sich mit den Kostgängern ein. In Köln hat er sich von ihr wegen ihres ehebrecherischen Verkehrs mit Bertog ganz losgesagt. Die Ehescheidungsklage hat er im März 1909 angestrengt. Das am 21. Januar 1910 ergangene Urteil hat die Scheidung der Ehe ausgesprochen und die Hulst für den allein schuldigen Teil erklärt.

c) Behandlung der Pieternella. Sämtliche Kostgänger, die bei der Hulst in der van der Smissens Allee verkehrt haben, bekunden einstimmig, daß die Frau Hulst ihr Kind sehr schlecht behandelt habe. Ebenso äußern sich der Ehemann Hulst und eine Einlogiererin. Die Hulst hat sich nie um ihr Kind gekümmert, sondern es hungern und in Schmutz verkommen lassen, auch häufig ohne Grund schwer mißhandelt. Wenn andere es ihr wegnahmen, hat sie es wieder an sich gerissen und es „Satanskind" genannt. Einmal hat sie es aus dem Fenster werfen wollen. Ihrem Mann gegenüber hat sie häufig damit gedroht, das Kind solle verrecken, sie wollte es totschlagen, es sei überhaupt kein Kind usw. Unter den Kostgängern ist allgemein die Rede gewesen, daß es der Hulst „zu viel" war, daß sie nur auf Mittel und Wege sann, es auf gewaltsame Weise los zu werden, damit sie machen könne, was sie wolle. Darüber hat sie auch offen mit ihrer Einlogiererin gesprochen. Als diese schwanger war, hat sie ihr angeboten, doch bei ihr abzulegen, sie wolle dann das Kind sofort um die Ecke bringen, das sei nämlich nicht schwer, sie drücke dem Kinde einfach den Hals zu. Auf das Entsetzen der Schwangeren hat sie geäußert, das wäre nicht schlimm, das merkte kein Mensch, es wäre geschehen, ehe die Hebamme es verhindern könnte. — In Wiesloch hat sie ihr Kind als stumm und gelähmt ausgegeben.

d) Zeitpunkt des Verschwindens der Pieternella. Die Hebamme Strauch, die am 31. März 1907 die Frau des Bruders der Frau Hulst, Gerrit Daaisma in der Dreierstr. 19 in Altona entbunden hat, hat die Hulst mit der P. in dieser Wohnung gesehen. Diese hat damals ihrer Schwägerin Wärterindienste geleistet. Dort hat das Kind auch noch Schraba gesehen. Ostern 1907 hat die Frau Timm, als die Hulst und Bertog in dasselbe Haus zogen, kein Kind mehr bei ihnen gesehen.

e) Äußerungen der Frau Hulst über den Verbleib des Kindes. Von der Zeit an, wo die Pieternella nicht mehr gesehen wurde, hat die Hulst allen Nachbarn und übrigen Personen, mit denen sie in

Berührung kam, unaufgefordert die widersprechendsten Angaben über den Verbleib ihres Kindes gemacht. Meistens hat sie gesagt, das Kind wäre in Harburg und dort gestorben, sie wollte auch zur Beerdigung gewesen sein, sie hat sich Nachbarn in Trauerkleidung gezeigt und Briefpapier mit Trauerrand in ihrem Zimmer auf dem Tisch gehabt. Andern gegenüber hat sie davon gesprochen, das Kind sei in Kiel oder bei ihrer Schwester oder bei ihrer Mutter oder in Rotterdam oder in Amerika. Einem Beamten gegenüber hat sie behauptet, ihr Kind bei einer Familie Bromberger in Friesland untergebracht zu haben. Ihre Schwägerin van Hoof bekundet, sie habe ihr zum Beweise für die Beerdigung in Harburg die von Klaveren überreichte Postkarte avisiert, später aber mitgeteilt, daß die Nelly noch lebe und mit den Pflegeeltern nach Italien verzogen sei. Die Mutter der Hulst will von ihrer Tochter über den Verbleib der P. nichts gehört haben, die Hulst soll ihr nun gesagt haben, sie habe das Kind wegen Nahrungsmangels abgeben müssen. Klaveren bekundet unter Eid, die Hulst habe ihm gesagt, die P. wäre in Harburg gut aufgehoben, später: sie wäre nach Italien verzogen.

f) Identität des Kindes. Die Eheleute Hulst haben in der Photographie der Leiche ihr Kind Pieternella nicht zu erkennen vermocht. Dagegen ist der an der Leiche befestigt gewesene Schraubstock von den Eheleuten Hulst und von einem Kostgänger, der selbst daran gearbeitet hat, mit Bestimmtheit wieder erkannt worden.

g) Ist das Kind der Hulst jemals in Pflege gewesen? Die Nachforschungen in dieser Richtung sind völlig negativ verlaufen, insbes. ist eine Frau Nothhausen oder ähnlich nicht aufzufinden gewesen. Die Postkarte, die allerdings nach Meinung des Cornelius Hulst nicht von der Hulst geschrieben sein soll, ist daher jedenfalls fingiert. Klaveren hat sie im Spiegel bei van Hoof stecken sehen und an sich genommen, nachdem er erfahren, daß die P. in Harburg gestorben sei.

Die Spur des Bertog war inzwischen in Rotterdam gefunden. Nachdem er dort am 31. Januar 1910 an Bord des russischen D. „Sungari" für die Reise nach Odessa via Port Said angemustert hatte, wurde am 3. Febr. 1910 die Voruntersuchung wegen Mordes gegen ihn eröffnet. Nach einigen Schwierigkeiten mit dem Auswärtigen Amt, das die Ablieferung des Bertog an die niederländischen Gerichte herbeiführen wollte, erfolgte seine Auslieferung aus Rußland.

Bevor seine Einlieferung in Hamburg erfolgte, schrieb die Frau Hulst am 10. Mai 1910 an den Untersuchungsrichter, Bertog wäre unschuldig. Sie habe ihn nur beschuldigt, weil er sie so elend behandelt habe und das Kind ihm im Wege gewesen sei. Der Schuldige

sei **Hendrik Busch**, der am Tage, nachdem Bertog und sein Bruder von ihr gezogen wären, zu ihr gekommen wäre. Dieser Busch sei eines Abends, als sie Brot eingeholt habe, mit der Pieternella in der Wohnung gewesen und habe, als sie nachher das Kind in der Balje gefunden habe, geäußert, nichts gehört zu haben. Sie habe die Nachbarn rufen wollen, worauf er sie beruhigt habe mit den Worten, sie solle nur in die Stube gehen, er werde das Kind gut besorgen, er wolle es auf der Veddel (Stadtteil von Hamburg) auf dem Kirchhof begraben, der Totengräber wäre ein Verwandter von ihm, dann koste es nichts. Damit sei sie einverstanden gewesen. Er habe dann die P., die einen dicken Kopf und Schaum vor dem Munde gehabt, in Tücher gewickelt und um 7 Uhr weggebracht, um 9 oder 9½ Uhr sei er bezecht wiedergekommen mit der Bestätigung, das Kind wäre gut aufgehoben. Sie habe sich aber sehr gegrämt und den Dr. Müller aus Ottensen holen lassen. Etwa 8 Tage später sei Busch auf 2 Monate in Kiel abwesend gewesen. Nach seiner Rückhabe sie ihn gefragt, auf welchem Friedhof das Kind liege. Da habe er einen roten Kopf bekommen und gesagt: „Frau Hulst, können Sie schweigen?“ Sie habe bejaht, aber die Wahrheit zu wissen verlangt. Darauf er: „Ich kann Ihnen nicht mitteilen, wo das Kind ist, aber hier sind 100 Mark und jetzt bitte ich, schweigen Sie, wenn Sie Geld nötig haben, können Sie sich an mich wenden.“ Da sie arm gewesen sei und allein, habe sie das Geld genommen und geschwiegen. Busch habe sich hierauf entfernt mit dem Versprechen, abends wiederzukommen, er wolle zu seiner Schwester Frau Nordhausen (!). Er sei aber nicht wiedergekommen. Erst später in der Catharinenstraße habe er sie gelegentlich besucht. Als er erfahren, daß sie mit ihrem Manne in Scheidung läge und daß dieser das Kind haben wolle, habe er wiederum dringend von ihr verlangt, zu schweigen über das Kind, er habe eine arme Mutter und Schwester, die dürften es nicht wissen. Als sie von neuem darauf gedrungen habe zu erfahren, wo das Kind wäre, habe er ihr ein Päckchen überreicht mit den Worten, sie solle Kaffee bereiten, er käme sofort wieder. Dann sei er davongegangen, ohne wiederzukommen. In dem Päckchen seien zwei 20 Markstücke gewesen. Dieser Busch, der viel gereist und von Beruf Schneider und Zigarrenarbeiter gewesen wäre, habe 17 Tage bei ihr logiert. Sie habe ihm die Wohnung gekündigt, weil er soviel getrunken habe. Der Tag, wo er das Kind weggebracht habe, sei der 12. März gewesen.

Am 31. Mai 1910 erfolgte die Gegenüberstellung der Hulst und des Bertog. Dieser leugnete jede Schuld und gab an, er sei eines Abends



von der Arbeit gekommen, wo ihm die Hulst gesagt habe, sie habe ihr Kind anderswo untergebracht, sie brauche nichts dafür zu bezahlen, wolle sie es wiederhaben, müsse sie 5 Mark für jede Woche nachzahlen. Er habe die Holst nie heiraten wollen. Die Frau Hulst bezeichnete den Bertog als unschuldig, ihre Beschuldigung sei aus Rache geschehen.

Die weiteren Beweiserhebungen über Bertog und sein Verhalten zu dem Kinde hatten ergeben, daß er in Holland vom Militärgericht zweimal wegen Desertion und Diebstahls mit 2 Monaten und mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zuletzt im Jahre 1901 vom Obergericht Amsterdam wegen Diebstahls mit 3 Jahren Gefängnis bestraft worden ist. Sonst wird er als stiller, fleißiger Arbeiter geschildert. Keiner der Kostgänger bei der Hulst hat jemals gesehen, daß er die Pieternella schlecht behandelt hat. Es wird im Gegenteil bezeugt, daß er das Kind offensichtlich lieb gehabt hat. Er hat es oft auf dem Schoß gehabt, ihm Süßigkeiten mitgebracht, mit ihm gespielt und es gegen die Angriffe der Mutter geschützt. Dies hat auch der Ehemann der Hulst bestätigt und erklärt, er könne seinen früheren Verdacht gegen Bertog nicht aufrecht erhalten.

Bei dieser Sachlage wurde Bertog in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen.

Ein gewisser Stillstand im weiteren Verfahren wurde herbeigeführt durch Bedenken über die Zuständigkeit des hamburgischen Gerichts. Die Staatsanwaltschaft Hamburg vertrat nämlich den Standpunkt, daß keiner der Angeschuldigten seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt habe und daß es nicht feststehe, daß die Tat in Hamburg begangen sei. Ebenso argumentierte das Landgericht Hamburg und sprach daher seine Unzuständigkeit aus. Der Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht Altona, bei dem durch die Kgl. Staatsanwaltschaft Altona das Verfahren gegen die Hulst und gegen Bertog anhängig gemacht war, lehnte die Eröffnung der Voruntersuchung ab und legte die Akten dem Kgl. Landgericht Altona vor mit der Begründung, dafür, daß Altona Tatort seit, liege nichts vor, ebensowenig sei über den Wohnsitz der Angeschuldigten in Altona bestimmtes ermittelt. Das Landgericht Altona entschied, die Ermittelungen hätten lediglich ergeben, daß Bertog in Altona seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt habe, danach die Zuständigkeit für Altona begründet sei. Diese Kompetenzregelung war weder gesetzlich zutreffend noch praktisch. Da die Hulst und Bertog z. Z. der Tat in Altona gewohnt haben, die Leiche aber in Hamburg gefunden ist, so besteht mangels anderer Anhaltspunkte die

Möglichkeit, daß die Tat entweder in Hamburg oder in Altona begangen worden ist. Es ist, um mit § 51 der österr. St. P. O. zu reden, ungewiß, in welchem von mehreren Gerichtsbezirken die Tat verübt ist. Dann aber war der Gerichtsstand des — übrigens auch zweifelhaften — Wohnsitzes nicht heranzuziehen und zu urgieren, sondern es hatte die Prävention den Ausschlag zu geben. Das wäre leicht im Wege des § 12 St. P. O. oder auch auf Grund des § 14 St. P. O. zu erreichen gewesen[1]).

Am 1. August 1910 erfolgte das erste Verhör der Hulst vor dem Untersuchungsrichter in Altona. Sie wiederholte ihre Darstellung, wie sie sie in ihrem letzten Briefe in Hamburg gegeben hatte. Sie habe bei Rückkehr ihr Kind vermißt und Busch gefragt, wo es sei, er habe geantwortet, es müsse da sein, er sei nur kurze Zeit fort gewesen und habe Schnaps geholt. Als sie nachher das Kind tot in der Balje gefunden habe, habe sie es begraben wollen, dazu aber kein Geld gehabt. Da habe ihr Busch vorgeschlagen, es bei seinen Verwandten auf der Veddel begraben zu lassen. — Bertog, am 4. August vernommen, bestritt nach wie vor: er sei an dem Tage, als das Kind der Hulst verschwunden wäre, morgens um 6 Uhr zur Arbeit im Baugeschäft von Töpper gegangen und erst abends 7 Uhr zurückgekehrt. Da habe ihm die Hulst in nicht weiter auffälliger Weise mitgeteilt, die Nellie wäre weg. Er habe ihren Angaben über die Unterbringung geglaubt, wenn er auch andererseits gewußt habe, daß sie ihr Kind sehr schlecht behandelt habe, sodaß er ihr oft vorgehalten habe, wie sie das Kind so schlagen könne Einen Hendrik Busch kenne er nicht, habe er auch nie bei der Hulst gesehen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde Bertog am 16. August 1910 durch Beschluß des Kgl. Landgerichts Altona aus dem tatsächlichen Grunde mangelnden Beweises außer Verfolgung gesetzt.

Inzwischen lief bei dem Untersuchungsrichter ein weiterer Brief der Hulst ein, worin sie ihre Bezichtigung gegen Bertog näher motiviert: er habe sie und das Kind schlecht behandelt, sie habe mit arbeiten sollen, aber nicht können, er habe dem Kinde das Essen nicht gegönnt. Eines Tages hätten er und sein Bruder nicht bezahlen wollen, da sei Streit enstanden, Bertog habe die Lampe ausgeblasen, alles entzwei geschlagen und sei fortgelaufen. Sie habe Polizei requiriert, abends seien sie wiedergekommen, Bertog habe ein Fenster

1) Es ist eine bedauerliche Lücke im amtlichen Entwurf zur St. P. O., daß bei der Erweiterung der Gerichtsstände die für Zweifelsfälle einfache und wichtige Prävention unberücksichtigt gelassen ist.

herausgenommen und habe sie dann verlassen. Weil er sie so unglücklich gemacht, habe sie ihn später beschuldigt.

Nunmehr beantragte die Staatsanwaltschaft, den nicht mehr verdächtigen Bertog gemäß §§ 65, 191, 222, 250 St.P.O. eidlich als Zeugen zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter weigerte sich, es bestände nach wie vor Verdacht der Mittäterschaft gegen Bertog. Gründe: das ehebrecherische Verhältnis zu der Hulst, die plötzliche heimliche Abreise unmittelbar nach der Tötung des Kindes, das Interesse an der Beseitigung des Kindes zufolge jedenfalls temporärer Heiratsabsicht. Die Strafkammer gab dem Untersuchungsrichter recht, auch sie erachtete Bertog der „Mittäterschaft immerhin verdächtig".

Am 16. August ließ sich die Hulst von neuem vorführen und machte weitere Mitteilungen über die Persönlichkeit des Busch. Sie kenne ihn schon von ihrem 17. Jahre her aus Amsterdam, er habe ihr ganzes unglückliches Leben verschuldet. Er sei ein Mensch, der Karten spiele und sich von Mädchen aushalten lasse, der immer unterwegs sei. Er habe viel in einer Wirtschaft im Präsidentengang verkehrt.

Die Nachforschungen nach einem Holländer Busch waren erfolglos, wie vorauszusehen.

Um weitere Aufklärung darüber zu erlangen, ob das Kind lebend oder tot in die Elbe gekommen sei, legte die Staatsanwaltschaft die Akten nochmals dem Gerichtsarzt in Hamburg vor unter Hinweis auf den Befund am Kehlkopf (Nr. 14 des oben mitgeteilten Gutachtens), der doch darauf hinzudeuten scheine, daß das Kind noch im Wasser geschluckt und Atmungsbewegungen gemacht habe. Das Gutachten lautete dahin, daß die Muschel sehr wohl ohne Atembewegungen nach dem Kehlkopf hingeschwemmt sein könne. Da die Zunge mit ihrer Spitze zwischen den Zahnreihen gelegen habe, wodurch die Kieferbögen etwas geöffnet gewesen seien, habe eine Muschel durchtreten können. Die Lippen könnten durch den Wasserstrom von selbst an der Leiche geöffnet worden sein.

Hierauf stellte die Staatsanwaltschaft am 9. September 1910 den Antrag, auch die Hulst mangels Beweises außer Verfolgung zu setzen, da ohne das eidliche Zeugnis des Bertog eine Durchführung der Anklage vor dem Schwurgericht aussichtslos erscheine.

Die Strafkammer beschloß, zunächst noch Bertog als Zeugen unter Konfrontation mit der Hulst zu vernehmen. Dies geschah am 15. September 1910.

Nach seiner Aussage hat er etwa 1 Jahr 2 Monate mit der Hulst im Konkubinat gelebt, ohne je die Absicht gehabt zu haben, sie zu



heiraten. Im Frühjahr 1907 hat er etwa 3 Monate bei Töpper in Altona gearbeitet. Während dieser Zeit — im April — ist die Nellie verschwunden. Damals ist er der einzige Einlogierer der Hulst gewesen. Ihren Angaben wegen Unterbringung ihrer Nellie hat er geglaubt, da sie oft geäußert hat, das Kind fortgeben zu wollen. Er hat nie davon gesprochen, ihm ist das Kind nicht unangenehm gewesen. Von der Erdmannstraße ist er mit der Hulst nach der Dreierstraße gezogen und hat sie etwa nach 2 Wochen verlassen. Grund dazu ist gewesen die Streitsucht der Hulst und der Umstand, daß ihr das von ihm gegebene Wochengeld von 22—23 Mark nie genügte. Aus demselben Grunde hat er sich schon in der Erdmannstraße von ihr getrennt, sie hat ihn dann aber aus seinem Logis in der Lincolnstraße in Hamburg mit der Nellie zurückgeholt.

Bertog erklärte sich bereit, seine ganze Aussage zu beschwören. Die Hulst bezeichnete seine Aussage als unwahr und behauptete, an dem Tage, wo die Nellie verschwunden wäre, habe überhaupt niemand bei ihr gewohnt, Busch sei zum Essen zu ihr gekommen. Dieser Busch habe das Kind absichtlich ums Leben gebracht. Wenn er bisher nicht ermittelt sei, so liege das vielleicht daran, daß der Name nicht richtig wäre, seine Mutter sei eine „de Reyter", die Frau Nothausen in Harburg sei seine Schwester, die sie selbst zweimal in Altona gesprochen und die ihr später gesagt habe, sie hätte ihr und der Frau von Hoof je eine Karte geschickt.

Von weiteren Beweiserhebungen wurde abgesehen. Und die Hulst wurde am 24. September 1910 wegen Mangels an Beweisen außer Verfolgung gesetzt. Nach etwa 3/4 jähriger Haft wurde sie auf freien Fuß gesetzt.

Die Lüge hatte wiederum einen Triumph errungen. Der Prozeßschematismus und der Respekt vor dem „Palladium der Freiheit" (Feddersen, Schwurgericht 1907) hatten vor ihr kapituliert. Eine erbärmliche Mordtat ist ungesühnt geblieben.

Das Schicksal der Mörderin wäre besiegelt gewesen, wenn sie nicht in ihrer Feigheit und Hinterlist bald nach ihrer Festnahme die Person des Bertog hineingezogen hätte. Denn dann wäre schwerlich gegen diesen ein Verdacht aufgekommen, er wäre nicht unter Anklage gestellt worden und hätte als Zeuge vernommen — beeidigt werden müssen. Seine eidliche Aussage wäre der Schlußstein des Beweisgebäudes gegen die Hulst gewesen — nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Altona. M. A. nach ist sie es auch so — wie sie vorliegt. Aber davon weiter unten.



Zunächst erhebt sich die rein prozeßformale Frage, ob nicht Bertog wenigstens insoweit hätte beeidigt werden können, als seine Aussage nicht seine eigene Beteiligung betraf. Der Beantwortung ist voraufzustellen der allgemeine Grundsatz, daß nach deutschem Prozeßrecht — im Widerspruch mit früherem Gesetzen — die Beteiligung eines Zeugen an einer Straftat bei seiner Vernehmung kein Grund zu seiner Nichtbeeidigung ist, daß solcher Zeuge vielmehr — außerhalb des im § 54. St. P. O. statuierten, partiellen Zeugnisverweigerungsrechts — seine ganze Aussage beeidigen muß (vgl. Entsch. d. R. G. Strafs. 29 Nr. 12). Ist ihm also etwas bekannt von der Beteiligung Anderer an derselben Straftat, muß er darüber unter Eid aussagen. Da nun gewisse Personen (§§ 51, 57 St. P. O.) ihre Entschließung zur weiteren Aussage und zur Aussage überhaupt sogar im Laufe einer und derselben Vernehmung beliebig ändern können, damit aber bei der Zulässigkeit der Beeidigung an sich die Möglichkeit einer partiellen Beeidigung gegeben ist, so zwingt auch der Wortlaut des § 56 Nr. 3 St. P. O. nicht, darin ein totales Beeidigungsverbot zu erblicken. Die Tendenz der gen. Vorschrift ist jedenfalls nicht, — die Klarstellung der materiellen Wahrheit zu erschweren oder zu vereiteln, sie ist vielmehr die, ein Beschwören der eigenen Schuld oder ein meineidiges Verschweigen der Selbstschuld auszuschließen. Eine Verdunkelung der Wahrheit würde aber bei Anwendung des § 56[3] l. c. nicht nur auf den Fall, daß der „Gegenstand einer Untersuchung zu einer anderweiten Straftat in gleichartiger Beziehung steht“ (so R. G. oben), und auf die weiteren Fälle, daß die Untersuchung mehrere, lediglich äußerlich zusammenhängende Straftaten betrifft, sondern ganz ebenso auch bei Anwendung auf den Fall der einen, zur Untersuchung stehenden Tat herbeigeführt werden. Es ist schlechterdings widersinnig, mindestens aber inkonsequent, wie das auch Stenglein, Kommentar, Anm. 14 zu § 56 St. P. O. anerkennt, bei mehreren Anklagepunkten eine teilweise Beeidigung zuzulassen, sie dagegen bei einer Beschuldigung auszuschließen. Denn die Voraussetzung, daß der Zeuge in jenem Falle keinen Grund habe, mit der Wahrheit zurückzuhalten, besteht nicht mehr und nicht weniger auch in diesem Falle. Der Standpunkt der Motive, daß die Beeidigung nur da unterlassen werden solle, wo erfahrungsmäßig anzunehmen sei, daß Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde, spricht nicht gegen die Zulässigkeit der teilweisen Beeidigung bei Vorhandensein einer Straftat. Die — inzwischen erheblich vertiefte — Erfahrung lehrt, daß es tausenderlei Gründe gibt, aus denen Zeugen, die der konkreten Strafttat völlig fernstehen

Unwahres aussagen oder Wahres verschweigen, und daß es ebensoviele Gründe gibt, aus denen an der Tat beteiligte Zeugen ihre Mittäter zu Recht belasten. Dagegen lehrt die Erfahrung auf der anderen Seite, daß der Antrieb zur Aussage gegen den Aussagenden selbst nicht durch den Eid erhöht wird. Ich meine daher, daß das Beeidigungsverbot in § 56³ St. P. O. sich nicht weiter erstreckt, als die Vernehmung des Zeugen über seine Beteiligung an der zur Untersuchung stehenden Tat reicht. Die Bedenken Stengleins, diese Ansicht führe zu den minutiösesten, tatsächlichen, nicht nachzukontrollierenden Unterscheidungen, mögen in einzelnen Fällen zutreffen, besagen aber nichts gegen die prinzipielle Zulässigkeit. In unserm Falle wäre die Trennung einfach gewesen.

Neben dieser Frage wirft sich aber die weit wichtigere Frage auf, ob Bertogs Aussage nicht hätte in toto beeidigt werden müssen, da er gar nicht zu den „Verdächtigen“ i. S. des § 56³ St. G. B. gehört. Der in der Reichsjustizkommision gestellte Antrag, der gen. Bestimmung die Worte hinzuzufügen „und Mitbeschuldigte, welche außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind“ ist später zurückgezogen worden, nachdem geltend gemacht war, der Zusatz wäre bedenklich: Abgesehen von den Fällen, wo Unzulässigkeit der Verfolgung wie Verjährung usw. den Grund der Einstellung bilde, werde durch den außer Verfolgung setzenden Beschluß doch nur anerkannt daß im Momente des Beschlusses kein ausreichender Verdacht vorliege, nichts aber stehe entgegen, daß die Untersuchung jeden Augenblick wieder aufgenommen werden könne.

VonDr. Lasker war betont worden, das Recht des Zeugen, sich zu exkulpieren, werde genügend gewahrt, ein Recht, unbeeidigt vernommen zu werden, stehe ihm überhaupt nicht zu, die Nichbeeidigung habe nur die Wirkung, die Beweiskarft seines Zeugnisses abzuschwächen, der Staat könne aber eine Person nicht deshalb, weil sie früher in Untersuchung gewesen, für verdächtig halten oder für verdächtig erklären (Hahn, Mat. II 1243 f.). Geyer (in Holtzendorff, Handb. I 286) hält denn auch die Anwendung des § 56³ St. P. O. auf solche Mitbeschuldigte (oben in „ . . . “) für unanwendbar und hebt insbesondere hervor, daß der Richter nicht berechtigt sei, einen Freigesprochenen dennoch als „verdächtig“ zu erklären und sich so mit seinem Urteil in Widerspruch zu setzen. v. Schwarze (Komment. 188, 189) steht bezüglich der Freigesprochenen auf demselben Standpunkt. Die AV.-Gesetzten scheint er dagegen, da er „verdächtig“ als Gegensatz zur richterlichen Entscheidung über die



Schuld (Verurteilung oder Freisprechung) auffaßt, der Norm des § 56[3] l. c. unterwerfen zu wollen. Binding teilte in der 1. Auflage seines Grundrisses die Meinung Geyers, später hat er die gerichtliche Verdächtigerklärung als zulässig und damit die Anwendung des § 56 anerkannt (Grundr. 5. A. S. 157). Glaser (Handbuch des Strafpr. I 570) wendet sich mit großer Verve gegen die Beeidigung der Freigesprochenen und AV.-Gesetzten. Er meint, es liege gar nicht in der Natur der Sache, daß dem Richter durch ein freisprechendes Urteil untersagt sein könne, den Zeugen als verdächtig anzusehen und daher vom Eide auszuschließen. Einmal könne die Freisprechung ganz andere Gründe haben als die welche sich aus der Prüfung des Verdachts ergäben, zum andern habe das freisprechende Urteil an und für sich nicht die Bedeutung eines Ausspruches über die Entkräftung des Verdachts. Dieses und auch die andern Formen der Befreiung von der Verfolgung hinderten den Richter nicht, die Verdachtsfrage zu stellen und zu bejahen oder zu verneinen, in freier Würdigung der Verhältnisse. Diese von aller Psychologie und Rechtspolitik abgehende Begründung Glasers ist unschwer zu widerlegen. Das freisprechende Urteil ist ebensowohl einer materiellen Rechtskraft fähig wie das verurteilende Erkenntnis, vernichtet aber gleichzeitig den Strafanspruch ebensowenig wie dieses dessen Aufhebung ausschließt (vgl. Bennecke-Beling, Lehrbuch § 98). Mit der „Natur der Sache" ist also nicht weiter zu kommen. Was die Alterität der Gründe der Freisprechung und des Verdachts betrifft, so könnte sie zur Geltung kommen, nur aus dem Gesichtspunkte des § 210 St. P. O. Ebenso ist aber auch der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, eine prozeßerledigende Entscheidung mit resolutiv bedingter Rechtskraft (§ 210 St. P. O.). Daraus folgt ohne weiteres, daß das gesamte, einem Freisprechungsurteil oder Einstellungsbeschluß vorhergehende und zugrunde gelegte Beweismaterial für die spätere Beurteilung des von diesen Entscheidungen Betroffenen im Punkte der Beeidigung ausscheiden muß. Die Verwertung würde übrigens auch dem Grundsatz widersprechen, daß alle prozeßerledigenden Beschlüsse und Urteile für das Gericht bindend sind, das Gericht sich also nicht selbst korrigieren kann, nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten darf. Löwe (Komment. 9. a. S. 278) betont ausdrücklich, aber nur de lege ferenda, es sei stets etwas Mißliches, wenn das Gericht einen Ausspruch abgäbe, durch den es mit einer früheren Entscheidung — mindestens scheinbar — in Widerspruch trete und der überdies die dem Freigesprochenen nachteilige Wirkung haben müsse, daß dem frei-



sprechenden Urteil in der öffentlichen Meinung größtenteils seine Bedeutung entzogen würde. De lege lata vertritt er die Ansicht, daß ein freigesprochener oder a. V. gesetzter Zeuge **nicht** beeidigt werden dürfe, wenn „in der gegenwärtigen Verhandlung“ genügender Anhalt für einen „Verdacht“ geboten würde. Darüber wie zu prozedieren ist, wenn das Verfahren bis zu einer Verhandlung z. Zt. der Vernehmung des Zeugen noch nicht gediehen ist, spricht er sich nicht aus. M. E. mißt die Praxis — diesmal in treuem Bunde mit der Doktrin — die Tragweite des § 56³ St. P. O. bei weitem nicht aus. Die Unsicherheit ist verschuldet in erster Linie durch die unselige Terminologie des Gesetzes, die hier wie auch sonst irregeführt hat. In zweiter Linie durch die Wortfolge. Man hat generalisierend unter „verdächtig“ einfach alles subsumiert, was noch nicht „verurteilt“ war, und den Anschein erweckt, als gäbe es im Strafprozeß nur verurteilende Erkenntnisse. Man hat alle anderen, den Verdacht ganz oder teilweise negierenden Entscheidungen ignoriert. Man triumphiert mit der freien Beweiswürdigung und übersieht dabei die durch die Natur der Prozeßstadien gezogenen Schranken. Andererseits operiert man mit einer geradezu abstrakten Begründung bei der Nichtbeeidigung und bestätigt so die Ansicht **Johns** (Komment. I 582), daß unsere Vorschrift ein residuum der gesetzlichen Beweistheorie sei. Die richtige Anwendung dieser — auch in den Entw. z. neuen St. P. O. in § 58 übernommenen — Vorschrift setzt eine genaue Beachtung der jeweiligen Prozeßlage voraus — [davon geht auch scheinbar das R. G. aus Entsch. Bd. 16 Nr. 63]. Sodann eine stete Berücksichtigung des Prinzips der Nova bei Freigesprochenen oder AV.-Gesetzten, wenn man nicht den Ausschluß ihrer Beeidigung überhaupt auf den Fall des § 210. St. P. O. beschränken will. Schließlich das Erfordernis einer **Hauptverhandlung** — wenigstens im letzteren Fall.

Nach Vorstehendem ist also der Beschluß des Landgerichts Altona, durch den die Beeidigung des Bertog abgelehnt wurde, anfechtbar: einmal, weil beim Mangel von Nova (der AV.-setzungsbeschluß datiert vom 16. August 1910, der obige vom 25. August 1910) die Verdachtsfrage überhaupt nicht wieder aufgerollt werden durfte, sodann aber, weil darüber nur in einer Hauptverhandlung entschieden werden konnte, schließlich weil die Begründung, „daß Bertog nach dem bisherigen Ergebnis der V. U. der Mittäterschaft immerhin verdächtig erscheine“, sachlich ganz unzureichend ist. Überdies mußte bei Bertog von einer Vernehmung in der Hauptverhandlung abgesehen werden, da er wieder zur See fahren wollte. Seine Beeidigung hätte daher — rein prozeßformal — nicht unterlassen werden dürfen.



Soweit die prozessualen Bedenken!

Nun aber die materielle Seite des Sachverhalts. Da ist zunächst für das noch jungfräuliche Kapitel von der Psychologie der Beweiswürdigung zu bemerken, daß die weitere Verdächtigung des Bertog offenbar unbewußt beeinflußt ist durch die bloße Tatsache, daß V. U. gegen ihn geführt worden ist. Das „aliquid haeret", was die außerordentlich seltenen Fälle absoluter Unschuldfeststellung erklärlich macht, hat auch hier den Blick getrübt und das Gewicht einzelner Umstände zu ungunsten des Bertog verschoben. Denn was liegt — von der Belastung der Hulst abgesehen — gegen Bertog vor? Nichts weiter als daß er ein wegen Eigentumsvergehens erheblich vorbestrafter Mann ist. Die vom Untersuchungsrichter in Altona angeführten Argumente sind bei Wegfall der Aussage der Hulst keine Verdachtsgrundlagen mehr. Teilweise sind sie auch tatsächlich unrichtig. Das ehebrecherische Verhältnis als solches gibt keinen Anhalt für die Absicht der Beseitigung des Kindes. Ein solches im eigentlichen Sinne d. h. mit der beiderseitigen Absicht, eine Ehe einzugehen, lag aber überhaupt gar nicht vor. Es handelt sich vielmehr um ein Konkubinat, das nur deswegen solange gedauert haben wird, weil Bertog die Hulst regelmäßig mit ausreichenden Unterhaltsmitteln versehen hat, das aber schließlich doch sein Ende gefunden hat, weil die Hulst mehr Geld haben wollte. Es steht unzweifelhaft objektiv fest, daß Bertog die Hulst schon zu Anfang, als sie in der Erdmannstraße wohnte, verlassen und in Hamburg Wohnung genommen und daß die Hulst ihn später wieder zurückgeholt hat. Ferner steht fest, daß beide beim Einzuge in die Wohnung Dreierstraße 19 kein Kind mehr bei sich hatten. Erst einige Zeit später hat Bertog angemustert. Es ist also unrichtig, daß Bertog die Holst unmittelbar, plötzlich nach dem Verschwinden der Pieternella und heimlich verlassen haben soll. Was dann die Heiratsabsichten des Bertog betrifft, so sind solche weder aus seinem Verhältnis zu der Hulst noch aus seinem sonstigen Verhalten zu entnehmen. Er hatte die Hulst als eine Weibsperson kennen gelernt, die dem Geschlechtsumgang mit Männern ergeben war, und war daraufhin mit ihr in Verkehr getreten. Um keine Lücke zu lassen, muß allerdings noch auf die Aussage des Klaveren zurückgegriffen werden, die den Bertog indirekt belastet, indem er von der van Hoof über Tötungsabsichten des Bertog gehört haben will. Diese Belastung ist aber ohne weiteres hinfällig, denn der sonstige Inhalt des angebl. von der Hoof Berichteten, die Hulst habe sich wegen der Tötungsabsichten des Bertog mit diesem entzweit, ihr Kind in Pflege gegeben und alsdann allein



ein anderes Logis bezogen, ist objektiv unwahr. Die Hoof hat bei ihrer Vernehmung von der Person des Bertog überhaupt nichts erwähnt, was sie sicher getan haben würde, wenn ihr etwas über die Beteiligung des Bertog an der Beseitigung des Kindes bekannt gewesen wäre. Schließlich ist Klaveren der Nachfolger des Bertog im Konkubinat und daher erheblich an der Abwälzung der Schuld auf andere interessiert.

Wenn somit nichts gegen Bertog vorliegt, so sind andererseits genügend Umstände vorhanden, die positiv für seine Unschuld sprechen. Da ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß er das Kind, das er gewaltsam beseitigt haben soll, stets gut behandelt und bis zu einem gewissen Grade lieb gehabt hat, ja, daß er es sogar gegen die schlechte Behandlung durch seine Mutter in Schutz genommen hat. In zweiter Linie ist hervorzuheben, daß er als stiller, friedlicher Arbeiter geschildert wird, also kein zu Gewalttätigkeiten neigender Mensch ist. Er hat auch Dritten gegenüber nie etwas von einer Tötungsabsicht verlauten lassen oder bei seinem späteren Aufenthalt in Altona verdächtige Reden über den Verbleib des Kindes geführt. Will man also nicht mit Geisteskrankheit oder somnambulen Zuständen bei Bertog rechnen, so ist der Widerspruch zwischen seiner Zuneigung zu der Pieternella und der angebl. Tötung des Kindes durch ihn nur so zu lösen, daß die letztere erdichtet ist. Sein äußeres Verhalten zu dem Kinde spricht gegen die Annahme irgend eines Interesses an dessen Beseitigung. Von Zuständen wie vorher erwähnt kann aber bei Bertog auch nicht die Rede sein. Man könnte aber vielleicht noch sagen, er habe aus blinder Liebe zu der Hulst auf ihr Drängen und Bitten das Kind umgebracht. Wäre das der Fall gewesen, so ist nicht zu verstehen, warum er dann später die Geliebte verlassen hat und nicht wieder zu ihr zurückgekehrt ist. Diese Annahme ist aber psychologisch höchst unwahrscheinlich, da sie eine bei Bertog zweifellos nicht vorhanden gewesene, totale Abhängigkeit und Unterordnung unter den Willen der Hulst voraussetzt. Daß er aber oft ihrem Willen gerade nicht Folge gegeben hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Hulst ihn mit einem Messer wiederholt verfolgt hat, was Nachbarn gesehen haben.

Es bleibt also nur die Aussage der Hulst. Die Tatsache ihres Widerrufs allein kann sie bei der horrenden Verlogenheit der Hulst, die überall zutage getreten ist, nicht aus der Welt schaffen. Sie wird aber tatsächlich aus der Welt geschafft durch die oben erörterten Unwahrscheinlichkeitsmomente, die Beweisergebnisse gegen die Hulst allein und ihre Verteidigungstaktik.



Ehe hierüber weitergehandelt werden kann, ist zunächst die objektive Todesursache zu erörtern, wobei die Identität der hier aufgefischten Leiche und der Pieternella H. als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Das Sektionsgutachten spricht nicht absolut gegen die Möglichkeit, daß das Kind in der Elbe ertränkt worden ist. Es bezeichnet es aber als wahrscheinlicher, daß der Tod schon vorher eingetreten ist. In welcher Weise — läßt das Gutachten offen. Ob noch weitere Untersuchungen am Platze gewesen wären (vgl. das Referat von Pfeiffer in diesem Archiv 39,383 über Lochte, Todesfälle mit geringem oder negativem Obduktionsbefunde und deren Deutung) oder die vorgenommenen zweckentsprechend waren (m. E. hätte das Flußwasser an verschiedenen Stellen, nämlich an der Fundstelle und in der Umgebung der Ertränkungsstelle geprüft werden müssen, auch die Muschel durfte nicht ununtersucht bleiben, über den Inhalt des Darmes ist überhaupt nichts gesagt usw.) mag hier auf sich beruhen bleiben. Wenn die Angaben der Hulst herangezogen werden, die sie seit ihrer Einlieferung in Hamburg über das Zutodekommen ihrer Tochter gemacht hat, so ist auch daraus allein ein sicherer Schluß nach der einen oder der anderen Richtung nicht zu ziehen. Der Gerichtsarzt hat sich nämlich — was hier noch nachzutragen ist — dahin ausgelassen, daß die Angabe der Hulst, das Kind habe beim Herausnehmen aus dem Wasser in der Balje Schaum vor dem Munde gehabt, für die Tatsache des Erstickens, die weitere Angabe aber von dem Kotfund in der Balje andererseits dafür spreche, daß das Kind lebend in die Balje gekommen sei. Man könnte kombinieren, daß das Kind durch eigene Schuld ins Wasser geraten wäre und daß die Hulst dann diese Gelegenheit benutzt habe, es durch Unterwasserhalten zu ersticken. Objektive Anhaltspunkte fehlen aber. Nur soviel wird mit Sicherheit aus dem äußern Leichenbefund (Beschwerung usw.) entnommen werden können, daß der Tod gewaltsam herbeigeführt ist, aber keinesfalls durch Selbstmord. Die Beschwerung als solche ist aber auch noch ein Indiz dafür, daß erst unter ihrer Mitwirkung der noch lebende Körper des Lebens beraubt werden sollte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß an Wasserleichen gefundene Gewichte am lebenden Opfer befestigt werden (vgl. dazu von Hofmann, Gerichtl. Medizin S. A. 555). Soll eine Leiche lediglich, um sie schnell zu vernichten und zur Verwesung zu bringen, dem Wasser übergeben werden, so würde eine Beschwerung die Erreichung des Zwecks bedeutend verzögern, da — ganz abgesehen von der Jahreszeit — die Fäulnis unter Wasser sehr langsam, an der Wasseroberfläche aber rasch fortschreitet.



Diese teilweise hypothetischen Feststellungen finden ihre genügende Berichtigung und Ergänzung durch die Ergebnisse der Untersuchung über das Wesen, Leben und Trachten der Frau Hulst und zuletzt — wie schon gesagt — durch ihre Verteidigung.

Die Hulst, die von ihrem geschiedenen Mann als herrisches, zänkisches, „bitterböses" Weib bezeichnet wird, ist eine stark sinnlich veranlagte Weibsperson niedrigsten Charakters und sehr geringer Moralität. Sie ist eine schlechte Ehefrau gewesen und eine noch schlechtere Mutter. Die Kinder, die sie zur Welt gebracht hat, sind bis auf die von Klaveren erzeugten gestorben. Letztere hat sie aber nicht bei sich behalten, sondern ihrer Mutter und Schwester überlassen. Kinder sind ihr stets lästig gewesen. Unerträglich wurde ihr das letzte Kind von Hulst, es behinderte sie vor allem in dem Umgang mit den Kostgängern. Sie hat ihren Haß und Überdruß an dem Kinde auf alle mögliche Weise wörtlich und tätlich zum Ausdruck gebracht und offen den Wunsch laut werden lassen, es los zu sein, sie hat auch die Absicht, es selbst zu töten, wiederholt ausgesprochen. Daß sie vor solchem Tun nicht zurückschreckte und daß sie in ihren Gedanken die Möglichkeiten der Ausführung erwog, hat sie durch ihren, der Einlogiererin gemachten Vorschlag, deren Neugeburt zu töten, bewiesen. Diese Wünsche, ihr Kind beseitigt zu sehen, hat sie schon zu einer Zeit ausgesprochen, als Bertog noch gar nicht bei ihr war. Nach dem Verschwinden des Kindes hat sie überall unaufgefordert von dessen Verbleib gesprochen und zwar in widersprechendster Weise und ohne jemals eine andere Person als die eigene mit der Tatsache des Wegkommens des Kindes in Verbindung zu bringen. Sie hat auch im Verkehr mit Nachbarn viel Angst und Unruhe gezeigt.

Als sie zuerst in Gladbeck amtlich zur Rede gestellt wird, ist sie unfähig, vor Bestürzung zu sprechen, gibt dann Amerika als Aufenthaltsort des Kindes an und kommt darauf mit der Person des Bertog heraus. Zunächst erscheint die feine Dame, die aber wieder ausgeschaltet wird. Bertog ist vielmehr allein der Schuldige, der ihr das geliebte Kind entreißt und gebietet, Dritten anzugeben, das Kind wäre in Harburg. Dann kommt der kritische Transport nach Hamburg. Sie hat sich von den stundenlangen Verhören etwas erholt, bei sich Einkehr gehalten und nun kommt das Gewissen über sie, sie erklärt, sie freue sich, sich endlich vor ihren Richtern verantworten zu können, sie habe seit der Ermordung ihres Kindes keine ruhige Stunde mehr gehabt, Bertog habe das Kind mit ihrem Einverständnis getötet. In Hamburg angelangt, verändert sie ihren Standpunkt dahin, daß



Bertog das durch Unfall in der Waschbalje umgekommene Kind nur „weggebracht“ hat. Als ihr bekannt wird, daß Bertog ermittelt ist und zur Stelle geschafft wird, nimmt sie die Beschuldigung gegen ihn ganz zurück und setzt die Person des Busch an seine Stelle. Dieser hat das Kind zur angeblichen Beerdigung mitgenommen und ihr später Schweigegeld gegeben. Bei diesem Standpunkt bleibt sie, verschärft aber ihre Angaben, indem sie Busch direkt der Tötung des Kindes bezichtigt. Busch kann sich nicht dagegen wehren, da er nicht existiert. —

Diese Verteidigung der Hulst als solche ist typisch für Engelmacherinnen vom Schlage der in Hamburg am 2. Februar 1905 hingerichteten Frau Wiese. Dort figuriert auch immer die feine Dame aus einer fremden Stadt, dort erscheint aber auch der Ehe- oder ein anderer Mann, der das vermißte Kind ohne oder mit Wissen der Täterin wegbringt und über das Abbleiben die Auskunft verweigert, auch die Täterin mißhandelt. Als Tötungsart kehrt dort immer wieder, daß die Kinder verbrannt oder ins Wasser geworfen werden (vgl. dazu die leider wenig gründliche Darstellung von Pastor Reuß im „Pitaval der Gegenwart“, III, 161 ff.). Die Tötung geschieht aber in der Regel in der Wohnung. Am häufigsten begegnet, daß das einzelne Opfer zunächst in einem Behälter mit Wasser ertränkt und dann dem Herdfeuer übergeben wird. Die chemische Untersuchung der Asche hat meistens ein negatives Resultat.

Die (noch dringend eingehender Bearbeitung bedürftige) Typik der Verteidigungsformen kriminell verfolgter Personen wird also hier für die Erforschung der Schuldfrage wesentlich. —

Das Material über die Persönlichkeit der Hulst und ihr Verhalten zu dem getöteten Kinde zusammen mit dem Verhalten nach der Tat und ihrer Verteidigung führt m. E. zu dem zwingenden Schlusse, daß sie allein die an dem Tode des Kindes Schuldige ist und daß ihre Einräumungen während der Eisenbahnfahrt der Wahrheit am nächsten kommen, daß sie dort aber schon die Ausführung selbst auf Bertog abgewälzt hat, nachdem sie von dem Beamten erfahren, welche Strafe auf Mord steht, — um sich zu entlasten. Möglicherweise würde ihr diese „Entlastung“ vor dem Schwurgericht nichts genützt haben, denn da sie den Erfolg der Tötung mitgewollt hat, wäre eine die Tat fördernde Mitwirkung (Helfen bei der Umwicklung, Verschnürung, Beschwerung usw.) unschwer festzustellen gewesen. Ich sage aber, diese Einräumungen sind noch nicht die volle Wahrheit. Sie weisen nur auf Mitwisserschaft im geringsten Falle, nicht auf Alleintäterschaft. Bei der objektiven Beurteilung, ob diese vorliegt, ist zu beachten,

daß als Charakteristikum aller weiblichen Kapitalverbrecher — wenn es sich nicht gerade um Giftmord handelt — stets angegeben wird, daß sie selbst im Hintergrunde bleiben und sich zur Ausführung der Tat der Hilfe eines gefügigen Mannes bedienen. Das trifft aber bei den gewerbsmäßigen Kindermörderinen nicht zu, bei ihnen figuriert der Mann nur in der Verteidigung. Dies trifft auch nicht zu bei den mütterlichen Kindermörderinnen, die ihr Kind beseitigen, um der Unzucht fröhnen zu können und sich einer lästigen Unterhaltspflicht zu entziehen. Man muß sagen, daß dies Gebiet die eigentliche Domäne des weiblichen Verbrechens ist und daß hier die Frage nach einer psychologischen Notwendigkeit der Mitwirkung und Mitschuld eines Mannes zwar gestellt werden kann, aber von vornherein verneint werden muß [1]). Die nähere Begründung kann hier nicht gegeben werden. Für die subjektive Beurteilung der Alleintäterschaft kommt wesentlich mit in Betracht, daß die Hulst nach dem Verschwinden des Kindes in allen erkennbarer Weise heftig von Gewissensbissen gequält worden ist und durch Nichterwähnung einer dritten Person auf sich selbst als die Urheberin des Verschwindens hingewiesen hat. —

Bei ihr, die nur allein ein ernstliches Interesse an der Beseitigung des Kindes und nur allein den ausgesprochenen Willen dazu hatte, figuriert der Mann auch nur als Vorwand, als Verteidigungsmittel. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß die Hulst ihr Kind ohne Mitwirkung eines andern umgebracht hat, so finden sich für die Art der Ausführung Anhaltspunkte in ihren eigenen Äußerungen gegenüber der Einlogiererin, diese deuten daraufhin, daß bei den Tötungsgedanken der Hulst die Erstickung durch Verschluß der Respirationsöffnungen sowie durch Kompression des Vorderhalses eine Rolle gespielt hat, wobei der Umstand, daß es sich um das Sicherbieten zur Tötung einer fremden Neugeburt handelte, nicht weiter ins Gewicht fallen kann. Diese Anhaltspunkte in Verbindung mit der objektiven Natur des in Rede stehenden, spezifischen Verbrechens führen dazu, den Standpunkt des Gutachtens, daß das Kind bereits als Leiche in die Elbe gekommen ist, zu akzeptieren. Für die Ausführung der Tötung ist dann der gegebene Ort die Wohnung der Hulst. In der gefüllten Waschbalje ist auch das Mittel vorhanden. Unentscheidbar bleibt aber, ob das Kind ohne Zutun der Hulst in

1) Die Behauptung von Wulffen (Psychol. d. Verbr., II, 431), das Weib überlasse die blutige Ausführung „fast immer“ dem Manne, wird den Tatsachen nicht gerecht. Camille Granier (Das verbrech. Weib, p. 25) differenziert zu wenig. — Interessant für die Frage ist die neue Hauptmannsche Tragikomödie „Die Ratten“.

das Wasser geraten und dann durch Unterwasserhalten erstickt worden ist, oder ob es von der Hulst gefaßt und zum Zwecke des Ertränkens untergetaucht ist, oder ob es schon zuvor erwürgt in die Balje geworfen ist. Bei den Körperverhältnissen des Kindes und den Größenverhältnissen der Balje — wenn diese richtig sind — und auch nach den objektiven Umständen ist die erste Alternative fernliegend. Die dritte Alternative liegt aber ebenso fern, da irgendwelche Verletzungsspuren nicht gefunden sind. Die größte Wahrscheinlichkeit hat die zweite Alternative, wobei herangezogen werden muß die Angabe der Hulst über den Zustand des Kindes nachher (Schaum vor dem Munde usw.). Die Angabe, daß Kot und Spielzeug in der Balje gelegen hätten, hat sie erst gemacht, als sie gemerkt hat, daß sie sich dadurch möglicherweise entlasten könnte. Dafür, daß das Kind in der Balje umgekommen ist, spricht auch bis zum gewissen Grade die letzte Wendung der Verteidigung der Hulst, wonach Busch die Pieternella in ihrer Abwesenheit ertränkt hat. — Nach Ausführung der Tötung hat die Holst alsdann die Leiche umwickelt, umschnürt und mit dem Schraubstock beschwert. Interessant ist ihre Stellungnahme dazu. Sie will ihn im Besitz gehabt und später vermißt haben. Bertog soll ihn nicht in der Hand gehabt haben. Bei Busch erwähnt sie nichts mehr davon. Alles deutet darauf hin, daß sie selbst den Schraubstock aus ihrem Besitz gebracht hat, um ihn zur Beseitigung der Leiche zu verwenden. Die ihr nicht zum Bewußtsein gekommene oder vielleicht bewußt gewordene, aber beiseite gesetzte Zweckwidrigkeit der Beschwerung ist die eine, große, im Verlaufe jeder Verbrechensausführung auftauchende Dummheit, worunter auch noch die Außerachtlassung der leichten Wiedererkennbarkeit des Instruments zu begreifen ist.

Des Resultat ist also, daß die Hulst auch ohne die Aussage des Bertog als allein Schuldige erkannt werden kann, daß dieser Schuldbeweis aber noch eine Stärkung erfährt gerade durch die einwandfreie Aussage des Bertog — mag sie beeidigt sein oder nicht.

Wir haben in unserem Fall das Gegenstück zu den von St. A. Dr. Haldy im Pitaval der Gegenwart VI 81—152 erörterten Fällen, wo Anklagen wegen Mordes erhoben sind ohne objektiven Tatbestand auf wertlose Geständnisse hin. M. E. wäre die Anklage gegen die Hulst weit eher berechtigt gewesen.



XXII.

Zur ländlichen Kriminalistik.

Von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Es ist wohl selbstverständlich, daß das Interesse an Kriminalfällen von der Schwere der Tat, vom Raffinement der Begehung, von der Persönlichkeit des Täters, aber auch vom Tatort abhängt. Selbstverständlich auch, daß die Großstadt den ersten Rang einnimmt, weil ihr komplizierter Mechanismus, in dem sieh Mensch an Mensch drängt, reibt und stoßt, das Verbrechen begünstigt, seiner Ausführung oft einen romanhaften Anstrich verleiht, ihm die Lokalfarbe aufdrückt und weil durch die Presse der Großstadt die Publizität der Verbrechen zur unbegrenzten geworden ist.

Voran stehen die blutigen Fälle, die stets im Leser, ohne Unterschied ob Laie oder Kriminalist, ein leises Gruseln erzeugen, dann folgen Grenzfälle, die uns durch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters in eine gewisse Spannung versetzen. Brandlegungen, wo man den Feuerschein förmlich vor Augen sieht und beim Lesen seinen glühenden Hauch empfindet; Sittlichkeitsverbrechen, die uns mit Entrüstung erfüllen und doch, seien sie noch so widerlich, unsere Neugier fesseln, die der menschlichen Natur sexuelle Dinge stets einflößen; Betrügereien, oft mit genialer Geschicklichkeit ausgeführt. Und so geht es weiter die ganze Skala des Strafgesetzbuches.

Diese Reizempfindungen von Gruseln, Neugier, Erregung, Spannung, sie wirken mächtig auf die Phantasie, welche die Denktätigkeit steigert, den Begriff zum Bilde gestaltet, das Bild in Bewegung setzt und es dem Erlebnisse nähert. Seien wir aufrichtig: selbst der gelehrte Forscher, der erfahrene Praktiker vermag sich diesen Empfindungen nicht zu verschließen und daher der Wert solcher Darstellungen für Theorie, Praxis und Gesetzgebung, die alle daraus schöpfen, lernen, schließen.

Die beiden nachfolgenden Geschichten werden weder die Neugier fesseln, noch Gruseln oder sinnlichen Reiz erregen. Wie sollten auch Szenen des Landlebens mit seiner Einfachheit, seiner Einfalt.



sich mit jenen spannenden Schilderungen vergleichen, die alle Tiefen der menschlichen Seele aufwühlen und den Blik in Abgründe tauchen, die bis in alle Winkel zu durchleuchten menschliche Kraft nicht ausreicht? Und doch üben auch Mitteilungen aus der ländlichen Kriminalistik einen unleugbaren Reiz aus. Mögen sie uns auch Akte derber Roheit verzeichnen, die Anmut des Landlebens bildet den Hintergrund, von dem sie sich abheben und die sie dem Gemüte näher rückt. Natur verwebt sich hier mit Leben, das, vom Wechsel der Jahreszeiten abhängig, sich nach ihrem Laufe regelt, der nicht nur auf Arbeit und Mühe, auf Saat und Ernte, sondern auch auf das Treiben der Bewohner, auf ihre Straffälligkeit Einfluß übt. Hier tritt uns das Volk in seinen Tugenden und Fehlern als Einheit entgegen und köstliche Züge fallen demjenigen auf, der zu beobachten versteht. Aufenthalt und amtliches Wirken auf dem Lande birgt einen Reiz, den niemand kennt, der nur in der Stadt gelebt.

Jeder Blick in die Volksseele ist interessant. Je enger sich die Kriminalität mit ihrer Umwelt verwebt, desto leichter läßt sie uns die Entstehung des Verbrechens begreifen. Die Erforschung der einzelnen Tat macht die Durchforschung des Bodens notwendig, dem sie entstammt. Wir werden unserer Aufgabe als Organe der Strafverfolgung, der Rechtspflege und Gesetzgebung nur dann gerecht, wenn uns die Zusammenhänge der straffälligen Auswüchse mit den Lebensverhältnissen, aus denen sie emporwachsen, sich offenbaren. Wir überschauen dann eine weitere Fläche, aus der die Einzelerscheinung hervorragt, gleich einer Blase aus dem Holz, das sie wirft. Diese Zusammenhänge erleichtern uns nicht nur die Beurteilung und Wertung der Tat, sie zeigen uns auch am ehesten, wie man das Übel an der Wurzel anfassen kann, um es zu heilen. Oft wuchert es nur aus Volkssitten und -gebräuchen hervor und verschwindet, wenn es gelingt, sie zu sänftigen und zu mildern.

Diese Kriminalistik, die Menschen und Dinge zu einem Gesamtbilde zusammenfügt, mag beim Erleben und Erschauen das einzelne sich im Raum verloren und in seiner ungefügten Bewegung noch nicht zum umrahmten Bilde sich gestaltet haben, ist ein Stück Kulturarbeit. Zum mindesten aber schützt sie vor Einseitigkeit und erweitert den Blick. Anderseits verlieren sich Schilderungen, von diesem Gesichtspunkt aus verfaßt, leicht ins Novellenhafte und der Autor muß sich in acht nehmen, den aktenmäßig sicher gestellten Tatbestand auszuschmücken. So sehr es mich lockte, bei Mitteilung der folgenden Erlebnisse sie durch solche Zugaben abzurunden, lebendiger und fesselnder zu gestalten, — ich brachte das Opfer der Wahrhaftigkeit.



Ihr mag man es zugute halten, wenn nach dieser etwas pompösen Einleitung schlichte Alltäglichkeit zum Worte gelangt.

Die erste Geschichte führt uns in die Werkstätte des Volksliedes. Wir schauen wie es entsteht und vergeht. Wir sehen, wie es nicht nur zum sublimierten Ausdruck der Volksseele, sondern zum corpus delicti wird.

In der Landgemeinde P. bewarben sich mehrere junge Bursche vergeblich um die Gunst einer drallen Dirne. Sie hatte ihr Herz einem Jungen aus der Nachbargemeinde verschenkt. Die Zurückgewiesenen beschlossen sich zu rächen und der fünfundzwanzigjährige Bauernknecht Karl Büchsenmeister versprach seinen Kameraden, unter denen er als dichterisch veranlagt galt, ein neues Lied zu diesem Zwecke. In einer warmen Sommernacht fanden sie sich, elf an der Zahl, im Stalle des Gemeindevorstehers zusammen, bei dem Büchsenmeister als Knecht diente. Ihr Aufzug war kein gewählter, nach städtischen Begriffen auch kein schicklicher. Sie trugen nur Hemd und Unterhose. Der eine hatte das Hemd über die Unterhose herabgezogen, mehrere hatten noch ihre landesüblichen blauen Schürzen von der Arbeit her vorgebunden. Einer band seine Schürze an einen Stock und schritt voran, die anderen folgten langsam, gemessenen Schrittes, wie eine Prozession, über die Wiesen und Felder bis vor das in einer Nachtbargemeinde gelegene Wohnhaus der stolzen Schönen, abwechselnd singend und jauchzend. Erst sangen sie ein in der Gegend bekanntes Lied mit dem Refrain:

„Heiraten! Heiraten! Heiraten!
Die ganze Welt ist mit Weiberleut voll!"

Vor des Mädchens Stallfensterlein machten sie halt. Dort stimmte Büchsenmeister sein Lied vom Rosengarten an, das bei den Kameraden stürmischen Beifall fand. Bald fielen sie im Chorus ein und mächtig klang das Ständchen durch die Nacht bis ans Bett der armen Dirn, die friedlich unter ihren Kühen geschlafen hatte, jetzt aber bitterlich weinte über den Schimpf und Spott, den ihr die Bursche angetan.

Büchsenmeisters Lied lautete:

Ich geh' wohl nach dem Rosengarten,
Schöne Röslein sind darin.
Ich pflück' wohl ab drei schöne rote Röslein
Trag' sie zum Schatz ihren Fenster hin.
Mein Schatzerl, schläfst du oder wachst du?
Oder bist du gar nicht drin?
„Nein, ich schlaf' nicht, nein, ich wach' nicht,
Nein, ich hab' einen guten Sinn.



Aber scheide weg von meinem Fenster,
Scheide hin in's bange Gras!
Meine Augen schwimmen in Wasser,
Meine Wänglein sind ganz naß.
Meine Träne ist die Tinte,
Meine Wange das Papier, —
Möchte schreiben meine Sünde,
Daß ich geschlafen bei Dir!"
Treu und redlich muß man sein!
Auf dem Weinstock wachst die Rebe,
Aus der Rebe fließt der Wein.
Mein Schatz bist einst gewesen,
Aber jetzt kannst's nicht mehr sein.

Nach dem Ständchen kehrten die Bursche im nämlichen Aufzug, das Lied feierlich und getragen wiederholend, heim. In den Häusern, an denen sie vorüber pilgerten, erwachten die Schläfer ob einer derart unerhörten Störung der Nachtruhe. Manche sprangen erschreckt aus den Betten auf die Straße, knieten nieder und bekreuzten sich; andere wieder murrten und schalten auf den Übermut der jungen Leute; kurz, das ganze Dorf geriet in Aufruhr.

Der Weg führte die mutwilligen Wallfahrer an einem einsamen Kreuz vorbei, das sich mitten in einer Gruppe von Eichbäumen stimmungsvoll erhebt, das „Eichkreuz". Der Anblick brachte die jungen Leute zum Schweigen, denen es nicht einfiel, an dieser geheiligten Stätte Unfug zu treiben. Stumm zogen sie vorbei, vielleicht nicht ohne Furcht, daß sie in ihrer Ungebühr schon zu weit gegangen. Erst am Kreuz kamen einige Bauern des Weges, die sich in der Stadt verspätet hatten. Sie verbargen sich hinter den Eichbäumen und unterdrückten ihre Entrüstung über den Frevel, den sich das leichtsinnige Volk erlaubt und der in den nächsten Tagen den Gesprächstoff für die ganze Gegend bildete. Was hatten die Bursche gewollt? Was anders als eine Verspottung und Verhöhung der religiösen Gefühle? Sie kopierten eine Wallfahrt; der Bursche mit dem Schurz am Stocke war der Kreuzträger, jener, der das Hemd über die Hose gezogen hatte gleich einem Chorrock, war der Geistliche, der ohne Schürze der Ministrant. Und dann hatten sie ein Lied gesungen, das zuvor noch niemals gehört worden war. Offenbar eine Verhöhnung des Kirchengesanges! Einige Hörer versicherten ganz bestimmt, sie hätten deutlich die Melodie eines bekannten Wallfahrerliedes vernommen. Das ärgste jedoch schien, daß sie am Eichkreuz vorübergezogen.

Man wandte sich an die Gendarmerie. Diese wußte, daß die Bursche manches auf dem Kerbholz hatten. Der mit dem Chorhemde war schon wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit



vorbestraft und mit Rücksicht darauf in der Anzeige als Raufbold und zu allen Handlungen fähiges Individuum bezeichnet. Ein anderer hatte eines Sonntags auf dem Kirchplatze bedeckten Hauptes eine Zigarre geraucht. Einige hatte der Pfarrer einmal vom Kirchplatz abgeschafft, aber die freche Antwort erhalten: „Mit Schulbuben können Sie schaffen, aber nicht mit uns!"

Vor dem Kirchplatz pflegte sich die Dorfjugend an Sonn- und Feiertagen zu versammeln, zu rauchen, zu plaudern, zu lachen und zu schäkern. Als der Kaplan einmal an mehrere besonders laute Jungen die Aufforderung richtete, entweder in die Kirche zu gehen oder den Platz zu verlassen, rief ihm einer aus der Rotte zu: „Warum gehen denn Sie herauf? Gehen Sie lieber in die Kirche und bleiben Sie drin, Sie geben Ärgernis!"

Mag auch das nächtliche Haberfeldtreiben veranstaltet worden sein, um die Magd zu höhnen und sich an ihr zu rächen, so trug es objektiv doch alle Merkmale des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 I, Deliktsfall des österreichischen Strafgesetzes an sich, weshalb gegen die Teilnehmer das Strafverfahren eingeleitet wurde, in dessen Verlaufe der beschuldigte Karl Büchsenmeister, befangen und scheu, aber vertrauend und aufrichtig, sein Lied dem Untersuchungsrichter — es war der Verfasser — vortrug.

Ob das Lied vom Rosengarten sich erhalten hat, ob es noch gesungen wird, wenngleich niemand mehr weiß, wer es gedichtet, wann es das erstemal gesungen und zu welchem Zweck es ausgedacht worden, ist mir unbekannt. Fiel es der Vergessenheit anheim, so wird der Dichter, von dem ich auch nichts mehr gehört, darob gar nicht gekränkt sein. Der Ehrgeiz des Kunstpoeten blieb ihm fremd. Wenn er seine Rosse striegelte und ihnen frische Streu auflegte, mag er vielleicht auf neue Lieder gesonnen haben, — keineswegs ahnte er je, daß sein Untersuchungsrichter seinem Liede Leser verschafft und seinen Namen und sein Werk einer jüngeren Generation erhalten hat.

Nach gepflogenen Vorerhebungen erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, weil nicht angenommen werden kann, daß sich die Täter der gesetzwidrigen Eigenschaft ihres Betragens bewußt waren. —

Der neunzehnjährige Keuschlersohn Anton Höller, Maurergehilfe, ein Linkhänder, aber ein hübscher Bursche und bei den ländlichen Schönen sehr beliebt, hatte einmal im Kurorte Tobelbad aus einem Gartenbeet mehrere Rosen abgepflückt, um sie seiner Geliebten, der Bauernmagd Maria Spath, zu verehren und führte seitdem den Spitznamen „Rosentrager". Das Bezirksgericht faßte die Sache nicht so



duftig auf und verurteilte ihn wegen Diebstahls zu drei Tagen Arrest. Im Jahre 1888 hatte er bei Maria Spath vollständig reüssiert zum großen Ärger des achtzehnjährigen reichen Bauernsohnes Michael Schwarz, der sich vergebens um die Gunst des Mädchens bewarb.

Die Akten geben nicht Aufschluß, ob Maria Spath identisch war mit jener Dirne, der das nächtliche Ständchen gegolten; ob unter den Burschen, die sich damals an der Prozesion beteiligt, auch Michael Schwarz sich befand und ob das Lied vom „Rosengarten" Anspielungen auf den „Rosentrager" enthielt. Nichts hindert uns an diese Zusammenhänge zu glauben.

Eines Abends im März 1888 trafen sich beide Nebenbuhler in einem Bauernhofe beim Ölpressen aus Kürbiskernen. Uralter Sitte gemäß vereinigte dieses Lesefest eine stattliche Zahl junger Leute aus der Umgebung. In einer Ruhepause setzten sich Schwarz und Höller auf eine Bank, in der Mitte zwischen beiden Maria Spath; die übrigen Burschen umstanden sie lachend in Erwartung eines Streites, der ihnen, mag er auch in eine Schlägerei ausarten, immerhin ein lustiges Ereignis dünkt. Schwarz machte dem Höller des Mädchens wegen Vorwürfe, schlug aber einen versöhnlichen Ton an und bat ihn um eine Pfeife Tabak. Höller erwiderte halb im Ernst, ein so reicher Bauernsohn sollte wohl einen armen Keuschlerbuben nicht anbetteln. Darob geriet Schwarz in Zorn und sagte dem Höller einige Grobheiten, die der Chor der Burschen mit einer Lachsalve begleitete. Höller hatte einen sogenannten „Tschick" (Kautabak) im Munde und spuckte fortwährend wie von ungefähr, dem Schwarz auf den Rock, bis Schwarz ihm zurief: „Rosentrager, wenn du mich noch einmal anspuckst, geb ich dir ein paar Watschen!" Nichts konnte Höller empfindlicher treffen, als sein Spitzname und tief beleidigt und vor dem Mädchen beschämt, drohte er dem Schwarz mit einer Strafanzeige, weil dieser ihm seine Abstrafung vorgeworfen; er werde ihm schon zu einigen Tagen Arrest verhelfen. Mit diesen Worten entfernte sich Höller grollend.

Am 11. März nachmittags begab sich Schwarz mit seinen Kameraden zur Kirche. Auf dem Platze trafen sie Höller, den Schwarz unter dem schallenden Gelächter seiner Freunde höhnend fragte, was es denn mit den verheißenen einigen Tagen sei? Höller fragte hinwiderum den Schwarz, ob ihm die Freiheit schon zu lang daure und verschwand.

Am 12. März arbeitete Höller tagsüber beim Vater seiner Geliebten und machte sich gegen 10 Uhr abends auf den Heimweg in sein etwa eine Stunde weit entferntes Dorf. Der Weg führte ihn an



dem uns bereits bekannten Eichkreuz vorüber, vor dem der Jüngling niederkniete und inbrünstig betete, weder seines Feindes gedenkend, noch auf das Rauschen der alten Eichbäume achtend. Sein Nachtgebet ward jählings gestört. Zwei Bursche stürzten sich plötzlich auf ihn, deren einer mit einem armdicken Prügel zu wuchtigem Schlage wider ihn ausholte. Höller hielt den linken Arm schützend über den Kopf; ein Schlag traf den Arm, sodaß Höller vor Schmerz laut aufschrie, der zweite Schlag glitt an der linken Achsel ab. An der Kleidung erkannte Höller im Täter sofort den Michael Schwarz. Jammernd eilte er zu seinem Mädchen zurück, das ihm während der ganzen Nacht kalte Umschläge auf den verwundeten Arm auflegte.

Nun erstattete die Gendarmerie gegen Schwarz die Strafanzeige und lieferte ihn wegen Verabredungsgefahr dem Gericht ein. Ein Gerichtsarzt, dem sich Höller am 17. März vorstellte, fand die Ulnarseite des vorderen Dritteils des linken Vorderarmes bis über das Handgelenk hinaus ziemlich stark geschwollen, blaurot verfärbt, derber anzufühlen und sehr schmerzhaft. Der Knochen ist deutlich zu fühlen, jedoch ein Bruch nicht zu finden. Die Verletzung besteht in einer Kontusion von unwichtigen Weichteilen, ist somit als leichte körperliche Beschädigung zu erklären, die bei zweckmäßigem Verhalten Folgen von 20 Tagen nicht nach sich ziehen dürfte. Weil aber öfteres durch das Auftreten einer Entzündung die Heilung einer solchen Kontusion an dieser Stelle ungemein verzögert wird, kann darüber ein endgültiges Gutachten nicht abgegeben werden. Da der Arzt die Verletzung Höllers vorläufig als leicht erklärt hatte, lag kein gesetzlicher Grund vor, den Angezeigten in Haft zu behalten.

Am 27. März fand die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte statt. Das Beweisverfahren ergab, daß Schwarz am 11. März auf dem Heimwege von der Kirche gedroht habe, Höller niederzuschlagen, wenn er ihn allein bekäme. Einer der Kameraden wagte den Einwand, Schwarz würde des viel stärkeren Höller doch nicht Herr und könnte dann eingesperrt werden, worauf Schwarz entgegnete, nachts säh' es niemand und da hätte Höller auch keine Zeugen. Der Gerichtsarzt erklärte jetzt die Verletzung als eine Quetschung der Weichteile und somit als an sich leichte Verletzung, die jedoch wegen der aufgetretenen Beinhautentzündung eine mindestens zwanzigtägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit nach sich ziehen wird, worauf das Bezirksgericht seine Unzuständigkeit aussprach und die Akten der Staatsanwaltschaft abtrat.

Der Untersuchungsrichter (Verfasser) stellte Höller zwei Gerichtsärzten vor. Sie fanden in der Mitte der linken Ellenbogenröhre den



Knochen ringförmig in der Ausdehnung von gut 2 cm verdickt und bei Berührung schmerzhaft. Nach dem Gutachten erlitt Anton Höller eine Kontusion des linken Vorderarmes, wobei der Knochen derart beschädigt wurde, daß dadurch eine Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen erwuchs. Als an sich schwere körperliche Beschädigung kann die Verletzung nicht mit voller Bestimmtheit erklärt werden, weil der Nachweis, ob wirklich ein Knochenbruch vorhanden ist, sicht nich erbringen läßt.

Die Zeugen sagten rückhältig aus, sichtlich im Banne des Schwarz. Nur der Knecht Friedrich Kormann, der mit ihm am 19. März zusammengetroffen war, hatte ihm damals auf die Bemerkung: „Du wirst nicht viel sagen können über mich!" erwidert, wenn es einmal zum Schwören komme, so müsse er sagen was er wisse. Schwarz leugnete ganz entschieden und suchte sein Alibi nachzuweisen. Er habe am 12. März nach dem Nachtmahl sogleich sein Bett im Stall aufgesucht. Noch bevor er eingeschlafen, sei der Nachbarknecht Michael Binder zu ihm gekommen, der bezeugen könne, daß Schwarz während der ganzen Nacht den Stall nicht verlassen habe.

Binder, ein sehr kräftiger, grobknochiger achtzehnjähriger Bursche, gab an, er hätte um Mitternacht nach Köflach fahren sollen. Da er keine Uhr besitze, wohl aber Schwarz, wollte er bei ihm die Stunde des Aufbruchs abwarten. Beide wären bis zwölf Uhr in einem Bette gelegen, darauf sei Binder auf den Bahnhof gegangen.

Höller blieb standhaft dabei, Schwarz an seiner Kleidung erkannt zu haben. Wegen augenscheinlicher Kollusionsgefahr wurden Binder und Schwarz in Haft gesetzt.

Schon nach zwei Tagen meldete sich Schwarz unter Tränen beim Untersuchungsrichter und gab an, nicht er, sondern der dem „Rosentrager" längst feindselig gesinnte Binder habe diesen geschlagen. Am 12. März nachts sei Binder, mit einem Prügel bewaffnet, zu Schwarz gekommen, habe ihn aufgefordert mitzugehen und dem Höller eins hinaufzuhauen, worauf beide den Weg zum „Eichkreuz" antraten, den betenden Höller anschlichen und überfielen. Als Binder ihm zwei Schläge versetzte, sei Schwarz davongelaufen, weil er aus Mitleid nicht Zuschauer der Mißhandlung sein wollte. Binder sei ihm nach verrichteter Tat nachgelaufen. Nachdem er ihn ereilt, habe er noch voll Eifer zu Schwarz gesagt, es reue ihn, dem Höller nicht noch einen dritten Schlag versetzt zu haben.

Nach Vorhalt dieser Angaben befiel Binder sichtliche Entrüstung über die Lügen des Schwarz, aber er hielt noch an sich, um sich nicht



zu verraten. Der Untersuchungsrichter stellte die beiden jugendlichen Sünder einander gegenüber. Schwarz sagte hierbei dem Binder ins Gesicht, daß dieser den Rosentrager geschlagen. Nach längerem Leugnen bekannte sich Binder als Täter, jedoch sei er von Schwarz gedungen worden. Mit größter Frechheit leugnete Schwarz jegliche Beteiligung. Das war dem Binder denn doch zu stark. Er packte nun vollends aus, schilderte den Haß, den der eifersüchtige Schwarz auf Höller geworfen und versprach, nunmehr rücksichtslos die Wahrheit zu offenbaren.

Am 12. März abends habe ihn Schwarz aufgefordert, ihn zum Eichkreuz zu begleiten, um dort dem heimgehenden Höller aufzulauern. Schwarz sagte wörtlich: „Schlagen wir den Rosentrager nieder! Du schlägst ihn mit einem Stecken, ich stech ihn!“ Binder habe zwar gemeint, ihn gehe die ganze Geschichte eigentlich nichts an, aber mitgehen werde er schon. Nach neun Uhr abends habe Schwarz den Binder aus dem Bette geholt und zur Eile angetrieben, da Höller sich bald auf den Heimweg machen werde. Auf Geheiß des Schwarz habe Binder dessen Kleider anziehen und dessen Mütze aufsetzen müssen. Nachdem sich Binder mit einem Prügel bewaffnet, seien sie vorsichtig zum Eichkreuz geschlichen, woselbst sie auf Höller lauerten, der alsbald des Weges daherkam, niederkniete und ganz ins Gebet versank. Nun habe Schwarz dem Binder zugeflüstert: „Schlag ihn nieder, ich stech ihn!“ Binder habe zum Schlag ausgeholt ohne zu wissen, wohin er Höller getroffen, der aufsprang und vor Schmerz aufschrie. Schwarz aber, der feige Maulheld, habe das Hasenpanier ergriffen. Der Verkleidung halber mußte Höller glauben, daß Schwarz ihn geschlagen.

Auf Grund dieses glaubwürdigen Geständnisses wurden die beiden Angeklagten des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, Binder als unmittelbarer Täter zu vier, Schwarz als Anstifter zu sechs Monaten schweren und verschärften Kerkers verurteilt. Darauf herrschte Ruhe in der sonst so friedlichen Gegend. Wie lange, weiß ich nicht mehr.



Kleinere Mitteilungen.

1.

Herr Prof. Dr. R. A. Reis in Lausanne schreibt an den Herausgeber (14. März 1911):

In dem letzten Heft Ihres Archivs lese ich in der Zeitschriftenschau von Heindl:

„Mr. D. O. Engelen bringt in einem Aufsatz über das portrait parlé u. a. die interessante Tatsache, daß Chicago die erste Stadt war, deren Polizei ein photographisches Atelier hatte, New York folgte, und dann erst Paris (Bertillon)."

Diese „interessante Tatsache" ist nun ganz falsch! Bertillon ist und bleibt der erste, der die Photographie in das praktische Polizeiwesen eingeführt hat. Im Jahre 1879 fing Bertillon an, in einem ganz kleinen Dachraum der Pariser Polizeipräfektur signaletische, photographische Porträts etc. herzustellen. Er arbeitete damals allein.

Im Jahre 1882 gründete der damalige Polizeipräfekt Camescasse den ersten photographisch-anthropometrischen Erkennungsdienst, den er unter die Leitung des Erfinders Bertillon stellte. Die Gründung war eine provisorische, da man erst sehen wollte, was die neue Methode für Resultate ergeben würde. Camescasse stellte Bertillon zu diesem Zweck größere Räumlichkeiten und mehrere Gehilfen zur Verfügung. Neben den Erkennungsmethoden führte Bertillon auch Tatortsphotographien etc. aus (z. B. Mord der Frau Basingeaud in Montreuil, 17. April 1879).

Der Conseil générale de la Seine sanktionierte dann auf Antrag des Polizeipräfekten Gragnon den schon seit sechs Jahren regulär funktionierenden Erkennungs- und Photographiedienst im Jahre 1888.

Selbst wenn man erst das Jahr 1882 als Gründungsdatum des Pariser Ateliers annimmt, so ist dieses immer noch drei Jahre älter als das erste amerikanische Atelier.

Von Dr. Hans Schneickert.

2.

Kinematographische Tatbestandsaufnahmen wären das Ideal eines jeden Kriminalisten. Da, wo mit großer Wahrscheinlichkeit auf strafbare Ausschreitungen im voraus gerechnet werden kann, wie z. B. bei Streikunruhen, öffentlichen Demonstrationen, Aufruhr u. dgl. läßt sich auch der Kinematograph als Beweismittel in ein Strafverfahren einschalten. So berichten z. B. die Zeitungen von den kürzlichen Winzerunruhen und -Meutereien in Frankreich, daß am 12. April, als der Aufstand in der Champagne seinen Höhepunkt erreichte, in Ay (Dep. Marne) eine Reihe von kinematographischen Aufnahmen gemacht worden sind, auf denen die wilden Plünderungsszenen des Winzeraufstandes mit zweifelloser Genauigkeit und Klarheit dargestellt sind. Jetzt hat sich das Gericht und die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts in Reims in Gegenwart der Augenzeugen des Aufstandes die Films vorführen lassen, wodurch die schuldigen Plünderer und Rädelsführer mit Gewißheit und Leichtigkeit festgestellt und alsbald verhaftet werden konnten. Andererseits konnten auch einige der schon in Untersuchung befindlichen Personen, die bisher ihre Teilnahme an den verbrecherischen Unruhen leugneten, aber im kinematographischen Bilde erkannt wurden, so ihrer Schuld überführt werden.

Dieser Fortschritt der Photographie im Dienste der Kriminalistik verdient besonders registriert zu werden.

Besprechungen.

1.

W. Langenbruch. Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift. Mit ca. 400 Autogrammen und Schriftproben. Verlag von W. Herlet, Berlin. 280 S. Großquart. Geb. 3 M.

Das Buch, „eine leichtfaßliche Anleitung, die Menschen aus ihrer Handschrift zu erkennen, zugleich ein Autographen-Album bedeutender und interessanter Persönlichkeiten" wurde vom „Berliner Lokalanzeiger" als diesjährige „Weihnachtsprämie" zu 3 M. den Lesern feilgeboten. Verf. nennt es auch einen „Versuch zu einem umfassenden Lehrbuch der Schriftdeutungskunde", das für die Bedürfnisse des praktischen Lebens bestimmt und mit eingewurzelten Irrtümern aufräumen soll, auch Menschenkenntnis vermitteln will.

Langenbruch, der ja früher mit Prof. Preyer zusammen der Graphologie in ihren Anfängen vorwärts half, hat sich zu einem richtigen Eigenbrödler entwickelt. Er sagt z. B.: „Mit voller Absichtlichkeit wurde von der Ausdrucksweise, der Terminologie zünftiger Psychologie abgesehen; denn sie, selbst noch in den Kinderschuhen steckend, hat die Charakterkenntnis, die Handel und Wandel so eindringlich fordern, bisher in keiner Weise gefördert." Verf. hat sich bemüht, den Anregungen anderer folgend, „eine gewissermaßen mathematische, d. h. analytisch-geometrische Theorie der Handschriftendeutung zu geben" und danach ein „neues System" auszubauen, das nun schon lange Jahre hindurch seine Probe bestanden habe. Das Wort „Graphologie" vermeidet Verf. mit einer auffälligen Konsequenz. Zur Reform der Schriftvergleichung sei mancherlei geschrieben worden, doch nur sehr wenig von Belang. An einer anderen Stelle sagt er wieder: „Heute haben Deutsche die Führung auf dem Gebiete des gesamten Schriftwesens, die Praktiker wie die Theoretiker". Das ist ja wohlgemeint, stimmt aber m. E. nicht. Ein Blick z. B. in das unlängst erschienene Werk des New Yorker Schriftsachverständigen Albert S. Osborn, „Questioned Documents", über das ich an anderer Stelle berichtete, muß uns doch eines Besseren belehren. Ja, wenn unsere Schriftsachverständigen mit solchem Rüstzeug ausgestattet wären, wie sie uns Osborn darstellt, wäre manches auf dem Gebiete der forensischen Schriftenvergleichung erträglicher.

Zudem gehört die Frage der Schriftvergleichung nicht in ein Lehrbuch für „Kreise des geschäftlichen und gewerblichen Lebens, die die Charakterbeurteilung nach der Handschrift nicht mehr entbehren möchten", und am allerwenigsten Fälle aus der Gerichtspraxis, wie z. B. der Fall Hau-Molitor.

23*



Ebensowenig gehört in ein solches Lehrbuch das Kapitel „Erkrankungen in der Handschrift“ (S. 185—200) mit dem Bemerken, daß die Ausführungen und Schriftproben dazu dienen sollen, rechtzeitig vorzubeugen und dazu Veranlassung geben sollen, einen erfahrenen Arzt zu konsultieren (!): „Zwar wissen unsere heutigen Mediziner vom Wesen der Handschrift kaum mehr als nichts, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen.“ Können die Mediziner nicht aber einen gleichen Vorwurf dem Verf. als medizinischem Laien machen? Den Rat, aus der Handschrift solche Selbstdiagnosen zu stellen, ist in unserer heutigen nervösen Zeit doch sehr unangebracht und muß den Wert eines Buches, das für die breite Masse des Volkes bestimmt ist, ganz bedeutend herabsetzen.

Und weiter das Kapitel: „Die Schrift der Verbrecher“! Können die gegebenen Beispiele den „lernenden Leser“ nicht ebenso irritieren wie das vorige Kapitel? Mißtrauische Menschen zu falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen verleiten?

Diese und ähnliche Schattenseiten des Buches von Langenbruch, das an manchen Stellen einen etwas überhebenden Standpunkt vertritt, verdunkeln die wirklichen Lichtseiten so stark, daß wir keinem einen Vorwurf machen, wenn er dieses Werk wirklich übersehen hat.

Dr. Schneickert.

2.

Wilhelm Ostwald. Große Männer. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 424 S. Pr. 14 M.

Prof. Wilhelm Ostwald, ein Hauptvertreter der physikalischen Chemie, widmet das vorliegende Buch, ein „Nebenergebnis“ seiner wissenschaftlichen Arbeiten, dem Wirken ausgezeichneter Männer, „welche die menschlichen Angelegenheiten, insbesondere die Wissenschaft, um erhebliche Stücke vorwärts bringen“. Ostwald, der so oft schon auf die Reformbedürftigkeit unserer Schulen hingewiesen hat, läßt auch diese Gelegenheit nicht vorbeigehen, diese Reformbedürftigkeit neu zu beleuchten und Richtlinien für die Verbesserung unserer Schulen anzugeben. Das in dreizehn Vorlesungen eingeteilte Buch enthält die Lebensbeschreibungen von sechs berühmten Naturforschern: Humphrey Davy, Julius Robert Mayer, Michael Faraday, Justus Liebig, Charles Gerhardt und Hermann Helmholtz. Diese Biographien im „psychographischen Sinne“ weichen insofern von den üblichen Lebensbeschreibungen ab, als sie eine Menge fachwissenschaftlicher Erörterungen bringen und dadurch zugleich belehrend wirken. In den sechs weiteren Vorlesungen (S. 311—420) geht Ostwald auf allgemeinere Fragen der Pädagogik und des Unterrichtes über, die er unter Hinweis auf die Erfahrungen und den geschilderten Werdegang der „großen Männer“ zu lösen sucht. Er streift die Nachteile des humanistischen Unterrichts, bezeichnet das klassische Bildungsideal als kulturfeindlich, indem es den höchsten denkbaren Punkt als bereits erreicht hinstelle. Die Verbesserungsversuche blieben bisher erfolglos, da die ungeeignetsten Personen darüber befragt worden seien. „Die gesamte innere und äußere Verwaltung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten steht unter dem Bann dieser mittelalterlichen Scholastik, denn jeder Beamte muß eine juristische Vorbildung haben, und diese ist die genaue Fortsetzung des Schulmittelalters. Während seit drei

oder vier Jahrhunderten alle anderen Wissenschaften, die reinen wie die angewandten, sich vom antiken Ideal losgemacht und seitdem die wundervolle Entwicklung erfahren haben, deren Zeit wir als die Neuzeit kennzeichnen, bleibt die Rechtswissenschaft noch immer in dem Wahn befangen, als sei durch die Arbeit eines niedergehenden Volkes in den Rechtsbüchern des halbzertrümmerten Römischen Reichs alle Weisheit niedergelegt, welche jemals die Menschheit in den Fragen des Rechts erringen könne. Die von Grund aus unehrlichen, ja spitzbübischen Advokatenkniffe einer von innerlicher Fäulnis zersetzten Zeit gelten noch heute als Normen für die Verhandlungen des Privatrechts." Das sei eine kleine Leseprobe aus dem Buch des kampfesmutigen Verfassers, der in einem zweiten Bande unter gleichem Titel neues Material zu veröffentlichen gedenkt.

Das sehr anregend geschriebene Buch des Verf. ist so vielseitig und behandelt auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens so wichtige Tagesfragen, daß seine Lektüre für die in Frage kommenden Leserkreise dringend empfohlen werden muß. Dr. Schneickert.

3.

Maurice Fishberg. The Jews. A Study of Race and Environment. London und Felling am Tyne, 1911. The Walter Scott Publishing Co. XIX und 578 S. Preis 6 Schilling.

Dr. Fishberg gibt in diesem Buche zuerst eine Darstellung der Zahl und der Verbreitung der Juden, dann behandelt er ihre körperliche Erscheinung, Proselytentum und Mischheiraten, die demographischen und pathologischen Eigenschaften, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und schließlich die Frage, ob Assimilation oder Zionismus für die Juden vorteilhafter ist — wobei er sich gegen die zionistischen Bestrebungen wendet, da er keine wesentlichen, auf erblicher Übertragung beruhenden Unterschiede zwischen den Juden und den nichtjüdischen Völkern, unter denen sie wohnen, festzustellen vermag. Zu dem Ergebnis kommt der Autor, weil er bei der Untersuchung der physischen Charaktere sich auf ein religiös abgegrenztes Material stützt, in dem, wie innerhalb der meisten großen Religionsgemeinschaften, verschiedene anthropologische Formen vertreten sind, so daß es nicht wundernimmt, wenn außer den eigentlich jüdischen Sephardi- und Aschkenazi-Typen noch slawische, germanische, turanische, mongoloide, negroide und andere Typen unter den Juden angetroffen werden. Den jüdischen Gesichtsausdruck erklärt Dr. Fishberg als Folge sozialer Einflüsse, der Leiden, welche die Juden in Jahrtausende währender Unterdrückung und Zurücksetzung zu erdulden hatten, was ich nicht als zutreffend gelten lassen kann, denn meiner Ansicht nach sind durch äußere Einwirkungen erworbene körperliche Eigenschaften nicht vererbbar (ein Standpunkt, den übrigens Dr. Fishberg selbst vertritt); wenn man fortwährende Neuerwerbung derselben Eigenschaft unter den gleichen Einwirkungen annähme, so bleiben noch immer zwei Einwände, nämlich daß den Juden der typische Gesichtsausdruck auch dort blieb, wo sie längst keine Unterdrückung mehr erdulden, und daß andere Völker, die als religiöse Minderheiten gleichfalls viele Generationen hindurch Leiden ertrugen, doch keinen jüdischen Gesichtsausdruck bekamen. Die vorhandenen Materialien über Demographie und Pathologie der Juden sind noch zu

wenig umfangreich, als daß sie zu allgemeingültigen Schlußfolgerungen berechtigten.

Was die Kriminalität der Juden betrifft, so soll hier das Hauptsächlichste aus dem bezüglichen Kapitel von Fishbergs Buch angeführt werden. Es ist richtig, daß widersprechende Angaben über die Kriminalität der Juden gemacht werden, die zumeist auf subjektiven Eindrücken beruhten; das geschieht leider nicht nur bei dem Gegenstande, sondern auch sonst sehr häufig. Soweit die Statistik tatsächliche Anhaltspunkte über die Kriminalität der Konfessionen bietet, weisen diese auf eine im Vergleich mit den Christen geringere Kriminalität der Juden hin; doch sind in der Regel die statistischen Ergebnisse nicht gut vergleichbar, da sie die Verurteilten nicht nach ihrem gesellschaftlichen Stande unterscheiden — und die Kriminalität der einzelnen Gesellschaftsklassen differiert ganz bedeutend, was den Lesern dieses Archivs wohlbekannt ist. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Fishberg für die Gegenüberstellung der Häufigkeit von Verurteilungen der Juden und Nichtjuden in Deutschland, Österreich und den Niederlanden die jüngsten Statistiken, und zwar im Original, benutzt hätte; die Zahlen Fishbergs stammen gewöhnlich aus zweiter Hand. Nur in Rußland kommen auf eine gleiche Bevölkerungszahl mehr jüdische als nichtjüdische Sträflinge (einschließlich der politischen). Das ist die Folge des strengeren Vorgehens, das dort von seiten der Behörden den Juden gegenüber geübt wird. Für die Vereinigten Staaten von Amerika, die bald eine sehr starke jüdische Bevölkerung aufweisen werden, da in jedem der letzten Jahre im Durchschnitt über 100000 Juden einwanderten, mangeln Auskünfte über die Kriminalität nach Konfessionen. Der Leiter des Einwanderungsamts fand, daß unter den staatsfremden Sträflingen nur 6,5 Proz. Juden waren, unter allen ins Land zugelassenen Einwanderern aber über 10 Proz. In den Städten New York, Philadelphia, Chicago, Boston etc. ergeben amtliche Berichte ebenfalls eine unterdurchschnittliche Kriminalität der Juden. Dabei ist allerdings zu bemerken, sagt Fishberg, daß die Zahl der Trunkenen unter den Juden praktisch gleich Null ist; bei der übrigen Bevölkerung kommen jedoch viele Verurteilungen wegen Trunkenheit vor, und viele andere sind in letzter Linie auf sie zurückzuführen. Ich bin der Ansicht, daß diese Tatsache schon hinreicht, um die Differenz zwischen Juden und Nichtjuden zum größten Teile zu erklären. Andererseits sind zahlreiche Vergehen der Juden, wegen welcher sie verurteilt werden, nicht antisozial, wie (in Amerika) die Ausübung des Hausierergewerbes ohne Bewilligung, die „Verkehrshinderungen“, derer sich die Juden bei Betreiben des Straßenhandels oft schuldig machen usw. Die Berufsgliederung der Juden und Nichtjuden macht es verständlich, warum bei den einen Delikte nicht oder so gut wie nicht vorkommen, die bei den anderen häufig sind. Übertretungen der Jagd- und Fischereigesetze sind bei den Juden selten, da sie Jagd und Fischerei in nennenswertem Umfang weder als Sport noch als Erwerb betreiben, schuldhafte Krida aber ist häufig, da ein beträchtlicher Teil des Geld- und Kreditgeschäftes in ihren Händen ist; Vergehen der eben erwähnten Art sind aber bei Juden häufiger als bei einer gleichen Zahl von Nichtjuden, die solche Geschäfte betreiben. Wenn, wie in Deutschland, die Juden häufiger als die Christen wegen Vergehen gegen den Staat, die öffentliche und kirchliche Ordnung bestraft werden, so kommt das da-



her, weil sie öfter gegen die Sonntags- und die Gewerbegesetze verstoßen und sich der Militärpflicht entziehen, auch Störungen der öffentlichen Ordnung begehen sie relativ doppelt so oft als Christen (1899—1902 7,9 : 4 Verurteilungen auf je 100 000 Personen), was wohl aus ihrer Berufstätigkeit kaum erklärt werden kann. Für die geringere Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen gegen die Person, welche die Juden aufweisen, ist ihr geringerer Alkoholkonsum und für die geringere Häufigkeit von Eigentumsdelikten ihre im allgemeinen bessere wirtschaftliche Lage verantwortlich. In allen Ländern, aus welchen Statistiken vorliegen, verhalten sich die Juden in bezug auf Kriminalität ungefähr gleich[1]).

Fehlinger.

Nachtrag zur Arbeit „Göhlich, Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg", Seite 227 dieses Heftes.

Dem hier in Hamburg verhaftet gewesenen, früheren Molkereigehilfen und Krankenpfleger — der Mann hieß Fojut — wurde vom Schwurgerichte in Lübeck in der Verhandlung am 26. April d. Js. das Urteil gesprochen.

Fojut wurde zugleich mit dem im ganzen westlichen Norddeutschland bekannten und berüchtigten Falschmünzer Wilde, dessen Verhaftung in Lübeck endlich erfolgt war, abgeurteilt.

Fojut erhielt wegen Mittäterschaft, bzw. Beihilfe 1½ Jahr Gefängnis; Wilde 9 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Ehrverlust; zwei mitangeklagte jugendliche Verkäuferinnen wurden freigesprochen.

1) Vgl. den Aufsatz von Hans Groß „Kriminalistische Vergleiche" in diesem „Archiv", Bd. 27, p. 189.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Sterilisation (Geisteskranke).

Rentoul: Stérilisation proposée de certaines personnes atteintes de dégénérescence intellectuelle.

Der Autor verweist neuerlich auf seine schon 1903 gemachten Vorschläge, Geisteskranke durch Sterilisation (Ligatur und Durchschneidung der ableitenden Wege der Geschlechtsprodukte) an der Erzeugung von Nachkommen zu verhindern und verweist in dieser Hinsicht auf die 1907 in Indiania, 1909 in Connektikut erfolgte gleichsinnige gesetzliche Bestimmung. Die Operation könne ohne Schmerzen, Gefahren und Folgeerscheinungen für die Betreffenden ausgeführt werden und hätte sicherlich die wohltätigsten Folgen für die Gesellschaft. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Sympathiekuren.

Hellwig: Sympathiekuren.

Interessante Ausführungen zur Kenntnis der Sympathiekuren. Zu kurzem Referate leider ungeeignet. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Syphilis (Diagnostik).

Kürbitz: Welche Bedeutung kommt der serologischen Feststellung der Syphilis in der gerichtlichen Medizin zu?

Kürbitz bespricht die Bedeutung einer Feststellung der Syphilis für die gerichtliche Medizin insbesondere unter Berücksichtigung der modernen serodiagnostischen Methoden, die in vielen Belangen auch bei forensischen Untersuchungen am Lebenden und an der Leiche herangezogen werden können. Zunächst am Kadaver läßt das Verfahren deshalb noch oft im Stiche, weil die amtliche Bewilligung zur Vornahme einer Obduktion meistens erst zu einem Zeitpunkte erfolge, wo die Fäulnishämolyse, die Durchführnng der Wassermannschen Reaktion vereitelt. (Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 20.)

Tätowierung (bei Gefangenen).

Boigey: Les Détenus tatoués; leur psychologie.

Verf. teilt eine große Zahl einschlägiger Beobachtungen teils unter Beibringung von Reproduktionen mit. Endlich berichtet er, daß er auch unter den Winterkurgästen von Biskra (Algier) Frauen aus der besten Gesellschaft und verschiedener Nationalität tätowiert angetroffen hat. Dar-

unter befinden sich Tätowierungen von seltener Obszönität. Eine Frau sagte aus, daß ihr Mann diese Zeichnung zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes brauche, eine andere, daß sie in diesen Tätowierungen die Quelle unerhörter Freuden gefunden hat. Es folgen allgemeine Betrachtungen über diese Unsitte. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juni 1910, T. XXV. Nr. 198.)

Todesursachen, konkurrierende.

Thomalia: Tod durch Kopfverletzung oder Schuß ins Herz.

Bericht über einen Fall, in dem die Entscheidung zu treffen war, ob ein vom Rücken her das Herz durchbohrender Schuß oder eine gleichzeitig vorgefundene Schädelzertrümmerung den Tod herbeigeführt hat. Ein mächtiger Bluterguß im Herzbeutel und an der Eintrittsstelle des Geschosses zwingen dazu, die Herzverletzung als die primäre und den Tod tatsächlich bedingende Schädigung anzusprechen. Hinsichtlich der Schädelverletzung, die gleichfalls von einem Bluterguß gefolgt war, fällt der Verfasser kein bestimmtes Urteil. (Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 13.)

Unfall (Arteriosklerose).

Holzmann: Über Arteriosklerose und Unfall.

An der Hand von 8 einschlägigen Fällen und unter Heranziehung anatomisch-mikroskopischer Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß er niemals gezwungen gewesen sei, eine traumatische Entstehung der Arteriosklerose anzunehmen. In ähnlicher Weise sprechen sich in der beigefügten Diskussion Reicke, Fränkel, Trömmer und Heß ablehnend aus. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 15.)

Unfall (Geruchssinn).

Peltesohn: Geruchsinn und Unfall.

Verfasser bespricht die praktische Bedeutung, die Formen und den Nachweis der infolge von Unfällen zur Beobachtung kommenden Anosmien, ihre Unterscheidung von Simulationen und fügt dann zwei Fälle aus seiner Praxis bei:

Im ersten tritt nach Fall auf den Hinterkopf vollständiger Verlust des Geruchssinnes, wahrscheinlich infolge Zerrung oder Zerreißung der Geruchsnerven auf, die aber bei dem Berufe des Betroffenen (Dachdecker) eine Störung seiner Erwerbsfähigkeit nicht zur Folge hatte. Im 2. Falle handelt es sich um das Auftreten einer nur funktionellen Schädigung des Riechnerven, die einen Materialwarenhändler nach Trauma gegen die Stirne betrifft. Da er in seinem Berufe relativ feine Geruchsdifferenzen wahrnehmen mußte, so ist eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit gegeben. (Ärztl. Sachverständigenzeitung, 1910, Nr. 19.)

Unfall (Herpes zoster).

Raecke: Ist Herpes zoster ophtalmicus als Unfallfolge aufzufassen?

Im Betriebe stößt dem Verunfallten ein Arbeiter einen Finger gegen das linke Auge. Er kann die Arbeit fortsetzen, doch tritt 7 Tage später eine heftige Entzündung des Auges und seiner Umgebung auf, die als



Herpes zoster ophthalmicus erkannt wird und im weiteren Verlaufe zu einem völligen Verluste des Sehvermögens auf der linken Seite führt. Der erste Gutachter, über die Möglichkeit, bzw. Wahrscheinlichkeit des inneren Zusammenhanges von Unfall und Herpeseruption befragt, meint, daß ein solcher nicht auszuschließen sei. Ablehnung der Rentenansprüche und Berufung. Nunmehr gibt Raecke sein Gutachten dahin ab, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ein Vorkommen der Gürtelrose nach Trauma und durch ihn bedingt zuzugeben sei. Zwar sei im konkreten Falle die Schwere der Verletzung keine bedeutende, hingegen spreche das zeitliche Zusammentreffen sowie der Umstand für einen kausalen Zusammenhang, daß nachgewiesenermaßen der Herpes auf dem verunfallten Auge zuerst aufgetreten und von hier erst sich weiter verbreitet habe. Ein Zusammenhang sei deshalb sehr wohl möglich, wenn er auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte. Vom Reichsversicherungsamt wird der Zusammenhang für gegeben erachtet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 16.)

Unfall (Herzleiden).

Müller: Herzleiden nach Unfall?

Der Fall verdient eingehendere Referierung:

Ein Schmied, der sich 14 Jahre vorher luetisch infiziert hatte, verspürt bei schwerer, in gebückter Stellung geleisteter Schmiedearbeit plötzlich Schmerzen in der Herzgegend. Er arbeitet an diesem Tage nicht mehr, läßt sich in der Folgezeit einige Male ärztlich beraten, sucht aber erst 10 Monate später dauerde Behandlung auf. Es wird Aorteninsuffizienz und Stenose diagnostiziert, zunächst eine Entstehung durch die geschilderte Anstrengung abgelehnt, die Möglichkeit einer Verschlimmerung durch die schwere Schmiedearbeit aber zugegeben. Überhaupt liege kein Unfall, sondern nur eine Schädigung durch den Beruf vor. Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt entscheiden für den Kranken, da eine momentane übermäßige Anstrengung einem traumatischen Ereignis gleichzusetzen und die Möglichkeit einer Verschlimmerung nicht auszuschließen sei. Einige Jahre später stirbt der mittlerweile zum Querulanten gewordene Arbeiter und es zeigt sich bei der Sektion eine syphilitische Mesaortitis der großen Körperschlagader und luetische Entzündung der Aortenklappen.

Gutachten: 1. Das Leiden ist nicht traumatischen, sondern syphilitischen Ursprungs. 2. Eine Verschlimmerung durch schwere körperliche Arbeit ist anzunehmen. Nun wird zunächst die Hinterbliebenenrente verweigert, später aber beim Schiedsgerichte bewilligt, da der dabei tätige Gutachter trotz des Obduktionsbefundes auf die syphilitische Erkrankung weiter kein Gewicht legt und die Entstehung des Herzleidens auf ungewöhnlich schwere Arbeit zurückführt. (!) Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 18.)

Unfall (Lungengangrän).

Hildebrandt: Lungengangrän und Unfall.

Ein 53 jähriger Fabriksmeister gleitet auf der Treppe aus und zieht sich durch Auffallen auf die linke Körperseite eine Quetschung zu. Nach-



dem er in der Zwischenzeit immer über Schmerzen auf der verletzten Seite klagte, muß er ca. 2 Monate später das Krankenhaus aufsuchen, wo er nach sechswöchiger Behandlung an eitriger Rippenfellentzündung und Lungengangrän stirbt. Da der Unfall sicherlich ein schwerer, vielleicht sogar mit einem Rippenbruch kompliziert war, in der Zwischenzeit Störungen und Schmerzen am verletzten Körperteile unzweifelhaft vorhanden waren, so muß ein innerer Zusammenhang zwischen dem Trauma und dem tödlichen Leiden als erwiesen angenommen werden. Zuerkennung der Hinterbliebenenrente. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 17.)

Unfall (Nervenlähmungen).

Leppmann: Erfahrungen über periphere Nervenlähmungen in der Versicherungspraxis.

Kasuistische Beiträge zu dem im Titel umgrenzten Gebiete.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 18.)

Unfall (Paralysis agitans).

Lowinsky: Schreck als Betriebsunfall und Ursache von Paralysis agitans.

Einem 33jährigen organisch gesunden Manne, der kein Trinker ist, wird während einer Dienstfahrt von seinem Fuhrwerk ein Betrag von 12000 Mark einkassierter Gelder gestohlen. Es stellt sich häufiges Zittern ein, welches von da an durch 4 Jahre fortbesteht und von dem Verfasser als Paralysis agitans diagnostiziert wird. Es handelt sich also um ein schweres und fortschreitendes Nervenleiden, welches volle Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Da die anderen bekannten Ursachen, höheres Alter, Alkoholismus chron. nicht in Betracht kommen, die Entstehung des Leidens mit dem Schreck zusammenfällt, muß ein ursächlicher Zusammenhang mit der im Dienste erlittenen Gemütsbewegung angenommen werden. Ob diese als ein Betriebsunfall aufzufassen sei, könne allein vom medizinischen Standpunkte aus nicht entschieden werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 15.)

Unfall (Schlaganfall und Blutvergiftung).

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung: Ursächlicher Zusammenhang des Todes an Schlaganfall mit einer weit zurückliegenden Blutvergiftung anerkannt.

Ein durch 25 Jahre in seinem Berufe tätiger Färber, der zeitlebens mit nicht giftfreien Farben zu tun hatte, erlitt 1907 im Betriebe eine Blutvergiftung. Von dieser Zeit an bestand Unwohlsein (Kopfschmerzen, Blutandrang usw.) Tod nach 9 Monaten an einem Schlaganfall. Es wird angenommen, daß die festgestellte und zum tödlichen Ausgange führende Arteriosklerose entstanden sei durch die lange Zeit hindurch fortgesetzte Zufuhr von Giftstoffen bei der Arbeit, daß sie aber, wie die dann aufgetretenen Krankheitserscheinungen beweisen, durch die im Betriebe erfolgte Blutvergiftung plötzlich verschlimmert worden sei. Anerkennung der Rentenansprüche der Hinterbliebenen durch das Reichs-Versicherungsamt da die erhebliche und ungünstige Beeinflussung der Erkrankung durch einen Betriebsunfall (die Blutvergiftung) nachgewiesen sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)



Unfallbegutachtung (Schweigepflicht).

Klugkist: Wie kann der Unfallbegutachter gegen Klagen Unfallverletzter wegen Verletzung der Schweigepflicht geschützt werden?

Nicht die allgemeinen Gesetze können hier Wandel schaffen. Wohl aber könne die Versicherungsgesellschaft den Arzt schützen, indem sie jenen Mitteilungen des um eine Rente einkommenden Verletzten einen Absatz beifügen der so lauten soll: „Auf Ihr Schreiben, Unfallfolgen betreffend, teilen wir Ihnen mit, daß wir zunächst eines Gutachtens über Ihren Gesundheitszustand bedürfen. Sie wollen sich daher Herrn Dr. . . . . in . . . ., ... straße Nr. . . . in seiner Sprechstunde (und zwar . . . . 19 . .), vorstellen und ihm Ihre Einwilligung dazu erklären, daß er alle von uns über Ihren früheren und jetzigen Gesundheitszustand gestellten Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Alsdann werden Sie untersucht werden und von uns weiteren Bescheid erhalten“.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 21.)

Unfall (Tod nach Operation).

Eulenburg: Tod nach Operation infolge irrtümlich gestellter Diagnose. Ursächlicher Zusammenhang mit einem voraufgegangenen Unfall?

Ein 29 jähriger Arbeiter wird im Betriebe durch einen Block von Superphosphat bis zum Becken verschüttet. Er erleidet Hautverätzungen 1.—3. Grades an den Beinen. Dadurch verliert das betroffene Bein später an Bewegungsfähigkeit im Kniegelenke. Außerdem klagt der Verunfallte von der Zeit seiner Entlassung aus dem Krankenhause an über vage Schmerzen im Bauche. über Appetitlosigkeit und einen pappigen Geschmack im Munde. Eine objektive Grundlage dieser Beschwerden kann zuerst nicht aufgefunden werden. Ein neu einvernommener Sachverständiger kommt zu dem Urteile, daß die subjektiven Magenbeschwerden und die belegte Zunge der Ausdruck eines organischen, mit dem Unfalle ursächlich zusammenhängenden Leidens seien. Es werden Zweidrittel der Vollrente zugebilligt. Im weiteren Verlaufe wurde bei dem Kranken die Diagnose auf Nierenstein gestellt und der Mann operiert. Normale Verhältnisse an der Niere. Der Patient starb in der auf die Operation folgenden Nacht an Nachblutung aus der Operationswunde. Bei der Obduktion konnten weder am Darmtrakt noch am uropoetischen System krankhafte Veränderungen konstatiert werden. Die Witwe erhob trotzdem Ansprüche auf Hinterbliebenenrente. Trotzdem erkannte das Reichsversicherungsamt der Witwe eine Rente zu, da, wenn auch ein Irrtum der Ärzte den operativen Eingriff und somit den Tod bedingt habe, dies doch infolge der Beschwerden des S. geschehen sei. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 13.)

Unfall (Trennung von den Gewerbekrankheiten).

Hanauer: Ist eine Trennung der Gewerbekrankheiten von den gewerblichen Unfällen möglich und welches sind die Unterscheidungsmerkmale?

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Eine exakte Trennung zwischen Gewerbekrankheit und Betriebsunfall ist nicht mehr möglich, da die Unfallgesetzgebung den früher klaren Unterschied zwischen beiden verwischt hat.



2. Diese Verwischung ist dadurch entstanden, daß man entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch eine große Anzahl von Gesundheitsschädigungen, wie z. B. die infektiösen Erkrankungen, unter die Betriebsunfälle eingereiht hat, die früher allgemein als Gewerbekrankheiten angesehen wurden, daß man andererseits dem Begriff der Plötzlichkeit als dem Grundmerkmal des Betriebsunfalles eine ebenfalls über den Sprachgebrauch hinausgehende weitherzige Auslegung gegeben hat.

3. Wenn nun auch die Spruchbehörden in ihren Entscheidungen den Begriff des zeitlich begrenzten Momentes im Sinne weitgehender Humanität interpretiert haben, so sind doch gerade dadurch neue Unsicherheiten, Irrtümer, Zweifel und Streitpunkte in die Rechtsprechung getragen worden.

4. Es ist aber ein wenig befriegender Rechtszustand wenn dem Widerspruch zwischen dem positiven Recht und dem bestehenden sozialen Bedürfnisse durch eine zu weit gehende Interpretation Rechnung getragen werden muß.

5. Es hat daher der Gesetzgeber die Pflicht, durch entsprechende Änderung des positiven Rechts, diesen Widerspruch zu beseitigen.

6. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß in der Versicherungsgesetzgebung die Gewerbekrankheiten den Betriebsunfällen gleichgestellt werden, worauf juristische Erwägungen nicht minder hinweisen, wie soziale und hygienische Bedürfnisse dazu drängen".

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 21.)

Unfall (Tumorenwachstum).

Kathen: Sarkom und Trauma.

Ein 45 Jahre alter Bierführer fiel im Jahre 1895 vom Wagen und erlitt außer einer Basisfraktur auch eine Luxation des rechten Oberarmes. Drei Jahre später konnte nichts Krankhaftes mehr nachgewiesen werden. 14 Jahre später entwickelt sich im oberen Drittel des Oberarmes ein rasch wachsendes, gefäßreiches Sarkom. Die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Tumorentstehung und Unfall wird wegen des langen zeitlichen Zwischenraumes verneint.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 14.)

Verblutungstod.

v. Sury: Beitrag zur gerichtsärztlichen Bedeutung des Verblutungstodes.

Die vorzügliche Arbeit führt den Verfasser zu folgenden Schlußfolgerungen: „Das klinische Bild der Verblutung ist abhängig von der Schnelligkeit des Blutausflusses. Bei protrahierter Verblutung ist der Symptomenkomplex durch den Lufthunger des Organismus beherrscht. Der Tod tritt infolge Sauerstoffmangels durch innere Erstickung ein. Die Aktionsfähigkeit des Betroffenen dauert nach Eintritt des schädigenden Ereignisses an. Bei foudroyanter Verblutung, z. B. Ruptur der Aorta, kann — aber muß nicht — die momentane Erniedrigung des Blutdrucks den primären Herztod herbeiführen. Die Aktionsfähigkeit wird entsprechend schnell aufgehoben. Die anatomische Diagnose des Verblutungstodes ergibt sich aus der ausgesprochenen Blutarmut des ganzen Körpers, besonders wichtig sind die in der Regel sehr blassen, weißgelblich gefärbten Nieren. Gegenteilig zeigen die Lungen, das Gehirn und seine Häute wechselnden Blutgehalt.

Die Totenflecken fehlen nur ausnahmsweise, sie sind an den druckfreien Körperpartien zu suchen. Die Verteilung und die Menge des im Körper restierenden Blutes stehen im umgekehrten Verhältnis zur Schnelligkeit des Blutausflusses.

Bei postmortalen Verletzungen oder bei Zerstückelung kann ein der vitalen Verblutung ähnlicher charakteristischer Leichenbefund nicht erhoben werden. Bei Fäulnis der Leichen oder bei Auslaugung von Leichenteilen im Wasser darf die Diagnose auf vitale Verblutung nicht gestellt werden.

Die subendokardialen Ekchymosen treten beim Verblutungstode am Menschenherzen in über 60 Proz., am kontrahierten Tierherzen in 94 Proz. der Fälle auf. Nach Surys Erfahrungen finden sie sich nie am schlaffen, dem frischen Kadaver entnommenen Herzen. Sie sind deshalb weder vitalen noch agonalen Ursprungs. Die direkten Beobachtungen am Tiere haben ergeben, daß die Herzkontraktionen im Laufe der Verblutung allmählich abflachen, die Ekchymosen können daher nicht durch krampfhafte Kontraktionen des leer pumpenden Ventrikels hervorgerufen werden. Die Ekchymosen entstehen durch Kapillarruptur infolge der anhaltenden Pression des totenstarren Herzmuskels auf den Kapillarinhalt und infolge der Saugwirkung des unter erniedrigter Spannung sich befindlichen Ventrikelraumes. Die subendokardialen Ekchymosen sind demnach im Gegensatz zu der bisher geltenden Anschaunng als einfache Leichenerscheinungen aufzufassen. Für ihre Ausbildung ist weder eine gewisse Schnelligkeit noch Vollständigkeit der Verblutung Erfordernis. Ihr Sitz ist stets der kontrahierte Ventrikel; es können gegebenenfalls auch beide Kammern Ekchymosen aufweisen. Beim Menschen finden wir die Ekchymosen bei Verblutung nach außen und nach innen. Subendokardiale Ekchymosen werden auch im Herzen von Leuten angetroffen, die an den verschiedensten Krankheiten oder gewaltsamen Todesarten verstorben sind. Die Verwertung der Ekchymosen für die Diagnose der Verblutung ist daher eine sehr bedingte.

Verblutung aus der Nabelschnur ist sehr selten. Wird primär oder sekundär die Lungenatmung gehemmt, so kann sich das Neugeborene auch aus der unterbundenen Nabelschnur verbluten. Wie die diesbezüglichen Untersuchungen lehren, bleiben die kindlichen Nabelgefäße trotz Unterbindung sondierbar. Zudem ist die Sulze nach den ersten 12 Stunden so geschrumpft, daß die Unterbindungsschlingen sich etwas gelockert haben."

Zu diesen Schlußsätzen weist Marx darauf hin, daß er seine ursprüngliche Ansicht, subendokardiale Ekchymosen entstünden nur bei Verblutung nach außen, nicht aber nach innen, auf Grund von eigenen Obduktionsbefunden korrigiert habe, demnach der Folgerung v. Surys zustimmen muß.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910. XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Arsenwasserstoff).

v. Velden: Ein ungewöhnlicher Fall von Arsenwasserstoffvergiftung.

Ein Arbeiter atmet eine ganz geringe, quantitativ nicht zu ermittelnde Menge von Arsenwasserstoff ein und erleidet dadurch eine leichte Arsenvergiftung, die in wenigen Tagen ausheilt.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910. 61. Jahrgang, Heft V.)

Vergiftungen (Bromäthylen).

Marmetschke: Über tödliche Bromäthyl- und Bromäthylenvergiftung.

Genaue Bearbeitung zweier Fälle von Narkosetod mit Bromäthyl und eines Falles fahrlässiger Vergiftung mit Bromäthylen. Verwechslung des verschriebenen Äthylbromids mit Äthylenbromid durch den Apotheker zur Narkose bei Zahnextraktion. Die Patientin erkrankte in der Nacht nach der Einatmung von 70 g Äthylbromids unter Hinfälligkeit, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schmerzen auf der Brust, Husten, Atemnot, Herzschwäche und Gebärmutterblutung. Die Vergiftung endigte in 44 Stunden tödlich. Bei der Obduktion fand sich eine parenchymatöse Degeneration des Herzens, der Nieren und Leber, sowie eitriger Katarrh der Luftwege, welche mit Hämorrhagien durchsetzt waren. Von einer chemischen Untersuchung der Leichenteile wurde Abstand genommen, da eine Unterscheidung beider Verbindungen dadurch nicht mehr zu erwarten stand.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Fleisch).

Berg: Die forensische Bedeutung der Fleischvergiftuugen; an Düsseldorfergruppenerkrankungen erläutert.

Berg bespricht an der Hand einschlägiger Fälle die Vergiftung durch den Genuß von Fleisch kranker Tiere, von verdorbenem Fleische und von Wurst usw. Die so wichtige bakteriologische Aufklärung des Zusammenhanges zwischen Krankheit und genossenem Fleisch wird häufig in forensischen Fällen durch die Länge der Zeit vereitelt, welche zwischen dem Genuß des Fleisches und dem Eingreifen der Behörden vergeht. Der makroskopische Leichenbefund vermag unter solchen Umständen nur wenig zur Aufklärung beizutragen. Unerläßlich sei die Beiziehung eines Bakteriologen. Die heute noch bestehenden Differenzen in der Auffassung über die Ursache der Fleischvergiftung (streng bakteriolog. Standpunkt einerseits, chemischer andererseits) können kaum jemals zu Divergenzen im Gutachten führen, da die Art der Entstehung des Giftes an der Tatsache einer Vergiftung nichts ändere. Zu verschiedenen Meinungen könne man aber wohl bei der Frage kommen, ob der Verkäufer die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erkennen mußte. Sie könne keinesfalls immer bejaht werden.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 15.)

Vergiftungen (Kohlenoxyd).

Lewin et Thoinot: L'histoire de l'intoxication oxycarbonée.

Die Arbeit bringt eine sorgfältige Zusammenstellung der geschichtlichen Daten über die Kohlenoxydvergiftung. Sie behandelt das Thema von den ersten Quellenangaben des Altertums angefangen bis auf den heutigen Tag, wobei insbesondere den verschiedenen Auffassungen über die Symptome und die Natur der Vergiftung Rechnung getragen wird.

(Annales d'Hyg. Publ., Août 1910, T. XIV.)

Vergiftung (Natriumsulfit).

Arnavielhe et Lafforgue: Un cas de mort après ingestion de bisulfite de soude.

Ein kräftiger 22jähriger Mann nimmt aus Versehen statt eines Ab-



führmittels 120 g Natriumsulfit in Substanz ein. Kurze Zeit darauf erfolgt Erbrechen, worauf er Öl als Gegenmittel einnimmt. Eine Stunde später stirbt er unter stetem Erbrechen und den Erscheinungen des Kollapses. Bei der Sektion finden sich im Magen und oberen Darm zahlreiche konfluiernde Blutungen, im Darmrohr eine nach abwärts zu abnehmende Hyperämie, und grünliche flüssige Stühle im Dickdarm. Hyperämie der Nieren und Gehirnhäute. Das Blut zeigt das reine Oxyhämoglobinspektrum. Die Autoren erörtern im weiteren den Mechanismus der tödlichen Wirkung des Sulfites, ohne zu einer Entscheidung kommen zu können und meinen endlich, daß das Salz an sich allein den Tod nicht bedingt haben konnte, sondern daß es nur eine sekundäre Rolle spielt. Diese Deutung ist wohl nach toxikologischen Erfahrungen strikte von der Hand zu weisen. Nachdem unverkennbare Zeichen einer akuten toxischen Gastroenteritis vorhanden waren, diese aber nur durch Abspaltung von schwefliger Säure unter der Einwirkung der freien Salzsäure des Magensaftes entstehen konnte, so ist diese als das wirksame Gift, der ganze Fall demnach als tödliche Vergiftung durch schweflige Säure anzusehen. Daß 120 g von Natriumsulfit mehr als hinreichen, bei einem Erwachsenen einen akuten tödlichen Ausgang herbeizuführen ist festgestellt. (Vgl. darüber die einschlägige Abhandlung in den Lehrbüchern von Kobert und Erben.)

(Arch. d'Anthrop. crimin., Septembre-Octobre 1910, T. XXV. Nr. 201—202).

Vergiftung (Strychnin).

Schürmann: Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Der Sektionsbefund bei der Strychninvergiftung bietet nichts Spezifisches; als sekundäre Erscheinung sind meist die Symptome der Erstickung vorhanden.
2. Zur Stellung der Leichendiagnose reicht der anatomisch-pathologische Befund nicht aus.
3. Der chemische und physiologische Nachweis des Giftes in der Leiche muß unbedingt geführt werden.
4. Die hierzu nötigen geringen Giftmengen müssen sich aus jeder Strychninleiche isolieren lassen.
5. Das Strychnin ist gegen Fäulnis sehr beständig und kann selbst noch nach Jahren aus faulenden Kadavern gewonnen werden.
6. Bei Exhumierungen ist auch die Umgebung der Leiche zu berücksichtigen, da eine Emigration des Giftes eintritt.
7. Verwechslungen mit anderen Erkrankungen können nicht vorkommen, wenn sowohl der chemische als auch der physiologische Beweis mit Einschluß der krystallographischen und Geschmacksprüfung verlangt wird.
8. Es muß möglich sein, den aus der Leiche isolierten Giftrest dem Gerichte vorzulegen.
9. Geht die Strychninvergiftung in Genesung aus, so ist besondere Aufmerksamkeit dem Urin, etwa Erbrochenem und dem durch Aderlaß gewonnenen Blute zu schenken. (Referent kann aus zahlreichen eigenen Erfahrungen diese Resultate nur vollinhaltlich bestätigen und möchte zu

Punkt 9 nur bemerken, daß möglichst in keinem Falle die chemische Untersuchung des Harnes verabsäumt werden sollte.)

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, 61. Jahrgang, Heft 6.)

Verletzungen (Zwerchfell).

Martin: Les blessures et ruptures du diaphragme au point de vue médico-légal.

Man beobachtet verschiedene Formen von Verletzungen des Zwerchfelles:

1. Verletzung des Zwerchfells durch schneidende Instrumente im Gefolge von Wunden der Brustwand, deren Diagnose nicht immer möglich, deren Prognose dubios ist.

2. Zerreißungen des Zwerchfelles durch vorstehende Knochensplitter im Gefolge von Zertrümmerungen der Brustwand als Befunde bei der Autopsie.

3. Teilweise Rupturen des Zwerchfelles im Gefolge von stumpfen Traumen schwerer Art, welche den Rumpf getroffen haben. Sie können sofort durch einen Teil des Netzes geschlossen werden und so eine jahrelange scheinbare Heilung erfahren. Ihre Erkennung hat eine große Bedeutung auch für die Unfall-Begutachtung.

4. Ausgedehnte Rupturen, die rasch einen tödlichen Ausgang nach sich ziehen im Gefolge von Stößen oder Sturz von der Höhe. Sie werden oft allein angetroffen ohne Verletzungen anderer Organe der Brust- und Bauchhöhle und kombinieren sich mit dem Austritt von Bauchhöhleninhalt in die Brusthöhle.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV, Nr. 199.)

Versicherungsbetrüger.

Praxis der Arbeiterversicherung: Ein gewerbsmäßiger Versicherungsbetrüger.

Siebenmal gelingt es einem geriebenen Gauner sich durch fingierte Unfälle — Herabstürzen von der Höhe — Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 20000 Mark herauszuschwindeln. Die von den verschiedenen Ärzten diagnostizierten schweren chirurgischen Krankheiten — angeblich wiederholte Beckenbrüche, Beinbrüche usw. — haben nie bestanden. Zugleich ein trauriges Streiflicht auf die Leichtgläubigkeit mancher Ärzte!

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Zurechnungsfähigkeit, verminderte.

Straßmann: Ein Wort zur Verständigung in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit,

Verfasser trat in der Sitzung der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten vom 9. Mai v. J., als Referent über das Kapitel der verminderten Zurechnungsfähigkeit bestellt, mit einem Kompromißvorschlage auf. Er ging dahin, in § 83 des Vorentwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch, in dem von der Milderung, bzw. Aufhebung der Strafe in besonders leichten Fällen die Rede ist, folgenden Zusatz beizufügen: „Als besonders leichte Fälle haben auch solche zu gelten, in denen bei dem Täter





vorhandene, erhebliche geistige Mängel wesentlich bei der Straftat mitgewirkt haben.“ In der vorliegenden Mitteilung erörtert Straßmann neuerlich an der Hand der Diskussion das Für und Wider der vorgebrachten Meinung und kommt zu dem folgenden Schlußsatze.

„Ich möchte meine Vorschläge nochmals dahin zusammenfassen, daß im neuen Strafgesetz die noch zurechnungsfähigen Personen mit geistigen Defekten hervorgehoben werden sollen, am besten, wie ich meine, an der Stelle, wo von besonders leichten Fällen gesprochen wird, und wo dem Gericht ein besonders weiter Strafrahmen gestattet wird. Für diese Personen mit geistigen Mängeln oder für diese Minderwertigen soll schon im Strafgesetz die Möglichkeit einer Nachbehandlung nach der Strafe vorgesehen werden, indem dem erkennenden Gericht das Recht gegeben wird, in solchen Fällen neben der Strafe Verwahrungs- oder Fürsorgemaßregeln für anwendbar zu erklären. Die näheren Bestimmungen über die für diese Nachbehandlung zu treffenden Einrichtungen sollen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben, am besten werden sie wohl mit den Bestimmungen über die Art des Strafvollzuges an den vermindert Zurechnungsfähigen einem zukünftigen Strafvollzugsgesetz überlassen.“

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexualprobleme 1910. Aprilheft.

Marcuse: „Der Zweck heiligt die Mittel, — das ethische, insbesondere das sexualethische Recht der Jesuitenmoral.“

In Wahrheit, sagt Marcuse, folgen wir alle samt und sonders in unserem Tun und Denken jenem „jesuitischen“ Prinzip; es wird nicht nur stets von neuem durch die Praxis sanktioniert, sondern ist sogar von der wissenschaftlichen Ethik gerechtfertigt, „ja sogar unsere ganze Kultur baut sich auf ihm auf“. Von einem Zweck kann aber nur die Rede sein, insofern des Menschen bewußter Wille in die Naturerscheinung eingreift, um etwas Vorhergedachtes zustande zu bringen. So sei die Erzeugung von Kindern nicht der Zweck, sondern die Folge des Geschlechtsverkehrs. So sei auch die Begründung der Brandmarkung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten damit, daß dieser Verkehr nicht dem natürlichen Zweck der Kindererzeugung diene, ein grober Denkfehler. „Der Zweck heiligt die Mittel“ bedeute, daß ein Mittel, das im allgemeinen unzulässig und verwerflich sei, durch einen sittlichen Zweck, dem es in dem besonderen Falle diene, zu einem sittlich erlaubten werden könne und werde, wenn Zweck und Mittel in einem harmonischen Verhältnis zueinander stünden. So könne der Arzt, wenn das Leben der Mutter auf dem Spiele stände, die Frucht töten. Für das juristische Urteil allerdings, meint Verfasser, dürften die Zwecke das allein Maßgebende nicht sein, sondern hier müsse auch das Mittel als solches beurteilt und, wenn es nottue, verurteilt werden, anders wie bei den Urteilssprüchen der Moral, die sich ja ihrem Wesen nach von dem Recht unterschieden. Die Strafwürdigkeit und Bestrafung des Versuchs einer kriminellen Handlung zielt aber in erster Linie immer auf den kriminellen Zweck, sagt Marcuse, und der Vorentwurf zum neuen



deutschen Strafgesetzbuch bekennt sich ausdrücklich zu der „subjektiven“ Theorie. Eine in diesem Zusammenhange sehr interessante Erörterung über die Frage der Strafbarkeit des Versuches der Fruchtabtreibung mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt gibt Frhr. v. Bülow, „Der Vorentwurf usw.“, Deutsche Juristenzeitnng XV, 1910, Nr. 4. Man solle derartige Handlungen, meint v. Bülow, die, wenn wissenschaftliche Gründe nicht zu einem zweifellosen Ergebnisse führten, vom Gesetzgeber nach Lage der praktischen Lebensverhältnisse und des allgemeinen im Volke lebenden Rechtsbewußtseins beurteilt werden müßten, wegen „Versuchs“ bestrafen. Auf diese Weise würde endlich einmal Ruhe eintreten in dem Streite der objektiven und subjektiven Theorie und in der Frage nach „absolut“ oder „relativ“ untauglichen Mitteln und Objekten. — Für die Ethik ist aber nach Marcuse allein gültig, ob das Verhältnis zwischen Preis und Ziel ein angemessenes sei. So könne man die Sexualgeschichte der Menschen mit ihrem Auf und Nieder nur verstehen, wenn man begriffen, daß es absolut unsittliche Dinge überhaupt nicht gebe, sondern nur der jeweilige Zweck die Mittel heilige oder entheilige. Gerade in sexuellen Dingen sei die feinste Individualisierung entsprechend der sog. Jesuitenmoral eine sittliche Forderung.

Rohleder: Der Sadismus bei den spanischen Stiergefechten.

Für bisher noch latente Sadisten kann es kein sexuell erregenderes Schauspiel geben, als die zoosadistischen spanischen Stiergefechte. Sie sind von unheilvollster Wirkung für den Ausbruch von larviertem Sadismus und schlagen bei dem im Menschen eingeborenen physiologischen Sadismus die Brücke zum pathologischen, — wenn auch individuell tausendfach verschieden —, sowohl qualitativ als quantitativ. Manche weiblichen Zuschauer geraten geradezu in Orgasmus mit Schluchzen. Diese sadistischen Orgien färben das Gemüts- und Gefühlsleben des gesamten spanischen Volkes, auch seine vita sexualis. Spanien steht ja auf außerordentlich niedriger Kulturstufe, auch die Hahnenkämpfe dort sind für die Geistesbeschaffenheit charakteristisch. Ursache ist im Grunde die orthodoxe Knechtung durch die Kirche, die durch Förderung dieser Schauspiele das Niveau des Volkes herabdrückt. Die Stierkämpfe, geduldet von der katholischen Kirche, sind ein Zeichen tiefer sittlicher Dekadenz.

Loewenfeld: Über medizinische Schutzmaßnahmen (Kastration, Sterilisierung) gegen Verbrecher und andere soziale Übel, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Gesetzgebung.

Für immer wieder rückfällige Verbrecher, vor allem Sittlichkeitsverbrecher, können nach Loewenfeld nur zwei Maßnahmen in Betracht kommen: lebenslängliche oder wenigstens langjährige Einsperrung und — die Kastration. Da aber bei Spätkastrierten (z. B. den Skopzen!) die Libido kaum eingeschränkt sein soll, so wird man also bei Sittlichkeitsverbrechern, spez. bei Notzüchtern, keine allzu optimistischen Hoffnungen hegen dürfen. Durch die Kastration kann weder die abnorme geschlechtliche Gefühlsweise, noch der ethische Defekt beseitigt werden. Ein Erfolg hinsichtlich der Rezidivität ist vorerst also wenig wahrscheinlich. Wohl aber wird die Degeneration im ganzen durch die Fortpflanzungsverhinderung bekämpft. Geraten wird sogar, jedes Individuum, das zum zweiten Male wegen Trunk-



sucht einer Anstaltsbehandlung zugeführt werden muß, zu sterilisieren. Eine prophylaktisch wirkende Gesetzgebung, wie sie in manchen Unionsstaaten besteht, wird, wie Loewenfeld glaubt, wenigstens teilweise die Vermehrung Entarteter beschränken. Da der amerikanische Arzt Sharp bei 456 von ihm vasektomierten Individuen keine Veränderung des Hodens, keine Verringerung der Potenz und des Genusses beim sexuellen Akt, überhaupt keine ungünstige Veränderung der Psyche gesehen hat, ist Loewenfeld, außer für Heiratsverbote gewissen Klassen von Entarteten und Kranken gegenüber, für die Anordnung der Sterilisation — in gewissen Fällen auch bei weiblichen Personen (durch Tubektomie oder Röntgenstrahlenanwendung). Vielleicht könne man bestimmen, daß für gewisse Klassen Kranker und Entarteter die event. gesetzlichen Eheverbote in Wegfall kommen, wenn die betr. Individuen den Nachweis brächten, daß sie sich einem Sterilisationsverfahren unterzogen hätten.

Sexual-Probleme. Mai 1910.

Alsberg: Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf. (Schluß im Juniheft.)

Der neue deutsche Vorentwurf für ein Strafgesetzbuch hält sich der Materie der Sittlichkeitsdelikte gegenüber im allgemeinen konservativ, meint Alsberg. Er kritisiert dann die einzelnen zu dieser Materie gehörigen Paragraphen. Den absoluten Jugendschutz bis zur Altersgrenze von 14 Jahren findet Alsberg insofern mit 6 Monaten Mindeststrafe für manche Fälle zu hoch geschätzt, als 14 jährige Kinder der Großstadt oft durchaus über das Geschlechtsleben aufgeklärt seien und dann geradezu erwerbsmäßig Erwachsene zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleiteten. — Die Verführung eines Mädchens über 14, aber unter 16 Jahren verlangt nun, daß das Mädchen unbescholten ist. Unbescholtenheit bedeutet dabei: Wertminderung der Sexualehre durch verschuldete sexuelle Erlebnisse. Verfasser empfiehlt, bei der Bescholtenheit das Moment der geschlechtlichen Erfahrung mehr in den Vordergrund zu stellen. Ein geschlechtlich erfahrenes Mädchen könne wohl zum Beischlaf verleitet, aber nicht mehr verführt werden. — Das Autoritätsverhältnis, bes. der Begriff des Lehrerverhältnisses, werde vom Reichsgericht ungemein weit gefaßt, so drohten auch in dieser Hinsicht vom neuen Entwurf große Härten. — Das am meisten umstrittene Delikt sei zweifellos das des jetzigen § 175 bzw. § 250 des Vorentwurfs. Verf. weist die fadenscheinige Motivierung dieses Paragraphen nach. Auch die Forderung des Schutzes der Jugend könne ihn nicht begründen. Der Begriff der „Beischlafsähnlichkeit" sei vielleicht der merkwürdigste, der sich in der ganzen juristischen Literatur finde. Alles in allem müsse man den § 250 wenigstens unter diejenige Kategorie von strafbaren Handlungen setzen, bei denen in besonders leichten Fällen von einer Strafe überhaupt abgesehen werden könne. — Die Bestrafung der Kuppelei sei sehr zwiespältig. Wenigstens soll nun nach dem Vorentwurf die sog. Wohnungskuppelei ausdrücklich für erlaubt erklärt werden. Bisher wurde durch ihre angedrohte Bestrafung nur eine „Risikoprämie" der Vermieter von den Prostituierten zu erpressen der Anlaß gegeben. Verf. bespricht dann noch die Paragraphen über Frauenhandel und über Zuhälterei, überall die zugehörigen Tatbestandsmerkmale prüfend und scharfsinnige Kritik ausübend.



Eisenstadt: Beitrag zur Sexualgesetzgebung der Juden in der Ghettozeit. Die Sexualhygiene in dem hebräischen Gesetzbuche Eben Haeser. (Schluß im Juniheft.)

Eben Haeser ist, wie Eisenstadt erklärt, der dritte Teil der von Rabbi Josef Karo (1488—1575) unter dem Titel Schulchan Aruch herausgegebenen Gesetzsammlung. Dieser Teil der Gesetzgebung behandelt a) die Bestimmungen über die Vermehrung (Hilchus Pirjah), b) Verletzung und Mißbildung der Geschlechtsorgane, c) das Frauenrecht (Hilchus Ischus), d) das Trauungsrecht (Hilchus Keduschin), e) öffentliche und verborgene Körperfehler (Mumim). In seiner Kritik dieser Gesetze meint Eisenstadt: Auch im jüdischen Staat sei zur Zeit seines Niederganges eine soziale Frage entstanden. Während die soziale Bewegung der Urchristen den Zweck gehabt habe, die augenblickliche Not zu lindern — zum Problem einer positiven Bevölkerungszunahme aber ebensowenig eine klare Antwort geben konnte als die Sozialisten des 19. Jahrhunderts — und für ihre Zwecke die sexuelle Abstinenz für unentbehrlich hielten, fanden die Juden, um sich vor dem Untergang in fremden Ländern zu bewahren, die Lösung im Gegensatz zur sozialen Bewegung in der Aufstellung einer sozialhygienischen Theorie, welche sie in die überlieferten religiösen Gesetze geschickt hineinbrachten. Diese Theorie fußte auf einem außerordentlich ausgebildeten Sinn für Prophylaxe. Lebenserfahrene Männer schoben die ganze Lösung der sozialen Frage in das Sexualgesetz ab, die Frau machten sie in ökonomischer und sexueller Hinsicht zu einer dem Manne Befriedigung spendenden, aber rechtlosen Sklavin. Dieses System zeigte in juristischer Hinsicht viel den Frauen zugefügtes Unrecht, allein vom hygienischen Standpunkt bot es ihnen zahlreiche Konzessionen, welche weit erhaben waren über die von keinerlei Rücksicht auf die Rassentüchtigkeit der kommenden Generation erfüllte moderne Zivilehe. Dank der sozialen Isolierung gelang auch in der Ghettozeit dieses erste großartige sozialpolitische Experiment vorzüglich. Wo aber die Verfolgung aufhörte, wo die Assimilation an die Stelle der Isolierung tritt, dort gehen die Juden unter. Die Juden sind keine Rasse oder Volk, sie sind ein Menschenkreis, welcher nach sozialhygienischen Ehe- und Ernährungsgesetzen lebt. Die reichen westeuropäischen Juden haben bestimmte Massenerkrankungen als Folge des Zuwiderhandelns gegen die überlieferte Sozialhygiene, ihre Religion ist Heuchelei, weil ihnen das durch die Not bewirkte Zusammenhalten und daher das Gemeinschaftsgefühl verloren ging. Nicht da, wo man die Juden des Landes verweist, sondern da, wo sie in Hülle und Fülle ihr Leben hinbringen, sterben sie aus. Sie wurden zu Säulen des Großkapitalismus dadurch, daß sie ihre Sexualgesetze aufgaben und an Stelle der Frühehe die Spätehe einführten, was Lebensverkürzung durch Geschlechtskrankheiten, Aussterben durch Generationswechel usw. bedeutete. Ein allgemeines Ideal müsse sein, wissenschaftliche, prophylaktisch wirkende Regeln bes. bezügl. eines Sexualgesetzes aufzustellen, welche von ärztlichen, mit diktatorischer Gewalt ausgerüsteten Beamten durchgeführt werden müßten. Die Grundlage dazu sei die Gleichberechtigung zwischen Mann und Weib, wie sie erreicht werde durch verlängerten Mutterschutz. Während dieser Zeit müssen beide Geschlechter, wie es manche Naturvölker tun, zur sexuellen Enthaltsamkeit gewöhnt werden. Zwang zur



Frühehe, räumliche Isolierung der Mütter, Erleichterungen der Scheidung, Fernhalten der mit Körperfehlern behafteten Personen werden wieder zur Heiligung der Ehe führen, werden die Naturwissenschaften in die Lage versetzen, der Kulturmenschheit ein Sexualgesetz und damit eine neue Religion zu geben.

v. Rohden: Die sexuelle Frage und der Protestantismus.

In diesem zweiten Teil seiner Arbeit behandelt v. Rhoden die protestantische Ehe seit Schleiermacher. An den modernen Hauptvertretern der protestantischen Ethik (Reinhardt, Wuttke, Kästlin, Häring usw.) zeigt Verf., daß in der protestantischen Wissenschaft allgemein dieselben Grundanschauungen von der Einheit des Natürlichen und Geistigen bestehen, daß man also hier nirgends eine Bemängelung der Naturseite des Geschlechtslebens finde, und dies im bewußten Gegensatz zur katholischen Ethik. Der Begriff der Keuschheit sei im Protestantismus ganz anders orientiert als in der asketischen Auffassung des Mönchtums: er bedeute nicht Unterdrückung, Verneinung eines natürlichen Triebes, sondern seine Unterwerfung unter eine höhere sittliche Forderung; die sinnliche Begierde werde in Schranken gehalten gegenüber dem höheren Recht des Geistes. Die Sexualität als solche könne zwar nicht ohne weiteres als Kulturmacht angesprochen werden, wohl aber die vom Geist durchdrungene Sexualität.

Hirsch: Über Fruchtabtreibung.

Nach dem Medical Record werden jährlich in New York ungefähr 80 000 Abtreibungen begangen. Die Fruchtabtreibung gilt in der Auffassung des Volkes von Recht und Sittlichkeit eben als eine durchaus nicht verabscheuungswürdige Handlung, und die Frau, welche sie vollführt hat, bleibt im Vollbesitz der Achtung ihrer Mitmenschen. Daher die Ungeniertheit, mit welcher Frauen die Fruchtabtreibung besprechen. Es besteht also ein schreiender Gegensatz zwischen dem Standpunkt des hartstrafenden Gesetzgebers und der sittlichen Beurteilung des Fruchtabtreibens von seiten des Volkes. Der Forderung bedingungsloser Bestrafung steht deshalb auch in neuerer Zeit die Proklamation des Rechts auf die Fruchtabtreibung gegenüber. Scharf wendet sich Hirsch gegen den Hauptvertreter der ersteren Meinung, Geheimrat v. Winckel, dessen System sich als nichts geringeres darstelle, als eine polizeiliche Kontrolle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Fortpflanzungstätigkeit. Ein ganzes Heer von Polizeiärzten, zahlreiche Untersuchungsämter müßten gegründet werden, um das Maß von Arbeit, welches die Durchführung des Winckelschen Vorschlages erfordere, zu bewältigen, und der Erfolg würde im minimalsten Verhältnis zum Aufwande stehen. Dem ärztlichen Berufsgeheimnis aber wäre der Todesstoß versetzt. Das aber bedeute ein Attentat auf die Gesundheit des Volkes. Denn arme Opfer, welche unter dem Schutze des Berufsgeheimnisses sich heute rechtzeitig an ärztliche Hilfe wendeten und gerettet werden könnten, würden aus Furcht vor Anzeige hilflos zugrunde gehen. Man müsse eben aufhören, in der Fruchtabtreibung nur ein Verbrechen zu sehen; sie sei vielmehr ein Akt der Abwehr, und als solcher müsse sie vom Gesetz behandelt werden. Nur eine Maßnahme ist geeignet, wirkungsvoll gegen die Fruchtabtreibung ins Feld geführt zu werden: die fakultative Sterilität. Wenn die Menschen erst gelernt haben, eine uner-



wünschte Schwangerschaft zu vermeiden, werden sie nicht mehr nötig haben, sie zu beseitigen.

Rundschau, darin:

Marcuse: Über die Verfehltheit und Gefährlichkeit der Abiturienten-Aufklärung.

Dem Verfasser wurde berichtet, daß der Selbstmord eines Abiturienten mindestens mittelbar durch die Art der Abiturienten-Aufklärung, wie sie auf Anregung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit einigen Jahren an manchen Orten durch ganz einseitige Vorträge betrieben werde, zusammenhinge. Marcuse meint dazu: „Die Schwarzmalerei und Angstmacherei, die Verständnislosigkeit für die geistige, seelische und körperliche Verfassung der Jünglinge mußte einmal zu solcher Katastrophe führen. — Lieber keine Aufklärung, als eine solche!

Kritiken, Referate, Versammlungsberichte. Darunter eine äußerst interessante Diskussion zwischen Ehrenfels und Hilgenreiner: Über Sexual-Reform.

Sexual-Probleme. Juni 1910.

Flesch: Der Neomalthusianismus in der französischen Deputiertenkammer.

Flesch versucht nachzuweisen, daß die Debatte in der französischen Deputiertenkammer, die sich mit dem Neomalthusianismus beschäftigte und vom nationalistischen Abgeordneten Gauthier angeregt wurde, nicht auf der Höhe moderner Ansichten stand, daß besonders Gauthier in letzter Linie sogar nur die Vertretung eines Klassenstandpunktes wahrnahm. Arbeitermangel, Soldatenmangel, Steuereinnahme war sein Gespenst, mit dem er graulen zu machen versuchte. Mißachtung der christlichen Moral, den Alkoholismus, vor allem aber die Zunahme der Abtreibungen und die Agitation der neomalthusianischen Liga sieht Gauthier als Ursache des Geburtenrückganges in Frankreich an. Dabei vergißt er nach Flesch die Tatsache, daß gerade in den besitzenden Klassen die bewußte Beschränkung der Kinderzahl seit langem geübt wird, und daß die steril machenden Geschlechtskrankheiten bei ihnen relativ größte Verbreitung haben, daß hier nach antikonzeptionellem Verkehr mit dem Verhältnis spät geheiratet und bei den Liaisons die Konzeption durch eben die Mittel verhütet wird, die Gauthier heute der minderbemittelten Bevölkerung verbieten will. So läge es also am meisten an den Besitzenden, wenn die Volksziffer zurückgeht. Es sei eben vielleicht doch besser, statt eines Mehr von armen (durch die Existenz einer aus dem Bevölkerungsüberschuß unterhaltenen Reservearmee Arbeitsloser in Schach gehaltenen) Heloten ein Minus von gut lebenden Staatsbürgern zu besitzen.

Geerling, Henriette: Der Kampf gegen den Schmutz.

Henriette Geerling watet „durch Pfützen sexuellen Schmutzes“ und möchte doch so gerne als „Reinheitwollende“ einen kleinen Platz, wo sie stehen und die sittliche Welt aus ihren Angeln heben könnte. Nun, ihr Mittel, das sie dazu vorschlägt, hat, wenn nichts anderes, wenigstens den Reiz der Originalität und famosen Naivität: Sie will für alle jene, die an sexueller Not leiden, und die sie in ihrer sich überkugelnden Altjüngferlich-



keit durch die Bank als geschlechtlich Schwachsinnige und geistig Minderwertige ansieht, die man verlachen müsse — „Sexualbedürfnisanstalten“ gründen, für die dann auch der gute Vater Staat das — Monopol übernehmen soll. Damit werde die „Dirne aus pekuniärem Eigennutz“, so meint sie, durch die „Dirne aus sexuellem Eigennutz“ ersetzt, die sich dann in den Anstalten mit dem schönen Namen umsonst — nur unter dem Fluche der Lächerlichkeit — mit dem „geschlechtlichen Plebejer“ treffen könne. Wahrlich, in dem Gehirn mancher Dame malt sich doch die Welt recht wunderlich. Daß so etwas gedruckt wird, kann man wohl nur aus psychologischem Interesse für das Weltbild des Autors begreifen.

Rundschau, Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. Juli 1910.

Asnaurow: Die sexuelle Seuche in Rußland.

Nach Asnaurow steht das unter der schwersten politischen und sozialen Reaktion stöhnende Rußland bez. der Zunahme sexueller Verbrechen an der Spitze der europäischen Staaten. Die „traumatischen Epidemien“ (Hinrichtungen, Attentate, Judenhetzen, Selbstmorde, Morde) hätten sich in den letzten fünf Jahren entsetzlich gehäuft. Ein immenser Prozentsatz dieser Verbrechen fiele auf das sexuelle Gebiet. Verf. beleuchtet diese Tatsache an der Hand russischer Kriminalstatistik. Schuld gibt er der auf die Spitze getriebenen sozial-politischen Unterdrückung, die an blutige Opfer gewöhnt, den Greueln des russisch-japanischen Krieges, der Revolution, vor allem der blutigen Kontre-Revolution und der „sexuellen Revolution“. Seit dem Jahr 1907 bilden sich in allen größeren Städten des Reiches Gesellschaften der freien Liebe, sexuelle Kommunen u. dgl. „Alles hascht nach Vergnügungen, jeder strebt, den Augenblick zu genießen, da morgen schon Kerker oder Henker seiner warten können.“ Die Prostitution der Minderjährigen übersteigt alle Grenzen. Die größte Zahl der Selbstmorde fällt auf die Jugend zwischen 11—17 Jahren. „Wohin wird Rußland von der Reaktion getrieben??!“

Kahn: Der Prozeß Tarnowska.

Nach Kahn ist die Tarnowska nicht die große, glänzende Verbrecherin der Volksphantasie, sondern eine hysterische, erblich belastete Frau, die sich durch krankhafte Leidenschaft und Laune in eine unmögliche Situation verwickelt und sich dann, da ihr die Kraft zu einer anderen Lösung fehlt, — sie war zuletzt gleichzeitig die Frau Tarnowskys, die Geliebte Prilukows, sowie die Braut Naumows und Komaroneskys — von der Macht der Verhältnisse getrieben, durch ein Verbrechen aus ihren Bedrängnissen zu befreien sucht. Das Milieu der Frau war das völlig kranke und der widerstehenden Energie bare der russischen Gesellschaft mit ihren unglaublich schwachen, perversen Männern. Die Freiheit der Liebe ist in Rußland unbegrenzt, damit die Menschen über dem geschlechtlichen Genuß das Sehnen und Streben nach politischer Freiheit vergessen. Sadistisch-masochistische Ausschweifungen beherrschen das ganze Bild. Die Macht der Tarnowska ist die Herrschaft des Sadisten (sie benutzt die Peitsche!) über die Masochisten. Der Prozeß bedeutet ein Stück Kulturgeschichte der spezifisch russischen Degeneration. Dagegen meint Friedländer in der



Umschau vom 4. Juni 1910, die Erscheinungen, die der Prozeß aufgedeckt, seien nicht spezifisch russisch. Alles und jedes sei überall, also auch in Deutschland möglich, „Naumows — in Rußland, in Deutschland, auf dem Mars!" In solchem Prozesse ständen Genußsucht, brutale Sexualität und die Schwäche des stärkeren Geschlechts und nicht die Tarnowskas zur Aburteilung.

Hirsch: Schwangerschaftsverbot als therapeutisches Mittel.

Weit mehr noch als der künstliche Abort ständen Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung auf einer sehr niedrigen Stufe der Wertschätzung, meint Hirsch. Er will deshalb untersuchen, ob die Anwendung dieser beiden Mittel mit der sog. ärztlichen Ethik im Einklang stehe oder nicht. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung sowohl im Interesse der Frau, wie im Interesse der Nachkommen bezw. der Rasse angezeigt erscheinen könnten, für eine beschränkte Zeit oder für die ganze Dauer der Fortpflanzungsperiode. Verf. geht einzelne Krankheiten auf diese Indikation hin durch. Nur die Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit gäbe eine ärztliche Indikation für diese Mittel. Im Interesse der Nachkommenschaft müsse Syphilitikern mehrere Jahre (4—5) der befruchtende Koitus verboten werden, dauernd aber den Geisteskranken, Trunksüchtigen und Epileptikern, auch tuberkulösen Frauen. Natürlich müßten solchen Leuten dann auch die Antikonzeptionsmittel an die Hand gegeben werden. Heiratsbeschränkungen seien ein zu grausames Mittel. Das beste Präventivmittel sei eine operative Sterilisation. Eine erhebliche Einbuße der Bevölkerungszahl durch diese Mittel sei durch nichts begründet. Die Geburtenhäufigkeit habe heute nicht wegen geringerer Gebärfähigkeit nachgelassen, sondern durch die Neigung, die Kinderzahl willkürlich zu beschränken, vor allem aber hätte die Fruchtabtreibung in weiten Kreisen des Volkes Wurzel gefaßt. Schwangerschaftsverbot und -verhütung würde den Staat entlasten, Krankheit, Verbrechen, Armut und Elend verringern.

Scheuer: Das sudentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Scheuer gibt ein Bild der Wandlungen in den Anschauungen und Forderungen der geschlechtlichen Moral innerhalb der deutschen Studentenschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Diese Anschauungen bewegten sich im Laufe der Jahrhunderte in den weitesten Extremen, vom tollen Exzeß bis zum Keuschheitsprinzip der Burschenschaften des vorigen Jahrhunderts. Mit ganz geringen Ausnahmen, die noch das Keuschheitsprinzip in ihren Statuten aufgenommen haben, fordern die heutigen Burschenschaften von ihren Mitgliedern „einen ehrenhaften und sittlichen Lebenswandel", der zur Pflege der körperlichen und geistigen Kräfte, zur Erhaltung der Reinheit und Aufrichtigkeit des Charakters nötig sei. Alle anderen Prinzipien seien Privatsache.

Lilienthal: Von der Demi-Vierge zur Junggesellin.

Die Demi-Vierge, das zwar seelisch aber nicht physisch deflorierte junge Mädchen der guten Gesellschaft, sei einer der vielen Auswüchse am gesunden Baum der Frauenemanzipation, meint Lilienthal. Die Halbjungfrau will ihre eigenen starken Triebe mit fanatischer Anhänglichkeit an gesellschaftliche Konventionen ins Gleichgewicht bringen. Der Nährboden der



ganzen Erscheinung ist der Flirt. Seitdem hat aber eine Veränderung des Schamgefühls, eine Neuorientierung über die Begriffe von passend und unpassend stattgefunden, die wohl zu Extremen wie „freie Liebe“, „wilde Ehe“ zu führen drohte, die aber doch auch die ihr Geschick mit sicherer Hand selbst ordnende Frau erzog, wodurch in vielen Fällen wenigstens eine individuelle Ordnung in sexualproblematischen Fragen erreicht wurde. Es entstand der Typus des von Grete Meisel-Heß so getauften Standes der „Junggesellinnen“. Die Junggesellin besitzt die wirtschaftliche Unabhängigkeit und folgert daraus das gleiche Recht, sexuell zu leben wie sie will, mit oder ohne Ehe. Ist sie so auch kein idealer Typus, so ist sie doch ein unbestreitbarer Kulturfortschritt gegenüber der durchschnittlichen „alten Jungfer“.

Meyer: „Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben . . .“

Meyer bekämpft in temperamentvoller, berechtigter Weise den Vorschlag eines Teiles der in der Frauenbewegung maßgebenden Persönlichkeiten, die exceptio plurium, wie sie in den §§ 1708—1716 B. G. B, gilt, aufzuheben. Er macht sich weidlich lustig über das zur Begründung dieser Forderung herangezogene Beispiel: „Wenn zwei (Männer) eine Fensterscheibe zerschlagen haben, dann werden beide dafür verantwortlich gemacht“. — Das tertium comparationis, daß zwei Männer an ein und derselben Mutterschaft schuld sein könnten, sei doch ganz undenkbar! Das geschwängerte Mädchen würde sich dann einfach noch mit einem ihr als vermögend bekannten Mann einlassen, der nun als Vater proklamiert würde. Das wäre dann kein gleiches Recht, sondern ein Vorrecht für das weibliche Geschlecht. Auch Helene Stöcker wolle dem unehelichen Erzeuger so bedeutende Opfer auflegen, daß er es vorziehe, die Mutter seines Kindes zu heiraten. Welche Philistrosität! „Man baut eine ‚neue Ethik‘, um gut altväterisch als höchstes Ideal jedes zerbrochene Kränzlein unter das Notdach der Ehe zu flüchten! Eine Ehe wider Willen! Gibt es etwas Gemeineres?“ Wohl muß das Kind erzogen werden können gemäß dem Kreis, in dem es aufwächst; das wird ganz naturgemäß der Kreis der Mutter sein, die mit ihrem Kinde stets einen bewußten und unverlierbaren Zusammenhang hat. Alimentation nach dem Vermögensstand des Vaters ist einfach in ihrer Berechnung unmöglich; selbst in einer Ehe würde sich der jeweilige Aufwand des Vaters pro Kopf des Kindes verändern mit der wachsenden Zahl der Kinder. Meist würden auch die Mädchen von Männern annähernd ihres Standes verführt; die Grafen und Offiziere als erste Liebhaber seien fast stets erlogen. Alle Konflikte würden sich viel leichter lösen, würde man den außerehelichen Verhältnissen das Odium nehmen und sittliche und juristische Berechtigung zuerkennen. Jedenfalls sei aber „gegenüber einem vielleicht — und warum überhaupt? — möglichen Erzeuger ein Recht zu behaupten — Weiberlogik und — Unverschämtheit!“

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal. In letzterem von

Magda von Wilcken: Eine Erwiderung auf Weiß’ Aufsatz im Februarheft: „Gattin — Geliebte“.

Magda von Wilcken bekämpft die Unterscheidung der Frau in Gattin und Hausfrau einerseits, Geliebte andererseits. Oft sei auch die edle Frau



voll sinnlicher Liebe, und dabei sei es nicht so selbstverständlich, wie es der Mann voraussetze, daß sie schon an sich gerade zur Gebärerin, zur Hausfrau und Erzieherin veranlagt sei. Die Frau danke für die ihr von Weiß zugesprochene hohe Ehrfurcht als Mutter, die nur mit dem Verlust von Liebe erkauft werden könne. Vielleicht gehöre sie weit lieber den geliebten Hetären an! Sie sehne sich wahrhaftig nicht danach, ihr Eheglück mit dem Blute der Prostituierten zu erkaufen. Das Kondom sei nicht nur für die Liebe draußen, sondern könne auch der Ehefrau die häufige Schwangerschaft mit ihren Folgen für den Mann ersparen. Alles in allem müsse eben die Frau auch den ehrlichen Kampf des Mannes gegen seine angeblich polygamen Triebe fordern. Wo beide Teile sich nicht befriedigen können, müßte eine erleichterte Scheidung erlaubt sein.

Ferner:

Fischer: Sexualprobleme und Statistik.

Fischer verteidigt sich gegen die Angriffe Bruno Meyers im Märzheft. Er habe als Mittel zur Verminderung der unehelichen Geburten die sexuelle Aufklärung als eine Maßnahme neben fünf anderen genannt. Gerade der „Anreiz des Augenblicks" könne durch solche Aufklärung eingeschränkt werden. Wolle man nach Meyer verfahren, so müßte man es auch unterlassen, gegen den natürlichen Trieb des Lügens, Stehlens, Mordens usw. die bewährten Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Gerade den alleinstehenden Mädchen in Großstädten tue Aufklärung not, und man müsse ihnen edle „vergnügte Sonntagnachmittage" nach englischem Vorbilde schaffen.



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Band 41. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1911.

Ausgegeben am 22. Mai 1911.



INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross**, Graz 14, erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

